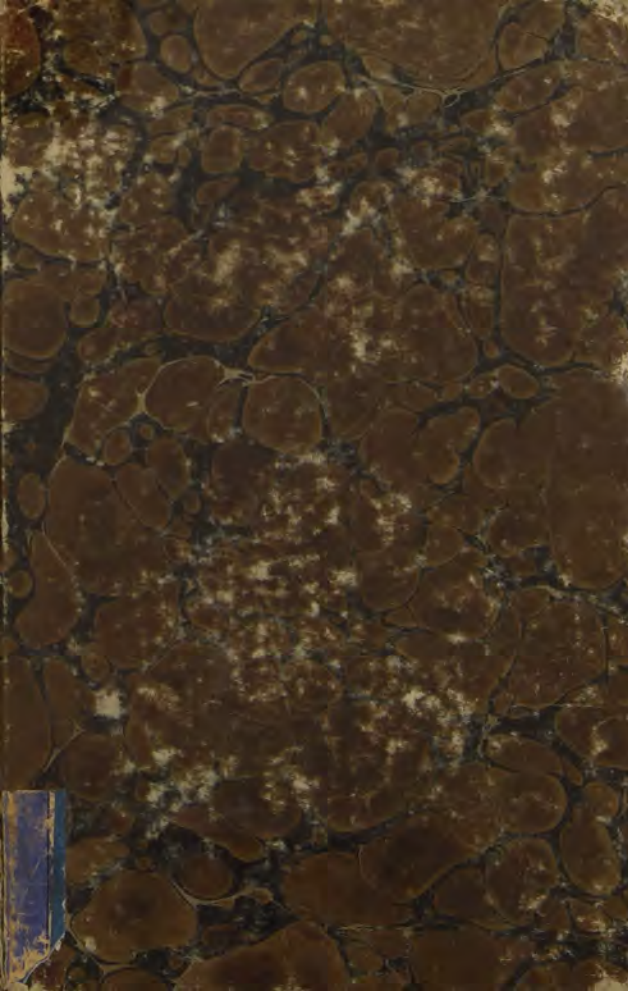




37
Nr. 77, 10. 76.

Jahrbücher

für

die Preußische^{SS}

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Herausgegeben

im Auftrage des Königl. Justiz

Zum Besten der Königl. Justizoffizj

Zwei und vierzigster Band.

Drei und achtzigstes und vier und achtzigstes Heft.

Berlin, 1833.

In der Expedition der Jahrbücher für die Preussische
Gesetzgebung u. s. w. unter den Linden No. 19.

57375

57365 | XLII

34

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

1833. 5. 53.

21

Mss. V. 11329/72. 5

Uebersicht der Justiz-Verfassung
in den
Preussischen Staaten

von der Publication
der Allgemeinen Gerichtsordnung
bis
auf die neueste Zeit.

Von

Geh. Justiz- und Geh. Finanz-Rath Duesberg.

I n h a l t.

Justiz-Verfassung zur Zeit der Publication der Allg. Gerichtsordnung.

I. Ordentliche Gerichte.

- 1) Untergerichte.
- 2) Landes-Justiz-Collegien.
 - a) Erbhauptämter in Preussen und landesherrliche Gerichte in Schlessen.
 - b) Kreis-Justizräthe in Preussen, Schlessen und der Neumark.
 - c) Inquisitoriate in Schlessen.
- 3) Oberstes Ober-Tribunal.

II. Besondere Gerichte.

- 1) für gewisse Gattungen von Sachen.
- 2) für gewisse Klassen von Personen.

III. Geseh.-Commission.

IV. Fiscalat.

V. Justiz-Commissarien.

Veränderungen in der Justiz-Verfassung.

- 1) bis zum Tilsiter Frieden.
- 2) und in den seitdem mit der Monarchie vereinigt gebliebenen Provinzen:
 - a) bis zum Jahre 1815,
 - b) und ferner bis auf die neueste Zeit.

Gegenwärtiger Zustand der Justiz-Einrichtungen in den nach dem Tilsiter Frieden bei der Monarchie verbliebenen Provinzen.

Justiz-Verfassung in den neuen und wiedervereinigten Provinzen.

1. Provinzen, worin die Preussischen Gesehbücher eingeführt sind:

- 1) Niebdervereinte Provinzen nebst Enclaven zwischen Rhein und Elbe.
- 2) Kulm und Nischlauscher Kreis nebst Danzig und Thorn.
- 3) Vormals Sächsishe Landtheile nebst den eingeschlossenen Districten.
- 4) Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen, Grafschaft Wittgenstein nebst den Komteern Bielefeld und Reichenstein.
- 5) Provinz Posen.

II. Provinzen, worin die Preussischen Gesehbücher noch nicht eingeführt sind:

- 1) Landtheile der linken Rheinseite und des vormaligen Herzogthums Berg.
- 2) Thüringischer Theil des Goelzenzer Regierungsbezirks.
- 3) Neu-Vorpommern.

Die ordentlichen Gerichte bestanden zur Zeit der Publication der Allgemeinen Gerichtsordnung, wie noch jetzt, aus 1) Untergerichten, 2) Landes-Justiz-Collegien und 3) dem Geheimen Ober-Tribunale.

1) Den Untergerichten stand die Civil-Gerichtsbarkeit über nichteximirte Personen und Grundstücke zu. Hiermit war die Strafgerichtsbarkeit in Aufsehung der geringeren Vergehen, d. h. solcher, welche in den Gesezen höchstens mit vierzehntägigem Gefängnisse, mäßiger körperlicher Züchtigung oder fünf Thalern Geldbuße bedroht waren, verbunden. — A. L. R. Th. II. Tit. 17. §§. 61. u. 62. — Eine ausgeübtere Strafgerichtsbarkeit konnte nur von denjenigen Untergerichten ausgeübt werden, welchen die Criminal-Jurisdiction besonders verliehen war; dieselben waren aber, mit Ausnahme des Stadtgerichts zu Berlin, hinsichtlich der Urteilsfällung, großen Beschränkungen unterworfen, welche jedoch nicht überall gleich waren. So waren z. B. in Schlesien nach der Instruction vom 25. September 1750. §. 81. No. 3., in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark nach einer Verordnung vom 3. Februar 1750 die Untergerichte von der Befugniß zur Befassung der Criminal-Erkenntnisse ganz ausgeschlossen; in Ostpreußen mußten sie nach der Instruction vom 30. Juli 1774 Sect. III. §. 14. die Erkenntnisse ohne Unterschied, in Westpreußen aber nach den Reglements vom 10., 13. und 17. September 1773 die Erkenntnisse in den Fällen, in denen auf eine härtere Strafe als Geldbuße oder opus dominicum erkannt war, dem Obergerichte zur Bestätigung einreichen.^{*)}

Die Untergerichte bestanden in den Immediat-Städten aus dem Magistrate, neben dem sich an einigen Orten für gewisse Bezirke noch besondere Gerichte, als Schloß-, Hof-, Burg-, Dom- und Stiftsgerichte vorfanden; in den Mediat-Städten und auf dem Lande dagegen theils als Domainen-Justizämtern und theils als Patrimonial-Gerichten. Die Domainen-Justizämter und Patrimonial-Ge-

^{*)} Vergl. die Berichte der Regierung zu Marienwerder v. 24ten November 1799, der Regierung zu Königsberg v. 8. April 1800, der Regierung zu Cleve v. 9. Septbr. 1800, und der Ober-Amts-Regierung zu Breslau vom 12ten Mai 1801. — Aiten des Justiz-Ministeriums 14. Abth. crim. No. 5. Vol. 1. — Himmels Beiträge Bd. IV. S. 218 u. f.; ingleichen das Refer. vom 11ten März 1808 f. 245 der angef. Aiten.

richte wurden allgemein durch Einzelrichter verwaltet. Zur Beforgung der gerichtlichen Geschäfte der Magistrats waren bei diesen nach Verhältnis der städtischen Bevölkerung ein oder mehrere mit richterlicher Qualifikation versehene Beamte (Justiz-Bürgermeister u. s. w.) angestellt. In den großen Städten waren zu jenen Zwecken eigene Deputationen des Magistrats unter dem Namen von Stadtgerichten, Ratsherrn u. s. w. gebildet und meistens collegialisch eingerichtet. Jede Stadt, jedes Domainenamt und jedes Rittergut hatte seine besondere Gerichtsbarkeit; die Zahl der Untergerichte war daher außerordentlich groß und der Umfang ihrer Sprengel höchst verschieden; manche Patrimonial-Gerichte hatten kaum ein Duzend Einsassen, während die Stadtgerichte öfters viele tausende zählten.*)

Eine Ausnahme von obiger Verfassung fand in denjenigen Provinzen statt, wo gar keine oder nur wenige Patrimonial-Gerichte und keine große Domainen-Aemter vorhanden waren, z. B. im Herzogthum Elbe und in der Grafschaft Mark; hier wurde die Justiz auf dem Lande, zum Theil auch in den Städten, durch Land-, Frei- und Hochgerichte verwaltet, die meistens formirte Collegien bildeten. Die sämtlichen Untergerichte waren den Landes-Justiz-Collegien untergeordnet; diese Unterordnung beschränkte sich aber bei den Domainen-Justizämtern auf eine bloße Mitaufsicht; letztere standen hauptsächlich unter der Direction der Kriegs- und Domainen-Kammern, von denen zugleich die Aufstellung der Domainen-Justiz-Beamten ressortirte. In Schlesien war auch die Bestätigung der richterlichen Mitglieder der Magistrats der Immediat-Städte dem dirigirenden Staats- und Kriegsminister der Provinz übertragen und nur die Prüfung derselben den Landes-Justiz-Collegien vorbehalten**)

Die Untergerichts-Einrichtung war nur in wenigen Provinzen, z. B. Westpreußen*), durch umfassende Verordnungen festgesetzt; in den meisten Provinzen waren bloß über einzelne Arten von Untergerichten oder über einzelne Einrichtungen bei denselben, z. B. in Magdeburg, in der Kurmark und in Ostpreußen über die Domainen-Justizämtern**), so wie in Ost- und Westpreußen und in der Kur- und Mark über die Patrimonial-Gerichte***) landesherrliche Verordnungen ergangen; das Uebrige beruhte auf altem Herkommen.

2) Die Landes-Justiz-Collegien hatten die Gerichtsbarkeit über die eriminten Personen und Grundstücke und die obere Criminal-Gerichtsbarkeit; zugleich waren sie die Aufsichts- und Appellations-Instanz für die Untergerichte. Außerdem waren ihnen die Lehn- und, außerhalb Schlesiens, die Landeshoheits-Sachen, auch meistens die evangelischen Consistorial-Sachen beigelegt. Vor ihr Forum waren sämtliche Ehescheidungs-Prozesse, auch der Nicht-Eriminten gewiesen, in sofern nicht die besondere Competenz der katholischen geistlichen Gerichte eintrat. Es fanden indeß hierbei mehrere Ausnahmen statt.

Den Erbhauptämtern und landesherrlichen (Mediat-)Regierungen, welche nach §. 1. Tit. 8. Th. III. der Allg. Gerichtsordnung zu den Untergerichten gezählt werden müssen, stand die Gerichtsbarkeit über die eriminten Personen, welche nicht königl. Beamte waren, und über die eriminten Grundstücke, inselichen die Aufsicht über die Untergerichte ihres Bezirks zu, ohne jedoch in der Regel für diese die Appellations-Instanz zu bilden. Von den gedachten Gerichten bestanden, außer der Gräfl. Stollberg'schen

*) Die Zahl der Patrimonial-Gerichte in den Provinzen des Elbe, excl. Ost- und Neu-Vorpommern, betrug über 6000.

**) Rescript-Reglement vom 19ten Juni 1749, C. C. M. cont. IV. S. 163. — Schles. Regl. vom 18ten August 1750. Kornsch. Ed.-Samml. Bd. V. S. 301. — Reulativ wegen des Kammer-Inhalts vom 12ten Februar 1782, N. C. C. Bd. VII. S. 237.

*) Verordnung vom 10., 13., 17. und 21sten Septbr. und vom 9. und 11ten Oktober 1773, Nabe, Samml. der Preuss. Gesetze, Bd. 1. Abthl. 5. S. 25 u. f.

**) Regl. vom 26ten Mai, 10ten und 12ten Juni 1770, Nabe, Bd. 1. Abthl. 4. S. 24 u. f.

*** Regl. vom 3ten December 1781, Abthl. 1. Nabe/ Bd. 1. Abthl. 6. S. 542. — Regl. vom 30ten November 1782, Abthl. 1. Nabe, Bd. 1. Abthl. 7. S. 298.

Regierung zu Bernigerode, von der unten besonders die Rede seyn wird, in den alten Provinzen der Monarchie gegenwärtig noch folgende:

- 1) das Fürstbischöflich. Ermeland'sche Landvogtei-Gericht zu Heilsberg *),
 - 2) das Gräfllich v. Schlieben'sche Erbhauptamt Garbahren und Nordenburg in Ostpreußen **),
 - 3) das Herzoglich Braunschweig'sche Fürstenthums-Gericht zu Delst,
 - 4) das Fürstlich Hagensfeld'sche standesherrliche Gericht zu Trachenberg,
 - 5) das Gräfllich v. Reichentach'sche standesherrliche Gericht zu Goschütz,
 - 6) das Gräfllich v. Malzahn'sche standesherrliche Gericht zu Militsch,
 - 7) das Prinzlich Biron'sche standesherrliche Gericht zu Wartenberg,
 - 8) das Herzoglich Eurländische Fürstenthums-Gericht zu Sagan,
 - 9) das Fürstlich Carolath'sche standesherrliche Gericht zu Carolath,
 - 10) das Fürstlich Lichtenstein'sche Fürstenthums-Gericht zu Leobischütz,
 - 11) das Fürstlich Anhalt-Köthen'sche standesherrliche Gericht zu Pleß, und
 - 12) das Gräfllich v. Henckel'sche standesherrliche Gericht zu Tarnowitz.
- No. 3 bis 12 sämmtlich in Schlesien ***)

Zu den vorstehenden Gerichten, von denen No. 1, 2, 3, 4, 8, 10 und 11 collegialisch formirt sind, kann auch das Königl. Fürstenthums-Gericht zu Meißne gerechnet werden, da es bei seiner Reorganisation im Jahre 1821 die Gerichtsbarkeit über die eriminten Personen und Grundstücke behalten hat, die ihm sonst, als Fürstbischöflich Breslau'sche Mediat-Regierung, zugestanden hatte *).

Das Stadgericht zu Landsberg a. d. W. hatte und hat noch jetzt die Gerichtsbarkeit über alle in der Stadt und den Rannerei-Dörfern wohnende Eriminte, mit Ausnahme des Adels und der Geistlichkeit **).

Dem Stadgerichte zu Frankfurt a. d. O. waren alle dajelbst wohnende Eriminte unterworfen. ***)

Den Elev.-Märktischen Untergerichten war die volle Real-Gerichtsbarkeit über die ablichen, geistlichen und sonst eriminten Grundstücke beigelagt †).

Die Landes-Justiz-Collegien führten den Namen: „Regierungen“, außer in Schlesien, wo sie Oberamts-Regierungen, und in Litthauen, Bromberg und Hinterpommern, wo sie Hofgerichte hießen; das Landes-Justiz-Collegium der Kurmark hatte den Titel: „Kammergericht“, und jene der Altmark und der Ufermark den Titel: „Obergericht“.

Die Sprengel der gedachten Collegien bestanden aus einem oder mehreren Landestheilen, die geschichtlich ein eigenes Ganze bildeten. Ihr Umfang war sehr verschieden und daher die Größe der Collegien sehr ungleich; die Zahl der Mitglieder wechselte von der geringsten zu einem Colle-

*) Regl. vom 9. Oktober 1773, Rabe, Bd. I. Abth. 5. S. 751.

**) Bericht des Hofgerichts zu Königsberg über die Verfassung der Erbhauptämter in Preußen vom 18ten September 1781, welcher sich abschriftlich in den Materialien zum Pensum VI. der Gesetz-Revision Vol. V. S. 496 befindet. — Regl. vom 3. December 1781, Abschn. 3. S. 5., Rabe, Bd. I. Abth. 6. S. 542.

***) Instruktion für die schlesischen Oberamts-Regierungen v. 25. Sept. 1750, S. 78, Suarez; Samml. der schles. Prov.-Gesetze Tb. III. S. 491. — Cab.-Ordre vom 21. März 1803, Aeten des Justiz-Ministeriums, betreffend die Einrichtung der Fürstbischöflichen Regierung zu Meisse. Vol. I.

*) Cab.-Ordre vom 5ten Junius 1821, Aeten des Justiz-Ministeriums, betreffend die Organisation des Fürstenthums-Gerichts zu Meisse. Vol. I.

**) Aeten des Justiz-Ministeriums, betr. die Justiz-Einrichtung zu Landsberg a. d. W.

*** Regl. vom 11. Januar 1810, Rabe, Bd. XIII. S. 855. — Diese Einrichtung ist durch die Cab. Ordre vom 27. September 1815 (Jahrbücher, Bd. VI. S. 185.) aufgehoben worden.

†) Geschichtliche Darstellung der Veränderungen der Beschickung im Departement von Hamm. S. 17. (Jahrbücher, Bd. XIX. S. 16.)

glum erforderlichen Zahl bis zu mehr als dreißig; jene fand sich z. B. bei der Regierung zu Lingen und diese beim Kammergerichte. Die größten Collegien, als zu Königsberg, Marienwerder, Breslau, Stogau, Magdeburg, Elbe u. s. w. bestanden aus zwei Senaten, einem ersten oder Instructions-, und einem zweiten oder Appellations-Senate, welcher zu Königsberg den Titel eines Tribunals des Königreichs Preußen führte. Außerdem war mit den meisten (nur die kleinen Collegien zu Oelsin, Stendal und Lingen machten eine Ausnahme) ein besonderes Criminal- und ein besonderes Pupillen-Collegium verbunden, bei welchem einige Criminal- und resp. Pupillen-Räthe fungirten, die nicht zugleich Mitglieder des Landes-Justiz-Collegiums waren. Wo dieses zugleich das Consistorium bildete, waren auch eigene Consistorial-Räthe mitangestellt.

Das Kammergericht hatte eine ganz eigenenthümliche Einrichtung; es war abgetheilt in a) ein Pupillen-Collegium und b) einen Oberrappellations-Senat, welche für sich bestehende Collegien bildeten, und c) in einen Instructions-Senat. Deputationen des letztern waren: die Criminal- und die Civil-Deputation, letztere hauptsächlich als Appellations-Instanz in den Bagatell- und Injurien-Processen. Außerdem war beim Kammergerichte eine besondere Deputation unter dem Namen: „Hausvogtei-Gericht“, angeordnet, zur Führung der Criminal-Untersuchungen und zur Instruction und Entscheidung der Bagatell- und Injurien-Processe wider Eximite, mit Ausnahme der Injurien-Processe wider Personen von Adel oder vom Range eines Königl. Rathes, welche an die vorerwähnte Civil-Deputation gewiesen waren.

Die Geschäfts-Ordnung war nach der Einrichtung der Collegien sehr verschieden. Hatte das Collegium keine Unter- und Neben-Abtheilungen, so wurden sämtliche Geschäfte vom Plenum besorgt. War mit dem Collegium, ohne daß dieses weiter in Senate abgetheilt war, ein Criminal- oder ein Pupillen-Collegium verbunden, so änderte sich die Geschäfts-Ordnung nur in soweit, daß letzteres die Vormundschafts-Sachen zu bearbeiten, und ersteres die Erkenntnisse erster Instanz in den Criminal-Untersuchungen abzufassen hatte; die übrigen Geschäfte, insonderheit auch

die Leitung der Criminal-Sachen, verblieben beim Plenum. Bestand aber das Collegium außerdem noch aus einem Instructions- und aus einem Appellations-Senate, so war diesem die Urteilsfällung in den Appellations-Sachen, zuweilen auch die Lehn- und Hebeitsachen übertragen; alle andere Angelegenheiten gehörten vor den Instructions-Senat. Die Appellationen in denjenigen Sachen, worin der Instructions-Senat oder das Criminal-Collegium in erster Instanz erkannt hatte, gingen ohne Unterschied an den Appellations-Senat; bei den Appellationen in den Untergerichts-Sachen war aber dies nicht immer der Fall; in manchen Civil-Sachen dieser Art entschied auch der Instructions-Senat, so wie in Strafsachen das Criminal-Collegium.

Beim Kammergerichte war die vorkommende Geschäfts-Ordnung hinsichtlich der vor das Hausvogtei-Gericht und die Civil-Deputation gehörenden Sachen in der oben erwähnten Art besonders modificirt.

In Sachen welche bei einem Collegium, das keinen Appellations-Senat hatte, in erster Instanz abgeurteilt waren, wurden die geschlossenen Acten zum Spruche in zweiter Instanz an ein anderes dazu ein für allemal bestimmtes Collegium verandt.

Die sämtlichen Landes-Justiz-Collegien waren, ohne daß ihre Größe oder Benennung einen Unterschied machte, unmittelbar dem Justiz-Departement des Staats-Ministeriums untergeordnet.

Die Einrichtung jener Collegien und deren Geschäftskreis waren durch keine allgemeine Verordnungen festgesetzt; sie beruheten auf besondern Instructions und Reglements, welche für einzelne Provinzen und Collegien erlassen waren *); nur das Ressort-Verhältniß zu den Krong-

*) Vergl. die Instruction für die württembergische Regierung vom 21. September 1773, Rabe, Abt. 1. Abth. 5. S. 673. — die Instruction für die sächsischen Justiz-Collegien vom 30. Juli 1774, N. C. C. Bd. V. et No. 51 — 57. — das Reglement wegen Einrichtung des Justizwesens in Ost- und Westpreußen vom 5. Decbr. 1781. Abschn. 3. — das Realerkennt wegen Einrichtung des Justizwesens in der Kur- und Neumark vom 30. November 1782, Abschn. 2. — die Instruction für die sächsischen Oberamts-Regierungen vom 25. September 1780. — Ueber die Verfassung der Criminal-Collegien ist noch besonders nachzusehen der Aufsatz in Nymmen's Beiträgen Bd. IV. S. 218.

und Domainen-Kammern war durch ein allgemeines Gesetz, das Reglement vom 19. Juni 1749, C. C. M. cont. IV. S. 163, für die ganze Monarchie bestimmt, mit Ausnahme von Schlesien, für welches ein eigenes Reglement vom 1. August 1750, Kornische Ed.-Samml. Bd. V. S. 304, gegeben war.

In Ost- und Westpreußen, in der Neumark und in Schlesien waren als Organe der Landes-Justiz Collegien für die vom Siege derjenigen entlegenen Districte Kreis-Justizräthe bestellt^{*)}. Diese waren bestimmt, die zu einer commissariischen Bearbeitung geeigneten Geschäfte jener Collegien an Ort und Stelle zu besorgen. In der Regel waren sie nur dazu vermöge eines besondern Auftrages in jeder einzelnen Sache befugt; doch waren ihnen gewisse Angelegenheiten ein für allemal durch das Gesetz übertragen. In Ansehung dieser Angelegenheiten war ihr Geschäftskreis nicht überall gleichförmig. In Schlesien beschränkte er sich auf folgende Rechtsachen der Eximirten:

- a) die Erhebung des Thatbestandes in Criminal-Fällen;
- b) die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- c) die Nachlass-Siegelungen;
- d) der Säbnerversuch bei Streitigkeiten zwischen Guts-herrschaften und Unterthanen, und
- e) die Controlirung der vormundschaftlichen Administrationen^{**)}.

In den andern oben genannten Provinzen stand den Kreis-Justizräthen auch die Aufsicht über die Untergerichte, die Instruction der Bagatel-Prozesse wider Eximirte und die

Führung der Criminal-Untersuchungen zu, welche ihnen von den mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Untergerichten überwiesen wurden oder nach gesetzlicher Vorschrift vor die Obergerichte gehörten^{*)}. In Schlesien waren zur Führung der genannten Untersuchungen, so wie aller derjenigen, welche Criminal-Verbrechen in den Immediat-Städten zum Gegenstande hatten, besondere Inquisitoriate angeordnet; die bei denselben angestellten Richter erhielten jedoch ihre Bestallung nicht vom dem Landes-Justiz-Collegium, sondern von der Kriegs- und Domainen-Kammer^{**)}. In Ost-schlesien war von den, mit der Criminal-Gerichtsbarkeit beladenen Gutsbesitzern ein eigenes Inquisitoriat nebst einer Gefangen-Anstalt zu Cosel errichtet, welches durch gemeinschaftliche Beiträge, welche die ober-schlesische Landschaft einlegte und verwaltete, unterhalten wurde^{***)}.

3) Das Geheim- Ober-Tribunal war der oberste Gerichtshof der Monarchie. Zu seiner Entscheidung gehörten alle Civil-Sachen in dritter und letzter Instanz; nur in einigen Provinzen fand die Ausnahme statt, daß Sachen von 200 Rthlr. oder weniger an Werth entweder, wie in Schlesien, gar nicht, oder, wie in Ost- und Westpreußen, nur dann, wenn der Revident besonders darauf antrug, dahin gelangten; in diesen Ausnahme-Fällen wurde das Revisions-Erkenntnis von einem Landes-Justiz-Collegium abgefaßt. Das Ober-Tribunal war seit dem Jahre 1748 als ein bloßes Spruch-Collegium ohne Senate oder sonstige Abtheilungen eingerichtet. In Criminal-Sachen hatte es keine Cognition, dagegen mußten alle Erkenntnisse der Provinzial-Gerichte, welche Landesverweisung, zweijährige Fesslung, oder Zuchthaus, oder eine härtere Strafe bestimm-

^{*)} Reglement wegen Einrichtung des Justizwesens in Ost- und Westpreußen vom 3. December 1781, Wolsch. 2. — Reglement wegen Einrichtung des Justizwesens in der Kur- und Neumark vom 30. November 1782, Wolsch. 2.

^{**)} Regl. vom 13. August 1750, Kornische Edicten-Samml. Bd. V. S. 471.

^{***)} Associations-Acte vom 14. Januar 1793, erneuert unter dem 16. Juni 1801, Acten d. F. M. h. Rath. Provinz Schlesien No. 2. Vol. I.

^{*)} Der Großkanzler v. Carmer hatte die Absicht, diese Einrichtung allgemein zu machen; sie ist aber, selbst in der Neumark, wo sie bereits durch das Reglement vom 30. November 1782, Wolsch. 2. gesetzlich angeordnet war, wegen des Widerspruchs des Stände nicht ausgeführt worden.

^{**)} Reglement vom 15. August 1750, Kornische Edict-Samml. Bd. V. S. 492.

ten, oder gewisse Arten von Verbrechen betrafen, dem Criminal-Departement des Justiz-Ministeriums zur Bestätigung überreicht werden *).

Neben den ordentlichen Gerichten bestand noch eine große Zahl von besondern Gerichten I. theils für gewisse Gattungen von Sachen und II. theils für gewisse Klassen von Personen **).

1. Besondere Gerichte für gewisse Gattungen von Sachen waren:

1. Die Justiz-Deputationen bei den Krieger- und Domainen-Kammern hinsichtlich aller Rechtsfachen, welche das Steuerwesen, mit Ausschluß der Meise und Zölle, die Landespolizei, die Communal- und Gewerbe-Angelegenheiten und das Dienstverhältniß der den Kammern untergeordneten Beamten unmittelbar betrafen ***).

2. Die Regierichter in den Provinzen und das Ober-Regiegericht zu Berlin, nachher die Provinzial-Zoll-Directionen, hinsichtlich der Meise- und Zollcontraventionen, der Ansprüche an die Zollbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, der Amtsvergehen dieser Beamten und der von oder an letzteren im Amte verübten Verleidigungen f).

3. Die Medicinal-Collegien hinsichtlich der Contraventionen wider die Medicinal-Polizei, der Dienstvergehen der Medicinal-Personen und der Streitigkeiten mit letzteren wegen Forderungen aus ihren Verußgeschäften ff).

*) Ueber die Geschichte und Verfassung des Geheimen Ober-Tribunals giebt der Aufsatz in Himmels Beiträgen Bd. VI. S. 225, und über die Beschäftigung der Strafsenkenmische durch das Criminal-Departement die letzte Anzeige in den genannten Beiträgen Bd. IV. S. 218. nähere Auskunft.

**) Die Haupt-Grundlage für diese besondern Gerichte bildet die Allg. Ordnung wegen Vernehmung der Justiz vom 21. Juni 1713, C. M. Th. II. S. 518.

***) Allg. Rescript-Regl. vom 19. Juni 1749, Schlesiensches Rescript-Regl. vom 1. August 1750, Regul. wegen des Kammer-Justizwesens vom 12. Februar 1782 und vom 20. October 1783.

f) Regl. vom 11. Juni 1772 und vom 6. Juni 1795, Rade, Bd. I. Abth. 4. S. 261. und Bd. III. S. 65.

ff) Med.-Edict vom 27. Sept. 1725, und die Instruction

4. Die Ober-Bergämter in den Provinzen und die Bergwerks- und Hütten-Administration. Justiz-Deputation zu Berlin hinsichtlich aller Rechtsfachen, welche auf das Bergwerk, und Hütten-Eigenthum, die Bergpolizei und das Dienstverhältniß der Bergbeamten und Bergleute Bezug hatten, insonderheit auch hinsichtlich der Dienstvergehen der letzteren. In einigen Districten war den Bergämtern die ganze persönliche Gerichtsbarschaft über die Bergbeamten und Bergleute beigelegt *).

5. Die Commerz- und Admiralitäts-Collegien, die See- und Wettgerichte, hinsichtlich der Handels- und Schifffahrts-Sachen und der Vergehen wider die hierauf Bezug habenden Polizei- und andern Strafgesetze. Die hauptsächlichsten dieser Gerichte waren:

- a) das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Königsberg und die demselben untergeordneten Behörden, als das Wettgericht daselbst, das See- und Hafengericht zu Pillau, das Schifffahrts- und Handlungsgerecht zu Memel und die Wettgerichte zu Tilsa, Ragnit und Insterburg,
- b) das Commerz- und Admiralitäts-Collegium und das Wett- und Handlungsgerecht zu Danzig, welche im Jahre 1801 miteinander vereinigt worden sind,
- c) das Seegericht und das Wettgericht zu Stettin, und
- d) das Wettgericht zu Elbing **).

vom 21. April 1800, Rade, Bd. I. Abth. 1. S. 746, und Bd. VI. S. 81.

*) Veral. die Verordnungen

a) für Elze, Meura und die Grafschaft Mark vom 29. April 1766, Rade, Bd. I. Abth. 4. S. 168.

b) für Galesien v. 5. Juni 1769, Kornische Edict. Samml. Bd. XI. S. 89. und

c) für Magdeburg, Mannsfeld und Hohenstein vom 1ten December 1772, Rade, Bd. I. Abth. 4. S. 446.

**) Die genannten Gerichte hatten in der Regel zugleich die Handels- und Schifffahrts-Polizei zu verwalten; ihr Ge-

6. Die mit den Polizei-Directionen verbundenen Fabriken-Gerichte zu Berlin, Potsdam und Königsberg hinsichtlich der Streitigkeiten unter Fabrikherren und Fabrikarbeitern aus dem Fabriken-Verhältnisse und der Vergehen wegen die Fabriken-Polizei-Gesetze. Zu jenen Gerichten trat noch im Jahre 1799 die Justiz-Deputation des Manufaktur- und Commerz-Collegiums zu Berlin hinzu, welcher die Instruction der Civil-Prozesse in Fabriken-Sachen übertragen wurde *).

7. Das General-Postamt hinsichtlich der Post-Contraventionen, der Ansprüche an die Postbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse und der Amtsvergehen der Postbeamten **).

8. Das Ober-Lotterie-Gericht hinsichtlich der Streitigkeiten aus dem Lotterie-Spiele, der Ansprüche an die Lotterie-Beamten aus amtlichen Handlungen, der Vergehen wider die Lotterie-Gesetze und der Amtsverbrechen der Lotterie-Beamten ***).

9. Das Ober-Hofbauamts-Gericht hinsichtlich der Rechtshandel zwischen dem Hofbauamte einer, und den Handwerkern, Lieferanten und Offizianten anderer Seits; so wie hinsichtlich der von letzteren im Dienst verübten Vergehen †).

10.

schärfsteis war, für jedes, durch besondere Reglements bestimmt, welche sich in den betreffenden Arten des Geheimen Archivs befinden; in einer hienütlichen Sammlung ist nur das Reglement für das Berggericht zu Elbing abgedruckt, welches einen Theil des Reglements für den baltischen Gouverneur vom 10. September 1773 ausmacht, Abth. Vd. I. Abth. 5. S. 25. u. f.

*) Instruction vom 24. August 1774, Reglement vom 23. December 1792, Refer. vom 3. und 6. September 1799, N. C. C. Vd. Vb. S. 449. Vd. IX. S. 1851. und Vd. X. S. 1714. und 1765. Instruction vom 30. Juli 1799, Acten des Justiz-Ministeriums 1. a. Abth. Departement des Kammergerichts No. 100.

**) Allg. Ordnung wegen Verbesserung der Justiz vom 21. Juni 1713.

***) Lotterei-Edict vom 20. Juni 1794. S. 11., Publ. vom 13. August 1800, N. C. C. Vd. IX. S. 2335. und Vd. X. S. 3003.

†) Instruction vom 16. Januar 1788, N. C. C. Vd. VIII. S. 1739.

10. Das mit der General-Münz-Direction verbundenen Münz-Gericht *) und

11. das Porzellan-Manufactur-Gericht zu Berlin hinsichtlich derjenigen Sachen, worüber ein Beamter oder Arbeiter der Münze, und nach Unterschied, der Porzellan-Manufactur in Bezug auf sein Dienstverhältnis belangt wurde **).

Die Appellationen von den vorsehenden besondern Gerichten (No. 1 — 11) gingen an das Ober-Revisions-Collegium, und die Revisionen an die Ober-Revisions-Deputation des General-Directoriums; hierbei fanden aber mehrfache Ausnahmen statt. In einigen Sachen, z. B. in den Zoll und Accise-Sachen erkannte das geheime Ober-Tribunal, in andern dagegen das Ober-Revisions-Collegium in dritter Instanz. Letzteres war namentlich der Fall in den Prozessen wegen der Rechtsverhältnisse der Domainen-Bauern, in welchen das Justizamt die erste und die Kammer die zweite Instanz bildeten ***). Die Schlesischen Sachen waren von der Cognition des Ober-Revisions-Collegiums und der Ober-Revisions-Deputation ausgenommen; für dieselben war ein besonderer Instanzenzug bei den Schlesischen Kammern angeordnet †).

Zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche sich zwischen den ordentlichen Gerichten und den Kammer-Justiz-Deputationen und den Zollgerichten wegen des Resport-Verhältnisses erhoben, war eine besondere Behörde, die Immediat-Jurisdiction-Commission, errichtet, welche aus Räten des Justiz-Ministeriums und des General-Directoriums bestand ††).

*) Refer. v. 24. October 1755 und vom 21. März 1756, N. C. C. Vd. I. S. 887. und Vd. II. S. 53.

**) Instruction vom 4. August 1761 und Refer. vom 5. desselben Monats, N. C. C. Vd. III. S. 1363.

***) Resport-Reglement vom 19. Juni 1749. — Decr. vom 10. und Instruction vom 12. August 1783, N. C. C. Vd. VII. S. 2159. — Regl. vom 6. Juni 1795. S. 5.

†) Bergl. Vater, Repertorium der Schlesischen Verfassung Vd. II. S. 368., Ausgabe von 1798.

††) Instruction vom 10. Februar 1756, N. C. C. Vd. II. S. 519. — und das Accise-Reglement vom 11. Juni 1772. Cap. 2. §. 9.

1833. S. 63.

B

12. Die katholischen geistlichen Gerichte.

Zur Competenz derselben gehörten die reingeistlichen Angelegenheiten und die Untersuchungen gegen die Geistlichen wegen Untervergehen, ingleichen die Sponsalien- und Ehesachen der Katholiken; in Ansehung der letztern traten aber mehrfache Beschränkungen ein. Zuörderst erstreckte sich die Cognition der geistlichen Gerichte nur über die Frage: ob das Verlöbniß oder die Ehe aufrecht zu erhalten, für ungültig zu erklären oder zu trennen sey? die Bestimmung der bürgerlichen Folgen war den ordentlichen (weltlichen) Gerichten vorbehalten. Die Cognition der geistlichen Gerichte war allgemein ausgeschlossen, wenn ein Theil zur evangelischen Religion sich bekannte; auch fand sie, selbst wenn beide Theile katholisch waren, in denjenigen Provinzen nicht statt, wo keiner dergleichen Gerichte nicht bestanden hatten, als in Ostpreußen, mit Ausschluß des Ermland's, in Pommern, in den Marken u. s. w. Es war endlich, außer in Schlessen, eine Prorogation des Forums auf die weltlichen Gerichte zulässig.

In Schlessen stand den katholischen geistlichen Gerichten außerdem die Regulirung der Verlassenschaft der Geistlichen zu, so wie die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insonderheit von Testamenten; auch behaupteten jene Gerichte ein concurrente Jurisdiction mit den weltlichen Gerichten hinsichtlich der Personalsachen der Geistlichen.

Die fraglichen Gerichte waren, wie die weltlichen, mit Instanzen organisiert; Appellationen nach Rom waren unzulässig).

13. Die Kreis- und Haupt-Ärbarien-Com-

*) Vergl. a) in Betreff Schlessens das Notifications-Patent vom 17. Januar 1742 und das Real. vom 8. August 1750, Kornische Edict-Samm. Bd. I. S. 24. und Bd. V. S. 415; b) in Betreff Ermland's und Böhmerens das Notiz-Patent vom 28. Sept. 1772, die Regierungs-Instruct. vom 21. Sept. 1771 und das Real. vom 17. Juli 1800, Abz. Bd. I. Abth. A. S. 335 und Bth. S. S. 673. und Bd. VI. S. 185. —

c) in Betreff Schwabens die Constitution vom 25. August 1796, Abz. Bd. XIII. S. 311. Außerdem sind zu bezeichnen die Real. vom 22. Januar 1790, vom 10. August und 18. December 1799 und vom 3. Januar 1804, Abz. Bd. XIII. S. 199., Bd. V. S. 524. und 585. und Bd. VII. S. 290., — die

missionen in Schlessen, welche mit der Regulirung der Ärbarien über die Verhältnisse der Gutsherrschaften und Untertanen, und mit der Instruction der dabei vorkommenden Streitigkeiten beauftragt waren; die Entscheidung über diese Streitigkeiten war den betreffenden Landes-Collegien vorbehalten).

II. Besondere Gerichte für gewisse Klassen von Personen waren:

1. Die Militär-Gerichte, welche in allen persönlichen Civil- und Strafsachen der Militär-Personen, deren Ehesachen, Kinder und Befinde, öfters auch über einzelne Grundstücke in den Festungen die Gerichtsbarkeit ausübten. Sie bestanden aus Regiments-, Bataillons-, Gouvernements- und Garnison-Gerichten und aus dem General-Auditoriate, welches die oberste Militär-Justizstelle war. In Civilsachen fand, wie bei den bürgerlichen Gerichten, jedoch in geringerer Ausdehnung, ein examinirter Gerichtsstand statt, welcher bei dem General-Auditoriate begründet war. In Strafsachen fiel derselbe mit wenigen Ausnahmen fort; die Untersuchungen wurden bei den Regiments-, Bataillons-, Garnison- und Gouvernements-Gerichten geführt und die Erkenntnisse, nach Verschiedenheit der angeklagten Personen und der Schwere des Vergehens, durch besonders gebildete Kriegs- und standrechtliche Gerichte, durch Militär-Sprach-Commissionen oder durch das General-Auditoriat abgefaßt. In Civilsachen war, wie bei den bürgerlichen Gerichten, ein Instanzenzug organisiert; der Appellations-Senat des Kammergerichts oder das Landes-Justiz-Collegium der betreffenden Provinz erkannte in denjenigen Sachen, welche in erster Instanz beim General-Auditoriat verhandelt waren, in zweiter Instanz; die Revisionen gingen allemal an das Geheimen Ober-Tribunal. Die Erkenntnisse der Kriegs- und Standgerichte in Strafsachen waren keiner Berufung an ein höheres Gericht, sondern bloß der Bestätigung des

Real. vom 13. September und vom 15. November 1817 und vom 17. Februar 1818, Aeten des Justiz-Ministeriums L. A. Notiz. G. No. 17., ferner die Real. vom 11. Januar und 17. November 1752 und vom 20. Februar 1782, Aeten des Staats-Archivs wegen der Eherogesse der Katholiken in Ostpreußen.

*) Vater Reper. Bd. II. S. 311. und f.

Königs oder des competenten Militär-Befehlshabers unterworfen; gegen die sonstigen Straferkenntnisse fand, je nachdem sie in erster Instanz von einer Spruch-Commission oder vom General-Auditorate abgefaßt waren, die Appellation an letzteres oder an den Appellations-Senat des Kammergerichts statt. Mit dem General-Auditorate war das Kriegs-Consistorium verbunden, zu dessen Cognition die Spenfallen- und Ehefachen der Militär-Personen gehörten).

2. Die französischen und Pfälzer-Colonien-Gerichte, welche die volle Gerichtsbarkeit über die Französischen und Pfälzer-Colonisten und deren Grundeigenthum ausübten. Die vorgesetzte Instanz war das französische Obergericht zu Berlin, von welchem die Revision an das Geheim-Ober-Tribunal ging **).

3. Die academischen Senate, welchen die Gerichtsbarkeit über die Lehrer, Studenten und sonstigen Universitäts-Berwandten, deren Begriff öfters sehr ausgedehnt war, in allen persönlichen Civil-, so wie in Strafsachen, meistens mit Einfluß der Criminal-Sachen zustand. In Königsberg konnten auch Real-Klagen gegen Universitäts-Berwandte in Bezug auf Grundstücke, die in der Stadt belegen waren, beim academischen Gericht angebracht werden. Die katholischen Gymnasien in Schleisien hatten die Civil-Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen, welche mit Zuziehung eines Justiz-Beamten verwaltet wurde ***).

4. Die jüdischen Rabbiner und Ältesten, welche Rechtsfreigemeinschaften unter ihren Glaubensgenossen, wenn solche auf die besondern religiösen Befehle und Gebräuche ihrer Nation Bezug hatten, zu entscheiden befugt

waren, jedoch nur mit der Wirkung, daß gegen die Entscheidung jeder Zeit der ordentliche Rechtsweg ergriffen werden konnte *). Als Ueberbleibsel des altheidnischen Verhältnisses, wonach die Juden Schutzunterthanen der landesherrlichen Kammer waren, hatte sich an einigen Orten ein civilisirter Gerichtsstand derselben bei dem Landes-Justiz-Collegium erhalten, z. B. zu Berlin und Glogau **).

Außer den Gerichten war noch zum Behuf der Rechtspflege die Gesez-Commission errichtet. Derselben war, neben der Begutachtung neuer Gesez-Entwürfe, die Entscheidung aller in Processen und Untersuchungen vorkommenden zweifelhaften Rechtsfragen ausschließlich beigelegt. Die Gerichte mußten, wenn in einer Sache das Gesez lückenhaft oder undeutlich befunden wurde, den Fall, unter Verschweigung der Namen der Parteien, vor Abfassung des Erkenntnisses dem betreffenden Departements-Chef vortragen; dieser erforderte hierüber den Beschluß der Gesez-Commission, welcher nicht bloß für den gegenwärtigen Fall, sondern auch für künftige gleiche Fälle zur Richtschnur diente ***).

Neben den Gerichten bestand das Fiscalat. Die Bestimmung der Fscale ging, um mit den eigenen Worten der Einleitung zur Instruction vom 2. December 1763, Nabe, Bd. I. Abth. 2. S. 600, zu reden, dahin, daß sie auf die Aufrechthaltung Sr. Königl. Majestät höchsten Auctorität, Gerechtigkeit und Regalien sowohl, als auch der Landesgeseze, Constitutionen, Reglements, Edicte, Patente, so wie aller andern Verordnungen und Ordres ein wachsames Auge halten, dawider keine Uebertretung, Vergehungen oder Contravention gestatten, sondern veranlassen, daß sol-

*) General-Juden-Privilegium vom 17. April 1750 §. 21., N. C. C. Bd. II. S. 143. —

**) Beschluß an dem Magistrat zu Berlin vom 25. Mai 1702, C. C. M. Bd. II. S. 4. und Vater, Recert. Bd. II. S. 336.

*** Patent vom 29. Mai 1781, Nabe, Bd. I. Abth. 6. S. 506. — Allg. Landrecht, Einl. §§. 46–48, Allg. O.-Verd. Th. I. Tit. 13. §§. 32–35.

*) Instruct. für das Gen.-Auditorat vom 20. October 1800, worin §. 33. die betreffenden früheren Verordnungen angeführt sind, Nabe, Bd. VI. S. 286. — Milit. Const. Reglement vom 15. Juli 1750 Tit. 1., C. C. M. cont. IV. S. 238.

**) Berord. vom 19. Juni 1690, C. C. M. Bd. II. Abth. 4. S. 193. — Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §§. 30–39.

*) Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §§. 69–72. Statuten der vormaligen Universität zu Frankfurt a. d. O. vom 13. April 1601, C. C. M. Th. I. Abth. 2. S. 38–46. — Instruction für das kaiserliche Schulinstitut in Schleisien vom 3. December 1775, Acten des Just.-Minist. 1. a. Abth. gen. U. No. 118, Vol. I. und Vater, Recert. Bd. II. S. 633. — Opreussisches Provinzial-Recht, Zusatz 173. und 225.

che, sobald sie selbige in Erfahrung bringen, gehörig gerügt und die Uebertreter zur Verantwortung und verdienten Bestrafung gezogen werden.

Die Fiskale sollten hiernach die Wächter der Gesehe, die öffentlichen Ankläger, besonders bei Vergehen gegen die Regalien und Steuer-Ordnungen, und die Contrôleurs der Geschäftsverwaltung der Behörden und der Dienstführung der Beamten seyn. Bei jedem Landes-Collegium war mindestens ein Fiscal angestellt, der den Fiscus in Civil-Prozessen zu vertreten und — ganz im Widerspruch mit seiner eigentlichen Bestimmung — die fiskalischen Untersuchungen zu führen hatte und dabei der Aufsicht des Collegiums unterworfen war.

Die Fiskale bei den Provinzial-Collegien, mit Ausschluß der Schlessischen, standen sämmtlich unter der Leitung des General-Fiscals zu Berlin, der sein Amt unter den unmittelbaren Befehlen des Königs verwaltete. Für Schlesien war ein besonderer General-Fiscal zu Breslau angestellt *).

Zur Wahrnehmung der Rechte der Parteien vor Gericht waren Justiz-Commissarien, an der Stelle der ehemaligen Advocaten und Procuratoren, angeordnet; diesen war zugleich das Notariat übertragen, jedoch unter bedeutenden Beschränkungen, indem die wichtigsten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gerichten vorbehalten wurden **).

Die vorstehende Verfassung erlitt bis zu der Catastrophe, die im Jahre 1804 den Staat traf, nur wenige Veränderungen; die erheblichsten sind in chronologischer Ordnung folgende:

Die Anfragen der Gerichte an die Geseh-Commission in rechtschändigen Sachen wurden abgeschafft; in Folge

hiervon schied die gedachte Commission aus der Zahl der zur Rechtspflege bestellten Behörden aus *).

Die Haupt-Uribarien-Commissionen in Schlesien wurden aufgehoben, und die Kreis-Uribarien-Commissionen neu organisiert und den Landes-Justiz-Collegien untergeordnet, welchen die Entscheidung in den von den Kreis-Commissionen instruierten Sachen beigelegt ward **).

Der zu Swinemünde neu errichteten Schiff-fahrts-Commission wurde die Cognition übertragen in allen Civil- und Strafrechtssachen, welche bei Benutzung des Hafens daselbst und der Schifffahrt auf dem Swine-Ströme vorkommen, namentlich in solchen, welche An- und Uebersegelung oder Zusammenstoßung der Schiffe, Ueberladung der Leichter und anderer Fahrzeuge, lose Beschädigung oder Verabreichung der Schiffe und Güter, Widersächlichkeit gegen die gesetzlichen Anordnungen im Lotsenwesen und in der Hafenpolizei, Verteidigungen der Hafen-Beamten im Amte, ingleichen Streitigkeiten zwischen den Schiffen und dem Schiffsvolke in Bezug auf das Dienstverhältnis zum Gegenstande haben; auch wurde diese Behörde zur Aufnahme von Berklarungen in Havereifällen ermächtigt, wenn das Schiff nicht weiter als bis Swinemünde ging. Die vorstehenden Rechtsangelegenheiten wurden durch einen Justiziar, unter Zuziehung der betreffenden technischen Mitglieder, des Lotsen-Commandeurs und des kaufmännischen Beisitzers, bearbeitet und im Plenum der Commission entschieden ***).

Zu Danzig wurde ein Bernstein-gericht, als Deputation des Magistrats, zur Instruction und Entscheidung aller auf das Bernstein-Regal Bezug habenden Rechtssachen eingesetzt †).

In Westpreußen ward durch die Verbindung der Justiz-Verwaltung in den kleinen Städten und auf den Do-

*) Tab.-Ordre vom 8. März 1798, Kabe, Bd. V. S. 86.

**) Verord. vom 31. Dec. 1799 XII., Kabe, Bd. V. S. 685.

***) Regl. vom 18. Juli 1800, Acten d. J. M. II. 2. Abth. wegen Einrichtung der Schiff-fahrts-Commission zu Swinemünde.

†) Instruk. vom 3. Febr. 1802, Acten d. J. M. I. 2. Abth. Danzig No. 6.

*) Allg. Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 6, Vater, Repert. Bd. II. S. 720 u. f.

**) Allg. Gerichts-Ordn. Th. II. Tit. 1 u. Th. III. Tit. 7.

mainen-Vettern der erste Anfang zur Errichtung von Landes- und Stadtgerichten gemacht; die Vorsteher dieser Gerichte waren zugleich Magistrats-Dirigenten *).

Die Abfassung der Revisions-Erkenntnisse in Sponsalien, Ehe-, Schwängerungs-, Bau- und Erbsitten-Prozessen und überhaupt in allen denjenigen, deren Gegenstand nicht einen Werth von 500 Thlen. hatte, wurde bis auf wenige Ausnahmen dem Geheimen Ober-Tribunale abgenommen und den Landes-Justiz-Collegien übertragen, unter denen zu diesem Ende ein besonderer Instanzenzug regulirt wurde. Zugleich wurden die Ehesachen der Nicht-Exmiliten, welche nicht vor die katholischen geistlichen Gerichte gehörten, an die Untergerichte gewiesen **).

In den neu erworbenen Landesstheilen ward die Jurisdiction, welche sonst den Kammer-Justiz-Deputationen zustand, den Landes-Justiz-Collegien beigelegt; diesen wurden dagegen die Hoheits- und Consistorial-Sachen abgenommen und den Kriegs- und Domainen-Kammern übertragen ***).

In den Entschädigungs-Ländern, welche in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25ten Februar 1803 an den Staat kamen und meistens aus katholischen Hochstiftern bestanden, blieb die Bestimmung über die Competenz der katholischen geistlichen Gerichte vorbehalten; diese erhielten sich, da jene Bestimmung bis zum Frieden von Tilzit nicht erfolgte, vorläufig bei der früher hergebrachten Gerichtsbarkeit †).

Nach dem General-Plane zur Verbesserung der Criminal-Gerichtsverfassung vom 14ten September 1804 sollten, an der Stelle der zeitigen Criminal-Collegien, bei den

größern Obergerichten bloß aus Mitgliedern derselben bestehende Criminal-Senate gebildet, zur Führung der Untersuchungen Inquisitoriate, als beständige Deputationen jener Senate, für das ganze Departement errichtet und die Ausschließungen der mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen städtischen und Patrimonial-Gerichte an die Inquisitoriate möglichst befördert werden *). Die Criminal-Senate wurden schon im folgenden Jahre organisiert **); die Errichtung der Inquisitoriate ist aber erst späterhin, und in den Provinzen, in welchen der Krieg von 1807 keine Regierungs-Veränderung herbeiführte, bis jetzt nur theilweise zur Ausführung gekommen.

Die Criminal-Ordnung vom Jahre 1805 gab den Landes-Justiz-Collegien und Inquisitoriaten die Befugniß, jede Untersuchung den mit der Criminal-Gerichtsbarkeit belehnen Untergerichten abzunehmen, verstärkte diesen dagegen, die Führung der bei ihnen vorkommenden Untersuchungen den Inquisitoriaten, ingleichen die Abfassung des Erkenntnisses, wenn es auf eine härtere Strafe, als vierewöchentliches Gefängniß oder fünfzig Thaler Geldbuße oder leichte körperliche Züchtigung ankommen würde, den Landes-Justiz-Collegien zu überlassen. Wollten die gedachten Untergerichte von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen, so ward ihnen auferlegt, das Erkenntniß dem vorgelegten Collegium zur Bestätigung einzureichen, wenn solches eine härtere Strafe, als die vorerwähnte, festsetzte. Die Competenz der Untergerichte, die sich der Inquisitoriat-Einrichtung angeschlossen hatten, wurde auf Vergehen beschränkt, welche mit der obgedachten Strafe, als Maximum, bedroht waren. Die Befugniß der Landes-Justiz-Collegien, die Straf-Erkenntnisse ohne die Bestätigung des Criminal-Departements abzuschließen, erhielt nur eine geringe Erweiterung; sie ward bloß auf diejenigen Fälle erstreckt, in welchen die Strafe eine dreijährige Freiheits-Entziehung nicht überstieg ***).

*) Acten d. J. Nr. I. a. Vbth. Crim. No. 13.

**) Publ. vom 14ten Januar 1805, Nabe, Bd. VIII. S. 216.

***) Criminal-Ordnung §§. 17—19, 94 und 508—513.

*) Verord. vom 20ten August 1802, Nabe, Bd. VII. S. 212.

**) Verord. vom 13ten März 1803, Nabe, Bd. VII. S. 318.

***). Resor.-Reglement a) für Süddeutschen, vom 15ten December 1795; b) für Neu-Süddeutschen, vom 3ten März 1797; c) für Ansbach und Bayreuth, vom 10ten Decbr. 1798; und d) für die Entschädigungs-Länder, vom 2ten April 1803; letzteres ist abgedruckt in Nabe, Bd. VII. S. 348.

†) Das vorangeführte Resor.-Reglement vom 2ten April 1803 §. 3. No. 3.

Die Reformen, welche nach dem Eilster Frieden in der innern Staatsverwaltung vorgenommen wurden, dehnten sich auch auf die Justiz-Einrichtungen *) aus. Den Gerichten wurden alle Geschäfte, welche auf die Rechtspflege keine Beziehung hatten, mit Ausnahme der Lebenssachen, abgenommen und den Verwaltungs-Behörden überwiesen; die den letzteren beigelegt gewesene Gerichtsbarkeit und Anstellung gewisser Gerichtsbeamten ging auf die Justiz-Behörden über, welche die ungetheilte Verwaltung des Richteramtes erhielten. In Folge hiervon wurden die Kammer-Justiz-Deputationen und die übrigen oben angeführten besonderen Gerichte für gewisse Arten von Sachen, mit Ausschluß der katholischen geistlichen Gerichte, des Commers- und Admiraltäts-Collegiums zu Königsberg und der Schiffsahrts-Commission zu Swinemünde, aufgelöst; die Landes-Justiz-Collegien gaben ihren Titel: „Regierung“, an die Kriegs- und Domainen-Kammern ab, und nahmen dafür die Benennung: „Ober-Landesgerichte“, an; das Kammergericht behielt jedoch seinen bisherigen Titel **). In der Verfassung der katholischen geistlichen Gerichte wurde nichts geändert. Die Gerichtsbarkeit und Einrichtung der Schiffsahrts-Commission zu Swinemünde blieben ganz so, wie sie S. 65 angegeben sind, fortbestehen, und nur die Mitwirkung, welche sonst der Provinzial-Verwaltungs-Behörde bei der Rechtspflege in der höhern Instanz zugesprochen hatte, fiel weg. Das Commerz- und Admiraltäts-Collegium zu Königsberg erhielt eine neue Organisation, wobei eine Deputation desselben zu Pillau angeordnet ward. Zu Rintel und Gertin wurden, als Ersatz für die aufgehobenen See- und Wettgerichte, besondere Mercantil-Deputationen bei den Stadtgerichten gebildet. Zur Competenz jenes Collegiums und dieser De-

*) Diese Provinzen sind: a) Ost- und Westpreußen mit Ausschluß der nach 1772 erworbenen Paltischen Landestheile; b) Pommern; c) Schlesien und d) die Marken und Magdeburg, mit Ausnahme des Cottbusser Kreises und der jenseits der Elbe gelegenen Districte.

**) Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 20sten December 1808 §§. 14, 15 und 33, Kaabe, Bd. IX. S. 467.

putationen wurden, jedoch nicht überall gleichförmig, in erster Instanz gewiesen:

a) alle Angelegenheiten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, welche den Handel, die Schiffsahrt und das Schiffseigenthum betreffen, mit Einschluß der Wechsel, Assecuranz, Bodmerei, Haverei und Strandedingsachen, und

b) die Untersuchung der auf den Handel und die Schiffsahrt unmittelbar Bezug habenden Vergehen, in sofern die Strafe das in der Allg. S.-Ordn. Th. I. Tit. 35 §. 34 No. 1 bezeichnerte Maaß nicht überschreitet, ingleichen die Aufnahme des Tharbestandes in Criminal-Fällen, die sich auf den Schiffsgesäßen im Hafen oder auf der Rhede ereignen.

Die Handels- und Schiffsahrts-Polizei, welche sonst den See- und Wettgerichten beigelegt war, wurde den Verwaltungs-Behörden übertragen.

Das Commerz- und Admiraltäts-Collegium und die Mercantil-Deputationen wurden zum Theile mit kaufmännischen Mitgliedern besetzt, welche die Kaufmannschaft aus ihrer Mitte wählte, und der Justiz-Minister und, nach Unterschied, der König bestätigte. Diesen Mitgliedern ward, so weit es auf technische Kenntniß ankommt, eine entscheidende, im Uebrigen aber nur eine beratende Stimme beigelegt.

Zu Elbing wurden, wie in der neuesten Zeit zu Elise, einige kaufmännische Mitglieder bei dem Stadtgerichte angestellt, ohne daß eine besondere Mercantil-Deputation gebildet ward. Diese Mitglieder werden nur zu den Handels- und Schiffsahrts-Sachen zugezogen.

Die Cognition über Handels- und Schiffsahrts-Sachen in den höhern Instanzen wurde den ordentlichen Obergerichten, ohne Beiordnung kaufmännischer Mitglieder, übertragen *).

*) Rescript für das Land- und Stadtgericht zu Rintel vom 22ten Februar 1811, Aeten des Justiz-Ministeriums wegen Einrichtung des Land- und Stadtgerichts zu Rintel Vol. I. - Regl. für das Commerz- und Admiraltäts-Collegium zu Königsberg vom 30sten October 1813, Aeten des Justiz-Ministeriums.

Die besondern Gerichte für gewisse Klassen von Personen wurden gleichfalls einer durchgreifenden Reform unterworfen.

Ganz aufgehoben wurden die Französischen und Pfälzer-Colonialgerichte *), und die Gerichtsbarkeit der jüdischen Rabbinen und Aeltesten; auch der eximirte Gerichtsstand der Juden ward abgeschafft und nur vorläufig zu Berlin beibehalten, wo er jedoch im Jahre 1829 ebenfalls fiel **).

Die Jurisdiction der Militair-Gerichte in Civilsachen, insonderheit auch jene des Kriegs-Consistoriums in Eponsalien- und Ehesachen, wurde aufgehoben; nur die Vollstreckung der Executionen gegen Militair-Personen ward hiervon ausgenommen; diese Ausnahme hat aber späterhin in Folge verschiedener einzelner Verordnungen ebenfalls aufgehört. Den Civil-Gerichten wurden auch die Untersuchungen wider die Militair-Personen wegen Vergehen gegen die Steuern und Polizei-Gesetze übertragen, in sofern dabei kein anderes Verbrechen concurrirt, oder gegen einen Offizier oder Militair-Beamten bloß auf eine Geldbuße zu erkennen ist; im Uebrigen verblieb den Militair-Gerichten die Cognition in allen Strafs- und Injurien-Sachen der Militair-Personen, jedoch mit Ausschluß der Ehefrauen, Kinder und Dienstboten derselben ***). Die Bildung der Landwe-

und der Kriegs-Reserven veranlaßte hienit wieder manche Beschränkungen und Modificationen, welche jedoch mehr zur Lehre vom Gerichtsstande, als zur Gerichtsvorfassung gehören und deshalb übergangen werden *).

Die Militair-Gerichte, mit Ausnahme des General-Auditorats, wurden neu organisirt und an der Stelle der Regiments- und Bataillons-Gerichte, Divisions- und Corps-Auditeurs bestellt; in den bedeutendsten Militair-Plätzen wurden besondere Garnison- und Gouvernements-Auditeurs beibehalten. Im Uebrigen blieb die Einrichtung unverändert.

Die academischen Gerichtsbarkeit ward beschränkt auf:

- 1) die Untersuchung und Bestrafung
 - a) der eigentlichen academischen Vergehen der Studenten, d. h. solcher, die sich auf deren Stand und Beruf und deren Verhältniß zu den Obern und Lehrern der Universität beziehen,
 - b) der Injurien-Sachen der Studenten unter sich,
 - c) der Duellen unter Studenten, in sofern darin weder Tödtung, noch Verwundung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist, und
 - d) aller geringern Vergehen der Studenten, d. h. solcher, denen das Gesetz ein vierwöchentliches Gefängniß höchstens androht;
- 2) die Aufnahme und Bestätigung der gesetzlich zulässigen Schuldverträge der Studenten, und
- 3) die Instruction und Entscheidung erster Instanz in Processen gegen Studenten, wegen Entschädigungs-Ansprüchen aus den sub 1 angeführten Vergehen und wegen der sub 2 erwähnten Schulden.

Die Injurien-Klagen gegen Studenten von andern Personen wurden zu einer vorläufigen Entscheidung, gegen welche der Kläger binnen 8 Tagen den ordentlichen Rechtsweg ergreifen kann, an die academischen Gerichte gewiesen.

riums, betreffend die Einrichtung des genannten Collegiums Vol. I. — Rescript wegen Einrichtung des Stadtgerichts zu Stettin vom 15ten Juni 1811, Acten des Justiz-Ministeriums, betreffend die Einrichtung des genannten Gerichts Vol. II. Statut für die Mannschafft zu Elbing vom 30ten April 1824 §. 17, Gesetz-Sammlung S. 85. — Regl. wegen der kaufmännischen Wechseleinrichtung zu Elbing vom 3ten December 1830, Acten des Justiz-Ministeriums II. a. Abtheilung wegen Einrichtung des gedachten Gerichts Vol. IV.

*) Cab.-Ordre vom 30ten October 1809 und Rescript vom 3ten Januar 1810, Rabt., Bd. X. S. 170 und 245.

**) Edict vom 11ten März 1812 §. 29, Gesetz-Sammlung S. 17. — Cab.-Ordre vom 17. April 1829, Gesetz-Sammlung S. 24.

*** Cab.-Ordre vom 19ten Juli 1809, Rabt. vom 21sten August und 20sten October 1809, Rabt., Bd. X. S. 121, 137 und 165. — Verord. vom 24ten September 1812, Gesetz-Sammlung S. 182. — Cab.-Ordre vom 1ten Juni 1822, Gesetz-Sam-

lung S. 209. — Rescript vom 24ten Februar 1829, Jahrbücher, Bd. XXXIII. S. 139. —

*) Landwehr-Ordnung vom 21ten November 1815, Gesetz-Sammlung v. J. 1816 S. 77. — Rescr. vom 6ten Mai 1817 und 1ten August 1824, Jahrbücher, Bd. IX. S. 243 und Bd. XXIV. S. 159. —

Diesem ward auch die Befugniß beigelegt, den studirenden Ausländern in ihren Privat-Interessen die erforderlichen Beglaubigungen mit der Kraft gerichtlicher Urkunden zu erteilen. Zur Verwaltung der academischen Gerichtsbarkeit wurden anfänglich Syndici, nachher aber Universitäts-Richter angeordnet, welche in allen Civilsachen und in denjenigen Strafsachen, wobei es auf eine Incarceration von 4 Tagen höchstens ankommt, selbstständig verfahren, in den übrigen Strafsachen aber den Rector oder dessen Stellvertreter zur Untersuchung zuzuziehen und Behufs der Urteilsfällung Vortrag im academischen Senate zu halten haben, dessen Mitgliedern aber nur dann, wenn auf Delegation, Exclusion und consilium abeundi erkannt werden soll, eine entscheidende Stimme zukommt *).

In Folge der veränderten Organisation, welche das städtische Gemeinwesen durch die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 erhielt, wurde die Rechtspflege von den Magistraten getrennt und besonders Stadtgerichten übertragen, die für königliche Behörden erklärt und von Seiten des Staats besetzt wurden. Die Kosten zur Unterhaltung der Stadtgerichte blieben jedoch, so weit sie durch die Sporeln nicht gedeckt wurden, den Kammerherren zur Last und wurden erst durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 §. 10c, Gesetz-Sammlung S. 134, auf die Staatskassen übernommen **). Diese finanzielle Veränderung hatte zur Folge, daß die Justizämter auf den in der Nähe von Städten gelegenen Domainen häufig mit den Stadtgerichten zu Land- und Stadtgerichten verbunden wurden, die meistens eine collegiale Einrichtung erhielten. — Auch wurden, wo die Localität es gestattete, mehrere Domainen-Justizämter zu Landgerichten vereinigt.

Nach der in der Nummerung (***) angeführten Cabin. Ordre vom 9ten Januar 1810 sollte auch die Patrimo-

nial-Gerichtsbarkheit über die Mediat-Städte, so wie diejenige, welche in einigen Immediat-Städten über gewisse Einwohner und Grundstücke ausgeübt wurde, aufgehoben werden. Dies ist aber nicht überall zur Ausführung gekommen; den Schlesischen Landesherren ist sogar die ihnen schon genommene Jurisdiction in den Mediat-Städten nachher zurückgegeben worden *).

Die Patrimonial-Gerichts-Verfassung auf dem Lande erlitt keine Veränderung, obwohl es an Anregungen dazu nicht fehlte **).

Zur Regulirung der gutherrlichen und bauerlichen Verhältnisse nach dem Edicte vom 14ten September 1811 und zur Entscheidung der hierbei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten wurde für jede Provinz eine General-Commission angeordnet, welche aus Juristen und der Landwirthschaft kundigen Beamten zusammengesetzt wurde. Als zweite Instanz in diesen Angelegenheiten wurden Revisions-Collegien, aus Mitgliedern der Regierungen und Ober-Landesgerichte bestehend, organisirt, zu deren Cognition aber nur solche Fälle, in welchen eigentliche Parteirechte streitig waren, angewiesen; in andern Fällen ward die Entscheidung über Recurse gegen Beschlüsse der General-Commissionen dem Ministerium des Innern vorbehalten, welchem jene Behörden untergeordnet waren. Gegen die Urtheile der Revisions-Collegien sollte Anfangs kein weiteres Rechtsmittel statt finden, dies wurde aber späterhin geändert und die Revision bei Gegenständen von 200 Rthlrn. oder mehr an Werth zugelassen und das Geheimen Ober-Tribunal in allen Sachen zum Revisions-Gerichte bestellt. Als zur Vervollständigung der Agrar-Gesetzgebung im Jahre 1821 die Abtheilungs- und Gemeinheits-Teilungs-Ordnungen erschienen, übertrug man auch die hierin einschlagenden Geschäfte den

*) Regl. vom 28ten December 1810, Gesetz-Sammlung S. 142, und Regl. vom 19ten November 1819, Gesetz-Sammlung S. 238.

**) Rescript vom 16ten April 1809 und vom 27ten Juli 1810, Rabe, Bd. X. S. 96 und 390. — Cab.-Ordre vom 9ten Januar 1810, Acten des Justiz-Ministeriums Gea. S. No. 12.

*) Cab.-Ordre vom 28ten August 1820, Jahrbücher, Bd. XVI. S. 16.

**) In dem Edicte wegen Errichtung des Gendarmereis vom 30sten Juli 1812 Einl. No. V, Gesetz-Sammlung S. 141, wurde die Absicht angekündigt, daß für jedes Kreis ein königl. Land- und Stadtgericht angeordnet werden sollte; dieser Plan ist aber niemals zur Ausführung gekommen.

General-Commissionen und ordnete dafür einen gleichmäßigen Instanzengang, wie für die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, an *).

Das Fiscalat, welches in seiner wahren Bedeutung niemals gehörig aufgefaßt und daher auch nicht weiter ausgebildet worden war, löste sich, ohne durch ein Gesetz ausdrücklich aufgehoben zu sein, allmählig auf, indem die erledigten Stellen nicht wieder besetzt wurden **).

Die Regeneration des Staats nach den glorreichen Kriegen von 1813 hatte in den Justiz-Einrichtungen der mit demselben vereinigt gebliebenen Provinzen nur wenige erhebliche Folgen. Außer demjenigen, was in dieser Hinsicht oben schon gelegentlich mit angeführt worden, ist noch Folgendes zu erwähnen:

Zu Berlin ist für die Stadt und deren Polizei-Bezirk ein Fabrikengericht, als Deputation des Stadtgerichts, angeordnet und mit Einem Richter und Einem vom Handels-Departement ernannten technischen Mitarbeiter besetzt. Zur Competenz dieses Gerichts gehören:

1)

*) Gesetz wegen Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811 §. 59, Gesetz-Sammlung S. 281. — Declaration dieses Gesetzes vom 29ten Mai 1816 §§. 103—110, Gesetz-Sammlung S. 154. — Verordnung wegen Organisation der General-Commissionen und Revisions-Collegien vom 20ten Juni 1817, Gesetz-Sammlung S. 161. — Verordnung wegen Zulassung und Einrichtung einer zweiten Instanz in den gutherrlichen und bäuerlichen Prozessen vom 29ten November 1819, Gesetz-Sammlung S. 251. — Gesetz über die Ausführung der Abtheilungs- und Gemeinheits-Theilungs-Verordnungen vom 7ten Juni 1821, Gesetz-Sammlung S. 83.

**) Zu bemerken ist noch, daß die Beschränkungen, welche die Verordnung vom 13ten März 1803 in der Competenz des Ober-Tribunals gemacht hat, durch die Cav.-Ordre vom 12. Juli 1810, Robt. Bd. X. S. 384, hinsichtlich der kur- und neumärkischen Sachen außer Wirkung gesetzt, durch die Cav.-Ordre vom 10ten Mai 1826, Gesetz-Sammlung S. 53, aber wieder hergestellt und sogar auf die in erster Instanz beim Instructions-Collegat des Kammergerichts entschiedenen Sachen angewandt worden sind.

- 1) die Streitigkeiten der Fabrikherren mit ihren Arbeitern in Bezug auf das Fabrikations-Geschäft und Dienstverhältnis;
- 2) die Streitigkeiten unter den Fabrikherren wegen Vorführung und Hülfenstigmachens der Arbeiter;
- 3) die Schuldsachen, welche aus der Fabrikenverbindung entstehen, mit Ausschluß der Wechselklagen;
- 4) die Klagen wegen Injurien unter den Fabrik-Vorgesetzten und Arbeitern, und
- 5) die Untersuchung der von denselben gegen die Fabrikengesetze begangenen Contraventionen.

Zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche das Fabrikwesen betreffen, ist das Gericht nur in sofern befugt, als der Gegenstand nicht die stempelspflichtige Summe erreicht. In Bagatell- und Injurien-Sachen, desgleichen in Untersuchungen, worin es auf eine Geldbuße von 5 Rthln. oder eine Gefängnisstrafe von acht Tagen höchstens ankommt, faßt das Fabrikgericht das Erkenntniß selbst ab; in andern Sachen reicht es die geschlossenen Acten dem Plenum und, nach Unterschied, der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zum Spruche ein. In schleunigen Fällen kann es ein Interimisticum reguliren und widerwärtige Arbeiter durch Zwangsmittel zu ihrer Schuldlage halten. Dem technischen Mitarbeiter steht nur eine der drei Stimmen zu *).

Bei jeder Vergamte ist ein mit demselben in Verbindung stehendes Vergaricht wieder hergestellt worden. Zur Competenz dieser Gerichte sind, außer den das Bergwerks- und Hüttenwesen betreffenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nur reine Bergwerks-Streitigkeiten, d. h. solche gewiesen, welche a) den Betrieb des Bergs- und Hüttenwesens, b) die Bergverleihungen, deren Umfang und Grenzen, so wie die Dauer des Betriebes, c) die Ausführung der durch die Verwaltungs-Behörden oder die Bergämter vorgeschriebenen Arbeiten, d) die öconomischen, den Berg- und Hüttenbau unmittelbar angehenden Verhältnisse der Gewerkschaften, und e) die Amts- und Dienstverhältnisse der Officanten, so weit es dabei auf rechtliches Erkenntniß

*) Regulativ vom 4. April 1815, Jahrbücher, Bd. V. S. 16. 1533. 4. 83.

ankommt, zum Gegenstande haben. Unter den Sachen sub c) sind auch die Untersuchungen gegen Vergbediente wegen Dienstvergehen mit begriffen. Die Verggerichte werden durch einen vom Justiz-Minister, nach Rücksprache mit dem Chef des Vergwerks-Departements, ernannten Vergrichter verwaltet, welcher zugleich Mitglied und Consulent des Vergamts ist. Sie sind den Ober-Landesgerichten untergeordnet, jedoch ist den Ober-Vergämtern hinsichtlich des Berg-Hypothekensystems und der hierauf Bezug habenden Geschäfte eine Mittaufsicht beigelegt worden *).

In Folge der Elbschiffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821 S. 26., Ges.-Samml. v. J. 1822 S. 9., sind bei den Erhebungsämtern besondere Elbzoll-Gerichte angeordnet worden, von denen Eins sich in den hier zur Frage stehenden Landesheilen, zu Wittenberge, befindet. Zur Organisation der gedachten Gerichte, welche durch den Vorsteher oder ein Mitglied eines am Orte oder in der Nähe befindlichen Gerichts mit verwaltet werden, gehören:

- 1) die Contraventionen gegen die Elbzoll-Gesetze;
- 2) die Streitigkeiten wegen der Zoll-, Krähnen und anderer dergleichen Abgaben;
- 3) die Klagen wegen Hemmung des Leinpfades und wegen der bei der Schifffahrt verübten Uferbeschädigungen, und
- 4) die Streitigkeiten über den Betrag der Vergldhne und anderer Hülfvergütungen in Unglücksfällen.

Die Elbzoll-Gerichte sind den ordentlichen Obergerichten untergeordnet.

Die Kreis-Justizräthe in der Neumark sind eingegangen.

Zur Untersuchung der Vergehen wider die Gesetze über die indirecten Steuern, bei welchen eine richterliche Erörterung von der Verwaltungs-Behörde notwendig befunden oder von den Angeeschuldigten verlangt wird, sind zum Richteramt qualifizierte Justizbeamte bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern angestellt worden, welche unter der Aufsicht der Landes-Justiz-Collegien stehen und die geschlossenen

*) Erbt vom 21. Febr. 1816, Ges.-Samml. S. 401.

Akten an das betreffende Gericht zur Abfassung des Erkenntnisses einreichen *).

Den Landes-Justiz-Collegien ist in der Verwaltung der Strafrechtspflege, nachdem die ursprünglichen Beschränkungen schon durch die Cabinets-Orde vom 15. Juli 1809, Abt. Bd. X. S. 115., sehr vermindert worden, eine beinahe völlige Selbstständigkeit beigelegt; die Bestätigung der Erkenntnisse durch das Justiz-Ministerium findet nur noch statt, wenn die Untersuchung wegen Hochverraths, Landesverraths oder beleidigter Majestät eröffnet, so wie überhaupt, wenn auf Todesstrafe oder lebenswichtige Freiheits-Entziehung erkannt worden ist **).

Der Justiz-Minister ist ermächtigt worden, die Befugniß der Untergerichte zur Führung der Untersuchungen, so wie die Befugniß der collegialisch eingerichteten Untergerichte zur selbstständigen Abfassung der Criminal-Erkenntnisse, den Umständen nach, zu erweitern ***). In Folge hiervon ist durch einzelne Rescripte zuerst den Gerichten zu a) Potsdam, b) Brandenburg, c) Erfossen, d) Frankfurt, e) Landsberg a. d. W., f) Schwedt, g) Stettin, h) Königsberg, i) Heilsberg, k) Memel, l) Danzig, und m) Elbing, die Urteilsfällung in allen Untersuchungen wider Nicht-Ermirte, welche nicht Hochverrath, Landesverrathserei, beleidigte Majestät, Münzverbrechen, Todtschlag und Mord, verheimlichte Schwangerschaft und Mordtums, Raub, vorsätzliche Brandstiftung und Steuer-Contraventionen betreffen, und späterhin vielen collegialischen Untergerichten die Führung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses in allen fisciellen und Criminal-Sachen wider Nicht-Ermirte übertragen worden, wenn das Verbrechen mit Geldstrafe, körperlicher Züchtigung oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht, oder ein

*) Cab.-Orde vom 13. April 1824, Jahrbücher, Bd. XXIII. S. 214.

**) Cab.-Orde vom 4. December 1824, Ges.-Samml. S. 221.

***) Cab.-Orde vom 3. Februar 1824, Akten d. J. M. I. Abthl. Criminalia No. 5. Vol. 1. f. 251. — Cab.-Orde vom 31. Januar 1833, Ges.-Samml. S. 14.

erster gewaltsamer oder wiederholter gemeiner oder unter erschwerenden Umständen begangener Diebstahl ist. Diese Competenz-Erweiterung erstreckt sich jedoch nicht auf Untersuchungen wegen Steuer-Vergehen. Dem Fürstenthumsgerichte zu Meisse ist noch eine ausgedehntere Befugniß, als den Gerichten zu Potsdam u. s. w. dahin verliehen worden, daß es auch in den Untersuchungen wegen Raub, Brandstiftung und Steuer-Contraventionen erkennen kann^{*)}. Dem Stadtgerichte zu Breslau ist schon früher eine unbeschränkte Competenz in Strafsachen, wie sie dem Stadtgerichte zu Berlin zusteht, verliehen worden.^{**)}

Das Tribunal des Königreichs Preußen, welches einen Senat des Ober-Landesgerichts zu Königsberg bildete, ist von letzterem getrennt und als ein selbstständiges Spruch-Collegium, welches die oberste Provinzial-Instanz für die Bezirke der Ober-Landesgerichte zu Königsberg und Insterburg ist und zugleich in dritter Instanz über die nicht vor das Geheimen Ober-Tribunal gehörigen, in zweiter Instanz bei dem zweiten Senate des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder abgeurtheilten Sachen entscheidet, eingerichtet worden. Das Ober-Landesgericht zu Königsberg ist dagegen abgetheilt in:

- 1) eine aus Einem Rathe und zwei Assessoren bestehende Civil-Deputation zur Instruction der Civil-Sachen, die ein schleuniges Verfahren erfordern, mit Einschluß der Bagatel- und Injurien-Sachen;
- 2) einen Criminal-Senat, welcher zugleich alle fiscalische Untersuchungs-Sachen zu bearbeiten und in den vor die Civil-Deputation gehörigen Sachen zu erkennen hat;
- 3) einen Civil-Senat, welchem alle Generalien, Aufsicht- und Beschworensachen, welche nicht die Strafrechtspflege und das Vormundschafswesen betreffen, die Hy-

^{*)} Die in der vorigen Anmerkung angeführten Acten Vol. I. f. 274. u. 370. u. Vol. II. f. 14. 22. 27. 32. 38. u. 384. u. das Refer. vom 25. August 1828, Acten d. F. M. h. Abthl. Provinz. Sachen No. 35. — Jahrbücher, Bd. XLII. S. 285.

^{**)} Refer. vom 13. Februar 1813, Acten d. F. M. wegen Errichtung der Criminal-Deputation beim Stadtgerichte zu Breslau. Vol. I.

pothekensachen und die nicht vor die Civil-Deputation gehörigen Prozeß-Angelegenheiten überwiesen sind, und

4) ein Pupillen-Collegium.

Der Criminal-Senat ist auch die Appellations-Instanz für die Injurien-, fiscalischen und geringeren Criminal-Sachen, in welchen ein Untergericht erkannt hat; der Civil-Senat entscheidet gleichfalls in zweiter Instanz a) über die revisionsfähigen Appellations-Sachen, welche in erster Instanz bei einem Untergerichte seines Bezirks oder bei dem Ober-Landesgerichte zu Insterburg geschwebt haben, und b) über die Injurien- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen, in welchen die Civil-Deputation oder das Ober-Landesgericht zu Insterburg in erster Instanz erkannt hat. Der Chef-Präsident steht dem Civil-Senate und Pupillen-Collegium, der Vice-Präsident den beiden andern Abtheilungen vor^{*)}.

Das Geheimen Ober-Tribunal, welches seit mehreren Jahren die Geschäfte in zwei Abtheilungen, die bei Abänderung gleichlautender Erkenntnisse zu einer Plenar-Versammlung zusammenzutreten, bearbeitete, ist seit kurzem in drei Senate eingetheilt, welche ein jeder mindestens aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorstehenden, bestehen und, wenn es auf Abänderung gleichlautender Erkenntnisse ankommt, aus den anderen Senaten bis zu dreizehn Mitgliedern verstärkt werden müssen. Der Präsident, welchem ein Stellvertreter beigegeben ist, führt den Vorsitz in allen drei Senaten. Am Schlusse eines jeden Jahres geben einige Räte aus dem einen Senate in den andern über. Die Geschäfte werden unter die Senate nach gewissen Sattungen vertheilt^{**)}.

Nach der Verordnung vom 1sten Juni 1833 (Bes. Samml. S. 37.), durch welche in summarischen Sachen ein mündliches Verfahren vor versammeltem Gerichte einge-

^{*)} Regulativ vom 11ten August 1832. (Bes. Samml. S. 203.)

^{**)} Cab.-Ordre vom 13. Mai 1803 und Refer. vom 16. März 1826, Acten d. F. M. h. Abthl. Geheimen Ober-Tribunal Vol. I. u. IV., Cab.-Ordre vom 19. Juli 1832. (Bes. Samml. S. 192.)

führt worden ist, werden diese Sachen bei den größten Gerichten vor Deputationen von drei Mitgliedern in erster und von fünf Mitgliedern in zweiter Instanz und die Bagatell-Sachen bei collegialisch gebildeten Gerichten vor einzelnen Commissarien verhandelt, welche darin zugleich entscheiden. Hierdurch erleidet die Verfassung der zeitigen Civil-Deputationen und Gerichts-Commissionen wesentliche Veränderungen.

In Preußen ist nach dem Wunsche der Stände durch eine Cab.-Ordnung vom 13ten December 1826 das Institut der Schiedsmänner versuchsweise eingeführt worden. Die Grundzüge dieser Einrichtung sind folgende:

- a) Für einen Bezirk von 2000 Seelen wird ein Schiedsmann bestellt, welcher aus den von der Stadt- oder Kreis-Polizei-Behörde vorgeschlagenen Candidaten in den Städten durch die Stadtverordneten-Versammlung, und auf dem Lande durch die zur Wahl der Landtags-Abgeordneten berechtigten Einwohner jedesmal für die Dauer von drei Jahren gewählt und von dem Landes-Justiz-Collegium bestätigt wird.
- b) Der Schiedsmann muß 24 Jahr alt, unbescholtener Rufes, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahren und einen scheinlichen Auffass deutlich zu fassen fähig seyn; besondere Rechtskenntnisse sind nicht erforderlich.
- c) Der Beruf der Schiedsmänner ist die Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten, welche von den Vertheiligten vor sie gebracht werden; es findet jedoch in keiner Art ein Zwang statt, sich des Amtes der Schiedsmänner zu bedienen.
- d) Aus den vor den Schiedsmännern abgeschlossenen Vergleichungen findet, wie aus den gerichtlichen, so auch die Execution statt.
- e) Die Verhandlungen vor den Schiedsmännern, deren Stelle nur ein Ehrenamt ist, sind unentgeltlich *).

Durch eine Cab.-Ordnung vom 20ten April 1830 ist bestimmt worden, daß für diejenigen Provinzen, in welchen

*) Regl. vom 7. September 1827, Aiten des Justiz-Ministeriums L. Abthl. Gen. S. No. 44.

die Stände auf Einführung des Instituts der Schiedsmänner antragen, die Organisation desselben eingeleitet werden soll. Demgemäß ist auch das gedachte Institut in die Provinzen Brandenburg und Schlesien eingeführt worden, und die Einführung desselben in die Provinz Sachsen steht bald zu erwarten *).

In den Provinzen, welche fortwährend mit der Monarchie vereinigt geblieben sind, ist die Justiz-Verfassung gegenwärtig folgende:

I. Ordentliche Gerichte.

1) Untergерichte. Diese bestehen:

- A) aus a) Königl. Stadtgerichten,
- b) Königl. Landgerichten,
- c) Königl. Land- und Stadtgerichten,
- d) Königl. Justizämtern,
- und e) Patrimonial-Gerichten,

welche die Gerichtsbarkeit über nicht-eximirte Personen und Grundstücke ausüben **), und

B. aus zehn standesherrlichen Gerichten, Einem Landvogtei-Gerichte und Einem Erbhauptamte, welchen ausnahmsweise die Gerichtsbarkeit über eximirte Personen, die nicht Königl. Beamte sind, und über die eximirten Grundstücke, so wie die Aufsicht über die Stadt- und Patrimonial-Gerichte ihres Bezirks zusteht.

Die Königl. Justizämter und die Patrimonial-Gerichte werden sämmtlich bis auf zwei Ausnahmen, das Gräflich-Hochberg'sche Gericht der Herrschaft Fürstenstein und das Gräflich-Schaffgotsche der Herrschaft Kienast in Schlesien, durch Einzelnrichter verwaltet; die übrigen Untergерichte sind zum großen Theile collegialisch eingerichtet

*) Cab.-Ordnung vom 14. August 1832 (die in der vorigen Note angeführten Aiten d. Z. M.).

**) Außer den erwähnten Untergерichten kommen noch einige unter der Benennung von „Amtsgerichten, Stadt- und Amtsgerichte, combinirte Stadt- und Amtsgerichte, Schloß-, Hof- und Burggerichte“ u. s. w. vor; diese sind aber von den obigen nur dem Namen nach unterschieden und gehören der Sache nach zu einer der angeführten Klassen.

und manche unter diesen mit einem zahlreichen Richters-
Personale besetzt.

Die beiden größten Gerichte dieser Art, zu Berlin
und Breslau, sind mit mehreren Abtheilungen eingerich-
tet; bei diesen und mehreren andern größeren Gerichten,
als zu Frankfurt, Oriesen, Landsberg a. d. W.,
Danzig und Elbing sind auch zur Bearbeitung der Pa-
tents-Prozesse, der Injurien-Prozesse unter Personen gerin-
gen Standes, der Befindes-Sachen, der schleunigen Miethe-
Prozesse und der Possivfrevel-Sachen besonders, aus Einzeln-
richtern bestehende Commissionen, als Gerichtsämter orga-
nisiert *).

Die Art der Einrichtung eines Untergerichts ist ohne
Einfluß auf den Umfang seiner Befugnisse. Die Civil-Ge-
richtsbarkeit wird von einem jeden, es mag von einem Ein-
zelrichter oder von einem Richter-Collegium verwaltet wer-
den, unbeschränkt ausgeübt, die Criminal-Gerichtsbarkeit
aber nur von denjenigen, welchen sie besonders verliehen ist,
und von diesen nur unter sehr erheblichen Beschränkungen,
wobon bloß die größeren Königl. Untergerichte eine Aus-
nahme machen **).

2. Landes-Justiz-Collegien.

Diese bestehen, außer dem Tribunal des Königreichs
Preußen, aus Ober-Landesgerichten, von welchen das zu Ber-
lin den Titel: „Kammergericht“ führt ***) und bilden
in der Regel das Forum für die ermittelten Personen und

*) Diese Gerichtsämter sind nach Muster des Gerichts-
amts, welches zu Magdeburg durch die Instruction vom
29. November 1822 angeordnet ist, gebildet worden. Art. d.
J. M. 1a. gen. B. No. 26. f. 58. u. f.

**) In einem Theile des Frankfurter Departements, der
nicht zu den vormals Sächsischen Provinzen gehöret, sind die
Untergerichte, wie in diesen letzten Provinzen, organisiert.

*** Die Landes-Justiz-Collegien in den hier zur Frage
stehenden Landestheilen sind: 1) das Kammergericht zu Berlin
und die O.-Gerichte 2) zu Königsberg, 3) zu Inster-
burg, 4) zu Marienwerder, 5) zu Stettin, 6) zu Eß-
lin, 7) zu Frankfurt, 8) zu Glogau, 9) zu Breslau und
10) zu Ratibor.

Grundstücke, den Criminal-Gerichtshof, die Königl. Lehn-
Curie und die Appellations- und Aufsichts-Instanz für die
Untergerichte; sie sind dem Justiz-Ministerium unmittelbar
untergeordnet. Mit Ausnahme der Ober-Landesgerichte zu
Eßlin und Insterburg haben sie sämtlich mehrere
Abtheilungen. Beim Kammergerichte besteht noch die oben
angeführte Einrichtung; jedoch ist die Civil-Deputation des
Instructions-Senats mit dem Criminal-Senate verbunden
und zur Führung der Untersuchungen wider Ermittelte, von
welcher das Hausvogtei-Gericht entbunden ist, ein besonde-
rer Inquisitor angefißt. Die übrigen Ober-Landesgerichte
theilen sich in zwei Senate, in den ersten oder Criminal-
Senat und in den zweiten oder Appellations-Senat. Bei
den Ober-Landesgerichten zu Breslau und zu Königs-
berg sind jedoch der erste und der Criminal-Senat getrennt;
bei dem erstgedachten Collegium ist der zweite Senat in
zwei Sectionen getheilt und bei dem letztgedachten Colle-
gium eine Civil-Deputation mit Criminal-Senat verbun-
den. Das Puppen-Collegium ist bald mit dem Plenum,
bald mit einem der Senate, in der Regel mit dem zwei-
ten, verbunden und bald, wie zu Königsberg, als eine
eigene Abtheilung eingerichtet. Der Appellations-Senat und
das Puppen-Collegium des Kammergerichts bilden für sich
bestehende Collegien; bei den Abtheilungen der andern Ober-
Landesgerichte ist dies nicht der Fall. Die Geschäfts-Ver-
theilung ist nach der Einrichtung der Collegien sehr ver-
schieden. Der Regel nach bearbeiten die Senate bloß
Spruchfachen, und die übrigen Geschäfte werden im Ple-
num besorgt; hiervon machen aber die Criminalsachen,
welche sämtlich vor die Criminal-Senate gehören, jeder
Zeit, und die Verwundtschaften-Sachen dann eine Ausnahme,
wenn das Puppen-Collegium vom Plenum getrennt ist.
An den Arbeiten des Plenums nehmen alle Mitglieder der
Senate Theil, nur beim Kammergerichte sind die Mitglie-
der des zweiten oder Appellations-Senats davon ausge-
nommen.

Der Instanzenzug ist bei den Collegien von mehreren
Senaten folgender: Sachen, welche unmittelbar vor das
Ober-Landesgericht gehören, entscheidet der erste oder der
Criminal-Senat in erster, der zweite oder Appellations-Se-

nat in zweiter und, wenn solche von der Cognition des Geheimen Ober-Tribunals ausgeschlossen sind, der zweite Senat eines andern Ober-Landesgerichts in dritter Instanz. In den Civil-Untergegerichts-Sachen, welche revidibel sind, aber nicht vor das Geheimen Ober-Tribunal gehören, wird das Appellations-Urtheil vom ersten und das Revisions-Urtheil vom zweiten Senate abgefaßt; in den sonstigen Untergegerichts-Sachen erkennt der zweite Senat in zweiter Instanz *).

Bei den Ober-Landesgerichten, welche nicht in Senate abgetheilt sind, ist der Instanzenzug folgender Maßen geordnet: In Sachen, die von dem Obergerichte in erster Instanz entschieden sind, wird das Erkenntniß in der höhern Instanz bei einem andern Collegium und zwar, wie in den an dasselbe von den Untergeichten gelangenden Sachen, vom ersten und, nach Unterschied, vom zweiten Senate gesprochen. Sachen, worüber ein solches Ober-Landesgericht in der Appellations-Instanz erkannt hat, werden in der Revisions-Instanz, wenn sie nicht an das Geheimen Ober-Tribunal gehen, von dem zweiten Senate jenes andern Collegiums entschieden.

3. Besondere Organe der Landes-Justiz-Collegien.

a) Kreis-Justizräthe. Diese sind nur in Preußen, in einem Theile von Hinterpommern und in Schlesien angeordnet. Sie sind beständige Commissarien der Ober-Landesgerichte für gewisse Districte und haben die zu commissarischer Bearbeitung geeigneten Geschäfte jener Collegien theils vermöge bestimmten und theils vermöge besonderen Auftrags zu bearbeiten. In erster Beziehung ist ihre Wirkungskreis in Schlesien beschränkter, als in den andern Landes-theilen.

b) Inquisitoriate. Diese sind, außer in Schlesien,

*) In wie fern hiervon bei dem Kammergerichte und dem Ober-Landesgerichte zu Küllsberg eine Ausnahme eintritt, ergibt sich aus dem, was oben über die Einrichtung dieser Gerichtshöfe gesagt worden ist.

nur theilweise eingeführt und, nach Maaßgabe ihres Geschäftsumfanges, mit einem oder mehreren Criminal-Richtern besetzt. Sie haben die Untersuchung wegen aller Criminal-Verbrechen, welche in erster Instanz zur Cognition der Ober-Landesgerichte gehören, zu führen und für die Vollstreckung der von letztern erkannten Strafen zu sorgen. In Oberschlesien besteht ein besonderes ständisches Inquisitoriat zu Cosel.

4. Geheimen Ober-Tribunal.

Dasselbe ist der oberste Gerichtshof der Monarchie, jedoch nur ein Spruch-Collegium, welches in allen Revisions-Sachen, mit Ausnahme der Sponsalien-, Ehe-, Schwägerungs-, Bau- und der minder wichtigen Servituten-Prozesse, so wie derjenigen, deren Gegenstand nicht einen Werth von 500 Rthlrn. erreicht *), erkennt. Es bearbeitet die Geschäfte in drei Senaten; wenn es auf die Abänderung gleichlautender Erkenntnisse ankommt, so treten zu dem Senate, welcher die Sachen zu entscheiden hat, noch einige Mitglieder aus den beiden andern Senaten hinzu. Criminal-Sachen gehören nicht zur Cognition des Geheimen Ober-Tribunals; dagegen müssen die Erkenntnisse der Ober-Landesgerichte, welche Hochverrath, Landesverrätherci oder beleidigte Majestät betreffen oder eine Todesstrafe oder lebenswichtige Freiheits-Entziehung festsetzen, dem Justiz-Ministerium zur Bestätigung eingereicht werden.

II. Besondere Gerichte.

1. Militär-Gerichte. Diesen ist die Gerichtsbarkeit in allen Straf- und Injurien-Sachen der Militärpersonen beigelegt, mit Ausnahme der Untersuchungen wegen Vergehen gegen die Steuer- und Polizei-Gesetze.

2. Katholische geistliche Gerichte. Dergleichen bestehen im Ermland, in Westpreußen und in Schlesien. Zu ihrer Cognition gehören alle reingeistliche Sachen, die Antebvergehen der Geistlichen und die Sponsa-

*) Diese Summe ist, wie unten näher vorkommen wird, hinsichtlich der neuen Provinzen auf 2000 Rthlr. erhöht worden.

lien- und Ehefachen, wenn beide Theile katholisch sind. In Schlesien steht ihnen auch die Regulirung der Verlassenschaften der Geistlichen zu; auch behaupten sie dafelbst eine concurrente Gerichtsbarkeit mit den weltlichen Behörden in den persönlichen Civil-Sachen der Geistlichen.

3. Academische Gerichte der Universitäten zu Berlin, Königsberg und Breslau. Diesen steht zu die Untersuchung und Bestrafung der eigentlichen academischen und anderer geringen Vergehen und die Bestätigung der geschichtlich zulässigen Schuldverträge der Studenten, die Instruction und Entscheidung der Prozesse wider Studenten wegen Civil-Ansprüche aus den vorgedachten Vergehen und wegen der erwähnten Schuldverträge, so wie die Ertheilung von Verglaubigungen an studierende Ausländer in deren Privat-Angelegenheiten.

4. Vergengerichte. Diese sind mit den Vergäutern verbunden und verwalten die Justiz in den eigentlichen Vergewerks- und Hüttenfachen, so wie in denjenigen, welche das Dienstverhältniß der Berg-Beamten und Arbeiter betreffen.

5. General-Commissionen. Denselben ist die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheits-Theilungen und der Ablosungen, nebst der Entscheidung der hierbei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz übertragen.

6. Revisions-Collegien. Diese erkennen in zweiter Instanz über die bei den General-Commissionen in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten; die weitere Berufung geht an das Geheim Ober-Tribunal.

7. Handels- und Schifffahrts-Gerichte. Besondere Gerichte dieser Art sind:

- a) das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Königsberg und dessen Deputation zu Pillau,
- b) die Schifffahrts-Commission zu Swinemünde.

Zur Competenz des ersten gehören alle Angelegenheiten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit in Handels- und Schifffahrts-Sachen, so wie die Untersuchung wegen aller auf den Handel und die Schifffahrt unmittelbar Bezug habenden Vergehen, so wie die Strafe das im fiscalischen Verfahren zulässige Maß nicht überschreitet; dem letztern steht eine ungefähr gleiche Competenz, jedoch nur in

Schifffahrts-Sachen, zu. Außerdem sind bei den Gerichten zu Memel und Strittin besondere, zum Theil aus Kaufleuten bestehende Deputationen für Handels- und Schifffahrts-Sachen gebildet worden. Bei den Gerichten zu Elbing und Tilse fungiren kaufmännische Mitglieder, ohne daß jedoch besondere Mercantil-Deputationen eingerichtet sind.

8. Das Fabriken-Gericht zu Berlin. Dieses ist eine Deputation des hiesigen Stadtgerichts und hat die Cognition in allen das Fabrikenwesen und das Verhältniß der Fabrikherren zu den Fabrikarbeitern betreffenden, so wie in einigen andern damit in Verührung stehenden Angelegenheiten.

9. Das Elbzoll-Gericht zu Wittenberge; vor dessen Forum sind die auf die Elbschifffahrt unmittelbar Bezug habenden Streitigkeiten und die Elbzoll-Contraventionen gewiesen.

10. Die bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern angestellten Richter, welchen die Führung der gerichtlichen Untersuchungen wegen der Vergehen wider die Befehle des indirecten Steuerwesens übertragen ist.

Neben den Gerichten besteht in Preußen, Brandenburg und Schlesien, als Vergleichs-Anstalt, das Institut der Schiedsmänner.

Zur Wahrnehmung der Rechte der Parteien vor Gericht sind Justiz-Commissarien angestellt, welche zugleich das Notariat ausüben.

Die Landestheile, welche in Folge der Pariser Friedens- und der Wiener Congressschlüsse vom Jahre 1815 mit der Monarchie wieder- oder neuvereinigt worden sind, bilden in Bezug auf die Justiz-Verfassung zwei Abtheilungen; die erste besteht aus denjenigen Landestheilen, worin die Preussischen Gesetzbücher eingeführt sind, die zweite dagegen aus solchen, in welchen die bei der Besignahme vorgeschundene Rechtsverfassung noch fortbesteht.

Erste Abtheilung.

Landestheile, worin die Preuß. Gesetzbücher eingeführt sind.

Diese Abtheilung zerfällt in fünf Unter-Abtheilungen. In den vier ersten Unter-Abtheilungen ist nur die Untergerichts-Einrichtung verschieden; diese wird bei jeder besonders darzustellen seyn, die übrigen Einrichtungen können unter Eins zusammengefaßt werden. Die Verfassung der besondern Gerichte ist in der ganzen Abtheilung gleich; die Darstellung derselben wird daher ihren Platz am Ende erhalten müssen.

Erste Unter-Abtheilung.

Diese Unter-Abtheilung besteht aus den wieder vereinigten Provinzen zwischen Rhein und Elbe und den dazwischen befindlichen neuen Gebietsheilen (Enclaven) mit Ausnahme der zum Ober-Landesgerichts-Bezirk Naumburg gehörigen Districte; sie umfaßt die Departements der Ober-Landesgerichte zu Münster, Paderborn, Hamm und Halberstadt und den links der Elbe gelegenen Theil des Departements des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg. Die Justiz-Einrichtung ist in diesen Landestheilen, mit Ausschluß einiger unbedeutenden Enclaven durch das Publications-Patent vom 9. September 1814, Ges.-Samml. S. 89, bestimmt worden, zu welchem nachher das Edict vom 21. Juni 1815, Ges.-Samml. S. 105, nebst der Instruction vom 30. Mai 1820, Ges.-Samml. S. 81, und die Verordn. vom 11. März 1818 hinzuge treten sind *). Hiernach wird die Gerichtsbarkeit über nicht-eximirt Personen und Grundstücke ausgeteilt:

- 1) durch Königl. Land- und Stadtgerichte,
- 2) durch Patrimonial-Gerichte und
- 3) durch Landesherrliche Gerichte.

*) In den übrigen Enclaven gilt nach der Verordnung vom 25. Mai 1815 S. 2, Ges.-Samml. S. 35, das für die vormaligen sächsischen Provinzen erlassene Patent vom 15. November 1815, Ges.-Samml. S. 233; diese Verschiedenheit ist aber ohne Einfluß auf die Gerichtsverfassung.

1. Den Königl. Land- und Stadt-Gerichten steht die volle Civil-Gerichtsbarkeit, die Straf-Gerichtsbarkeit aber nur innerhalb der im §. 19. der Criminal-Ordnung bestimmten Grenzen zu. In der letztern Beziehung machen jedoch die Gerichte zu Magdeburg und Stendal und ein großer Theil der übrigen collegialischen Land- und Stadtgerichte eine Ausnahme. Die ersten fassen auf die von den Inquisitorien geführten Untersuchungen das Erkenntniß in denjenigen Fällen ab, welche zur Competenz des Stadtgerichts zu Potsdam gehören, und den letztern ist die Führung und Entscheidung der Untersuchungssachen in dem ebendasebst angeführten geringen Umfange beigelegt worden *). Die Land- und Stadtgerichte sind meistens collegialisch eingerichtet und zum Theile mit einem zahlreichen Richter-Personal besetzt. In den Bezirken größrer Land- und Stadtgerichte sind häufig, zur Erleichterung der vom Gerichtssitze entfernt wohnenden Einsassen, an passenden Orten Gerichts-Commissionen niedergesetzt, welchen die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen, die Instruction und Entscheidung der Bagatel-Processe und andere zur commissariischen Bearbeitung geeignete Geschäfte übertragen worden sind. Auch hat man bei einigen größren Gerichten, als zu Magdeburg, Halberstadt, Nordhausen, Mühlhausen und Quedlinburg in der Art, wie zu Elbing, Gerichtskämmer am Gerichtssitze selbst, jedoch nicht überall mit völlig gleicher Competenz, eingerichtet.

2. Die Patrimonial-Gerichte sind auf die Civil-Gerichtsbarkeit beschränkt; nur denjenigen, welche ein Collegium bilden, ist die Strafgerichtsbarkeit in dem Umfange, wie die Königl. Land- und Stadtgerichte sie haben, beigelegt worden.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit war, außer in einigen Enclaven, unter der Französischen Regierung ganz abgeschafft worden; das Publications-Patent vom 9. Septbr. 1814 stellte dieselbe insofern wieder her, als sie mit einem Grundstücke verbunden gewesen war und von den vorigen Ge-

*) Meier. vom 2. November 1830. Acten d. F. Nr. I. Abth. Crim. No. 5. Vol. II., Jahrbücher, Bd. XLI. S. 285.

richtsherren reclamirt wurde. Hierbei war ausdrücklich die Bedingung gemacht, daß die Patr.-Gerichte in der Regel als Gesamtgerichte mehrerer Jurisdictionen collegialisch eingerichtet werden sollten, insofern ein solches Collegium nicht von Einem Gerichtsherrn allein bestellt würde. Auf die Erfüllung dieser Bedingung ist indeß nicht gehalten, sondern die Bildung von Gerichten nachgelassen worden, die nur aus Einem Richter und Einem Actuarius bestehen *). Dieser Erleichterung ungeachtet sind nur wenige Patrimonial-Gerichte wiederhergestellt worden, nämlich:

- a) im Ober-Landesgerichts-Bezirk Hamm eins,
- b) im Ober-Landesgerichts-Bezirk Paderborn drei, mit Einschluß des im Jahre 1821 neu entstandenen Landgräflichen Hesse-Rothenburgischen Gerichts zu Corvei,
- c) im Ober-Landesgerichts-Bezirk Halberstadt neun, wovon eins vorläufig wieder eingegangen ist, und
- d) im Ober-Landesgerichts-Bezirk Magdeburg links der Elbe achtzehn;

im Ober-Landesgerichts-Bezirk Münster ist nicht ein einziges wieder errichtet worden. Nur Eins jener wiederhergestellten Patrimonial-Gerichte, das der Herrschaft Broich, hat eine collegialische Organisation erhalten.

3. Die standesherrlichen Gerichte verwalten die den mediatisirten Deutschen Reichständen in ihren Gebieten zustehende Gerichtsbarkeit. Sie können nach der Instruction vom 30. Mai 1820 §§. 39 — 44. aus Ober- und aus Untergerichten bestehen. Erstere, welche collegialisch eingerichtet seyn müssen, finden nur da statt, wo der Standesherr früher eine zweite Instanz hergebracht hatte; sie sind die erste Instanz in allen Rechtsfachen der sonst zu den Ernannten gehörenden standesherrlichen Beamten, mit Ausnahme der Mitglieder des Collegiums, und in allen Criminal-Sachen der Nicht-Ernannten, so wie die Aufsichts- und Appella-

tions-Instanz für die standesherrlichen Untergerichte. Letztere, welche mit Einzelnichtern besetzt seyn können, üben in Ansehung der Nicht-Ernannten die Civil-Gerichtsbarkeit aus, wenn für die Standesherrschaft kein Obergericht angeordnet ist, auch die Criminal-Gerichtsbarkeit aus, diese jedoch nur unter den in der Criminal-Ordnung §. 513. bestimmten Beschränkungen. Von den Standesherrn, deren Besitzungen in den hier zur Frage stehenden Landestheilen gelegen sind, haben die meisten in besondern Verträgen mit dem Staate auf ihre Gerichtsbarkeit verzichtet; diese sind: a) der Herzog v. Ansbach, b) der Fürst v. Salm-Salm, c) der Fürst v. Salm-Kyrburg, d) der Fürst v. Salm-Horstmar, e) der Herzog v. Croÿ, f) der Herzog v. Loos-Gorswaren, g) der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, und h) der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Verleburg, letzterer jedoch nur hinsichtlich der Herrschaft Hornburg an der Mark. Der Fürst v. Bentheim-Steinfurt hat die Gerichtsbarkeit noch nicht übernommen, und die Standesherrlichkeit der Herrschaft Gemen ist erloschen. In's Leben getreten sind nur das Fürstlich Kaunigische Gerichtsbarkeit anderer Art, aber von nicht geringem Umfangs, als die vorerwähnte der mediatisirten Reichstände, ist diejenige, welche dem Grafen v. Stollberg nach den Regesten vom 19. Mai 1714 und 13ten August 1822 in der Grafschaft Wernigerode zusteht. Dieselbe wird, unter der Oberaufsicht des Kammergerichts, durch ein Obergericht — die Gräfliche Regierung zu Wernigerode — und durch drei Untergerichte ausgebaut, deren Competenz-Verhältnisse den vorangeführten nicht bloß gleich, sondern sogar noch dahin erweitert sind, daß das Obergericht vermöge einer besondern Delegation die Gerichtsbarkeit auch über die Königl. Prämien in Sachen, welche deren Amt nicht betreffen, ausübt *). Jedem Ober-

*) Instruction des Justiz-Ministers wegen der Patrimonial-Gerichte insofern der Elbe vom 29ten November 1814, Acten des Justiz-Ministeriums h. Abth. P. No. 2. Vol. I., Publication vom 25ten April 1815, Jahrbücher, Bd. IV. S. 326.

*) In dem Halberstädter Departement findet sich eine 1833. S. 83.

gerichte ist auch das Justizamt der dem Grafen v. Stollberg zugehörigen, vormals reichsunmittelbaren Herrschaft Schwarz im Hennebergischen untergeordnet.

Zweite Unter-Abtheilung.

Zu dieser Unter-Abtheilung gehören der Kulms- und Michelsaue-Kreis und die Städte Danzig und Thorn nebst deren Gebieten, welche sämmtlich zu dem Departement des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder geschlagen sind. Die Justiz-Einrichtung ist in diesen Landes-theilen, mit Ausschluß von Danzig, durch das Publications-Patent vom 9. Novbr. 1816 (Ges. Samml. S. 217.) bestimmt worden; in Danzig, für welches kein besonderes Publications-Patent erlassen worden, ist solches durch eine Verfügung der Organisations-Commission geschehen. Die Untergerichte bestehen hiernach aus Königl. Land- und Stadtgerichten, wegen deren Einrichtung und Competenz alles das gilt, was in dieser Beziehung bei der ersten Unter-Abtheilung gesagt worden ist. Die von der vormaligen Warschawischen Regierung abgeschaffte Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist nicht wiederhergestellt worden. Standesherrliche Gerichte haben hier niemals bestanden.

Dritte Unter-Abtheilung.

Diese Unter-Abtheilung umfaßt: 1) die zur Provinz Sachsen gehörigen vormals Königl. Sächsischen Landes-theile, mit Ausschluß einiger unbedeutenden Districte *), die wieder vereinigten Landes-theile zwischen der Elbe und Weser, welche nicht zur ersten Unter-Abtheilung gehören **),

vormals reichsunmittelbare, aber nicht reichshändische Herrschaft, die Barone Schauen, welcher nach dem in der Verordnung vom 21. Juni 1815 aufgenommenen Art. XIV. der Deutschen Bundesacte ein besonderes Recht auf die Gerichtsbarkeit zufließt; der jetzige Besitzer dieser Herrschaft hat aber die Ausübung jenes Rechts bisher auf sich beruhen lassen.

*) Diese gehören zum Magdeburger Departement; sie sind näher bezeichneter in den Jahrbüchern Bd. XXX. S. 292. u. 293.

**) Diese Landes-theile sind: das Fürstenthum Erfurt, das Amt Wandersleben, die Grafschaft Mansfeld, der Saalkreis, das Kreisamt Emsleben und das Patrimonial-Amt Galtensheim-Melndorf.

und einige vormals Weimarsche und Schwarzburgsche Districte, welche zusammen den Ober-Landesgerichts-Bezirk Raumburg bilden; 2) die Nieder-Lausitz und den Cottbuser Kreis, welche nebst dem zur Ober-Lausitz gehörigen Kreise Hoyer-Swerda, zum Ober-Landesgerichts-Bezirk Frankfurt, und 3) die Ober-Lausitz, welche mit vorstehender Ausnahme zum Ober-Landesgerichts-Bezirk Glogau geschlagen worden sind. Die Untergerichte bestehen in diesen Provinzen aus:

- 1) Königl. Gerichtsämtern und Landgerichten,
- 2) Patrimonial-Gerichten, und
- 3) Landesherrlichen Gerichten.

Die Verfassung der Gerichte ad 1. u. 2. ist durch das Publications-Patent vom 9. Septbr. 1814, welches für die wieder vereinigten, durch das Public-Patent vom 15. Novbr. 1816, welches für die übrigen Landes-theile erlassen ist, und durch die Instruction vom 4. Mai 1820 (Ges. Samml. S. 65.), nebst der Lab-Ordre vom 13. Juli 1827. (Ges. Samml. S. 101.) in folgender Art festgesetzt worden:

1. Die Verwaltung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit in Sachen der Nicht-Eximirten ist unter Gerichtsämtern und Landgerichte getheilt. Zur Competenz der ersten gehören:

- a) die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- b) die Siegelung in Sterbefällen, auch der Eximirten, wenn das Obergericht nicht am Orte ist,
- c) die Anlegung und Fortführung der Hypothekendbücher über Wundelächer,
- d) die Leitung der Vermundschaften, bei denen keine Vermögens-Administration statt findet, oder das Vermögen nicht über 200 Thlr. beträgt,
- e) die Aufnahme von Klage-Anmeldungen und anderer Gesuche der Gerichts-Einassen in ihren Rechtsangelegenheiten überhaupt,
- f) die Instructionen, Entscheidung und Execution in allen Processen, deren Gegenstand nicht über 100 Thlr. beträgt, und in den Injurien-Sachen unter Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernstandes.

- g) die Einleitung und Instruction aller summarischen Prozesse über 100 Thlr.,
- h) die vorläufigen Verfügungen in Criminal-Fällen gemäß §§. 20. und 21. der Criminal-Ordnung, und
- i) die Untersuchung und Verfassung der Holzfrevel und der in §§. 61—63. Tit. 17. Th. II. des Allg. Landrechts bezeichneten Vergehen.

Außerdem können die Gerichtsämter mit allen Geschäften, bei denen eine commissarische Bearbeitung für nöthig gehalten wird, und mit der Fortführung der bei den Landgerichten vollendeten Hypotheken-Gäuh über Grundstücke, die keine Wandelactre sind, von der vorgesetzten Behörde beauftragt werden. Sie sind mit Einzelrichtern besetzt und den Landgerichten untergeordnet*).

Vor die Landgerichte, welche zu Raumburg, Halle, Wittenberg, Vorgau, Eisleben, Erfurt, Goetbus, Lützen und Götlich ihren Sitz haben und sämmtlich collegialisch eingerichtet sind, gehören alle Angelegenheiten der Untergerichts-Jurisdiction, welche nicht den Gerichtsämtern überwiesen sind. Außerdem ist denselben, mit Ausnahme des am Obergerichts-Sitze befindlichen Landgerichts zu Raumburg, durch besondere Ministerial-Verfügungen die Abfassung des Erkenntnisses in Criminal-Sachen ganz so, wie den Gerichten zu Potsdam und Brandenburg, übertragen worden**). Die Untersuchungen werden jedoch auch in diesen Sachen von den Inquisitorien geführt, die einen gleichen Sprengel, wie die Landgerichte, haben und mit diesen in so weit in Verbindung stehen, daß die Untersuchungsrichter aus den Landgerichts-Mitgliedern gewählt werden, welche der Justiz-Minister, nach Befinden, wechseln kann. Dem Landgerichte zu Raumburg steht in Criminal-Sachen nur diejenige Competenz

zu, welche den Königl. Land- und Stadtgerichten in der ersten Unter-Abtheilung beigelegt ist^{†)}. Dem Landgerichte zu Götlich ist auch die Gerichtsbarkeit über Geistliche, Schullehrer, Justiz-Commissarien und Doctoren beigelegt. Für den Schleusinger Kreis ist eine collegialisch eingerichtete Deputation des Landgerichts zu Erfurt in Schleusingen angeordnet, welche zugleich als Inquisitoriat fungirt.

In der vorstehenden Gerichtsvertheilung sind durch eine Cabinets-Ordnung vom 25ten Februar 1833 Modificationen dahin nachgegeben worden, daß in Städten, welche von dem Sitze des Landgerichts entfernt sind und einen erheblichen Verkehr haben, selbstständige Land- und Stadtgerichte, wo möglich als Collegien, gebildet und die Gerichtsämter am Sitze der Landgerichte mit diesen vereinigt und bei letztern besondere Deputationen für Bagatell- und schleunige Prozeße, so wie für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet werden können.

2. Die Patrimonial-Gerichte sind auf die Civil-Gerichtsbarkeit beschränkt; diese üben sie jedoch ganz ungetheilt aus. Eine Straf-Gerichtsbarkeit in dem Umfange, wie sie die Land- und Stadtgerichte der ersten Unter-Abtheilung haben, kommt ihnen nur dann zu, wenn sie collegialisch organisiert sind, welches zur Zeit bei keinem einzigen der Fall ist. Die Verfassung der gedachten Gerichte ist der in den alten Provinzen statt findenden gleich, außer in den wiedervereinigten Landestheilen, wo die besondern Modificationen eintreten, welche in dieser Beziehung bei der ersten Unter-Abtheilung angeführt worden sind.

Bei Einführung der Königl. Landgerichte und Gerichtsämter wurde alle Gerichtsbarkeit der Städte und in den Städten und Vorstädten, auch über Kämmerer- und Stadtgüter, sie mochte von einem Stadtrathe oder einer andern Corporation oder auch von einer Privatperson ausgeübt seyn, aufgehoben und den genannten Gerichten beigelegt. Von dieser Anordnung sind aber zuerst durch die Cab.-Ordnung vom 25ten April 1822, Art. d. J. M. I. 1. Abth. Frankfurter

*) Diese Unterordnung ist in der Instruction vom 4ten Mai 1820 nicht ausgesprochen, sondern erst durch das Ministerial-Rescript vom 25ten Mai 1829 bestimmt worden; Acten d. J. M. I. 1. Abth. Sachsen No. 33.

**) Rescr. vom 10ten Juli, 25ten August und 30ten October 1828, Acten des Justiz-Ministeriums I. Abth. Provinz Sachsen No. 35.

†) Cab.-Ordnung vom 25ten April 1822, No. 8., Acten d. J. M. I. 1. Abth. Glogauer Departement No. 13. Vol. I. S. 352.

Departement No. 31., die landesherrlichen Gerichte in den Mediat-Städten des Herzogthums Sachsen und der Lausitz ausgenommen worden; sodann ist sie durch den Landtags-Abschied für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 in so weit abgeändert worden, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Mediat-Städten den ehemaligen Gerichtsherrn, wenn diese darauf antragen und die Eingekessenen damit einverstanden sind, ingeleichen den Immediat-Städten, die es verlangen, die früher unter einem lästigen Titel erworbene Gerichtsbarkeit, wenn sie auf eigene Kosten die zu einer gehörigen Justiz-Verwaltung erforderlichen Einrichtungen zu treffen bereit und im Stande sind, zurückgegeben werden soll. Auf den Grund dieser letztern Verordnung ist die Gerichtsbarkeit bis jetzt nur von sehr wenigen Betheiligten reclamirt worden.

3. Die landesherrlichen Gerichte, welche in den hier zur Frage stehenden Landestheilen vorkommen, sind:

- a) die Gräfl. Stollberg-Stollberg'sche Justiz-Kanzlei zu Stollberg,
- b) die Gräfl. Stollberg-Rossl'sche Justiz-Kanzlei zu Rossl, beide im Herzogthum Sachsen,
- c) das Fürstlich Pückler'sche Hofgericht zu Muskau in der Ober-Lausitz, und
- d) die Gräfl. Brühl'sche Justiz-Kanzlei zu Pforten in der Nieder-Lausitz, von denen das dritte allein nicht collegialisch eingerichtet ist.

Die beiden ersten Gerichte befinden sich in Folge der mit Kurachsen abgeschlossenen Absesse von 1731, 1738, 1740 und 1745 (Weisse, Beiträge zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde No. I-VIII.) im Besitze einer Jurisdiction von ungefähr gleichem Umfange, als die Gräfl. Stollberg'sche Regierung zu Wernigerode, jedoch können die Appellationen von den Moskauer Untergewichten, mit Uebergehung der Justiz-Kanzlei, an das Ober-Landesgericht gebracht werden; auch ist die Competenz in Ansehung der Exmirtren, welche nichtgräfliche Beamte sind, freizig. Diese und andere Streitpunkte erwarten noch die landesherrliche Entscheidung *).

*) Merck d. Z.-M. W. Abthl. Bestimmung No. 17.

Die beiden letztern landesherrlichen Gerichte haben die nämlichen Jurisdictionen-Berechtigungen, wie landesherrliche Gerichte in Schlesien, nur ist ihre dingliche Gerichtsbarkeit über erimirt Grundstücke auf die Subvassallen-Güter der Standesherrschaften beschränkt *).

Die Benennung: „landesherrliche Gerichte“ führen in der Nieder-Lausitz auch:

- a) das Gräfl. v. Schönau'sche Gericht zu Amtitz,
- b) das Fürstlich Lynar'sche Gericht zu Drehna,
- c) das Gräfl. v. Häfeler'sche Gericht zu Leuthen,
- d) das Gräfl. v. Lynar'sche Gericht zu Lützenau,
- e) das Gräfl. v. Solms'sche Gericht zu Sonnenwald, und
- f) das Freiherrlich v. Houwald'sche Gericht zu Straupitz;

diese Gerichte haben aber keine größere Befugnisse, als die gewöhnlichen Patrimonial-Gerichte; ihr besonderer Titel rührt bloß von den vormaligen landständischen Vorrechten der Gerichtsherrn her **).

Vierste Unter-Abtheilung.

Diese Unter-Abtheilung besteht aus dem Herzogthum Westphalen, den Grafschaften Wirtgenstein, Wirtgenstein und Wirtgenstein, Herleburg, dem Fürstenthum Siegen und den Aemtern Vörsbach und Neuenkirchen, welche zusammen das Departement des Hofgerichts zu Arensberg bilden.

In dem Publikations-Patente vom 21. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 153.), wodurch die Preussische Gesetzgebung hier eingeführt worden ist, sind die Bestimmungen

*) Bericht des Ober-Landesgerichts zu Blogan vom 30sten Juni 1817 und Gab.-Ordre vom 4. Febr. 1826 wegen des Hofgerichts zu Muskau, Acten des Just.-Minist. W. Abthl. Schlesien No. 35, Vol. I. Bericht des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt vom 25. März 1823 und Immediat-Bericht vom 8. November 1823, Acten des Z.-M. W. Abthl. Frankfurter Depart. No. 31.

**) Vergl. den in der vorigen Anmerkung angeführten Bericht des D.-L.-Gerichts zu Frankfurt, vom 25. März 1823.

über die Einrichtung der Königl. Untergerichte vorbehalten, die Patrimonial-Gerichte dagegen, unter Beschränkung auf die Civil-Jurisdiction, in ihrer bisherigen Verfassung, und die ständesherrlichen Gerichte in den Reichs-, welche ihnen nach der bei der ersten Unter-Abtheilung angeführten Instruction vom 30. Mai 1820 zukommen, bestätigt worden.

1. Die Königl. Untergerichte haben noch die Einrichtung, welche ihnen unter der vorigen Regierung gegeben war; sie bestehen für Stadt und Land aus Justizämtern, welche mit zwei richterlichen Beamten besetzt sind und die Civil-Jurisdiction über Nicht-Primite verwalten; nur in einigen Städten und s. g. Freistädten gibt es noch älterer Zeit her besondere Gerichte, welche in dem Herzogthum Westphalen nach einer Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 20. October 1809 beim Absterben der jetzigen Richter eingehen und mit den Justizämtern verbunden werden sollten *).

2. Die Patrimonial-Gerichte, welche sämmtlich durch Einzelrichter verwaltet werden, sind nur in geringer Zahl vorhanden; in Wirklichkeit befinden sich nicht mehr als sieben, und von diesen haben nur zwei eine ausschließliche, und die übrigen bloß eine concurrente Jurisdiction mit den Königl. Untergerichten **).

3. Von ständesherrlichen Gerichten gibt es, nachdem der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein seine Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten hat, nur noch Eins, das Fürstlich Wittgenstein-Berleburgsche Gericht zu Berleburg. Dasselbe ist ein Untergericht, und seine Competenz nach dem, was hierüber oben gesagt worden, zu ermessen ***).

Die Landes-Justiz-Collegien sind in den Provinzen der vorkorrenden vier Unter-Abtheilungen ganz so, wie in alten Provinzen, eingerichtet und mit denselben Competenz-Befugnissen, wie diese, ausgestattet. Sie sind, mit Ausnahme des Ober-Landesgerichts zu Hamm und des Hofgerichts zu Arensburg, in zwei Senate getheilt, von denen der erste zugleich den Criminal-Senat und der zweite zugleich das Puppen-Collegium bildet. Beim Ober-Landesgericht zu Hamm besteht das Puppen-Collegium aus einer besondern Deputation. Der Instanzenzug ist hier durch die Eigenthümlichkeit ausgezeichnet, daß bei den Collegien, welche aus zwei Senaten bestehen, der zweite Senat ohne Unterschied in allen Appellations-Sachen erkennt und daß die Revisions-Sachen, deren Gegenstand nicht 2000 Rthlr. beträgt, von der Cognition des Scheimern Ober-Tribunals ausgenommen sind und von dem Plenum eines andern Ober-Landesgerichts entschieden werden.

Zur Führung der Criminal- und fiscalischen Untersuchungen, welche, wie oben erwähnt, den Untergerichten, excl. der ständesherrlichen, nur ausnahmsweise zusteht, sind überall nach dem General-Plane vom 16. September 1804 Inquisitoriate mit zwei bis drei Criminal-Richtern angeordnet worden, welche, außer in den ehemals Sächsischen Landstheilen, als Deputationen der Ober-Landesgerichte zu betrachten sind *).

Kreis-Justiz-Commissionen sind nur ausnahmsweise in Erfurt und in der Ober-Laufig errichtet worden. Der Kreis-Justiz-Commission zu Er-

lenberg, dem Fürstlichen v. Fürstenberg gehörig, würde nach dem Art. XIV. der Deutschen Bundesacte ein Recht auf die Jurisdiction suchen, wenn sie solche früher hergebracht hätte; dies scheint aber nicht der Fall zu seyn, da dieser Gerichtsbarkeit in dem ganz umfassenden Verdict des Hofgerichts zu Arensburg vom 19. Januar 1830 nicht gedacht wird. Zu bemerken ist hierbei, daß die Reichsunmittelbarkeit von Schwellenberg nur hinsichtlich des Burgplatzes unbedritten war.

*) Vergl. außer den bei den einzelnen Unterabtheilungen angeführten Publ.-Patenten, das Rescr. vom 21. Februar 1815, v. Kamph, Jahrbücher Bd. V. S. 13.

*) Eigenbrodt, Handbuch der Großherzoglich Hessischen Verordnungen Bd. I. S. 112, Bericht des Hofgerichts zu Arensburg vom 19. Jan. 1830, Acten d. J.-M. 1. Abth. Gen. P. No. 10. Vol. III.

**) Der in der vorigen Anmerkung angeführte Bericht des Hofgerichts zu Arensburg vom 19. Januar 1830.

***). Der vormals reichsritterschaftlichen Herrschaft Schwell-

furt, deren Wirkungskreis sich über die Stadt Erfurt und deren Gebiet erstreckt, steht zu, vermöge eines beständigen Auftrages, die Instruction aller Civil-Prozesse wider Eximirte und die Vollstreckung der darin ergangenen Erkenntnisse, jedoch mit Ausschluß der Real-Execution in den Mitzergütern, ferner die Instruction in den Appellations-Sachen der Erfurter Untergerichte, so weit bei diesen die Instruction nicht erfolgen kann, so wie die Siegelung in Sterbefällen der Eximirten, und die Befugniß zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch müssen diejenigen, zu welchen die Befähigung des Richters der Person oder Sache erforderlich ist, inglichen Kaufverträge über eximirte Grundstücke dem Ober-Landesgerichte zur Prüfung und Ausfertigung eingereicht werden; auch ist die Commission verpflichtet, Gesuche und Beschwerden in den zur Cognition des Ober-Landesgerichtes gehörenden Fällen aufzunehmen *). Die Kreis-Justizräthe in der Ober-Lausitz haben in nichtstreitigen Civil-Angelegenheiten ungefähr gleiche Competenz, wie die vorgedachte Commission; dagegen ist sie in streitigen Angelegenheiten beschränkt auf A. die Instruction der Prozesse wider Eximirte a) wegen Besitzstörungen, b) wegen Einräumung und Verlassung gemeinlicher Wohnungen, c) wegen Zulässigkeit und der Art der Ausführung eines Baues, d) wegen Streitigkeiten mit dem Gesinde über den Dienst und e) wegen aller Sachen, die nicht einen Werth über 50 Rthlr. haben, B. die Execution in den vorstehenden Prozessen und C. die Arrestanlegung in schleunigen Fällen, so wie die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse **).

Fünfte Unter-Abtheilung.

In dieser, aus der Provinz Posen bestehenden Unter-

*) Instruction für die Kreis-Justiz-Commission zu Erfurt, genehmigt durch das Ministerial-Rescript vom 27. März 1823, Art. des §. 2. Abs. 1. u. 2., betreffend die Einrichtung der gedachten Behörde.

**) Instruction vom 1. October 1816 und Cob.-Ordre vom 25. April No. 1., Art. des §. 2. Abs. 1. u. 2. Bologner Decret. No. 13. Vol. I. f. 327-353.

Abtheilung ist die Gerichtsverfassung durch viele Eigenthümlichkeiten ausgezeichnet. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der eximirte Gerichtsstand, welche während der Zwischenschaft abgeschafft, sind nicht wiederhergestellt worden und die Gerichtsbarkeit wird überall, mit einer einzigen Ausnahme, deren unten Erwähnung geschehn wird, durch Königl. Gerichte ausgeübt. Diese bestehen aus:

- 1) Friedensgerichten, welche mit Einzelrichtern besetzt seyn sollen *),
- 2) collegialisch formirten Landgerichten,
- 3) Einem Ober-Appellationsgerichte und
- 4) Inquisitoriaten.

1. Den Friedensgerichten steht in Civil-Prozessen die Cognition zu, wenn der Gegenstand einen Werth von höchstens 50 Rthlrn. hat oder eine Pacht-, Miethe- und Gesinde-Sache, wobei die jährliche Pacht oder Miethe 50 Rthlr. nicht übersteigt, oder eine Besitzstörung bei städtischen oder bäuerlichen Grundstücken betrifft; übrigenfalls haben die Friedensgerichte mit den bei der dritten Unter-Abtheilung erwähnten Gerichtsämtern ungefähr gleiche Competenz. Außerdem müssen sie in den nicht vor ihr Forum gehörigen Prozessen sich dem Versuche der Sühne unterziehen, wenn der Kläger vor Einleitung der Sache den Beklagten zu jenem Zwecke vorladen zu lassen für dienlich achtet.

2. Vor die Landgerichte, welche zu Posen, Bromberg, Gnesen, Fraustadt, Meseritz, Schneidemühl und Kratochyn ihren Sitz haben, gehören alle Angelegenheiten der Civil-Gerichtsbarkeit, welche nicht an die Friedensgerichte gewiesen sind, ingleichen die Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in allen Criminal- und fiscalischen Sachen. Sie sind zugleich die Aufsichts- und Appellations-Instanz für die Friedensgerichte.

3. Das Ober-Appellations-Gericht zu Posen theilt sich in zwei Senate. An den ersten Senat gehen die

*) Dies ist nicht überall der Fall, weil zur Zeit noch nicht Richter, die mit der polnischen Sprache bekannt, in hinreichender Anzahl vorhanden sind, um die Friedensgerichte, wenn sie durch Verkleinerung der ichtigen großen Bezirke vermehrt würden, gehörig besetzen zu können.

Appellationen von den Landgerichten sowohl in Civil- als Strafsachen; der zweite Senat entscheidet in allen Revisions-Sachen mit gänzlicher Ausschließung des Geheimen Ober-Tribunals. — Zur Führung der Aufsicht über die Justiz-Behörden der Provinz ist bei dem Appellations-Gerichte eine besondere Section gebildet.

4. Die Inquisitoriate sind mit der Führung aller Criminal- und fisciſchen Untersuchungen beauftragt und, obgleich den Landgerichten hierin die Abfassung der Urtheile erster Instanz zusteht, doch dem Ober-Appellations-Gerichte unmittelbar untergeordnet.

In dem erst im Jahre 1819 neugebildeten Mediat-Fürstenthume Krotoschna ist dem Fürsten v. Thurn und Taxis die Gerichtsbarkeit in dem Umfange, wie sie den Land- und Friedensgerichten zusteht, verliehen worden; diese Gerichtsbarkeit wird durch ein standesherrliches Fürstenthumsgericht, welches seinen Sitz zu Krotoschna hat, und durch ein standesherrliches Friedensgericht daselbst verwaltet.

Bei den Landgerichten und dem Appellations-Gerichte findet in Civil-Prozessen, die auf einfachen Thatsachen beruhen, ein mündlich-öffentliches Verfahren vor versammeltem Collegium statt; nur in der Revisions-Instanz bleibt es bei den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung.

Die Deutsche und die Polnische Sprache sind, nach dem Bedürfnisse der Parteien, die Geschäftssprache der Gerichte *).

Die besonderen Gerichte, welche in den alten Pro-

*) Patent für das Großherzogthum Posen vom 9. Novbr. 1816, S. 22., Ges.-Samml. S. 225, Verordn. vom 9. Febr. 1817, Ges.-Samml. S. 37., Cab.-Ordre vom 19. Juni 1821., Ges.-Samml. S. 436, Cab.-Ordre vom 8. Febr. 1825, Ges.-Samml. S. 44., Cab.-Ordre vom 4. Mai 1829, Ges.-Samml. S. 43., Kref. mit dem Fürsten v. Thurn u. Taxis vom

1. Mai 1819, Arien des Justiz-Ministeriums Is. Abth. wegen

Einrichtung des Fürstenthums-Gerichts Krotoschna.

vinzen für gewisse Arten von Sachen und für gewisse Klassen von Personen bestehen, kommen fast alle in den Provinzen der gegenwärtigen Abtheilung, jedoch nicht ohne Modificationen, vor. Die Militär-Gerichte, die Berggerichte, die General-Commissionen und Revisions-Collegien, die Untersuchungs-Richter bei den Zoll- und Steuerämtern und das Universitäts-Gericht zu Halle haben ganz die Einrichtung, welche oben dargestellt ist *). Für Handelsachen ist nur ein selbstständiges Gericht, das Commerc- und Admiraltäts-Collegium zu Danzig, nach dem Muster des Königsberger **), und nur eine besondere Gerichts-Deputation, die zu Naumburg, eingerichtet; die Competenz der letztern beschränkt sich jedoch auf Streitigkeiten, welche während der beiden jährlichen Messen aus kaufmännischen und andern auf die Messe Bezug habenden Geschäften entstehen ***).

Fabriken-Gerichte sind in den Departements von Hamm und Arensburg bei den Gerichten zu Iserlohn, Limburg, Altena, Plattenberg, Lüdenscheid, Hagen, Schwelm, Harkningen und Siegen angeordnet. Ihre Einrichtung ist jener des Berliner Fa-

*) Die oben angeführten Gesetze finden auch auf diese besonderen Gerichte Anwendung; eine Ausnahme machen nur die General-Commissionen und Revisions-Collegien, auf welche folgende Gesetze Bezug haben: Gesetz wegen der in Münster und Magdeburg zu errichtenden General-Commissionen vom 25. September 1820, Ges.-Samml. S. 185, Gesetz über die Ausführung der Ausbildungs- und Gemeinheits-Teilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Ges.-Sammlung S. 83, die beiden Gesetze wegen Aufhebung der außerordentlichen und bürgerlichen Verhältnisse in Posen, Danzig u. s. w. vom 8. April 1823, Ges.-Samml. S. 49, und 73., die drei Gesetze über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den normals französischen u. s. w. Landesstellen vom 21. April 1825, Ges.-Samml. S. 74, 94 und 112.

**) Real. für das Commerc- und Admiraltäts-Collegium zu Danzig vom 17. September 1814, Arien des Justiz-Ministeriums II. Abtheilung wegen Einrichtung dieses Collegiums Vol. 1.

**) Verordn. vom 4. Juni 1819, Ges.-Samml. S. 14

briken-Gerichtes nachgebildet, von welcher sie sich nur darin unterscheiden,

- a) daß jenen eine Befugniß zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gar nicht beigelegt ist;
- b) daß ihre Competenz auf Streitigkeiten aus Lieferungs-Verträgen über Fabrikten-Bedarfsstoffe und auf Sachen, die hiermit conner sind, ausgedehnt worden ist;
- c) daß die technischen Mitglieder von den Gewerbesteuer-Nächtigen des Gerichtesbezirks, jedesmal auf zwei Jahre, gewählt werden, und
- d) daß, wenn bei Regulirung eines Interimisticums zwischen dem Richter und dem technischen Mitgliede eine Meinungsverschiedenheit eintritt und die Entscheidung des Plenums des Gerichtes nicht abgewartet werden kann, ein zweiter Sachverständiger zugezogen und alsdann der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden muß *).

Ein Elbzoll-Gericht ist zu Mühlberg in eben der Art, wie das zu Wittendberge, und mit gleicher Competenz und Einrichtung, wie dieses, sind zu Minden und Beverungen Weserzoll-Gerichte bestellt worden **).

Nach der Rheinschiffahrts-Convention vom 11ten März 1831 Art. VIII. (Gesetz-Samml. S. 71.) soll an jedem Ein- oder Abflusse, so wie in jeder Gemeinde, wo ein Rheinsollamt sich befindet, ein Rheinsollrichter angestellt werden, zu dessen Competenz die nämlichen Sachen gehören, welche den Elb- und Weser-Zollgerichten beigelegt sind. Die Appellationen von den Entscheidungen der Rheinsollrichter gehen, nach der Wahl des Appellanten, an ein dazu für alle Sachen zu bestimmendes, in der Nähe des Rheines befindliches Obergericht oder an die Central-Rheinschiffahrts-Commission zu Mainz. Ein weiteres Rechtsmittel findet

nicht statt *). Die Organisation der gedachten Gerichte ist noch nicht zur Ausführung gekommen, steht jedoch jetzt nahe bevor.

Die Verfassung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit ist in den verschiedenen Landestheilen sehr verschiedenartig. In der Provinz Posen, in dem Kulm- und Michelsauschen Kreise und in den Städten Danzig und Thorn und deren Gebieten ist jene Gerichtsbarkeit in der Art, wie sie früher bestand, wieder hergestellt worden und wird durch die von dem Erzbischof von Gnesen und Posen und von dem Bischöfe von Kulm besetzten Gerichte ausgeübt **).

Das bischöfliche Gericht des Fürstenthums Erfurt befindet sich noch in dem Besitze der Jurisdiction. Befugnisse, welche es bei der ersten Besignahme im Jahre 1803 ausgeübt hat. Zu seiner Competenz gehören, außer den sonst an die katholischen geistlichen Gerichte verwiesenen Sachen, auch persönliche Rechtsachen der Geistlichen und geistlicher Corporationen, dingliche Rechtsachen, welche die Grundstücke der Kirchen und Kirchenpfänden betreffen, und bürgerliche Vergehen der Geistlichen, ingleichen die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch Eitens weltlicher Personen. Außerdem besteht zu Erfurt das Probsteiamt, welches die Aufsicht über die beneficia simplicia führt und die bei Verlesung derselben vorkommenden Streitigkeiten entscheidet ***).

Dem Officialat-Gerichte zu Werl, jetzt zu Minden, für das Herzogthum Westphalen, ist unter der vorigen Großherzoglich-Hessischen Regierung außer denjenigen Befugnissen, welche sonst den geistlichen Gerichten gebühren, auch die Cognition in persönlichen Klagen wider

*) Convention vom 24. März 1815, Art. 6., Art. 9., Quellen des öffentlichen Rechts der Deutschen Bundesstaaten Bd. II. S. 150.

**) Publ. Patent für Posen vom 9. November 1816, S. 23., Patent für den Kulm- und Michelsauschen Kreis vom 9. November 1816, S. 24.

***), Acten des Justiz-Ministeriums in Artb., Provinz Sachsen No. 33.

*) Regl. vom 26. November 1829, Acten des Justiz-Ministeriums in Artb. Spec. Westphalen No. 41.

**) Weser-Schiffahrts-Acte vom 10. September 1823, S. 52., Gesetz-Samml. v. J. 1824, S. 25.

Geistliche, jedoch unter Concurrentz des Hofgerichts und unter Verweisung der Appellationen an die höheren weltlichen Gerichte, eingeräumt worden. Diese Competenz des Officialats-Gerichts in weltlichen Sachen der Geistlichen ist jedoch seit der Einführung der Preussischen Gesetze in Folge der Bestimmungen des Publications-Patents vom 21sten Juni 1825 außer Anwendung getreten *). In den übrigen Landestheilen der gegenwärtigen Abtheilung gibt es keine katholischen geistlichen Gerichte; diejenigen, welche sich dort, wo die katholische Religion die vorherrschende geblieben ist, noch bis zum Jahre 1806 erhalten hatten, sind während der Französischen Herrschaft aufgelöst und nicht wieder hergestellt worden. Ihre Befugnisse sind, mit Ausnahme der Cognition in den reingeistlichen Angelegenheiten, zu denen jedoch die Ehefachen nicht zu rechnen sind, und in den Amtssachen der Geistlichen, auf die weltlichen Gerichte übergegangen; die Cognition in jenen ausgenommenen Sachen ist den bischöflichen General-Vicariaten beilegt.

Das Justiz-Commissariat und Notariat hat hier ganz dieselbe Verfassung, wie in den alten Provinzen.

Zweite Abtheilung.

Landestheile, worin die Preussischen Gesetze, oder noch nicht eingeführt sind.

Erste Unter-Abtheilung.

Diese Unter-Abtheilung umfaßt die Rheinprovinz, mit Ausnahme des Österreichischen Theils des Coblenzer Arrondissements-Bezirks und desjenigen Theils des Düsseldorfser Regierungs-Bezirks, welcher zum Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm gehört. Es findet hier noch die bei der Vereinigung mit der Monarchie vorgefundene, französische Justiz-Verfassung statt, welche von der Preussischen wesentlich abweicht. Im Allgemeinen unterscheidet sich

sich jene von dieser dadurch, daß sie keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit und keinen crimirenden Gerichtsstand kennt, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit bis auf wenige Ausnahmen von den Gerichten getrennt und den Notarien übertragen ist, daß die Gerichte, der Regel nach, auf die eigentliche Rechtssprechung beschränkt sind und die sonstigen, auf die Rechtspflege Bezug habenden Geschäfte durch besondere Beamten besorgt werden.

Die ordentlichen Gerichte bestehen aus:

- 1) Friedensgerichten, welche durch Einzelnrichter verwaltet werden;
- 2) Landgerichten von mindestens zwei Senaten;
- 3) Appellations-Gerichten;
- 4) Einem Appellationshofe von vier Senaten, welcher zu Köln, und
- 5) Einem Cassations- und Revisionshofe, welcher zu Berlin seinen Sitz hat.

Den Gerichten zur Seite steht das öffentliche Ministerium (Staatsanwaltschaft).

1. Die Friedensgerichte vereinigen in sich die Funktionen a) einer Vergleichs-Anstalt, b) eines Civil-Gerichts für gewisse Angelegenheiten, und c) eines Polizeigerichts.

In der Eigenschaft als Vergleichs-Anstalt haben die Friedensgerichte vor Anstellung des Prozeßes die Sühne unter den Parteien zu veruchen; zu diesem Ende muß jeder Kläger, einige Fälle abgerechnet, den Beklagten besonders vor das Friedensgericht laden lassen, wenn die Sache nicht sonst schon zu dessen Competenz gehört.

Als Civil-Gerichte haben die Friedensgerichte die Cognition in persönlichen und Mobilien-Sachen bis zum Werthe von 300 Rthlen. und außerdem in gewissen Sachen, die ein schleuniges Verfahren an Ort und Stelle erfordern, als Prozeße wegen Besitzstörungen, wegen Reparaturen vermieteter Gebäude, wegen Verpflichtungen der Dienstherrschaften und des Gefindes gegen einander aus dem Miethsverhältnisse, wegen Beschädigung an Feldern und Früchten und wegen Ersatzeleistung aus Pacht- und Miethsverträgen, in sofern der Streit nur über den Betrag derselben und nicht über

E

*) Großherzogliche Hessische Verordnungen vom 12. Decbr. 1802 und 24. Januar 1801. Siehe Endröb, Handbuch, Bd. I. S. 24. u. 29. und Bd. III. S. 366. No. II.

die Verbindlichkeit an sich geführt wird. In der gedachten Eigenschaft haben die Friedensgerichte ausnahmsweise einige nicht-streitige Rechtsangelegenheiten zu besorgen, nämlich die Aufnahme von Notariats-Acten, Emancipationen und Adoptionen, die Siegelung in Sterbefällen, die Zusammenberufung des Familien-Raths in Vormundschaftsachen und die Leitung der Beratungen desselben, so wie die Aufnahme von Testamenten, wenn die Communication durch ansteckende Krankheit unterbrochen ist. Auch ist in mehreren Fällen bei Executionen, als bei Pfändungen in einem verschlossenen und zu diesem Ende zu öffnenden Hause, bei Verhaftung des Schuldners in einem Hause, bei Einleitung der Administration, wenn Vieh und Ackergeräthe gepfändet werden, die Mitwirkung der Friedensgerichte erforderlich; diesen sind endlich die Substationen übertragen.

Vor die Friedensgerichte, als Polizeigerichte, gehört die Untersuchung und Bestrafung der Forstrevol, Jagd- und Fischerei-Contraventionen, in sofern die Strafe nur in einer Geldbuße oder in Gefängniß von höchstens fünf Tagen besteht, so wie aller geringen Vergehen, welche eine Strafe von fünfzehn Francs (4 Rthl.) oder fünfzigem Gefängniß höchstens nach sich ziehen. (Polizei-vergehen.)

Unter den Friedensgerichten ist ein einziges landesherrliches, das kaiserlich-hassfeldsche zu Wildenburg, welches durch das Justizamt Schönbstein mitverwaltet wird. (Tab.-Ordre vom 9. Juni 1821, Acten d. J.-M. 1b. Abth., betreffend die kaiserlich-hassfeldschen Jurisdictionen. Gerichtsamt in den Besitzungen am Rhein. Vol. 1.)

2. Die Landgerichte, welche mit Ausnahme des zu Cleve an den Hauptorten der Regiments-Bezirke ihren Sitz haben, sind zugleich Civil- und Polizeigerichte. In der ersten Eigenschaft erkennen sie über alle Civilsachen, welche nicht vor die Friedensgerichte gehören, in erster, und über die bei den Friedensgerichten verschiedenen Sachen in zweiter Instanz; in der letztern Eigenschaft haben sie die Entscheidung über die Appellationen von den Polizeigerichten und in den Untersuchungen wegen aller Vergehen, die außer den Grenzen der friedensgerichtlichen Competenz liegen, jedoch nicht mit einer entehrenden Strafe bedroht

sind (Zuchtpolizei-Vergehen.) *). Die weitere Berufung in diesen letztern Sachen geht an einen andern Senat des Landgerichts.

3. Die Assisen-Gerichte erkennen über alle schwere (Criminal-) Verbrechen in erster und letzter Instanz. Sie sind zusammengesetzt aus fünf Richtern, von denen Einer Rath beim Appellationshofe ist und das Präsidium führt, und aus zwölf Geschworenen, welche unter den dreihundert höchstbesessenen und andern angesehenen Einwohnern des Gerichtsbezirks in der Art gewählt werden, daß aus einem durch den Regierungsschatz angefertigten Verzeichnisse von sechzig Individuen, der Assisen-Präsident sechs und dreißig zur Einberufung bezieht und unter den Einberufenen für jede einzelne Sache zwölf durch das Loos bestimmt werden. Von den durch das Loos gezogenen Geschworenen kann das öffentliche Ministerium und der Angeklagte, ein jeder, zwölf recusiren. Die Geschworenen entscheiden über das Factum, die Richter bestimmen die Anwendung des Gesetzes. Die Assisen-Gerichte werden vierteljährig am Sitze der Landgerichte gehalten, aus deren Mitgliedern die Richter, exel. des Präsidenten, genommen werden.

Die vorläufigen Untersuchungen in allen Strafsachen, die nicht an die Polizeigerichte gewiesen sind, werden durch Mitglieder der Landgerichte, welche der Justiz-Minister alljährig bestimmt (Instructions-Richter), geführt, auf deren Vortrag, nachdem die erforderlichen Ermittlungen beendet sind, die Landgerichte einen Beschluß fassen, ob ein weiteres Verfahren statt finden solle oder nicht, und ob erstern Falls die Sache vor das Zuchtpolizei-Gericht oder vor die Assisen zu bringen sey? In dem letztern Falle müssen die Verhandlungen zur nächtlichen Prüfung an den Appellationshof gelangt werden, welcher über die Zulässigkeit der Anklage vor den Assisen definitiv erkennt.

4. Vor den Appellationshof gehören, außer den vorgebadeten Anklagesachen, alle Appellationen von den Land- und Handelsgerichten in Civil-Prozessen; diese werden unter die drei ersten Senate vertheilt; die Anklagesachen bearbeitet

*) Die höchste Strafe, welche hierbei nach dem französischen Strafgesetze eintreten kann, ist fünfzigjähriges Gefängniß.

der vierte Senat. Eine weitere Berufung, als ordentliches Rechtsmittel gegen Appellations-Erkenntnisse, findet nicht statt, sondern nur der Cassations-Recurs oder die Nichtigkeits-Beschwerden, als außerordentliches Rechtsmittel.

5. Der Cassations- und Revisionshof erkennt über alle Cassations-Recurs, wodurch in letzter Instanz gesprochene Civil- und Straf-Erkenntnisse wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens angefochten werden. Eine neue Prüfung des Factums ist hierbei nicht zulässig, dieses muß so, wie es im letzten Erkenntniß dargestellt ist, für richtig angenommen werden. Nach der ursprünglichen Einrichtung sollte, da der gedachte Gerichtshof eigentlich nur die Bestimmung hat, die Reinheit der Rechtsgrundsätze und die Bewahrung der wesentlichen Formen zu sichern, nicht aber die Rechte und Pflichten unter den Parteien festzustellen, derselbe, wenn der Recurs begründet war, das vorige Erkenntniß bloß cassiren und die Sache zur anderweitigen Entscheidung in erster oder zweiter Instanz an ein anderes Gericht verweisen. Dies ist aber, außer den Fällen, wo wegen Nichtigkeit des Verfahrens eine anderweitige Verhandlung über das Factum erfolgen muß, abgeändert worden, und der Gerichtshof erkennt, indem er das vorige Erkenntniß cassirt, zugleich anderweitig in der Hauptsache. Außer dem Angeführten steht dem Cassations- und Revisionshofe noch zu:

- a) die Entscheidung über Competenz-Conflikte zwischen Gerichten, die einander nicht untergeordnet sind;
- b) die Bestimmung wegen Erweisung einer Untersuchung an ein anderes, als das ordentliche Gericht;
- c) die Entscheidung über die Anstellung von Syndicats-Klagen gegen Gerichte;
- d) das Erkenntniß über Verletzung eines Richters in Anklagestand wegen Amtsverbrechen, und
- e) unter dem Vorfige des Justiz-Ministers die höhere Disziplin über die Gerichte, kraft welcher der Hof die Suspension und sogar die Amtsentsetzung eines Richters in gewissen Fällen zu beschließen befugt ist.

6. Das öffentliche Ministerium, welches das Preussische Fiscalat in einer consequenten und vollendeten Ausbildung darstellt, verbreitet seine Wirksamkeit über alle

Zweige der Justiz-Verwaltung. In den vor die Justizpolizei- und Assisen-Gerichte gehörenden Untersuchungen macht dasselbe den öffentlichen Ankläger, ergreift die im Interesse des Staats verfallenen Rechtsmittel und sorgt für die Vollstreckung der rechtskräftigen Strafen. In Civil-Processen gibt es vor Abfassung des Erkenntnisses kein Gutachten ab, wenn der Staat, eine Gemeinde, Corporation und sonstige öffentliche Anstalt oder eine bevrundete Person dabei theilhaft ist, wenn aber einen Competenz-Conflikt oder über die Recusation eines Richters zu entscheiden ist, und in anderen Sachen, wenn es solches für gut findet oder vom Gerichte dazu aufgefordert wird. Es stellt die Klagen auf Aufhebung nichtiger Ehen und auf Interdiction von Rasenden an, letztere jedoch nur dann, wenn solches nicht von den Verwandten der Rasenden geschieht. Es kann gegen Erkenntnisse, bei denen sich die Parteien beruhigt haben, im Interesse des Gesetzes und ohne daß dieses auf die Rechte der Parteien von Einfluß ist, die Cassation einlegen, wenn es die Entscheidung für ungewisshalt hält. Bei der gerichtlichen Administration und der Beaufsichtigung der Rechtspflege ist es das Organ des Justiz-Ministers. Die officiellen Mittheilungen, welche dieser oder eine andere Behörde den Gerichten zu machen hat, werden, wie auch alle Personal- und Verwaltungs-Angelegenheiten, durch dasselbe besorgt. Es beobachtet den Geschäftsbetrieb bei den Gerichten und veranlaßt die Abstellung erwaniger Mängel; es beauftragt die Ansführung der Anwalte, der Notarien, der Beamteten des Civil-Standes und der Gerichtsdienner (huissiers), welchen letzteren das Civil-Execution-Weesen selbstständig übertragen ist.

Das öffentliche Ministerium hat, wie die Gerichte, seine eigene Hierarchie; diese hebt aber erst mit den Landgerichten an; bei den Friedensgerichten sind dafür keine besonderen Beamten angestellt, und die Functionen des öffentlichen Anklägers in den polizeilichen Untersuchungen werden durch die betreffenden Verwaltungs-Beamten vershn. Die Beamten, welche das öffentliche Ministerium verwalten, sind bei den Landgerichten die Ober-Procuratoren und bei den höheren Gerichten die General-Procuratoren; jeder derselben hat mehrere Schülten, welche bei den Landgerich-

ten den Titel: „Procuratoren,“ und bei den höheren Gerichten zum Theil diesen, zum Theil auch den Titel: General-Advocaten“) führen.

Die besondern Gerichte, welche hier vorkommen, sind folgende *):

1.) Die Handelsgerichte, welche die Cognition in allen, auf den Handels- und Schiffsahrtsvorkehr sich beziehenden Civil-Sachen haben und, ohne ein öffentliches Ministerium, bloß aus kaufmännischen Mitgliedern bestehen, die von der Kaufmannschaft, jedesmal für die Dauer von 2 Jahren, gewählt werden. Für den Bezirk eines jeden Landgerichts und am Sitz desselben ist ein Handelsgericht bestellt; der Bezirk von Düsseldorf hat jedoch zwei solche Gerichte, zu Crefeld und Elberfeld, der von Cleve dagegen keins **).

2.) Das Universitäts-Gericht zu Bonn, welches die academische Gerichtsbarkeit in dem Umfange und in der Art, wie sie in den alten Provinzen statt findet, ausübt ***).

3.) Der General-Commission zu Münster ist die Ausführung des Gesetzes, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse vom 21. April 1825 und die Entscheidung der hierbei vorkommenden Streitigkeiten

*) Die Militär-Gerichte sind hier, so wie in den folgenden Unter-Abtheilungen vorläufig übergangen; es wird ihrer am Schluß der Abtheilung näher erwähnt werden.

**) Vergl. das Großherzoglich Bergische Gesch.-Blättlein v. J. 1811 No. 31., worin die verschiedenen Verordnungen über die französische Justiz-Organisation zusammengestellt sind, das französische Handels-Gesetzbuch Bd. IV., die Darstellung der Rheinischen Justiz-Versaffung vom G.-H. Kuyperthal, Jahrbücher, Bd. XVII. S. 308, die beiden Verordnungen vom 21. Juni 1819, Gesch.-Samml. S. 162 und 209, Verordn. wegen Competenz der Friedensgerichte vom 7. Juni 1821, Ges.-Samml. S. 101., Substitutions-Ordnung für die Rheinprovinzen vom 1. August 1822, Gesch.-Sammlung S. 195.

***). Regl. über die academische Gerichtsbarkeit der Universitäts zu Bonn vom 1. Febr. 1819, Acten des Justiz-Ministeriums 1b, Abth. spec. 13. No. 2.

in denjenigen Landestheilen übertragen, welche zu dem vor-maligen Großherzogthume Berg gehört haben *).

Die Verhandlungen werden in allen Sachen, so weit sie nicht bloß vorbereitend sind, der Regel nach mündlich und öffentlich vor versammeltem Gerichte geführt. Dieses verfährt nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anrufen der Theilseitigen, des öffentlichen Ministeriums oder der Civil-Parteien. Seine Wirksamkeit tritt erst ein, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist. Die Instruction, welche der Entscheidung vorhergehen muß, wird, ohne daß das Gericht dabei thätig ist, in Strafsachen durch den Untersuchungs-Richter und in Civil-Sachen mittelst eines Schriftwechsels unter den Advocaten bewirkt; dieses erleidet jedoch bei den Friedensgerichten, bei welchen nur Einzelrichter und keine Advocaten fungiren, eine Ausnahme.

Das mündliche öffentliche Verfahren ist bei dem Universitäts-Gerichte zu Bonn, ferner in allen Untersuchungen wegen Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie wegen der Dienstvergehen der Verwaltungs-Beamten ausgeschlossen; in diesen Untersuchungen wird ausnahmsweise nach der Preussischen Criminal-Ordnung verfahren und nach dem Allgemeinen Landrechte erkannt **).

Das Amt der Advocaten ist von jenem der Notarien gänzlich getrennt; letzteres umfaßt die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit ***).

Zweite Unter-Abtheilung.

In dieser Unter-Abtheilung, welche durch den Rheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz ge-

*) Vergl. das angeführte Gesch. für die ehemals Bergischen Landestheile Cml. u. §§. 2. und 98., Gesch.-Samml. v. J. 1825. S. 94.

**) Regl. das Reglement für die Universitäts zu Bonn vom 1. Februar 1819 und die Cab.-Ordre vom 6. März 1821, Ges.-Samml. S. 30.

***). Rheinische Notariats-Ordnung vom 25. April 1822, Ges.-Samml. S. 109.

bildet wird, gilt noch das Gemeine Deutsche Recht; bei dem gerichtlichen Verfahren in Strafsachen kommen jedoch die Vorschriften der Preussischen Criminal-Ordnung und des den fiskalischen Untersuchungs-Prozess betreffenden zweiten Abschnittes des Tit. 35. Th. 1. der Allg. Gerichtsordnung zur Anwendung. Die Justiz-Versaffung hat sich mit wenigen Modificationen so erhalten, wie sie bei der Befestigung im Jahre 1815 vorgeschrieben worden ist. Der epimire Gerichtsstand findet hier, wie in den alten Provinzen, dagegen, außer der standesherrlichen, keine Privat-Gerichtsbarkeit statt.

Die ordentlichen Gerichte bestehen aus:

- 1) Königl. und standesherrlichen Untergerichten, und
- 2) Einem Königl. und Einem standesherrlichen Obergerichte.

Standesherrliche Untergerichte finden sich in den vormals reichsfürstlichen Besitzungen der Fürsten v. Newwied, des Fürsten v. Solms-Braunfels und des Fürsten v. Solms-Lich, und in der Herrschaft Schönstein des Fürsten v. Hafffeld; sie sind an Zahl den königlichen fast gleich. Das Königl. Obergericht ist der Justiz-Senat des Landgerichts zu Coblenz, und das standesherrliche die fürstliche Regierung zu Newwied.

1. Die Untergerichte sind außer in Weßlar, wo ein collegialisches Stadtgericht vorhanden ist, sämmtlich als Justizämter mit Einzelrichtern organisiert. Denselben steht die Gerichtsbarkeit in den streitigen Civil-Sachen und in denjenigen Strafsachen der Nicht-Epimiren zu, welche im Gemeinen Deutschen Rechte unter dem Ausdruck: „Fiscal-Sachen,“ begriffen werden, als Forstfreveln, geringe Thätlichkeiten u. s. w.; nur das Stadtgericht zu Weßlar und die Justizämter der Standesherrlichkeiten, in denen kein standesherrliches Obergericht existirt, üben auch die Criminal-Gerichtsbarkeit aus, die letztern jedoch unter den S. 86. angeführten Beschränkungen.

Die Gerichtsbarkeit in den nicht-streitigen Civil-Sachen, mit Einschluß des Hypotheken- und Vermundschafswesens, der Erbtheilungen, Inventuren, Legationen und Versteigerungen, ist den landesherrlichen Bezirken, außer Weßlar, von den Untergerichten abgefordert und besonderen Behörden übertragen. Diese sind in den Aemtern Ehrenbrei-

stein, Wollendar, Hammerstein und Linz und in einem Theile des Amtes Altenkirchen die aus einem Schultheissen, einem rechtskundigen Gerichtsschreiber und sieben Schöffen bestehenden Schöffengerichte und in den übrigen Aemtern die Landtschreiber oder Ober-Schultheisse. Der Wirkungskreis der letztern ist jedoch nicht überall gleich, auch häufig etwas beschränkter, als jener der Schöffengerichte; gewöhnlich ist die Aufnahme von Testamenten und die Führung der Hypothekenbücher den Landtschreibern entzogen und erstere den Justizämtern und letztere den Dreischultheissen beigelegt. Die Schöffengerichte und Landtschreiber sind den Justizämtern untergeordnet. In den standesherrlichen Bezirken wird die Gerichtsbarkeit in den nicht-streitigen Sachen zwar von den Justiz-Beamten (Amtspersonen), jedoch unter Aufsicht der Gerichtsschöffen oder Amtsgeschworenen, ausgeübt, nur im Amte Dierdorf steht sie den Stadt- und Kirchspiels-Schultheissen zu.

2. a) Der Justiz-Senat des Landgerichts zu Coblenz hat ganz die Stellung und den Wirkungskreis eines Landes-Justiz-Collegiums in den alten Provinzen und ist gegenwärtig, nach Auflösung des Verhältnisses zu dem Appellationshofe zu Köln, dem Justizminister wieder unmittelbar untergeordnet. Demselben liegt jetzt auch die Führung der Criminal-Untersuchungen ob, wozu vormals eine besondere Criminal-Commission eingerichtet war. Die Lehnssachen werden, so lange dabei nicht ein Rechtsstreit entsteht, durch die Regierung zu Coblenz besorgt.

b) Die Regierung zu Newwied hat in der Mediat-Grafschaft dieses Namens alle diejenigen Jurisdictionen-Gerichtsstellen, welche den standesherrlichen Obergerichten nach S. 86. zukommen; ihrem Forum sind auch die Geistlichen und die öffentlichen Lehrer unterworfen. Sie ist collegialisch eingerichtet und dem Justiz-Senat zu Coblenz untergeordnet, welcher auch die Appellations-Instanz für die bei der Regierung in erster Instanz entschiedenen Sachen bildet.

Die Berufung von dem Justiz-Senate, rückfichtlich der bei demselben in erster Instanz abgeurtheilten Sachen, geht an das Hofgericht zu Arensburg (früher an den Appellationshof zu Köln, der auch die vorgesetzte Behörde der Regierung zu Newwied war). Der Revisionshof zu Berlin bil-

det, auch in Bezug auf das standesherrliche Gebiet von Neuwed, das Ober-Appellationsgericht, welches in dritter und letzter Instanz erkennt. Die Berufung an das Ober-Appellations-Gericht ist in Civilsachen nur zulässig, wenn sie entweder einen Gegenstand von 300 Gulden Capital oder von 3 Gulden jährlicher Rente betrifft, oder in andern Sachen eine unheilbare Mutilität zum Fundamente hat; in fiscalischen Untersuchungs-sachen richtet sie sich nach den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung *).

Die besondern Gerichte, welche in dem zur Frage stehenden Landtheile vorkommen, sind außer den Untersuchungsrichtern bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern folgende:

1. Geistliche Gerichte.

a) Das bischöfliche Delegat zu Ehrenbreitstein. Dasselbe hat ausschließlich die Cognition in allen Sachen, welche der Regel nach in den alten Provinzen an die katholischen geistlichen Gerichte gewiesen sind, und außerdem in allen Streitigkeiten wegen geistlicher Pfründen- und Patronat-Rechte; auch können vor das Forum derselben solche Rechts-sachen gebracht werden, die das canonische Recht zu den causis mixtis rechnet, als Prozesse wegen Kirchengüter, Begräbnisse u. s. w. Die weitere Berufung von den Erkenntnissen des Delegats geht an eine besondere Appellations-Commission **).

*) Bericht des Justizraths Hertel vom 9. Februar 1817 und Nachtrag vom 30. November 1820, Acten der Immediat-Organisations-Commission No. 15. fol. 81—153., Verordn. vom 21. Juni 1819 §. 10., Gef.-Samml. S. 162., Verordn. vom nämlichen Datum §. 15., Gef.-Samml. S. 209., Instruction wegen der Rechtsverhältnisse der ehemaligen deutschen Reichsstände vom 30. Mai 1820, Gef.-Samml. S. 81., Regulativ wegen des Obergerichts zu Neuwed vom 29. Mai 1826, Acten d. J.-M. h. Vorh. Standesherrn spec. No. 9., Cad.-Ordre vom 11. Octbr. 1831., vom 7. Mai 1832 und vom 8. September 1832, Jahrbücher, Bd. 38. S. 464., Bd. 39. S. 475. und Bd. 40. S. 253.

**) Nassauisches Organisations-Edict vom 31. August 1803, Nassauische Gef.-Samml. Bd. I. S. 137., der in der vorigen Anmerkung allegirte Bericht von Hertel.

b) Die evangelischen Kirchen-Convente. Diese, für jeden Inspections-Bezirk aus dem Superintendenten und dem Justizamtmann gebildet, haben in den Sachen der evangelischen Einwohner und kirchlichen Anstalten die nämliche Competenz, welche dem bischöflichen Delegaten hinsichtlich der Katholiken zusteht; eine Ausnahme findet aber in Betreff der Ehescheidungs-Klagen statt, welche vor das betreffende Obergericht, das in dieser Beziehung die Stelle des Ober-Consistoriums vertritt, gehören. Das Obergericht ist auch die Appellations-Instanz in den sonst bei den Conventen anhänglichen Sachen. Der weitere Instanzenzug geht an das Hofgericht zu Arensburg und, nach Unterschied, an den Revisionshof zu Berlin *).

2. Berggerichte. Diese verwalten die Gerichtsbarkeit in Bergwerks- und Hütensachen ungefähr in dem Umfange, wie sie durch die Verordnung vom 21. Februar 1816 für die Provinzen des Preussischen Reichs bestimmt ist. Sie sind gegenwärtig von den Vergämtern getrennt und mit Einem Vergämter und Einem Bergschreiber besetzt. Es bestehen dergleichen Gerichte zu Kircheln, Litz und Waldbreitbach **).

Dritte Unter-Abtheilung.

In dieser Unter-Abtheilung, Neu-Vorpommern, bestehen noch das Gemeine Deutsche Recht und die Justiz-Verfassung, so wie sie unter der Schwedischen Regierung statt gefunden haben. Der ermirte Gerichtsstand kommt hier ungefähr in dem Umfange, wie in den alten Provinzen vor; dagegen sind alle Privat-Gerichtsbarkeiten auf dem Lande aufgehoben worden. Die Städte haben ihre Jurisdictionen-Rechte behalten.

Die ordentlichen Gerichte sind:

*) Vergl. den mehrangeführten Bericht von Hertel.

**) Nassauische Verordnung für das Vergamt zu Waldbreitbach vom 13. April 1809 und Bericht vom 18. November 1821, Acten der Immediat-Organisations-Commission. No. 68.

- 1) Die Kreisgerichte für das platte Land und die Magistrate für die Städte und Vorstädte *);
- 2) das Hofgericht zu Greifswald, und
- 3) das Ober-Appellations-Gericht daselbst.

Die Gerichte unter 1. sind Nieder- oder Untergerichte; in den Städten Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth tritt jedoch eine Ausnahme ein; die Justizverfassung in diesen vier Städten hat so viele Eigenthümlichkeiten, daß sie eine besondere Darstellung erfordert.

Das Hofgericht ist ein Provinzial-Obergericht und das Ober-Appellations-Gericht vertritt die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, von denen die Schwedischen Besitzungen in Deutschland in Folge des Westphälischen Friedens erimirt waren.

1. Die Kreisgerichte und Magistrate üben die Gerichtsbarkeit über nicht-erimirt Personen und Grundstücke aus; die erstern aber nur in Civil-Sachen, die letztern auch in Criminal-Sachen, in sofern sie mit zwei, zum Richteramt qualificirten Personen besetzt sind. Zu Grimm, Tribsees und Loitz steht den Magistraten auch die Jurisdiction über Erimirt, die nicht Königl. Beamte sind, in persönlichen Rechtsachen zu.

Kreisgerichte sind vier, zu a) Bergen, b) Greifswald, c) Franzburg und d) Loitz, organisirt und bei jedem derselben zwei Richter, ein Kreisrichter und ein Beisitzer oder Justiziar, angestellt.

Die gerichtlichen Geschäfte bei den Magistraten sollten in den meisten Städten, als Grimm, Tribsees, Loitz, Güstrow, Bergen und Garz unter der Direction eines Königl. Stadtrichters besorgt werden, was jedoch zur Zeit nur selten der Fall ist.

2. Das Hofgericht hat die Cognition über die Rechtsachen der Erimirt und alle Criminal-Sachen, so weit solche nicht vor die Magistrate und sonst vor ein andres Gericht gehören, so wie über die Appellationen von den Untergerichten in liquiden Schuld, Concurs und

*) Eine Ausnahme findet statt in den Städten Franzburg und Richtenburg, wo die Justiz-Verwaltung dem Franzburger Kreisgerichte vorläufig übertragen worden ist.

andern Disquisitions-Sachen, in Injurien-Prozessen, in Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstleuten in Bezug auf das Dienstverhältniß, in Schwängerungs-Prozessen, in Zunft- und Aemter-Streitigkeiten und überhaupt in allen Sachen, deren Gegenstand einen Werth von 200 Thalern oder weniger hat. Es ist dem Ober-Appellations-Gerichte untergeordnet, welches ausschließlich die Aufsicht über die Untergerichte führt.

3. In den Städten Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth bestehen für die Rechtspflege mehrere Behörden und zwar

- a) in Stralsund, außer dem städtischen Consistorium, von dem unten besonders die Rede seyn wird, der Magistrat, die Kammer, das Niedergericht und das Waisengericht;
- b) in Greifswald der Magistrat, die Kammer, das Niedergericht und das Waisengericht;
- c) in Wolgast der Magistrat, die Kammer und das Niedergericht, und
- d) in Barth der Magistrat, das Stadtgericht und das Waisengericht. Bei den Niedergerichten zu Barth und Wolgast soll ein Königl. Stadtrichter das Directorium führen.

Die Kammern, die Nieder-, Stadt- und Waisengerichte verwalten die Rechtspflege in Sachen der Nicht-Erimirt. Die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben ist in jeder Stadt besonders bestimmt; die Kammern haben hauptsächlich die Handels-, Schifffahrts- und Gewerbesachen zu bearbeiten.

Die Magistrate sind die Gerichte erster Instanz für die in der Stadt und den Vorstädten wohnenden nicht zu den Königl. Beamten gehörenden Erimirt, und die Gerichte zweiter Instanz in den Sachen, welche bei den städtischen Untergerichten in erster Instanz verhandelt worden sind; in Stralsund müssen jedoch die gedachten Erimirt auch vor den Niedergerichten in erster Instanz Recht nehmen. Die weitere Berufung von den Entscheidungen der Magistrate geht an das Hofgericht: in den Stralsunder Sachen ist dieses aber mehrfach beschränkt.

4. Das Ober-Appellations-Gericht ist die

höchste Instanz für alle Civil- und Strafsachen; jedoch ist die Appellation an dasselbe in allen Civil-Prozessen ausgeschlossen, welche einen Gegenstand von nicht 200 Thalern an Werth betreffen oder in der Appellations-Instanz beim Hofgerichte entschieden worden sind; hiervon findet aber wieder eine Ausnahme statt, wenn das Urtheil des Hofgerichts wegen einer unheilbaren Nichtigkeit angefochten wird, oder wenn die Partei arm ist, welchen Falls ein Gegenstand von 25 Thalern an Werth hinreichend ist. Der gedachte Gerichtshof führt zugleich die Aufsicht über die gesammte Justiz-Verwaltung in der Provinz *).

Die besondern Gerichte in dieser Unter-Abtheilung sind, außer den Untersuchungs-Richtern bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern, folgende:

1. Das evangelische Consistorium zu Greifswald, vor dessen Forum aus der ganzen Provinz, excl. Stralsund, folgende Gegenstände gehören:

- a) die Sponsalien- und Ehefachen;
- b) die Rechtsfachen, welche das Amt, die Amtsführung und die Amtseinkünfte der Geistlichen, der öffentlichen Lehrer und der sonstigen Kirchen- und Schulbedienten betreffen;
- c) die Prozesse hinsichtlich der Grundstücke und Hebungen der Kirchen, Hospitale und anderer milden Stiftungen;
- d) die auf den Gottesdienst Bezug habenden Rechtsfachen, namentlich solche, welche Uebertretungen der Kirchen-Ordnung und Störungen des öffentlichen Gottesdienstes betreffen;
- e) die Fühung der Criminal-Untersuchungen gegen die Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten wegen bürgerlicher Verbrechen, so wie die Abfassung des Erkenntnisses, wenn die Strafe nur in Gefängniß oder Geldbüße besteht, und

*) Gadebusch, Schwedisch-vommersche Staatskunde Bd. I. S. 92. 146, 177, 192, 202, 209, 218, 228, 232, 236, 249, 241, 246 und 254; Bd. II. S. 241—287, Königl. Schwedische Verordn. v. 3. Juli 1806 und vom 8. October 1810, Jahrbücher, Bd. XXXV. S. 301. und 308, Acten des Justiz-Ministeriums 1a. Verh. Neu-Vorpommern No. 17. Vol. I.

f) alle Civil- und Strafsachen der Mitglieder und Beamten des Consistoriums und der Angehörigen derselben. Normals waren dem Consistorium auch alle administrative Kirchen- und Schulangelegenheiten beigelegt; diese sind aber durch eine Cabinets-Ordre vom 23. October 1817 auf die Regierung zu Stralsund und das Provinzial-Consistorium und Schul-Collegium zu Stettin übertragen worden.

Das Consistorium ist collegialisch eingerichtet und mit weltlichen und geistlichen Mitgliedern besetzt; die Appellationen von feinen Aussprüchen gehen an das Ober-Appellations-Gericht *).

2. Das evangelische Consistorium zu Stralsund, welches in der Stadt und deren Vorstädten die Gerichtsbarkeit ungefähr in dem Umfange, wie sie dem Consistorium zu Greifswald zusteht, ausübt **).

3. Das Universitäts-Gericht zu Greifswald, welchem die volle Civil- und Strafgerichtsbarkeit über die Lehrer, Studenten und andern Universitäts-Verwandten, deren Ehefrauen, Kinder und Besinde beigelegt ist. Diese Gerichtsbarkeit wird in Civil-Sachen durch die juristische Facultät, in Criminal-Sachen aber durch ein besonderes Gericht unter dem Vorsitze des Decans jener Facultät ausgeübt; die Appellationen gehen an das Ober-Appellations-Gericht. Die Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die Studenten wird in gleicher Art, wie in den alten Provinzen, verwaltet ***).

Die Advocatur, die Procuratur und das Notariat sind nach den Grundsätzen der Deutschen Rechtsverfassung eingerichtet.

Die Militair-Gerichte sind in der gegenwärtigen

*) Gadebusch, Bd. II. S. 267—271, die in der vorigen Anmerkung allegirte Verordnung vom 8. October 1810 §. 7., Cab. Ordre vom 21. April 1821, Acten des Justiz-Ministeriums 1a. Verh. das genannte Consistorium betreffend.

**) Gadebusch, Bd. I. S. 92, Verordn. vom 8. October 1810 §. 11.

*** Gadebusch, Bd. II. S. 260., Regl. vom 18. Novbr. 1819, Gef. Samml. S. 238.

Abtheilung überall auf gleiche Weise, wie in den Provinzen des Preussischen Rechts, organisiert; auch verfahren und erkennen sie lediglich nach den in jenen Provinzen geltenden Gesetzen *).

Den Gouvernements-Gerichten in den außerhalb des Gebiets der Monarchie gelegenen Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg ist auch die Civil-Gerichtsbarkeit über die zur Preussischen Besatzung gehörigen Militair-Personen und deren Ehefrauen, Kinder und Dienstboten, ingleichen die Criminal-Gerichtsbarkeit über letztere, jedoch hinsichtlich der Urteilsfällung nur innerhalb der im §. 19. der Crim.-Ordnung bestimmten Grenzen, beigelegt worden. Sie verwalten diese Gerichtsbarkeit unter der Aufsicht des Ober-Landesgerichts zu Hamm, welches in den Strafsachen, welche die Competenz der gedachten Gerichte überschreiten, in erster, in allen andern Sachen aber in zweiter Instanz erkennt. Der weitere Instanzenzug richtet sich nach den Bestimmungen, welche für die bei jenem Obergerichte entschiedenen Sachen überhaupt erteilt worden sind **).

Zweiter Abschnitt.

G e s e h g e b u n g.

*) Cab.-Ordre vom 14. Septbr. 1820, Gef.-Samml. S. 168.

**) v. Rudloff, Handbuch des Preussischen Militair-Rechts, §§. 290, 334, 385, 1415 und 1418.

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen
Landrechts.

1.

Zu dem Gesetze vom 15. November 1811, wegen
des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung
von Vorfluth.

(Gesetz-Sammlung von 1811 S. 352.)

Der §. 10. des Gesetzes vom 15. November 1811.
wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung
von Vorfluth
ist bisher in der Einschränkung angewendet worden, daß
die polizeiliche Veranstellung der Ausströmung oder Räu-
mung bestehender Graben und Wasser-Abzüge nur in den
Fällen stattfinde, wenn entweder die Verpflichtung dazu
feststeht, oder besondere Umstände obwalten, unter welchen
die Bestimmungen des §. 39. der Verordnung vom 26.
Dezember 1808 Anwendung finden. Seine Majestät der
König haben jedoch in einem speziellen Falle zu entscheiden
geruhet, daß dasjenige, was im §. 6. des erstgedachten
Gesetzes speziell vom Wasserstau bei Mühlen gilt, über-
haupt für die Bestimmungen wegen der Vorfluth Anwen-
dung finde.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister,
F 2

wird die Königliche Regierung angewiesen, sich hiernach für die Zukunft zu achten.

Berlin, den 29. Juni 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

An
sämmliche Königl. Regierungen,
eod. der Reichsämtern.

Vorstehende, im Einverständniß mit dem Justizminister ergangene Verfügung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 15. Juli 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
sämmliche Königl. Gerichtsbehörden.
I. 1948.

V. No. 5.

2.

Der Einfendung von Testamenten, welche Legate für milde Stiftungen enthalten, Seitens der Untergerichte an die Landes-Justiz-Kollegien bedarf es ferner nicht.

(M. L. R. Zbl. I. Tit. 12. §. 239. Gesetz vom 13. Mai 1833. Gesetz-Sammlung S. 49.).

a.

Münster, den 7. August 1833.

Das Oberlandesgericht fragt gekörnt an, in Betreff des Verfahrens bei letztwilligen Zuwendungen an milde Stiftungen, mit Bezug auf das Gesetz vom 13. Mai 1833.

Nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 239. wurden bisher die bei den Untergerichten

unseres Departements publizirten Testamente, welche Erbschaften und Vermächtnisse für Kirchen und andere milde Stiftungen enthalten, in Abschrift uns eingesandt; diese in solchen, eben so in hier publizirten Testamenten enthaltenen Legate wurden sodann von uns der vorgesetzten Behörde der betreffenden Anstalt bekannt gemacht, und es erfolgte bei Legaten für Kirchen und Pfarreien und andere geistliche Stiftungen die Mittheilung an die bischöfliche Behörde, resp. an das Konsistorium, bei Legaten für Armenstiftungen an die Regierung; wir überließen es diesen Behörden, in den erforderlichen Fällen die königliche Genehmigung zu extrahiren, setzten nur zur etwaigen Wahrnehmung des landesherrlichen Interesses jederzeit die Regierung von einem solchen der Genehmigung bedürftigen Legate in Kenntniß.

Durch das Gesetz vom 13. Mai 1833, betreffend die Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, ist nun ein Zweifel über die fernere Anwendbarkeit dieses Verfahrens entfallen. Die Mehrzahl des Kollegii ist nämlich der Ansicht, daß es nach diesem Gesetze der Einfendung der Testamente, welche Legate an milde Stiftungen enthalten, Seitens der Untergerichte an das Oberlandesgericht ferner nicht bedürfe, vielmehr jederzeit der persönliche Richter des Erblassers den Verwaltern oder unmittelbaren Vorstehern solcher Stiftungen, nämlich bei Legaten für Kirchen, Arme und Pfarreien den Kirchen, resp. Armen-Vorständen und Pfarrern, derartige Vermächtnisse bekannt machen müsse, und diesen Verwaltern das Weitere wegen Mittheilung an ihre Vorgesetzten lediglich zu überlassen sei.

Diese Ansicht, nach welcher das bisherige Verfahren wegen Bekanntmachung solcher Legate durch das neuere Gesetz aufgehoben, gründet sich darin, daß im Eingange des Gesetzes die Aufhebung aller, diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften (mithin der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 239.) ausgesprochen, sodann im §. 1. den Vorstehern, und wie es heißt im §. 10. den Verwaltern, es zur Pflicht gemacht ist, die letztwilligen Zuwendungen ihren vorgesetzten Behörden anzuzeigen. Dagegen sind einige Mitglieder des Kollegii der Meinung, es

habe durch das mehrerwähnte Gesetz unser bisheriges Verfahren wegen der Art der Bekanntmachung solcher Vermächtnisse keine Aenderung erlitten, vielmehr enthalte dasselbe zunächst Bestimmungen für die Fälle, in welchen es bei derartigen Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen der landesherrlichen Genehmigung bedarf, und wegen des alsdann eintretenden Verfahrens.

Ew. Excellenz dürfen wir bei dieser Verschiedenheit der Ansichten um nähere Berücksichtigung gehorlsamt bitten.
Münster, den 7. August 1833.

Das Oberlandesgericht.
(Unterschriften).

b.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 7. d. Monats hiermit eröffnet, daß es in Folge des Gesetzes vom 13. Mai d. J. der im §. 239. Tit. 12. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts angeordneten Einföndung solcher Testamente, welche Legate für milde Stiftungen enthalten, an das Königl. Oberlandesgericht ferner nicht bedarf.

Berlin, den 26. August 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Münster.
I. 2681.

V. No. 12.

3.

Bei Einklagung einer, mehreren Personen als Legat hinterlassenen Aktivforderung findet die Vorschrift des Allg. L. R. Th. 1. Tit. 17. §. 151. keine Anwendung.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird beizugehend eine Abschrift der, von dem Justizrath L. im Namen des Ministers v. K. und der v. D'schen Geschwister, wegen ver-

weigerter Einleitung der, von der Kollegienrätin v. B., gebornen v. K., und Konsorten wider den Major a. D. v. S. und dessen Ehefrau angestellten Klage, unterm 26. v. M. geführten Beschwerde mit dem Eröffnen zugefertigt, daß, wenn das Sachverhältniß richtig vorgetragen worden, die Beschwerde als gegründet zu erachten ist.

Es ist hier von einem bedingten Legate die Rede, welches, falls der eingelegte Erbe ohne Leibeserben sterben sollte, der Schwester der Erblasserin oder deren Leibeserben ausgefällt worden ist. Der eingelegte Erbe starb ohne Leibeserben, mithin trat die Bedingung des Legats ein. Die Schwester der Erblasserin, die Generalin v. K., hatte jedoch den Anfall nicht erbt, das Legat fiel daher ihren Leibeserben, d. h. ihren Kindern zu. Hiernach handelt es sich keinesweges von der Einziehung des Aktivi einer Erbschaft, und kann der §. 151. Tit. 17. Th. 1. des Allg. Landrechts weder direkt noch analog zur Anwendung kommen.

Die Erbschaft ist ein Begriff von Rechten und Verbindlichkeiten. Die Theilung der Rechte kann nur zugleich mit der Theilung der zum Ganzen gehörigen Verbindlichkeiten erfolgen. Da jedoch der Erbschaftsallduiger jeden Erben auf Höhe der Summe seines Erbtheils, wegen der ganzen Forderung in Anspruch nehmen kann, Allg. L. R. I. 17. §§. 131. 134.: so haben die Gehege den theilenden Erben das Recht gegeben, von jedem Mit-erben den Nachweis der Verrichtung der übernommenen Erbschaftsschulden und bis dahin Sicherstellung zu verlangen; — §§. 147. 149. a. a. D. — Hierauf beziehen sich auch die übrigen Vorschriften über die Einziehung der Aktivforderungen nach der Theilung — §. 152. u. f. Durch die Theilung selbst erhalten indeß die Erben erst eine Veranlassung, die erforderlichen Maßregeln zu ihrer Sicherstellung wegen der Erbschaftsschulden zu treffen, und dies eben ist der Grund, weshalb nach dem, bei dieser Lehre von dem Admissum Recht bekanntlich abweichenden Landgesetze vor der Theilung kein Erbe berechtigt ist, für seinen Theil auch nur eine Quote der Aktivforderung einzulegen.

Ganz andere Grundsätze treten bei Legaten ein, de-

ren Gegenstand nur einzelne Sachen oder Summen sind, — Tit. 12. §. 6. a. a. D. — oder auch ein Inbegriff von einzelnen Sachen — universitas rerum — mit welchen auch wohl einzelne Verbindlichkeiten verbunden sein können, §. 325. a. a. D., welche aber nie einen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten — universitas juris — bilden. Deshalb ist eine, mehreren Personen als Legat hinterlassene Aktiv = Forderung nach den vom Erblasser angewiesenen Quoten von selbst ipso jure — getheilt.

Ein theilbares Legat kann daher, sofern der Antheil eines jeden Mitlegatars feststeht, von jedem Legatar auf Höhe seines Antheils eingezogen werden. Proj. = Ordn. Tit. 5. §. 4. No. 7. Insofern nun die Kläger sich als Inhaber der eingeklagten Antheile legitimiren, so ist die Legitimation zur Sache hinlänglich festgestellt, ohne daß es noch darauf ankommen kann, nachzuweisen, welchen Interessenten die nicht eingeklagten Antheile des Legats zustehen.

Aus diesen Gründen ist unter Voraussetzung, daß das Sachverhältniß richtig vorgetragen worden, von dem gedachten Bedenken abzusehen, und, falls sonst der Klage nichts entgegensteht, die Instruktion derselben einzuleiten.

Berlin, den 20. September 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

III. 4338.

Landrecht 19. Vol. 2.

4.

Ueber die Einziehung und anderweltige Ueberbringung eines Lehnstammes, insbesondere nach Ehurmärkischem Lehnrechte.

(Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 18. §. 502.)

a.

Berlin, den 12. Mai 1833.

Das Kammergericht berichtet in Gemäßheit der hohen Verfügung vom 22. April c. über die, gegen das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O. gerichtete Beschwerde des Gutsbesizers v. St., die Transferrung eines auf dem Gute L. hofens den Lehnstammes = Kapitals auf das Erbschenkengut in P. betreffend.

Ew. Excellenz versehen wir nicht, den, in neben bezeichneter Angelegenheit mittelst hoher Verfügung vom 22. April c. von uns erforderten Bericht, unter Wiederanschluß der uns zugefertigten Akten und der Beschwerde des Gutsbesizers v. St. nebst Anlagen, so wie des Berichts des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 16. März c., nachstehend ganz gehorsamt zu erstatten.

Daß zum Grunde liegende Sachverhältniß, wie sich solches aus den uns mitgetheilten Aktenstücken ergibt, ist folgendes:

Auf dem in der Remark belegenen Rittergute L. hofen Rubrica III. sub No. 28. und 29. zwei, bei Gelegenheit von Theilungen der Ufermärkischen v. St. schen Lehnsgüter L. & G. entstandene, später auf L. transferirte Lehnstämme von resp. 5000 Mithlen. — Sgr. — Pf. und 5632 „ 16 „ 7 „

zusammen im Betrage von 10,632 Mithlen. 16 Sgr. 7 Pf. welche gegenwärtig auf den Namen der drei Gebrüder, des Majors Georg, Rittmeisters Otto und Lieutenants Hans v. St. eingetragenen sind und an welchen den Brüdern ihres verstorbenen Vaters und deren Descendenz die gesammte Hand zusteht.

Der Lieutenant Hans v. St., welcher das Erbschen-

fengut in P. eigenthümlich erkaufte hat, wünscht gegenwärtig das, ihm an jenen Lehnstämme zuständige Drittheil auf Höhe von 3500 Rthlrn. auf dieses neu erkaufte Gut übertragen zu sehen, hat auch die Eintragung der 3500 Rthlr. bereits veranlaßt, und unter Ueberreichung der von seinen beiden Brüdern Georg und Otto, so wie von fünf Anwärtern aus den Linien seiner Vatersbrüder aufgestellten Konsense, darauf angetragen, diesen Antheil, nach Abzug der, davon seiner Schwefter, der verheiratheten v. G., noch gebührenden Lehnst.-Abfindung, auf Höhe von 3292 Rthlrn. 8 Sgr. 4 Pf. im Hypothekenbuche von L. zu löschen. Das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. D. hat sich, nachdem ein früheres Bedenken in Betreff der schwerfälligen Lehnabfindung nach Inhalt des Berichts vom 16. März c. als erledigt betrachtet werden kann, noch aus folgenden Gründen gewögert, dem Antrage zu deferiren, weil nämlich:

- 1) die zum Behufe der Abschreibung des Antheil.-Kapitals erforderlichen ursprünglichen Dokumente über die auf L. eingetragenen Lehnstämme noch nicht beigebracht, auch eine zur Sicherung der *re. v. G.* eingetragene Protestation noch nicht gelöst worden;
- 2) weil in den beigebrachten Konsensen der Lehnberechtigten das Grundstück, auf welches der Lehnstamm-Antheil transferirt werden solle, nicht gehörig bezeichnet sey, indem in den Konsensen das Gut P. als das verpfändete Grundstück benannt werde, während das dem Hans v. St. zugehörige nur das Erbschen fengut im Dorfe F. sey;
- 3) endlich weil der Konsens derjenigen Personen, von welchen er beigebracht worden, nicht ausreicht, vielmehr die Einwilligung sämtlicher vorhandenen erst zu legitimirenden Agnaten beschafft werden muß.

Die letzteren beiden Punkte ad 2. und 3. haben die Beschwerte des *re. Hans v. St.* veranlaßt. Er hält die Ansicht des Oberlandesgerichts ad 2. bei dem Inhalte der überreichten Konsense nicht für gerechtfertigt, hauptsächlich aber die ad 3. rechtlich nicht für begründet, indem seiner Meinung nach, da es sich nur um die anderweite Unterbringung eines nach §. 502. Tit. 18. Th. 1. L. R. als Fi-

deikommiß anzusehenden Lehnabfindungs-Kapitals handle, nach §. 128. und §§. 87. seq. Tit. 4. Th. II. L. R. es nur der Zuziehung der beiden nächsten Agnaten, also seiner Brüder, bedürfe, um so mehr, als sonstige Agnaten aus dem Hypothekenbuche nicht konsistiren.

Das Oberlandesgericht zu Frankfurt gründet jedoch seine Ansicht ad 3. auf den Umstand, daß die in Rede stehenden Lehnstämme aus Kurrmärktischen Lehn entstanden sind, auf welchen sie ursprünglich auch gestiftet haben, folglich nach den, in der Kurrmark geltenden provincialrechtlichen Bestimmungen beurtheilt werden müßten. Nach dem Kurrmärktischen Lehnrechte, namentlich aber nach der Lehnst.-Konstitution vom 1. Juni 1723 fänden die Vorschriften der §§. 499—502. Tit. 18. Th. 1. L. R., wonach deraelichen Lehnstämme wie Fideikommiß angesehen werden sollten, keine Anwendung, die fraglichen Lehnst.-Kapitalen müßten vielmehr als wirkliche Geldlehne betrachtet, und bei der hier beabsichtigten Translokation, eben so wie bei einer Veräußerung des Lehns, sämtliche vorhandene Agnaten über ihre Einwilligung gehört und deren Konsens beigebracht werden.

EW. Excellenz haben deshalb über

- 1) die behauptete Anwendbarkeit des Märktischen Lehnrechts und
 - 2) dessen Abweichung von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die in dieser Sache zur Sprache gekommenen Gegenstände
- unsern Bericht zu erfordern geruht, und wir werden uns daher um so mehr nur über diese beiden Punkte verberthen, als die Erledigung der oben ad 1. und 2. erwähnten sonstigen Bedenken, die dem Antrage des *v. St.* entgegenstellen, ihrer Natur nach der Beurtheilung der kompetenten Hypothekenbehörde überlassen werden muß.

Was nun aber die erste hiernach zur Erörterung kommende Frage betrifft:

ob nämlich die vorliegende Angelegenheit nach den Grundsätzen des Kurrmärktischen Lehnrechts zu beurtheilen seyn möchte?

so können wir solche, in Uebereinstimmung mit dem Kd. Wigl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. d. D. nur bejahen.

indem die fraglichen Lehnstämme auf folgende Art entstanden sind.

Der Großvater des jetzigen Beschwerdeführers, der Major Otto Gottlob v. St., besaß drei in der Uckermark belegene Lehnsgüter L., M. und N., welche nach seinem Tode seinen fünf Söhnen gemeinschaftlich zufielen. Von diesen übernahm bei der Theilung

- 1) der Wolf Friedrich — L.
- 2) „ Carl Sigismund — M.
- 3) „ August Adolph — N.

und die beiden Brüder Otto Wilhelm und Alexander Ferdinand wurden mit Gelde abgefunden, dergestalt, daß von der Portion eines jeden von ihnen 4000 Rthlr. als ein Lehnstamm in den Gütern sich blieb.

Nach dem später erfolgten Tode des August Adolph und des Carl Sigismund v. St., die beide ohne Hinterlassung von Descendenten starben, entstanden auf gleiche Weise bei der Theilung ihres Lehnserblasses unter ihre Brüder, wiederum Lehnstämme von resp. 1000 Rthlrn. und 5632 Rthlrn. 16 Sgr. 7 Pf., welche ursprünglich gleich dem ersten über 4000 Rthlr. auf die nachgedachten Güter eingetragen, später aber auf das von dem Otto Wilhelm v. St. erkaufte Gut L. in der Neumark in zwei Theilen von 5000 Rthlrn. und 5632 Rthlrn. 16 Sgr. 7 Pf. transferirt wurden.

Hieraus geht hervor, daß diese Lehnstämme Uckermarkischen Ursprungs sind, und der Umstand, daß sie späterhin auf ein in der Neumark gelegenes Gut eingetragen wurden, kann an sich wohl ungewissheit weder ihre Beschaffenheit ändern, noch die Rechte der Lehninteressenten alteriren, da diese Translokation eine bloße Aenderung der Sicherstellung involviret, und eine Umwandlung des Rechtsverhältnisses selbst, nur durch eine zwischen den Interessenten getroffene Vereinigung hätte bewirkt werden können, welche aber, so viel konstatirt, durchaus nicht erfolgt ist. Nun ließe sich zwar anführen, daß bei Gelegenheit der Translokation der Lehnstämme von den Uckermarkischen Gütern auf L. die Kapitation doch dem Inhaber des Lehnstamms ausgezahlt worden seyn müßten, und da nach Vorschrift des Landrechts das Rechtsverhältnis sich allerdings

verschieden gestaltet, je nachdem bei einer Lehntheilung die Portion der mit Geld abgefundenen Interessenten im Lehne stehen bleibt, oder ihnen unter Verzicht der Successionsrechte der bisherigen Lehnberechtigten baar herausgegeben wurde, indem im letzteren Falle das Kapital die Eigenschaft eines Fideikommisses nach §. 502. Tit. 18. Th. 1. 2. R. annimmt, diese Vorschrift auch hier Anwendung finden müßte, und daher aus diesem Grunde nicht sowohl die Grundfälle des Lehnrechts, als vielmehr die von Fideikommissen Plage griffen. — Indessen abgesehen davon, daß es zweifelhaft seyn dürfte, ob die Bestimmung des §. 502. l. c.:

„Ist unter den Theilenden verabredet, daß die den Abgefundenen herauszugebenden Geldportionen wiederum zu Lehn angelegt werden sollen, so haben dergleichen Portionen unter den theilenden Linien die Eigenschaft eines Fideikommisses“

so zu verstehen sey, daß nun auf solche Portionen in allen Beziehungen die Vorschriften des Lehnrechts keine Anwendung mehr fänden, so fragt es sich zunächst im vorliegenden Falle,

2) ob das Kurmärkische Lehnrecht vielleicht eine jener Vorschriften des Landrechts entgegengesetzte Bestimmung enthalte?

in welchem Falle denn allerdings die des Landrechts hier nicht zu berücksichtigen seyn würde.

Das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O. hat dies angenommen, und wir müssen ihm auch hierin vollkommen beipflichten.

Das Allgemeine Landrecht geht bei der hier in Rede stehenden Materie nach §. 499. Tit. 18. Th. 1. von dem Grundsatz aus:

„daß, wenn bei einer Lehntheilung den Abgefundenen ihre Portionen baar herausgegeben worden, das Bezugslose im Mangel besonderer Verabredungen nicht die Lehneigenschaft habe, sondern das freie Eigenthum der Empfänger werde,

und hieran knüpfen sich denn die folgenden Bestimmungen, namentlich die des vorabgesetzten §. 502. l. c., welche sonst, wenn man ihr den eben bemerkten Sinn unterlegt, auch

nicht mit der Bestimmung des §. 50. Tit. 4. Th. II. L. R. zu vereinigen seyn werde, wonach Lehne in Fideikommiss nicht verwandelt werden können. Jener Grundsatz, daß die gezahlte Abfindung freies Eigenthum werde, ist aber dem Märkischen Lehnrechte ganz entgegen; dies bezeugen nicht nur die Märkischen Rechtslehrer, z. B. Prickmann Consilium consil. 34. No. 37. und consil. 48. No. 130. und 131., so wie Scheplitz consuet. Brandenburg. Lib. I. P. IV. Tit. 25. §. 1., wo es heißt:

„Wenn Brüder oder andere unter einander theilen, was denn an Gelde aus dem Lehngute gegeben wird, soll wieder an Lehn gelegt werden, da aber kein Lehn zu bekommen, bleibt das Geld nichtsdestoweniger Lehn, quavis sit contra naturam feudi quod in re mobili constituitur.“

Sondern der §. 2. der Kurmärkischen Lehn-Konstitution vom 1. Juni 1723 bestätigt ausdrücklich, daß dergleichen Abfindungen immer wieder zu Lehn angelegt werden müssen. Wir halten uns daher überzeugt, daß die rechtliche Natur solcher Abfindungen lediglich nach den Grundsätzen des Lehnrechts beurtheilt werden können, und dies ist auch vom Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. d. D. judicando angenommen worden, indem der Tochter des Otto Wilhelm v. St., der verheiratheten v. G., aus jenen Lehnstatuten rechtskräftig eine, nach den Bestimmungen der Lehnkonstitution vom 1. Juni 1723 berechnete Lehnabfindung zuerkannt worden ist.

Nun ist es aber bei Verantwortung der hier zunächst zu erörternden Frage:

ob der Konsens, welcher Personen bei Angelegenheiten wie die vorliegende erfordert werden müsse?
offenbar schon nach dem Allgemeinen Landrechte von dem erheblichsten Einflusse, ob die hier in Rede stehende Angelegenheit nach den Grundsätzen der Fideikommissen oder nach den von Lehen beurtheilt wird; denn abgesehen von anderen bedeutenden Verschiedenheiten beider Rechtsverhältnisse, z. B. hinsichtlich der Verjährung nach §§. 123. seq. Tit. 4. Th. II. und §. 665. u. 666. Tit. 18. Th. I. L. R., so kann bei Fideikommissen nach §. 79. 42. 43. 226. Tit. 4. Th. II. L. R. kein Fideikommiss-Interessent durch

Verfügungen über die Substanz des Fideikommisses oder durch seine Einwilligung in solche oder in die Verschuldung desselben einem andern dabei nicht zugezogenen präjudiciren, selbst der Vater nicht dem Sohne, während bei Lehen nach §§. 266. seq. Tit. 18. Abkömmlinge des Vasallen nicht nur in vielen Beziehungen dessen Verfügungen über das Lehn anerkennen müssen, sondern auch nach §§. 309. und 311. L. c. Agnaten und Miterbente durch ihre Einwilligung in Verfügungen des Lehnbesizers ihre Abkömmlinge insofern unbedingt verpflichten, als diese damals entweder noch gar nicht vorhanden oder noch unter väterlicher Gewalt waren. Noch mehr ist dies aber nach dem Märkischen Lehnrechte der Fall, denn nach diesem kann der Sohn bekanntlich nicht, wie das Landrecht es zuläßt, das Allodium vom Feudo trennen, sondern muß jedenfalls, wenn er Lehnfolger werden will, auch Allodialerbe des Vaters werden, und eben weil in Hinsicht der Descendenten das Lehn seinen abgesonderten Theil des Nachlasses ausmacht, müssen diese auch die Verfügungen, die der Vater oder Ascendent mit dem Lehne vorgenommen hat, agnosceiren. Dies beruht im uralten Märkischen Herkommen, wonach ursprünglich der Lehnbesitzer überhaupt rückichtlich der Lehnfolger in seinen Befugnissen sehr wenig eingeschränkt war, so daß selbst die Agnaten alle, sogar die persönlichen chirographischen Schulden desselben aus dem Lehne berichtigen mußten. Letzteres wurde erst durch den Landtags-Resch vom 26. Juli 1553 insofern abgeändert, daß künftig die Agnaten nur solche Schulden anerkennen brauchten, in welche sie consentirt hatten, dagegen wurde in Betreff der Descendenten das alte Recht ausdrücklich bestätigt. cfr. No. 32. des Landtags-Reschess vom 16. Juli 1653. Mylius VI. l. c. 442, wo es in fine der betreffenden Stelle heißt:

Ein Sohn aber oder Jemand von den Descendentibus ist die patria et avita debita zu agnosceiren verbunden, kann auch das Feudum vom Allodio nicht separiren.

Daß aber auch überhaupt der Sohn die Verfügungen des Vaters agnosceiren müsse, bezeugt auch Müller Practica Marchica. Resol. 60. No. 12.:

Ideoque filius tanquam heres allodialis ac successor fendi tenetur pacta patris servare,

und noch deutlicher bestimmt §. 1. der Rurmärkischen Lehnkonstitution vom 14. August 1724 (die in vielen Punkten und so auch hier keineswegs bloß der Rurmark eigenthümliche Bestimmungen enthält) daß wenn bei einem Lehn keine Agnaten, sondern nur Descendenten des Besitzers vorhanden sind, diesem freistehet, das Lehn nach Gefallen zu verhypothekiren und selbst zu alieniren, und die Erbhohe auf keine Weise sich unterfangen dürfen, solche Veräußerung zu impugniren. Eben deshalb ist auch in der Rurmärkischen Lehnkonstitution nie von dem Consense der Descendenten des Besitzers die Rede, und in foro ist der Grundsatz, daß in der Mark der Sohn des Lehnbesizers die väterlichen Verfügungen anerkennen müsse, von jeher stets angenommen worden.

cf. auch Scheplitz Consuetud. Lib. 1. Th. IV. Tit. 25. No. 11.

Was die Descendenten der Agnaten betrifft, so finden sich darüber, in wiefern solche im Allgemeinen durch den Consens ihrer Aizendenten verpflichtet worden, keine bestimmte Provinzialgesetze. Nur in Betreff der Verschuldungen und der dabei zu erfordernden Consense der Agnaten sieht der Special-Regel für die Rurmark vom 19. August 1653 ad 9. (Mylus VI. Abth. 1. S. $\frac{462}{570}$) und die Resolution vom 16. Mai 1705) ibid. Abth. 11. S. 58) fest, daß unter den Agnaten, deren Consens zu erfordern, nur die proximi praesentes et majorennes zu verstehen wären, und dies wird in der Lehnkonstitution für die Rurmark §. 6. mit dem Zufüge bestätigt, daß die übrigen Agnaten, obgleich ihre Einwilligungen nicht gefordert, die Schulden, so weit sie von den nächsten consentirt worden, anerkennen müßten. Diese Bestimmung gilt aber allerdings nur speziell für die Rurmark, und nur so viel läßt sich aus der Fassung des Special-Landtags-Regesses vom 19. August 1653 entnehmen, daß auch in der Rurmark unter den, nach Vorschrift des Allgemeinen Landtags-Regesses vom 26. Juli 1653 bei solcher Gelegenheit zuzuziehenden Agnaten, obwohl der §. 32. dieses Regesses nur von Agnaten im Allgemeinen spricht, doch nur sämtliche wirk-

wirklich vorhandene und schon majorenne verstanden worden sind, indem es darin heißt:

„Demnach wir im generellen Landtags-Regesse (eben dem vom 26. Juli 1653) die Verordnung gemacht, daß die feuda, wenn sie ad agnatos kommen, dem aere alieno, so von dato an contrahirt wird, nicht subiect seyn sollen, es sey denn praeter consensum domini auch consensus praesentium et majorennum agnatorum vorhanden, so soll es, solches auch in der Rurmark observirt und der consensus agnatorum jedoch (hier in der Rurmark) nur allein der proximorum praesentium et majorennum requirirt werden.“

Dagegen bestimmt die Rurmärkische Lehnkonstitution vom 1. Juni 1723 wieder ganz allgemein (§. 4.) daß bei notwendigen Veräußerungen alle die ein jus succedendi haben, ad emendum vel consentiendum citirt, auch eben so bei Verpfändungen in gleicher Art wie §. 4. verordnet, die Agnaten zum Consens aufgefordert werden sollen, und wenn es auch gewagt scheinen möchte, diese Bestimmung auf die majorennes und im Lande befindlichen zu beschränken, so scheint so viel als unzweifelhaft angenommen werden zu können, daß im §. 4. der Lehnkonstitution nur von Agnaten überhaupt, nicht auch von den Descendenten des Besitzers die Rede ist, vielmehr deren Consens als sich von selbst verstehend und durch das Gesetz schon supplirt vorausgesetzt wird, denn der Descendent des Besitzers wird in den betreffenden Stellen gar nicht erwähnt, und §. 3. der Konstitution bestimmt ausdrücklich, daß wo die Konstitution von Agnaten spreche, darunter nur solche Weibern und deren Descendenten verstanden würden, die aus der gesammten Hand oder der expectation ein jus succedendi hätten.

Wollte man aber dies auch nicht annehmen, so ist doch zu berücksichtigen, daß einmal die Lehnkonstitution eigentlich nur sistirt, daß bei notwendigen Veräußerungen die sämtlichen Successionsberechtigten zur Ausübung des Vorkaufsrechts oder Ertheilung des Consenses in den Verkauf aufgefordert werden sollen, und von neuem bestätigt, daß bei Verpfändungen der Consens der

Agnaten erfordert werden solle, keineswegs aber allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei allen und jeden vorzunehmenden Veränderungen mit der Substanz des Lehns enthält, besonders aber noch weniger die Folgen bestimmt, welche die unterlassene Zugiehung einzelner Lehnberechtigten haben solle, in dieser Beziehung es also bei den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen verbleibe. Wollte man daher auch annehmen, daß das §. 4. der Lehn-Konstitution vorgeschriebene Verfahren bei allen die Substanz des Lehns betreffenden Geschäften eintreten müsse, so folgt daraus noch gar nicht, daß jeder nicht zugezogene Lehninteressent auch ein ohne seine persönliche Zugiehung geschlossenes Geschäft als nichtig ansehen könne, vielmehr sind es zwei ganz verschiedene Fragen:

- a. welche Folgen die Nichtzugiehung eines Lehnberechtigten im Allgemeinen nach sich ziehe, und
- b. welche Folgen sie habe, wenn, obgleich der an sich Berechtigte nicht selbst zugezogen worden, doch ein Agnzent desselben in die fragliche Verfügung ausdrücklich consentirt hat.

Denn, wie oben gezeigt, müssen die Deszendenten des Lehnsbesizers dessen *facta* unbedingt anerkennen; wenn man also annimmt, die Konstitution verlange auch deren Zugiehung, so kann dies nur zu dem Zweck geschehen, damit sie Gelegenheit haben, das ihnen etwa zustehende Retentions- oder Vorlaufrecht geltend zu machen. Eben so läßt sich sehr wohl denken, daß z. B. bei einer die Substanz des Lehns betreffenden Verfügung eine Linie gar nicht zugezogen worden, und der nächste Agnat aus dieser Linie ohne solche anzusehen, und verstorben wäre. Hier würden unbedingt der nächste nach ihm, oder die übrigen Mitglieder dieser Linie, weil sie durch die Erklärung der anderen Linien nicht verpflichtet werden können, auf den Grund der versäumten Zugiehung ihre Rechte noch geltend machen dürfen. Ganz anders aber würde sich die Sache rechtlich gestalten, wenn zwar nicht die entfernteren Mitglieder der Linie zugezogen worden, wohl aber die Agnzenten derselben und ausdrücklich in die Verfügung consentirt hätten; denn nun läme noch die Frage zur Er-

örterung, in wiefern diese ausdrückliche Einwilligung ihrer Agnzenten ihnen entgegenstehe. Ueber diese Frage bestimmt die Lehn-Konstitution vom 1. Juni 1723 aber gar nichts, und es muß deshalb auf die sonstigen etwa vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zurückgegangen werden.

Ausdrückliche Provinzialgesetze existiren, wie schon erwähnt, hierüber nicht, und das Longobardische Lehnrecht enthält eben so wenig ungewisse Festsetzungen darüber; im Gegentheil gehört bekanntlich gerade diese Frage zu denen, die von jeher unter den Rechtslehrern am streitigsten gewesen ist, und über welche die verschiedenartigsten Ansichten aufgestellt sind, so daß sie noch bis auf den heutigen Tag nicht als ausgemacht angesehen werden kann.

Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 228.,

Webers Handbuch des Lehnrechts Th. 4. S. 455.

cf. fg.

Stryk de oblig. feudi consensu munita cap. 4. No. 52.,

Pufendorf's Observ. jur. univ. Tom. III. observ. 146.,

S. L. Böhmer's Rechtsfälle, Bd. I. Abschn. I. No. 17. Bd. III. 2. No. 205.,

b. Kamph's Versuch über das Longobardische Lehnrecht II. S. 45.

Eben so wenig läßt sich ein erwiesenes und in contradictorio gleichförmig beobachtetes Herkommen in der Mark darthun, auch berühren die bewährtesten Märkischen Schriftsteller Schuppius und Müller die Frage eigentlich nirgend, denn wenn gleich der erstere in der Consult. Lib. II. Tit. 69. S. 38. ausführt, daß bei einer Veräußerung des Lehns der Konsens eines nähern Agnaten dem entferntern nicht schade, und Müller Resol. 80. No. 32. gleichfalls erwähnt, daß ein Agnat durch seinen Konsens den übrigen nicht präjudiciren könne, so zeigen doch die gegebenen Beispiele, daß ihre Ausföhrung sich nicht auf Deszendenten der Consentirenden beschränke. Unter diesen Umständen kann daher gegenwärtig auch in der Kurmark den Bestimmungen des §. 1. II. und VII. des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794 und §. 53. der Einleitung zum Allge-

meinen Landrecht gemäß, wohl nur die Vorschrift des §. 309. Tit. 18. Th. I. L. R. zur Anwendung kommen, wonach der Konsens der Agnaten deren Abkömmlinge in so weit verpflichtet, als sie damals noch nicht verhanden, oder noch unter väterlicher Gewalt sich befunden haben.

Prüft man aber hiernach

3) welche Form zur Ausführung der von dem Gutsbesitzer Hans v. St. beabsichtigten Translokation seines Lehnstammkapitals erheischt werde, so ergibt sich zuvörderst, daß dessen Ansicht, es sey dazu in Gemäßheit der Vorschrift des §. 128. und 87. seq. Tit. 4. Th. II. nur der Konsens der beiden nächsten Anwärter erforderlich, unrichtig ist; denn einmal ist der Fall, den der §. 128 l. c. voraussetzt: daß sich nämlich bei dem Fideikommiß-Kapital etwas ereignet, was dessen Sicherheit bedenklich gemacht, oder daß der Schuldner das Kapital gekündigt habe, gar nicht vorhanden, andererseits aber ist hier kein Fideikommiß, sondern ein Geldlehn in medio, und, wie gezeigt worden, bei Lehnen Behufs der Vornahme von Veränderungen mit dem Lehne, die Zugiehung bloß zweier der nächsten Lehnberechtigten nicht zureichend. — Auf der andern Seite würde man aber auch zu weit gehen, wenn man auf den Grund des §. 41 u. folg. Tit. 4. Th. II., wonach Veränderungen in der Art der Sicherstellung der Stiftungseinkünfte bei Familienstiftungen durch einen förmlichen Familienschluß unter Vertretung sämtlicher minorennten Interessenten, so wie der Nasciturus durch besonders bestellte Curatoren bewirkt werden sollen, auch im vorliegenden Falle einen solchen Familienschluß für nöthig erachten wollte. Ein solcher ist vielmehr bei Lehnen nur erforderlich, wenn der ganze Lehnstamm bei einem Lehne gänzlich aufgehoben werden soll, (Edikt vom 9. October 1807 §. 9.) oder wenn es auf solche wesentliche Abänderungen des ursprünglichen Lehnvertrages ankommt, über welche, wie hinsichtlich der Aufhebung, die früheren Lehnsgesetze keine Bestimmungen enthalten (ibid.). Beides ist aber hier nicht der Fall, der ganze Lehnstamm und die Rechte der Lehnstamm-Interessenten bleiben unverändert dieselben, auch die Art der Sicherstellung des Lehnstammes durch hypothekarische Verpfändung soll nicht verändert, son-

dern nur dem bisherigen Pfande ein anderes Grundstück als Pfand substituirt werden, — ein Geschäft, welches den früheren Lehnsgesetzen keineswegs fremd ist, und wobei also auch nur die Form erforderlich ist, die die Natur der Sache oder die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes erheischt. Da nun aber die Agnaten und Mitbelehnten nach §. 17. Tit. 18. Th. I. L. R. an dem nuzbaren Eigenthume des Vasallen Theil nehmen und sie nach Aufhebung der Lehnsherrschaft in Gemäßheit §. 17—19. Tit. 8. Th. I. L. R. als Miteigener zu betrachten sind, so muß auch deren Konsens über das Geschäft erfordert werden, und damit stimmen die Bestimmungen der Lehnkonstitution vom 1. Juni 1723 überein, wenn man danach annimmt, daß bei allen, die Substanz des Lehns betreffenden Verfügungen alle Lehnberechtigten zugezogen werden müssen, wobei jedoch, da nach Vorschrift der Gesetze die noch nicht vorhandenen oder unter väterlicher Gewalt befindlichen Interessenten durch die Erklärung ihrer Vorgesetzten unbedingt verpflichtet werden können, diese Berechtigten durch ihre Vorgesetzten vertreten werden können. Unter dieser Modification sind wir daher auch in dieser Beziehung mit dem Königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. D. einverstanden, und es bleibt nur noch übrig, zu erörtern, in wiefern die von dem Gutsbesitzer v. St. gleichfalls aufgestellte Behauptung begründet ist, daß es der Erforderung des Konsenses der Agnaten auch um deshalben nicht bedürfe, weil solche in das Hypothekenbuch nicht eingetragen wären.

Hier muß vorweg bemerkt werden, daß die Angabe des c. v. St. in sofern factisch unrichtig ist, als nach dem Verichte des Oberlandesgerichts zu Frankfurt vom 16. März c. allerdings im dortigen Hypothekenbuche die drei Vatersbrüder des Beschwerdeführers, der Wolff Friedrich (nicht Ferdinand, wie im Verichte gesagt ist),

Carl Gottlob
und Alexander Ferdinand } v. St.
als Lehnsberechtigte zu den auf L. haftenden Lehnstamm
eingetragen stehen, und das Oberlandesgericht Zweifel begg
et unter den bereits beigebrachten Konsensen die Erklärung
gines dieser Personen, wie die Gleichheit der Namen der Er

klarenden vermuthen ließe, enthalten sind. Wie können aber auch nicht unerwähnt lassen, daß diese letztere Vermuthung unbegründet ist, indem, wie unsere Grundakten von E. und G. ergeben, die vorgebachten drei Watersbrüder des Beschwercsführers schon vor mehreren Jahren gestorben sind, so wie daß der Wolffs Friedrich fünf und der Carl Gottlob vier Söhne, der Alexander Friedrich aber keine lehnfähige Descendenz hinterlassen hat.

Die Absänmlinge des Wolffs Friedrich und Carl Gottlob sind nun allerdings nicht im Hypothekenbuche von I. als Lehnberechtigten vermerkt (wie sowohl mit Rücksicht darauf, daß der Lehnstamm die Lehnseigenschaft behält, als mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 498. Tit. 18. Th. I. L. R. allerdings geschehen mußte) und wenn man auch nicht annehmen kann, daß jetzt noch die Bestimmung des Edikts vom 4. August 1763, wonach die veräußerte rechtzeitige Eintragung den Verlust des Successionsrechts nach sich ziehen sollte, noch zur Anwendung gebracht werden könne, überdies das Successionsrecht dieser Aignaten aus den Grundakten des kompetenten Lehnshofes erhellt, so ist doch so viel gewiß, daß sowohl nach jenem Edikte, als nach der Vorschrift des Landesrechts §. 290. 291. so wie 498. Tit. 18. Th. I. Aignaten und Mitbelehnte, die die rechtzeitige Eintragung ihres Rechts veräußert haben, die während dessen in Betreff des Lehns getroffenen Verfügungen anzufochten nicht befugt sind, und es kann hiernach überflüssig erachten, überhaupt jemals den Konsens anderer Personen zu einer mit einem Lehn vorzunehmenden Veränderung im Hypothekenbuche, die keine gänzliche Aufhebung der Lehnseigenschaft bezweckt, zu erfordern, als derjenigen, welche wirklich in das Hypotheken-Bollum dieses Lehns eingetragen sind. In der That sind wir auch in verschiedenen einzelnen Fällen von dieser Ansicht ausgegangen und haben danach verfügt. Dessenungeachtet aber ist nicht zu leugnen, daß die Sache nicht über allen Zweifel erhaben scheint.

Zuoberst nämlich geht die Vorschrift des §. 291. l. c. nur dahin, daß dritte Personen, denen das Recht der Aignaten und Mitbelehnten nicht bekannt seyn konnte, und die dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt sind, durch eine etwa von Seiten jener Aignaten versuchte Au-

sechtung des von dem dritten mit dem Lehnbesitzer geschlossenen Geschäfts keinen Nachtheil erleiden sollen, dagegen bleibt den noch nicht eingetragenen Aignaten nach §. 292. der Negreß gegen den Lehnbesitzer, der die nachtheilige Verfügung getroffen hat, woraus gefolgert werden kann, daß sie in Beziehung auf diesen eigentlich ungültig ist.

Im vorliegenden Falle ist nun gar nicht von einem mit einem Dritten vorgenommenen Geschäft die Rede, sondern die nach dem Hypothekenbuche noch in communione befindlichen gegenwärtigen Besitzer der Lehnstämme beabsichtigen, mit diesen selbst eine Veränderung vorzunehmen, während ihnen die Existenz und das Anrecht der Descendenz ihrer Watersbrüder an den Lehnstämmen nicht unbekannt seyn kann. Auch dem Richter würde solches nicht verborgen bleiben können, wenn, was doch jedenfalls geschehen müßte, der Tod der noch wirklich eingetragenen drei Gebrüder v. St. von dem Beschwercsführer nachgewiesen würde, wo die beizulegenden Todtenscheine schon ergeben dürften, ob und welche Descendenten die Verstorbenen hinterlassen. Wenn unter diesen Umständen aber der Richter, der auf die Rechtsbeständigkeit der vor ihm vorgenommenen Geschäfte zu wachen hat, es für nöthig erachtet, die bekannten Mitberechtigten zuzuziehen und demgemäß sich von der Legitimation derselben vollständig zu vergewissern, so rechtfertigen diese verschiedene, nicht unbedeutende Gründe; denn will man annehmen, daß auch in solchen Fällen der Richter lediglich zu berücksichtigen habe, ob Mitberechtigte aus dem Hypothekenbuche erblickten, ohne sich um sonstige wenn auch bekannte zu bekümmern, so muß auch angenommen werden, daß der Inhaber eines Lehnstamms in solchem Falle, obwohl ihm doch nur ein Theil an der Proprietät zusteht, befugt sey, einseitige Verfügungen zum Nachtheile seiner Mitberechtigten zu treffen, welche die Eintragung ihres Rechts veräußert hätten, und daß der Richter auf seinen alleinigen Antrag Veränderungen im Hypothekenbuche vornehmen dürfe, ohne daß ein Dritter dabei konkurrierte, der gleichwohl ein Recht hat, zu verlangen, daß ein von ihm mit den eingetragenen Interessenten geschlossenes Geschäft von dem Richter aus dem Grund-

de, weil noch mehrere Interessenten existiren möchten, nicht bemängelt werden dürfe.

Dies kann aber um so bedenklicher erscheinen, als wie gedacht, der §. 291. l. c. nur die Rechte dritter Personen betrifft, sodann aber auch der §. 158. Tit. 51. Th. I. C. D. ausdrücklich vorschreibt, daß wenn es auf eine Aufseherung der Aignaten oder Gesamthänder zur Ausübung gewisser Lehnrechte ankommt, nicht bloß die aus dem Hypothekenbuche erhellenden, sondern auch die aus der gewissenhaften von dem Richter jedes Mal zu erfordern den Angabe des Extrahenten bekannten, durch spezielle Verordnungen dazu vorgeladen werden sollen.

Hiernach erscheint uns daher die Sache nicht dazu geeignet, die Ueberzeugung des kompetenten Richters zu beschränken oder für unrichtig zu erklären.

Wir sind hiernach der Meinung:

daß die Beschwerde des Gutsbesizers v. St. im Wesentlichen nicht begründet erscheine und er anzuweisen seyn dürfte, die ihm vom Oberlandesgericht zu Frankfurt gemachten Auflagen zu erledigen, namentlich aber unter Beibringung des erforderlichen Legitimationsstatistes den Konsens sämmtlicher vorhandenen, zu den auf L. eingetragenen beiden Lehnstämmen berechtigten Aignaten, mit Ausnahme der noch unter väterlicher Gewalt befindlichen (durch ihre Väter zu vertretenden) Personen und mit Ausnahme der Residenz des Lehnbesizers selbst beizubringen; stellen jedoch die Prüfung unserer Ansicht, so wie die weitere Verfügung Euer Excellenz erlauchtem Ermessen ganz ergebnis anheim, und erlauben uns nur die Bitte:

uns geneigt davon in Kenntniß setzen zu wollen, ob die in diesem Berichte entwickelten Grundsätze Euer Excellenz hohe Genehmigung erhalten haben.

Berlin, den 12. Mai 1833.

Das Kammergericht.

v. Grolman. 1c.

III. 2084.

b.

Das Königl. Oberlandesgericht erhält in der Beschwerde des Gutsbesizers v. St. einen vom Kammergericht unterm 12. Mai d. J. erstatteten Bericht abschriftlich zugescribt.

Der Justizminister ist damit einverstanden, daß aus Lehnstämme, so weit dies ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach überhaupt möglich ist, die bei Lehnsgütern ertheilten gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung gebracht werden müssen, und daß ein Lehnstamm der aus Kurmärkischen Lehnern entspringen ist,

nach Kurmärkischen Lehnrechten zu beurtheilen ist. Es folgt derselbe hieraus, daß z. B. bei der Succession in einen solchen Lehnstamm die Vorschriften des Kurmärkischen Lehnrechts unbedenklich zur Nichtschwie dienen müssen.

Anderes verhält es sich aber mit der Einziehung und weiteren Unterbringung eines Geldstammes.

Für diesen Fall enthalten die Kurmärkischen Lehnrechte nicht die mindeste Bestimmung und die Lehre von den Lehnsgütern bietet keine zutreffende Analogie.

Soll die Lehnseigenschaft von einem Gut auf das andere übertragen werden, so kann dieß nicht anders geschehen, als nach vorgängiger Modifikation des Lehnsguts, dessen Veräußerung im Wege des Kaufs oder Tauschs und der Erwerbung und Umwandlung eines Allodialguts zu Lehn; das sind so wesentliche, die Substanz des Lehn selbst betreffende Veränderungen, wobei das Interesse der zum Lehn berufenen Familie so sehr theilhaft ist, daß diese Geschäfte offenbar nur von der ganzen Familie durch einen Familienschluß besorgt werden können.

Anderes verhält es sich bei der Einziehung und Wiederausleihung eines Geldkapitals. Hier kommt es auf keine Modifikation, vielmehr einzig und allein auf die Prüfung der Sicherheit bei der neuen Ausleihung an. Das Kapital bleibt unverändert ein Lehn der dazugehörigen Familie.

Da nun das Märkische Lehnrecht in dieser Beziehung schwicht, eine Analogie von den Lehnsgütern her nicht ab-

geleitet werden kann, so muß nothwendig auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zurückgegangen werden. Das Allgemeine Landrecht will auf Geldlehen überhaupt die Vorschriften von Fideikommissen angewendet wissen.

§. 502. Tit. 18. Th. I. A. L. R.

Es liegt dieß in der Natur der Sache, da ein neues Lehn gar nicht entstehen kann, wo es, wie in der That, seit der im Anfange des vorigen Jahrhunderts erfolgten Aufhebung des landesherrlichen Ober-Eigenthums, keinen Lehnsherrn giebt, d. h. wo ein Gut oder ein Geldstamm nicht von einem Lehnsherrn zu Lehn gegeben oder von einem Vasallen dem Lehnsherrn zu Lehn angetragen wird, das Obereigenthum vielmehr bei der Familie bleibt.

Das Königl. Oberlandesgericht wird daher angewiesen, sich bei der Uebertragung des v. St. schen Lehnstammes von dem Gute L. auf das Erbschenkengut in P. nach den Vorschriften des §. 128. u. f. Tit. 4. Th. II. des A. L. R. zu richten, wenn einzelne Lehn-Anwärter sich bei diesem Lehnstammkapital in dem Hypothekenbuche von L. haben eintragen lassen, diese jedenfalls zu hören, die Sicherheit, welche das Erbschenkengut in P. gewährt, nach den strengen Vorschriften bei Ausleihung von Geldern aus dem General-Depositario selbst zu prüfen, darüber schriftlich abstimmen zu lassen, und erst wenn dasselbe hierbei nichts zu erinnern findet, seine Genehmigung zu ertheilen.

Findet das Königl. Oberlandesgericht noch ein Bedenken bei der Behandlung der Angelegenheit nach diesen Grundsätzen, so wird dessen Bericht erörtert, um nöthigenfalls die Sache Seiner Majestät zur Entscheidung vorlegen zu können.

Berlin, den 17. Juni 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Frankfurt a. d. O.
III. 2084.

Lehnssachen 67.

5.

Bei Mobilisation von Lehnsgütern und Lehnstämmen durch Familienschlüsse finden die Grundsätze über Aufhebung von Familien-Fideikommissen Anwendung.

(Erl. vom 9. Oktober 1807. §. 9. Ges. Sammlung S. 172. A. L. R. II. 4. §. 42—46.)

Das Königl. Kammergericht hat in dem Bericht vom 22. Juni, durch Verziehung auf den unter dem 12. Mai in der v. St. schen Sache erstatteten Bericht die Gründe angegeben, weshalb es den Vertrag der Gebrüder v. R. vom 30. März, wodurch sie sowohl die Lehnsgüter P. 1ten und 5ten Theils, als den früher festgestellten Lehnstamm für alledigirt erklären, nicht für genügend hält, sondern auf Errichtung eines förmlichen Familienschlusses hingewiesen hat.

Der Justizminister ist damit einverstanden, daß es eines Familienschlusses bedarf, es kommt nur darauf an, in welcher Art er im vorliegenden Falle errichtet, und welche Personen dabei zugezogen werden sollen.

Dies kann nicht zweifelhaft sein, wenn dabei die Grundsätze angewendet werden, welche bei der Aufhebung eines Familienfideikommisses erforderlich sind, und worüber sich der Justizminister ausführlich in den Restription vom 14. Juni 1832 und 15. Oktober desselben Jahres

Jahrbücher 39. Seite 371.

40. 402.

ausgesprochen hat.

Es ist in dem Gesetze §. 68. Tit. 4. Th. II. gesagt worden, daß der Richter bei Verhandlungen über das Fideikommiss nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienmitglieder zuzuziehen verbunden sei, und die §§. 64—67. schreiben die sorgfältigsten Erforschungen der Theilnehmer zum Behufe der Eintragung zur Zeit der Errichtung des Fideikommisses vor. Den später hinzutretenden Mitgliedern ist zur Pflicht gemacht worden, sich gleich

falls durch Eintragung die Rechte zu sichern, welche ihnen ohne dieselbe durch Versäumung verloren gehen können, §. 67. *ibid.*

Der Richter hat mithin nicht nöthig, über diesen aus dem Hypothekenbuche sich ergebenden Umfang der Theilnehmer hinauszugehen, und nach andern nicht eingetragenen Familiengliedern zu forschen.

Dieser Grundsatz gilt nicht allein bei Veränderungen mit dem Familien-Fideikommiss, sondern auch bei Verhandlungen über die Aufhebung, weil das Edikt vom 9. October 1807 die Aufhebung des Lehns und Fideikommisses durch Familienschluß zugelassen hat, ohne einen Unterschied zwischen Aufhebung und Veränderung in Bezug auf die Form festzusetzen.

Letztere ist aus den §§. 42 seq. Tit. 4. Th. II. zu entnehmen.

Außer den aus dem Hypothekenbuche sich ergebenden Mitgliedern müssen den minderjährigen Deszendenten derselben Vormünder bestellt, und die innerhalb des 302. Tages nach Vollziehung des Familienschlusses Geborenen berücksichtigt werden.

Eben so ist es zu halten, wenn eine Lehnverbindung durch Familienschluß aufgehoben werden soll.

Dies folgt daraus, daß

- 1) Lehne, bei welchen das Obereigenthum, wie in der Mark, nicht mehr statt findet, in Beziehung auf die Agnaten unter sich, die größte Ähnlichkeit mit Familien-Fideikommissen haben.
- 2) Das Edikt von 1807 Lehne den Fideikommissen, wenn von ihrer Aufhebung die Rede ist, gleichstellt, in Ansehung der erstern auf den Zusatz 56. des Ostpreussischen Provinzialrechts verweist, und dies sich auf die §§. 42 — 46. Tit. 4. Th. II. bezieht;
- 3) auch die Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts in der Lehre vom Lehne ähnliche Grundsätze aufstellt, als die, welche im §. 68. Tit. 4. Th. II. enthalten sind.

Nach den §§. 290. u. 291. Tit. 18. Th. I. des Allgemeinen Landrechts haben nämlich die Agnaten und Mitbelehnte, welche sich nicht haben eintragen lassen, eben die Nachtheile beim Lehn zu erwarten, als die Anwärter beim

Fideikommiss, und §. 386. erwähnt eines förmlichen Familienschlusses, wenn die einmal bestimmte Successionsordnung geändert werden soll.

- 4) Die Nothwendigkeit der Eintragung erkannte schon das Edikt vom 4. August 1673 in dem Grade an, daß es §. 4. die versäumte Eintragung der Agnaten sogar mit dem Verlust des Successionsrechts bestrafe, und
- 5) können aus §. 157. u. 58. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichtsordnung keine Widerlegungsgründe hergenommen werden. Sie haben nur spezielle Vorschriften des Provinzialrechts im Auge, welche mit den gesetzlichen Vorschriften über Familienschlüsse gar nicht in Verbindung gebracht werden können.

Es sind mithin nur auch hier die eingetragenen Agnaten zu berücksichtigen, dagegen muß auch im vorliegenden Fall, wie beim Familien-Fideikommiss, eine Bevormundung der mindernden Kinder der Eingetragenen erfolgen, und auf die Rechte der innerhalb des 302. Tages Geborenen Rücksicht genommen werden. Der Grundsatz des Longobardischen und Marktischen Lehnrechts, daß der Sohn unbedingt *laeta patris* prästiren müsse, kann von der letztgedachten Form nicht dispensiren, da der durch die neuere Gesetzgebung befohlene Familienschluß an Formen gebunden ist, welche als wesentlich notwendig vorgeschrieben worden sind, die Gesehe hier bei keinen Unterschied nach der Verschiedenheit des Provinzialrechts machen, und bei einem ganz neuen Institute (Aufhebung der Lehne durch Familienschluß) auch nur die Bedingungen desselben ohne weiteren Hinblick auf frühere Vorschriften und analoge Bezeichnungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Nach diesen Grundfätzen hat das Königliche Kammergericht in der vorliegenden Sache zu verfügen.

Berlin, den 16. September 1833.

Der Justizminister.

Wähler.

An
das königl. Kammergericht.
III. 4527.

H. 10. Vol. C.

Ueber die Kompetenz der Polizei-Behörden in Gesinde-Streitigkeiten.

(Allgemeine Gesindeordnung vom 8. November 1810. S. 160.
167. Restrikt vom 17. April 1812.)

Die unterzeichneten Ministerien können sich mit den Ansichten über das Ressort-Verhältnis bei Gesinde-Streitigkeiten, welche die Königliche Regierung in Ihrem Bericht vom 2. v. Mts. vorgetragen hat, nicht einverstanden erklären, sondern müssen die entgegenstehenden Grundsätze, welche das dortige Königl. Oberlandesgericht verteidigt hat, als richtig anerkennen.

Durch die Bestimmung des gemeinschaftlichen Restripts v. 17. April 1812 ad c. (Anl. a.) sind nämlich die Polizeibehörden zwar zu vorläufigen Bestimmungen auch für den Fall, daß eine Herrschaft ihr Gesinde nicht im Dienst behalten will, autorisirt; es ist aber dabei nur auf den §. 160. und nicht zugleich auf die folgenden §§. der allgemeinen Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Bezug genommen und dadurch hinreichend zu erkennen gegeben, daß die Kompetenz der Polizei-Behörden in Fällen dieser Art sich lediglich auf die Frage:

ob die Weigerung der Herrschaft, einen vor Ablauf der Dienstzeit entlassenen Diensthohen wieder anzunehmen, als begründet zu erachten sei oder nicht? beschränkt, und keinesweges auch auf die aus der beharrlichen und unbegründeten Weigerung entspringenden in den §§. 161 seqq. näher bestimmten Folgen, über welche nach allgemeinen Grundsätzen nur der Richter zu urtheilen hat, beziehen soll. Daß die vorläufige Entscheidung der Polizei-Behörden über jene Frage nicht durch Zwangsmittel vollstreckt werden kann, ist zwar richtig; indeß hat die Königliche Regierung übersehen, daß wegen der Fortsetzung des Dienstverhältnisses gegen die Herrschaften überhaupt keine Zwangsmittel Statt finden, vielmehr die beharrliche Weigerung derselben nur die Verbindlichkeit

nach sich zieht, daß ohne geschnädigen Grund entlassene Gesinde zu entschädigen. Auch ist deswegen das Einschreiten der Polizei-Behörden nicht für unnütz zu erachten: denn theils sollen sie eine Vermittelung versuchen; theils aber wird nach §. 161. der Gesinde-Ordnung der Entschädigungs-Anspruch des Gesindes erst durch eine beharrliche Weigerung der Herrschaft begründet, und eine solche ist erst alsdann anzunehmen, wenn die Herrschaft von Seiten der Obrigkeit vergeblich zur Wiederannahme aufgefordert worden, woraus von selbst folgt, daß das Gesinde gar nicht eher eine Entschädigungsfälle anstellen kann, als bis es sich wegen seiner Wiederannahme ohne Erfolg an die Polizei-Behörde gewandt hat.

Was aber den Fall anbetrifft, wenn das Gesinde die Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit verlassen hat, so ist in dem Restrikt vom 17. April 1812 sub d. nur auf den §. 167. Bezug genommen; und die Polizei-Behörden sind daher nur alsdann zum Einschreiten befugt, wenn die Herrschaft das Gesinde zurück verlangt, dieses aber sich weigert, und es darauf ankommt, ob die Weigerung des Gesindes für geschnädigen begründet zu erachten ist, oder nicht? keinesweges aber auch dann, wenn beide Theile darüber, daß das Dienstverhältnis selbst nicht länger fortdauere, einig sind, und der Streit nur den Einfluss der Aufhebung auf den Betrag des zu zahlenden Lohns u. s. w. betrifft. Hier- nach hat in dem angezeigten Special-Fall die Polizei-Behörde zu A. auf doppelte Weise die Grenzen ihrer Befugnis überschritten, nämlich zuerst dadurch, daß sie, als der Dischler seine Dienstmagd ohne zureichenden Grund entlassen, sich nicht darauf beschränkte, dies auszusprechen und den Dischler zur Wiederannahme der Magd für verbunden zu erklären, sondern auch über die eventuellen Folgen der etwaigen Weigerung entschied; sodann aber dadurch, daß sie späterhin, als die Magd selbst mit der Aufhebung des Dienstverhältnisses einverstanden war, und es nur darauf ankam, ob sie desjenige Lehn und Kostgeld fordern könne, sich überhaupt in die Sache einmischte, statt die Magd so gleich an die Gerichtsbehörde zu verweisen.

Wenn die Königl. Regierung zur Rechtfertigung der Polizei-Behörde anführt, daß nach der Absicht des Restripts

vom 17. April 1812 der Polizei-Behörde die definitive Besetzung der entstehenden Streitigkeiten, wobei die Frage wegen des Lohns und Kostgeldes die Hauptsache sey, für den Fall habe übertragen werden sollen; daß die Parteien den Rechtsweg nicht beschreiten wollten: so muß Ihr darauf bemerkt werden, daß eine solche Absicht weder ausgesprochen, noch vorhanden gewesen ist, vielmehr den Polizei-Behörden nur die vorläufige Entscheidung über die Frage:

ob das Dienstverhältniß selbst fortzusetzen sey oder nicht?

hat eingeräumt werden sollen. Wenn dieselbe sich ferner auf die Bestimmung des Restripts vom 17. April 1812 sub 4. beruht und die Meinung äußert, daß der Dienstvertrag durch eigenmächtige Entfernung des Gesindes oder Verjagung desselben von Seiten der Herrschaft nicht aufgehoben, sondern nur faktisch gestört werde; so muß Ihr bemerkt werden, daß in dem gedachten Restript ausdrücklich gesagt ist:

während des Dienstes,

und darunter nur der Fall verstanden werden kann, wenn wirklich faktisch ein Dienstverhältniß besteht. Ganz unerheblich ist endlich das, was die Königl. Regierung hinsichtlich der für das Gesinde aus der Verfolgung ihrer Entschädigungsforderungen bei den Gerichtsbehörden entstehenden Schwierigkeiten und Weiterungen, so wie der den Polizei-Behörden obliegenden Sorge für das Unterkommen entlassener Dienstboten, anführt. Denn die rechtliche Verfolgung der Lohn- u. Entschädigungsforderungen des Gesindes ist keinesweges mit bedeutenden, vielmehr nach den gesetzlichen Vorschriften mit geringeren Schwierigkeiten verknüpft, wie die Verfolgung anderer nicht minder begründeter Ansprüche, und jene Fürsorge beruht auf einem ganz andern Fundament, beschränkt sich auch keinesweges auf Gesinde, welches widerrechtlich entlassen oder durch schlechte Behandlung von Seiten der Herrschaft benachtheiligt worden, den Dienst zu verlassen. Auch ist die Königl. Regierung im Irrthum, wenn Sie glaubt: daß dem Restript vom 17. April 1812 von sämmtlichen Polizei-Behörden dieselbe Deutung gegeben sey, wie von Ihr, wenigstens ist davon,

daß

daß die gedachten Behörden sich auch in andern Departements, nach Aufhebung des Dienstverhältnisses, eine Entscheidung über Lohn und Kostgeld angemessen hätten, hier nichts bekannt geworden, indem sonst schon früher diese irrige Meinung verbreitet seyn würde. Da indeß dieselbe nach der Aeußerung der Königl. Regierung bei den Ihr untergeordneten Behörden verbreitet ist, so hat Sie letztere nach Maßgabe dieser Verfügung zu belehren.

Berlin, den 19. September 1833.

Ministerium des Innern Justiz-Ministerium.
und der Polizei. Mähler.

v. Braun.

An

die Königl. Regierung zu Stettin.
1. 2906.

G. 26.

a.

Wir haben aus dem dortigen Provinzial-Amtesblatte No. 9. vom 10. Juli v. J. das Publikandum gesehen, welches die Königl. Littauische Regierung und das Königl. Ober-Landesgericht rücksichtlich des in Gesindesachen zu beobachtenden Vorfalles erlassen haben.

Wir können Selbigen nicht bergen, daß Sie billig vor Erlassung dieser, allgemeine Gesetze ergänzenden und abändernden Verordnung darüber bei den koncernirten Departements des Ministerii hätten anfragen sollen.

Demnachst aber können wir auch in der Sache selbst Ihrem Sentiment nicht überall unsere Genehmigung ertheilen, vielmehr haben Sie vorläufig und bis zur Emanation des allgemeinen Polizei-Reglements, und insofern nicht die besondern Polizei-Reglements den errichteten Polizei-Direktoren größere Befugnisse beilegen, in den von Ihnen angelegten Fällen folgende Grundsätze zu beobachten, und solche im Amtesblatte bekannt zu machen.

1) Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den
1333. 4. 53.

H

Dienst von Seiten der Herrschaft — vide §. 47. der Gefindeordnung —

- b) von dem verweigerten Antreten im Dienste von Seiten des Gefindes — §. 51. —
- c) von dem verweigerten Behalten des Gefindes im Dienste von Seiten der Herrschaft — §. 160. —
- d) von dem verweigerten Bleiben des Gefindes im Dienste von Seiten des Gefindes — §. 167. —
- e) von dem verweigerten Abgehen und Entlassen

die Rede ist; so hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen, und sie zu exekutiren.

Dieserjenige Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urteil und Recht provociren; sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12, 17, 20. und 31. der Gefindeordnung stets, selbst wenn solche über 5 Rthl. betragen, vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtsens, sondern nur der Rekurs dagegen an die Regierung Statt findet.

3) Die in den §§. 51. und 168. der Gefindeordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtsens Statt findet, von den Polizeibehörden festzusetzen und zu exekutiren.

4) Wenn von Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gefindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche exekutiren, bis im Wege Rechtsens eine andere Entscheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Gefindes gegen die Herrschaft können die Polizei-Behörden bis zu 14 Tage Gefängniß- oder 5 Rthl. Geldstrafe andeuten, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtsens provocirt werden kann.

5) Die in den §§. 37. und 38. der Gefindeordnung gedachten Entscheidungen wegen der Eivren und der Kost gebühren lediglich den Polizeibehörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

Ebenmäßig steht

6) in den Fällen der §§. 10, 13, 173. und 176. der Gefindeordnung den Polizeibehörden die Kognition ausschließlich zu.

Berlin, den 17. April 1812.

Der Justizminister.

v. Kirchheim.

Der Geheimen Staatsrath und Chef des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerio des Innern.

S a k f.

An
die Königl. Preussische Regierung zu
Gumbinnen und an das Königl. Ober-
Landesgericht zu Insterburg, und ab-
schriftlich an sämtliche übrige Königl.
Regierungen und Oberlandesgerichte,
sowie an das Königl. Polizei-Präsidium
in Berlin.

7.

Ueber die Einziehung rückständiger Abgaben an
Kirche und Geistlichkeit.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 78.).

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 17. April d. J., betreffend die Frage: welche Behörde die rückständigen Abgaben an Kirche und Geistlichkeit einzuziehen habe? Folgendes eröffnet.

1. Der Vorbehalt im zweiten Publikations-Patente zum Preussischen Provinzial-Rechte vom 6. März 1802: „daß es in Absicht des Kirchen-, Schul- und Armenwesens bei der bisherigen observanzmäßigen Dienstverfassung so lange, bis durch allgemeine Verordnungen über diese wichtigen Gegenstände nähere Vorschriften erteilt sein werden, verbleiben solle.“

wird von dem Kollegium mit Unrecht auf die vorliegende Frage bezogen.

Der Sinn dieses Vorbehalts ist erst vor kurzer Zeit in Veranlassung eines Schreibens des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Februar d. J. von beiden Justizministern einer genauen Prüfung unterworfen worden. Das Resultat derselben geht aus den, in dem abschriftlich anliegenden Antwort-Schreiben beider Justizminister vom 13. Mai d. J., angegebenen Gründen dahin:

daß sich jener Vorbehalt lediglich auf diejenigen Anordnungen über das Kirchen- und Schulwesen beziehe, welche

die Dienstverfassung, nicht aber Rechts-Verhältnisse betreffen, und mithin ganz eigentlich reglementarischer Natur sind, und schon deshalb nicht in ein Gesetzbuch gehören.

Die Frage:

ob ein Gegenstand, welcher nach allgemeinen Grundsätzen an die Justiz-Behörde gewiesen ist, ausnahmsweise derselben zu entziehen sei? — ob insbesondere die Forderungen, welche Pfarrer und Schulbediente vermöge ihres Amtes an Privatpersonen machen, ohne Weiteres von den Verwaltungs-Behörden durch Exekution beigetrieben werden können?

betrifft nicht bloß die Dienstverfassung, sondern Rechts-Verhältnisse, und kann nicht durch Reglements, sondern lediglich durch Gesetze entschieden werden.

Jener Vorbehalt des Publikations-Patents kann daher auf die vorliegende Frage nicht angewendet werden.

2. Der Justizminister kann sich aber noch nicht dazu überzeugen:

ob es wirklich, wie von dem Königl. Oberlandesgerichte behauptet wird, in Litauen Observanz gewesen sey, daß die rücksichtigen Leistungen, welche die Geistlichen zu fordern haben, mit Ausschluß der Stolzgebühren, in Betreff welcher der §. 423. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts gilt, durch die Landratsämter eingezogen werden mußten, insofern sie sich nicht aus einem älteren als zweijährigen Zeitraume herschrie-

ben, oder der Debitent seine Verpflichtung, dergleichen Abgaben überhaupt zu entrichten, nicht in Abrede stelle.

Das Kollegium hat nichts angeführt, wodurch eine solche für Litauen bestehende Spezial-Observanz dargethan würde; dagegen hat Dasselbe in den Berichten vom 17. Juli und 24. Dezember 1812 die Behauptung der Geistlichen und Schul-Deputation der Litauischen Regierung:

daß die von den Verwaltungs-Behörden damals in Anspruch genommene Befugniß zur Beitreibung verweigerter Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben ohne Konkurrenz der Justiz-Behörden in der bisherigen Verfassung gegründet sei,

zu widerlegen gesucht.

Zwar betreffen beide Berichte

lediglich verweigerter Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben,

die allegirten Gesetze, Verordnungen und Restripte, auf welche sich sowohl die Regierung, als das Königl. Oberlandesgericht, jene zum Nachweis, dieses zur Widerlegung der Observanz berufen, passen indeß nicht weniger auf verweigerter,

als

wegen Säumniß nicht entrichtete Abgaben.

3. Es kann daher lediglich darauf ankommen, ob die Beitreibung von dergleichen Leistungen nach allgemeinen Gesetzen den Verwaltungs-Behörden oder den Gerichten zustehe?

Diese Frage ist schon in der deshalb zwischen dem Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern und dem Justizministerium in den Jahren 1810 und 1811, und hiernächst zwischen dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Justizministerium im Jahre 1824 statt gefundenen Korrespondenz speziell erörtert worden.

Die Geistliche und Schul-Deputation der Neumärkischen Regierung hatte den Antrag gemacht, die dem Landesherrlichen und Domänen-Fiskus zustehende Befugniß des Privatzwanges noch auf folgende Objekte zu erstrecken, nämlich auf:

1) Rückstände von Zehnten und anderen bestimmten Pa-

- rochial-Abgaben an Pfarrer, Kirche und Küster, wie auch von Schulgeldern und Stolzgebühren,
 2) von Holz an Pfarrer und Schulen,
 3) von Erbpachtgeldern für Kirchen-, Pfarr- und Hospital-Äcker, auch Rückstände an Zinspacht, wenn der Kontrakt von der Geistlichen Provinzial-Behörde geschlossen, oder bestätigt worden ist,
 4) rückständige Zinsen von Kapitalien der Kirchen, Stipendien-Fonds und Hospitaler,
 5) verweigerten Beitrag der Materialien, oder Hand- und Spanndienste zu den Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Schulen-, Pfarr- und Küster-Wohnungen.

Dieser Antrag ist jedoch, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Justizministerium, von dem Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern durch das Reskript vom 8. März 1811 mit aus dem Grunde zurückgewiesen worden:

weil kein einziger Fall bekannt ist, wo das ehemalige Karmärlische Konfiskationsamt selbst bei den klaren Abgaben, sofort ohne Anweisung des Richters die exekutive Vertheilung verfügt hätte.

In den beiden Schreiben des Justizministers an des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Erlaß vom 9. April und 7. Mai 1824 ist ausgeführt worden:

daß der §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landesrechts öffentliche Abgaben voraussetze, wozu der vom Pfarrer geforderte Dezem nicht gehöre; der §. 41. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 finde keine Anwendung, weil es bei Leistungen an den Pfarrer sich nicht von dem Ansprüche einer der Regierung untergeordneten moralischen Person handle, sondern lediglich von dem Interesse eines einzelnen Pfarrers die Rede sey, zu dessen Wahrnehmung von Seiten der Regierungen durch exekutive Verfügungen alle die Gründe fehlten, welche die Gesetzgebung bewogen hätten, den Administrations-Behörden eine so wirksame Gewalt beizulegen. Diese Gründe konzentrierten sich in der Vermeidung jeder Streckung, in der Vermögens-Verwaltung und insbesondere der Erfüllung der vorgeschriebenen Etats. Dazu komme, daß unter den in dem

allegirten §. 41. erwähnten moralischen Personen wohl nur solche verstanden werden könnten, deren Vermögen, wie z. B. in Absicht des Joachimsthalschen Gymnasiums geschähe, von den Regierungen verwaltet werde. Pfarrer, Kirchen und Schulen überhaupt, deren Vermögens-Verwaltung von den Regierungen bloß beaufsichtigt werde, könnten dahin nicht gerechnet werden. Erscheine aber schon in Ansehung der an Kirchen und Schulen zu leistenden Prästationen das exekutive Verfahren der Regierungen als unzulässig, so könne solches noch weniger Statt finden, wenn es darauf ankomme, einzelnen Pfarrern und Schulbedienten bei Einziehung ihrer an Privatpersonen vermögtes ihres Amtes habenden Forderungen zu Hülfe zu kommen. Die Verfolgung solcher Ansprüche und die Prüfung der dagegen etwa zu machenden Einwendungen gehöre unstreitig vor die Gerichte, und hiernach sei auch bei den in Litauen vorgekommenen Kalendrestreitigkeiten im Einverständnisse mit dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten stets verfügt worden.

In sofern der Zehnte auf die Grundstücke der Verpächter eingetragen worden, trete das im §. 15. Tit. 28. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Verfahren ein; es könne also auch nicht einmal für richtig anerkannt werden, daß der Zweck der baldigen Einziehung solcher dem Pfarrer zu leistenden Zahlungen nur auf dem von der Regierung eingeschlagenen Wege erreicht werden könnte.

In Gemäßheit dieser beiden Schreiben ist von dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Regierung zu Vienne das Reskript vom 24. Mai 1824 ergangen, welches das Königl. Oberlandesgericht mit dem Berichte vom 17. April d. J. in Abschrift überreicht hat.

Am Schlusse desselben erklärt sich das Ministerium mit der von dem Justizminister ausgeführten Ansicht einverstanden, und weist die Regierung an, in künftigen ähnlichen Fällen die Einziehung solcher Pfarr-Abgaben den Gerichten zu überlassen.

Nach denselben Grundsätzen ist in Veranlassung der Beschwerde der Dorfschaft L. auf den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 2. September 1831 von beiden Ministerien angenommen worden,

daß die Regierung zu Gumbinnen mit Unrecht die kleine Kalende exekutivisch habe einziehen lassen, wegen Einziehung dieser Kalende vielmehr der Weg Rechtsens bei den Gerichten eingeschlagen werden müsse.

Das Schreiben des Herrn Staatsministers Freiherrn von Altenstein-Eggenitz vom 14. November 1831 ist dem Kollegium mittelst Verfügung vom 25. November 1831 zugefertigt worden.

4. Der Unterschied zwischen verweigerten und nicht verweigerten, streitigen und nicht streitigen Pfarr-Abgaben kann nicht gemacht werden. Entweder sind diese Abgaben den Landesherrlichen und Kommunal-Abgaben gleichzustellen, oder nicht. Im ersten Falle muß den Verwaltungs-Behörden die Befugniß zugestanden werden, verweigerte, ja selbst streitige Abgaben einzuziehen, und nur für den Fall, wo jemand aus einem besondern Titel die Befreiung von der Abgabe behauptet, und seit wenigstens zwei Jahren im Besitze der Freiheit ist, würde während des Prozesses die Exekution wegsallen.

Wenn dagegen die Leistungen, welche Pfarrer, Küster und Schulbediente zu fordern haben, wie beide Ministerien angenommen haben, nicht den Landesherrlichen und Kommunal-Abgaben gleichzustellen sind, so fehlt es an jedem gesetzlichen Grunde, den Regierungen die exekutive Vertheilung der ihren Rechtsgründe nach nicht bestrittenen und auch sonst nicht verweigerten rückständigen Leistungen nachzulassen.

5. Wenn das Königl. Oberlandesgericht zwischen den Prästationen, welche aus den letzten zwei Jahren und aus einem älteren als zweijährigen Zeitraume sich herschreiben, einen Unterschied macht, so beruht dieser wahrscheinlich auf den, in den Anlagen des Berichtes vom 17. April d. J. allegirten und ihm abschließlich beigefügten, allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 20. Juli 1811 und vom 30. Dezember 1812.

Diese beiden allerhöchsten Befehle sind jedoch auf die

vorliegende Frage deshalb nicht anwendbar, weil sie lediglich solche Gebühren betreffen, welche den Pfarr- und Schulbedienten im Wege Rechtsens zuerkannt worden sind. Bloß in der Rücksicht, weil die Berechtigten durch ihre eigene Schuld diese Gebühren so lange Zeit haben aufschweben lassen, ist bei den damaligen Zeitumständen festgesetzt worden, daß die Exekution in Betreff der mehr als zweijährigen Rückstände nicht zulässig sein, sondern ein mit den Kräften der Vertragspflichtigen im Gleichgewichte stehendes allgemeines Arrangement getroffen werden solle.

Was übrigens die Stolggebühren der Pfarrer anlangt, so verbleibt es bis zum 1. Oktober d. J. bei der Bestimmung des §. 423. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und des Restripts vom 11. September 1820. (Jahrbücher Band 16. S. 26.) Vom 1. Oktober d. J. tritt nach §. 1. No. 4. der Verordnung vom 1. v. M. über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß, in Absicht der Stolggebühren, sobald sie durch die vorgelegte Behörde festgesetzt und das Festsetzungs-Dekret zugleich mit der Klage beigebracht worden, der Mandats-Prozeß ein. In Beziehung auf das Schulgeld und die, auf einem allgemeinen Schulplan beruhenden Abgaben bemerkt es bei dem Restripte vom 23. August 1814. (Jahrbücher Bd. 3. S. 258.) wonach den Verwaltungs-Behörden die exekutive Vertheilung der Rückstände zusteht.

Das Königl. Oberlandesgericht wird angewiesen, hier nach zu verfahren, die Untergerichte anzuweisen, und sich gegen die Regierung zu Gumbinnen auf das Schreiben vom 16. März d. J. zu äußern.

Berlin, den 5. Juli 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

In
das Königl. Oberlandesgericht
zu Jauerburg.
I. 893.

G. No. 19. Vol. 2.

Wenn ein Vater in einer leghwilligen Verordnung die Großjährigkeits-Erklärung seines Sohnes in Antrag bringt, welcher das zwanzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt hat und von der väterlichen Bestimmung Gebrauch machen will, so findet die Einleitung einer Vormundschaft nicht Statt.

(Allg. Z. R. II. 2. §. 216. 217. II. 18. §. 717.).

Der von dem Königl. Stadtgericht wegen Auslegung des §. 717. Tit. 18. Th. II. A. L. R. unter dem 4. v. M. erstattete Bericht ist dem Karmärkischen Pupillen-Kollegium zur Erklärung mitgetheilt worden. Nach Eingang derselben erhält dasselbe nunmehr zum Bescheide:

daß ein Minderjähriger, dessen Großjährigkeits-Erklärung von seinem Vater in einer leghwilligen Verordnung in Antrag gebracht wird, nicht erst unter Vormundschaft gestellt werden darf, um den Vormund derselben über die Zulässigkeit der Großjährigkeits-Erklärung zu vernehmen, wenn der Minderjährige

- a) zur Zeit der Errichtung der leghwilligen Verordnung das 20. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte, und
- b) wenn er von dieser väterlichen Bestimmung Gebrauch machen will.

Der §. 717. Tit. 18. Th. II. A. L. R. betrifft einen andern Fall. Er lautet:

Hat der verstorbene Vater der Pflegebefohlenen die Abföhrung des Termins zur Volljährigkeit gewollt, so bedarf es keiner Untersuchung, insofern nicht der Vormund erhebliche Gründe anführt, welche die Fortsetzung der Vormundschaft zum eigenen Besten der Pflegebefohlenen rathsam machen.

Hier wird vorausgesetzt, daß ursprünglich eine Vormundschaft eingeleitet gewesen, und daß später erst der Zeitpunkt eingetreten ist, da von der Aufhebung der Vormundschaft die Rede sein konnte. Darum befindet sich auch jene Gesetzstelle in dem 18. Titel des 2. Theils des A. L. R. in

der Lehre von der Vormundschaft und in dem Abschnitte von der Aufhebung derselben.

Anderes verhält es sich, wenn noch keine Vormundschaft eingeleitet ist und der Minderjährige das 20. Jahr bereits zurückgelegt hat.

Der Vater hatte alsdann die Wahl, entweder den Sohn sofort aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, mit aller Wirkung der Volljährigkeit §. 214. u. 216. Tit. 2. Th. II. A. L. R. oder den Eintritt der Volljährigkeits-Erklärung auf den Zeitpunkt seines Todes hinauszuschieben.

Sein Wille ist in beiden Fällen entscheidend. Das Gesetz ehrt die Rechte des Vaters in der Voraussetzung, daß Niemand so gut im Stande ist, über die Fähigkeiten und den Charakter eines Menschen zu urtheilen, als der eigene Vater, und daß Niemand einen so lebendigen Antheil an seinem Wohle nehmen wird, als er. Es verfiattet selbst in dem Falle keine nähere Untersuchung darüber:

ob die Aufhebung der Vormundschaft den wahren und dauernden Vortheil des Pflegebefohlenen mehr, als deren Fortsetzung befördern werde,

wenn der Sohn noch nicht 20 Jahr alt war und der Vater verordnet hatte, daß derselbe mit dem 20. Jahre für volljährig erklärt werden solle. Es bewilligt in diesem Falle dem Vormunde nur ein Widerspruchsrecht, wenn er erhebliche Gründe anzuführen vermag. Es folgt hieraus unlenkbar, daß eine solche Untersuchung auch nicht eintreten darf, wenn die Verhältnisse von der Art waren, daß der Vater seinen Sohn ganz einfach aus der väterlichen Gewalt entlassen durfte.

Wenn aber das Gesetz bei der Wiederaufhebung einer bereits schwebenden Vormundschaft den Vormund gehört wissen will, ob er erhebliche Gründe zum Widerspruch habe, so folgt daraus keineswegs, daß auch dann, wenn es sich noch darum handelt, ob eine Vormundschaft erst einzuführen sey, ein Vormund zu dem Zweck bestellt werden müsse, um sich eben darüber zu erklären, ob es eines Vormunds bedürfe.

Es wird sich in diesem Falle vielmehr die Mitwirkung der obervormundschaftlichen Behörde nur darauf be-

schränken müssen, was ihr bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt das Gesetz zur Pflicht macht, auf

- a) die Verlautbarung des väterlichen Willens und Einholung der Zustimmung des Sohnes; §. 216. Tit. 2. Th. II. A. L. R. und
- b) die Ausfertigung eines beglaubten Zeugnisses darüber; §. 217.

damit sich der großjährig erklärte Sohn als solcher im bürgerlichen Verkehr zu legitimiren im Stande sey.

Berlin, den 22. Juli 1833.

Der Justizminister.

Müller.

An
das königl. Stadtgericht zu Wittstock.
l. 2078.

M. No. 3.

2.

Aussetzung der Gütergemeinschaft, wenn ein Pfleger befohlener während der Vormundschaft heirathet, ohne Rücksicht auf den Inhalt von Provinzial-Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten.

(Allgem. L. R. II. 18. §. 780. u. f. Restrikt vom 1. März 1833. Jahrbücher Bd. 41. S. 217.)

Der Widerspruch der Oberlandesgerichte zu Hamm und Münster wider die Anwendung der Bestimmungen des Vormundschafts-Rechts §§. 780. u. f. Tit. 18. Th. II. L. R. auf ihre Gerichtsprengel ist nicht begründet. Denn wenn auch nachzuweisen wäre, daß nach dortigen Provinzialgesetzen oder Statuten und Gewohnheiten die Gütergemeinschaft unmittelbar mit Abschließung der Ehe, ohne Ausnahme für Minderjährige, eingetreten sey, so mußte solches doch mit Einführung des Landrechts aufhören, und die unter den Bestimmungen des Vormundschafts-Rechts im öffentlichen Interesse ausgenommene Ausnahme für die Minderjährigen, von den vormundschaftlichen Behörden bei eigener Vertretung

berücksichtigt werden, weil die den Provinzialgesetzen und Statuten einstweilen vorbehaltenen Rechtsgültigkeit in Beziehung auf das vorliegende Verhältniß durch den §. 782. l. c. ausdrücklich suspendirt ist. Nur mit dieser Beschränkung ist die eheliche Gütergemeinschaft, wie sie vor der Einführung des französischen Rechts in den westphälischen Provinzen und im Herzogthum Kleve stattgefunden hat, durch die Verordnung vom 5. Januar 1816 wiederhergestellt worden. Ich kann daher Ihre an die Oberlandesgerichte zu Hamm und Münster erlassene Verfügung vom 1. März d. J. nur bestätigen, und autorisire Sie auf Ihren Bericht vom 10. v. M., dieselben unter Belehrung über ihre Bedenken zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften §§. 780. u. f. Tit. 18. Th. II. L. R. anzuweisen.

Teplitz, den 5. August 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Müller.

Abschrift der Allerhöchsten Kabinettsordre ist durch die Jahrbücher mit Rücksicht auf das zur Aufnahme schon bestimmte Restrikt vom 1. März d. J. bekannt zu machen.

Berlin, den 12. August 1833.

Der Justizminister.

Müller.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen
Gerichtsordnung.

40.

Deklaration des Art. 21. der zwischen den Königlich Preussischen Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Konvention zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{23}{u.}$ Juni 1824.

Auf den Antrag der Großherzoglich-Sächsischen Regierung in Weimar ist der Artikel 21. der, zwischen Preußen und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Konvention vom $\frac{23}{u.}$ Juni 1824 (Gesetzsammlung Seite 152.) im Einverständniß mit dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dahin deklarirt worden:

daß die im genannten Artikel erwähnte Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der belegenden Sache sich als die Regel, jedoch vorbehaltlich der Befugniß des Konkursgerichts versteht, aus besonderen, durch die Natur der Sache gebotenen Gründen ausnahmsweise auch auf unmittelbare Ueberlassung jener Gegenstände an

bestimmte Gläubiger, oder auf Natural-Auslieferung der Effekten an das Konkursgericht anzutragen. Nach vorstehender Auslegung haben sich sämtliche Königl. Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin. den 9. September 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
sämmliche Königl. Gerichtsbehörden.
1. 2901.

C. 15. Vol. 2.

11.

Die Entscheidung über Kontraventionen gegen Zwangs- und Bannrechte steht den Gerichten zu.
(N. L. R. II. 17. §. 10 und 11.)

a.

Auf Veranlassung einer Beschwerde der Mühlenbesitzer P. und S., hat über die bereits im Jahre 1825 zur Sprache gekommene Frage, in wiefern die Kognition über Kontraventionen gegen Zwangs- und Bannrechte den Gerichten oder den Polizeibehörden zustehe, neuerlich eine Korrespondenz mit dem Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe statt gefunden, in Folge deren der Justizminister in Uebereinstimmung mit demselben der Ansicht beitrifft:

daß die Kompetenz der Gerichte in solchen Fällen begründet ist.

Denn die Erstflußrechte sind für den, woscher sie besteht, ein Gegenstand des Privateigentums, und es ist lediglich Sache der Interessenten, die Maßregeln in Antrag zu bringen, um in diesen Befugnissen geschützt zu werden. Durch eine Störung derselben kommt die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht in Gefahr, und muß mithin nach §§. 10. 11. Tit. 17. Th. I. des Allgemeinen Landrechts die Einwirkung der Polizeibehörde ausgeschlossen bleiben. Die Ausschließung des gerichtlichen Verfahrens kann auch aus

den §§. 229. seq. Tit. 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts nicht gefolgt werden, da diese Vorschriften vom Zwangs- und Bannrechte um so weniger ausgedehnt werden können, als der Grund, weshalb bei jenen ein anderes Verfahren vorgezeichnet ist, darin liegt, daß bei Entscheidung der Vorfrage, ob eine Störung vorhanden ist, das Technische der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden muß, und dies ein Geschäft der Polizei ist; ein Motiv, welches bei Beeinträchtigung der Zwangs- und Bannrechte nicht eintreten kann.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher für die Zukunft hiernach selbst zu verfahren, und die Gerichte seines Departements mit der nöthigen Anweisung diesbezüglich versehen.

Berlin, den 12. August 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.
I. 2354.

Steuersachen No. 13. Vol. 5.

b.

Die Deputirten der Frau-Kommune zu Reisse haben sich gegen das, von dem Königl. Oberlandesgericht abgefaßt, am 19. Juni d. J. publizierte Appellations-Erkenntniß, in Sachen der Frau-Kommune wider die vermittelte Kreischmer J. geborne T., in der nebst Anlagen in Umschrift beigelegten Vorstellung vom 13. d. M. beschwert.

Wiewohl es nun bei der rechtskräftigen Entscheidung sein Bewenden behalten muß, so wird doch dem Kollegium für künftige Fälle Folgendes hierdurch eröffnet.

Die in den Gründen des Erkenntnisses ausgesprochene Ansicht, daß bei Entscheidungen über die Getränke-Konvention der Civil-Prozess ausgeschlossen bleiben muß, wird zwar durch die allegirten Verordnungen der Königl. Regierungen zu Breslau und Opehn vom 24. Juli 1813 und 26. November 1817 bestätigt, und sie ist auch früher von dem Justizministerium als richtig anerkannt worden. In Folge einer neuen Korrespondenz mit des Herrn Staatsministers

nisters von Schuckmann Excellenz ist aber, in Uebereinstimmung mit demselben, die Kompetenz der Gerichte in solchen Fällen aus folgenden Gründen für zulässig angenommen worden:

Die Exklusivrechte sind für diejenigen, welche sie besitzen, ein Gegenstand des Privateigenthums, und es ist daher lediglich Sache der Interessenten, die erforderlichen Maßregeln in Antrag zu bringen, um in diesen Befugnissen geschützt zu werden. Die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung kommt durch eine solche Störung nicht in Gefahr, und es muß mithin die Einwirkung der Polizeibehörden nach §§. 10 und 11. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts ausgeschlossen bleiben. Die Ausschließung des gerichtlichen Verfahrens kann auch aus dem §. 229. seq. Tit. 8. Th. II. daselbst, nicht gefolgert werden, weil diese Vorschriften vom Zwangs-Zwange handeln und auf Zwangsrechte anderer Art nicht ausgedehnt werden können.

Berlin, den 26. August 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Ratibor.

III. 4177.

Steuersachen 13. No. 115.

12.

Exekution gegen Erben.

(Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 24. §. 17. u. f. Tit. 51. §. 61.)

Der Justizminister kann sich mit den Grundsätzen, welche das Königl. Oberlandesgericht in dem, über die Beschwerde der verheiratheten Friederike R., gebornen W. zu St., anterum 15. v. M. erstatteten Berichte ausgesprochen hat, nicht einverstanden erklären.

Bei der Exekution gegen Erben sind folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Ist bereits der Erblasser rechtskräftig verurtheilt, und der Erbe erklärt sich

1833. S. 83.

- a. ohne Vorbehalt als Erbe, so wird die Exekution, dem §. 17. Tit. 24. der Prozeßordnung gemäß, nach dem ganzen Inhalt des Urteils vollstreckt;
 b. ausdrücklich oder stillschweigend, unter der Wohlthat des Inventars, Erbe sein zu wollen, so muß der Exekutionsfächer die Regulierung der Verlassenschaft abwarten, §. 18. daselbst.
- II. Ist der Erbe noch vor der rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses zur Erbschaft gelangt, so muß er den Einwand, daß er Benefizialerbe sei, zur Sprache bringen, §. 19.

Hat er dies, so muß der Exekutionsfächer, wie zu I. b. die Regulierung der Verlassenschaft abwarten. Hat er dies nicht, so kann er demnächst durch die bloße Angabe „daß er nur Benefizialerbe sei“ die Exekution nicht aufhalten. Er muß vielmehr, um sich vor der Exekution zu schützen, auf Eröffnung des erbsschaftlichen Liquidationsprozesses antragen.

Der §. 61. Tit. 51. der Prozeßordnung verordnet nämlich ohne alle Einschränkung:

„Daß, sobald der Erbe auf Eröffnung des Liquidationsprozesses, anträgt, er vor Austrag der Sache zu irgend einiger Zahlung an die Erbschaftsgläubiger nicht angehalten, viel weniger Exekution wider ihn oder wider den Nachlaß verfügt werden könne.“

Im vorliegenden Falle hat die Beschwerdeführerin den erbsschaftlichen Liquidationsprozeß extrahirt, es muß daher die Exekution wider dieselbe sistirt, und es müssen die Erbschaftsgläubiger lediglich zum Liquidationsprozeß verwiesen werden.

Berlin, den 12. August 1833.

Der Justizminister.

Müller.

An
 das Königl. Oberlandesgericht
 zu Göttingen.

III. 3558.

E 21.

13.

a. Die Exekution aus einem in erster Instanz im Exekutionsprozeß ergangenen verurtheilenden Erkenntnis findet nicht ferner Statt, wenn der Revisionsrichter die Erörterung eines Umstandes zur ersten Instanz zurück verwiesen und die Abfassung eines anderweitigen Erkenntnisses in erster Instanz angeordnet hat.

(Allg. Ger.-Ordn. Anfang §. 186. I. 28. §. 5. I. 15. §. 8.)

b. Die Gläubiger des Ehemannes haben auf den denselben an dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau zustehenden Nießbrauch, so weit derselbe zur standesmäßigen Unterhaltung der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder nothwendig ist, keinen Anspruch.

(Allg. P. R. II. 1. §. 256 — 258.)

Dem Königl. Oberlandesgericht gerichtet auf den Bericht vom 15. Mai d. J. über die Beschwerde des Referendariums und Gutsbesizers v. W. in der Prozeßsache des Fräuleins v. S. zum Bescheide, daß der Justizminister der Ausföhrung des Königl. Oberlandesgerichts nicht beitreten kann.

Das Oberlandesgericht vollstreckt das im Exekutionsprozeß ergangene Erkenntnis erster Instanz, wonach die Vertheilung einer gegen den Hauptmann v. W. judikatmäßig erstellten Forderung aus den Zinsen eines Kapitals von 33,000 Rthlr. erfolgen soll, welches ein Eigenthum seiner Frau ist, und woran ihm der Nießbrauch zusteht — ohnerachtet das Geheim-Ober-Tribunal in revisorio nicht etwa ein bloßes Zwischen-Urteil abgefaßt, sondern rechtskräftig erkannt hat,

daß in der Hauptsache noch nicht, wie in sententiis a quibus de public. etc. geschehen, zu erkennen, vielmehr von dem Beklagten und der Intervententin eine genaue Spezifikation desjenigen zu erfordern, was zu der letztern und ihrer Tochter standesmäßigen Unter-

J 2

halt zc. notwendig gewesen, hierüber mit den Klägern zu verhandeln zc.

Demnachst über die Frage:

- a. wie viel von den Zinsen dem Nießbrauche des Ehemannes zu entziehen zc. und
- b. wie viel dagegen als dem Nießbrauche des Ehemannes unterworfen geblieben zu betrachten, und zu welcher Zinszahlung an die Kläger, Verklagter demgemäß an noch zu verurtheilen,

anderweit zc. in erster Instanz zu erkennen.

Es ist dadurch das bisherige Erkenntniß erster Instanz aufgehoben, denn es soll die Summe, welche dem Nießbrauche des Ehemannes unterworfen geblieben und zu welcher Zahlung an die Kläger, Verklagter demgemäß an noch zu verurtheilen, durch ein anderweitiges Erkenntniß erster Instanz festgestellt werden.

Eine Entsagung auf das Rechtsmittel, wie das Oberlandesgericht als möglich annimmt, ist gar nicht denkbar, denn es ist von einem Rechtsmittel nicht mehr die Rede, es liegt schon der Erfolg des Rechtsmittels vor, es ist bereits in revisorio über die Hauptsache erkannt, woran das Oberlandesgericht bei seiner fernern Entscheidung notwendig gebunden ist.

Die Wiederherstellung des ersten und zweiten Erkenntnisses könnte daher nicht anders, als durch einen Vertrag erfolgen; dann würde aber der Vertrag die Quelle sein, woraus die Rechte der Parteien entspringen, nicht das aufgehobene Erkenntniß.

So wie die Sache liegt, ist das Erkenntniß erster Instanz eben so zu behandeln, als ob der Kläger angebracht, termäßen abgewiesen worden wäre. Das Königl. Oberlandesgericht hat daher jede Exekution aus dem aufgehobenen Erkenntniß erster Instanz zu sistiren, bis anderweit in erster Instanz erkannt sein wird.

Die bereits beigegebene, im Depositorio befindliche Summe muß dagegen im Depositorio liegen bleiben, bis zum anderweiten Erkenntniß erster Instanz, oder bis auf eine Klage der Frau Hauptmann v. W. die Herausgabe derselben rechtrechtskräftig festgestellt werden sollte.

Nach diesen Grundsätzen hat sich das Königl. Ober-

landesgericht auch in den andern Processen zu achten, welche unter denselben Parteien über die fernern Insentaten bei dem Königl. Oberlandesgerichte schweben sollen.

Dem Manne gebührt nach der Rechtstheorie der Nießbrauch an dem eingebrachten Vermögen der Frau; ihm liegt dagegen die Pflicht ob, für den standesmäßigen Unterhalt der Frau zu sorgen und diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, zu denen die Frau subsidiarisch verpflichtet wäre, wenn der Mann denselben nicht genügen sollte oder könnte, z. B. die Kinder zu erziehen und für deren Unterhalt zu sorgen.

Sein Recht auf den Nießbrauch wird daher durch seine Pflichten bedingt, und es ist sonach kein Gläubiger des Mannes berechtigt, die Frau durch die Beschlagnahme des maritalischen Nießbrauchs in eine schlimmere Lage zu bringen, als sie sich gesetzlich und resp. vertragmäßig befinden würde, wenn der Nießbrauch dem Manne verbliebe. Nur auf den Ehebetrag kann ein Gläubiger die Exekution richten, und daher niemals den ganzen Nießbrauch, sondern nur den Theil desselben als Gegenstand seiner Befriedigung in Vorschlag bringen, der nach einer von ihm vorzuliegenden Berechnung nicht erforderlich ist, um die Ansprüche zu erfüllen, die der Ehefrau zustehen, welche Berechnung alsdann der Gegenstand einer weitem Erörterung bleibt, wenn die Ehefrau dieselbe anfechten sollte.

Nach diesen Prinzipien ist das Rechtsverhältniß der Gläubiger des Mannes in Beziehung auf den Nießbrauch desselben am Vermögen seiner Ehefrau, allemal zu beurtheilen.

Berlin, den 7. Juni 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

In
das Königl. Oberlandesgericht
zu Katibor.

III. 1967.

W. 30.

Ueber die Dauer der während des Ehescheidungsprozesses festgesetzten Alimentation der Ehefrau und des Nießbrauchsrechts des Ehemannes.

(Anhang S. 294.) zur Allg. Ger.-Ordn. I. 40. §. 56. Allg. L. R. II. 1. §. 731. 769. sqq. Restrikt vom 30. Okt. 1817, Jahrbücher Bd. 10. S. 229.)

Mit den zu 3. des Berichts des Königl. Oberappellationsgerichts vom 7. v. M. in der Kanzleist. H-schen Ehescheidungssache ausgesprochenen Grundsätzen kann sich der Justizminister nicht einverstanden erklären.

Ist eine Ehe rechtskräftig getrennt, so hören alle aus dem ehelichen Verhältnis entspringenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der gewesenen Eheleute gegen einander auf. Es fällt daher auch die fernere Zahlung der interimistisch für die Dauer des Prozesses bewilligten Alimentengelder weg, wenn auch wegen anderer Punkte der Prozeß in den höhern Instanzen fortgesetzt wird; — ein Grundsatz, den das Restrikt vom 30. Oktober 1817 bereits ausgesprochen hat. Das vom Königl. Oberappellationsgerichte angeführte Restrikt vom 13. September 1819 ändert in diesen Bestimmungen nichts, indem es den singulären Fall einer Vertrags-Verbindlichkeit betraf, wonach eine Ehefrau sich verpflichtet hatte, ihrem Ehemanne Alimente bis zur Beendigung des Prozesses zu zahlen, wobei es sich also lediglich um die Interpretation jenes Vertrages handelte.

Dagegen versteht es sich aber auch andererseits von selbst, daß dem Ehemanne keine Nießbrauchsrechte eingeräumt werden können, wenn der gesetzliche Grund wegfällt, worauf der Nießbrauch beruht.

Es ist mithin im vorliegenden Falle das Verlangen des zc. H-, daß seine verschiedene Ehefrau ihm ein ihr gehöriges Dokument herausgebe, damit er die Zinsen von demselben jetzt einziehen könne, zurück; die Ansprüche desselben aus dem maritalischen Nießbrauch aber zum Auseinanderlegungs- oder Separat-Prozeß zu verweisen.

Hiernach hat das Königl. Oberappellationsgericht

das Landgericht in Bromberg mit Verhaltungsbefehlen zu versehen.

Berlin, den 2. September 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

An
das Königl. Oberappellationsgericht
zu Posen.

III. 4075.

E. 13.

Beim Aufgebote vernichteter und verlornen Pfandbriefe bedarf es der Aushängung der Ediktalcitation bei den Gerichten des Orts, an welchem oder in dessen Nähe der Zufall sich ereignet hat, nicht.

(Allg. Ger.-Ordn. I. 51. §. 127. Anhang §. 59.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den, in der Beschwörungssache der General-Landschafts-Direktion zu Stettin unterm 15. v. M. erstatteten Bericht hiermit eröffnet, daß der Justizminister die Meinung für die richtige hält, daß der §. 59. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung sich allerdings auch auf den §. 127. Tit. 51. der Prozeßordnung bezieht. Es kann derselbe daher der Ansicht des Kollegiums,

nach welcher bei dem Aufgebote vernichteter und verlornen Pfandbriefe die Aushängung der Ediktalcitation auch ferner noch bei den Gerichten des Orts, an welchem oder in dessen Nähe sich der Zufall ereignet, durch den der Pfandbrief vernichtet oder verloren worden, erforderlich sein soll, nicht beitreten. Seine Gründe sind:

- 1) die Prozeßordnung handelt im 7ten Titel a. von den Fällen und dem Verfahren bei Ediktalcitationen §. 12. u. f., und b. von der Bekanntmachung derselben §. 42. u. f.

Der §. 12. bemerkt:

Außer demjenigen, was bei Konkurs, und Liquidations-Prozessen, Aufbietung unbeweglicher Güter, und in Ansehung anderer besondrerer Prozeßarten unten in den gehörigen Titeln verordnet werden wird, finden Ediktalcitationen in Civilprozessen nur alsdann Statt, wenn ein Vagabunde vorgeladen werden soll.

Der §. 13. und die folgenden bestimmen nur das Verfahren bei der Ediktalcitation eines Vagabunden.

Die Vorschriften der §§. 42. u. f. dagegen beschränken sich keinesweges auf die öffentliche Verladung von Vagabunden, sondern sie handeln von der Bekanntmachung der Ediktalcitationen überhaupt, sie mögen

„im Konkurs oder Liquidations-Prozesse und bei Aufgehoben vorkommen, oder einen Vagabunden betreffen.“

Hieraus ergibt sich hinlänglich, daß der §. 59. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, welcher zu den §§. 42 u. 43. Tit. 7. der Prozeßordnung eingeschaltet ist, auch die Ediktalcitation im Allgemeinen, und nicht etwa bloß die der Vagabunden zum Gegenstande hat. Es leidet dies um so weniger einen Zweifel, weil die Ediktalcitationen von Vagabunden so höchst selten vorkommen, daß ein praktisches Bedürfnis zu einer Abänderung der sie betreffenden Vorschriften zu keiner Zeit existirt hat.

2) Daß diese Interpretation die richtige sei, wird durch die von Seiner Majestät dem Könige vollzogene Verordnung vom 3. Mai 1804 (Edikt. Samml. vom Jahre 1804, col. 2168; Mathis juristische Monatschr. I. S. 18.) bestätigt. Im ersten Abschnitt dieser Verordnung, aus welchem der §. 59. des Anhangs entnommen ist, wird in rubro ausdrücklich hinzugefügt:

„daß dieser Abschnitt auf Th. I. Tit. 7, 37, 50, 51. u. f. w. der Allgemeinen Gerichtsordnung sich beziehe.“

3) Der Umstand,

daß bei dem Aufgebot verloren gegangener Pfandbriefe nach Vorschrift des §. 127. Tit. 51. Proz.-Ord. die Ediktalcitation von der General-Landschafts-Direktion erfolgt,

ist, wie das Königl. Oberlandesgericht schon selbst bemerkt hat, ohne Einfluß.

Die General-Landschafts-Direktion ist aber durch den §. 127. a. a. D. als das *forum speciale causae*, als das gehörige Gericht für dieses Aufgebot bezeichnet worden.

4) Daß die General-Landschafts-Direktion noch immer darauf hält,

daß in Gemäßheit des §. 127. Tit. 51. der Prozeßordnung das Proklama in allen Klassen des Landschafts-Instituts angehängt werden soll,

ist sehr zweckmäßig. Hiermit steht es nicht in Widerspruch, wenn der Aushang bei den Gerichten des Orts, an welchem oder in dessen Nähe der Unfall sich ereignet haben soll, in Gefolge des §. 59. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung nicht mehr für nöthig erachtet wird. Höchstens kann behauptet werden, daß die General-Landschafts-Direktion eine als zweckmäßig erkannte, jedenfalls für Niemanden nachtheilige Maßregel fernweit beobachtet, obgleich sie gesetzlich nicht mehr notwendig ist.

Es wird das Königl. Oberlandesgericht daher angewiesen, die Akten in Sachen der General-Landschaft-Direktion in Stettin, wider die unbekannten Inhaber der D. No. 81. über 200 Rthlr. und L., Stolpischen Kreises No. 8. über 400 Rthlr. eingetragenen beiden Pommerschen Pfandbriefe, nochmals zum Spruch vorzulegen, und dabei die oben angeführten Gründe in Erwägung zu ziehen.

Berlin, den 6. September 1833.

Der Justizminister.

Müller.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Berlin.

L. 2716.

E. No. 7.

Ueber die Kompetenz der General-Kommissionen in Ablösungs- Angelegenheiten.

a.

In dem durch die hiesige Königl. General-Kommission zu unserer Kenntniß gelangten Reskript eines Hohen Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 19. April 1828 ist bestimmt, daß der General-Kommission die Kompetenz bei Ablösung der bereits von ihr festgesetzten Geldrenten durch Kapitalszahlungen zustehe, und es liegt derselben also ob, alle in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 150. und in der Dienstablösungs-Ordnung von demselben dato §. 39. enthaltenen darauf bezüglichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, und demgemäß die Realgläubiger von der im Kapital erfolgenden Ablösung vorchriftsmäßig in Kenntniß zu setzen. Dadurch ist auch für die Landschaft die Beforgniß entfernt, daß eine solche Ablösung geschehen könne, ohne daß sie vorher davon unterrichtet werde.

Erw. Excellenz unterfangen wir uns jedoch, ganz gehorsamt um die Veranlassung zu bitten, daß das gedachte hohe Reskript durch die Amtsblätter der Regierungen und von Kampts's Jahrbücher öffentlich bekannt gemacht, und dessen Inhalt auch in die Reise selbst aufgenommen werde.

Breslau, den 30. April 1833.

Der Schlesische landwirtschaftliche engere Ausschuß. (Unterschriften.)

An
des Königl. wickl. Geheimen Staats-
und Ministerii des Innern für Handel
u. Gewerbe zc. Hrn. v. Schuchmann
Excellenz zu Berlin.

b.

Der Königl. General-Kommission wird auf Ihre Anfrage im Verichte vom 5ten d. Mts. zu erkennen gegeben,

daß Ihre Kompetenz wegen der Ablösung der von Ihr bereits festgestellten Geldrenten durch Kapitalzahlungen nicht zweifelhaft ist, da eine solche Ablösung als ein neues Geschäft zu betrachten ist, welches gleich der Verwandlung der Naturalleistungen in Geldrenten zu den in den Gesetzen vom 7. Juni 1821 zum Ressort der General-Kommissionen verwiesenen Auseinandersetzungen gehört.

Berlin, den 19. April 1828.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Köhler.

In
die Königl. General-Kommission
zu Breslau.

c.

Nach dem Antrage in den Jahrbüchern abzu drucken.
Berlin, den 24. Mai 1833.

1. 4174.

Mähler.

Gutsbergl. Verhändt.
No. 12. Vol. III.

17.

Ueber die Form von Eheverträgen, welche zugleich Bestimmungen von Todeswegen enthalten.

(Allg. Ger.-Ordn. II. Tit. 1. §. 10. Tit. 4. §. 15. Anh. §. 431.)

Auf die Anfrage vom 2ten d. M.
wegen der Form von Eheverträgen, welche zugleich Bestimmungen von Todeswegen enthalten,
wird dem Königl. Landgerichte Nachstehendes eröffnet:

Es unterliegt keinem Bedenken, daß zu Eheverträgen, welche zugleich Bestimmungen über die künftige Erbfolge enthalten und vor Vollziehung der Ehe geschlossen werden, auch jetzt noch die Form genügt, welche §. 10. Tit. 1. Thl. II. und §. 15. Tit. 4. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorschreibt, worin durch die Bestimmungen des §. 431. des Anhangs zur Allg. Ger.-Ordn. nichts geändert wor-

den ist. Es sind also bei solchen Ehe- und Erb-Verträgen die Formalitäten der Eheverträge, und nicht der, unter Eheleuten nach geschlossener Ehe errichteten Erbverträge oder Testamente, zu beobachten.

Der §. 431. des Anhangs zum §. 15. Tit. 4. Thl. II. der Allg. Ger.-Ordn., welcher von Erbverträgen überhaupt handelt, wegen derjenigen Erbverträge unter Eheleuten aber, die in demselben Instrument mit dem eigentlichen Ehevertrage errichtet werden, auf §. 10. Tit. 1. a. a. D. verweist, bestimmt in zwei Sätzen wörtlich:

- 1) „Wenn die den Vertrag schließenden Eheleute die Geheimhaltung desselben nicht verlangen, sondern solchen zur richterlichen Prüfung und Bestätigung vorlegen; so kann damit wie bei einem andern Verträge verfahren, und den Paciscenten auf ihr Verlangen eine Ausfertigung ertheilt werden.“
- 2) „Jedoch wird dadurch, daß der Erbvertrag unversiegelt den Gerichten übergeben worden, die Versiegelung und überhaupt die bei den Testamenten vorgeschriebene Form nicht ausgeschlossen.“

Aus den Materialien über die Redaktion des Anhangs zur Allg. Ger.-Ordn., ergibt sich, daß der erste Satz aus dem Reskripte vom 21. Juli 1800 (Neues Archiv Bd. I. S. 228.) entlehnt ist, und dem zweiten der §. 43. des Anhangs zum Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 12. §. 623. zum Grunde liegt, welcher wieder auf Grund des Reskripts v. 27. Dezember 1796 (Stengel, Bd. III. S. 666.) aufgenommen worden ist.

Beide Reskripte betreffen Fälle, wo ein reiner Erbvertrag unter Eheleuten in stehender Ehe abgeschlossen war, und sie sind zur Beseitigung der Zweifel ergangen; ob bei einem solchen Erbvertrage die Formalitäten wie bei Testamenten notwendig seien, und ob auf Verlangen eine Ausfertigung wie bei einem andern Verträge gegeben werden könne. Ihre Bestimmungen sind in dem §. 431. des Anhangs zur Allg. Ger.-Ordn. vereinigt, welcher nichts Neues hat festsetzen wollen und daher auf Eheverträge, welche Verabredungen über die künftige Erbfolge enthalten und die nach §. 10. Tit. 1. Th. II. der Allg. Ger.-Ordn.

nicht als Erb-, sondern als Ehe-Verträge beurtheilt werden sollen, nicht bezogen werden kann.

Hieraus folgt übrigens auch von selbst, daß zu einem solchen Ehevertrage nicht der Stempel nach dem Tarif unter der Position „Erbvertrag,“ sondern allein nach der Position „Ehevertrag“ zu verwenden ist, indem die Bestimmungen über das Erbrecht nur einen Theil des Ehevertrages bilden, und dessen Natur als Ehevertrag nicht verändern.

(cf. §§. 109. 114. 115. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Landrechts.)

Berlin, den 29. Juli 1833.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Landgericht zu Tilsch.
I. 1909.

Landt. 13. Vol. 4.

18.

Ueber die Befugniß der Aktuarien zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(Allg. Ger.-Ordn. II. 2. §. 15.)

Auf Ihre Vorstellung vom 12ten d. Mts. erhalten Sie zur Resolution, daß die Frage: ob Aktuarien, welche nur das im Reskript vom 1. März 1819 angeordnete Examen bestanden haben, zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt sind, verneint werden muß. Denn diese Befugniß haben nach §. 15. Allgemeine Gerichtsordnung Th. II. Tit. 2. nur Aktuarien, die zur Justiz vollständig qualifizirt sind. Eine solche vollständige Qualifikation giebt aber nur das

bestandene Referendariats-Examen, und daher sind auch Auskultatoren noch nicht dazu geeignet.

Berlin, den 30. September 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
den Land- und Stadtrichter
Herrn G. zu R.

I. 3131.

O. 5. Vol. 2.

19.

Ueber die Verpflichtung der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts-Lokalitäten.

(Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 10. Gesefsamml. S. 137.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf dessen Bericht vom 12. Juli d. J. unter Rücksendung der Anlagen, so weit solche zu den dortigen Älten gehören, hierdurch eröffnet:

daß sich die Ansicht, wonach der Stadtgemeinde zu Brieg die Verpflichtung obliegen soll, die Reparaturen zu besorgen, welche in dem Geschäftslokal des dortigen Land- und Stadtgerichts — so weit solches von der Stadt-Kommune unentgeltlich gewährt wird — nöthig werden, nicht rechtfertigen läßt.

Nach §. 10. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 haben alle Beiträge der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden v. 1. Januar 1821 ab aufgehört, die Gerichte sind nur im ungestörten Besitz der Lokalitäten geblieben, die sie bei Erlass jenes Gesetzes inne hatten.

Eine fortdauernde Verpflichtung der Stadtgemeine, die Lokalitäten der Justizbehörden auch zu unterhalten, und die deshalb nöthig werdenden Baukosten aus dem Kammervermögen zu bestreiten, ist nirgends ausgesprochen, vielmehr schon in dem Reskripte v. 24. Novbr. 1820 (Jahrb. Bd. 16. S. 245.) bestimmt worden:

daß die Magisträte v. 1. Januar 1821 ab keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Gerichts-Lokalitäten haben.

Auch in der deklaratorischen Kabinettsordre v. 3. Oktober 1821 (vergl. Reskripte v. 2. Novbr. 1821 in den Jahrbüchern Bd. 18. S. 280.) ist nur angeordnet worden:

daß die bisher benutzten Lokalitäten den Gerichten unentgeltlich einzuräumen seien.

Dasselbe bestimmt der durch die Allerhöchste Kabinettsordre v. 4. Juli 1832 genehmigte Zusatz zu §. 167 u. 184. der alten Städteordnung.

Gesefsamml. für 1832 S. 189.

Eben so wenig kann jene Ansicht aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Nießbrauch gefolgert werden, da der Nießbraucher, wenn durch Vertrag nicht etwas anderes bestimmt worden, verpflichtet ist:

die zu seinem Nutzungsrechte gehörenden Gebäude wirtschaftlich zu unterhalten, und selbst Hauptreparaturen auf eigene Kosten zu besorgen.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 21. §. 47. 49.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher die eingereichten Rechnungen über die im Kassenlokal des Land- und Stadtgerichts zu Brieg vorgenommene Reparatur durch die Königl. Baubedienten revidiren zu lassen, und zu Anfang des nächsten Jahres bei Einreichung derselben auf Erstattung der Kosten aus dem etatsmäßigen Justiz-Baufonds anzutragen.

Berlin, den 4. September 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

Ha. 2007.

Justizfonds 22. Vol. 3.

Circulars, die Beschäftigung der den Kriminalgerichten oder Inquisitoriaten zugeordneten Referendarien betreffend.

(Allg. Ver.-Ordn. Zbl. III. Tit. 4.)

Durch die Circularverfügungen vom 8. Dezember 1828 (Jahrbücher Bd. 32. S. 296.) u. 12 Okt. 1829 (Jahrbücher Bd. 34. S. 473.) ist anordnet:

daß jeder Referendarius, ehe er zu einem Amt als Richter oder Justizkommissarius in Vorschlag gebracht, oder zur dritten Prüfung bei der Immediat-Examinations-Kommission verstatet werden kann, einige Zeit, und zwar wenigstens drei Monat, bei einem Kriminalgericht oder Inquisitoriat, als Inquirent beschäftigt gewesen sein, und durch ein Attest dieser Untersuchungsbehörde nachweisen muß, daß er die ganze Zeit hindurch mit Fleiß und zur Zufriedenheit des Gerichts gearbeitet habe.

Damit der öftere Wechsel der Inquirenten nicht nachtheilig auf den Verlauf der Untersuchungen einwirke, und der Zweck dieser Anordnung vollständig erreicht werde, bestimmt der Justizminister noch Folgendes:

- 1) Der einem Kriminalgericht oder Inquisitoriat zugeordnete Referendarius hat die ihm übertragenen Untersuchungen als Inquirent selbstständig zu bearbeiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Dirigenten des Gerichts. Dieser beurtheilt, was für Untersuchungen dem Referendarius zuzutheilen sind, und kontrollirt den Geschäftsbetrieb desselben.
- 2) Der Referendarius entwirft die zu erlassenden Verfügungen im Konzept, der Dirigent des Gerichts revidirt und unterzeichnet sie.
- 3) Die von seinem Vorgänger übernommenen, so wie die in den beiden ersten Monaten seiner Beschäftigung ihm zugeheilten Untersuchungen muß der Referendarius bis zum Schluß der Untersuchung fortsetzen. Nur die im letzten Monat auf ihn distribuirten ist er nach Ablauf

lauf der bestimmten Uebungszeit an seinen Nachfolger abzugeben berechtigt.

In seinem Abgangszeugnisse ist ausdrücklich zu attestiren, daß er der vorstehenden Bestimmung vollständig genügt habe. Das königliche Oberlandesgericht kann jedoch in Betreff einzelner Untersuchungen, wenn besondere Umstände obwalten, eine Ausnahme gestatten.

- 4) Im Uebrigen hat der bei einem Kriminalgericht zu seiner Uebung und Ausbildung arbeitende Referendarius alles dasjenige zu befolgen, was den Mitgliedern des Inquisitoriat hinsichtlich der Art und Weise der Besorgung ihrer Geschäfte vorgeschrieben ist. Auch kann er sich im Nothfall und wenn ihm kein dringenderes Geschäft obliegt, der Wahrnehmung der einem Aktuar oder Protokollführer obliegenden Arbeiten nicht entziehen.

Das königl. Oberlandesgericht hat diese Bestimmungen zur Kenntniß der Referendarien und Auskultatoren zu bringen, und die Untersuchungsbehörden seines Departements zur Beachtung derselben anzuweisen.

Berlin, den 30. September 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

An
sämmliche königl. Obergerichte.
I. 3290.

O. 17.

21.

Die Zulassung der Referendarien zur dritten Prüfung betreffend.

(Anhang zur Allg. Ver.-Ordn. S. 449.)

Auf die Anfrage vom 26. v. M. wird dem königl. Oberlandesgerichte eröffnet, daß auch mit dem Berichte wegen Zulassung eines Referendarius zur dritten Prüfung

1833. S. 84.

8

in Zukunft stets ein besonderes Curriculum vitae des Kandidaten einzureichen ist.
Berlin, den 8. Juli 1833.

Der Justizminister.
Wähler.

In
das Königl. Oberlandesgericht
zu Raumburg.
Nr. 1368.

O. 17.

22.

Probearbeiten zum dritten Examen.

(Allg. Ver.-Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 21. sqq.)

Vom des Königs Majestät ist durch Allerhöchste Ordre vom 30ten v. Mts. genehmigt worden, daß von den Kandidaten des dritten Examens Probe-Instruktionen fern nicht erfordert, die Kandidaten vielmehr ein Verzeichniß aller von ihnen geführten Instruktionen und Untersuchungen einreichen sollen, welches die Benennung der Parteien, den Gegenstand des Prozeßes, den Tag des Anfangs und des Schlußes der Instruktion, eine kurze Prozeßgeschichte und die Bemerkung, ob die Parteien die Instruktion persönlich abgemartet haben, enthalten muß, wobei dem Kandidaten jedoch die Befugniß zusteht, den dritten Theil der verzeichneten Instruktionen als solche, nach denen sie nicht beurtheilt zu werden wünschen, zu bezeichnen, daß die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission drei von den verzeichneten, nicht refusirten Instruktionen, deren Auswahl dem Vorsitzenden der Immediat-Examinations-Kommission zusteht, von dem betreffenden Gerichte zur Censur einfordern soll, und endlich, daß die Probe-Relationen vorzugsweise aus den kurrenten Akten eines der Provincial-Landes-Justiz-Kollegien oder auch des Geheimen Ober-Tribunals anzufertigen sind.

Die Königl. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt

und veranlaßt, vom ersten Oktober dieses Jahres an keine Probe-Instruktionen mehr zu erfordern, sondern aus den, von den Kandidaten bei ihrer Meldung zum dritten Examen einzureichenden Verzeichnissen, drei Instruktionen oder Untersuchungen zur Censur sich vorlegen zu lassen und zu Probe-Relationen, wenn der Fall eintritt, daß der Kandidat dieselben bei dem Geheimen Ober-Tribunal anzufertigen wünscht, nur kurrente Akten des Geheimen Ober-Tribunals zu gebrauchen, zu welchem Ende den Mitgliedern der Königl. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, welche Räte des Geheimen Ober-Tribunals sind, gestattet wird, die ihnen zugeheilten Akten des letztern zu den Probe-Relationen zu vertheilen, diese Relationen, in sofern sie damit einverstanden sind, demnächst als Relationen bei dem Geheimen Ober-Tribunal zu gebrauchen und zu diesem Zwecke die Kandidaten anzuweisen, die Probe-Relation in duplo einzureichen.

Es bedarf übrigens wohl kaum der Erwähnung, daß, wenn einem Kandidaten vor dem 1. Oktober d. J. bereits Probe-Instruktionen zugeteilt worden sind, demselben freisteht, diese zu vollenden und demnächst vorzulegen.

Berlin, den 12. August 1833.

Der Justizminister.
Wähler.

In
die Königl. Immediat-Justiz-
Examinations-Kommission
hieselbst.

Abchrift vorsehender Verfügung sämtlichen Königl. Gerichtsbehörden zur Nachricht, mit folgenden Anweisungen:

- 1) Die Kandidaten können sich zum dritten Examen nur erst dann melden, wenn sie mindestens ein volles Jahr, nach erfolgter Ernennung zu Referendarien, bei den Landes-Justizbehörden und den Inquisitorien zur Zufriedenheit ihrer Präsidenten gearbeitet haben.
- 2) Bei der Meldung überreichen sie die Zeugnisse der Räte, unter deren besonderem Auflicht sie in den verschiedenen Zweigen des Dienstes beschäftigt worden. Der Präsident trägt das Gesuch in dem Kollegio oder den Senaten vor, welche die Generalien, Hypotheken,

Verlassenschafts- und wichtigen Civilproceß-Sachen zu bearbeiten haben, und versattet nach dem Concluso derselben den Kandidaten zu den Probe-Relationen.

- 3) Hierzu hat der Präsident vorzugsweise solche Sachen auszuwählen, wobei zwei Mitglieder des Kollegii zu Referenten ernannt werden müssen, oder nach seinem Urtheile ernannt werden können, — also wichtige Kriminalsachen, wovon jedoch höchstens eine zu distribuiren ist, Revisionsachen oder andere in letzter Instanz ergebende erheblichere Civilsachen. Ein Mitglied des Kollegii ist Korreferent und Censor, und das zweite Mitglied fertigt selbstständig sein Referat an.

Es ist bei diesen Probearbeiten darauf zu halten, daß sie zum praktischen Gebrauch mit Sorgfalt gearbeitet werden, daß kein erhebliches Moment übergangen sein darf, daß der schriftliche Vortrag sich aber dennoch durch eine gebrängte und durch Klarheit sowohl der faktischen Zusammensetzung als der Rechtsausführung empfehlen muß.

- 4) Sind die Relationen vorzüglich gut, oder mindestens gut gerathen, so reicht der Kandidat das Verzeichniß seiner Instruktionen und wichtigeren Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen ein.

Er fügt diesem Verzeichniß eine ganz kurze Erzählung der Hauptmomente des Proceßes oder der Untersuchung bei, damit die Immediat-Examinations-Kommission in den Stand gesetzt wird, eine Auswahl zu treffen.

5. Mit dem Berichte des Präsidenten über die Zulassung zum dritten Examen sind:

- a. die vorschriftsmäßigen Atteste und ein neu ausgearbeitetes Curriculum vitae des Kandidaten;
- b. das Verzeichniß der Instruktionen mit dem dazu gehörigen geschichtlichen Vortrage;
- c. die angefertigten beiden Probe-Relationen mit den Correferaten, Censuren und den Relationen der zweiten Referenten,

einzureichen.

Es versteht sich übrigens, daß wenn die Probe-Relationen nicht gut ausgefallen sind, dem Kandidaten nach dem Ermessen des Kollegii entweder bald oder nach eini-

ger Zeit andere Probe-Relationen zugetheilt werden können. Die nicht gelungenen Relationen werden in keinem Falle eingesendet. Sollte ein Kandidat es wünschen, bei dem kaiserlichen Ober-Tribunal die Probe-Relationen anzufertigen, so ist ihm dies zu gestatten, und es werden alsdann mit dem Berichte des Präsidenten nur die zu a. und b. bezeichneten Requisite eingereicht.

Berlin, den 12. August 1833.

Der Justizminister.

Müller.

an
die Präsidenten sämtlicher Königl.
Gerichtsbehörden.

1. 2441.

O. 17.

23.

Die Qualifikation und Prüfung der Kassenbeamten betreffend.

Wegen Wiederbesetzung der erledigten Rentantenstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Wreden hat das königliche Oberlandesgericht noch besonders zu berichten, und wird Denselben dabei Folgendes bemerkt gemacht:

- 1) Bewerber um Rentantenstellen bei Gerichten müssen nothwendig längere Zeit im gerichtlichen Kassenwesen praktisch gearbeitet haben, ehe sie zu solchen Stellen in Vorschlag gebracht werden können. Das bloße theoretische Examen genügt nicht, und die Kenntniß vom Rechnungswesen überhaupt ist nicht ausreichend für die selbstständige Verwaltung der Kasse eines Gerichts, wobei es auf eine genaue Kenntniß des gerichtlichen Sporetelwesens und des Geschäftsganges ankommt.
- 2) Die Beilagen des Berichts ergeben, daß das königliche Oberlandesgericht die Prüfung derjenigen, welche eine Anstellung als Kassenbeamte wünschen, ausschließlich durch ein Mitglied des Kollegii vornehmen läßt. Eine

solche Prüfung entspricht aber dem Zweck nur theilweise, wenn nicht als Examinator zugleich Jemand zu gegenwärtig wird, der entweder eine Kasse verwaltet hat, oder den seine praktischen Arbeiten mit dem Detail einer solchen Kassenverwaltung genau bekannt machen. Ein bewährter Rentant oder Kalkulator muß daher neben einem Mitgliede des Kollegii mit der Prüfung des Kandidaten zu Rentantenstellen beauftragt werden. Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht sich fünfzig zu achten, auch die hier aufgetretenen Bewerber zu bescheiden.

Berlin, den 2. September 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Münster.

Ab. 1984.

Justizfonds 30.

24.

Ueber die Vertretung der Kanzlisten und Kancelliegehilfen.

Dem Präsidium des Königl. Oberlandesgerichts wird bei hiesiger Mittheilung der untern 20ten d. Mts. eingereichten Vorstellung des Kancelliegehilfen M. daselbst, auf den Bericht vom 17ten d. Mts., betreffend dessen Vertretung während der von ihm vorzunehmenden Badekur, hierdurch Folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

In den Kancellien der Obergerichte müssen die Kanzlisten alle zu besorgende Arbeiten liefern und sich daher bei unvermeidlichen Verhinderungsfällen des einen oder andern wechselseitig übertragen. Da diese Verpflichtung allen Kancelliearbeitern obliegt, so müssen diejenigen, welche die Geschäfte erledigter Kancellistenstellen besorgen, die wirklichen Kanzlisten, wenn sie durch Krankheit verhindert

sind, eben so gut übertragen helfen, als diese die Geschäfte jener in solchem Falle mit zu übernehmen haben, und unterliegt es hiernach keinem Bedenken, daß die Kanzlisten des Königl. Oberlandesgerichts den Kancelliegehilfen M. während seiner Abwesenheit vertreten müssen, da er gegenwärtig eine vakante Kancellistenstelle verwaltet. Das Präsidium des Königl. Oberlandesgerichts hat daher sowohl in diesem als in ähnlichen Fällen hiernach die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, wobei jedoch zu beachten ist, daß diese Uebertragung der Geschäfte des 2c. M., wie bei allen Kancelliebeamten der Landes-Justiz-Kollegien, nur auf 4 Wochen eingeschränkt werden darf.

Wenn die Krankheit eines Kancelliegehilfen oder eines wirklichen Kanzlisten längere Zeit dauert, so muß nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. August 1829 ein Stellvertreter auf Kosten der Salariensasse ernannt werden, und diese Vertretung ist bei den Verwaltern einer vakanten etatsmäßigen Stelle eben so zulässig, als bei wirklichen Kanzlisten, wie dies bereits auch von der Königl. Ober-Rechnungskammer in einem Schreiben vom 10. Mai 1832 (a. 7457) anerkannt worden ist. Die Abwesenheit eines Kanzlisten zum Gebrauche einer notwendigen Badekur ist aber für eine Abwesenheit aus Krankheit zu achten, und muß daher der 2c. M. in den ersten vier Wochen seiner Abwesenheit von allen Kanzlisten übertragen, für seine fernere Vertretung aber auf Kosten der Salariensasse gesorgt werden.

Berlin, den 29. Juli 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

An
das Präsidium des Königl. Ober-
landesgerichts zu Breslau.
Ab. 2032.

O. 91. Vol. 2.

Die Anstellung gewesener Militairpersonen im Justizdienste betreffend.

Angeachtet der ergangenen Vorschriften, nach welchen von den Gerichtsbehörden dem Königl. Kriegsministerium (Militair-Oekonomie-Departement) von jeder Anstellung eines Invaliden, zur Vermeidung von geschwinderiger Fortziehung eines Militair-Enabenghalses, Kenntniß zu geben ist, geschehen doch, nach Anzeige des Königl. Kriegsministeriums, oft Ueberhebungen, indem theils diese Vorschriften von den Unterbehörden nicht vollständig beachtet werden, theils das Königl. Militair-Oekonomie-Departement erst nach längerer Zeit von der erfolgten Anstellung Kenntniß erhält.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände wird das Königl. Oberlandesgericht hierdurch angewiesen, so oft von demselben ein gewesener Militair, es sei interimistisch oder definitiv, angestellt wird, dessen Vernehmung über die ihm zustehende Militair-Benefizien zu veranlassen, und nicht allein dem Königl. Kriegsministerium, sondern auch der Kasse, aus welcher er Benefizien aus dem Militairdienst zu beziehen hat, sogleich von der Anstellung Nachricht zu geben, damit diese in den geeigneten Fällen die Sistirung der Zahlung veranlassen könne.

Wenn eine solche Anstellung nach den bestehenden Vorschriften, — namentlich nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Oktober 1826 und den Beschlüssen des Königlichen Staatsministeriums vom 27. Dezember 1826 und 9. März 1831 (Jahrbücher Bd. 28. S. 309. und Bd. 37. S. 92.) — den Antrag: dem Militair sein ganzes Benefizium aus dem Militairdienst oder einen Theil desselben ferner zu lassen, begründet; so ist der Antrag deshalb in dem Schreiben an das Königliche Kriegsministerium (Militair-Oekonomie-Departement) besonders zu ma-

chen, und durch Bezugnahme auf die desfallsigen Vorschriften zu fundiren.

Berlin, den 8. Juli 1833.

Der Justizminister.

Wähler.

Alle
sämmliche Königl. Oberlandesgerichte.
1. 1826.

J. No. 26, Vol. 2.

26.

Cirkulare, die Kautionspflichtigkeit der Beamten betreffend.

Das Königliche Staatsministerium hat Folgendes beschlossen:

- 1) Gemäß der Allerhöchsten an die Chef-Präsidenten der Bank und Seehandlung erlassenen Kabinettsordre vom 25. August v. J. sind alle diejenigen ältern Beamten, welche nach den vor der Kabinettsordre vom 11. Februar v. J. gegebenen administrativen Vorschriften oder nach der Praxis nicht für kautionspflichtig gehalten wurden, von einer nachträglichen Bestellung der Kaution frei zu lassen, in sofern sie nicht selbst zur Erforderung derselben durch ihr Benehmen Veranlassung geben; wegen der übrigen aber, welche nach der früheren Verfassung schon dazu verpflichtet waren, bleibt es dem Ermessen der Verwaltungs-Chefs überlassen, entweder die nachträgliche Verichtigung der Kaution zu fordern, oder die Dispensation bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen.
- 2) Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übertragen sind, ohne daß sie für ein solches Nebenamt eine besondere Remuneration erhalten, sind von der Kautionsleistung ganz frei zu lassen. Erhalten sie aber eine Vergütung dafür, so ist der doppelte Betrag als Kaution einzuzahlen.

- 3) Doch findet letzteres auf solche Beamten der Regel nach nicht Anwendung, welche Ausgaben-Fonds, z. B. zu Bureaubedürfnissen, Schreibmaterialien u. s. w. gegen den Genuß einer Lantime von den Ersparnissen, verwalten.
- 4) Kanzleidiener, welche beiläufig die Beforgung von Geldbriefen zu übernehmen haben, sind ebenfalls der Regel nach nicht kautionspflichtig; doch bleibt es
- 5) in beiden zu 3. und 4. gedachten Fällen dem Ermessen der Verwaltungs-Chefs überlassen, ob gleichwohl bei der Anstellung solcher Beamten von denselben Kautionsbestellung zu erfordern ist.

In Folge dieser Beschlüsse, nach welchen das Königl. Oberlandesgericht sich zu achten hat, bleibt es in Ansehung der Stempel-Rezeptoren, da dieselben früher der Regel nach keine Kaution geleistet haben, bei der bisherigen Verfassung, in sofern nicht Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, oder die Kautionen schon bestellt sind. Neu anzustellende Stempel-Rezeptoren müssen aber Kaution bestellen.

Berlin, den 1. April 1833.

Der Justizminister.

Mähtler.

An
sämmliche Königl. Obergerichte.
I. 318.

C. No. 18. Vol. II.

C.

Gerichtliches Kassen- und Rechnungswesen. Gebühren und Stempelwesen.

27.

- a. Sukkumbenz-Gelder finden nicht Statt, wenn der Kläger in erster Instanz abgewiesen, und seine Abweisung in zweiter Instanz von Ableistung eines Eides abhängig gemacht ist.
- b. In fiskalischen Untersuchungssachen sind Sukkumbenz-Gelder überhaupt unzulässig.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage im Verichte vom 6ten d. M., wegen der Sukkumbenzgelder in revisorio, hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß dieselben nach dem Reskripte vom 26. Februar 1827 (Jahrbücher Bd. 29. S. 99.) nur bei Bestätigung zweier gleichlautenden Erkenntnisse genommen werden können.

Es muß mithin bereits in erster und zweiter Instanz wenigstens hinsichtlich des in's Revidorium gekommenen Punktes gleichlautend erkannt worden sein. — cf. Reskript v. 13. Mai d. J. (Jahrbücher Bd. 41. S. 475.) Dies läßt sich jedoch dann nicht annehmen, wenn der Kläger in erster Instanz völlig abgewiesen, in zweiter Instanz aber seine Abweisung von Ableistung eines ihm oder dem Geg-

ner von dem Richter auferlegten Eides abhängig gemacht worden ist, und der Revisionsrichter dies zweite Erkenntniß bestätigt. Es können daher auch bei einem solchen Erkenntniß keine Sakkumbenzgelder angesetzt werden.

Eben so wenig kann dies geschehen, wenn in fiskalischen Untersuchungsfachen eine dritte Instanz zulässig ist und dabei zwei gleichlautende Entscheidungen bestätigt werden. Schon durch das Reskript vom 18. Februar 1823 (Jahrbücher Bd. 19, S. 178.) ist ausgesprochen worden, daß die Bestimmung der Allgemeinen Gebührenart, betreffend die Sakkumbenzgelder in zweiter Instanz, auf fiskalische Untersuchungsfachen nicht Anwendung findet.

Die Allgemeine Gebührenart vom 23. Aug. 1815 kommt aber in fiskalischen Untersuchungsfachen jetzt überhaupt nicht mehr zur Anwendung, da nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Dezember 1830 in diesen Untersuchungsfachen die Kosten in der Regel nach den niedrigeren Sätzen der Kriminal-Gebührenart, oder bloß mit einem Pauschquantum von 10 Egr. bis 2 Rthlr. in Ansatz kommen sollen. (Jahrbücher Bd. 36, S. 342.)

Es kann daher auch in dritter Instanz von Sakkumbenzgeldern nicht weiter die Rede sein, da die der Kriminalordnung beigelegte und jetzt zur Anwendung kommende Gebührenart solche nicht kennt.

Berlin, den 23. September 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.
I. 3054.

Exortul-S. 27.

28.

a. Die im Konkurse als Vindikanten auftretenden Gläubiger müssen ihre eigenen Kosten tragen.

(Allg. Ger.-Ordn. Th. I, Tit. 50, §. 153, 528.)

b. Für die durch die Vindikation einer Ehefrau im Konkurse erwachsenen Kosten ist dieselbe dem Gläubiger unmittelbar verhaftet.

(Allg. Landrecht Th. II, Tit. 1, §. 187.)

Ihre Beschwerde vom 21sten d. M. gegen das Oberlandesgericht zu Eöslin, wegen der von Ihnen erfordernten Gerichtskosten, welche durch die Erörterung Ihrer Vindikations-Ansprüche in dem Konkurse über das Vermögen Ihres Ehegatten erwachsen sind, kann der Justizminister nicht für begründet erachten. Nach den Gesetzen sind die Gläubiger, welche als Vindikanten auftreten, nur von den Beiträgen zu den Kommunkosten des Konkursverfahrens befreit. Dagegen müssen sie ihre eigenen Kosten, d. h. diejenigen gerichtlichen Kosten, welche durch Erörterung und Entscheidung ihrer Ansprüche erwachsen sind, so wie die außergerichtlichen Kosten tragen, wenn sie auch die in Anspruch genommenen Gegenstände erstreiten. Demnach bestimmt nur der §. 187, Tit. 1, Thl. II, des Allgemeinen Landrechts das Rechtsverhältniß zwischen den Eheleuten hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der während der Ehe wegen der Frau erwachsenen Prozeßkosten. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Salarienkasse des Oberlandesgerichts zu Eöslin nicht berechtigt sei, sich wegen Zahlung der durch Ihre Vindikationsanträge erwachsenen Kosten an Sie und Ihr Vermögen unmittelbar zu halten, da solche für Ihre Rechnung erwachsen sind, und von Ihrem Ehemanne nicht eingezogen werden können.

Berlin, den 28. August 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An die Frau N. N.
III. 4203.

Exortul-S. 32.

Urlaubsbewilligungen sind kostenfrei.

a.

Münster, den 16. Juli 1833.

Das Oberlandesgericht berichtet gehorsamst über die Kostenspflichtigkeit der Urlaubsbewilligungen des Präsidii.

Es ist bei unserm Kollegio der Zweifel entstanden, ob die von dem Präsidio den Dirigenten der Untergerichte zu ertheilenden Urlaubsbewilligungen, wozu nach der Vorschrift des Stempelgesetzes der Ausfertigungsstempel genommen werden muß, auch kostenpflichtig sind.

Bisher sind fortwährend die gewöhnlichen Ausfertigungsgebühren, nämlich Lage 22 Sgr. 6 Pf., mund. 2 Sgr. 6 Pf. und pro ped. 3 Sgr. 9 Pf. dafür angelegt und zur Salarienkasse eingezogen. Die Majorität unseres Kollegii ist aber gegenwärtig der Meinung, daß dergleichen Gebühren nicht genommen werden könnten, theils weil die Urlaubsbewilligungen als officialia anzusehen, und in der Sportellkarte nicht wie in dem Stempelgesetze besondere Bestimmungen darüber enthalten seien, theils weil der Urlaub nicht vom Gerichte, sondern von dem Präsidio bewilligt werde, welches keine Sportellkasse habe.

Wir erlauben uns daher, Ew. Excellenz um gütigste Verbescheidung hierüber zu bitten.

Münster, den 16. Juli 1833.

Das Oberlandesgericht.

(Unterschriften)

b.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 16ten d. M. hiermit eröffnet, daß der Justizminister es nicht angemessen findet, für die, von den Präsidien der Obergerichte oder den Dirigenten der Untergerichte zu ertheilenden, schriftlich ausgefertigten Urlaubsbewilligungen, Gerichtskosten in Anspruch zu bringen, und von den Urlaubsnachsuchenden einzuziehen. Es sind daher künf-

tig dergleichen schriftlich ausgefertigte Urlaubsbewilligungen kostenfrei, jedoch auf dem erforderlichen Stempel, zu ertheilen.

Berlin, den 27. Juli 1833.

Der Justizminister.

Wähler.

An

das Königl. Oberlandesgericht
zu Münster.

1. 2202.

V. 26.

30.

Die Zulässigkeit der Kommissionsgebühren betreffend.

Der Justizminister kann auf Ihren Antrag in der Vorstellung vom 1sten v. M., Ihnen künftighin die, nach der Allgemeinen Gebühren-taxe vom 23. August 1815 zulässigen Kommissionsgebühren neben Ihrem Gehalte zu belassen, nicht eingehen.

Es ist ein längst anerkannter Grundsatz:

daß Beamte, welche vor dem Jahre 1825 angestellt sind, und an sich einen Anspruch auf jene Kommissionsgebühren haben, diesen Anspruch verlieren, wenn sie nach dem Jahre 1825 Zulagen erhalten, durch welche ihnen das Normalgehalt der Stelle ergänzt wird.

Refr. v. 28. Dez. 1827; Jahrbücher Bd. 30. S. 376.

Refr. v. 12. Nov. 1832; Jahrbücher Bd. 40. S. 465.

Auch in dem Restripte vom 23. Mai 1832, im Eingange — Jahrbücher Bd. 39. S. 421. — ist dieser Grundsatz berücksichtigt worden, indem hinsichtlich des speziellen Falles, der zu diesem Restripte Veranlassung gegeben hat, besonders herausgehoben worden ist:

daß der Assessor A., wenn er auch bereits im

Jahre 1820 mit seinem jetzigen Gehalte von 600 Rthlr. angestellt worden sei, den erforderlichen Nachweis der Rechtmäßigkeit seines Gehührens-Genußes führen müsse.

Hiernach ist auch von dem Königl. Staatsministerium bei mehreren auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Juli 1830, und dem Restripte vom 12. November 1830 (Jahrbücher Bd. 36, S. 294.) wegen angeblicher Entziehung von Beamten-Emolumenten angebrachten Reklamationen entschieden, und insbesondere angenommen worden, daß es bei Bewilligung der Gehaltszulage keiner ausdrücklichen Erwähnung der dagegen wegsfallenden Gebühren bedürfe.

Dieselben Grundsätze müssen auch dann eintreten, wenn einem Beamten, der das normalmäßige Gehalt seiner Stelle bereits bezieht, eine persönliche Zulage bewilligt wird.

Dieser Fall ist hier vorhanden. Ihnen ist vom 1. Juli 1831 ab eine Zulage von 100 Rthlrn. bewilligt worden, und zwar besonders deshalb, weil in dem Berichte an Seine Majestät den König ausgeführt worden ist, daß Sie nur ein Gehalt von 600 Rthlrn. bezögen. Es ist daher angenommen und wohl berücksichtigt worden, daß Sie außer Ihrem Gehalte keine Emolumente beziehen, was auch dem kurz vorher entworfenen Etat für die Jahre 1831—1833 vollkommen entspricht.

Hiernach haben Sie keine Ansprüche auf den Genuß der, sonst nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührentaxe zulässigen Kommissionsgebühren vom 1. Juli 1831 ab, da Sie seit dieser Zeit durch die Gehaltszulage vollständig entschädigt worden sind.

Was dagegen Ihren Anspruch auf Zahlung der, vor dem 1. Juli 1831 verdienten und zur Kasse geflossenen Kommissionsgebühren betrifft, so muß Ihnen der Justizminister überlassen, nach Maßgabe des Restripts vom 23. Mai v. J. dem königlichen Oberlandesgericht zu Ratibor zuvörderst den faktischen Befistand hinsichtlich des Genußes der Ihnen von der königlichen Ober-Rechnungskammer stetig gemachten Kommissionsgebühren, und

so

sodann dessen Rechtmäßigkeit näher nachzuweisen und die weiteren Verfügungen zu gewärtigen.

Berlin, den 9. September 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

An
den Land- und Stadtgerichts-
Assessor Herrn N.N. zu N.N.

II. a. 2436.

Sportul-S. 23. Vol. 3.

31.

Kommissionsgebühren der Referendarien und Auskultoren.

Dem Königl. Ober-Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 30. Juli c. eröffnet, daß wegen der Kommissionsgebühren, welche den bei den Gerichten im Großherzogthum Posen beschäftigten Referendarien und Auskultoren zu bewilligen sind, das Restript vom 13. April 1829 (Jahrb. Bd. 33, S. 144.) zur Anwendung zu bringen ist.

Nach diesem ist es unbedenklich, daß

- 1) Referendarien und Auskultoren, welche bei einem Gerichte als Hülfssarbeiter oder Stellvertreter gegen eine bestimmte Remuneration oder gegen Diäten beschäftigt werden, für die am Orte des Gerichtes in ihrer amtlichen Stellung zu demselben vorgenommenen Geschäfte niemals Kommissionsgebühren beziehen können, wenn auch die Allgemeine Gebührentaxe für gewisse Geschäfte, namentlich wenn solche außerhalb des Gerichteslokale vorgenommen werden, Kommissionsgebühren bewilligt, indem solche in dergleichen Fällen zur Salariantasse des Gerichtes liquidirt werden müssen.
- 2) Wenn dagegen Referendarien und Auskultoren, welche bei den Gerichten unentgeltlich arbeiten, von den Gerichten Geschäfte außerhalb des Gerichteslokale übertragen werden, für welche die Allgemeine

1833. S. 83.

2

Gebühren taxen dem gerichtlichen Kommissar Kommissionsgebühren bewilligen; so können diese Gebühren für den Referendar oder Auskultor liquidirt, und — wenn solche von der Partei eingezogen worden — dem Kommissar ausbezahlt werden.

- 3) Dabei muß in jedem einzelnen Falle die Frage: ob einem Referendar oder Auskultor Kommissionsgebühren zu bewilligen sind, lediglich nach derjenigen Gebühr taxen beurtheilt werden, nach welcher die Kosten für das Geschäft selbst von dem Gerichte, bei welchem der Referendar oder Auskultor das Geschäft vornimmt, in Ansatz kommen.

Wenn daher ein Referendar oder Auskultor bei einem Friedensgerichte beschäftigt wird, und in dieser Stellung ein Geschäft außerhalb des Gerichtslokals vornimmt, für welches die Kosten nur nach der Gebühr taxen für sämtliche Untergerichte liquidirt werden können; so darf er für sich nur dann Kommissionsgebühren fordern, wenn solche in der bezeichneten Gebühr taxen dem Kommissar bewilligt worden sind; keineswegs aber kann in einem solchen Falle auf die Bestimmungen der Gebühr taxen für die Stadtgerichte in den großen Städten, nach welcher die Landgerichte die Kosten ansetzen, zurückgegangen werden. (§§. 178. 179. der Verordnung vom 9. Februar 1817.)

- 4) Bei Entscheidung der Frage:

ob einem Referendar oder Auskultor nach den einzelnen Bestimmungen der Gebühr taxen für ein Geschäft Kommissionsgebühren bewilligt werden können,

sind nicht nur die betreffenden Allgemeinen Gebühr taxen selbst, sondern auch die hinsichtlich der Zulässigkeit der Kommissionsgebühren erlassenen späteren Bestimmungen zu berücksichtigen, wenn auch diese letztern nicht gerade wegen Referendarien und Auskultoren, sondern wegen anderer Beamten erlassen worden sind.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß das wegen der Kommissionsgebühren für Ausarbeitung von Tax-Instrumenten zur Deklaration der Bestimmungen der Allgemeinen Gebühr taxen für sämtliche Un-

tergerichte erlassene Reskript vom 2. April 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 293.) auch bei Referendarien und Auskultoren zur Anwendung kommen muß, wenn diese die Aufnahme einer Taxe besorgt haben, und die Kosten dafür nach der Gebühr taxen für sämtliche Untergerichte anzusetzen sind.

Wenn dagegen die Gebühr taxen für Stadtgerichte in den großen Städten zur Anwendung kommt, so kann auf jenes Reskript nicht zurückgegangen werden, da es diese Gebühr taxen nicht betrifft.

- 5) Können die liquidirten Kommissionsgebühren von den Parteien nicht erhoben werden, so kann deren Zahlung aus der Kasse niemals erfolgen.
- 6) Für die am Orte des Gerichts geführten Untersuchungen können die Referendarien und Auskultoren die Gebühren auch dann nicht verlangen, wenn solche von den Parteien gezahlt werden.
- 7) Eben so wenig dürfen dieselben bei auswärtigen Kommissionen die Taggebühren für die von ihnen erlassenen Verfügungen für sich liquidiren.
- 8) Dagegen haben sie bei allen außerhalb des Gerichts vorgenommenen Geschäften die zulässigen Reisekosten und Diäten, und zwar
 - a. wenn die Kosten von den Parteien zu erheben sind, nach den Bestimmungen der überhaupt zur Anwendung kommenden Allgemeinen Gebühr taxen, von den Parteien,
 - b. außerdem aber nach der Verordnung vom 25. Juni 1825 aus der Salarienkasse des Gerichts, zu beziehen.
- 9) Bei zahlbaren Parteisachen kann jeder Referendar oder Auskultor, welcher ein richterliches Geschäft außerhalb dem Orte des Gerichts vornimmt, wenn die dazu aufgeforderte Partei das nöthige Fuhrwerk nicht stellt, gleich einem Mitgliede des Gerichts, für zwei Pferde Extrapost liquidiren. Doch muß er sich mit diesem Satze begnügen, wenn er auch eine Mietshofe genommen und für diese mehr bezahlt hat, als die Reise mit Extrapost kostet.

Bei Besorgung von auswärtigen Subalternen-Geschäften dagegen muß sich der Referendar oder Auskultator der ordinären Post bedienen, oder eine Mietsfuhr annehmen, wenn die Reise mittelst der Post nicht vorgenommen werden kann. Doch darf auch hier die Mietsfuhr niemals mehr kosten, als die Reise mit 2 Pferden Extrapost.

Hiernach hat das Königl. Oberappellationsgericht zu verfahren, und die Landgerichte und Friedensgerichte mit bestimmten Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 13. August 1833.

Der Justizminister.

Müller.

An
das Königl. Oberappellationsgericht
zu Posen.

L. 2449

Posen. Dep. 4.

32.

Introduktions-Gebühren.

(cf. Jahrbücher, Bd. 40. S. 442.)

Auf den von dem Königl. Kammergericht über das Gesuch des Auskultators B. erstatteten Bericht vom 11ten v. M. will der Justizminister im vorliegenden Falle den Viträger von der Zahlung der von ihm geforderten Introduktions-Gebühren dispensiren.

Im Allgemeinen bleibt es bei der in der Circular-Verfügung v. 17. Dezember v. J. unter Nr. 2. getroffenen Bestimmung:

daß die zulässigen Introduktions-Gebühren bei jeder Introduktion eines versehenen Beamten von neuem einzuziehen sind.

Da jedoch Referendarien und Auskultatoren behufs ihrer Ausbildung nicht nur oft bei mehreren Obergerichten, sondern auch bei mehreren Untergerichten eines und desselben

Obergerichts, beschäftigt werden, so will der Justizminister hinsichtlich der von ihnen zu erhebenden Introduktions-Gebühren bestimmen:

- a. daß solche nur einmal für jedes Obergerichts-Departement zu bezahlen sind, wenn auch der Referendar oder Auskultator bei mehreren Untergerichten desselben Departements nach und nach beschäftigt wird, oder sich auch in derselben Eigenschaft in ein anderes Departement versetzt und demnachst wieder zurück versetzt läßt;
- b. daß jedoch dabei die Introduktion als Auskultator und als Referendar von einander zu unterscheiden ist, indem für jede die Gebühren besonders zu berechnen sind.

Uebrigens ist es angemessen, die sämmtlichen bei dem Königl. Kammergericht als Auskultatoren geprüften Rechts-Kandidaten bei dem Kollegium selbst zu verpflichten und zu Kammergerichts-Auskultatoren zu ernennen, und demnachst erst dem hiesigen Stadtgericht, so wie den übrigen Untergerichten des Departements, zu überweisen.

Sollte es in einzelnen Fällen nothwendig werden, die Verpflichtungen der Auskultatoren den Untergerichten zu übertragen, so können auch dafür nicht die in der Gebührenrate für Landes-Justiz-Kollegien bestimmten 2 Rthlr., sondern nur die in der Gebührenrate für Stadtgerichte in großen Städten und für sämmtliche Untergerichte bestimmten Gebührensätze mit 1 Rthlr. 15 Sgr. und resp. 1 Rthlr. in Ansatz kommen, wenn auch diese Gebühren zum Bibliothekensfonds des Königl. Kammergerichts fließen.

Berlin, den 14. August 1833.

Der Justizminister.

Müller.

An
das Königl. Kammergericht.
H. c. 1299.

Justizfonds 61.

Ueber die Ansprüche der Justizkommissarien auf Gebühren in den von Vormundschaften geführten Prozessen.

(Anhang zur Allg. Ger.-Ordn. §§. 137 u. 141.)

Ihre Anfrage vom 16. August c. wegen der, einem Justizkommissar aus dem Vermögen von Pflegebefohlenen für Vertreibung ihrer Prozesse zu bewilligenden Gebühren ist zu allgemein gestellt.

Ein Justizkommissar kann bei den, von Vormundschaften geführten Prozessen auf verschiedene Weise theilhaftig sein; hiernach sind auch seine Ansprüche auf Gebühren für seine Bemühungen und Arbeiten bei Führung der Prozesse verschieden.

1. Ist der Justizkommissar dem Gegner einer Vormundschaft bedient, so steht ihm das Recht zu, alle zulässigen Gebühren und Auslagen

entweder von seinem Mandanten, oder, wenn die Vormundschaft zur Kostentragung verurtheilt worden und keine gesetzlichen Einwendungen entgegenstehen, (Anmerkung 2. zum 1. Abschnitt der allgemeinen Gebühren-Taxe für Justizkommissarien) auf den Grund seiner Prozessvollmacht

§. 31. Tit. 3. der Proj.-Ordn. und

§. 105. Tit. 13. Zhl. 1. des Allg. L. R.,

von der Vormundschaft unmittelbar einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie zu den vermögenden oder unvermögenden zu zählen ist, wenn sich nur überhaupt ein Gegenstand vorfindet, woraus er seine Befriedigung erhalten kann.

II. Ist der Justizkommissar einer armen Partei als Mandatar von Amtswegen zugeordnet worden, und die zur Zahlung der Kosten verurtheilte Vormundschaft völlig vermögenslos, so erhält er seine baaren Auslagen — wosin jedoch Kopialien nicht zu rechnen sind — aus der Salarienkasse des Gerichts, von welchem er zugeordnet worden ist.

§. 141. des Anh. zur Allg. Ger.-Ordn.

Rescript vom 19. Dezember 1796.

(Nabe's Samml. Bd. 3. S. 646.)

Rescript vom 29. Mai 1829.

(Jahrb. Bd. 33. S. 361.)

Rescript vom 23. Dezember 1830.

(Jahrb. Bd. 36. S. 329.)

III. Wenn dagegen ein Justizkommissar die Berechtigung einer Vormundschaft in deren Prozessen wahrnimmt, so kommt es hinsichtlich seiner Gebühren eines Theils auf sein Verhältnis zur Vormundschaft, andern Theils darauf an, ob er die Gebühren von der Vormundschaft oder von dem Gegentheile verlangt.

1) Ist der Justizkommissarius selbst wirklicher Vormund der Pflegebefohlenen, so kann er so wenig als eine andere Partei, von dem unterliegenden Gegner Informations- und Instruktions-Gebühren, sondern nur Verdummungskosten und außerdem die baaren Auslagen nebst dem Honorar für schriftliche Aufträge und Ausarbeitungen fordern.

§. 127. des Anh. zur Allg. Ger.-Ordn.

Rescr. vom 13. März 1797.

(Nabe's Samml. Bd. 4. S. 40.)

Rescript vom 17. September 1813.

(Jahrb. Bd. 3. S. 26.)

Dasselbe kann er aus dem Vermögen der Mündel fordern,

Rescript vom 25. März 1831.

(Jahrb. Bd. 37. S. 69.)

jedoch nur dann, wenn die Vormundschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2. unter No. 14. der Einkünfte zur Allgem. Geb.-Taxe vom 23. August 1815 zu den vermögenden gehört.

Außerdem hat er nur Anspruch auf Erstattung der wirklichen baaren Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen.

2. Besorgt der Justizkommissarius nicht als wirklicher Vormund, sondern als Litiskurator einer Vormundschaft deren Rechtsangelegenheiten, so kann derselbe bei Prozessen:

a) aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen — wenn die Vormundschaft zu den vermögenden gehört — alle sonst zulässigen Gebühren eines Justizkommissarius verlangen, da bei Litiskuratoren die, bei Vormündern durch den §. 137. des Anh. zur Allg. Ger.-Ordn. angeordnete Beschränkung der Bestimmungen des §. 262. Tit. 18. Zbl. II. des Allg. L. R. nicht eintritt, mithin diese letztern Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Ist die Vormundschaft unvermögend, so kann auch der Litiskurator nur wirkliche baare Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen verlangen.

b) Von dem unterliegenden Gegner kann dagegen der Litiskurator seine vollen Gebühren fordern, insofern nicht die in der 2ten Anmerkung zum 1. Abschnitt der Allg. Geb.-Taxe enthaltenen Bestimmungen eine Verringerung begründen. Denn es kommt zunächst darauf an:

ob die Zuordnung eines Justizkommissarius als Litiskurator nöthig gewesen ist;

wenn z. B. der Prozeß an einem andern entfernten Ort, als wo der Vormund wohnt, geführt wird. Außer diesem Falle muß der Vormund selbst den Prozeß führen, und kann als Partei bei Objecten der ersten drei Kolonnen keine Erstattung für die, an den Litiskurator gezahlten Gebühren vom Gegentheil fordern.

3) Hat der Justizkommissarius als Vormund oder Litiskurator nicht nur das Interesse der Pflegebefohlenen, sondern auch zugleich anderer Theilnehmer, z. B. überlebender Ehegatten und überhaupt majorennener Miterben, bei den Prozeßen als Mandatar wahrgenommen, so sind diese in allen Fällen verpflichtet, den Justizkommissar hinsichtlich seiner Gebühren und Auslagen auf ihren Antheil zu befriedigen.

§§. 74. 234. 235. 238—241. 247. 257—259, Tit. 13. Zbl. I. des Allg. L. R.

4) Ist ein Justizkommissarius einer Vormundschaft vom Gericht, bei welchem der Prozeß schwebt, als Mandatar von Amts wegen zugeordnet worden, so kann er

a) vom Gegentheil, wenn dieser unterliegt und an

sich zur Erstattung der Mandatarien-Gebühren verpflichtet ist (III. 2. Lit. b.), seine Gebühren und Auslagen vollständig fordern.

b) von der Vormundschaft aber nur dann, wenn solche zu den vermögenden gehört. Bei armen Vormundschaften sind dem Justizkommissar eben so, als wenn er auf Grund des §. 44. Tit. 7. Zbl. III. der Allg. Ger.-Ordn. einer unvermögenden Partei zugeordnet worden ist, die baaren Auslagen — mit Ausnahme der Kopialien — aus der Salarienkasse des Gerichts, von welchem er zugeordnet worden ist, zu bezahlen. (II.)

5) Hat endlich ein Justizkommissar den Prozeß einer Vormundschaft als deren wirklicher Mandatar geführt, so treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Zahlung und Erstattung der Mandatarien-Gebühren ein.

Ist die Vormundschaft, von welcher der Justizkommissarius ein Mandat freiwillig übernommen hat, so unvermögend, daß er nicht einmal die baaren Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen oder vom Gegentheil erhalten kann, so ist dennoch für die Salarienkassen der Gerichte keine Verpflichtung vorhanden, ihm die baaren Auslagen zu bezahlen.

(Rescript vom 29. Mai 1829, Jahrb. Bd. 33. S. 361.)

Berlin, den 30. September 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
den Justizkommissarius, Herrn N. N.
zu N. N.

I. 2685.

Sportul. S. 8. No. 6

Circular, die Portofreiheit der Angelegenheiten der
Justiz-Offizianten-Wittwenkasse betreffend.

(cf. Jahrb. Bd. 38. S. 88.)

Der Herr General-Postmeister hat auf Ersuchen des Justizministers nicht allein die bereits zugedachte Portofreiheit der, zum Nießbrauch der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse bestimmten Depositengelder, auch auf Sendungen über Zwanzig Thaler ausgedehnt, sondern der Korrespondenz der Kassen mit der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, so wie den Sendungen der Armenkassen-Beiträge und der Altenverkaufs-Gelder, die Portofreiheit im Allgemeinen bewilligt.

Die Korrespondenz der obgedachten Kassen muß mit der Rubrik:

„Angelegenheiten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse,“
die Geldsendungen aber müssen mit den betreffenden Rubriken:

„Depositengelder zum Nießbrauch etc.“

„Armenkassen-Beiträge,“

„Altenverkaufs-Gelder,“

bezeichnet sein.

Das Kollegium wird hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die vorgeschriebenen Rubriken streng zu beachten.

Zugleich erfolgen hierbei drei Exemplare dieser Verfügung zum Gebrauch im Kollegium.

Berlin, den 5. Juli 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

An
sämmtl. Königl. Obergerichte.
I. 1819.

Wittwenkasse No. 3. Vol. 20.

Circular, die Entscheidungen über Rekursgesuche
gegen Straf-Resolute in Stempelsachen betreffend.

Gemäß der in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 13. April d. J. (Seite 33. der Gesefsammlung) zu 3. enthaltenen Bestimmungen, ist beschloffen worden:

die Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden und der Untergerichte, sofern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener Allerhöchsten Vorschrift nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministeriums prozessirt, den Provinzial-Steuer-Direktoren, und für die Provinz Brandenburg den Königlichen Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. d. O., jede in ihrem Bezirke, als den für dieselben bestehenden Provinzial-Steuer-Behörden, zu delegiren.

Die Rekurrenten haben bei der Anbringung ihres Gesuchs zu erklären, ob sie von der Befugniß, auf unmittelbare Entscheidung des Finanzministeriums anzutragen, Gebrauch machen wollen, und wo dies nicht geschieht, wird angenommen, daß sie die Entscheidung der Provinzial-Steuer-Behörde wollen eintreten lassen.

Als die kompetente Provinzial-Steuer-Behörde ist überall diejenige anzusehen, in deren Verwaltungsbezirk die Behörde, von welcher das Straf-Resolut ergangen ist, ihren Sitz hat.

Gegen Stempel-Straf-Resolute der Lokal- und Untergerichts-Behörden zu Berlin, geht der Rekurs in den oben bezeichneten Fällen an die Regierung zu Potsdam.

Diese Bestimmung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Juni 1833.

Der Finanzminister.

Maassen.

An
sämmtl. Königl. Regierungen und
Provinzial-Steuer-Direktionen.

Vorstehende, von Seiten des Herrn Finanzministers in Betreff der Entscheidungen über Rekursgesuche gegen Straf-Resolute in Stempelsachen nach No 3. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. April 1833. (Gesetzsammlung S. 33.) erlassene Cirkular-Verfügung, wird sämmtlichen Gerichts-Beörden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Juli 1833.

Das Justizministerium.

Der Justizminister v. Kamptz. Müller.
abwesend.

An
sämmliche Gerichtsbehörden.

D. 703.

I. 1964.

Steuer-Sachen. No. 32. Vol. 2.

36.

Die Verbindlichkeit des Erben, den Erbschaftsstempel für die Legatarien vorzuschießen, betreffend.

Auf den Bericht vom 7. Juni d. J. betreffend das Immediatsgesuch des Gutsbesizers L. in F. vom 30. April d. J.,

empfangt das Königl. Oberlandesgericht anliegend eine Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. v. M., wonach des Königs Majestät die von dem Supplikanten und seiner Ehegattin als Erben des Kaufmanns B., zu entrichtende Erbschaftsstempel-Abgabe, so wie die Stempelstrafe, niederzuschlagen geruht haben, um demgemäß das Weitere zu verfügen.

Uebrigens wird dem Kollegium bemerkt gemacht, daß seine im Berichte vom 7. Juni d. J. ausgesprochene Ansicht:

die Verbindlichkeit der vererblichten L., als Universal-erbin die Stempel von den Legaten zu berichtigen, sei

durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. August 1828 (Jahrbücher Band 32. Seite 108.) aufgehoben, nicht richtig ist. Durch diese Allerhöchste Kabinetsordre ist, wie auch das Reskript vom 22. Januar 1830 (Jahrbücher, Band 35. Seite 142) weiter ausführt, nur bestimmt, daß bei der Frage: ob überhaupt ein stempelspflichtiges (50 Rthlr. betragendes) Objekt rücksichtlich des Erbschaftsstempels vorhanden sei? nicht die Erbschaftsmasse im Ganzen, sondern die Größe des Antheils jedes einzelnen Theilnehmers in Betracht kommen soll, und daß also jeder einzelne Antheil nur dann versteuert wird, wenn derselbe 50 Thaler oder mehr beträgt.

Die Vorschrift des §. 16. des Stempelgesetzes:

„Für den Erbschaftsstempel haftet die ganze Erbschaftsmasse, woraus er binnen sechs Monaten, vom Erbanfall an gerechnet, gelöst und beigebracht werden muß.“

und

„Inhaber der Erbschaft u. s. w. dürfen die Erbschaft einzelner Erbtheile oder Vermächtnisse nur nach Abzug der darauf treffenden Stempel-Steuer, oder nach dem ihnen die Verichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten, und bleiben in dem entgegen gesetzten Falle für die Steuer verhaftet,“ ist dadurch keineswegs aufgehoben.

Der allegirte §. 16. spricht nicht von der Stempel-pflichtigkeit, sondern von dem Verfahren, wodurch der Eingang der Steuer gesichert werden soll, und gilt daher ganz unabhängig von den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. August 1828.

Berlin, den 9. August 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Ansburg.

III. 3890.

Steuer-S. 24. Vol. IV.

Bei Gehaltsabzugsverfahren sind in Betreff der Stempel die Vorschriften über Konkurs- und Liquidationsprozesse anzuwenden.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister gerichtet dem Königl. Oberlandesgerichte auf die Anfrage im Verichte vom 31. Juli d. J. hiermit zum Bescheide, daß bei Gehaltsabzugsverfahren, in Ansehung der zu verwendenden Stempel, die Bestimmungen des Stempelgesetzes über Konkurs- und Liquidationsprozesse anzuwenden sind, da dergleichen Sachen, wenn sie auch an sich nicht zu den Liquidationsprozessen im eigentlichen Sinne zu rechnen sind, doch ganz nach Analogie derselben behandelt werden.

Berlin, den 8. September 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

I. 2985.

Steuer-Sachen 14. Vol. 9.

Ein im Konkurse in erster Instanz zurückgewiesenes Liquidat unterliegt dem Prozeßwerthstempel nicht.

Dem Königl. Oberappellationsgerichte wird auf den, über die Beischwerde der Gräfin v. E. in der Fürstlichen Konkursache am 6. Juli d. J. erstatteten Bericht, bei Rücksendung der Akten und Anlagen, im Einverständnisse mit des Herrn Finanzministers Excellenz eröffnet, daß die zur Entscheidung gestellte Frage:

ob ein im Konkurse zurückgewiesenes Liquidat in erster Instanz dem Werthstempel nach dem Betrage des Liquidats unterliegt?

verneint werden muß, weil

1) der Liquidant im Konkurse nur die Liquidations-

kosten, nicht die Kosten des Erkenntnisses, zu welchem der Stempel zu verwenden ist, trägt; und

2) weil das Erkenntniß, welches den Liquidanten abweist, immer einen Theil der Klassifikatoria ausmacht, zu welcher der Werthstempel nur nach dem Betrage der zur Vertheilung unter die Gläubiger kommenden Aktiomasse verwendet werden soll.

Ein nachträgliches Erkenntniß, wie es im vorliegenden Falle ergangen, unterliegt nur dem 15 Sgr. Stempel; und nur in zweiter und dritter Instanz wird wieder der Stempel so berechnet, wie das Königl. Ober-Appellationsgericht es nach seinem Verichte will.

Mit Rücksicht hierauf und die bereits veranlaßte Ermäßigung der Kostenliquidation, sind daher außer den bereits erstatteten 100 Rthlr. noch 100 Rthlr. von den früher eingezogenen Vorschüssen zu erstatten.

Das Landgericht zu Schneidemühl ist dabei anzuweisen, künftighin dem Auslag der Kosten mehr Aufmerksamkeit zu widmen, und jedenfalls vor Einforderung der Kosten genau zu prüfen, ob solche den gesetzlichen Vorschriften gemäß angesetzt sind.

Die anliegende spätere Vorstellung des Justiz-Kommisarius B. vom 26. d. M. macht eine besondere Beschleunigung der an das Landgericht zu Schneidemühl zu erlassenden Verfügung nothwendig.

Berlin, den 30. September 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Königl. Oberappellationsgericht
zu Posen.

III. 4987.

Steuer-S. 15. Vol. 9.

D.

Hypotheken = Recht.

39.

Zinsen, welche den Satz von 5 Rthln. übersteigen,
dürfen im Hypothekenbuche nicht eingetragen
werden.

Form des Hypotheken-Instrumentes bei Eintragungen
aus einem Immissions-Dekrete.

(Allg. Landrecht I. 11. §§. 804 u. 808.)

Der Kaufmann H. ist auf die, in der Hypothekensache
des dem Rittergutsbesitzer von M. zugehörigen Guts P.
eingereichte, urchriftlich nebst Anlagen beifolgende Beschwerte
vom 17. v. M.

über verweigerte nachträgliche Eintragung des 6. Zins-
prozents,
beschieden worden:

daß der Justizminister mit der Ansicht des Königl.
Kammergerichts und mit dessen Verfügungen vom 22.
November v. J. und 20. Mai d. J. um so mehr ein-
verstanden sei, da die §§. 804 und 808. Titel XI.
Theil 1. des Allgemeinen Landrechts, Verbotsgesetze

setze seien, auch rechtskräftig erstrittene Forderungen,
sobald sie eingetragten worden, diesen Ver-
botsgesetzen unterlägen.

Bei der Eintragung der im Wege der Exekution erfolg-
ten Immission des Gläubigers und dem darüber ausgefer-
tigten Instrumente findet der Justizminister jedoch Folgen-
des zu erinnern:

1. Eingetragen ist bloß:

daß H. auf Höhe der dem Quantum nach bezeichne-
ten Forderungen, im Wege der Exekution immittirt
worden.

Es ist aber nicht ausgedrückt:

durch welche Urtheile dem Bittsteller die Forderungen
zuerkannt worden.

2. Müßten die Urtheile, auf deren Grund die Immis-
sion erfolgt ist, und falls eine schriftliche Urkunde über die
Forderung vorhanden ist, auch diese, als *documenta ex*
quo dem Immissionsdekrete und der Hypotheken-Refogna-
tion angeheftet werden.

Es ist hiernach der Mangel kostenfrei zu ergänzen.

Berlin, den 2. August 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Königl. Kammergericht.
III, 3417.

H. 10. Vol. VI.

40.

Die Eintragung eines gefeßlichen oder vertragsmä-
ßigen Titels zum Pfandrechte findet nach dem Tode
des ursprünglichen Schuldners nur mit Einwilligung
der Erben und nur dann Statt, wenn der Befig-
tel für sie berichtigt worden ist.

(Allg. L. R. I. 19. §. 3. I. 20. §§. 9. u. 10. 405. 413. 416.)

Auf Ihre Vorstellung vom 24. v. M. erhalten Sie
folgenden Bescheid.

1833. S. 83.

M

Die Wittwe W. zu K. besitzt einen Platen-Anspruch an den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes. Sie verlangt die Eintragung desselben auf die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke.

Das Königl. Stadtgericht hat

1) die Erklärung der Erben erfordert, und nachdem sich dieselben für Benefizialerben erklärt und in die Eintragung eingewilligt haben, verlangt dasselbe

2) daß die Erben erst ihren Besitztitel eintragen lassen, um gleichzeitig die aus der Benefizial-Qualität entspringende Dispositionsbeschränkung derselben im Hypothekenbuche vermerken zu können, und auf diese Weise den Erbschaftsgläubigern das ihnen gesetzlich zustehende Separationsrecht zu konseruieren.

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht des Stadtgerichts beizutreten, und der Justizminister hält diese Vorbescheidung den Gesetzen vollkommen angemessen.

Der Wittwe W. stand ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte auf die zum Vermögen ihres Mannes gehörigen Grundstücke zu. Sie war nach §. 254. Tit. I. Th. II. des Allg. L. N. befugt, auch ohne Einwilligung des Mannes, die wegen ihres Eingebrachten ihr zukommenden Rechte in dem Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Sie hat, so lange ihr Mann lebte, von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht, und daher ein dingliches Recht auf diese Grundstücke noch nicht erworben.

§. 412. Tit. 20. Thl. I. A. L. N. verordnet:

So lange ein gesetzliches oder auch ein durch rechtsgültige Willenserklärungen bestelltes Pfandrecht noch nicht eingetragen ist, so lange hat dasselbe noch nicht die Eigenschaft eines dinglichen Rechts.

Die Folge davon ist, daß sie ihren Anspruch gegen einen dritten Besitzer oder Eigentümer der Grundstücke nicht geltend machen kann.

§. 137. Tit. 2. und §. 10. Tit. 20. Th. I. des A. L. N.

Durch den Tod des Mannes ist dessen gesamte Verlassenschaft, mit Einschluß der Grundstücke, auf dessen Erben als Eigentum übergegangen. Verlangt jetzt die Wittve die Eintragung ihres Titels zum Pfandrechte, nicht auf die Grundstücke des Mannes — denn dessen Rechte und Ver-

pflichtungen sind mit seiner Existenz erloschen — sondern auf die Grundstücke der Erben, die sie durch seinen Tod erworben haben, so gründet sich ihr Anspruch nicht mehr ausschließlich auf das Rechtsverhältniß, in welchem sie zu ihrem Manne gestanden hat, sondern zugleich auf den Übergang der ursprünglichen Verpflichtung desselben auf die Erben, d. h. auf das Rechtsverhältniß, in welches die Erben des Mannes zu den Erbschaftsgläubigern, also auch zu ihr, getreten sind.

Aus diesem Rechtsverhältnisse geht aber ein Unterschied in der Entrichtung hervor, je nachdem die Verpflichtung selbst von der Art ist, daß sie überhaupt auf die Erben übergehen kann oder nicht, und in Beziehung auf die Qualität der letzteren, je nachdem sie *successores singulares* oder *universales*, und diese wiederum unbedingte oder *Benefizialerben* sind.

Das Königl. Stadtgericht zu K. hat daher ganz richtig erst eine Erklärung von den Erben verlangt, ob sie die Forderung überhaupt anerkennen, §. 416. Tit. 20. Th. I. des A. L. N.

und deren Entrichtung bewilligen,

da allerdings die Frage entstehen konnte, ob die Wittve ein Recht auf Sicherstellung, welches aus dem Ehestands-Verhältnisse entspringt, noch in Anspruch zu nehmen befugt ist, nachdem dieses Verhältniß erloschen war (§. 360. Tit. 9. Th. I. des A. L. N.),

und es hat sich hiernächst das Königl. Stadtgericht eben so richtig der Prüfung unterzogen:

ob auf die Erklärung der Benefizialerben die Eintragung ohne weiteres erfolgen dürfe?

Es folgt aus der Betrachtung, daß es bei der Eintragung eines gesetzlichen oder vertragemäßigen Titels zum Pfandrechte, wenn dieselbe nach dem Tode des Schuldners gegen seine Erben gesucht wird, nicht allein auf das ursprüngliche Rechtsverhältniß, sondern zugleich auf die Erben ankommt, nothwendig, daß die Anerkennung und Entrichtungsgewilligung der Erben den Hypothekenrichter noch nicht berechtigt, die Eintragung ohne weiteres vorzunehmen.

Haben die Erben ihre Verpflichtung anerkannt und sich

für die neuen Schuldner des Berechtigten erklärt, so müssen sie auch erst ihren Besitztitel berichtigen, ehe auf den Grund ihrer Erklärung die Eintragung einer Hypothek erfolgen darf. §. 6. Tit. 10. §. 405. Tit. 20. Th. 1. A. L. R. u. §. 56. Tit. 2. Hypotheken-Ordnung.

Sind sie Benefizialerben, so folgt die Eintragung dieser Qualität aus der ausdrücklichen Vorschrift der §§. 448. u. f. Tit. 9. Th. 1. A. L. R. und dadurch wiederum die Sicherstellung der Erbschaftsgläubiger.

So nur läßt sich das Verhältniß der Erbschaftsgläubiger zu dem Nachlasse in den gesetzlichen Schranken erhalten und jede Verwirrung vermeiden, welche sonst der Richter durch die Eintragung von Hypothekenrechten für einzelne Gläubiger in die Lokationsordnung derselben bringen würde.

Die Eintragung einer Protestation pro conservando jure et loco für die Wittve W. läßt sich auf keine Weise rechtfertigen.

Der §. 188. Tit. 2. Hypoth.-Ordn. paßt nicht auf den vorliegenden Fall, und aus dem §. 187. folgt deshalb nichts für Ihren Antrag, weil die Theorie des A. L. R. über die Beschränkung der Disposition des Benefizialerben bei der Erklärung jener Gesellschaft nicht außer Acht gelassen werden darf. Ihren Zweck, die Eintragung der Forderung zu erlangen, können Sie nur dadurch erreichen:

daß Sie die Erben nach Vorschrift des §. 59. und folgende Tit. 51. P. D. zur Eröffnung des erbchaftlichen Liquidationsprozesses, und nach Ablauf der gesetzlichen Jahresfrist auf den Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 31. Oktober 1831.

zur Berichtigung ihres Besitztittels anhalten.

Berlin, den 12. Juli 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

Am
den kbnigl. Justizkommissarius
Herrn H. N.

zu R. N.

III. 3000.

H. 10. Vol. 6

41.

Ueber die Rechte der Hypothekengläubiger eines parzellirten Grundstücks.

(A. L. R. Thl. 1. Tit. 20. §. 467. 468.)

Auf den Bericht vom 7. Juni d. J. in der Beschwerdefache der Wittve B., wird dem kbnigl. Oberlandesgerichte Folgendes eröffnet.

Aus den Vorstellungen der Beschwerdeführerin, so wie aus deren Beilagen, namentlich dem Berichte des Stadtgerichts zu B., und den Verfügungen des kbniglichen Oberlandesgerichts vom 7. Dezember 1832 und 15. Februar d. J. ist ersehen worden, daß die Wittve B. vor etwa 8 Jahren ihr zu Neu-J. belegenes Bauergut ihrem Sohne Johann Gottlieb B. verkauft, und sich dabei ein bedeutendes Ausgedinge reservirt hat, welches auf dem Gute sub rubr. II. eingetragen sein soll.

Der Käufer hat durch eine unter dem 24. Dezember 1831 vor dem Gerichtsamte zu R. ausgestellte Vollmacht den Agenten P. mit der Parzellirung seines Bauergutes beauftragt, worauf dieser theils vor, theils nach dem 1. Februar v. J. mit verchiedenen Interessenten 19 Kaufkontrakte abgeschlossen und die Grundstücke übergeben hat. Der B. hat indeß die dem P. gegebene Vollmacht widerrufen, und unter dem 1. Febr. 1832 sein ganzes bäuerliches Grundstück seinem Schwager, dem Schulzen A., verkauft und angeblich auch übergeben.

Der B. hat weder die Gültigkeit der mit dem P. abgeschlossenen Verträge definitiv anerkannt, noch hält er sich verpflichtet, den mit dem A. abgeschlossenen Kaufkontrakt gerichtlich zu vollziehen und zu erfüllen; er weigert sich dessen vielmehr, weil angeblich alle Verabredungen nicht der Uebereinkunft gemäß niedergeschrieben sind. Er ist daher von dem A. auf Erfüllung des mit ihm geschlossenen Kontrakts in Anspruch genommen, wobei er den Parzellirungskäufern litera denuntziert hat; letztere dagegen haben, zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger, 5200 Rthlr. ad depositum des Stadtgerichts zu B. gezahlt.

Unter diesen Umständen ist der Wittwe B. ihr Ausgedinge nicht verabreicht worden; sie weiß nicht, an wen sie sich deshalb halten soll, und das Königl. Oberlandesgericht hat ihr durch die Verfügung vom 7. December v. J. eröffnet, daß ihr zwar wegen ihres Ausgedinges die abgetrennten Parzellen verhaftet sind, daß sie sich aber jedenfalls zuerst an den Besitzer des Hauptgutes halten müsse. Außerdem ist derselben in der Verfügung vom 15. Februar d. J. gesagt worden, daß ihr, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, freisteht, auf ihre Mitkontrahenten, oder den Besitzer des B. schen Hauptgutes, und eventualiter die noch nicht übergebenen Parzellen zu rekurren, mag dies nun der A. oder der B. sein, und eventualiter gegen einen von diesen den nöthigen Proceß anzufragen. Zuletzt ist ihr noch eröffnet worden, daß für den Fall, daß ihr Ausgedinge eingetragen sein sollte, ihr als Pfandgläubigerin frei stehe, die Parzellenkäufer, in sofern sie im Besitze einzelner Parzellen sind, in Anspruch zu nehmen, aber nur im Wege des besondern Proceßes, und alsdann, wenn sie aus dem Hauptgute nicht sollte befriedigt werden können.

Was diese von dem Königl. Oberlandesgerichte an die Wittwe B. erlassenen Verfügungen betrifft, so sind diese nicht in allen Punkten richtig.

Ist das Ausgedinge der Wittwe B. nicht eingetragen, so versteht es sich von selbst, daß ihr deshalb nur ein persönlicher Anspruch

a. an ihren Sohn aus dem Kontrakt, aber auch

b. gegen diejenigen der Parzellenkäufer und resp. den A. zusteht, denen sie nachzuweisen vermag, zur Zeit der von ihnen geschlossenen Käufe Kenntniß von ihrem Anspruch auf den Allentheil gehabt zu haben,

§. 5, Tit. 19. Th. 1. Allg. Landrecht,

und es ist eben so unzweifelhaft, daß sie diese ihre Rechte nur im Wege des ordentlichen Proceßes geltend machen kann.

Ist ihr Ausgedinge aber, wie sie behauptet, und das Königl. Oberlandesgericht selbst annimmt, Rubrica II. eingetragen, so ist sie nicht nur befugt, ihr persönliches Recht gegen ihren Sohn auf die bezeichnete Weise zu

verfolgen, sondern sie kann auch vermöge des ihr zustehenden dinglichen Rechts:

1) die Parzellenkäufer, und

2) den A. als Käufer des ganzen Guts, oder doch wenigstens des Guts-Meberrestes, in Anspruch nehmen, so weit diese Theile durch Uebergabe in das Eigenthum der Käufer bereits wirklich übergegangen sind.

In dieser Befugniß würde auch der Konsens in die Veräußerung der einzelnen Parzellen keine Aenderung hervorgebracht haben. Nur wenn damit zugleich eine Entsagung auf das Pfandrecht verbunden gewesen, würde eine Beschränkung des dinglichen Rechts der Wittwe B. daraus abgeleitet werden können.

Die Parzellenkäufer und den A. kann die Wittwe B. aber zusammen, oder jeden einzelnen nach ihrer Wahl auf das Ganze belangen.

Das Recht eines Hypothekengläubigers erstreckt sich, in Ansehung seiner ganzen Forderung, sowohl auf das Ganze, auf welches dasselbe durch die Eintragung bestellt worden, als auf die einzelnen Theile desselben,

§. 467. Tit. 20. Th. 1. Allg. Landrecht.

Er kann also, wenn ihm mehrere Grundstücke verhaftet sind, oder wenn das durch Eintragung verpfändete Grundstück durch Erbgangsrecht oder auf andere Art getheilt worden, wegen seiner ganzen Forderung an jedes Grundstück, oder an jeden getrennten Theil desselben sich halten,

§. 468. a. a. D.

Es ist folglich nicht ganz richtig, wenn das Königl. Oberlandesgericht behauptet, die Beschwerdeführerin könne die Parzellenbesitzer nur im Wege des besondern Proceßes in Anspruch nehmen. Dies würde nur dann der Fall sein müssen, wenn die Parzellen mit Konsens der Wittwe B. bereits vom Hauptfolio abgeschrieben wären, und dabei eine Repartition des Allentheils zu Stande gekommen wäre.

Eine solche Abschreibung ist jedoch noch keineswegs erfolgt.

Es unterliegt aber auch keinem Bedenken, daß die

Wittwe die Erlassung desjenigen Mandats in Antrag bringen kann, welches §. 15. Tit. 28. der Prozeßordnung für die Einforderung rückständiger Zinsen einer im Hypothekenbuche eingetragenen Pfort, oder rückständiger Termine gewisser jährlicher aus dem Hypothekenbuche ersichtlicher Prästationen vorschreibt.

Dieses Mandat muß in diesem Falle an ihren Sohn, an sämtliche Parzellenkäufer und den A. in einem Umlauf gerichtet, und demnachst nach dem Antrage der W. gegen jeden einzelnen Parzellenbesitzer, oder gegen den Besitzer des Ueberrestes vom Hauptgute, in solidum vollstreckt werden.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß die Wittwe W. durch die Exekution nicht zu gleicher Zeit von jedem der Parzellenbesitzer das ganze Ausgedinge verlangen kann; es steht ihr vielmehr nur frei, wenn sie durch die gegen einen der Parzellenbesitzer nachgesuchte Exekution nicht ganz befriedigt werden kann, von den übrigen den Rest zu verlangen.

Nach diesen Grundsätzen hat nunmehr das Königliche Oberlandesgericht das Landes- und Stadtgericht zu B. zu becheiden.

Berlin, den 19. Juli 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.

III 2574.

Landr. 13. Vol. 4.

42.

Die Abschreibung veräußerter Domainen-Parzellen vom Hauptgute und die Berichtigung des Besitztitels kann nicht eher erfolgen, als bis die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die erfolgte Zahlung der Kaufgelder beigebracht wird.

a.

Breslau den 4. Juni 1833.

Das Königl. Landgericht trägt ganz gehorsamt seine Bedenken gegen eine Veräußerung des Königl. Oberlandesgerichts, betreffend die Veräußerung von Staatsgütern, vor.

Das Königliche Oberlandesgericht verweigert die Abschreibung einer von der Königl. Regierung an die Häusler Eischen Erben von dem säkularisirten Klostergut M. veräußerten Parzelle vom Folio des Dominii um des halb: weil der Nachweis der erfolgten Abschreibung des Kaufpreises vom Staatsschulden-Etat und die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Bezahlung des Kaufgeldes nicht beigebracht ist, und hat sich in den beiden abschließlich beiliegenden Reskripten vom 5. März und 23. April c. auf das Gesetz vom 17. Januar 1820 und das Reskript vom 7. Juni 1823 berufen.

Wir können uns von der Unrichtigkeit unserer Ansicht: daß es zur Abschreibung und resp. Besitztitels-Berichtigung dieser Quittung nicht bedarf, nicht überzeugen.

Die Ab- und resp. Zuschreibung eines Grundstücks muß auf Antrag des Eigentümers erfolgen, wenn der Uebergang des Eigentums feststeht. Nach

§. 1—3. Tit. 10. Th. I. A. L. R.

ist das Eigentum übergegangen, wenn der Kaufkontrakt perfekt und das Grundstück übergeben worden.

Die Nichtzahlung des Kaufgeldes, wenn sie nicht als Resolutiv-Bedingung aufgestellt worden, bewirkt keine Aufhebung des Kaufkontrakts.

§. 227. 231. Tit. 11. l. c.

Der Kaufkontrakt bleibt bei Kräften und der Käufer Eigentümer.

Das Gesetz vom 17. Januar 1820 bestimmt sub VII., daß nur die Zahlungen von Kaufgeldern für veräußerte Staatsgüter als gültig anerkannt werden sollen, die die Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt hat. So lange also diese Bescheinigung nicht beigebracht worden, hat der Käufer die Bezahlung des Kaufgeldes nicht nachgewiesen, allein das Eigentum ist übergegangen. Der Hypothekenrichter hat nicht einmal ex officio rückständige mit einem Titel zum Hypothekenrecht versicherte Kaufgelder einzutragen, wieviel weniger kann er daher die Besigtitel-Berichtigung verweigern.

Auch ex nobili officio judicis kann es nicht zulässig sein, den Käufer eines Staatsguts, um ihn vor Schaden zu bewahren, anzuhalten, die gültige Quittung über Bezahlung der Kaufgelder vor der Besigtitel-Berichtigung beizubringen, denn es werden dadurch die Rechte des Erwerbers und seiner Gläubiger beeinträchtigt, und es muß dem Fiskus überlassen bleiben, auf Grund seines Titels zum Pfandrechte die Eintragung der Kaufgelder nachzusuchen, über die der Käufer nicht Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden beibringt.

Wie bitten Ew. Excellenz gehorsamst:
unsere Ansicht zu prüfen, und uns oder das Königl. Oberlandesgericht zu bescheiden.

Breslau, den 4. Juni 1833.

Das Landgericht.
(Unterschriften.)

b.

Die von dem Königl. Landgerichte in dem Berichte vom 4ten v. M. vorgetragene Bedenken gegen die Verfügungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 5. März und 23. April d. J., betreffend die Veräußerung einer Parzelle des säkularisirten Klostersguts M. und deren Abschreibung im Hypothekenbuche, erledigen sich durch die Vorschrift des §. 16. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts, wonach Domainengüter nur in so weit an einen Privatbesitzer gelangen können, als der Staat dagegen

auf andere Weise schadlos gehalten worden ist. Mit Berücksichtigung dieser Vorschrift, so wie des Gesetzes vom 17. Januar 1820, (Gesetzsamml. von 1820 S. 12.) der Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7. Juni 1823, der Reskripte vom 11. August 1823 und 21. April 1832 Nr. 4. (Jahrbücher Bd. 22. S. 78. und Bd. 39. S. 461.) tritt der Justizminister der in den gedachten Verfügungen des Oberlandesgerichts zu Breslau ausgesprochenen Ansicht bei, daß die Abschreibung eines veräußerten Staatsguts in den Hypothekenbüchern nicht eher erfolgen kann, als bis die Zahlung des Kaufpreises und dessen Abschreibung von dem Staatsschulden-Etat von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden ist. Die Anlage des Berichts erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 5. Juli 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Königl. Landgericht
zu Breslau.

1. 1557.

D. 4. Vol. 3.

E.

Kriminal-Justiz.

43.

Diebstahl an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können.

(A. L. R. II. 20. §§. 1141—1144.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 29ten v. M., über die Anwendbarkeit des §. 1141. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts auf Diebstähle aus Kartoffelgruben, welche auf freiem Felde angelegt sind, hiermit eröffnet,

dass der Justizminister der Ansicht derjenigen Mitglieder des Kollegiums beitrifft, welche einen solchen Diebstahl als einen Diebstahl unter erschwerenden Umständen ansehen, und die Strafbestimmung des §. 1141. resp. der Deklaration vom 22. Juli 1832 (Gesetzsamml. S. 195.) darauf anwenden wollen.

Die Nichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich:

1) aus dem Zwecke der Strafbestimmung des §. 1141. Dieser ist kein anderer, als solchen Sachen, die, weil sie nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, der Entwendung mehr als andere ausgesetzt sind, einen größern öffentlichen Schutz zu gewähren. Kartoffeln, welche auf offenem Felde in bedeck-

ten Gruben aufbewahrt werden, sind in der Regel eben so leicht, und oft noch leichter, zu entwenden, als solche, die noch gar nicht ausgegraben sind, und die, nach den im §. 1143. a. a. D. aufgestellten Beispielen, unbedenklich zu den Sachen zu zählen sind, an welchen ein Diebstahl unter erschwerenden Umständen verübt wird.

2) Nicht die Unmöglichkeit, dergleichen Sachen überhaupt zu beaufsichtigen und zu verwahren, bedingt die Anwendung des §. 1141., wie der eine Theil des Kollegiums annimmt, sondern die Unmöglichkeit, dies ohne besondere Anstalten zu bewerkstelligen, also die Schwierigkeit einer genauen Aufsicht und Verwahrung. Dies zeigen alle in §§. 1142—1144. a. a. D. gebrauchten Beispiele, wie der Diebstahl an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Ethern auf der Weide; eine absolute Unmöglichkeit ist in keinem dieser Fälle vorhanden. Die Schwierigkeit einer genauen Aufsicht über Kartoffelgruben in offenem Felde liegt aber zu Tage.

3) Bei der Frage über die Zweckmäßigkeit einer solchen Deklaration der Strafbestimmung in den §§. 1141—1144. a. a. D., wie sie die Allerhöchste Kabinettsordre v. 22. Juli 1832 enthält, kam auch gerade der hier vorliegende Fall zur Sprache. Zur Motivirung derselben gegen die Ansicht, dass die §§. 1141—1144. noch einen Unterschied zwischen großen und kleinen Diebstählen, wie bei Hausdiebstählen machten, wurde nämlich bemerkt:

Nicht selten komme der Fall vor, dass Diebstähle an den nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehaltenen Gegenständen an sich unbedeutend seien, dadurch jedoch bedeutender Schaden verursacht werde. Dahin gehörten z. B. die Fälle, wenn die in bedeckten Häufen auf offenem Felde aufbewahrten Kartoffeln und andere Wurzelgewächse gestohlen würden. Die theilweise Wegnahme der Bedeckung von den bestohlenen Häufen gestatte nun dem Feste und andern ungünstigen Witterungs-Ereignissen das Eindringen in dieselben, und das Verderben des ganzen, viele Bissel enthaltenden Haufens sei also nur zu oft Folge eines an sich unbedeutenden Diebstahls. Das Strafmaß des gemeinen Diebstahls und dessen Verschär-

fung um die Hälfte gewähre gegen dergleichen Uebel keinen genügenden Schutz.

Auf dieses Motiv ist auch bei den weiteren Verhandlungen ein besonderes Gewicht gelegt worden, und des Königs Majestät haben die darauf gestützten Anträge gebilligt.

4) Wenn diejenigen, welche die entgegengesetzte Meinung vertheidigt haben, sich darauf berufen, daß im §. 1143. a. d. D. das Gesetz bei Aufzählung der einzelnen erschwerenden Fälle ausdrücklich zwar die Feldfrüchte, aber nur die noch nicht gesammelten erwähne, folglich alle gesammelte ausschliesse, so ist dagegen nur zu bemerken, daß das Gesetz überhaupt nur Beispiele aufzählt, andere Fälle also nicht ausschliesst. Nach jenem Beispiel ist Diebstahl an noch nicht gesammelten Feld- und Gartenfrüchten jedesmal ein erschwerender, ohne daß es auf nähere Erwägung der Umstände ankommt. Bei gesammelten Feldfrüchten muß aber erst näher beurtheilt werden, ob sie in dem vorliegenden Falle zu den im §. 1141. bezeichneten Sachen gerechnet werden können.

Berlin, den 12. Juli 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Jüsterburg.

I. 1860.

Landrecht No. 6. Vol. 6.

44.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Juli 1833, die Anordnung der gemischten Kommissionen bei Ercessen zwischen Militärs und Civilpersonen betreffend.

(Criminalordnung §. 79.)

Ich bin auf die anliegende Anfrage des General-Auditorats damit einverstanden, daß ein Erceß zwischen Militärs und Civilpersonen zur Anordnung der gemischten

Kommission nur dann an die General-Kommando's zu verweisen ist, wenn Militärpersonen dabei konkurriren, welche nicht bei einem und demselben Militärgerichte den Gerichtsstand haben; in allen andern Fällen aber das betreffende Divisions-Kommandantur- oder Gouvernements-Gericht mit der ressortirenden Civilbehörde unmittelbar das Erforderliche einzuleiten hat, und beauftrage das Militär-Justiz-Departement, demgemäß das Nöthige an die Gerichtsbehörden zu erlassen.

Berlin, den 6. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militär-Justiz-Departement.

Sämmtliche Königl. Gerichte werden von dieser Allerhöchsten Kabinettsordre in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 29. Juli 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

Cirkular
an sämmtl. Königl. Gerichte.
I. 2187.

45.

Berichtigung eines Schreibfehlers in der Cirkular-Verfügung vom 22. Dezember 1832.

(cf. Jahrbücher Bd. 40. S. 512. Bd. 41. S. 279.)

In der Cirkular-Verfügung vom 22. Dezember v. J., die den Erceß- und Landwehr-Behörden mitzutheilenden Urtheilsprüche gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffleute betreffend, ist durch einen Schreibfehler statt des Titels 8. der Titel 20. des Allgemeinen Landrechts in Bezug genommen

worden. Es sind daher den Königl. Erfass- und Landwehr-Beörden beglaubte Abschriften mitzutheilen, wenn Urtheilssprüche gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute wegen eines in den §§. 1606 bis 1616. Theil II. Titel VIII. des Allgemeinen Landrechts verbotenen Vorgehens abgefaßt werden.

Berlin, den 11. Juli 1833.

Das Justizministerium.

Der Justizminister v. Kampß. Mähler.
abwesend.

Einkular
an sämtliche Obergerichte.
I. 1968.

M. 75.

46.

Die Strafsgelder in Polizei-Kontraventionen, welche der Kognition der Lokal-Polizei-Beörden entzogen sind, gebühren nicht den Inhabern der Lokal-Polizei-Gerichtsbarkeit, sondern fließen zur Kasse der Landes-Polizei-Beörde.

(Allg. L. N. II. 17. §. 61. sqq. §. 415.).

a.

Die in dem Einkular-Reskripte des Ministerii des Innern vom 9. Juni 1828 enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Polizei-Strafsgelder sind von mehreren Beörden dahin gedeutet worden:

dass nach denselben den Inhabern der Lokal-Polizei-Gerichtsbarkeit alle im Strafsgesetz weder als fiskalisch bezeichnet, noch zu einem bestimmten Fonds gewiesene Geldstrafen gebühren, mithin auch diejenigen, welche

welche wegen solcher Polizei-Kontraventionen festgesetzt werden, die entweder (wie dies z. B. hinsichtlich der von den Inhabern der Jurisdiktion selbst begangenen Kontraventionen, und der auf dem Lande vorgefallenen Vergehen gegen die polizeilichen Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Unverziehen der Fall ist) durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften der Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden entzogen sind, oder hinsichtlich deren diese Kompetenz nach den Allerhöchsten Kabinetts-Befehlen vom 13. Jan. 1828 und vom 8. März 1830 und dem Einkular-Reskript des Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. Mai 1830 als begründet nicht zu erachten ist.

Diese Deutung entspricht jedoch der von des Königs Majestät genehmigten Ansicht des Staatsministerii nicht; vielmehr ist nach derselben bei allen Polizei-Kontraventionen derjenige als Inhaber der Polizei-Jurisdiktion zu betrachten, welchem die Entscheidung über Kontraventionen der in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugewiesen ist, und diesem gebühren demnach auch die eingezogenen Geldstrafen, wobei es indeß, wie schon das Einkular-Reskript vom 9. Juni 1828 erwähnt, darauf, durch welche Beörde die Strafen im einzelnen Falle festgesetzt werden, nicht ankommt.

Aus dem in dem gedachten Reskripte aufgestellten Grundlage folgt übrigens von selbst:

dass die Orts-Argentassen auf Polizeistrafen, die ihnen nicht durch das Strafgesetz ausdrücklich überwiesen werden, und namentlich auf Gewerbe-Polizeistrafen keinen Anspruch machen können, und die in früheren Verfügungen, z. B. in dem Reskript vom 5. Januar 1824 an die Königl. Regierung zu Edeln ausgesprochenen, von manchen Beörden irrtümlich noch für gültig gehaltenen entgegenstehenden Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind.

Die Königlichen Regierungen haben darauf zu halten, dass diese zur Kenntniss ihrer Unterbeörden zu bringende Deklaration der Einkular-Verfügung vom 9. Juni 1833. S. 53.

R

1828 in allen vorkommenden Fällen gehörig berücksichtigt werde.

Berlin, den 29. Juli 1833.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und
Maassen.

In Abwesenheit des Herrn Chefs
Exzellenz.
Köbller.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Chefs.
Heuch.

Alle
sämmliche königl. Regierungen,
mit Ausschluß der Rheinischen,
und an das Polizei-Präsidium
hieselbst.

b.

Sämmtliche Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, werden angewiesen, sich nach den in vorsehender Verfügung enthaltenen Grundsätzen, welche die durch die Restripte vom 4. August 1828 (Jahrbücher Bd. 32. S. 91.) und 21. Mai 1830 (Jahrbücher Bd. 35. S. 283.) erteilten Anweisungen erläutern, gleichfalls zu achten.

Es gebühren hiernach die auskommenden Geldbußen bei denjenigen Polizei-Kontraventionen, welche geleglich der Kognition der Lokal-Polizeibehörde entzogen, und der der Landes-Polizeibehörden vorbehalten sind, nicht den Inhabern der Lokal-Polizei-Gerichtsbarkeit, sondern müssen zur Kasse der Landes-Polizeibehörde fließen. Darüber aber, welche Polizei-Kontraventionen der Kompetenz der Lokal-Polizeibehörde als entzogen zu betrachten sind, entscheiden entweder

- a. spezielle Gesetze, z. B. §. 32. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824,
oder

b. in deren Ermangelung die den Gerichtsbehörden durch das Circular-Rescript vom 21. Mai 1830 bekannt gemachten Grundsätze.

Berlin, den 12. August 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

I. 2513.

P. 27. Vol. 2.

47.

Für den Transport der Verurtheilten zur militärischen Strafvollstreckung sind die Civilgerichte zu sorgen verpflichtet.

Dem Kriminalsenat des königl. Oberlandesgerichts wird auf die Anfrage in dem Verichte vom 25. v. M.:

ob und wie weit die Bestimmungen des Schreibens des königlichen Kriegsministeriums vom 24. Juni 1822, in Betreff des Transports der durch die Civilgerichte verurtheilten Landwehrmänner an die militärischen Strafanstalten, für aufgehoben und abgeändert zu achten sind?

hiermit eröffnet, daß die von dem General-Kommando des 2ten Armeekorps ausgesprochene Ansicht allerdings die richtige ist, und daß hiernach die Civilgerichte für den Transport der Verurtheilten zur militärischen Strafvollstreckung zu sorgen verpflichtet sind.

Diese Angelegenheit ist durch das Gesetz vom 22. Februar 1823 in eine andere Lage gekommen. Vor diesem Gesetze mußte noch erst von Seiten der Militärbehörden eine Umwandlung der von den Civilbehörden erkannten Strafe in eine Militärstrafe erfolgen; durch das Gesetz vom 22. Februar 1823, aber sind die Civilbehörden autorisirt, gleich auf die Militärstrafen zu erkennen.

Damals kam es auf die Vollstreckung der durch die

R 2

Militairbehörden festgesetzten Strafe an; jetzt handelt es sich um die Vollstreckung der von den Civilgerichten erkannten Strafe. Es folgt daraus, daß die Vollstreckung durch die Civilbehörden erfolgen, der bestrafte Landwehrmann daher, wie jeder andere, durch die gewöhnlichen Transportmittel in die Strafanstalt gebracht werden muß. Dadurch rechtfertigt sich auch die Anweisung in dem Rescripte vom 2. August 1824. §. 14. (Jahrbücher Bd. 24. S. 159.) vollkommen.

Berlin, den 12. August 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

An
den Kriminalsenat des Königl.
Oberlandesgerichts,
zu Frankfurt.

I. 2420.

L. No. 10. Vol. X.

48.

In Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen finden Botengebühren für die Behändigung von Erkenntnissen und Beförderung von Akten nicht Statt.

(Criminal-Gebührentaxe B. lit. d. u. e.)

Dem Königl. Kammergericht wird auf die, in Veranlassung der Untersuchungssache wider die Büdnerischen Eheleute, mittelst Berichts vom 15. v. M. vorgetragene Frage über die Zulässigkeit des Ansatzes der Bestallungsgebühren in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, Folgendes eröfnet.

Da die Gebührentaxe für Kriminal-Untersuchungssachen unter B. d. und e. speziell bestimmt, was an Botengebühren genommen werden darf, so ist es nicht erlaubt, einen darnach unzulässigen Ansatz deshalb zu liquidiren und dadurch zu rechtfertigen, weil ihn die Civil-Sporteltaxe enthält.

Demzufolge müssen Botengebühren für die Behändigung von Erkenntnissen und Beförderung von Akten in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen wegfallen.

Die Sätze sub d. und e. am angeführten Orte treten an die Stelle aller sonst in Civilsachen zulässigen Boten- und Diener-Gebühren, wenn der Angeschuldigte in die Kosten verurtheilt ist und Vermögen zu deren Bezahlung besitzt.

Die früheren Obergangen und Bestimmungen entscheiden nach Anmerkung 2. zu jener Gebührentaxe nur in Ansehung der in unermögenden Untersuchungssachen stattfindenden Gebühren und Auslagen, und hiernach kann für die Zulässigkeit jener durch die Kriminal-Sporteltaxe nicht gebilligten Insnuationsgebühren nicht der Umstand entscheiden, daß nach dem Regulativ vom 14. Dezember 1793 und 8. Juli 1803 in der Kurmark statt anderer Botengebühren, unter dem Namen „Bestallungsgebühren“ 6 ggr. erhoben werden dürfen, und daß nach dem Regulativ für Schlesien, vom 10. Oktober 1815 die Befugniß, neben den Urtheilsgebühren 12 ggr. Bestallungsgebühren zu liquidiren, sanctionirt ist. Letztere insbesondere beruhen nur auf einer alten Obergang, wonach die Oberlandesgerichteboten für die Aufwartung beim Kriminalkollegio diese Gebühren erhalten.

Berlin, den 2. August 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

An
das Königl. Kammergericht.
IV. 2626.

Krim.-Kosten. 20.

49.

Ueber das Verhältniß der Inquisitorialen zu den Untergerichten.

Durch Ministerial-Befugung vom 18. Februar 1821

(Jahrbücher Band 18. S. 335.) ist festgesetzt worden, daß Inquisitoriate befugt sein sollen, sich in allen Angelegenheiten des Restriptionsstyls gegen die Untergerichte zu bedienen. Es ist jedoch bei nochmaliger Erwägung der Verhältnisse eine Modifikation jener Verfügung notwendig gefunden worden.

Die Inquisitoriate stehen zwar auf dem Etat der Obergerichte, sie sind dessen ungeachtet aber keine Deputationen, vielmehr wirkliche Unterbehörden derselben. Sie erhalten Befehle von den Oberlandesgerichten, Zurechtweisungen und werden in Strafen genommen, stehen folglich mit den Untergerichten in einer Kategorie. Es läßt sich daher auch nicht rechtfertigen, daß Inquisitoriate, welche öfters nur durch einen Richter verwaltet werden, vorgesetzte Behörden von Untergerichten sein sollten, welche kollegialisch formirt sind, deren Dirigent im Range den Direktoren der größeren Inquisitoriate gleich steht, und den einzeln stehenden Kriminalrichtern sogar vorgeht.

Es ist dies auch nicht notwendig, um den schnellern Betrieb der Kriminalprozesse zu sichern, denn die Behörden werden gewiß eben so schnell den Aufforderungen der Inquisitoriate genügen, wenn sie um deren Ausführung requirirt werden, als wenn sie im befehlenden Styl ergehen. Ueberdies erkennt das Reskript vom 18. Februar 1821 selbst an, daß den Inquisitoriaten nicht das Recht zustehe, die angedrohten Strafen zu vollziehen, also seinen Verfügungen Nachdruck zu geben.

Unter diesen Umständen ist es offenbar angemessener, daß die Inquisitoriate sich des Requisitionsstyls in den Aufforderungen an die Unterbehörden bedienen. Es tritt aber zu diesen Gründen noch hinzu, daß in der neueren Zeit mehreren großen Untergerichten die Befugniß beigelegt worden ist, in Kriminalsachen, welche bei Inquisitoriaten verhandelt worden sind, zu erkennen; es würde aber einen Widerspruch in sich schließen, wenn die Inquisitoriate in befehlender Form an Gerichte verfügen dürften, denen die Beurtheilung der Verhandlungen der Inquisitoriate zusteht.

Aus diesen Gründen werden sämtliche Königliche Obergerichte angewiesen, den Inquisitoriaten ihres Bezirks

zu eröffnen, daß sie sich des Requisitionsstyls in der Kommunikation mit den Untergerichten zu bedienen haben.

Berlin, den 24. Juli 1833.

Der Justizminister.

Müller.

Circular

an sämtliche Königliche Obergerichte.

Durch Insertion in die Jahrbücher.

t. 1312.

S. 3. No. 2.

F.

Rheinprovinz.

50.

Ministerial-Reskript, das Konfliktverfahren betreffend.

Es ist zur Kenntniß des Ministerii gekommen, daß von den königlichen Regierungen bei den Kompetenz-Konflikten mit den Justizbehörden, in den Provinzen, wo das französische Recht gilt, nicht überall gleichmäßig verfahren wird. Um den sich hieraus leicht ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, wird hierdurch, nach genomener Rücksprache mit dem königlichen Justizministerium festgesetzt, daß die königliche Regierung in jedem Falle, wo sie ihre Kompetenz zu reklamiren sich verpflichtet hält, ihren Beschluß, welcher die Absicht, den Konflikt zu erheben, aussprechen und die Gründe, weshalb es geschieht, kurz angeben muß, dem betreffenden Staatsprokurator mittheilen soll. Das Gericht wird sodann auf den Antrag des Staatsprokurators das weitere Verfahren bis zur Entscheidung über den Konflikt aussetzen. Sobald dies verfügt worden, berichtet sowohl die königliche Regierung, als der Staatsprokurator, an die beiden Theilen vorgesetzten Ministerien, von denen hiernächst die Entschei-

dung auch dann erfolgen wird, wenn, wegen Differenz der Ansichten der Ministerien es nöthig wird, die Allerhöchste Bestimmung Seiner Majestät des Königs einzuholen. Hienach hat die königliche Regierung in allen künftigen Fällen zu verfahren, und durch Verabredung mit dem Staatsprokurator dafür zu sorgen, daß gleichzeitig die Berichte an die vorgesetzten Ministerien abgehen.

Berlin, den 16ten Juli 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.In Abwesenheit und Auftrag des Ministers.
Nicolovius.An
die königl. Regierungen zu Trier, Aachen,
Eben, Düsseldorf und Coblenz.

51.

Cirkular-Reskript, die Winkelfonsulenten betreffend.

Bei meiner Anwesenheit in der Rheinprovinz habe ich auf der einen Seite allenthalben Klagen über die nachtheiligen Einwirkungen der sogenannten Winkelfonsulenten auf die friedensrichterliche Rechtspflege und besonders die gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten, auf der andern Seite aber nicht selten die Behauptung eines auf das Konfultiren und Vertreten vor den Friedensgerichten zusehenden Rechts vernommen. Diese letzte Behauptung ist von jedem gesetzlichen Grunde entbloßt. Die Gesetze gestatten allerdings den Parteien vor den Friedensgerichten entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, allein sie machen nirgend diese Stellvertretung zu einem Erwerbsmittel und zu einem Gewerbe. Die Freilassung, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, bezweckt lediglich die Erleichterung der Parteien, keineswegs aber den Vortheil des Bevollmächtigten und für diese ein Gewerbe- und Erwerbsmittel zu begründen, wie schon daraus hervorgeht, daß der Auftrag, der gesetzlichen

Regel nach, ein unentgeltliches Geschäft ist. Da aber jede Partei in der Führung ihrer Prozesse den Gesetzen und der gerichtlichen Ordnung unterworfen ist, so ist sie denselben auch sowohl bei jener Bevollmächtigung überhaupt, als bei der Wahl ihres Bevollmächtigten untergeordnet, und darf in keiner dieser Beziehungen die Lage der Gegenpartei erschweren. Sie darf daher weder, wenn ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, durch einen Mandatar erscheinen, noch, wo dies letztere zulässig ist, Bevollmächtigte wählen, die entweder die zu der gerichtlichen Verhandlung erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten nicht besitzen oder bemüht sind, aus Gewinnsucht Vergleiche zu hindern, die Wahrheit zurückhalten, den Proceß zu verzögern und die Kosten zu vermehren und überhaupt, anstatt, wie das Gesetz voraussetzt, Vertrauensmänner der Partei zu sein, sich ihr aus Eigennutz aufdringen und die Stellvertretung gewinnflüchtig als Erwerbszweig und Gewerbe übernehmen und betreiben. Hierdurch wird der Zweck der Rechtspflege und der mit ihr verbundenen Vergleichsstiftung verhindert, die Lage der Gegenpartei verschlimmert, den Friedensrichtern ihr Amt erschwert und deren, den Gerichtseingesessenen nützliche Bestimmung und Wirksamkeit beschränkt. Es liegt daher eben so sehr in den Pflichten, als in den Befugnissen der Friedensrichter, Individuen, welche in die eine oder in die andere dieser Beziehungen gehören, als zu der Vertretung einer Partei nicht geeignete Bevollmächtigte eben so zurückzuweisen, wie in allen andern Verhältnissen ungeeignete Substituten nicht zugelassen werden. Da diese Vertretung der Parteien kein Erwerbszweig und kein Gewerbe, sondern lediglich eine der Partei selbst beizulegende Befugniß ist, der Bevollmächtigte mithin kein selbstständiges Recht vor Gericht aufzutreten hat; so wird durch die Nichtzulassung desselben nicht sowohl sein Recht, als vielmehr das des Gewaltgebers verletzt, und kann daher darüber eine Contestation zwischen dem Friedensrichter und dem Bevollmächtigten überall nicht, sondern wenn sie überall zulässig, allenfalls nur zwischen dem erstern und dem Gewaltgeber Statt finden. Der Gesichtspunkt, daß die Wahrnehmung der Rechte der Partei durch einen Bevollmächtigten für letztern ein Erwerbszweig und ein Gewerbe sei, und

daß irgend Jemand auf dieses Geschäft einen wohlbegründeten Anspruch habe, ist daher durchaus gesetzwidrig und kann mithin nicht gestattet werden. Bei den fortwährenden Klagen über die zunehmende Anzahl und Anmaßlichkeit der für Andere gewerbmäßig auftretenden und sich aufdringenden Bevollmächtigten und sogenannten Winkelconsulenten, fordere ich Ew. Hochwohlgebornen auf, diesen Erlaß bekannt zu machen, damit diejenigen, die es angeht, und insbesondere die Friedensrichter Ihres Bezirks sich darnach achten, so wie Sie denselben, wenn sie hiernach mit gewissenhafter Umsicht verfahren, die erforderliche Unterstützung eben so sehr gewähren, als entgegengesetzten Falles das Recht der Unterthanen, innerhalb der gesetzlichen Schranken durch Bevollmächtigte zu erscheinen, schützen werden.

Aachen, den 7. August 1833.

Der Justizminister.

v. Kämpf.

An
die Königl. Herren Ober-Prokuratoren
zu Aachen, Köln, Coblenz, Elber,
Düsseldorf, Trier.

Abdruck des vorstehenden Circulars dem Königl.
Herrn General-Procurator.

Aachen, den 7. August 1833.

Der Justizminister.

v. Kämpf.

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Ruppenthal
zu Köln.

E. 2076.

Rheinpr. Gen. 80.

Die Schlussformel bei Eiden der Katholiken betreffend.

Dem Königlich Justizsenat wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 2ten vorigen Monats, betreffend die, im §. 334. der Allgemeinen Kriminal-Verfahrensordnung am Schlusse des Zeugeneides für die Katholiken vorgeschriebene, besondere Befristungsformel,

anlegend eine Abschrift der von des Herrn Justizministers Müller Excellenz an das Oberlandesgericht zu Hamm, über den hier in Rede stehenden Gegenstand, unter dem 29. Oktb. vorigen Jahres erlassenen Verfügung (a) mitgeteilt, um darnach auch seiner Seits zu verfahren.

Berlin, den 27. September 1833.

Der Justizminister.
v. Kamph.

An
den Königlich Justizsenat
zu Coblenz.

E. 1965.

Rheinpr. Gen. 131.

a.

Es ist schon früher dem Justizministerium bekannt geworden, daß mehrere katholische Glaubensgenossen Bedenken tragen, die Eide bei den Gerichten mit der in der Kriminalordnung §. 334. vorgeschriebenen Schlussformel:

so wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria, sammt allen lieben Heiligen, helfe, abzuleisten.

Es ist deswegen durch eine an das Königl. Oberlandesgericht zu Münster am 11. Januar 1817 und an das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn am 25. Januar 1817 (Jahrbücher Band 39. S. 211.) erlassene Verfügung genehmigt, daß diese Schlussformel der Eide fortbleibe, und statt derselben die Worte:

so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, gebraucht würden.

Beim dritten Landtage der Provinz Westphalen ist von den Ständen eine Petition gegen den Gebrauch der in der Kriminalordnung vorgeschriebenen Schlussformel der Eide eingereicht. Des Königs Majestät haben hierauf im Landtags-Abschiede vom 22. Juli d. J. in Berücksichtigung der gedachten Petition, die früher erlassenen Verfügungen des Justizministeriums genehmigt und Allerhöchst befohlen, daß eine gleiche Verfügung an die übrigen Landes-Justizkollegien erlassen werde.

Das Königl. Oberlandesgericht wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß gesetzt, und erhält den Befehl, die Untergerichte seines Bezirks hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 29. Oktober 1832.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Hamm.

L. 72.

53.

Ministerial-Reskript, die Form der Zeugeneide in der Rheinprovinz betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren werden auf den Bericht vom 5ten dieses Monats hierdurch autorisiert, die Gerichte in der Rheinprovinz anzuweisen, bei Requisitionen der Gerichtshöfe in den Provinzen des Allgemeinen Landrechts, so wie in dem Departement des Königl. Justizsenats zu Coblenz, besonders in Kriminaluntersuchungen, die abzuhörenden Zeugen nach den Vorschriften und in der Form der Allgemeinen Kriminalordnung zu verpflichten. Bei den Zeugenverhören in der Rheinprovinz wird, wie ich hierbei nicht unbemerkt

lassen kann, dem Buchstaben des Gesetzes so genau nachgegangen, daß dem Zeugen die Frage: ob er im Dienste des Angeeschuldigten oder einer der Parteien stehe? auch dann gestellt wird, wenn die Unmöglichkeit eines solchen Verhältnisses offenbar vorliegt. Ich selbst habe während meines Aufenthalts in dieser Provinz Gerichtssitzungen beigewohnt, in welchen Prediger, Königliche Beamte, und insonderheit Polizeibeamte und obrigkeitliche oder andere angesehenen Personen befragt worden, ob sie im Dienste der angeklagten Diensthofen, Bagabunden, Diebe oder Knaben stehen? Der für die Würde und den Ernst gerichtlicher Verhandlungen hieraus entstehende nachtheilige Eindruck liegt eben so sehr von selbst vor, als daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers sei, diese Frage in einer auch Fälle der Unmöglichkeit ihrer Anwendbarkeit umfassenden Allgemeinheit vorzuschreiben, und dadurch den Ernst und die Würde der öffentlichen gerichtlichen Verhandlung wenigstens für einen Augenblick zu unterbrechen. Ew. Hochwohlgebornen veranlasse ich daher, die Rheinischen Gerichte anzuweisen, diese Frage in allen denjenigen Fällen zu übergehen, in welchen schon aus den persönlichen und übrigen Verhältnissen des Angeklagten oder der Parteien sich von selbst die Unmöglichkeit ergibt, daß der Zeuge in ihrem Dienste stehen könne.

Der von des Königs Majestät wiederholt angeordnete Ernst und Würde bei gerichtlichen Eidesabnahmen wird nicht allenthalben beobachtet, besonders wird hin und wieder in Friedensgerichten die Verwarnung aus religiösem Standpunkt ganz unterlassen und die ganze Handlung als eine bloße gerichtliche Form behandelt. Ew. Hochwohlgebornen veranlasse ich daher auch in dieser Beziehung eine Aufforderung an die Gerichte der Provinz ergen zu lassen.

Wien, den 26. Juli 1833.

Der Justizminister.
v. Kämpf.

An
den Königl. General-Prokurator,
Herrn Ruppenthal,
zu Eöln.
S. J. d. S.

Abtschrift der vorstehenden Verfügung an den Königl. Justizsenat zu Coblenz zur Nachricht und Nachachtung.

Wien, den 26. Juli 1833.

Der Justizminister.
v. Kämpf.

An
den Königl. Justizsenat
zu Coblenz.
E. 2032.

Rheipr. Gea. 76

54.

Cirkular-Rescript wegen Fragnng der, einer Armen-
Partei zur Last fallenden baaren Auslagen.

Während meiner Anwesenheit in den Rheinprovinzen sind mir mehrmals Fälle bekannt geworden, in welchen Prozesse und andere Rechtsangelegenheiten der zum Armenrecht zugelassenen Parteien einen Fortgang nicht haben erhalten können, sondern beruhen geblieben sind, weil die arme Partei unermügend war, die zum Fortgang der Sache erforderlichen baaren Kosten aufzubringen, die französische Gesetzgebung aber über die anderweitige Aufbringung dieser Kosten keine genügende Fürsorge, wie sie in der Preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung Ebl. I. Tit. 23. §. 36. sich befindet, enthält. Es ist durchaus unverantwortlich, die Justiz einer Partei deshalb zu verschließen, weil sie unermügend ist, die zu deren Verwaltung erforderlichen Kosten aufzubringen, und wird daher wegen Abstellung dieses Mißstandes das Weitere vorbehalten. Allein diese recht eigentliche und drückende Ungleichheit vor dem Gesetz kann auch nicht bis zu dieser definitiven Abhälse weiter geduldet werden, und wird daher hierdurch bis auf Weiteres bestimmt, daß, wenn in einem Civilprozeß oder in einer andern gerichtlichen Angelegenheit die zu deren Fortgang erforderlichen Kosten und insonderheit die Reise- und anderen Kosten der Vernehmung der am persönlichen Erscheinen

im Gerichtsort lokal hindern, wenn sie zum Armenrecht nicht zugelassen wäre, aufzubringen, oder mindestens vorzuschicken sein würden, von jetzt an unter Berücksichtigung des Dekrets vom 18. Juni 1811 Art. 2. Nr. 44. und Art. 88., mit Vorbehalt etwaiger Wiedererstattung von Seiten des unterliegenden Theils, auf den Kriminal-Justizfonds des betreffenden Gerichts liquidirt und von demselben getragen werden sollen. Die Gerichtshöfe haben jedoch hierbei möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß solche gerichtliche Verhandlungen benachbarten Friedensrichtern übertragen werden.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich hiernach, das Weitere zu veranlassen und darauf zu halten, daß wegen Mangel an Fonds zur Bestreitung der Kosten armen Parteien die Rechtspflege nicht verschränkt werde.

München, den 30. August 1833.

Der Justizminister.

v. Kamps.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
und die Herren Ober-Prokuratoren zu
München, Eßlin, Elber, Düsseldorf,
Coblenz, Leier.

55.

Eirkular-Skript über das Forum der Desertions- und Konfiskations-Prozesse.

Nach einer Benachrichtigung von Seiten des Königl. Kriegsministerium haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 11. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß gegen Individuen, welche

- 1) von Truppendeilen, die getrennt vom Divisions-Kommando in einer Festung stehen, oder
- 2) von Reserve-Regimenten, Jäger- und Schützen-Abtheilungen, der Artillerie und den Pionieren, welche außerhalb des Bezirks desjenigen Armeekorps, dem sie nach

nach der Armee-Eintheilung angehören, sich befinden, desertirt sind, der Desertions- und Konfiskations-Prozess, im ersten Falle von dem abwesenden Divisions-Gerichte, im zweiten Falle vom dem Korpsgerichte desjenigen Armeekorps, dem der Truppendeile nach der ursprünglichen Armee-Eintheilung angehört, geführt werden sollte.

Von dieser Allerhöchsten Bestimmung werden hiernit die Gerichtsbehörden in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 1. Juli 1833.

Das Justizministerium.

v. Kamps. Mähler.

An
sämmliche Königl. Gerichtsbehörden
und den Königl. General-Prokurator,
Herrn Ruppenthal, zu Eßlin.
E. 1410.

Rheinpr. Crim. 3.

56.

Die Publikation der Erkenntnisse in den von der Öffentlichkeit ausgeschlossenen gerichtlichen Untersuchungen betreffend.

Es sind bei einigen Rheinischen Gerichtshöfen mehrmals darüber Bedenken entstanden, ob in den von der Öffentlichkeit ausgeschlossenen gerichtlichen Fällen das abgeschaffte Erkenntniß öffentlich zu publiciren sey. Der Zweck und Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1822 kann es aber nicht zweifelhaft lassen, daß die Publikation des Erkenntnisses ebenfalls von der Öffentlichkeit ausgeschlossen sein und daher nicht öffentlich erfolgen solle. Wenn der Gesetzgeber von der Öffentlichkeit gewisse Verbrechen ausschloß, so hatte er dabei die Absicht, dieselben nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen und sie dem aus ihrer Verhandlung hervorgehenden Aergerniß zu entziehen, ein Zweck, der keineswegs erreicht werden würde,

1833. S. 53.

D

wenn das Publikum nur während des Verhörs entlassen würde, vor den verschlossenen Gerichtsthüren nicht allein auf die Publikation des Urtheils harrete, sondern sich noch vermehrte, und endlich durch die öffentliche Verkündung des Urtheils das Ergebniss der Untersuchung veröffentlicht würde. So unverkennbar dies nicht die Absicht des Gesetzgebers war, so unumwunden ist auch die Vorschrift der Verordnung vom 31. Januar 1822, welche für die dazu bestimmten Fälle „das öffentliche Verfahren der Gerichte“ unbedingt und ganz allgemein ausschließt, zu demselben aber die Publikation des Erkenntnisses ganz wesentlich gehört, und, wie auch aus den Verhandlungen hervorgeht, darunter mit verstanden worden.

Aus Veranlassung einiger kürzlich vorgekommenen Fälle beauftrage ich daher Ew. Hochwohlgeboren, zur Vorbeugung ähnlicher Uebelstände, hiernach die Gerichtshöfe baldigst anzuweisen, hierunter der Vorschrift der mehrgedachten Allerhöchsten Verordnung gemäßer zu verfahren, und in den darunter begriffenen Fällen auch die Publikation der Erkenntnisse von der Oeffentlichkeit auszuschließen.

Berlin, den 28. September 1833.

Der Justizminister.

v. Kamph.

An

den Königl. ersten Präsidenten des
Appellations-Gerichtshofes, Herrn
Schwarz, und den Königl. General-
Procurator, Herrn Ruppenthal, in Ebn.
E. 2241.

Crimin. 15.

Dritter Abschnitt.

N e c h t s v e r w a l t u n g .

Personal-Veränderungen bei den Justiz-
Behörden vom 1. Juli bis ultimo Sep-
tember 1833.

I. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Nach dem Ausscheiden des in den Ruhestand versetzten Geheimen Ober-Tribunals-Präsidenten v. Grolman, ist der bisherige zweite Präsident des Geheimen Ober-Tribunals und Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Sack unterm 21. Januar zum Chef-Präsidenten des gedachten Gerichtshofes ernannt worden.

II. Bei dem Kammergerichte, den Oberlan-
des- und Ober-Appellationsgerichten.

1. P r ä s i d e n t e n.

Der Oberlandesgerichtsath Selbstherr ist unterm 30. Juni zum Vicepräsidenten des Oberlandesgerichts in Magdeburg ernannt, und er ist unterm 22. Juli zugleich zum Direktor des dortigen Revisions-Kollegii bestellt worden.

2. R ä t h e.

- 1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Sethe in Dortmund ist am 15. Juli zum Rath bei dem Oberlandesgerichte in Hamm bestellt; 2) der Oberlandesgerichtsath Eder in Frankfurt a. d. D. ist am 7. August in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Halberstadt versetzt worden; 3) der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direk-

tor Niebhardt zu Goldberg ist am 26. August zum Oberlandesgerichtsrath ernannt, und als solcher beim Oberlandesgericht in Frankfurt a. d. O. eingetreten; 4) dem Oberlandesgerichtsrath v. Wangenheim in Steinfurt ist unter dem 16. September die gebührende Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt, jedoch demselben seiner Entlassung ungeachtet gebietet, Kommissionen in gerichtlichen Angelegenheiten zu übernehmen.

3. Assessoren.

a) Zu Assessoren sind ernannt:

- 1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Adlerskron am 23. April bei dem Oberlandesgerichte in Ratibor mit der Anciennität vom 1. Mai 1832. Ferner mit der Anciennität vom 19. Juni 1833; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Luthar aus Breslau durch die Befallung vom 2. Juli; 3) der Kammergerichts-Referendarius Hennig laut Befallung vom 9. Juli beim Kammergerichte; 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Siemens mittelst Befallung vom demselben Tage bei dem Oberlandesgerichte in Halberstadt; 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Koch durch Befallung vom 24. Juli bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm; 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius Strohn bei dem Oberlandesgerichte zu Münster; 7) der Kammergerichts-Referendarius Herzbruch laut Befallung vom 9. Juli bei dem Kammergerichte. Desgl. mit der Anciennität vom 23. Juli; 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schulz laut Befallung vom 3. August bei dem Oberlandesgerichte in Halberstadt; 9) der Kammergerichts-Referendarius Goldbeck durch Befallung vom 5. August bei dem Kammergerichte; 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Karchelt laut Patent vom 6. August bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt; 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Rieman mittelst Befallung vom 7. ejusd. und 12) der Oberlandesgerichts-Referendarius Filzer laut Befallung vom 12. August bei dem Oberlandesgerichte zu Halberstadt; 13) der Oberlandesgerichts-Referendarius Böcker mittelst Befallung de eodem beim Kammergerichte; 14) der Oberlandesgerichts-Referendarius Niehsch zu Marienwerder durch die Befallung vom 20. August; 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius Bachem in Münster unter dem 12. August; 16) der Oberlandesgerichts-Secretaire Stahlnecht in Paderborn laut Befallung vom 13. September; denen Oberlandesgerichts-Assessoren 17) Graf v. Egloffstein u. 18) Krossa ist beiden unter dem 19. August ein votum illimitatum beilegt worden; 19) der Oberlandesgerichts-

Referendarius v. Wyla ist unter dem 5. August zum Assessor bei dem Kammergerichte mit der Anciennität vom 27. Juli bestellt. Mit der Anciennität vom 20. August sind ferner zu Assessoren ernannt: 20) der Kammergerichts-Referendarius Wieseke laut Patent vom 10. September bei dem Kammergerichte; 21) der Oberlandesgerichts-Referendarius Musbach in Frankfurt a. d. O. mittelst Befallung vom 6. September; 22) der Oberlandesgerichts-Referendarius von der Gröben in Königsberg in Preußen durch Befallung vom 10. September; 23) der Hofgerichts-Referendarius Wille zu Arnberg, mittelst Befallung vom 14. September bei dem Kammergerichte; 24) der Oberlandesgerichts-Referendarius Cammerer zu Halberstadt laut Befallung vom 9. September; 25) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kurbier laut Patent vom 14. September mit der Anciennität vom 24. August in Steinfurt; 26) der Oberlandesgerichts-Referendarius Brand von Linbau in Nürnberg und 27) Bülsen in Marienwerder, beide mittelst Befallung vom 30. September und mit der Anciennität vom 10. September; 28) der Oberlandesgerichts-Referendarius Willenböcker l. in Eßlin ist unter dem 10. September zum Assessor bei dem Ober-Appellationsgerichte in Josen mit der Anciennität vom 20. August bestellt, und vorläufig bei dem Landgerichte in Bromberg beschäftigt.

b. Assessoren, welche verstorben und abgegangen sind:

- 1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Koch zu Königsberg in Preußen ist gestorben; 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Boikow in Breslau ist unter dem 1. Juli als Assessor an das Ober-Appellationsgericht in Josen verstorben; 3) der Kammergerichts-Assessor Rmede ist am 5. August als Assessor an das Oberlandesgericht in Hamm verstorben; 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Strohn in Münster ist unter dem 7. September in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Breslau verstorben worden.

4. Referendarien.

a. Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

- 1) Der Auskulturator Nöhler am 4. Juli; 2) der Auskulturator Crome am 6. Juli; 3) der Auskulturator Ensembl am 15. Juli; 4) der Auskulturator v. Krong am 18. ejusd.; 5) der Auskulturator Wdmow am 19. desselben Monats; 6) der Auskulturator Pragmer am 5. September; 7) der Auskulturator Kuhlmeier am 6. ejusd.; 8) der Auskulturator Eckenbrecher am 7. September; 9) der Auskulturator

Viehmann am 13. September und die Auskultatoren 10) Lebrün und 11) Kunze beide am 20. September.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

- 1) Der Auskultator Bach am 7. August und 2) der Auskultator Kaninski am 13. ejusd.

3. beim Oberlandesgerichte in Insterburg.

Der Auskultator Stahl am 9. August.

4. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

- 1) Der Auskultator Viehmann am 29. Juli; die Auskultatoren 2) Pabes, 3) Reichenau und 4) v. Tiedemann sämtlich am 20. August; 5) der Auskultator Gercke am 30. August und 6) der Auskultator Herrmann am 23. September.

5. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

- 1) Der Auskultator v. Malhahn am 15. Juli; die Auskultatoren 2) Gersten und 3) Zede beide am 12. August; 4) der Auskultator Thormann am 13. August; 5) der Auskultator Weyer am 15. August.

6. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

- 1) Der Auskultator Jonas am 6. Juli; die Auskultatoren 2) Ludwig und 3) Naug beide am 13. August; 4) der Auskultator Krüger am 14. August und 5) der Auskultator Loellert am 23. August.

7. beim Oberlandesgerichte in Eßeln.

Der Auskultator Schulte am 24. Juli.

8. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

Der Auskultator Rathis am 28. September.

9. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

- 1) Der Auskultator Talskiz am 20. Juli; 2) der Auskultator Gutmann am 25. Juli; 3) der Auskultator Bernhardt I. am 30. Juli; 4) der Auskultator Krömer am 1. August; die Auskultatoren 5) Weda und 6) Tiege beide am 3. September; die Auskultatoren 7) Florian, 8) Procke und 9) Tschek sämtlich am 10. September und 10) der Auskultator Gorchky am 12. ejusd.

10. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

- 1) Der Auskultator Schmeer am 19. Juli; die Auskultatoren 2) Diersch und 3) Willert beide am 20. Juli; die Auskultatoren 4) Patte und 5) Borch beide am 1. August; 6) der Auskultator Ringel am 15. August; 7) der Auskultator Steinbeck am 22. August; die Auskultatoren 8) Engelman, 9) Müller und 10) Weigelt sämtlich am 16. September; 11) der Auskultator v. Brück am 24. September; 12) der Auskultator Graf v. Schweinitz am 26. September; 13) der Auskultator Paul am 1. Oktober; 14) der Auskultator v. Wenzky am 3. Oktober.

11. beim Ober-Appellationsgerichte in Posen und zwar:

- 1) Der Auskultator Kuyke am 20. Juli und 2) der Auskultator v. Tempelhoff beide beim Landgerichte in Posen; 3) der Auskultator Walther und 4) der Auskultator Szygrowski am 10. September beide beim Landgerichte in Meserich; 5) der Auskultator Kirsch am 22. August beim Landgerichte in Gnesen; 6) der Auskultator Kroll am 10. September beim Landgerichte in Schneidemühl und die Auskultatoren 7) Gembicky und 8) Hoffmann beide am 1. Oktober beim Landgerichte in Krotoszyn.

12. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

- 1) Der Auskultator Reinhardt am 18. Juli; 2) der Auskultator Jänicke am 22. Juli; 3) der Auskultator v. Hagen II. am 3. August; 4) der Auskultator Daubert am 14. September.

13. beim Oberlandesgerichte in Halberstadt.

Die Auskultatoren 1) v. Beeren, 2) Bolze und 3) Herrmann am 1. Juli; 4) der Auskultator Hesse am 3. ejusd.; die Auskultatoren 5) Caspar, 6) Hochbuth, 7) Koligs und 8) Pauprecht sämtlich am 27. August und die Auskultatoren 9) Hübner, 10) Kramer und 11) Theilkuhl sämtlich am 19. September.

14. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

- 1) Der Auskultator Potenbauer II. am 2. Juli; die Auskultatoren 2) Rüttner, 3) Bih und 4) Werner, sämtlich am 5. Juli; 5) der Auskultator Secher am 14. Juli; 6) der Auskultator Schmidt III. am 6. August; 7) der Auskultator Rabius am 7. August; die Auskultatoren 8) Seeburg, 9) Weltbuden und 10) Weiblich sämtlich am 27. August; 11) der Auskultator Hellfeld am 6. September.

15. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

Die Auskultatoren 1) Meyer IV., 2) Schmidt, 3) Stricker und 4) Schulte sämmtlich am 3. Juli; 5) der Auskultator v. Rüdter am 21. Juli; 6) der Auskultator Biermann am 13. August; 7) der Auskultator Windmüller am 19. September.

16. beim Oberlandesgerichte in Münster.

1) Der Auskultator Wertber am 26. Juni; 2) der Auskultator d'Alquen am 11. Juli; 3) der Auskultator Geisberg am 24. Juli; die Auskultatoren 4) Melchers und 5) Linde beide am 14. August.

17. beim Hofgerichte in Arnberg.

Der Auskultator d'Alquen am 9. September.

b. Referendarien,

welche versetzt und abgegangen sind.

1) Der Kammergerichts-Referendarius Roskroß ist am 1. Juli an das Landgericht in Gießen versetzt; 2) der ehemalige Kammergerichts-Referendarius Tschucke ist unterem 2. Juli zur Wiederanstellung als Referendar bei dem Oberlandesgerichte in Stuttgart versetzt; 3) die Versetzung des Garnison-Auditeurs Hölke in Glogau als Referendar an das dortige Oberlandesgericht ist unterm 15. Juli genehmigt; 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Richter ist unterm 14. August, in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister in Reußstadt in Oberhessen, und 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Seydel in Glogau unterm 27. August, in Folge gleicher Ernennung in Schwiebus, aus dem Justizdienste entlassen, und beiden der Charakter als Referendarius vorbehaltend worden; 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius Reike in Götting ist am 6. September als Referendar aus das Kammergericht versetzt worden.

5. Subalternen.

1) Der Oberlandesgerichts-Kalkulator Wendroth ist am 27. Juni zum Rentanten der Oberlandesgerichts-Salarienkasse in Breslau bestellt; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Loof in Glogau ist am 28. Juni zum Sekretär bei dem Oberlandesgerichte in Jüterbog ernannt; 3) der Oberlandesgerichts-Salarienkassen-Kontrollleur Hinge ist

am 5. Juli zum Deposital-Rendanten des Oberlandesgerichts in Halberstadt bestellt.

6. Bei den Inquisitoriaten.

1) Der Kriminalrath Meißner in Cosel ist unterm 11. Juli zum Mitgliede des Kriminalgerichts in Breslau ernannt; 2) der bisherige Kriminalrichter Dambach in Duerfurt ist laut Kabinetsordre vom 8. August zum Kriminalrath bei der Kriminal-Deputation des Stadtrichts in Berlin bestellt.

7. Bei den Kreis-Justiz-Kommissionen.

1) Der Kreis-Justizrath Wagner in Erfurt ist am 4. Juli nach seiner Erwählung zum Ober-Bürgermeister der Stadt Erfurt als Kreis-Justizrath entlassen; 2) dem Kreis-Justizrath v. Eichhardt ist am 9. Juli die erbetene Entlassung von seinem Amte als Kreis-Justizrath des Ratiborischen Kreises ertheilt; 3) der Direktor des Land- und Stadtrichts in Pignitz Hoffmann-Scholz und 4) der Land- und Stadtrichter Krause zu Lübben sind unterm 20. Juli zugleich zu Kreis-Justizräthen bestellt, und dem ersten die Verwaltung der kreisjustizbedinglichen Geschäfte im Pignitzer Kreise, dem letztern aber im Lübbener Kreise übertragen worden.

8. Justiz-Kommissarien und Notarien.

1. beim Kammergerichte.

1) Der Justiz-Kommissarius Schme in Jüterbog ist unterm 30. Juli zugleich zum Notar im Bezirke des Kammergerichts bestellt; 2) der Justiz-Kommissarius Garnatter bei dem Stadtrichte in Berlin ist unterm 26. August zugleich zur Ausübung des Notariats im Bezirke des Kammergerichts verpfichtet.

2. beim Oberlandesgerichte in Jüterbog.

Der Justiz-Kommissarius Häber in Jüterbog ist am 6. Juli zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Jüterbog ernannt.

3. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Der Justiz-Kommissarius Knorr in Pöbau ist am 21. Mai zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder bestellt.

4. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

- 1) Der Stadtgerichts-Ältester Neumann ist am 1. August 1832 zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten im Grünberger Kreise, und am 22. October 1832 zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts in Glogau bestellt; 2) der Justiz-Kommissarius Tönn in Neusalz ist am 29. August zur Justiz-Kommissariat in Prag bei dem Justizamte der Herrschaft Deutsch-Wartenberg vertheilt.

5. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

Der Kreis-Justiz-Kommissarius Dr. Meng ist unterm 2. September zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Schweidnitzer Kreises ernannt.

6. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Hanke ist am 25. Juli zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Leobschützer Kreises bestellt.

7. beim Ober-Appellationsgerichte in Posen.

- 1) Der Landgerichts-Referendarius Eymann ist am 14. Mai zum Justiz-Kommissarius für den Kosten Kreis im Großherzogthum Posen, mit Anweisung seines Wohnortes in der Kreisstadt Kosten ernannt; 2) der bisherige Friedensrichter Krendt ist am 21. August zum Justiz-Kommissarius bei dem Landgerichte in Gnesen bestellt.

8. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

- 1) Der Justiz-Kommissarius Schrader in Stendal und 2) der Justiz-Kommissarius Schobert bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg sind beide, erster am 19. August, letzterer am 10. September zugleich zu Notarien im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg bestellt worden.

9. bei dem Oberlandesgerichte in Halberstadt.

Der Justiz-Kommissarius Weber in Nordhausen ist am 9. Juli zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Halberstadt bestellt.

10. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

- 1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wehrhan ist unterm 18. Juni zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten im Bezirke des Landgerichts zu Eisleben, mit Ausschluß der Bezirke in Eisleben selbst und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Köstlin bestellt; 2) der Justiz-Kommissarius

faricus Ebmeyer in Halle ist unterm 25. Juni zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg ernannt; 3) der bisherige Bürgermeister Ruperti in Emda ist am 26. Juni zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten im Bezirke des Landgerichts zu Torgau, mit Ausschluß derjenigen in dieser Stadt selbst bestellt; 4) der Justiz-Kommissarius Hesse in Sangerhausen ist unterm 1. Juli zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts von Naumburg bestellt; eben so sind die Justiz-Kommissarien 5) Bindewald in Herrstädt und 6) Schmidt in Schleusingen zugleich zu Notarien im Departement des Oberlandesgerichts in Naumburg, ersterer am 23. Juli, letzterer am 13. August bestellt; 7) dem bisher bei dem Landgerichte in Mittelnberg angeordneten Justiz-Kommissarius und Notarius Schnabel ist am 1. September die Verlegung seines Wohnortes von Eilenburg nach Freiburg, und die Praxis bei dem Landgerichte in Naumburg, so wie bei den Gerichtsämtern und Patrimonialgerichten in dessen Bezirke gestattet worden.

11. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

Der von den Justiz-Kommissarien 1) Fickler in Beverungen und 2) Fuchs in Beal in Antrag gebrachte Stellenantrag ist am 27. September genehmigt.

12. beim Oberlandesgerichte in Münster.

- 1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Zumloh ist unterm 5. Juli zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- u. Stadtgerichte in Eßfeld ernannt; 2) der Land- und Stadtgerichts-Ältester Wesemann ist am 26. Juli zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Delde, und zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Münster bestellt; 3) der Advokat-Anwalt Willmann in Bielefeld ist unterm 23. August zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Bredon ernannt; 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Hamm ist am 13. September zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Hordmar, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst bestellt; 5) der Justiz-Kommissarius Bröning in Eßfeld ist am 16. September zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts in Münster ernannt worden.

13. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

- 1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schulz ist unterm 20. Juni zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Herfeln, mit der Befugniß, die Praxis

Pragis auch bei dem kaiserlich Reichsheinischen Gerichte in Eimburg auszuüben, befehlt; 2) dem bei dem Land- und Stadtgerichte in Dortmund angestellten Justiz-Kommissarius Weurmman ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius ertheilt, und denselben mit Freilassung des Notariats am 4. Juli der Charakter eines Justiz-Kommissionsraths verliehen; 3) der Land- und Stadtgerichts-Anseher Esch ist am 9. August zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Dortmund und zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm ernannt, und eben so ist 4) der bisherige Land- und Stadtgerichts-Anseher Brand am denselben Tage zum Justiz-Kommissarius bei dem nämlichen Landgerichte und zugleich zum Notar im Bezirke des gedachten Oberlandesgerichts ernannt worden.

14. bei dem Hofgerichte in Arnberg.

- 1) Der bisherige Justiz-Amtmann Rintelen ist am 21. August als Justiz-Kommissarius mit Beilegung der Prozessprovis bei den Justizämtern Fredeburg, Verleburg und Eslohe, dem Berggerichte zu Eslohe und dem Patrimonialgerichte zu Oberkirchen, so wie als Notar im Bezirke des Hofgerichts zu Arnberg befehlt; 2) der Hofgerichts-Referendarius Hüfer ist an dem nämlichen Tage zum Justiz-Kommissarius in Fredeburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und mit der, jedoch widerrechtlichen Berechtigung zur Prozesspraxis bei dem königlichen Justizamte und dem Berggerichte zu Eslohe, dem Patrimonialgerichte zu Oberkirchen u. dem kaiserl. Reichsheinischen Justizamte zu Verleburg ernannt; 3) der Hofgerichts-Referendarius Schmidt ist an dem nämlichen Tage zum Justiz-Kommissarius bei dem Justizamte zu Marsberg mit der Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und mit Beilegung der Prozessprovis bei den Patrimonialgerichten zu Constein, Hadberg und Alme ernannt; 4) der Hofgerichts-Referendarius Gerten ist ebenfalls am 21. August zum Justiz-Kommissarius bei dem kaiserl. Reichsheinischen Justizamte Verleburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Verleburg und mit der, jedoch widerrechtlichen Berechtigung zur Prozesspraxis bei dem Justizamte zu Laasbe ernannt; 5) der Justiz-Kommissarius Reinhard in Melche ist am nämlichen Tage zugleich zum Notar im Bezirke des Hofgerichts zu Arnberg ernannt; die Justiz-Kommissaren 6) Greve H., 7) Dr. Sommer und 8) Tilmann zu Arnberg sind sämmtlich unterm 10. September zu Justiz-Kommissions-Räthen ernannt worden.

III. Personal-Veränderungen bei den Unterbehörden.

1. Direktoren.

- 1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Bent in Wesel ist am 19. Juli in der bisherigen Eigenschaft als Direktor an das Land- und Stadtgericht in Dortmund versetzt; 2) der Oberlandesgerichts-Anseher v. Hausen ist am 18. August zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Wesel befehlt; 3) der Hofgerichts-rath Wiedahn in Arnberg ist am 21. August zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Brandenburg befehlt; 4) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Rosenteyer in Halberstadt ist laut Allg. Rab.-Ord. vom 22. August mit Pension in den Ruhestand versetzt; 5) der Oberlandesgerichts-Anseher Graßhoff ist am 26. desselben Monats zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Schwelm ernannt; 6) der Oberlandesgerichts-Anseher Willebelm ist am 9. September zum Land- und Stadtgerichts-Direktor in Hochum befehlt; 7) der Direktor des Land- und Stadtgerichts in Herslohn, Jacobi ist gestorben, und es ist 8) der bisherige Direktor des Land- und Stadtgerichts in Hochum Kiskler am 9. September zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Herslohn befehlt; 9) der Landgerichts-rath Lindau in Gießen ist am 26. September zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Goldberg ernannt worden; 10) der Justizrath Pachtke ist am 26. August zum Direktor des Stadtgerichts in Prenzlau befehlt.

2. Räthe.

- 1) Der Landgerichts-rath Wieseke in Meersich ist unterm 15. Juni mit Pension in den Ruhestand versetzt; 2) dem Justizrath Eburner bei dem Land- und Stadtgericht in Vögnig ist am 29. Juli die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte mit Beilegung einer Pension bewilligt; 3) der bisherige Landgerichts-rath Wschendorn in Raumburg ist am 11. September zum Justizrath und Mitgliede des Stadtgerichts in Potsdam ernannt; 4) der bisherige Direktor des Land- und Stadtgerichts in Prenzlau, Kammergerichts-Anseher Niemann ist am nämlichen Tage zum Landgerichts-rath bei dem Landgerichte in Raumburg befehlt; 5) der Kaufmann Schaffer ist am 22. September zum Kammer- und Admiraltäts-rath und kaufmännischen Mitgliede bei dem Kammer- und Admiraltäts-Kollegio zu Königsberg in Pre. ernannt.

3. Land- und Stadtrichter.

- 1) Der Oberlandesgerichts-Assessor v. Tippelsköhler ist am 2. April zum Land- und Stadtrichter in Alenburg ernannt;
- 2) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Lampe ist am 5. Juli zum Land- und Stadtrichter in Beverungen bestellt, ihm auch unterm 9. August zugleich die erledigte Stelle eines Untersuchungsrichters bei dem Justizamt daselbst übertragen;
- 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Taube ist am 26. Juli zum Land- und Stadtrichter in Mewe ernannt;
- 4) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Heidsieck ist am 16. August zum Land- und Stadtrichter zu Halle in Westphalen bestellt;
- 5) dem Land- und Stadtrichter, Justizrat Eppinger in Nauard ist unterm 19. August die nachgesuchte Entlassung mit Pension ertheilt;
- 6) der Oberlandesgerichts-Assessor v. Hellborn ist am 2. September zum Land- und Stadtrichter in Neufalsch bestellt;
- 7) der Land- und Stadtrichter Sperling in Loburg ist unterm 9. September in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Calbe a. S. versetzt, und in die Stelle desselben 8) der Oberlandesgerichts-Assessor Koloff zum Land- und Stadtrichter in Loburg ernannt worden.

4. Assessoren.

- 1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Borges in Tellenburg ist am 5. Juli in der Eigenschaft als Assessor an das Land- und Stadtgericht in Hörter versetzt;
- 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Windhorst ist unterm nämlichen Datum zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halle in Westphalen ernannt;
- 3) der Oberlandesgerichts-Assessor v. v. Treut ist am 6. ejusd. zum Assessor bei dem Stadtgerichte in Insterburg bestellt;
- 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Klüber in Breslau ist an demselben Tage zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Wriezen bestellt;
- 5) der Landgerichts-Referendarius Eckert ist am 27. Juli zum Assessor bei dem Friedensgerichte in Samter ernannt;
- 6) der Oberlandesgerichts-Assessor Wemede in Hamm ist am 9. August zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Hagen ernannt;
- 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius Meyer ist am 9. August zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Delte bestellt, und es ist 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedwold an dem nämlichen Tage zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Tellenburg ernannt;
- 9) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Schackendahl ist am 16. August zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halle in Westphalen bestellt;
- 10) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Dove in Thorn ist am 2. September mit Pension in den Ruhestand versetzt;
- 11) dem Land- und Stadtgerichts-Assessor

for Callenberg in Dorsfen, u. 12) dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Wenc in Bochum ist am 10. September der Charakter als Justizrat ertheilt;
- 13) der Oberlandesgerichts-Assessor Fischer in Schwelm ist am 13. September als Assessor an das Land- und Stadtgericht in Iserlohn versetzt;
- 14) der Oberlandesgerichts-Referendarius Senger ist an dem nämlichen Tage zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Schwelm ernannt;
- 15) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hauschild zu Neustadt in Oberhessen ist gehörten und es ist 16) der Oberlandesgerichts-Assessor Kießlich am 14. September zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Neustadt bestellt;
- 17) der Oberlandesgerichts-Assessor Lemmer ist an dem nämlichen Tage zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Eignitz ernannt;
- 18) der Oberlandesgerichts-Assessor Voßbeck in Eietrin ist am 18. September zum Assessor bei dem Stadtgerichte in Demmin bestellt;
- den Land- und Stadtgerichts-Assessoren 19) Fritsch und 20) Roseno in Eignitz sind unterm 23. September die Patente als Justizräthe ertheilt;
- 21) der Oberlandesgerichts-Assessor v. Michels in Hamm ist am 24. September zum Land- und Stadtgerichts-Assessor in Bochum bestellt;
- 22) der bisherige Kreis-Justizvorst. v. Teschen in Eignitz ist am nämlichen Tage als Assessor an das Land- und Stadtgericht in Thorn versetzt;
- 23) der Kammergerichts-Assessor Graeb ist an demselben Tage zum Assessor des Justizamts in Laasphe bestellt.

5. Einzelne stehende Richter.

- 1) Der Friedensgerichts-Assessor v. Randow ist am 27. Mai zum Friedensrichter in Schmalenke bestellt;
- 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Wegme ist am 4. Juli zum Justiz-Ammann bei dem Kreis-Justizamt in Hagen ernannt;
- 3) der Friedensgerichts-Assessor Schmidt ist am 27. Juli zum Friedensrichter zu Edwern an der Warthe bestellt;
- 4) der Verichtsammann Fischer in Wobitz ist behufs der Annahme des Amtes als Syndikus daselbst, aus dem Justizdienst entlassen;
- 5) der Fürstlich-Bairische Stadtrichter Krblich ist am 10. August zum Königl. Stadtrichter in Freiburg ernannt;
- 6) der Friedensrichter in Eym, Justizrat Wendes ist mit Tode abgegangen, und es ist 7) der Friedensgerichts-Assessor Scholz am 19. August zum Friedensrichter in Eym bestellt;
- 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Schallha ist am 12. September zum Stadtrichter in Pöslau ernannt;
- 9) der Justizamts-Assessor Strudmann ist am 13. September zum Justizammann bei dem Justizamt in Walbe, und 10) der Justizamts-Assessor Gremier an demselben Tage zum Justizammann bei dem Justizamt in Rütben bestellt worden;

11) dem Justiz-Kommissionsrath Meyer ist am 18. September auf sein Ansuchen die Entlassung von seinem bisherigen Posten als Stadtrichter in Bernau ertheilt; 12) der Kammergerichts-Affessor Richter ist am denselben Tage zum Stadtrichter in Bernau bestellt; 13) dem Justizamman Hülse in Arnberg ist am 30. September die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt.

6. Subalternen.

- 1) Der Landgerichts-Sekretair Reinhold in Wittenberg ist verstorben, und es ist 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius und Kriminal-Aktuarus Hasper am 7. Juli als Sekretair an das Landgericht in Wittenberg versetzt; 3) der Gerichtsamts-Aktuarus Klingsohn in Alstedt ist am 8. Juli auf seinen Wunsch aus dem Justizdienste mit Pension entlassen; 4) der Sekretair und Salarienlisten-Kendant Schwerin bei dem Land- und Stadtgerichte in Wolmirstadt ist mit Tode abgegangen und es ist 5) der Kalkulations-Affistent Ehrhardt am 10. Juli zum Sekretair und Salarienlisten-Kendanten bei dem Land- und Stadtgerichte in Wolmirstadt bestellt; 6) der bisherige Civil-Supernumerar Hallmann ist am 26. Juli zum Depostal- und Salarienlisten-Kendanten bei dem Land- und Stadtgerichte in Golberg ernannt; 7) der Kanzlei-Direktor und expedierende Sekretair Sander bei dem Stadtgerichte in Stettin ist am 29. Juli pensionirt; 8) der Land- und Stadtgerichts-Kassirator Kiedmann in Gardedege ist an dem nämlichen Tage unter Beilegung einer Pension aus dem Dienste entlassen; 9) der Landgerichts Salarienlisten-Kontrollleur Fäurke in Mieseritz ist am 10. August zum Depostal-Kendanten und Kalkulator bei dem Landgerichte in Mieseritz bestellt; 10) dem Aktuar des Inquisitorats zu Glogau Niedhardt ist am 12. August die Entlassung von seinem Amte mit Beilegung einer Pension ertheilt; 11) der Sekretair und Salarienlisten-Kendant Schulze bei dem Land- und Stadtgerichte in Groß Salze ist am 24. August zum Depostal-Kendanten bei dem Land- und Stadtgerichte in Magdeburg ernannt; 12) der Oberlandesgerichts-Referendarius Gerike ist am 2. September zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wolmirstadt ernannt; 13) der Land- und Stadtgerichts Kassirator und Inquisitor Harz ist am 2. September zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte in Wiersleben bestellt; 14) der Land- und Stadtgerichts Salarienlisten-Kendant Lohde in Wände ist verstorben und es ist 15) der Oberlandesgerichts-Salarienlisten-Affistent Hartmann in Paderborn am 16. September zum Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Depostalisten-Kendanten in Wände bestellt; 16) der Stadtgerichts-Sekretair Rudolph ist am 23. September

zum Kanzlei-Direktor bei dem Stadtgerichte in Stettin ernannt; 17) der Oberlandesgerichts-Referendarius Giesecke ist am 27. September zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte in Wiersleben bestellt worden.

IV. Personal-Veränderungen im Rheinischen Justiz-Personale.

A. Bei dem Appellationsgerichtshofe in Eöln.

Der Vorketterschülze von Doreken ist am 30. Juli zum Appellationsgerichts-Sekretair bestellt.

B. Bei den Landgerichten.

1. Präsidenten.

Der Landgerichtsrath Commer in Achen ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 23. September zum beständigen Kammerpräsidenten bei dem Landgerichte daselbst ernannt worden.

2. Räthe.

- 1) Der Appellations- und Landgerichts-Affessor Broicher zu Eöln und 2) der Landgerichts-Affessor von Fissenne zu Achen sind beide am 23. September zu Landgerichtsräthen bestellt.

3. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Affessor Bachem in Münster ist am 24. September an das Landgericht in Coblenz versetzt worden.

4. Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schniewind in Hamm ist am 1. Juli in derselben Eigenschaft an das Landgericht in Cleve versetzt.

Folgende Auskultatoren sind zu Referendarien ernannt: 1) Althaus am 27. Juli bei dem Landgerichte in Eöln; 2) Räters am 28. ejusd.; 3) Dahmen, 4) Schmitz, und 5) Schwamborn, sämmtlich am 6. August; 6) Debus, 7)

Duppenhoff und 8) Peters, sämmtlich am 9. September; 9) Steinberger am 16. September; 10) Schmittbenner am 20. ejusd.; 11) Ober aus Braunsfels am 28. September; 12) der Auskultator Kalt aus Neuenburg ist am 27. September zum Referendar bei dem Justiznate zu Coblenz ernannt und 13) der Auskultator Hardung an demselben Tage zum Referendarius bei dem Königl. Landgerichte in Eöln bestellt.

C. In der Advokatur.

Der Friedensrichter Cadensbach in Mayen, Landgerichts-Bezirks Coblenz ist am 20. September zum Advokat-Anwalt bei dem Landgerichte in Coblenz ernannt.

D. Bei den Friedensgerichten.

1. Richter.

- 1) Der Friedensrichter Krabe in Weilenkirchen (Landgerichts-Bezirks Achen) ist am 28. Juli in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht in Achen, und 2) der Friedensrichter Hammer in Trarbach (Landgerichts-Bezirks Coblenz) am 20. Septb. in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht in Mayen, im Landgerichts-Bezirks von Coblenz versetzt; 3) der Friedensrichter Hoffmann in Ronsdorf (Landgerichts-Bezirks Düsseldorf) ist gestorben, und es ist in die dadurch erledigte Friedensrichterstelle 4) der Friedensrichter Brünig in Lindlar (Landgerichts-Bezirks Eöln) versetzt worden; 5) der Friedensrichter, Justizrath Heuser in Creuznach (Landgerichts-Bezirks Coblenz) ist mit Tode abgegangen, und es ist 6) der Friedensrichter Franz in Stromberg (gleichfalls im Landgerichts-Bezirk Coblenz) am 22. September in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht in Creuznach, und unter gleichem Datum ist 7) der Referendarius Sitt zum Friedensrichter in Eitorf, (Landgerichts-Bezirk Eöln) und 8) der Referendarius Herling zum Friedensrichter in Lechenich (Landgerichts-Bezirk Eöln) bestellt.

2. Subalternen.

- 1) Der Gerichtsschreiber Candidat Schmitz ist am 26. März zum Friedensgerichtsschreiber in Lebach, im Landgerichts-Bezirks Trier bestellt; 2) der Gerichtsschreiber Blum in Dyladen im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf ist gestorben und 3) der Parquetsecrair Cremer am 4. Juli zum Friedensgerichtsschreiber in Dyladen bestellt worden; 4) der Parquetgehilfe Schmillen ist am 5ten ejusdem zum Friedensgerichtsschreiber in Wagneiler (Landgerichts-Bezirks Trier)

bestellt; 5) der Friedensgerichtsschreiber Busch in Barmelskirchen ist seines Amtes entlassen, und 6) der Gerichtsschreiber Candidat Fikfen unterm 27. September zum Friedensgerichtsschreiber in Barmelskirchen (Landgerichts-Bezirks Düsseldorf) bestellt worden.

E. Im Notariat.

- 1) Der Notar v. Paula im Friedensgerichts-Bezirk Mayen zu Crust ist verstorben; 2) der Notar Klamm in Eöln und 3) Carl Wilhelm Brünigbauken in Barmen sind auf ihr Ansuchen am 20. September vom Amt entlassen, und unter dem nämlichen Datum 4) der Notar Pascal in Basserberg (im Landgerichts-Bezirks Achen) zum Notar in Eöln, und 5) der Referendarius Friedrich Wilhelm Brünigbauken zum Notar im Friedensgerichts-Bezirk zu Barmen, Landgerichts-Bezirks Düsseldorf bestellt.

Im Verlage von G. V. Uderholz in Breslau ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, Berlin bei F. Dümmler, Linden 19:

Das Holzdiebstahl-Gesetz

vom 7ten Juni 1821,

mit

Commentar, Ergänzungen und Beilagen.

Handbuch für Forstrichter,

Forstbeamte und Wald-Eigenthümer aller Provinzen.

Von

L. W. Hahn, Justizrath.

gr. 8. geheftet. 17½ Sgr.

Fühlbar war bis jetzt der Mangel eines vollständigen Handbuchs zur Benützung der Richter auf den Forstgerichtstagen, wie auch dem Gutsbesitzer und Wald-Eigenthümer eine vollständige Kunde dieses Theils unserer Gesetzgebung. In der Hauptabtheilung giebt der Verfasser zuerst das Gesetz selbst, dann folgt das vollständige Verfahren von den einfachen Holzdiebstählen an bis zu mehrfachen Wiederholungen, beigedruckt sind die vollständigen darüber erschienenen Reskripte aus von Kammer Jahrbüchern und Annalen, überhaupt alles was darüber in unserer Gesetzgebung vorhanden ist. — In den Beilagen: 1) die Conventionen mit den benachbarten Staaten über die Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 2) Verordnungen wegen der für die abgemachten Sachen dem Forstrichter bewilligten Remuneration. 3) Neuere Bestimmungen über die Diäten und Reisekosten in königlichen Dienst-Angelegenheiten. 4) Regulativ über das den Forststraf-Arbeitern pro Tag aufzulegende Arbeitsmaaß.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

I.
Historische Nachrichten
über
die neuere Preussische spezielle
und
transitorische Gesetzgebung,
besonders
über processualische Gegenstände.

Als im Jahre 1826 die Revision unserer Gesetzgebung wieder aufgenommen ward, strebte man von mehreren Seiten, dieser Revision einen, die Gränzen einer Revision überschreitenden Umfang zu geben und überließ sich dennoch der Hoffnung, sie werde das Werk einiger Jahre seyn. Die allmähliche Fortbildung der Gesetzgebung in ihren einzelnen und selbst in den durch practische Bedürfnisse sehr fühlbar gewordenen, Theilen ward daher zu jener allgemeinen Gesetzrevision hingewiesen. Die Erfahrung lehrte indessen bald, daß die gründliche Revision einer Gesetzgebung, wie die unsrige, nicht das Geschäft einiger wenigen Jahre sein konnte. Dieser Betrachtung schloß sich bald auch die an, daß die Gesetzgebung eben so wenig die Gegenwart, als die Zukunft übersehen dürfe, und daß die Zeit, welche die Früchte der allgemeinen Gesetzrevision genießen soll, wäre auch die allernächste, dennoch eine Zukunft sey, und daß man daher über sie die Gegenwart mit ihren Bedürfnissen nicht vergessen, sondern auch dieser eingedenk seyn müsse. Uebers

dem umfaßt das Allgemeine Landrecht so manche Rechtsmaterien, welche theils bei der Revision außerhalb dem revidirten Landrecht besser ihre Stelle finden dürfen, theils aber in sich selbst so abgeschlossen sind, daß sie unabhängig vom Ganzen revidirt, und demnächst als besondere Gesetze bestehen oder in das neue Landrecht aufgenommen werden können, theils aber, jetzt revidirt, ergänzt und ins Leben gerufen, reichhaltige praktische Erfahrungen und Grundsätze gewähren, und dadurch der neuen definitiven Gesetzgebung trefflich vorarbeiten würden ¹⁾).

Die anhaltenden Leiden, welche die Amtsthätigkeit des auch um die Gesetzrevision so hochverdienten Justiz-Ministers Grafen von Dantelmann, in seinem letzten Lebensjahre so sehr beschränkten und zuletzt ganz hemmten, hatten ihm nicht gestattet, diesen Gesichtspunkt durchzuführen, und hiernach den einmal entworfenen Plan der Gesetzrevision zu modificiren. Nach dem Ableben des Grafen von Dantelmann (29. December 1830) ward dieser Gesichtspunkt desto mehr aufgefaßt, um dadurch, unabwiegend der allgemeinen Gesetzrevision, den dringenden Bedürfnissen der Gegenwart abzuheifen.

¹⁾ Ähnliche Ansichten äußerte drei Jahre später der Sächsische Justizminister von Krennrich im Februar 1833 auf dem Landtage zu Dresden gegen einen, aus der oft vorherberichtigten Codifications-Neigung entstehenden Antrag, keine einzelnen Gesetze zu erlassen, sondern allgemeine Gesetzbücher abzufassen: „Endlich ist noch die Bemerkung zu beantworten, daß man der Allgemeinen Gesetzgebung nicht durch einzelne Gesetze vorgreifen solle. Diese Bemerkung ist an sich richtig. Allein andererseits muß man dem gerechten Vorwurfe vorbeugen, als habe man, weil nicht sofort ein allgemeines Gesetzbuch als das Vollkommenste zu erreichen gewesen, unmittelbar dringenden Bedürfnissen abzuheifen verabsäumt. Das Ministerium hat sich aber, wie aus der näheren Prüfung und Discussion der einzelnen Gesetze ergeben wird, zur Aufgabe gemacht, nur solche Gesetze vorzulegen, welche zur Abhilfe dringender Gebrechen dienen oder ein abgeschlossenes Ganzes bilden, und daher leicht in ein künftiges allgemeines Gesetzbuch eingereiht werden können. (Preussische Staatszeitung 1833 Nr. 40.)

I.

Zunächst brachte das Justizministerium mehrere zweifelhaft gewordene Gegenstände zur Königl. Declaration und festen Bestimmung, z. B. die Testamentserrichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Orten befinden ¹⁾, die Zulässigkeit des Executiv-Prozesses und der Zinsmandate aus hypothetarischen Schuldinstrumenten, die auf zweifelhafte Verträge beruhen ²⁾, mehrere Gegenstände der Injurien-Prozesse ³⁾, die Befugnis der Personen vom Eivilstande militärisch zu restituiren ⁴⁾, die Berichtigung des Legitimations-Punktes in Prozessen wider Gewerkschaften ⁵⁾, die Modalitäten der Execution in das Mobilien des Militärs ⁶⁾, die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztitels ihrer Grundstücke ⁷⁾, das Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz ⁸⁾, das Verfahren bei Bestätigung der Criminal-Erkenntnisse ⁹⁾, die Erläuterung des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 408. ¹⁰⁾, das Pauschquantum der Kosten geringerer Untersuchungen ¹¹⁾, die Zurücknahme der Anträge auf Bestrafung von Injurien,

¹⁾ Cab.-Ordre vom 12. und 25. Juli 1831 (G. S. S. 156 u. 158.).

²⁾ Cab.-Ordre vom 18. Juli 1831 (das. S. 157.).

³⁾ Cab.-Ordre vom 6. Oct. 1831 (das. S. 224.).

⁴⁾ Cab.-Ordre vom 8. Oct. 1831 (das. S. 225.).

⁵⁾ Cab.-Ordre vom 21. Oct. 1831 (das. S. 226.).

⁶⁾ Cab.-Ordre vom 8. Nov. 1831 (das. S. 250.).

⁷⁾ Cab.-Ordre vom 31. Oct. 1831 (das. S. 251.).

⁸⁾ Cab.-Ordre vom 6. Nov. 1831 (das. S. 252.).

⁹⁾ Cab.-Ordre vom 18. März 1831 (Zahrbücher für 1831 S. 123.).

¹⁰⁾ Cab.-Ordre vom 21. Dez. 1830 (Zahrbücher S. 36. S. 329.).

¹¹⁾ Cab.-Ordre vom 19. Dez. 1830 (das. S. 311.).

insonderheit der Insurien gegen öffentliche Beamte ¹²⁾, das Verhältniß der Geldstrafen zu Freiheitsstrafen ¹³⁾. Andere Bestimmungen wurden vom Justiz-Ministerium unmittelbar erlassen, z. B. wegen der Akademischen Vorbildung der künftigen Justizbeamten ¹⁴⁾, der Insinuation an auswärtige Behörden ¹⁵⁾, der Vollstreckung der Personal-Execution ¹⁶⁾, der Einföndung der bei den Untergerichten in revisorio instruirten Acten ¹⁷⁾, wegen des Pauschquantums der Criminal-Untersuchungen ¹⁸⁾, wegen des Verfahrens zur Abtötung der Hypothekenscheine bei bespfandbrieften Gütern ¹⁹⁾, wegen der Pränumerando-Zahlungen und Vorschußleistungen ²⁰⁾, wegen Vorladung der Ausländer ²¹⁾, wegen angemessenen Verfahrens bei Abnahme gerichtlicher Eide, ²²⁾ wegen des Recurses gegen Erkenntnisse zweiter Instanz ²³⁾, wegen Erhaltung des Nahrungsstandes bei Betreibung der Gerichts- und Untersuchungskosten ²⁴⁾, wegen Anstellung der Assessoren cum voto limitato ²⁵⁾, wegen Berechnung der Meißengelder ²⁶⁾, wegen Verfahrens in den Fällen in den von der Öffentlichkeit ausgeschlossen Sachen ²⁷⁾, wegen Beschäftigung der Justiz-Assessoren bei Verwaltungsbehörden

¹²⁾ Tab.-Ordre vom 14. April 1831 (Jahrbücher Band 37. S. 363.).

¹³⁾ Tab.-Ordre vom 5. April 1831 (das. S. 398.).

¹⁴⁾ Circulare vom 17. August 1830 (das. Bd. 36. S. 148.).

¹⁵⁾ Circulare vom 10. Sept. 1830 (das. S. 151.).

¹⁶⁾ Rescript vom 10. August 1830 (das. S. 162.).

¹⁷⁾ Circulare vom 21. Sept. 1830 (ebendas. S. 164.).

¹⁸⁾ Circulare vom 7. Sept. 1830 (das. S. 172.).

¹⁹⁾ Circulare vom 10. Sept. 1830 (das. S. 177.).

²⁰⁾ Circular-Verordnung vom 6. August 1830 (das. S. 194.).

²¹⁾ Circulare vom 31. Dec. 1830 (das. S. 310.).

²²⁾ Circulare vom 26. Nov. 1830 (das. S. 312.).

²³⁾ Circulare vom 12. Nov. 1830 (das. S. 313.).

²⁴⁾ Circulare vom 20. Oct. 1830 (das. S. 316.).

²⁵⁾ Circulare vom 26. Nov. 1830 (das. S. 311.).

²⁶⁾ Circulare vom 3. Dec. 1830 (das. S. 358.).

²⁷⁾ Rescript vom 5. Nov. 1830 (das. S. 375.).

den ²⁸⁾, wegen Ausschließung der Urteilsgebühren bei Entfagung oder Vergleich ²⁹⁾, wegen Berichtigung des Besitztitels eines Erbpachtsgrundstücks ³⁰⁾, wegen Verfahrens der Executores bei Executionsvollstreckungen und Bestrafung ihrer Excesse, unndighe Härte, Grobheit und Unverständigkeit ³¹⁾, wegen Berichtigung der Untergerichte zu fiscalischen Untersuchungen ³²⁾, wegen Kosten in Criminal-Untersuchungen wider Militär-Personen, ³³⁾, wegen des Verfahrens der Untergerichte in Aufhebung der ihnen vom Justiz-Ministerium remittirten Immediat-Eingaben ³⁴⁾, wegen der in Revision-Erkenntnissen bei Abänderung conformat Erkenntnisse anzuführenden Entscheidungsgründe ³⁵⁾, wegen der Gebühren der gerichtlichen Taxatoren für Mobilien ³⁶⁾, wegen Disciplinar-Bestrafung der Dienstvergehen ³⁷⁾, wegen Zulassung der Referendarien zur dritten Prüfung ³⁸⁾, wegen der Berichte über Begnadigungs- und Strafwandlungsgesuche ³⁹⁾, wegen der Executionen gegen Königl. Prinzliche Hofbeamte ⁴⁰⁾, wegen Qualificationsatteste für diejenigen Justizbeamte, welche nach der dritten Prüfung nicht bei Oberlandesgerichten angestellt werden ⁴¹⁾, wegen Bearbeitung der Probe-Instructionen ⁴²⁾, wegen Gebühren

²⁸⁾ Circulare vom 16. März 1831 (Jahrb. Bd. 37. S. 95.).

²⁹⁾ Circulare vom 7. März 1831 (das. S. 102.).

³⁰⁾ Circulare vom 16. März 1831 (das. S. 106.).

³¹⁾ Circulare vom 22. Febr. 1831 (das. S. 109.).

³²⁾ Circulare vom 24. Januar 1831 (das. S. 113.).

³³⁾ Circulare vom 18. Febr. 1831 (das. S. 134.).

³⁴⁾ Circular-Rescript vom 9. Mai 1831 (das. S. 336.).

³⁵⁾ Circulare vom 24. Mai 1831 (das. S. 344.).

³⁶⁾ Circulare vom 2. Mai 1831 (das. S. 369.).

³⁷⁾ Circulare vom 9. Mai 1831 (ebend. S. 374.).

³⁸⁾ Circulare vom 2. Mai 1831 (das. S. 376.).

³⁹⁾ Circulare vom 30. Juni 1831 (das. S. 420.), und vom 14. Febr. 1832 (das. Bd. 38. S. 443.).

⁴⁰⁾ Circulare vom 14. Juli 1831 (das. S. 401.).

⁴¹⁾ Circulare vom 11. Juli 1831 (das. S. 416.).

⁴²⁾ Circulare vom 25. Juli 1831 (das. S. 417.).

der Executoren ⁴¹⁾, wegen des Verfahrens bei Stempelstrafen ⁴²⁾, wegen der jährlich einzureichenden Criminal-Tabellen ⁴³⁾, wegen der Form der Taufzeugnisse bei der Legitimation *per subsequens matrimonium* ⁴⁴⁾, wegen des Verfahrens bei Regulierung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zur Sicherstellung der einzelnen Gläubiger ⁴⁵⁾, wegen Rücksicht auf Subsidienmittel der anzustellenden Auscultatoren und Referendarien ⁴⁶⁾, wegen Nichtzulassung derjenigen Rechtsgelehrten, welche nur das Zeugniß Nr. III. haben, zur gerichtlichen Prüfung ⁴⁷⁾, wegen des Verfahrens bei Contraventionen gegen das Bergwerks- und Hüttenreglement ⁴⁸⁾, wegen Mittheilung der Gründe der Criminal-Erkenntnisse an den Verurtheilten oder dessen Vertbeidi-ger ⁴⁹⁾, wegen der practischen Vorbereitungen zu den Prüfungen zum Justizdienst in den Rhein-Provinzen ⁵⁰⁾, so wie mehrere andere einzelne in den Jahrbüchern dieses Zeitraums (1830 u. 1831) abgedruckte Rescripte.

II.

Neben dieser Feststellung einzelner Gegenstände ging das Justizministerium von dem Gesichtspunkt aus, daß mehrere im Allgemeinen Landrecht abgehandelte Materien, mindestens in ihren einzelnen Bestimmungen füglich besonders revidirt, und vielleicht auch als eigene, für sich bestehende Gesetze publicirt werden und bestehen könnten, und daher aus-

⁴¹⁾ Circulare vom 1. August und vom 25. September 1831 (das. Band 38. S. 126 u. 127.).

⁴²⁾ Circulare vom 19. Sept. 1831 (das. S. 135.).

⁴³⁾ Circulare vom 12. Sept. 1831 (das. S. 137.).

⁴⁴⁾ Circulare vom 17. Oct. 1831 (das. S. 291.).

⁴⁵⁾ Circulare vom 10. Nov. 1831 (das. S. 294.).

⁴⁶⁾ Circulare vom 19. Oct. 1831 (das. S. 385.).

⁴⁷⁾ Circulare vom 30. Dez. 1831 (das. S. 387.).

⁴⁸⁾ Circulare vom 4. Nov. 1831 (das. S. 427.).

⁴⁹⁾ Circulare vom 12. Nov. 1831 (das. S. 433.).

⁵⁰⁾ Regulativ vom 16. Febr. 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 218.).

serhalb der allgemeinen Gesetz-Revision zu bearbeiten seien, z. B. das Bergrecht, das Handelsrecht, das Wechselrecht, das Kirchenrecht, das Wegerrecht, das Forst- und Jagdrecht u. a. m. Des Königs Majestät genehmigte diese Ansicht und von Seiten des Justiz-Ministeriums wurden schon 1831 und zum Theil 1832 zu den vorläufigen Beratungen und Entwürfen besondere Commissionen mit Zuziehung von Doctoren niedergesetzt, welche ihre Aufgaben, so weit sie von ihnen allein geleistet werden können, zum Theil ganz geleistet haben, zum Theil damit noch beschäftigt sind. Wir werden zu einer andern Zeit auf sie zurückkommen.

III.

Die Mängel des Gerichtlichen Verfahrens waren aber ganz besonders immer fühlbarer geworden. Die Prozeßordnung selbst und ihre Grundprincipien waren in den neueren Zeiten Gegenstand mehr vielfacher, als vielseitiger Prüfungen und Erörterungen und selbst legislativischer und wissenschaftlicher Prozesse geworden. Vorgefaßte Meinungen mochten wohl auf beiden Seiten mit zu Gericht gestanden haben, obgleich sie von demselben sich stets entfernt halten sollten; jede Einrichtung hat ihre Licht- und ihre Schatten-Seite, beide muß man in unbefangener Prüfung würdigen, allenthalben jene bemerken, diese meiden. Der richtigen Würdigung stand damals allgemeine, oft in vorgefaßte Meinungen übergehende, Grundsätze und Axiome abgerechnet, lange der Umstand entgegen, daß man die Preussische Prozeßordnung weniger nach ihrem Princip, als in ihren einzelnen Mängeln und Lücken, andere Prozeßordnungen aber rein in ihrer Theorie, ohne Rücksicht auf ihre Mängel und Lücken würdigte. Das Urtheil über zwei Kunst-Gegenstände ist aber schon zum Voraus gefällt, wenn der eine als so vollkommen, wie er nach den Aufgaben und den vorgeschriebenen Erfordernissen seyn sollte, als wirklich vorhanden, den anderen aber nach dem Zustande, worin es sich wirklich befindet, beurtheilt wird. Ebenso verfehlt war die Ansicht, daß die Materie nach der Form verändert werden müsse und daß dem bestehenden gradezu entgegen gesetzte Prozeßordnungen ohne allen historischen Boden verpflanzt werden könnten. Wenn es auf der einen Seite

unbestreitbar war, daß unsere bürgerliche Prozeßordnung an großen Mängeln leide; so war es auf der andern Seite eben so unbestreitbar, rekens, daß es auf der Welt noch keine auch in der Ausführung vollkommene Prozeßordnung gegeben, und zweitens, daß unsere Prozeßordnung bei ihrem Entstehen dem allgemeinen Bedürfnisse nach Rechtsgewissenheit ausgeführt und ihren Zweck möglichst vollständig erfüllt habe, und daß die Prozeßgebrechen erst späterhin entstanden und zuletzt drückend geworden waren, und endlich, daß Ideale und Phantasien keine Bestandtheile von Prozeßordnungen abgeben können. Eben so leicht konnte man sich überzeugen, daß diese Prozeßgebrechen nicht aus der Prozeßordnung selbst, sondern nur daraus entstanden waren, daß nach ihrer Publikation Verhältnisse eingetreten, welche ihre Ausführung und Anwendung nur zu oft hindern und nicht mehr gestatten, sie ganz und vollständig in ihrem eigenthümlichen Geiste anzuwenden, und daß daher dieser in der Ausübung oft verlassen werden und dem Nothbehelf einer abweichenden Praxis weichen mußte. Solche Umstände mußten freilich um so auffallender wirken, je consequenter sie selbst und je trefflicher und vollständiger sie in ihren Grundlagen ist und je vollständiger sie, nicht wohl wie alle anderen Prozeßordnungen, den Zwecken der Prozeßordnung überhaupt entspricht, die Scheidewand zwischen dem Richter und den Parteien aufhebt, die letzteren dem ersten nahe bringt, den Parteien das vollständigste Recht und den größtmöglichen Rechtsschutz gewährt, der reichlichen Willkür Schranken setzt und unter allen Prozeßgesetzgebungen auf den Namen der patriarchalischen vorzugsweise Anspruch hat. Die gefühlten Prozeßmängel waren aber grade daraus entstanden, daß die Prozeßordnung wegen ihrer zu großen Vollständigkeit bei theorethischer Vollkommenheit und den inzwischen eingetretenen Hindernissen nicht mehr in allen ihren Vorschriften ganz ausführbar geworden war. Die natürlichste Aufgabe war daher die Hindernisse anzufuchen, welche dieser Ausführbarkeit sich im Laufe der Zeit entgegenstellten und zu versuchen, diese Hindernisse zu beseitigen und die Anwendbarkeit der Ordnung selbst wiederherzustellen. Diese Hindernisse konnten quantitatives Mißverhältnis zwi-

schen Arbeiten und Arbeitskräften oder einzelne mit den übrigen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaften nicht mehr passende Bestimmungen und ersteres konnte entweder durch ein Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Richter und der der Prozesse oder dadurch bewirkt seyn, daß den ersten seit der Einführung der Prozeßordnung eine Menge neuerer ihnen vorher fremder Geschäfte übertragen und dadurch die Zeit und Kräfte zur Anwendung ihres eigentlichen Berufes zu sehr beschränkt worden. Als die erste Aufgabe erschien daher, die gegenwärtige Prozeßordnung von den, ihrer Anwendung entgegengetretenen, Hemmnissen und Streckungen zu befreien, die sich dargestellten Lücken zu ergänzen, die nicht mehr anwendbare oder nicht bewährten Vorschriften derselben zu verändern, ihren Gang zu beleben und zu beschleunigen, und sie vor dem Wiedereintritt fernerer Hindernisse zu bewahren.

Dies sind die Gründe, welche schon während der Verwaltung des Grafen von Dankelmann mehr oder minder zur Sprache gebracht worden und daher die Nicht-Annahme der, zum Theil aus einem damit nicht übereinstimmenden Gesichtspunkte ausgegangenen, Vorschläge bewirkt hatten. Noch dem Ableben des Grafen von Dankelmann (1830) befestigte die oben angebrutete Ansicht sich immer tiefer, insonderheit überzeugte man sich je länger je mehr, daß die Prozeßordnung grade derjenige Gegenstand der Gesetzrevision sey, dessen Revision eine praktische, tiefe und vorbereitete Erwägung erhalten müsse, und daß insonderheit vorher dieser eine Reihe von, außer dem Bereiche des Justizministeriums liegenden Präjudicial-Fragen, festgestellt werden müsse. Auf der andern Seite lagen die mannigfaltigen Prozeßmängel dem Justizministerium so vollständig vor, daß es sich bald von der Nothwendigkeit überzeugte, ihnen mindestens vorläufig abzuheifen. Das Justizministerium, indem es durch die oben l. gedachte Feststellung einzelner Momente des Prozeßverfahrens Materialien zu solchen Novellen sammelte, machte den Umfang und die Art und Weise der Erörterung und Sanction der letzteren zum besondern Gegenstand seiner Aufmerksamkeit, und nur die Wichtigkeit und der Umfang des Geschäfts, die Kürze der Zeit und die große Masse der laufenden Geschäfte in dem, nach Gesetzgebung und nach Justiz-Verwaltung da-

maß noch nicht getrennten Justiz-Ministerium, verbunden mit einigen äußern Verhältnissen geklärten dem Justizministerium nicht, die darin feststehende Ansicht, daß nur durch eine, nicht allein aus bloß theoretischen, sondern auch aus Männern, welche mit der Prozeßordnung praktisch bekannt sind, zusammengesetzte Commission am zweckmäßigsten die Prozeßgebrechen und die Wege zu ihrer Abstellung zu ermitteln seyn, schon damals sogleich durch Anordnung einer solchen Commission auszuführen.

IV.

Dies war die Lage der Sache, als der Justiz-Commissionsrath Marchand zu Berlin seine kleine, aber gehaltvolle Schrift

über einige Haupthindernisse, welche der Verfolgung des Rechts vor den Gerichtshöfen nach der Preussischen Prozeßordnung entgegenstehen. (Berlin 1831. 8.)

Er. Majestät dem Könige unterm 9ten Novbr. 1831 überreichte, und der König sich bewegen fand, dieselbe durch die Cabinetsordre vom 15ten desselben Monats (Anl. A.) an das Justiz-Ministerium mit der Eröffnung zu übersenden, daß es sehr wünschenswerth sey, daß jenen Hindernissen durch eine transitorische Verordnung vorläufig abzuhelfen, und daß daher das Justiz-Ministerium den Entwurf einer dahin abzuwendenden Verordnung einzureichen habe. Das Justizministerium, welches hierdurch in der Befriedigung eines von ihm selbst für so dringend anerkannten Bedürfnisses und einem seiner angelegentlichsten Entwürfe dem Ziele so nahe gebracht war, und daher dem oben erwähnten Immediate-Entwurfe die kräftigste Unterstützung zugesagt hatte, brachte die schon früher beabsichtigte und nur fürs erste ausgegesetzt gebliebene Niederlegung einer besonderen Commission nunmehr zur Ausführung. Es ernannte unterm 19ten desselben Monats eine, aus dem Geheimen Ober-Justizrath Müller, als vorsitzenden, dem Kammergerichtsrath Eichmann, dem Stadt-Justizrath Neumann und dem Justizcommissionsrath Regierungrath Schede und Justiz-Commissionsrath Marchand, Bode und Kunowsky, bestehende Ministerial-Commission, um die in Vorzige gebrachten, und zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht Er. Majestät

des Königs beförderlichen Gegenstände zu berathen und den Entwurf einer transitorischen Prozeß-Verordnung zu bearbeiten. Der Zweck der, der Commission gestellten Aufgabe, ist in dem an dieselbe unterm 29sten März 1832 erlassenen Rescript des Justizministeriums für Gesekrevison (Anl. B.) näher angegeben.

Die Ministerial-Commission widmete sich diesem Beruf mit derjenigen verdienstvollen Anstrengung, Gründlichkeit und Umsicht, welchen der glückliche Erfolg selten fehlt. Sie reichte nach und nach über die wichtigsten Gegenstände des bürgerlichen Prozeßes besondere Entwürfe mit deren Motiven beim Justizministerium für die Gesekrevison ein, nämlich:

- 1) unterm 13ten Juli 1832 den Entwurf einer Verordnung wegen Einführung eines schnelleren Prozeßganges für einfache Rechtsstreitigkeiten,
- 2) unterm 3ten Februar 1833 Vorschläge zur Verbesserung des Exekutions-Verfahrens, und
- 3) unterm 29sten Juni 1833 Vorschläge über die Prozeßordnung und insonderheit den ordentlichen Prozeß.

Nachdem die Ministerial-Commission hierdurch den ihr ertheilten ehrenvollen und wichtigen Auftrag beendet hatte, zeigte der Justiz-Minister für Gesekrevison, welcher auf Allerhöchsten Befehl über den Fortgang des Geseges von Zeit zu Zeit unmittelbar Bericht erstattet hatte, dies Er. Majestät an, und erhielt durch die Cabinetsordre vom 14ten December 1833 (Anl. C.) den Auftrag, dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Commission die Allerhöchste Zufriedenheit zu bezeugen, welche demnachst der König ihnen auch durch Verleihung des rothen Adler-Ordens bekräftigte²³⁾.

²³⁾ Am Krönungs- und Ordensfeste 1834 verlieh Er. Majestät dem Geheimen Oberjustizrath Müller den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, und den Herren Eichmann, Bode und Kunowsky den vierten Klasse, welchen die Justizräthe Neumann und Marchand bereits ein Jahr früher erhalten hatten; der Regierungsrath Schede war unmittelbar befördert, der König nahm aber bei der Unterfertigung der Familie auch auf dieses Verdienst des Baters Rücksicht.

V.

Die Vorschläge in dem Entwurf der Ministerial-Commissionen über Einführung eines schnellen Prozeßganges für einfache Rechtsstreitigkeiten stimmen mit der darüber nachher erlassenen Verordnung in den Grundzügen wesentlich überein.

Es ward dabei von folgenden Grundzügen ausgegangen.

1) unter den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen die in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Prozeßordnung ihrem Zweck nicht mehr überall, besonders nicht bei solchen Prozeßen, welche auf einfache Sach- und Rechts-Verhältnisse beruhen und aus dem täglichen Verkehr im Handel und Gewerbe entspringen, für ein abgekürztes Verfahren besonders geeignet sind und einer schleunigen Entscheidung vorzugsweise bedürfen, Gegenstand welche die Commission näher angab und wesentlich beibehalten worden, (§. 1.); den Gerichten sey jedoch zu verfallen, außer den angeführten noch andere Sachen, welche Beschleunigungen erfordern, auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien nach diesen Vorschriften einzuleiten.

2) So weit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, bleibe es bei den Vorschriften für den ordentlichen Prozeß. (§. 3.)

3) In formierten Gerichten Klage und vollständige Klagebeantwortung vor einem Depositum in einem Termin, dessen Verlegung wider den Willen des anderen Theiles nur einmal und zwar gegen Verheimlichung der Hinderungsursachen zulässig ist; nach dem Termine dürfen neue Einwendungen, welche auf Thatfachen beruhen, in erster Instanz nicht weiter vorgebracht werden; Klage und deren Beantwortung nach der Wahl der Parteien mündlich zu Protokoll oder schriftlich. (§. 4—10.)

4) Nach der Klagebeantwortung Termin zum mündlichen Vortrag; die Sache in der Gerichtssitzung nach der Zeit des Einganges der Klagebeantwortung (§. 11—13.).

5) Sämmtliche bei dem Gerichte angestellten Justiz-Commissionen, so wie die zu jeder Sitzung geladenen Parteien, letztere jedoch nur wenn ihre Sache aufgerufen wird, haben zu den Sitzungen Zutritt (§. 14.)

6) Die Parteien tragen ihre Sachen in Person vor oder lassen sie durch einen Justiz-Commissarius oder Assistenten vortragen; der Dirigent des Gerichts leitet die Verhandlung. (§. 16.)

7) Beschränkungen der Prorogation des Termins (§. 17.)

8) Deposition der Akten, wenn beide Theile ausbleiben und Contumacial-Verfahren, wenn nur ein Theil ausbleibt (§. 18 und 19.)

9) Nach vermindertem Vortrag und Entfernung der Parteien und Sachwalter berathschlägt das Gericht, und verweist, wenn die Sache so verwickelt ist, daß deren vollständige Erörterung in diesem Verfahren nicht zu erreichen ist, zur Verhandlung im ordentlichen Prozeße, faßt aber sonst das Urtheil ab oder verfügt durch eine Resolution den noch aufzunehmenden Beweis (§. 20—21.)

10) Kommt es auf Ableistung eines angetragenen oder zurückgehobenen Eides, über dessen Erheblichkeit kein Streit ist, an, so wird bei Anwesenheit der Partei, welche ihn zu leisten hat, sofort zu dessen Abnahme geschritten und hierauf das Weitere zum Erkenntniß gestellt (§. 23.).

11) Beweisaufnahme (§. 23 ff.).

12) Nach derselben geht die Sache in die Gerichtssitzung zurück, um auf den Vortrag der Parteien definitiv entschieden zu werden.

13) Form des Protokolls (§. 26.).

14) Der Sühnerversuch kann vom Gericht auch in den Sitzungen wiederholt werden (§. 27.).

15) Das Urtheil mit den Gründen oder in Resolution ist den Parteien noch in derselben Sitzung zu publiciren, doch bleibt es dem Gericht überlassen, die Sache zur weiteren Berathung und Publication der Entscheidung auf eine der nächsten Sitzungen auszuschieben; die Urtheile müssen aber bei 8 Tagen ausgefertigt werden (§. 28.)

16) Für die zweite Instanz — über deren Zulässigkeit und Kosten die Vorschriften für den ordentlichen Prozeß entscheiden, ein geregelter und kürzeres Verfahren, Appellation, deren Rechtsfertigung und Beantwortung schriftlich oder zu Protokoll, demnächst Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache in der Gerichtssitzung — hat das Ap-

pellationsgericht seinen Sitz an einem andern Orte, als das der ersten Instanz, so müssen die Parteien selbst oder durch einen bei dem Appellationsgericht zur Praxis zugelassenen Sachwalter erscheinen. — Der Vortrag beginnt in Gegenwart der Parteien oder deren Sachwalter mit dem Bericht des Referenten, welcher das Sachverhältniß, die Rechtsgründe und Anträge der Parteien, die Entscheidung erster Instanz, die dagegen erhobenen Beschwerden und die zu deren Unterstützung und Widerlegung angeführten factischen und rechtlichen Momente enthalten muß, und hierauf werden die anwesenden Sachwalter oder Assistenten mit ihren Bemerkungen und Rechtsausführungen gehört. Sind die Parteien oder deren Sachwalter nicht zugegen; so wird dennoch mit dem Vortrage verfahren; das abgefaßte Urtheil wird sofort publicirt (§§. 29—45).

17) Instruction des Appellatoriums (§§. 46 u. 47.).

18) Verfahren zu dritter Instanz — wesentlich das bisherige (§. 48 u. 49.)

19) Beweis, Demunciation und Abcitation (§. 50—54).

20) Intervention; accessorische, nur so weit als dadurch der Gang der Hauptsache nicht aufgehalten wird (§. 55.).

21) Reconvention (§§. 56 u. 57.).

22) Allgemeine Bestimmungen — Unterschrift und Duplikate der Eingaben, Form der Proceß leitenden Decrete; Disciplin und Ordnung in der mündlichen Verhandlung — notwendige Anzahl der Mitglieder des Gerichts — in erster Instanz 3, in zweiter 5 und in dritter 7 (§§. 58—61).

23) Verfahren vor kleinen Gerichten und in Bagatellsachen: Erste Instanz: auf die Klage, welche mündlich oder schriftlich angebracht werden kann, wird sofort ein Termin zur Verhandlung der Sache angesetzt, und zwar, wenn der Beklagte im Gerichtsbezirk wohnt, nicht über 8 Tage hinaus; in schleunigen Sachen kann der Richter diese Frist abkürzen (§. 64.).

24) Beide Theile können sich an den ein für allemal dazu bestimmten Gerichtstagen auch unworgerufen vor den Richter stellen, um demselben ihren Rechtsstreit zur Entscheidung vorzutragen (§. 65.).

25)

25) Prerogation und Contumacial-Verfahren (§§. 66 und 67.).

26) Sühneveruch und weitere Verhandlung (§. 68.).

27) Protokoll, welches die Resultate der Verhandlung derselben; das Sachverhältniß und die Streitpunkte enthält (§. 69.).

28) Sofortiges Erkenntniß oder Bestimmung eines Termins zur Eröffnung derselben, wenn eine längere Uebersetzung nöthig ist (§. 71.).

29) Den Parteien steht frei, Zeugen im ersten Termin mit zur Stelle zu bringen (§. 72.).

30) Die Ausfertigung der Urtheile erfolgt spätestens 8 Tage nach dessen Publication und laufen die Fristen der Rechtsmittel von Zeit der Zustellung der Ausfertigung (§. 74.).

Dieser Entwurf ward zuerst im Justiz-Ministerium, durch den dazu bestellten Referenten, Geheimen Ober-Justizrath Scheller, vorgetragen und demnächst einer gründlichen und umständlichen Prüfung unterzogen. In den Grundzügen und wesentlichen Bestimmungen wurden die Vorschläge der Ministerial-Commission angenommen; mehrere Bestimmungen indessen modificirt. So ward z. B. dafür gehalten, daß auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien das mündliche Verfahren nicht nöthig, sondern auf die schriftlichen Verhandlungen zu erkennen sey, daß der Eid nicht sofort abzuleisten, weil dadurch die Partei oft in Collision zwischen ihren eben abgegebenen Erklärungen und ihrem Gewissen gerathen könne. Vorzüglich ward aber dafür gehalten, daß die in den Entwürfen der Ministerial-Commission enthaltenen Elemente schärfer und bestimmter in den Mandats- und in den allgemeinen summarischen Proceß zu trennen und in zwei besondern Titeln zu behandeln. Die Ministerial-Commission hatte in diesem Entwurf den Mandats-Proceß nicht aufgenommen, sondern darüber in ihrem Gutachten über die Verbesserung des Executions-Verfahrens zweckmäßige Vorschläge gemacht. Man nahm aber im Justiz-Ministerium an, daß dieser Proceß in die Verordnung über das abgelaufene Verfahren aufzunehmen sey. Ein eigener Bagatell-Proceß ward nicht aufgenommen, sondern es für practisch angemessener gehalten, alle Bagatellsachen zum Mandats-Proceß zu verweisen, aus demselben aber in An-

setzung ihrer das Erforderniß der Liquidität der Einreden zu erlassen, und alle Arten von Einreden zuzulassen. Nach dieser Beratung ward im Justiz-Ministerium für Gesetzgebung ein neuer Entwurf abgefaßt und derselbe nunmehr in seinem ganzen Umfang mit dem Justiz-Minister Mühlert wiederholentlich und vielfachig beraten und geprüft. Beide Justiz-Minister überreichten darauf unter dem 14. Januar 1833 Sr. Majestät dem Könige den, aus diesen Vorarbeiten und ihren gemeinschaftlichen Beratungen hervorgegangenen, Entwurf der Verordnung über den Mandats- und den summarischen Proceß. Der König fertigte diesen Entwurf durch die Cab.-Ordre vom 2ten d. folg. M. einer aus Mitgliedern des Staatsraths ²⁴⁾ bestehenden Commission zu, um denselben unter dem Vorsitz des Staatsraths-Präsidenten mit den Justiz-Ministern zu beraten und zu begutachten. In dieser Commission, und unter diesem Vorsitz ward der Entwurf durch den Referenten im Ministerium der Geseß-Revisionen vorgetragen und einer nochmaligen umfangreichen Discussion unterworfen und nach deren Resultaten ein neuer Entwurf abgefaßt, und unter dem 1. Juni 1833 von des Königs Majestät vollzogen.

Die Literatur über dieses Gesetz hat schon jetzt einen Umfang erhalten, der fast größer ist, als die der ganzen Gerichts-Ordnung, und die auch deshalb interessant ist, weil sie nothwendig auf eine Vergleichung mit dem gemeinen deutschen Proceß, und dadurch auf die eigentliche und wahre Quelle dieses Gesetzes näher führen wird.

Dasselbe ist wesentlich aus dem gemeinen deutschen Proceß geschöpft. Der Mandats-Proceß ist fast durchgehends der gemeine deutsche Klausurirte, wie er sich nach der Ordnung und der Praxis des vormaligen Reichs-

Kammergerichts und mehrerer Territorialgerichte gebildet hat und zum Theil auch schon in früheren Zeiten in mehreren Provinzen des Preuss. Staats Statt fand. Liquidität sowohl des Klagegrundes, als der zulässigen Einreden ist der Charakter dieser Proceßgattung und daher auch hier als Grundlage beibehalten; die Zulässigkeit des Mandats-Processes ist hier in den gemeinrechtlichen Gränzen gehalten, insofern nicht die, nach Preussischen allgemeinen Proceßgrundsätzen zum Rechtsbestande der Geschäfte erforderliche, gerichtliche Form oder der Vorzug der Hypothekenbuchschrift diese Gränzen beschränkt haben. Im gemeinen deutschen Proceß findet ein zweifacher Weg Statt, auf welchem der Beklagte die Einreden vorbringt; auf dem einen bringt er sie in einer schriftlichen Eingabe vor, auf dem andern wird aber in dem Mandat zugleich ein Termin sowohl zur Recognition des documenti ex quo, als zur Vorbringung der Einreden anberaumt. Das vorliegende Gesetz hat mit Recht dem ersten Wege den Vorzug gegeben, dabei jedoch dem Beklagten nachgelassen, die Einreden zu Protocoll anzubringen. Die Partitionsfrist stimmt mit der des gemeinrechtlichen Mandats-Processes größtentheils überein, und entscheidet zugleich bejahend die gemeinrechtliche Controverse: ob die Eideszuschreibung ein liquides Beweismittel sey? Die Vorschrift, daß zur Verhandlung über die vorgebrachten Einreden mündlich zu verhandeln, weicht in sofern, als dies ein allgemeiner Grundsatz seyn soll, vom gemeinen Mandats-Proceß ab, nach welchem eine eigentliche Verhandlung über vorgeschützte Einreden, weil sie auch in facto in continenti liquide seyn müssen, und das Recht dem Richter bekannt ist, nicht eintritt, und daher eine Verhandlung höchstens zur Ergänzung der Liquidität der Einreden, z. B. Recognition der Handschrift, Statt finden kann. Auch darin weicht das Gesetz vom gemeinrechtlichen Mandats-Proceß ab, daß nach erstem über die Einreden erkannt wird, nach letztem aber der Richter darüber durch ein einfaches Decret oder einen Proceßscheid entscheidet. Der durch die Verordnung vom 1. Juni d. J. begründete Mandats-Proceß ist ferner auch darin von dem gemeinrechtlichen verschieden, daß nach derselben bei der Verwerfung der Einreden zugleich auf Vollstreckung des Mandats erkannt, dagegen aber nach letztem noch ein mandatum arctius erlassen wird; jenes Verfahren nähert sich mehr

²⁴⁾ Sie bestand unter dem fortgesetzten unmittelbaren Vorsitz Sr. Robert des Herzogs Carl von Mecklenburg, als Präsidenten des Staatsraths, aus dem Geheimen Staatsrath von Stagemann, dem Staats-Secretair, Präsidenten Krieger, dem weltlichen Geheimen Ober-Regierungs-Ordern Graf von Hardenberg und Köbler, dem Präsidenten des Cassationsgerichts Seibt, dem weltl. Geh. Legationsrath Eichhorn, dem General-Prosecutor Eichhorn, dem Oberlandesgerichts-Präsidenten v. Delitzsch, dem Geh. Ober-Tribunalsrath Scheller, dem Geh. Ober-Provisionsrath v. Savigny, dem Geh. Ober-Tribunalsrath Scheller und dem Geh. Justizrath Grafen v. Alvensleben.

dem Wechsel-Prozeß, dieses dem ordentlichen. Dieser, zum Theil aus dem ganzen Preussischen Prozeßsystem, hervorgegangenen, einzelnen Abweichungen unachtet, ist dennoch der, so lange schmerzlich vermiste, neue Mandats-Prozeß wesentlich durchaus der gemeinrechtliche.

Eben dies ist der Fall rückichtlich des in der Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeschriebenen summarischen Prozeßes. Vergleicht man ihn mit dem gemeinen deutschen summarischen (dem s. g. unbestimmten) Prozeß; so kann unter dem letztern nur derjenige verstanden werden, welcher unter der früheren Prozeßgesetzgebungs-Einheit in Deutschland sich gebildet hatte und bestand; spätere rein territoriale Prozeßgesetzgebungen gehören so wenig dahin, als aufgenommene Elemente fremder Gesetzgebungen. Der gemeine deutsche summarische Prozeß in diesem Sinne findet sich in der Verordnung vom 1. Juni d. J. wiedergegeben. Auch nach jenem und nach den Prozeßgesetzen der meisten deutschen Staaten ist nicht sowohl die kürzere Verhandlungsfrist, als vielmehr die Verhandlung von Mund in die Feder, mithin die Mündlichkeit, der Charakter dieser Prozeßgattung. Es wird dabei allerdings ein Protokoll aufgenommen, allein dadurch die Mündlichkeit nicht verändert. Ein Protokoll ist schon deshalb notwendig, weil der gemeine deutsche summarische Prozeß keine schriftliche Vorinstruktion kennt und überall keine Satzschriften zuläßt; es giebt wohl kein deutsches Land, in welchem nicht die Prozeßgesetze die schriftlichen statt mündlichen Vorträge (*recessus in scriptis loco oralis*) ausdrücklich unterlagten. Ueberdem sind diese Protokolle von denen in ordentlichen Prozeßen durchaus verschieden; diese enthalten die Rezepte und Ausführungen der Partheien oder ihrer Anwälde, solche Rezepte sind aber im summarischen gemeinen Prozeß durchaus unterlagten, und die in demselben aufgenommenen Protokolle, enthalten nur die kurzen Resultate, wie sie sich aus den mündlichen Vorträgen der Partheien herausgestellt haben und beschränken sich hauptsächlich auf die factischen Sachverhältnisse. Der Richter, der sein Amt einigermassen versteht, dictirt das Protokoll erst, nach dem die Partheien ihre Vorträge beendet haben, und ein solches Protokoll gehört daher weit mehr in die Kategorie

rie des Preussischen *status causae et controversiae*, als der Preussischen Instruktionsprotokolle, wie die Praxis sie giebt. Auch darin, daß die Verhandlung vor dem erkennenden Richter selbst erfolgt, stimmt die Verordnung vom 1. Juni d. J. mit dem deutschen gemeinen summarischen Prozeß überein. Wenn gleich die Prozeßgesetze dies nicht ausdrücklich vorschreiben; so fehlt eine solche Vorschrift doch nur deshalb, weil sie aus der Gerichtsverfassung von selbst folgt und daher eine besondere Vorschrift überflüssig war. Denn, so viel die Untergerichte betrifft; so befanden sie sich und befinden noch jetzt der Mehrzahl nach, nur aus einem Richter und bei den selten vorhandenen kollegialisch zusammengefügten Untergerichten aus mehreren, größtentheils nach Verschiedenheit der Gegenstände abgeordnet stehenden, Deputationen, von welchen eine jede die Termine abhielt und nach deren Beendigung Recht sprach. Bei den Obergerichten konnten Fälle des unbestimmten summarischen Prozeßes in erster Instanz selten vorkommen, weil nach gemeinem deutschen Recht die Summaricität der Sache größtentheils von dem Betrage derselben abhängt und schon deshalb summarische Sachen unter Eximirten selten vorkommen, auch mehrere der in §. 6. der Verordnung vom 1. Juni d. J. gedachten Sachen zum unklauulirten Mandats-Prozeß gehören, da derselbe auch aus Privatzurkunden zulässig ist, überdem aber nach den meisten Landes-Prozeßordnungen ein, zwischen dem lezten und dem ordentlichen Prozeße stehender, abgeklärter ordentlicher schriftlicher Prozeß Statt findet. In spätern Zeiten, größtentheils seit der Preussischen Gerichtsordnung, hat man indessen in mehreren Ländern angefangen, Termine durch einen Deputirten des Gerichts abzuhalten, und in solchen Fällen ist allerdings die Instruction nicht vor dem lezten, sondern vor dem ersten, die Entscheidung aber vom Gerichte erfolgt. Dies alles fand man, so viel wenigstens die Untergerichte betrifft, schon in den ältern Prozeßgesetzen der, zum Preussischen Staat gehörigen, Provinzen, und ist diese treffliche Verfassung, nachdem sie in spätern Gesetzen, späterer Praxis, veränderter Gestalt der Untergerichte und anderen Verhältnissen untergegangen war, durch das neue Gesetz wiederhergestellt und in mehr als einer Hinsicht, besonders durch die vorhergegangene schriftliche Instruction, verbessert. Wenn man erwägt,

dass das jetzige summarische Verfahren wesentlich auf der Instruktionsmaxime beruht und der gemeine deutsche summarische Prozess die einzige Gattung des deutschen Prozesses ist, welche eben diese Grundlage hat; so ergibt die Nothwendigkeit ihrer Uebereinstimmung sich schon von selbst. Es bedarf hierbei wohl nicht erst der Berichtigung der so ganz irrthümlichen Ansicht, dass die Verordnung vom 1. Juni d. J. der Grundstoff und das erste Element der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, ja diese Oeffentlichkeit selbst, enthalte. Daran hat bei den Beratungen und Entwürfen auch nicht ein Einziger gedacht, und das Gesetz selbst enthält eben so wenig irgend eine, diese Ansicht nur einigermaßen hervorhebende, geschweige denn rechtfertigende, Bestimmung, man müsste denn den, den Angehörigen des Gerichtes gestatteten Zutritt ⁵⁵⁾ zu den Gerichtes-Verhandlungen als Oeffentlichkeit der Rechtspflege ansehen.

⁵⁵⁾ und selbst dieser ist zweifelhaft gewesen und nur als Mittel der Belehrung der Sachwalter vorgeschlagen. Die Ministerial-Commission war darüber getheilter Ansicht und äusserte in ihrem Bericht an das Justiz-Ministerium: „Für die Aufnahme (dieser Bestimmung) haben wir (5 Mitglieder) gestimmt; die Zulassung sämtlicher bei dem Gericht angestellten Justiz-Commissionären zu den Gerichtssitzungen halten wir für angemessen und wünschenswerth, damit, insofern, so lange das Verfahren noch neu ist, jeder Sachwalter sich durch eigene Anschauung darüber näher belehren könne; die Sachwalter gehören aber auch mit zum Gerichtshofe, und es ist kein Grund, ihnen aus den vor demselben schwebenden Processen irgend ein Geheimniss zu machen; auch die Thatsache wird es erhellen, den Sachwaltern in den Sitzungs-Sälen einen Zutritt zu verschaffen, wo sie abwarten können, bis die Sache, in welcher sie selbst auftreten sollen, an die Reihe kommt. Wie übrigen Mitglieder der Commission haben nichts dagegen, dass in vielen Fällen auch die nicht interessierten, bei dem Gerichte angestellten Sachwalter den Gerichtssitzungen beizuwohnen, wir halten es aber nicht zulässig, dies als ein Recht aufzustellen, dessen Gewährung eine Pflicht des Gerichts ist. Ein Gericht ist von dem Landesherren beauftragt, um die Rechtsbündel der Unterthanen zu entscheiden; die Parteien tragen selbst oder durch Sachwalter ihre Rechtsbündel ihrer Obrigkeit zur Entscheidung vor; es ist dies ein Geschäft zwischen dem Unterthan und seiner Obrigkeit; unsers Erachtens kann kein Dritter es als ein Recht in Anspruch nehmen, dabei gegenwärtig zu sein. In vielen Fällen wird die Gegenwart dritter Personen ein gleichgültiger Gegenstand sein; in vielen nicht; die Partei kann

VI.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni v. J. berührten aber, wie schon die Ministerial-Commission angedeutet hatte, auch die Revisions-Instanz und das Verfahren in derselben. Eine Veränderung der bisherigen Verfassung desselben hatte sich überdem schon früher auch aus Verwaltungsrücksichten mehr und mehr als dringendes Bedürfniss und die zu dessen Abstellung einstweilen getroffenen Massregeln als unzureichend dargestellt. Von Seiten der Justizministerien ward daher dieser Gegenstand von dem vorhergedachten getrennt, und in seinem ganzen Umfange aufgefasst und zu besondern Beratungen verwiesen, aus welchen derjenige Entwurf einer Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Richtigkeitsbeschwerde hervorging, welchen beide Justiz-Minister Sr. Majestät mittelst Berichtes vom 22. März 1833 vorlegten und von Allerhöchstdemselben durch die Cabinets-Ordre vom 31. desselben Monats an die oben gedachte Staatsraths-Commission zur gemeinschaftlichen Prüfung mit den Justiz-Ministern verwiesen ward. In dieser Berathung ward sie ebenfalls vom Geh. Ober-Justizrath Scheller, der auch Referent im Justiz-Ministerium gewesen war, vorgetragen und das darüber entworfene Gesetz von des Königs Majestät unterm 14. December 1833 vollzogen.

(Die Fortsetzung folgt.)

„sich durch die Gegenwart dritter Personen beeinträchtigt halten; auch das Gericht kann es angemessen finden, allein mit den Parteien und ihren Rechtsbeiständen zu verhandeln, ohne dass Parteien und Gericht des besonders zu motiviren brauchen.“ In Berücksichtigung dieser Gründe ward in §. 22. des Gesetzes sowohl dem Gerichte, als jeder Partei das Recht vorbehalten, die Entfernung sämtlicher bei der Sache nicht betheiligter Personen zu verfügen oder in Antrag zu bringen.

Anlagen.

A.

Die von dem Justiz-Kommissionsrath Marchand in Berlin verfaßte, mit den Anlagen eingereichte Schrift über einige Haupt-Hindernisse, welche der Verfolgung des Rechts vor den Gerichtshöfen entgegenstehen, verdient allerdings nähere Aufmerksamkeit, und es ist sehr wünschenswerth, daß denselben durch eine transitorische Verordnung, so weit es bis zur Vollendung der Revision der Gesetze möglich ist, vorläufig abgeholfen werde. Ich beauftrage daher das Justiz-Ministerium, den Entwurf einer dahin abzuwickelnden Verordnung einzureichen.

Charlottenburg, den 15. November 1831.

Friedrich Wilhelm.

Im
das Justiz-Ministerium.

B.

Das Justiz-Ministerium hat aus den hierbei zurückgehenden Communionen über transitorische Proceß-Vorschriften die von Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren diesem so wichtigen Gegenstande gewidmete besondere Aufmerksamkeit und ausdauernde Anstrengung mit vorzüglicher Genauigkeit und Fleiß versehen und hält sich verpflichtet, dies nicht allein der Commission zu erkennen zu geben, sondern auch bei seinem Schlußbericht zur Allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen.

Das fernere Verfahren ergibt sich von selbst aus der Absicht, welche des Königs Majestät zu dem vorliegenden Auftrage transitorischer Vorschriften bestimmt hat. Das Justiz-Ministerium hat schon vor der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. November v. J. Sr. Majestät die Unmöglichkeit vorgetragen, die allgemeine Gesetzgebung binnen der,

durch das Bedürfnis gebotenen, Zeit zu beendigen und ist darauf von des Königs Majestät zu Anordnungen partieller Revisionen angewiesen und authorisirt. In keinem Zweige der Gesetzgebung liegt auf der einen Seite die Unmöglichkeit, die allgemeine Revision in einer kurzen Zeit zu beendigen, auf der andern Seite aber das Bedürfnis einer Abhülfe so dringend und selbst so gebietend vor, als bei der Civilproceßgebung, bei welcher die Schwierigkeiten in dem Maße steigern, als die neue Proceßordnung eine Veränderung der Gerichts-Verfassung voraussetzt, und daher die vorgängige Beseitigung der erheblichen staatsrechtlichen, politischen, finanziellen und anderer Hindernisse erfordert. Bei der hieraus hervorgehenden weitern Entfernung des Zeitpunktes der Emanation einer vollständigen neuen Civil-Proceßordnung beabsichtigte daher das Justiz-Ministerium theils einzelne Bedürfnisse des jetzt bestehenden Proceßes zur allerhöchsten Entscheidung zu bringen, theils, wie dies bei verschiedenen andern Gegenständen geschehen, Sr. Majestät die, eine Abänderung oder Ergänzung am dringendsten bedürftigen, Proceß-Vorschriften als eine Art von Novellen zur Allerhöchsten Sanction vorzulegen. Dies würde bereits geschehen seyn, wenn die Arbeit des Revisors in der Gesetz-Revisions-Commission früher eingegangen wäre. Immitte erschien Ihre, des Herrn Justizraths Marchand, Schrift und veranlaßte des Königs Majestät den Auftrag wegen der transitorischen Proceß-Vorschriften dem Justiz-Ministerio zu ertheilen.

Die von des Königs Majestät befohlene Vorlegung von transitorischen Proceß-Vorschriften hat daher überall keinen andern, als den Zweck, die Befriedigung der erheblichen Bedürfnisse des Proceßes nicht bis zur bevorstehenden definitiven Proceß-Ordnung auszuweisen, sondern vielmehr dieselben noch vorher, so schnell als irgend möglich transitorisch zu gewähren. Es kann daher diese Arbeit, weder so umfänglich, noch so tief eingehend seyn, als die der definitiven Revision und am allerwenigsten kann sie von vorgängigen Veränderungen der Gerichts-Verfassung abhängig gemacht werden, die für die definitive Revision der Proceß-Ordnung so bedeutende Hindernisse abgeben und ihrer Einführung vielleicht noch lange entgegenstehen. Die für die

letzten gemachten Vorschläge können allerdings, wie jede Privatarbeit, insofern sie jetzt fühlbare practische Bedürfnisse berücksichtigen und bei der gegenwärtigen Gerichtsverfassung anwendbar sind, berücksichtigt werden, allein außerdem können sie schon deshalb nicht zur Anleitung dienen, weil sie noch nicht zur Discussion gekommen sind, und noch weit weniger die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben. Des Königs Majestät erwarten, wie Allerhöchstdieselben bei andern gleichartigen Verhältnissen bestimmt ausgesprochen haben, bei solchen transitorischen Bestimmungen keine Anticipation der künftigen Gesetzgebung, sondern, auf der Basis der bestehenden, diejenigen Verbesserungen, nähern Bestimmungen, partielle Abänderungen und Ergänzungen, welche das Bedürfnis der Unterthanen und die veränderten Zeitverhältnisse notwendig und besonders wünschenswert machen. Diejenigen Verhältnisse, bei welchen dies am meisten eintritt und diejenigen Modificationen, welche die Bedürfnisse der Rechtspflege und des Publikums am meisten erfordern, müssen daher vorzugsweise befördert und bearbeitet werden. Deshalb ist auch die partielle Einreichung der Vorschläge angeordnet, weil alle diese verschiedenen Bestimmungen formell von einander unabhängig sind.

Das Justiz-Ministerium kann daher denjenigen Mitgliefern der Commission, welche zunächst die Modificationen und Erleichterungen der summarischen Prozesse vorzulegen beabsichtigen, nur unbedingt beitreten und fordert die Commission auf, die Vorschläge wegen transitorischer Verbesserung der summarischen Prozesse bald möglichst einzureichen und ihnen demnach die über den ordentlichen Prozeß baldigst folgen zu lassen. Wenn die Commission in Rücksicht des letzten bemerkt, daß dabei die, in dem für die Gesetz-Revisions-Commission abgefaßten revidirten Entwurf angenommenen, Grundsätze zum Grunde zu legen; so stellt das Justiz-Ministerium dies zwar lediglich der Prüfung der Commission anheim und bemerkt dabei nur, daß dazu solche Vorschläge nicht geeignet sind, die nicht blos ein andres gerichtliches Verfahren, sondern eine vorgängige anderweitige Einrichtung der jetzt bestehenden Gerichtsverfassung erfordern, indem diese letzte überall nicht Gegenstand dieser transitorischen Vorschriften sein kann. Diese muß einer un-

sänglichen und vielseitigen, das Ressort des Justiz-Ministeriums überschreitenden, Prüfung unterworfen werden, wozu Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Absicht durchaus verfehlt werden würde, wenn die Commission irgend ein, zur Beförderung der Rechtsverfolgung dienendes und dieselbe erleichterndes, auch unter der gegenwärtigen Gerichtsverfassung ausführbares, Mittel von ihrer Prüfung ausschließen und der definitiven Gesetzrevision vorbehalten wollte. Die Aufgabe der Commission ist, den Prozeß bis zu seiner derzeitigen erschöpfenden Revision aus dem Standpunkt des practischen Bedürfnisses aufzusuchen und neu zu beleben und den Unterthanen diejenige Rechtssicherheit und Erleichterung, welche mit der bestehenden Gerichtsverfassung verträglich sind, in größtmöglichem Umfange zu gewähren. Dies ist der Gesichtspunkt, von welchem des Königs Majestät in der vorliegenden, so wie in einer Reihe anderer, die Gesetzrevision betreffenden, Anordnungen ausgehen und das besondere Interesse, welches Allerhöchstdieselben an der gegenwärtigen transitorischen Revision nehmen, ist der Commission eben so bekannt, als dasselbe Ihr einen besondern Grund gewähren wird, das Geschäft selbst dieser Königl. Intention gemäß mit dem bisherigen beifallswürdigen und angestregten Eifer zu fördern.

Berlin, den 29. März 1832.

v. Kämpf.

An

des Herren Geheimen Ober-Justiz-Raths
Müller, des Herren Kammergerichts-
Raths Eichmann und die Herren
Justizräthe Neumann, Schede,
Bode, Kunowski und Marchand
hier.

C.

Auf Ihren Bericht vom 8. v. M. beauftrage Ich Sie, dem Ober-Justizrath Müller, dem Kammergerichtsrath Eichmann und den Justiz-Commissionsräthen Bode und Kunowski Meine besondere Zufriedenheit mit der lobens-

werthen Thätigkeit, welche sie bei der Ausarbeitung der provisorischen, die Prozeßordnung berichtigenden Gesetze bewiesen haben, zu erkennen zu geben, genehmige auch, daß Sie solche zu Ordensverleihungen bei dem bevorstehenden Ordensfeste in Vorschlag bringen.

Berlin, den 14. Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister
v. Kämpf.

II.

Beiträge
zum
Provincial-Recht
der
Churmark Brandenburg.

1.

Auszug aus dem Schöppnenbuche der Stadt
Treuenbriegen.

Nach dem Originale angefertigt
von

Dr. Riedel zu Berlin.

Die Quellen der ältern Rechte in den Städten der Mark Brandenburg sind so selten und sparsam, daß jede Beiträge zu ihrer Erläuterung schätzbar sind. Das bisher noch unbekannte, im Jahre 1324 angefangene, Schöffenbuch der Stadt Treuenbriegen enthält interessante Materialien zur Kenntniß jener Rechte und habe ich daher geglaubt, daß die darin enthaltenen, diese Rechte erläuternden Schöffenurtheile ein begründeter Anspruch auf eine Stelle in diesen

diesen Jahrbüchern gebühre. Das Original dieses Schreffensbuchs ist mir von dem, um die ältere Geschichte und Verfassung der Mark Brandenburg bereits sehr verdienten, Herrn Dr. Riedel in Berlin mitgetheilt; derselbe hat auch die Gefälligkeit gehabt, den gegenwärtigen Auszug aus demselben anzufertigen. Die den verschiedenen Urtheilen vorgelegten Zahlen befinden sich nicht im Original; ich habe sie des leichtern Gebrauchs wegen hinzugefügt. R.

INCIPIE LIBER SCABINORUM.

Anno domini M^o. CCC^o. XXIII^o. feria secunda in crastino circumcissionis domini ihesu cristi incipit hic scabinorum liber recens *). judicantes omnium gestorum habere recordationem diuinam esse potius quam humanum et quia hominum gestis laudabilibus emergit sepius dura calumpnia tum propter obliuionem alteriusve rei causam, nisi ea que aguntur temporalia a testibus aut scripti memoria roborentur. Igitur nos scabini civitatis bryzene utriusque sexus homines volentes ne quo iniurie grauamine ledantur tueri, ob nostrarum animarum remedium sempiternum: quapropter presentis atque venturi etatis hominibus notum esse volumus omnium incolarum isti codici nomina inscripta, qui suas conjuges, et e contrario quanta hereditate nec non cetera et etiam ceteris donationibus quibuslibet nobis presentibus dotauerunt.

1324.

1. Io. de morzane dotauit uxori sue annen dimidietatem bonorum post obitum proximi.

2. Thidekinus peruuus dotauit uxori dimidietatem bonorum suorum post obitum proximi succedent.

3. Cono de aquis et uxor eius Katerina mutuo dotauerunt omnia bona sua.

*) Es ist daher wahrscheinlich schon ein älteres vorhanden gewesen.

4. Iacobus morzane dotauit dimidietatem bonorum uxori sue lucie post mortem proximi succedent.

5. Henricus de kartowe dotauit uxori sue margarete dimidium bonorum suorum qui prius obierit proximi succedent sue parenti.

6. Henneke morzan posuit 6½ talenta super hereditatem suam de bonis dans radeleue sue filie.

7. Io. Cossowe carnifex dotauit sue uxori Katerine medietatem bonorum qui prius obierit proximi succedent.

8. Gunther greuer dotauit suo filio nicolao II talenta de bonis promicionibus. Item idem dotauit sue uxori margarete medietatem bonorum suorum, qui prius obierit, absque herede proximi succedent.

9. Petrus fenestrefex dotauit sue uxori hannen dimidietatem bonorum suorum qui prius obierit proximi succedent.

10. Beste dotauit Ioh. kulebatz viro suo post mortem ipsius Beste omnia bona sua excepto vno talento, quod in fine vite sue dabit secundum eius voluntatem. Si vero ipse Iohannes prius obierit tunc predicta beste participabit dimidietatem bonorum suorum.

11. Conradus Doberchowze et uxor sua katherina dotauerunt mutuo bona sua vnus alteri, ita quod quicunque eorum prius obierit absque herede vivens obtinebit totum. Si vero heres aliquis siue filie vel filii de hiis ambobus remanserint, extunc ipsi filii et alter conjugum dimidium bonorum suorum participabunt.

12. Wilken Pechen posuit supra suam hereditatem III^{or} marcas Hennekinii filii hyner. pechenen a proximo plebiscito añ. festum Andree ad annum succedentem, pro quibus ipse Wilken infra annum puerum fouebit, expleto ipsius anni tempore et die eodem persoluet puero II marcas et festo pasche proximo extunc sequente etiam duas persoluet. Quod si non fecerit suam hereditatem marcis obligabit.

1325.

Anno dom. M^o. CCC^o. XXV^o. feria II. post
Epiphaniam.

13. Domina jutte de widenstorp donauit filio suo nicolao omnia bona sua feria II^a sicut fuit dies beate agnetis.

14. Io. Tilemanni dotaui sue vxori katerine medietatem bonorum suorum qui prius obierit proximi succedent.

feria II^a. post vnigeniti plebiscituorum.

15. Tile Sak dotaui sue vxori katerine medietatem bonorum suorum qui prius obierit proximi succedent parenti.

feria secunda post dominicam iubilare.

16. Ioh. stortewaghe dotaui sue vxori jutte dimidietatem bonorum suorum qui prius obierit absque herede proximi succedent.

17. Io. Culebaz dotaui sue uxori besten sua pecora dicta rinte vbicunque habet ea.

1330.

Anno dom. M^o. CCC^o. XXX^o. feria II^a post
Epiphaniam.

18. Margarita relicta Nicol. Georgii pie memorie dotaui quatuor filiabus suis videlicet Ermegarde, Katerine, Gryten, Gelden, omnia bona sua quocunque locorum sita post mortem eius preter agrum situm in villa Dorbrizen et preter curiam apud nun kil. Item predicta Domina sc. Margarita dotaui modo scripta sua bona quod post obitum ipsius filie eius equalem partem bonorum singule recipient, item si predictarum aliqua dominarum aut filiarum prescriptarum de nutu obierit, extunc filii et filie ipsarum equalem partem bonorum participabunt.

19. feria II^a in rogatoribus plebiscitu Ioh. de morzan prefectus in bryzene locauit super suam hereditatem ex parte filie filii sui iacobi pie memorie, scilicet katerine V. marcas marcas minus V. solidis.

20. Boldewinus Iohannis cedit Iohanni Losso-

wen

wen agrum situm inter manjos Budorp iuxta agrum nomine teutonico langenroden tecti edificatione, quod idem Iohannes Lossowen predicto Boldewino et heredibus suis perpetue annuatim duos solidos denariorum et duos pullos in festo martini de predicto agro persoluet seu pagabit. Si autem quis alter predictum emerit agrum ipse se in eodem censu obligabit.

21. Henricus karowe resignauit quinque iugera aggeris dicta waschepul ad manus Iohannis stanlach, qui idem Iohannes non debet alicui vendere nisi quicunque fuerit civis in brisna aut spectat ad jus civile.

22. Iohannes de rotstock dotaui filio suo Iohanni sex sexagenas super hereditatem suam sue domus. Insuper idem Iohannes dotaui eodem filio suo Iohanni postremam curiam suam dimidium sitam in villa sernow, quam inquam curiam idem Iohannes rotstock habuit quamdiu mater sui filii Iohannis vixit, dimidietatem autem curiarum, que post ea emit, sibi non dotaui. Item Iohannes predictus dotaui eodem filio suo antedicto dimidietatem illorum quinque iugerorum ruris, que sunt sita circa aquam que dicitur teutonice die heydemolendik.

23. Item Iohannes rotstock dimidium bonorum suorum dotaui uxori sue katerine quis eorum post obierit proximis bona cedunt.

1337.

Anno dom. M^o. CCC^o. XXXVII^o. tempore scabinorum istorum videlicet wilhelmi hopp, nicolai lemmens, woltheri Uden, nicolai de nichil, scheldekönig, petri tempellin, Iohannis gerwer acta sunt hec et scripta post hoc signum: †

24. † Petrus miles dotaui uxori sue margarete dimidium bonorum quis eorum prius absque heredi- bus obierit proximis bona cedunt.

25. Filii et filie boldewini Iohannis videlicet, Conradus et boldewinus et mechtildis et katherina in presencia nostri coram plebiscito omnem heredi-

1833. p. 84.

S

tatem eorum tam in civitate quam in campis ad manus patris eorum sunt arbitrati quod cunctam hereditatem ipsis absentibus resignaverit eius hereditas libera permanebit.

26. Item predicti filii et filie arbitrati sunt apud idem plebiscitum, omnes res eorum tam hereditarias, quam mobiles in potestate manuum patris aut quam vnicuique aut sanus aut aegrotus assignaverit aut dedit, hoc ipsis absque aliorum contradictione tamquam in plebiscito dotatum esset permanebit.

1339.

Acta sunt hec anno domini M^o. CCC^o. XXXIX^o. scabinis huius regnantibus: nicolaus rauesteyn, sensete nicolaus, Henninghus michelman, maritus dyke, Ioh. faber, Io. golden, bernhardus rodeke.

27. Coppen advocatus dotavit vxori sue margarete dimidium bonorum suorum quis eorum prius obierit sine herede proximi succedant.

28. Kopkinus de lyuenberg obligavit consilibus macellum suum pro decem talentis denariorum brand. pro quibus dicti consules villanis seu cossatis de cynnedat fideiusserunt, que talenta se infra tempus ipsis per litteram ascriptum ac requisita pro---fuerunt, idem Kopkinus soluere consilibus mediantibus non negabit.

1342.

Acta sunt hec regnantibus huius scabinis sub anno M^o. CCC^o. XLII^o. secunda proxima post galli, scilicet nicolao de valle m. fabro de rauesteyn, nicolao de senset, henninghus pistor de nichil, petrus de lam-borch, bernhardus martinus de dike.

29. Nicolaus Lemmen et uxor sua katerina ambo dotam post mortem vtrorumque omnia bona sua duobus filiis suis scilicet fratribus ordinis predicatorum, exceptis hergewede vnd radeleue: et ipsi in remedio animarum suarum quicunque voluerint poterint delegare et ipsi predicti fratres de-

bent reddere heredem patris si permanserint, post obitum parentum infra annum et diem.

1343.

Acta sunt hec a. d. M^o. CCC^o. XLIII^o.

30. Iohannes murator dotavit sue vxori katherine medietatem bonorum suorum post obitum suum, si ipsa autem prius morte preuenta fuerit, bona omnia optinebit.

1344.

Acta sunt hec anno dom. M^o. CCC^o. XLIV^o.

31. Iohannes dotavit filie sue participem esse bonorum hereditarium cum ceteris filiis suis post obitum suum si aliquos genuerit cum muliere et uxore secunda.

1345.

Acta sunt hec a. dom. M^o. CCC^o. XLV^o.

32. regnantibus huius scabinis Conrado Crappe, Thomas Pruske, Thomas de nichil, nicolao gribo, Ioh. nimic, nicolao linow, nicolao prickin.

33. Hoc memoriale scriptum pro carnificibus stabit in perpetuum.

Anno domini M^o. CCC^o. XXX^o. nos Nicolaus de morditz, Iohannes Boldewin, hermannus faber, henricus de frederitzdorp, Iohannes pechul, Iohannes monkeberch scabini huius civitatis consilibus et conciniibus amice conspirauimus vno sub consensu, quod macella civitatis quondam libera tunc autem coram nobis ad manus carnificum hereditarie tradita, quod ipsis predictis carnificibus hereditates in predictis macellis recognoscimus et suis heredibus omni iure sicut qui libet alteri nostro concini preter pacem. Sed quando aliquis de nouo aliquod macellum sibi comparauerit et id coram consilibus prout iustum fuerit, acceptauerit, sub memoriali denario coram nobis recitauerit, id ipsum ipsis habebimus sicut et aliis ut prescriptum.

34. Henningh tabernator resignavit edem suam henrico dolcatori ad vsum suum et filiorum suorum

hoc adjecto, quod edem suam iam factam non debeat vendere nisi cum voluntate et assensu nicolai scriptoris de gryfenhagen et si vxor eiusdem Kenze preuenta fuerit, quod quando morietur, filii sui dictam edem reservabunt.

1346.

Anno dom. M^o. CCC^o. XLVI^o.

35. Heymo dotaui katherine vxori sue mediam partem suorum bonorum, quando eorum quis decedat, cedant super proximos. Parafernalia autem et radebeue de priore uxore relicta assumpsit sibi prefectus, que quidem pensata sunt super mediam sexagenam tali condicione quod si quis infra annum et diem uenierit, qui ad dicta parafernalia meliorem iustitiam et maiorem habuerit, quam prefectus, illi prefectus hanc mediam sexagenam debeat redonare.

1357.

36. Acta sunt hec subscripta regnantibus scabinis hinrico quicborn, wilhelmus lambrecht, petrus miles, Thomas prützig, Iohannes prützenick, nicolaus pechüle anno dom. M^o. CCC^o. LVIII^o.

37. Wolt dannenberch donauit filie sue annen de bonis sue matris XVI sexagenas et IIII grossos pro parafernaliis que vulgariter dicuntur radebeue in suis de promicionibus bonis in d^o. et anno per soluendo.

Idem Wolt dannenberch donauit vxori sue katherine post obitum dimidium bonorum suorum, quis eorum prius obierit sine herede proximi succedunt.

38. Iacob Schultetus de arnstorp dotaui vxori sue margarete dimidium bonorum suorum, quis eorum prius altero ab decedit seculo bona legata proximis hereditabunt.

39. Koppe jaserick dotaui vxori sue katherine dimidium bonorum suorum exceptis mansis in dorbricen, quos mansos idem coppe si uxor sua prius obierit sibi soli hereditandos reseruauit, si autem

ipse obierit prius tunc omnia legata secundum communem et hereditariam diuidantur.

1360.

40. Anno dom. M^o. CCC^o. LX^o. inceperunt regnare hii scabini: Nicolaus grabow, Nicolaus menz, Coppe morzan, peter crappe, hans witbrizen, Nicolaus dalecow, Iohannes bernhardi.

41. Lucia vxor Iohannis brist consenciente marito suo assignauit in remedium anime sue unam sartaginem post obitum suam etc.

1363.

Anno dom. M^o. CCC^o. LXIII^o.

42. Item Iacob mörz het zime kinde margarite XX scock smaler kroschen nach zime dode gemaket vt zime redesten gudet, steruet dat kint er erden kinden muder, zo zal dy muder nemen dy helft der güdern wen dar nimmet vnd her jacob vrunt dy ander helft etc.

43. Iacobus de Buzow donauit vxori sue elyzabeth secundum huius civitatis vsu dimidietatem omnium bonorum, quis eorum prius obierit proximi succedant.

44. Ne error legencium imponat mentilem scribentium nos scabini nicolaus grabow, petrus crappe etc. arbitrati sumus amplius contentitue scribere ydeoma maternale et ne latitans fallacia in erroris efficacia impediat peritos.

45. Hansgerardes dy het gemaket katherine sinem eliken wyle dy helft synes gudes, vnd welck ore er sterue sunder erue dat sterue an den negesten.

46. Katherine von lobeze dy maket II smale scock nach irae dode tu syle gerede vt erue redesten gude.

47. Nicolaus Rostock donauit vxori sue Annen medietatem omnium bonorum suorum post mortem quis eorum prius obierit proximo hereditabit secundum nostrum vsu et ipsa sibi mutuo.

48. Predictus nicolaus locauit super domum suam

et omnia bona sua mandata XIII sexagena parvorum gr. pro hereditate patinali et IIII sexag. pro hergewede ex parte privigni sui filii.

48. Petrus medicus donavit sue vxori et vxor sibi mutuo post mortem quis eorum vel que prius decederit, quod si puzeros carnales non reliquerint, superuivens omnia relicta bona si que et ipsa solito tollantur retinebit.

1370.

Anno dom. M^o. CCC^o. LXX^o. acta sunt hic infra scripta.

49. Dominus Conradus donavit sue ancille gertrudis dimidium omnium bonorum suorum quoque reliquerit in domo sua, et aliud dimidium omnium bonorum post mortem suam mychaely filio gertrudis predictae. Et ipsa gertrudis donavit mychaely filio suo dimiditatem domus in qua etc.

1371.

50. Petrus Brugelever fecit et legavit katherine legitime sue vxori dimiditatem omnium bonorum suorum, quis eorum prius ab hoc discesserit secundo sine herede proximi succedant. Actum a. M^o. CCC^o. LXXI^o feria secunda.

51. Laurencius lowe et uxor sua katherina condonaverunt sibi mutuo ac dotauerunt, quod quis eorum prius obierit altero superuivens omnia bona ipsorum legata mobilia et immobilia optinebit, sed decedens prior inter eos habebit proprietatem assignandi duas marcas nomine testamenti ad placitum suum.

1373.

52. Anno dom. M^o. CCC^o LXX tercio inceperunt regnare hii scabini infrascripti Wilhelmus lamborch, petrus ridder, Thomas prusken, hans deus Slanloch, hans de linde et claws mychilmay.

53. It. Hermannus het gegeuen syner eliken husrvrouwen elzebeten alle syn gut na syme dode vnd sy em weder na oren dode in sulken twischeide, welk örer na des andern dode blyuet, du sal behal-

den aldat guj ane vier vnd twintich breide schock, twelfe solen hebben die nehesten vrunt des doden vnd twelfe die hiligen etc. — Dit is geschyhn met orer twier nehesten vrunde wille vnd vulbort.

54. Peter niilmann dotavit vxori sue elizabeth omnia bona sua post mortem suam et ipsa sibi e conuerso si aliquis eorum prius obierit sine herede, sed si heredem obseruabunt cedant sibi vt est iuris.

55. Hans planemann van der nichile will onde sal mechtich syn tu vorgeuen di helft al synes gudes was he it het was he wil over syn bedde in synes lyues vnkraften ane ansprake syner negesten, di ander helft, di sal vallen an den sie van rechte behöret.

56. Michil stangenhagen sal mechtich syn VI breder schock tuborgenen war he wil ouer sin bedde bred in sines lyues vnkraften vt siner helft des gudes ane weddersprake siner husrvrouwen: van den sex schocken sal hebben dorothea siner suster dochter hermanns schoneweldes husrvrouwe twei brede schock na nichiles dode.

57. Hans schulte van luzow het gemaket siner husrvrouwen katrinen die helft alle synes gudes welk orer eir steruet ane erfe, so vallet dat gut an die nehesten.

1379.

Sub anno dom. M^o. CCC^o. LXXVIII^o sunt acta infrascripta.

58. Witliken sie allen guden lueden dat die erlike vrowe herian tristic mume perrers des hilgen geistes het bracht in den hiligen geist ores eygenen gudes twe houet rintvehes vnd eine geyse, darvan getüget, vnde alle schap, di dar in sin, vier eyne gropen, eynen degel vnd eine erne kanne vnd twei ketete, einen missinges vnd einen vischketel.

59. Bernt assewe het gemaket syner husrvrouwen half vnd half, also hir ein wilkor is: weret dat dy vrowe tu irsten sterue, so sal de bernt dat gut half tu vorn vt nemen vnde met der

andern helfft vort tu deyle gan — were dat bernt tu den irsten male storbe, so solde sy twee breyde schock tu voravtnemen vt den reydest gude.

60. Clas dy sculte von der nichil dy het gemaket syner husvrowen beten half vnd half also hir eyn wonheit vnd eyn wilkor is: welk or irst steruet dy ander helfft dy vellet an or erwe.

61. Merten becker dy heyt gemaketsyner husvrowen margariten half vnd half also hir eyn wilkore vnd wonheit is: welk orer steruet so vallet an den neisten.

62. Hans schulte von stanlach dy heit gemaket syner husvrowen margarite half vnd half welk orer steruet tu den irsten, zo steruet an den andern also hir eyn recht vnd wilkor is.

1380.

63. Anno dom. M^o. CCC^o. LXXX^o. incepit magister petrus middelstrate, qui subscripta conscripsit presentibus scabinis hentze nichilstorp, hans tzickstorp, heine nitz, hans bogewitz, matheus molner, koppe dalchow, michil von der hude.

1381.

Anno dom. M^o. CCC^o. octuages. primo.

64. Hans berndes, di het vpghegeuen sinen bruder bernde sin erue vor schepen vnde vorgherichte.

1382.

65. Anno dom. M^o. CCC^o. LXXXII^o. acta sunt hec infrascripta hiis scabinis regnantibus arnt szicstorp, andreas grabow etc.

1385.

66. Anno dom. M^o. CCC^o. LXXXV^o. inceperunt regnare hii scabini nicolaus hermanni sutoris, johannes pauli, Benedictus deus Claus de werbick, petri szicstorp, hermannus ebel, johannes laurencii.

67. Stellen kremenitz di let vp sin erue vnde vp sin gut sinen stikinderen hanse vnd elzebeten vnde

barberen, hanse veftehalf breyde schock vnd elzebeten vnd barbaren islichen virdelhalf breyde schock vor er vederliche erue in iare vnd in daghe tu betalende wen di kindere mundich werden vndt nicht lenger onberen willen.

1387.

68. Anno dom. M^o. CCC^o. LXXXVII^o in die post gloriose virginis agnetis hec supra scripta acta sunt sub scabinis (den 1385 genannten) sub rectoratu Grabow.

1389.

69. Anno dom. M^o. CCC^o. LXXXVIII^o. hec postscripta acta sunt regnantibus scabinis heyne vyrz, jacob stanlach, coppen dalchow, coppen bogewitz, hermen lamborch, Claus morzan, hanz quaterdust sub regimine michael cesaris.

70. Item is komen jacob czulekendorp vnd maket siner eliken vrowen gervinde sin gud half vnd half vnd sy em weder althumale, ist dat he eyr steruet, so behaldet sy dat gud half, steruet auer sy eyr, so sal he dat gud behalden altumale.

71. Peter Hôkemaketsiner eliken vrowen margryten sin gud half vnd half, so hir der stad wilkor vnd wonheit is, welk orer irst steruet, so steruet dat an den nesten yunder twelf schock, dy sal tu vor uvid nemen welk orer leuende bliuet na den andern ud den neisten gude in geuere.

72. Peterschulte von poliz maket siner eliken vrowen gryte sin gud half vnd half also hir der stad wilkor vnd wonheit is welk orer irst steruet ane erue so sterue dat an den nesten.

1393.

73. Anno dom. M^o. CCC^o. LXXXIII^o. scripta et acta sunt hec regnantibus hiis scabinis hans stanlach, tyle bernt, hans groten, Jacob richter, michil von der lynde, wilken hop, claus bogewitz sub rectoratu Jacobi denes,

74. Dy heyne melteryne led vpp or bude vir bey-
mische schock oren kindern vor ores vaders erue.

75. Dyschulte von frankenuele dy led vpp syn erue
vnd opp syn gud vyr beymische schock, dy gheho-
ren claus meus kynderen, dy von bogewitz her quam,
dar schal icrich von geuen twe schilling beymisch
grosschen dy wyle dat hy dy vyr schock vnderhed
vpp wynachten tu betalen vnd eyn vyrdel iares vor
vpp tu segghen, welch oren des ghehogben. Dy
schulte von frankenuele mak ed siner elyken fro-
wen heylen halff vnd halff alz vnser stad-
wylkor vnd wonheit is.

1403.

76. Anno dom. M^o. CCCC^o. tercio acta sunt hec
presidentibus hiis schabinis nicolao ebel, petro qua-
terdust, Jacobo richter, wilkino hop, jacob dale-
gow, Johanne gruning, nicolao moritz.

77. Anno die hans lilienbekerinne led vpp er erffe
vnd gud sees schilling beimisch grosen die behoren
Clawes vnd elzen oren kindern vor ores vaders
erffe.

78. Abel molner maket syner eliken vrowen mar-
gariten syn gud halff vnd halff als vnser stad wilkor
vnd wonheit is.

79. Dames von elsterwerda maket syner eliken
vrowen katherinen al sin gud vnd syeme wedder;
welk orer lengest leuet, dye behalde id altumale.

1406.

Anno dom. M^o. CCCC^o. sexto incepit regere Ja-
cobus cryczken in festo pasche.

80. Anno dom. M^o. CCCC^o. sexto acta sunt hec
presidentibus hiis schabinis nicolao dalechow, nycolao
pauels, nycolao vica, nycolao godike, nycolao
grunitz, Johanne rostock, nicolao Cyntow.

81. Heine mortzane dy richter tur bryzen dy ge-
uet syner elyken frouwen elyzabet vnd synen eliken
kyndern alze hannes, heynen, thomas vnd mathias
sin gud meteinander, vnd sal steruen von einem
kinde op det ander etc.

82. Katherina wollunine maket al er gud na ore-
me dode oren beiden dochteren als margarete der
ebel molnerinnen vnd katherinen der claus werbi-
kinnen dat sy dat glike delen.

82. Claus dy olde schulte von der nichil di led
op sin erfe twe bemische schock grosschen, dy be-
hören syneren kindern des richters tu swiniz, dar
he van geuen sol den kinderen alle iar tyvell bemis-
sche grosschen vnd eyn virdel iar tuvor vpseggen
von beden syden.

1408.

83. Anno dom. M^o. CCCC^o. VIII^o. incepit re-
gere petrus nieman van spandow in festo pasche —
et acta sunt hec presidentibus hiis scabinis nycolao
dalechow, nycolao ricz, nicolao godeken, nicolao gru-
nik, Johannes rostock, nicolao Cyntorp, nicolao
hermen.

1412.

84. Acta sunt hec anno domini M^o. CCCC^o. XII^o
presidentibus scabinis wilkin hanff, jacob richter,
jacob dalechow, nicolao woltegghe, nicolao pechule,
reniken brakewitz et nicolao werbik.

1415.

85. Anno dom. M^o. CCCC^o. XV^o prima die iuri-
dica post festum sancti bartholomei apostoli ineepe-
runt regere hii scabini nycolaus ebels, Johannes rot-
stock, Nycolaus Grunitz, Nycolaus Lintow, Johan-
nes crappen, matheus lyndemann, petrus dampmen-
dorp sub rectotatu Andree banthufen de Witten-
berch.

86. Heyne mortzane der Richter tur bryzen dy
maked syner elyken frouwen Elizabeth syn gud
halff vnd halff alze vnser stad wilkor vnd
gewonheit is.

1416.

Hec acta scripta sunt a. dom. M^o. CCCC^o. XVI^o
presidentibus scabinis (von 1415).

1417.

88. Anno dom. M^o. CCCC^o. XVII^o. sub notariatu michael sichter act. baccal. rectoris scholarum presidentibus scabinis (von 1415) hec sunt scripta.

1418.

Anno dom. M^o. CCCC^o. XVIII^o. die iuridica post pasche proxima.

89. Heyne morzane Richter tur brytzen hefft gemaket gertruden sinen elichen Wife sin Erffe vnd gut halff na sine dode alze he dat nu het und vort mergewynnet nach meydeborgschen rechte.

90. Jacop otten makt siner eliken frowen katherinen sin gut halff alze der stad wilkor vnd woneyt is.

91. Peter nieman maket siner eliken frowen emmen sin gut halff nach sinen dode nach meydeborgschen rechte.

92. Hans gordelere hefft gemaket elzebethen syner eliken husfrowe syn erffe vnd gud halff nach syme dode alze he dat nu heit vnd vortmer gewynnen mach nach medeborger rechte.

93. Hans Syrick maked syner eliken vrouen dorotheen syn gud vnd halff alz der stad wilkor vnd wonheit is.

1423.

94. Anno dom. M^o. CCCC^o. XXIII^o. incepit regere Thomas schroeder de Juterbock.

1424.

Acta sunt hec anno dom. M^o. CCCC^o. XXIII^o. proxima die iuridica post festum pasche.

95. Dye Claws mewesinne hefft gedan lippus woltegghe senen bemisch schock grosschen vp twe morgen wesen, dye ligghen upp den hagen vihr iahr tu stande zo dat sy der fruchte gebruken sal van jare tu jare vor dye penninghe vort meyer wen deir vorgeante lippus aer dye pennighe weder gyllt, so sine dye wesen syne.

96. Anno dom. M^o. CCCC^o. XXIII^o. presiderunt hii scabini Jacob smed, hans rotstock, Jacob dalchow, wilken czuden, hans lüssow, Claus leene, Jacob rodeke, proxima die iuridica post festum bartholomei.

Acta sunt hec proxima die iuridica post mathei apostoli.

98. Johans sirc vnd claus wyls, dye louen erfflich dem richtere vnd schepen vor alreyley ansprake dye geschin muchte van brielen kindern.

99. Hans schulte leed vp sine sernowesche huffe viiff bemisch schock gr., dye behoren arselen sinen styfkinde vor sinen vader gud vnd viiff bemisch s. gr. dye horen annen vor sinen vaders gud vnde viiff b. sc. gr. dye behoren Teuese vor sinen uader gud sunder dat hergeuede.

1426.

100. Anno dom. M^o. CCCC^o. vigesimo septimo hii scabini presiderunt Claus iodeken, Claus ritz, hans hoppen, Jurgen grundal, hans morzan, peter damee, hans ebel proxima die iuridica post festum sancti Johannis baptiste.

1428.

101. Sub anno M^o. CCCC^o. XXVIII^o. incepit regere Joh. Grafto, qui infrascripta conscripsit, ne error fiat in legendo.

102. Claus fritze dy maket sinem eliken kinde annen sechs bemische schock grosschen vnd led dat vp eyn stücke landes by dye thygelschüne.

1430.

103. Anno dom. M^o. CCCC^o. tricesimo hii scabini presiderunt michil grimnik, Cüne Caldenborne, Hans borne, Cl. Werbic, Cl. Groffe, Math. Werbic, hans Quaterdust, proxima die iuridica post festum sancti Johannis baptiste.

104. Hir is kamen vor gehegede bank Jacob wilde vnd hed gelouet gud thu stende vor allen schaden

vor dames betewers kinderen von eyn buden wegen gelegen in de twerstrate kegenkophes der schepen.

105. Claus jodekens elike vroue katherina het em geuen ores bruders angelell mit ganzer vulbort der erffen.

106. Item zo het Claus jodeken geredet vor deme brudere johan, dy vnmundich was, schadelos deme richtere vnde schepen.

1433.

107. Anno dom. M^o. quadr. tric. tercio indict. vndecima, mens. augusti pridie kal. mens. Septbr., hii scabini presiderunt Jacob smed, hans rotstock, hans lussow, Claus Lüneborghe, Claus Bruckenne, hans Emmen, Michil steffen, proxima die iuridica post bartholomei.

108. Hans schulten van der bardenitze let vp eyne nye huue ane eyne mandel twyntich behemische schock dy horen sinen sone jacob.

109. Albrecht gast maket siner elichen husfrouen dorotheam eynen hof geleghen uor dat nye dor als welk orer des andern dod leuet, dy salden sulvigen hoft thu vorne vth nemen vth den redesten gudern.

1436.

110. Anno M^o. CCCC^o. XXXVI^o. presiderunt hii scabini Jurian Grundal, hans hoppe, hans Ebel, michil Czicstorp, Claus Ebdestorp, Jacob moltmeker, Jacob Grabow proxima die iuridica post festum Johannis baptiste.

111. Jacob hermann hat gebracht in gehegeden dinge maltmeker vnd michil ritze, dy hebben samen der hand geloueth deme richtere vnd schepen vor ein hergewede thewes kindens seligen uor allen schaden, dy daran enstan muchte. Dat seluige hergewede hebben dy Richtere vnd schepen gewerdigt by orer ede vp twe gulden, wer et dat dat ymant in gerichte vorderde in drittich iaren: wer et sak dat enniche Borge afeginge, so sal dy gnant jacob hermann ander Borgen setten.

1439.

112. Anno dom. milles. CCCC^o. tricesimo nono hii scabini presiderunt michil Pawel, hans Coldeborne, matthis Kopelitz, Dewes Mattheus Werbik, hans Quaterdust, hermann Lüneborg, hans Bagowitz proxima die iuridica post festum johannis baptiste.

113. Hans Sone makt sinen elichem wife Gertruden sin gud half vnd half nah sime dode dat he nu heth vnd vortmeyr gewinnet in medeborchschen rechte.

114. Merten Kremen makt sinem elichem wife syn gud half nach sime dode dat he nu heth vnd vortmeyr gewynnet.

115. Hans Lantfründt makt sime elichen wife Gertruden syn Gud halff nah sime dode dat he nu heth vnd vortmeyr gewinnet in medeborschen rechte.

116. Claus koppen makt katherinen sime elichen wife syn gud halff nah sime dode dat he nu bath vnd vortmer gewynnet.

1448.

117. Anno dom. M^o. CCCC^o. XLVIII^o. Abel Hoppen incept regere prima die iuridica post quasimodogeniti.

118. Anno M^o. CCCC^o. XLVIII^o. hii scabini presiderunt hans Ebel, hans Quaterdust, Mewes rotstock, hans bogewitz, hans molner, Tewes smedt, Jacob heinrich, proxima die iuridica post festum Johannis baptiste.

119. Dy Peter jheserikinne heit gegeuen petermorte oren elike manne sodane gudere, also sy van den genanten peter behalden hied, benomeliken dat Erue twer dorbritzensche hufen, selhes morgen wesen als maket dy vrogenante peter mortz agathen synem elyken wyffe syn gud half na syme dode, dat henu hied vnd vmmeyr gewinnet, nach medeborschen rechte ouck sal dy seluige agatha des genanten peter mortz eliche hulfrouwe achteynschock

vth den redesten gaderen mechtich syn tu kerende
vnd geuende war vnd weme sy wil.

1454.

120. Anno dom. M^o. CCCC^o. LIII^o. hii scabini
presiderunt michil ritz, hans czicstorp, Claus van
den Borke, Michil Puleman, Claus Brugge, Peter
Linthow, Stephan.

1457.

121. Anno dom. etc. VII^o. hii schabini preside-
runt hans lüssow, Benedictus heinstorp, hans hop-
pen, Jürgen Smet, hans Rytz, hans molner, Jacob
Schulten.

122. Gorus Kuckugk dy maket sinem eliken wisse
Gertruden genant VI schogk thu vorne vth synen
reisten gudern — in Medeborschen Rechte.

123. Andreas Jacob dy hed gegeuen sinem eliken
wisse agnisse gnant al syn gudere von derhant, dye
he nu hed in stande, gen, in liggenden grunde, be-
wogen vnd vnbewogen.

124. Peter Wesenborg dy maket sinem eliken wisse
Dorothea gnant syn gut halff na syneme dode dat
he nw het vnd vimmer gewynnet in Magd. rechte.

125. Hans loth dy maket sinem eliken wisse Ger-
trudt gnant syn guth halff na syneme dode dat he
nw het vnd vimmer meyr gewynnet in medebor-
schen Rechte.

1458.

126. Anno dom. M^o. CCCC^o. LVIII^o. Michael
Belitz incept regere.

Hier endet der vorhandene Theil des Schöppenburgs.

2.

Ueber die Berliner Stadtrechte.

Es ist mir nicht gelungen, über die in einem frühern
Bande der Jahrbücher (Bd. XXVIII. S. 329. ff.) erwähn-
ten Statuten und Schöffengerichte der Stadt Berlin irgend
nähere Auskunft zu erhalten.

Als Entschädigung dafür kann, wenigstens in civilrecht-
licher Beziehung ein, im Original in der hiesigen Magistrats-
Bibliothek aufbewahrtes, Stadtbuch nicht angesehen werden,
wie interessant dasselbe auch in andrer und besonders in Be-
ziehung auf die gewerblichen und Abgaben-Verhältnisse ist.

Dies Buch hat folgenden Titel:

Anno Domini Millesimo quadringentesimo tertio
super festo purificationis mane comparatus est
presens liber pro utilitate hujus civitatis per pro-
consulem et consules subscriptos Jacob Nede-
ken, Hans Langhen, Andreas Werbiß, Claus
Kolte et Hans von Grymen.

In isto libro anno suprascripto Inchoato in-
scribuntur omnia Jura hujus civitatis Colen tam
de perceptis quam expositis ex antiquis registris
collecta.

Infra scripta sunt pueriliter ex diversis regi-
stris pro civitatis utilitate collecta per

Nicolaum Molner
altaristam p^{ri}us nostr.

Der Inhalt desselben ist folgender:

I. Abschrift. Vereinigungs-Urkunde der Städte Ber-
lin und Edln. II. Sequitur de censibus casarum, stu-
tarum et curie sartoris — ein Verzeichniß derselben mit
dem Betrage des Zudenjinses. III. sequitur jam de ac-
ceptione stubarum: wu man dy Stäßen schal byne-
men. IV. Sequitur de acceptione curie sartoris.
V. Sequitur de acceptione mansurum, hortorum,
pratorum et cavularum etc. VI. Sequitur jam de
censu carnificum. VII. De acceptione maccelli.
VIII. Item juramentorum quod faciunt qui acci-

piunt opus. IX. Sequitur de censu pistorum hujus civitatis Colen. X. Juramentum pistorum. XI. Sequitur de censu pannificum, *Wantmafer*. Juramentum mensuratorum. XII. Sequitur de censu pistorum in Berlin morantium. XIII. Sequitur de censu pellificum ambarum civitatum. XIV. Sequitur de censu pannicidarum ambarum civitatum (*Wantsnyder*). XV. Sequitur de censu sutorum ambarum civitatum. XVI. *In dem vreden stedeghelde*. XVII. de Mekelaria (*dy mefeler*). XVIII. de cellario vini. XIX. *Von den vinfchencken*. XX. de cellario cerevisiae. XXI. de merica civitatis. XXII. de ambobus fossatis. XXIII. de libra civitatis. XXIV. de concivio — juramentum. XXV. de censu carbaniste (*Prampfürer*). XXVI. Sequitur de cemento et laceribus. XXVII. Infra scripta sunt exponenda per Dominos Cons. anno ex parte civitatis Colen, yt ys dat Register der uth gift dat yar ouer anlanghende desser stad Colen.

R.

Zweiter Abschnitt.

G e s e h z g e b u n g.

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen
Landrechts.

1.

Bekanntmachung, die Annahme und Ausgabe der
Pommerschen Bankscheine bei den Königlichen
Kassen betreffend.

In Gemäßheit des mit der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern unterm 11. Januar d. J. getroffenen, durch die Gesessammlung für 1833 S. 12. publizirten Abkommens, und nach erfolgter Bestellung des Unterpfandes, sind nunmehr die nach §. 7. der Statuten der Bank in Umlauf bleibenden Bankscheine zu 5 Rthln. das Stück, wovon im Ganzen 100,000 Stück zum Gesamtbetrage von 500,000 Rthln. ausgefertigt sind, mit dem im §. 4. des Abkommens bestimmten Stempel, der mit dem Königlichen Wappen-Adler und der Umschrift „Königliche Realisationskasse zu Berlin“ versehen ist, auf der Rückseite in rother Farbe bedruckt worden, und sollen diese so gestempelten Bankscheine von jetzt an nicht allein bei allen Königlichen Kassen in den Provinzen Brandenburg und Pommern, gleich den Kassen-Anweisungen, in Zahlung angenommen und ausgegeben, sondern auch bei der hiesigen Realisationskasse auf Verlangen

gegen bares Geld umgetauscht werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 7. Oktober 1833.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Abschrift dieser Bekanntmachung ist durch die Jahrbücher zur Kenntniß der Gerichte zu bringen.

Berlin, den 21. Oktober 1833.

Der Justizminister.
Müller.

I. 3553. Pommern, 26.

2.

Cirkulare, die Publikation der Testamente betreffend.
(Allg. L. R. I. 12. §. 216. und Anhang S. 39.)

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 12. §. 216., daß Testamente sechs Wochen nach dem notorischen Ableben des Testators von Amts wegen eröffnet werden sollen,

geht in vielen Fällen nicht in Erfüllung, weil den Beamten der Gerichte, welche die Testamente zu verwahren haben, das erfolgte Ableben der Testatoren nicht bekannt wird. Um zu verhüten:

daß Testamente, deren Publikation nicht in Antrag gebracht worden, nicht uneröffnet, und die Bestimmungen der Testatoren unerfüllt bleiben;

daß sich die Zahl der Testamente, welche nach öföflicher Niederlegung, — der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 12. §. 218. zufolge — eröffnet werden müssen, — anhäufen,

und daß Streitigkeiten aus einer zu späten Eröffnung von Testamenten entstehen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die Verzeichnisse der bei einem Gerichte niedergelegten Testamente müssen alle Jahr wenigstens ein mal revidirt werden, um zu ermitteln, ob sich darunter Testamente notorisch verstorbener Personen vorfinden.

Wie diese Revision zu veranlassen ist, bleibt der Beurtheilung und Bestimmung des Präsidiums des Gerichts überlassen.

Es dürfte am zweckmäßigsten seyn:

a) dem Beamten, dem die Bearbeitung des Erbschaftskontrollens übertragen ist, oder dem Registratur-Beamten in der Testaments- und Verlassenschafts-Registratur ein Duplikat der Testamentenliste zu stellen, um darauf bei der Anfertigung der Erbschaftskontrollen-Tabelle, oder bei der Einleitung der Nachlassfachen Rücksicht nehmen zu können;

b) eine Vergleichung seiner Liste mit der Testamentenliste des Kollegiums alle Jahr zu veranstalten,

und c) auf jeder Todesanzeige, die er erhält, von ihm bemerken zu lassen, ob ein Testament des Verstorbenen im Testamenten-Archiv aufbewahrt wird oder nicht.

2) Wenn in einem Testamente, dessen Publikation veranlaßt ist, sich bemerkt findet, daß der Erblasser bereits früher ein Testament gerichtlich niedergelegt hat, so hat der Richter — welcher nach dem Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 12. §. 238. die Ausfertigung des Testaments und dessen Bekanntmachung an die Erben zu bewirken hat — dem Gerichte, bei welchem sich das frühere Testament niedergelegt befindet, von Amts wegen von der Existenz und Publikation des späteren Testaments Anzeige zu machen, damit die Publikation des ältern Testaments auch verfügt werde, oder in dem Falle, wenn durch das spätere Testament das frühere widerrufen worden, nach Vorschrift des §. 39. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht unterbleibe.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Oberlandesgericht — nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Kollegium untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen; von dem Präsidium aber ist im Jahresberichte

jedesmal anzuzeigen: ob die Revision der Testamentsverzeichnisse im Laufe eines Jahres erfolgt ist.

Berlin, den 11. November 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
sämmliche Königl. Obergerichte.
I. 3446. T. 13.

3.

Ueber die Aufbewahrung und Ausfertigung der von
Ausländern im Inlande errichteten Testamente.

(Allg. L. R. I. 12. §. 237.)

Dem Königlich Oberlandesgerichte wird auf die im Berichte vom 5. d. M. gemachte Anfrage in der Nachlassangelegenheit des Großherzoglich Hessischen wirklichen Geheimen Rathes und außerordentlichen Gesandten, Freiherrn v. S., zum Bescheide ertheilt, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 12. §. 237, wonach Testamente, welche nicht bei dem persönlichen Richter des Testators deponirt sind, nach erfolgter Publikation dem gedachten Richter zur fernern Aufbewahrung und Ausfertigung zugesandt werden müssen, keine Anwendung auf den Fall findet, wenn der ordentliche Gerichtsstand des Testators im Auslande sich befindet. In diesem Falle muß das Testament, wenn der Fremde, der es in hiesigen Landen errichtet, keinen ermirrten Gerichtsstand gehabt hat, bei dem Richter, bei welchem es niedergelegt ist, verbleiben. Hat derselbe aber, mit Rücksicht auf die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 2. §. 26, zu den Ermirrten gehört, so muß das Testament, wenn es bei einem Untergerichte niedergelegt worden ist, unter Zurückbehaltung einer beglaubten Abschrift des Testaments, sowie des Annahme- und Publikations-Protokolls, an das Obergericht des Departements gesandt werden. Dieses hat, wegen dessen

Ausfertigung und Aufbewahrung die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Hiernach muß das Testament des Großherzoglich Hessischen Gesandten, Freiherrn v. S., bei dem Königlich Oberlandesgerichte ausgesetzt und ferner aufbewahrt werden.

Berlin, den 28. October 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.
I. 3533. T. No. 13.

4.

Die Abschaffung der nach dem sächsischen Lehnmandate erforderlichen Lehnsträger für inländische Stadtgemeinen, und die Verichtigung des Besitztittels für letztere betreffend.

a.

Das Königl. Oberlandesgericht empfängt in der abschriftlichen Anlage die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. v. M.,

betreffend die Abschaffung der, nach dem sächsischen Lehnmandate erforderlichen Lehnsträger für inländische Stadtgemeinen und die Verichtigung des Besitztittels für letztere,

um sich hiernach zu achten und demgemäß da, wo Stadträthe und Magistrate als Besitzer von Grundstücken im Hypothekenbuche verzeichnet stehen, nunmehr die Stadtgemeinen als Besitzer aufzuführen, welches am kürzesten dadurch geschehen kann, daß dem mit rother Dinte zu unterschreibenden Eintragungs-Bermerk der bisherigen Besitzer, der Name der Stadtgemeinen, als jetzigen Besitzer, substituirt, und

statt der ersten in den künftig zu ertheilenden Hypothekenschemen aufgeführt werden.

Berlin, den 4. November 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
die Königlich Oberlandesgerichte zu
Rauenburg, Frankfurt und Olgau,
und an das Königlich Kammergericht.

1. 3786.

Lehn-Gen. No. 4.

b.

Nach Ihren, des Justizministers, Anträgen genehmige Ich, daß die Vorschrift des sächsischen Lehnmandats, nach welcher Stadtgemeinden, welche Lehngrüter besitzen, die Lehen durch Lehnsträger zu suchen verpflichtet sind, bei inländischen Stadtgemeinden fernerhin nicht in Anwendung gebracht werden, mithin die Bestellung von Lehnträgern für solche Gemeinden nicht weiter erforderlich seyn soll. Zugleich autorisire Ich Sie, den Justizminister, bei den Hypothekenbüchern über solche Lehngrüter die Anordnung zu treffen, daß die Stadtgemeinde, nicht aber der Magistrat, als Besitzer bezeichnet werde.

Berlin, den 23. Oktober 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherr v. Brenn
und Mahler.

5.

Ueber die zu Lehn- oder Allodialgütern im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Sachsen-Weimar gehörigen, im Inlande gelegenen Parzellen, und von dieselben Untertanen zu leistenden Dienste und Zinsen.

Nach den bisherigen Grundsätzen sind die zu Lehngrü-

tern im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Sachsen-Weimar als Pertinenzien gehörigen Parzellen oder Heigüter, welche im preussischen Gebiete liegen, als preussische Lehne angesehen worden, welche auf den Fall der Apertur desselben eingegeben werden können, und dabei hat es auch für die Folge sein Verwenden.

Was jedoch die Zinsen und Dienste betrifft, die als Pertinenzien zu einem Lehn im Sächsischen oder Weimarischen gehören; so hat eine Vereinigung mit den genannten Höfen dahin stattgefunden:

daß wechselseitig diese nicht mehr als selbstständige Lehne in den Ländern des Wohnsitzes der Verpflichteten angesehen, und als solche behandelt werden sollen.

In Bezug auf die Gegenstände dieser Vereinigung, welche zu einem dies- oder jenseitigen Gute gehören, wird auf die Hauptkonvention vom 28. August 1819 Art. II. §. 13—19. Bezug genommen; unbeschadet jedoch

1) der besondern, etwas Anderes feststellenden Bestimmungen in der Konvention, z. B. in Ansehung der Gerichtsbarkeit, Art. II. §. 11.,

und 2) mit der Beschränkung, daß

a) Prozesse über jene Rechte nur bei den Gerichten des Gebiets der Pflichten geführt werden, und auch nur von diesen Gerichten die Exekution gegen die Pflichten geschehen darf;

b) bei der Subhastation eines Guts, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, die etwa nöthige Taxation solcher Rechte von den sub a erwähnten Gerichten geschehen solle.

Auch bei Allodialgütern soll in Bezug auf die ihnen gehörenden Rechte alles das Anwendung finden, was in Ansehung der Lehngrüter nach Obigem festgestellt worden ist; dagegen sind die Bestimmungen nicht zu erstrecken auf selbstständige, nicht zu einem Gute gehörigen Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. auf das einer Familie oder Korporation ohne Rücksicht auf ein Gut zustehende Recht, Zinsen in mehreren Dörfern, von welchen einige preussisch geworden, oder sächsisch geblieben sind, zu erheben.

Sollten bereits Reklutionsgelder solcher Zinsen und

Dienste als lehnbare Geldstämme in Beschlag genommen worden seyn; so sind sie nach den jetzt verabredeten Bestimmungen wieder frei zu geben.

Hiernach hat sich das Königl. Oberlandesgericht (Kammergericht) zu achten.

Berlin, den 4. November 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

An
die königlichen Oberlandesgerichte zu
Raumburg, Frankfurt und Glogau,
und an das königliche Kammergericht.
I. 3709.

Lehn-Gen. 53.

6.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Theil 2. Titel 7. §. 280. kommt bei allen Rustikalstellen zur Anwendung, deren Regulierung nicht in Gemäßheit des Edikts vom 14. September 1811 erfolgt ist.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 21. März d. J., betreffend die noch bestehende Anwendbarkeit des §. 280. Tit. 7. Th. 2. des Landrechts auf eigenthümlich oder erbpachtweise überlassene Rustikalstellen, eröffnet, daß der Justizminister der darin aufgestellten Ansicht nicht beitreten kann.

Aus dem Artikel 72. der Deklaration vom 29. Mai 1816 geht zwar hervor, daß der erwähnte §. 280. nicht fernher bei denjenigen Bauerngütern, welche in Gemäßheit des Edikts vom 14. September 1811 regulirt sind, zur Anwendung kommen, sondern eine Abschätzung des wahren Werths eintreten soll. Diese Vorschrift bezieht sich aber nicht auf die vor Erlassung des Edikts vom 14. September 1811 zu Eigenthum oder in Erbpacht überlassenen bäuerlichen Güter, wie dies noch bestimmter aus Art. 2. der Deklaration von

1816 hervorgeht. In Bezug auf diese letztern Güter kann aber die Ausschließung des §. 280. weder aus der Aufhebung der Unterthänigkeit, noch aus den später ergangenen gesetzlichen Bestimmungen gefolgert werden.

Der Gutsherr, welcher Dienste und Abgaben von einer Rustikalstelle zu fordern hatte, war allerdings dabei interessiert, daß der Lebensnahmepreis nicht zu hoch gestellt wurde, damit der Wirth im prästationsfähigen Zustande blieb, und mit Rücksicht darauf hatte ihm §. 270. Tit. 7. Th. 2. des Landrechts das Recht beigelegt, auf eine billige Herabsetzung des väterlichen Nachschlags anzutragen. Diese Befugniß hat er durch die Aufhebung der Unterthänigkeit verloren, und von der Aufhebung dieses Rechts allein handeln das Publikandum vom 8. April 1809 für Schlesien, sowie die Verordnung vom 18. Januar 1819 für Sachsen.

Ganz verschieden davon ist aber die Bestimmung des §. 280., wonach

in allen Fällen, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden hat, der Werth des Guts, und des zur Wirthschaft erforderlichen Inventarii nach einer gemäßigten Taxe angeschlagen werden muß,

weil sie besonders aufgeführt ist, von allen Fällen handelt, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden hat, und weil sie offenbar ein Ausfluß des dem Staate nach §§. 8. 9. d. selbstst. zutheilen Obergewaltrechts ist.

Diese Vorschrift kann daher wegen Aufhebung der Unterthänigkeit nicht für wegfallend erachtet werden, da sie sich auf die Vermögens- und nicht auf die persönlichen Verhältnisse bezieht, mithin nach §. 89. auch auf diejenigen bäuerlichen Besitzer, welche von jeher persönlich frei, das heißt, nicht unterthänig waren, Anwendung gefunden hat. Da überdem aus dem Edikte vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 hervorgeht, daß da, wo die Regulierung noch nicht statt gefunden hat, auch die Ausschließung des §. 280. nicht eintritt, mithin nicht die Aufhebung der Unterthänigkeit, sondern nur die erfolgte Regulierung die Nichtanwendbarkeit bedingt, so wird der oben aufgestellte Grundsatz noch mehr dadurch bestätigt.

Es muß daher angenommen werden, daß der §. 280. Tit. 7. Th. 2. des Landrechts zum

Zwecke der Auseinandersetzung der Erben bei allen denjenigen Ausfallsstellen noch fortwährend zur Anwendung kommt, deren Regulirung nicht in Gemäßheit des Edikts vom 14. September 1811 erfolgt ist, und hat das Königliche Oberlandesgericht hiernach zu verfahren.

Berlin, den 7. Oktober 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Stettin.

I. 3872.

Gutsherliche Verh. No. 45.

7.

Die Vorschrift des §. 29. des Edikts vom 14. September 1811 findet nur auf diejenigen bäuerlichen Stellen Anwendung, welche erst in Folge der nach diesem Edikte statt gefundenen Regulirung erworben worden sind.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Anwendbarkeit des §. 29. des Edikts vom 14. September 1811, wonach Bauergüter über ein Viertel ihres Werths mit hypothekarischen Schulden nicht belastet werden sollen, haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 9. Oktober d. J. auszusprechen geruht:

daß diese Vorschrift nur auf diejenigen bäuerlichen Stellen sich beschränkt, welche erst in Folge der nach dem Edikte vom 14. September 1811 statt gefundenen Regulirung erworben worden sind.

Es versteht sich daher von selbst, daß bei der Verschuldung anderer bäuerlichen Nahrungen die Dispositionsfähigkeit des Besitzers, ohne Rücksicht auf die Vorschrift

des §. 29. des Edikts vom 14. September 1811, geprägt werden muß.

Berlin, den 15. November 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
sämmliche Königliche Landes-Justizbehörden
und Untergerichte.

I. 3872.

Gutsherzl. Verhandl. No. 41.

8.

Ueber die Befreiung von allgemeinen Lasten findet ein Rechtsweg nur dann Statt, wenn dieselbe auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird.

(A. L. R. II. §§. 78. 79. Verf. vom 26. Dezember 1808. §§. 36. 37. (Gesetz-Samml. S. 473.).

Auf Ihre Eingabe vom 19. d. M., die neue Klage des Amtsraths M. wider den Fiskus betreffend, wird Ihnen eröffnet, daß die Verfügungen des dortigen Oberlandesgerichts vom 27. August und 20. September d. J. den Gesetzen gemäß und die von Ihnen dagegen angeführten Gründe nicht richtig sind, denn

1) handelt es sich im vorliegenden Falle von einer Last, welcher

sämmliche in den §§. 13—16. Tit. 15. Thl. II. des Allg. Landrechts bezeichnete Einwohner unterworfen sind, mithin im Sinne des §. 78. Tit. 14. Thl. II. des Allg. Landrechts von einer allgemeinen Last, worüber der Rechtsweg nach §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ausgeschlossen ist.

Nur diejenigen Lasten sind in Beziehung auf die angeführten gesetzlichen Vorschriften nicht als allgemeine, sondern als spezielle zu erachten, zu welchen bestimmte Individuen aus speziellen Rechtstiteln, z. B. Verträgen, Testamenten u. verpflichtet sind.

2) Die Befreiung von dieser allgemeinen Last verlangt

Kläger lediglich aus dem Grunde, weil er behauptet, daß die §§. 13—16. Tit. 15. Th. II. des Allg. Landrechts und das Edikt vom 21. Mai 1743 ihm zur Seite stehen, und er bei einer richtigen Auslegung und Anwendung dieser Gesetze zur Befreiung der Mündenschen Poststraße nicht verpflichtet sey. Der Grund, aus welchem Ihr Machtgeber daher seinen Anspruch herleitet, ist wieder nicht ein spezieller Rechtsstitel, welcher ein Recht auf Befreiung von der allgemeinen Last für ihn begründen könnte, sondern beruht lediglich in den allgemeinen Gesetzen, welche nach Ihrer Behauptung bei den angeblich vorhandenen besonderen Umständen auf den Kläger nicht anwendbar seyen. Sie verwechseln hierbei den Begriff der besonderen Umstände, welche einen einzelnen Fall gestalten, mit dem eines speziellen Titels. Jene besonderen Umstände müssen allerdings bei dem Unterordnen des Falls unter das allgemeine Gesetz berücksichtigt werden, jedoch gehört diese Erwägung lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, und findet nur Statt, wenn der spezielle Anspruch auf Befreiung auf einen speziellen Rechtsstitel gegründet wird.

Berlin, den 25. October 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
den Königl. Justiz-Kommissarius,
Herrn K.
zu Halberstadt.

III. 5746.

T. 40. Vol. 2.

9.

Den Patrimonial-Richtern können von den Gerichtsherrn außer ihrem fixen Gehalte auch Kommissionsgebühren und Kopialien, nicht aber andere Gerichtsporteln, bewilligt werden.

(Allg. L. R. II. 17. §. 103.)

a.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird beigegeben (b)
die

die Originalbeschwerde des Stadtrichters N. zu D. vom 16. April d. J. nebst ihren Anlagen mit dem Eröffnen zugestimmt, daß der Justizminister mit dem Königl. Oberlandesgerichte allerdings einverstanden ist, daß bei den Patrimonialgerichten die Gerichtsporteln dem Gerichtsherrn berechnet, und nicht den Justitiarissen als Theil ihres Einkommens überwiesen werden können. Es kann daher auch dem Beschwerdeführer nicht nachgegeben werden, die Siegelgelder, Registratur- und Insinuationsgebühren zu beziehen, vielmehr gehören auch diese dem Gerichtsherrn, der sie zu beziehen und dagegen sowohl die sächlichen Ausgaben bei der Gerichtspflege zu bestreiten, als auch die nöthigen Subalternenbeamten anzustellen und zu remuneriren hat. Will er dem Justitiar die Annahme und Remuneration überlassen, so mag er mit ihm deshalb ein Abkommen treffen und dem Justitiar eine bestimmte Entschädigung aussetzen. Die Ueberlassung der Gebühren für Subalternengeschäfte ist unzulässig.

Dagegen kann den Patrimonialrichtern gestattet werden, sich außer ihrem fixen Gehalt:

- a) bei denjenigen richterlichen Geschäften, für welche die Allgemeine Gebührenrate für sämtliche Untergerichte dem Richter Kommissionsgebühren bewilligt, den Gehalt dieser Kommissionsgebühren, und
- b) die bei dem Gericht aufkommenden Kopialien in zahlbaren Parteisachen gegen Uebernahme der Verpflichtung, das gesammte Schreibwerk, auch in Armen- und Offizialsachen, so wie die Anschaffung der erforderlichen Schreibmaterialien, aus eignen Mitteln zu besorgen,

bei Abschließung der Kontrakte mit ihren Gerichtsherrn vorzubehalten, da diese Ausnahmen von der Regel auch bei Königl. Gerichten gestattet werden.

Hiernach ist der Stadtrichter N. anderweitig zu bescheiden.
Berlin, den 22. April 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Göttingen.

I. 1469.

P. No. 38. Vol. III.

1833. p. 54.

II

b.

Auf den Bericht vom 27. Oktober c., betreffend die Frage, in welchem Umfange den Privatgerichtsverwaltern die Kommissionsgebühren zu überlassen sind?

wird dem Königl. Oberlandesgerichte Hinsichts des zuerst gedrückten Zweifels eröffnet, daß bei Privatgerichtsverwaltern die Befugniß zum Genuß von Kommissionsgebühren außer dem fixen Gehalte zuwederst nach ihrem Kontrakte, und wenn dieser nichts bestimmt, lediglich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührentaxe zu beurtheilen ist. Darauf, ob der Beamte vor oder nach dem Jahre 1825, und vor oder nach der gegenwärtigen Verfügung angestellt worden ist, kommt es nicht an. Was die weitere Frage betrifft:

ob dasjenige, was die Gesetze und Verordnungen von Kommissionsgebühren Königlichlicher Richter für Geschäfte an ihrem Wohnorte bestimmen, bei Privatgerichtsverwaltern nicht auch von solchen Geschäften zu verstehen sey, welche dieselben auf dem mit der Gerichtsbarkeit versehenen Gute während der Gerichtstage vornehmen?

so wird dem Königl. Oberlandesgerichte bemerkt, daß dies keinesweges der Fall ist. Darauf, daß der Parrimonialrichter nicht am Orte des Gerichts wohnt, kann keine Rücksicht genommen werden, wenn die Frage entschieden werden soll: in welchen Fällen er Kommissionsgebühren zu beziehen hat. Geschäfte, die er in seiner Wohnung aufnimmt, gehören nie zu denjenigen, für welche die Allgemeine Gebührentaxe Kommissionsgebühren bewilligt. Bei diesen wird immer vorausgesetzt:

daß sie zwar am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber außer der gewöhnlichen Gerichtsstelle, nach der Natur des Geschäfts, oder nach dem besondern Antrage der Interessenten vorgenommen werden.

Dagegen lassen sich alle Geschäfte, welche der auswärtig wohnende Richter in seiner Wohnung vornimmt, eben so gut an der eigentlichen gewöhnlichen Gerichtsstelle vornehmen. Was zur Erleichterung für den Richter dient, kann und darf ihm keinen Anspruch auf Kommissionsgebühren geben.

Uebrigens enthält das Reskript vom 4. März d. J. (Jahrbücher, Band 41. S. 252.) und das an das Oberlandesgericht zu Raumburg ergangene Reskript vom 2. Mai c. (Jahrbücher, B. 41. S. 431.) allgemeine Bestimmungen über die bei auswärtigen Geschäften anzuführenden Gebühren und Kosten. Nach diesen hat sich auch das Königl. Oberlandesgericht zu achten.

Berlin, den 13. November 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Königsberg.

I. 3993.

P. 38. Vol. III.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen
Gerichtsordnung.

10.

Das Forum ordinarium für die Landschafts-Direktionen zu Bromberg und Schneidemühl, als Stellvertreter der Landschaft von Westpreußen, ist das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder.

a.

Das Königl. Oberappellationsgericht erhält hierbei eine Abschrift des Schreibens der Provinzial-Landschafts-Direktion zu Schneidemühl vom 18. d. M., den Prozeß wider den Landrath v. R. betreffend, mit dem Eröffnen, daß das Justizministerium bereits unterm 10. März 1828 das Oberlandesgericht zu Marienwerder als forum ordinarium in allen Sachen, wo die Landschafts-Direktionen zu Bromberg und Schneidemühl als Stellvertreter der Landschaft von Westpreußen in Anspruch genommen werden, ernannt hat.

Wenn daher der genannte Rechtsstreit zu denjenigen gehört, in welchen das forum des Oberlandesgerichts zu Marienwerder eintritt, so hat das Königl. Oberappellationsgericht dem Landgerichte in Schneidemühl den Befehl zu ertheilen, die Akten mit Bezugnahme auf jene Verfügung an das Oberlandesgericht in Marienwerder zu übersenden.

Die Landgerichte in Bromberg und Schneidemühl sind aber von den Bestimmungen des Reskripts vom 10. März 1828, welches in Abschrift (b.) hierbeigefügt wird, in Kenntniß zu setzen, und außerdem ist dessen Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg zu verfügen.

Berlin, den 25. Oktober 1833.

Der Justizminister.

Wähler.

An
das Königl. Oberappellationsgericht
zu Posen.

I. 3684.

Westpreussen No. 21. Vol. II.

b.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird bekannt gemacht, daß dasselbe nach dem Antrage des engern Ausschusses der Westpreussischen Landschaft in allen Fällen, in welchen die Landschafts-Direktionen zu Bromberg und Schneidemühl als Stellvertreter der Landschaft in rechtlichen Anspruch genommen werden könnten, zum loco bestimmt worden ist.

Berlin, den 10. März 1828.

Der Justizminister.

Graf von Dantelman.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

11.

Der ordentliche persönliche Gerichtsstand der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten ist das Gericht der Garnisonstadt.

(Anhang zur Allg. Ger.-Ordn. §. 13.)

Mit Bezug auf das Reskript vom 11. Mai d. J., betreffend die, von dem Premier-Lieutenant S. zu E.

nachgesuchte Bestimmung des Gerichtsstandes des auf der Festung Meisse befindlichen minorennen Militärs sträflings B.,

wird dem Königl. Oberlandesgerichte hierbei in Abschrift (a.) die, an den unterzeichneten Justizminister und an das Königl. Kriegsministerium ergangene Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. d. M. zugefertigt, um daraus zu ersehen, daß die Bestimmung im §. 13. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auch auf minderjährige, oder unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten anzuwenden ist, und daß dieselben hiernach bei dem Gerichte der Garnisonstadt in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand haben.

Die nöthige Belehrung wird das Königl. Oberlandesgericht in dem abschriftlich anliegenden (b.), hierüber an Seine Königl. Majestät erstatteten Berichte finden.

Berlin, den 7. November 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Karlsruhe.

I. 3894.

M. 107.

a.

Auf Ihren Bericht vom 31. August d. J. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung einverstanden, daß die Bestimmung im §. 13. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auch auf minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten anzuwenden ist, und daß dieselben hiernach bei dem Gerichte der Garnisonstadt in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand haben. Ich beauftrage Sie, den Justizminister Mahler, die über die Auslegung des Gesetzes zweifelhaften Gerichtshöfe diesem gemäß zu belehren.

Berlin, den 2. November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mahler
und an das Kriegsministerium.

b.

Durch eine Beschränkung in einer Prozeßsache ist die Frage zur Sprache gebracht worden:

ob auch minorene, oder unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten in Civilsachen ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand nach §. 13. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. bei dem Gerichte der Garnisonstadt,

oder

nach §. 17. u. f. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. bei dem Gerichte des Ortes haben, wo ihre Väter wohnen, oder wo sie bevormundet sind?

Es kommt darauf an, die hierüber entstandenen Zweifel zu beseitigen, und die Behörden zur Vermeidung künftiger Jurisdiktionsstreitigkeiten mit einer Anweisung zu versehen, weshalb wir unsere Ansicht hierüber Ew. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung ehrsüchtig vorzulegen, uns erlauben.

Der §. 13. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welcher sich auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 19. Juli 1809 wegen Aufhebung des bisherigen Militärgerichtsstandes gründet, lautet wörtlich:

„Feldwebel, Wachmeister, Feuerwerker, Portepécés-Fähnriche, Unteroffiziere und Gemeine, Compagnie-Chirurgen, Stallmeister, Küster, Fabrenschmiede u. s. w. sind, insofern sie nicht wegen ihres Standes einem andern Gerichtsstand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergehörten der Garnisonstadt untergeordnet.“

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den in der Garnisonstadt sich aufhaltenden Frauen und Familien solcher Militärpersonen.

Wohnen die Frauen und Familien aber an einem anderen Orte, so bleiben sie nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 10. §. 43. unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes.“

Die Zweifel, ob auch minorene und unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten hierunter begriffen sind, werden daraus hergenommen:

a) weil durch die §§. 17. u. f. Tit. 11. der Prozeßordnung, wovon §. 17. mit den Worten beginnt:

„So lange bis jemand einen eigenen Wohnsitz genommen hat, bleibt er unter dem Gerichtsstande seiner Eltern“ (*forum originis*),

der allgemeine Grundsatz festgesetzt worden sey:

daß minorennen und unter väterlicher Gewalt stehende Personen überhaupt ihren ordentlichen Gerichtsstand am Wohnorte des Vaters haben, oder da, wo dieser bei Lebzeiten seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, wo sie also in der Regel bevormundet sind,

und

b) weil eine Ausnahme von dieser Regel durch den §. 7. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 18. nur rücksichtlich minderjähriger Auskultanten und Referendarien angeordnet sey.

Diese Zweifel sind jedoch offenbar unerheblich und stehen mit der Rechtstheorie im Widerspruch, wie sich aus der nachstehenden Darstellung ergibt:

Der ordentliche persönliche Gerichtsstand eines Menschen wird nach §. 3. der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2.

entweder durch den Ort, wo jemand wohnt, oder durch gewisse persönliche Eigenschaften bestimmt.

Der erstere hängt von der Aufschlagung eines eigenen beständigen Wohnsitzes ab, und ihm steht für Alle, die einen solchen noch nicht gewählt haben, oder nicht haben wählen können, das *forum originis* ergänzend zur Seite (§. 9. §. 17. seq. *ibid.*)

Der andere, durch gewisse persönliche Eigenschaften begründete (§. 30. *ibid.*) ist vom *foro domicilii* und *foro originis* ganz unabhängig. Er schließt die beiden Letzteren jederzeit aus. Die persönliche Eigenschaft entscheidet allein: ob er eintritt und wie lange er dauert; nicht das Alter, nicht die Fähigkeit, einen festen Wohnort zu wählen.

Durch solche persönliche Eigenschaften wird insbesondere der Gerichtsstand der Civilbeamten, der Geistlichen, der Studenten bestimmt.

Hierher gehört auch der Gerichtsstand der Militärpersonen.

Früher, und nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung hatten sie denselben unter den Regimentsgerichten. Es bestand danach eine besondere Militärjurisdiction. Dieser Militärgerichtsstand ist für Civilsachen durch die Allerhöchste Ordre vom 19. Juli 1809 — §. 12. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung — aufgehoben; an die Stelle desselben sind aber nicht die Vorschriften über den durch den Wohnort und den Ort der Herkunft begründeten Gerichtsstand getreten; es ordnet vielmehr jene Allerhöchste Ordre, woraus die §§. 12. und 13. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung entnommen sind, unter Nr. 5. wörtlich Folgendes an:

„Der Militärgerichtsstand der Officiere u. s. so weit derselbe aufgehoben ist, geht auf die Landesjustiz-Collegia der Provinz über.“

„Feldwebel, Unterofficiere und Gemeine u. s. worden, insofern sie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsstand haben, der Gerichtbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt untergeordnet.“

Daß es die Absicht gewesen, den Gerichtsstand des Wohnortes hiervon zu unterscheiden, beweisen die obigen Bestimmungen, wegen der Frauen und Familien — §. 13. des Anhangs —, und ebenso die, wegen der auf Urlaub sich befindenden Soldaten — §. 14. des Anhangs —.

Die auf den Gerichtsstand des Wohnortes sich beziehende Vorschrift über das *forum* der Minderjährigen kann also auf den auch jetzt noch bestehenden besonderen Gerichtsstand der Militärpersonen keine Anwendung finden. Alle Soldaten, ohne Unterschied, ob majorenn oder minorenn, ob der väterlichen Gewalt unterworfen oder nicht, haben vielmehr, sofern nicht eine Ausnahme wegen des Standes oder Ranges eintritt, statt des früheren Militärgerichtsstandes unter den Regimentsgerichten, jetzt ihren persönlichen, durch ihre Eigenschaft als Militärpersonen gesetzlich begründeten Gerichtsstand unter dem Civilgerichte der Garnisonstadt.

Die Bestimmungen des Anhangs §. 7. über den Gerichtsstand minorennen und unter väterlicher Gewalt stehender Auskultanten und Referendarien stehen mit dieser Ausführung in keinem Widerspruch, vielmehr mit der von uns aufgestellten Rechtsansicht in einem folgerichtigen Zusammenhange.

Der §. 7. lautet wörtlich:

„Auskultatoren und Referendarien stehen, wenn sie auch noch minderjährig, oder der väterlichen Gewalt unterworfen sind, unter der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichts, vor dem die Mitglieder der Behörde, bei welcher sie arbeiten, Recht zu nehmen haben. Die Väter und Vormünder müssen sich daher bei diesem Gerichte auf die aus Handlungen ihrer Söhne und Pflegebefohlenen wider sie angestellten Klagen einlassen. In der Leitung der Vormundschaft wird hierin nichts geändert. Erhöhen solche Auskultatoren und Referendarien wegen ihrer Geburt oder aus anderen Gründen zu den Eximierten, so haben sie in allen Fällen ihren Gerichtsstand bei demjenigen Obergerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind.“

Es folgt daraus bloß, was wir vorausgeschickt haben, daß das *forum originis* im §. 18. im Allgemeinen durch den Gerichtsstand, welchen gewisse persönliche Eigenschaften begründen, ausgeschlossen wird.

Wenn auch die Materialien über die Redaktion des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung seinen vollständigen Aufschluß über die Gründe erteilen, weshalb jener §. 7. aufgenommen worden ist, so ergeben sie doch, daß demselben ein Reskript vom 24. Juli 1797 (Nabe, Sammlung, Band 4. Seite 218.) zum Grunde gelegen hat.

Dieses Reskript bezeichnet aber die Entscheidung, welche es giebt, nicht als eine Ausnahme von der Regel des §. 17. u. f. Tit. 2. der Prozeßordnung, sondern als einen consequenten Folgesatz der Lehre vom Gerichtsstande überhaupt.

Als Grund dafür, daß die Minorennität in dem Gerichtsstande der Auskultatoren und Referendarien nichts ändere, ist in jenem Reskripte insbesondere angeführt:

daß der Auskultator und Referendarius doch nicht ohne Vorwissen und Konsens seines Vaters und Vormunders ein solches Amt übernehme, und wohl nicht bezweifelt werden könne, daß auch ein Minorer unter solcher Einwilligung sein *forum* zu ändern fähig und berechtigt sei,

und dieses Argument paßt eben so richtig auf minorennen Mi-

litairpersonen, bei welchen, wenn sie in den Dienst eintreten, die Genehmigung des Vaters oder Vormunders entweder stillschweigend vorauszusetzen ist, oder durch das Gesetz (conf. Allerhöchste Ordre vom 10. Februar 1825 — Gesetzsammlung, Seite 15. —) ergänzt wird.

Beabsichtigt ist endlich durch die Allerhöchste Bestimmung vom 19. Juli 1809 über den Militärgerichtsstand, gewiß nicht, minorennen und unter väterlicher Gewalt stehende gemeine Soldaten von der Gerichtsbarkeit der Garnisonstadt auszunehmen. Da sie von dem Orte ihrer Herkunft oft sehr weit entfernt seien, so würden ihre Rechtsangelegenheiten sehr erschwert werden, wenn sie in der Regel an die Gerichte ihrer Herkunft verwiesen werden sollten.

Da nach dieser Ausführung der Fall nicht vorliegt, eine wirklich dunkle gesetzliche Bestimmung durch ein förmliches Gesetz zu deklariren, so bitten Ew. Königliche Majestät wir allerunterthänigst, es Allerhöchst zu genehmigen:

daß die Vorschrift des §. 13. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung ferner der Deutung gemäß, wie sie ihr, unserer Meinung nach, gegeben werden muß, zur Anwendung gebracht werde, und daß der ehrsüchtvoll unterzeichnete Justizminister demnach die Gerichtsbehörden mit Anweisung versehe.

Berlin, den 31. August 1833.

Der Kriegsminister.
Auf Allerhöchsten Befehl.
v. Schöler.

Der Justizminister.
Mähler.

An
Seine Majestät den König, unsern
Allergnädigsten Herrn.

12.

Instruktion für sämtliche Königliche Gerichte über das, bei Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823, wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen, zu beobachtende Verfahren.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar

1823 (Gesetzsammlung de 1823, No. 777., Seite 19.) ist festgesetzt:

„Wenn im Laufe eines Prozesses über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die Frage: welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen sey?

desgleichen über die Frage:

ob und in wie weit ein in Bezug genomener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzusehen sey?

unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte, ohne Unterschied, ob der Preussische Staat bei Abschließung solcher Verträge konkurriert hat, oder nicht, verbunden seyn, vor Abschließung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu achten.“

Wiewohl zur Beseitigung der Bedenken der Gerichte und einiger irthümlichen Ansichten in Beziehung auf die Anwendung dieser Allerhöchsten Verordnung schon das Eirkular vom 22. November 1826 (Jahrbücher, Band 28. Seite 290.) ergangen ist, so haben doch noch immer einige Gerichte die

theils über die Fälle, in denen die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen ist,

theils über die Einwirkung dieser Aeußerung auf die Entscheidung des vorliegenden speziellen Rechtsstreites, theils endlich über das bei Einholung derselben zu beobachtende Verfahren,

verschiedene Meinungen geäußert.

In Uebereinstimmung mit dem königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erachtet der Justizminister es daher für nöthig, sämmtlichen Gerichten nachstehende Anweisung zu ertheilen, in welche auch, damit die denselben zur Norm dienenden Bestimmungen über diesen Gegenstand in Einer Verfügung enthalten seyen, der wesent-

liche Inhalt des Eirkulars vom 22. November 1826 aufgenommen worden ist.

I. Die Fälle, in welchen es auf eine Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ankommt, sind nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 folgende: wenn

1) über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder

2) über die Frage:

welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen sey? desgleichen

3) über die Frage:

ob und in wie weit ein in Bezug genomener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzusehen sey?

entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß Aeußerungen der Parteien, die sich nicht auf die streitige Auslegung von Staatsverträgen selbst, sondern auf andere, außerhalb des abgeschlossenen Staatsvertrages gelegene Momente beziehen, zur Einholung einer Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nicht angethan sind, indem das letztere durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823 auf eine dergleichen Prüfung und Beurtheilung eingezogen, nicht befugt erklärt worden ist.

II. Die Bedeutung und Kraft der vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in den vorgenaunten Fällen abzugebenden Erklärung anlangend, so ist dasselbe bei allen Anfragen, welche in Gemäßheit der mehrgedachten Verordnung bei ihm gemacht werden, wesentlich nur dazu berufen:

Zeugniß abzulegen, vorzüglich von den bei Schließung der Staatsverträge zu Grunde gelegenen Motiven, und aus der nähern Kenntniß dieser Motive und der Geschichte der dem Abschluß der Verträge vorausgegangenen Verhandlungen über den Sinn und die allgemeine Anwendbarkeit einer in einem Staats-

vertrage enthaltenen, „zur Entscheidung der Sache beiträgenden“ Bestimmung sich zu äußern.

Indem dasselbe sich darauf beschränkt, entweder einfache Thatsachen oder das Resultat kombinirter Thatsachen zu bekunden, hat seine Erklärung die Natur eines Zeugnisses, oder einer sachverständigen Aussage. Denn es ertheilt in Sachen, die sein Amt und seine Stellung betreffen, beweisende Auskunft, und setzt folchergestalt durch die von ihm bekundeten Umstände und die darauf begründeten Erklärungen, Assertionen oder Versicherungen das Gericht in den Stand, nach diesen, indem sie als allgemeine Sätze ausgesprochen werden, die von den Parteien in besonderer Beziehung auf den gerade vorliegenden Streitsfall aufgestellten konkreten Behauptungen zu beurtheilen, und demgemäß die Entscheidung der Sache zu bemessen. Dagegen bleibt dem Gerichte überlassen, zu untersuchen und zu bestimmen: ob in dem gegebenen Falle die Voraussetzungen vorhanden sind, oder nicht, auf welche es bei Anwendung der ertheilten allgemeinen Auskunft ankommt.

Die Erklärungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sind hiernach in so fern für die Gerichte eine bindende Norm, nach welcher sie sich zu richten haben, als die ertheilte Äußerung für die richtige erachtet werden muß, und als das von dem gedachten Ministerium Bekundete als wahr zum Grunde zu legen ist, ohne daß jedoch die Gerichte bei der Frage:

was nun unter der Voraussetzung, daß ein Staatsvertrag nach der vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten Auslegung zu erklären ist, hieraus für den vorliegenden Fall folgt?

im Geringsten beschränkt sind.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit eines speziellen Falles Allerhöchstsich auszusprechen geruht: „daß nach der Verordnung vom 25. Januar 1823 das vorgenannte Ministerium das Vorhandensein einer Thatsache feststelle, mithin von dem Richter eben so beachtet werden müsse, wie jede vollständig bewiesene Thatsache, wogegen die Folgerungen aus derselben seinem Urtheile

überlassen seyen; daß daher durch die Verordnung vom 25. Januar 1823 keinesweges in Privatrechtsverhältnisse eingewirkt, und dem richterlichen Urtheile mittelst Anwendung des Gesetzes auf eine Thatsache etwas entzogen werde, das auswärtige Ministerium vielmehr durch die am amtliche Verhandlungen und auf vollständiger Kenntniß der faktischen Verhältnisse gegründete Angabe, was durch den vorliegenden Staatsvertrag festgesetzt worden sey, dem Richter nur den Beweis der Thatsache liefere, auf welche er das Gesetz anzuwenden hat.“

Darum kann denn auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welchem bei der Äußerung, die von ihm eingeholt werden soll, eine ganz freie, von den Interessen der Parteien unabhängige Stellung gegeben ist, in seiner Art als Vertreterin einer Partei konkurriren, es mag nun der Prozeß bloß zwischen Privatpersonen schweben, oder auch Fiskus sich unter den Parteien befinden; denn es würde alsdann, wenn jenes Ministerium in Vertretung einer Partei seine Erklärung abgäbe, die Partei selbst es seyn, welche den Anspruch thäte und für sich ein Zeugniß oder Gutachten ableite. So wenig die Gerichte deshalb, weil sie königliche Gerichte sind, in den Prozessen, welche der Fiskus vor ihnen bereibt, zugleich die Vertreter des letzteren sind, eben so unangemessen ist es, die Funktion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, vermöge deren es zur Auslegung der Staatsverträge, wenn darüber von dem Fiskus und einer andern Partei vor Gericht entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, verpflichtet ist, aus dem Gesichtspunkte einer Vertretung des Fiskus zu betrachten, weil demselben nicht minder die Eigenschaft einer königlichen Behörde zukommt.

III. Was das Verfahren bei Einholung der Äußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betrifft, so darf es zunächst nicht den Parteien überlassen werden, bei dem genannten Ministerium die Ertheilung der, der gerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legenden Erklärung im Antrag zu bringen, da die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823 den Gerichten selbst diese Verpflichtung auflegt. Es können daher auch vom Gerichte keine an das gedachte Ministerium gerichtete Eingaben von

den Parteien angenommen werden, da jenes Ministerium in keiner Verührung mit den Parteien steht, und letztere mit ersterem wegen ihrer Sache nicht verhandeln können. Vielmehr steht die Prüfung und Untersuchung der besondern Thatfachen und Verhältnisse des vorliegenden Falles lediglich den Gerichten zu. Wegen seiner auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, die bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder streitig geworden sind, sich beziehenden Erklärung kann das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten es allein mit der Gerichtsbehörde zu thun haben. Es wird daher auch die frühere Anweisung wiederholt, daß die Anträge der Gerichte bei jenem Ministerium in Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823 an dasselbe durch das Justizministerium gelangen sollen. Die desfallsigen Anträge setzen jedoch voraus, daß von den Parteien bestimmte Behauptungen in Beziehung auf Staatsverträge aufgestellt, und die Gerichte dergestalt in den Stand gesetzt sind, mit näherer Angabe derjenigen Bestimmungen eines Staatsvertrages, wobei von jeder Partei ein verschiedener Sinn behauptet wird, die Aeußerung des mehrerwähnten Ministeriums einzuholen.

Unzulässig sind daher ganz allgemeine Fragen der Art: ob in diesem oder jenem Verträge dies oder jenes Recht, diese oder jene Verbindlichkeit stipulirt worden sey?

Es muß vielmehr das Nähere über den Zusammenhang und die Beziehung dieser Frage, wie diese bei Gelegenheit eines vorliegenden Prozeßes zweifelhaft oder streitig geworden, und ob und in wie fern die Parteien darüber entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt haben, hinzugefügt werden.

Sind die Auslassungen der Parteien unbestimmt, so ist es die Sache der Gerichte, durch die, den Umständen nach geeignete Verfügung eine genauere Erklärung herbeizuführen.

Die Verordnung vom 25. Januar 1823 spricht ausdrücklich davon:

wenn im Laufe des Prozeßes von den Parteien entgegengesetzte Behauptungen über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung

scheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die beiden schon oben näher berührten Fragen aufgestellt werden.

Es ist daher nothwendig, daß von den entgegengesetzten Behauptungen der Parteien das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollständige Kenntniß erhalte, um dasselbe in den Stand zu setzen, seine Aeußerung angemessen zu ertheilen.

Die Einholung der ministeriellen Erklärung erscheint nach demjenigen, was zu II. gesagt ist, nicht anders, als ein Gegenstand der Beweisaufnahme über ein als Norm geltendes Princip, wie in ähnlicher Art auch nach der Prozeßordnung Titel 10. §§. 53—55. über ein „dem Gerichte nicht bekanntes,“ freitragendes, fremdes Landesgesetz, Statut, oder eine Observanz gewöhnlichermassen der Beweis, freilich in anderer Art und Form, aufzunehmen ist.

Mit Rücksicht hierauf werden sämtliche Gerichte angewiesen, in jedem einzelnen Falle pflichtmäßig zu erwägen:

- 1) zu welchem Zeitpunkte, oder in welchem Stadio des Prozeßes die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen sey. In der Regel wird dies sogleich bei Verfügung der Beweisaufnahme angeordnet werden können. Es ist keinesweges nothwendig, wie einige Gerichte vermeinen, in zweifelhaften Fällen jedoch zulässig, daß die Akten erst zum Spruch vorgelegt werden, um einen Beschluß darüber zu fassen: ob eine Erklärung über den Sinn des Staatsvertrages erfolgen müsse und solche bei dem auswärtigen Ministerium einzuholen sey.
- 2) in welcher Form die Anfrage zu erlassen, insbesondere, ob zu dem Ende ein förmlicher *status causae et controversiae specialis* über die in Beziehung auf den Staatsvertrag von den Parteien vorgebrachten abweichenden Behauptungen aufzunehmen sey, wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte überlassen; indessen erscheint es allerdings am zweckmäßigsten, einen *status causae et controversiae specialis* zu diesem Zwecke zu entwerfen.
- 3) Von der eingegangenen Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welche den Gerichten

durch das Justizministerium zugesertigt wird, ist den Parteien nur der Tenor des Schlusssatzes, womit das erstgedachte Ministerium seine Aeußerung zusammenfaßt, abgeschrieben mitzutheilen.

- 4) Eine Kritik der vom auswärtigen Ministerium abgegebenen Erklärung, wie bei gewöhnlichen Zeugenaussagen oder Gutachten der Sachverständigen, ist unzulässig; dergleichen Auslassungen sind daher so wenig zu Protokoll zu nehmen, als auf schriftliche Anträge dieser Art einzugehen ist.
- 5) So wie die im §. 10. No. 6. 7. Titel 13. der Prozeßordnung erwähnte beweisende Aussage eines Sachverständigen, oder des betreffenden Beamten, so wie die in Folge der §§. 53 - 55. Tit. 10. der Prozeßordnung nachgewiesenen fremden Landesgesetze, Statuten oder Observanzen, an und für sich klar und nicht bestritten seyn mögen, die Anwendung derselben auf den speziellen Fall aber noch verschiedene Folgerungen, Behauptungen und Anträge der Parteien zuläßt, und in Folge derselben die Nothwendigkeit einer diesfälligen Erörterung herbeiführen kann: so kann Ähnliches auch bei den vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erteilten Responsis statt finden. In so fern es daher, nach Abgabe der allgemeinen Erklärung dieses Ministeriums, zunächst noch um die spezielle Anwendung derselben sich handelt, wobei ganz füglich entgegengesetzte Ansichten denkbar sind, darf es den Parteien nicht ver sagt werden, in dieser Beziehung ihre Gerechtsame auszuführen, um den Richter darauf aufmerksam zu machen: ob und welche Folgen die Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für den vorliegenden Streitfall hat; sey es, daß nur streitige materielle Sätze bei der Anwendung in Frage kommen, sey es, daß die nachträgliche Veranlassung einer früher ausgesetzten anderweitigen Instruktion oder Beweis aufnahme über andere Fragen nammehr für erforderlich zu achten sey. (Prozeßordnung Tit. 10. §. 62 seqq.)

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich sämtliche Königliche Gerichte in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Berlin, den 6. Dezember 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
sämtl. Königl. Gerichte.
I. 24.

Generalia 61. Vol. 2.

13.

Der kompetente Richter des Interventionsprozesses ist der Richter der Hauptsache.

(Allg. Ger. Ordn. I. 18. §§. 1. 4 u. 6.)

Dem Königlichen Stadtgerichte wird auf die in dem Berichte vom 18. v. M. gestellte Anfrage: ob in der Interventions-Prozeßsache der verehelichten B. zu P. wider ihren Ehemann und den Bauer R. zu S. der Interventionsstreit von dem Königlichen Stadtgerichte oder dem Land- und Stadtgerichte zu Jacobshagen eingeleitet werden müsse, zum Bescheide ertheilt, wie kein Bedenken darüber abwalten kann, daß der Richter der Hauptsache auch der kompetente Richter des Interventionsprozesses sey. Dies ergibt sich aus den Vorschriften der §§. 1. 4 und 6. Tit. 18. der Prozeßordnung, auf welche zurückgegangen werden muß, da der §. 16. Tit. 24. wegen des Verfahrens bei den in der Exekutionsinstanz erhobenen Eigenthumsansprüchen auf die Bestimmungen über die Hauptintervention verweist. Nach dem nämlichen Grundsatz ist auch bereits durch das Reskript vom 5. März 1823 (Jahrbücher, Band XXI. Seite 276.) das Forum der Interventionsprozesse festgestellt worden.

Hiernach muß es bei der Verfügung des Königlichen
Æ 2

Oberlandesgerichts zu Stettin vom 19. September d. J.
sein Bewenden behalten.

Berlin, den 1. November 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das königl. Stadtgericht
zu Stargard.

I, 3732.

Landrecht 13. Vol. 5.

14.

Das Forum reconventionis ist nicht begründet, wenn der Wiederkläger den anfänglich erhobenen Reconventionsanspruch nicht verfolgt hat, und denselben nach abgetretelter Konvention wieder aufnimmt.

(Allg. Ver. Ordn. I. 19. §. 16.)

Der Schmiedemeister S. zu Posen beschwert sich in einer unter dem 2. d. M. eingereichten Vorstellung darüber, daß das Land- und Stadtgericht zu Thorn eine von dem Kurbsitzer H. gegen ihn angestellte Klage im Einverständnis mit dem königlichen Oberlandesgerichte zu seiner Kognition gezogen und nicht vielmehr dem Friedensgerichte zu Posen, als dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Beklagten, überwiesen hat.

Nach Inhalt der gleichzeitig übergebenen Bescheidung des königlichen Oberlandesgerichts vom 17. v. M. wird der Grund zu jenem Verfahren darin gesetzt, daß der von dem H. ventilirte Anspruch bereits früherhin bei Gelegenheit eines zwischen beiden Theilen vor dem Land- und Stadtgerichte zu Thorn abgeschworenen Prozesses per modum reconventionis angebracht und dadurch das forum begründet sey. Wenn gleich dieser angeführte Grund durch die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. XIX. §. 16. als Regel gerechtfertigt erscheint, so tritt

doch, nach der sich mehrfach ausdrückenden Absicht des Gesetzes eine Ausnahme ein, wenn der Wiederkläger den angemeldeten Reconventionsanspruch im Fortlaufe der Konvention nicht verfolgt hat, vielmehr das in conventionne ergangene Erkenntnis längst rechtskräftig geworden und zur Vollziehung gebracht ist. Jene Absicht geht unverkennbar dahin, nicht nur die Multiplicität der Prozesse, so wie den damit verknüpften Zeit- und Kostenaufwand (cf. §§. 9 und 22. der Einleitung) möglichst zu vermeiden, sondern auch ein schnelleres Befriedigungs- oder Ausgleichungsmittel für die Parteien, so wie eine vollständigere Uebersicht ihrer streitigen Verhältnisse für den instruirenden und entscheidenden Richter, herbeizuführen. In diesem Sinne schreibt denn auch die Allgemeine Gerichtsordnung vor:

daß weder die Konvention durch die Reconvention, noch die letztere durch die erstere aufgehalten werden soll (Tit. XIX. §. 13.),

daß eine nach Ablauf des in conventionne angestandenen Instruitions termins gerügte Reconvention lediglich an des Wiederklägers ordentliche Obrigkeit zu verweisen (§. 16. ibid.),

daß die Fortsetzung eines angefangenen, aber demnachst liegen gelassenen Rechtsstreits mittelst Reassumtion des Prozesses nicht zu gestatten, sondern als ein neuer Prozeß anzusehen und zu behandeln ist (Tit. XX. §. 20. in fine).

Von vorstehendem Gesichtspunkte ausgegangen, fehlte es im vorliegenden Falle an einem zureichenden Grunde, die Kognition der von dem H. gegen den S. angestellten neuen Klage dem ordentlichen Richter des Beklagten zu entziehen, und sie zu dem früheren Gerichtsstande der Konvention zurückzuweisen. Denn das der Beschwerde des S. beigefügte, in conventionne ergangene Erkenntnis hat bereits seit länger denn anderthalb Jahren die Rechtskraft beschritten, und — so wenig eine aus einem und demselben Geschehnisse entsprungene und von dem Beklagten zwar reaktiv angezeigte, aber demnachst nicht weiter prosequirte Gegenforderung (cf. Tit. XIX. §§. 1 und 5.) nach bereits abgetretelter Sache noch bei dem foro der Hauptsache würde reassumirt werden können, ebenso wenig darf die Reassumi-

runge einer liegen gelassenen eigentlichen Konvention (cf. §. 9. ibid.) in dem frühern Gerichtsstande bloß aus dem Grunde der vormaligen Rechtshängigkeit gestattet werden. Dies scheint auch der 1c. H. selbst eingesehen zu haben, indem er den jetzt formirten Anspruch mittelst einer förmlichen neuen Klage angebracht und das *forum* des Landes- und Stadtgerichts zu Thurn nur durch das Anführen:

daß der Verklagte daselbst Bürger und Eigenthümer sey, zu begründen gesucht hat.

Wenn nun gleich der vom dem G. geführten Beschwerde, um deshalb, weil bereits ein Erkenntniß in der Sache ergangen ist, nicht durch ein bloßes Ministerial-Rescript hat abgeholfen werden können, und derselbe daher lediglich auf die gesetzlichen Rechtsmittel in der Instanz verwiesen worden, so hat doch der Justizminister nicht Umgang nehmen mögen, dem Königl. Oberlandesgerichte zu seiner künftigen Direktion vorsehende Eröffnung zu machen.

Berlin, den 26. November 1833.

Der Justizminister.
Wähler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Marienwerder.
III. 6117.

P. 43. Vol. 3.

15.

Haben im erbbschaftlichen Liquidationsprozeß die Erben der Administration des Nachlasses sich nicht ausdrücklich begeben, so muß ihnen auf ihre Erklärung, daß sie denselben für sufficient annehmen und die Befriedigung der Gläubiger selbst besorgen wollen, der Nachlaß mit Ausnahme derjenigen Sachen und Gelder, auf welche Eigenthums- oder Realrechte angemeldet worden, vom Gerichte ausgeantwortet werden.

(A. G. D. I. 51. §§. 69. 70. 73. 75. 90—94.)

In der abschriftlich beigefügten Vorstellung vom

25. d. Mts. beschwert sich der Justizkommissarius L. darüber:

daß das Königl. Oberlandesgericht Anstand nimmt, den D'schen Erben den im Depostum befindlichen Nachlaß ihres Erblasfers auszuantworten, ihnen die Befriedigung oder Abfindung der Gläubiger, die sich gemeldet haben, selbst zu überlassen, und hinsichtlich der streitig gebliebenen Forderungen zu erkennen.

In der Vorstellung wird bemerkt:

„daß der erbbschaftliche Liquidationsprozeß über den Nachlaß des D. schwebt, daß Präklatoria ergangen sey, und daß sich, nach dem Ausscheiden der Amtsrath D'schen Kinder, Niemand unter den D'schen Erben befinde, der dem Besitz und der Verwaltung des Nachlasses entsagt hat.“

Ist dies richtig, und haben die übrig gebliebenen Erben, wie behauptet wird, sämmtlich erklärt, daß sie den Nachlaß für sufficient annehmen und die Befriedigung der Gläubiger selbst besorgen wollen, so kann sich das Königl. Oberlandesgericht, bis auf die weiter unten bemerkte Ausnahme, nicht weigern, den Nachlaß an die Erben auszuantworten, und sich bloß noch auf das Erkenntniß über die streitig gebliebenen Ansprüche zu beschränken.

1. Es liegt der Fall des §. 92. Tit. 51. der Prozeßordnung vor, wonach es keiner gerichtlichen Distribution bedarf, sondern die Erben verbunden sind, die Gläubiger ohne weitere Ausflucht zu befriedigen, und dazu, auf deren Verlangen, durch Exekution angehalten werden können. Hieraus ergibt sich, daß diese Erklärung der Erben für dieselben in Beziehung auf die Gläubiger, welche sich bei dem erbbschaftlichen Liquidationsprozeß gemeldet haben, die nämliche Wirkung hervorbringt, als wenn sie sich ohne Vorbehalt als Erben erklären. In jedem Stadium des erbbschaftlichen Liquidationsprozeßes haben die Erben die Befugniß, eine solche Erklärung abzugeben, durch welche sie die unbeschränkte Disposition über den Nachlaß erhalten (§. 75. a. a. O.).

2. Sofern die Erben sich nicht ausdrücklich der Verwaltung der Aktiennasse begeben haben, so können sie

durch den bloßen Umstand, daß mit ihrer Einwilligung Gelder zum gerichtlichen Depositum gekommen sind, der Befugniß zur Selbstadministration und des Rechts, die Herausgabe der Masse zu verlangen, nicht verlustig werden. Der Fall des §. 94. Tit. 51. der Prozeßordnung, worauf das Königliche Oberlandesgericht in der Verfügung vom 26. August dieses Jahres Bezug genommen, ist ein ganz anderer, und setzt voraus, daß die Erben sich der Administration des Nachlasses ausdrücklich begeben haben.

3. Wenn der eine Erbfranz, nämlich die Kinder des Amtsraths D., bereits im Jahre 1829 sich des Besizes und der Verwaltung der Masse in Betreff ihres Erbtheils begeben hatten, so kommt dagegen in Erwägung, daß diese Erben hiernächst zu Gunsten der Witwe des Kammer-Kommissionsraths D., Johanne Dorothee Elisabeth, geborenen M., und dessen elf Kinder, auf den Nachlaß des D. verzichtet haben. Nun verordnet zwar der §. 412. Tit. 9. Thl. 1. des N. L. R., daß auch der Erbe, welcher die Erbschaft einmal angenommen, oder sich innerhalb der gesetzlichen Frist gar nicht erklärt habe, derselben zum Nachtheil eines Dritten nicht mehr entsagen könne, es schreibt auch der §. 94. Tit. 51. der Prozeßordnung vor, daß, wenn der Erbe den Gläubigern den Nachlaß zur eigenen Administration unter gerichtlicher Aufsicht überlassen hat, desselben Distribution ebenfalls gerichtlich, nach den Vorschriften des 5. Abschnittes der Konkursordnung, erfolgen müsse.

Diese Vorschriften berechtigen indessen nicht den Richter, wenn einmal der Erbe auf den Nachlaß wieder verzichtet hat, *ex officio* vorzuschreiten; sie können höchstens die Wirkung haben, daß den Gläubigern von dem Antrage der Erben Nachricht gegeben, und ihnen eine Frist zur Begründung ihres etwaigen Widerspruchs gestattet wird. Und da selbst die Erben, welche sich der Administration begeben haben, in Beziehung auf die Rechte, welche die Gläubiger durch deren frühere Erbschaftsantretung erlangt haben, dabei interessiert seyn können, daß die Masse in gerichtlicher Verwahrung bleibe, so sind auch diese von dem Antrage der übrigen Erben zu benachrichtigen. Den Gläubigern ist die Verwahrung zu stellen, daß, wenn

sie einen Widerspruch nicht gehörig begründen würden, die Masse den Erben herausgegeben werden solle.

Eine Ausnahme von der Regel:

„daß der Nachlaß zu extrahiren sey,“

tritt aber jedenfalls in Beziehung auf die Gläubiger der ersten Klasse und die Pfand- und Hypothekengläubiger ein. Hat jemand Eigentumsrechte erstritten, oder steht ihm ein anderes dingliches Recht auf eine bestimmte Sache oder den Kaufpreis derselben zu, und befindet sich die Sache oder deren Preis in dem Gewahrsam des Richters, so darf der Richter ohne ausdrückliche Einwilligung derjenigen Gläubiger, welche ein Recht zum Besiz und sich bereits liquidando gemeldet haben, durch die Ausantwortung der Sache oder ihres Kaufpreises aber in ihren Rechten gekränkt werden würden, eine Veränderung des Besizlandes sich nicht erlauben.

Die §§. 165 und 166. Tit. 7. Thl. 1. des N. L. R., welche das Verhältniß zwischen dem Inhaber einer Sache, dem letzten Besizer derselben, und einem andern, welchem ein Recht zum Besiz zusteht, betreffen, legen dem Inhaber eine Verantwortlichkeit auf, wenn er ohne Zustimmung des Ansprechenden die Sache herausgibt.

Wenn also auch aus der einmal erfolgten Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses kein Grund weiter entnommen werden kann, der Ausantwortung des Nachlasses an die D'schen Erben zu widersprechen; so werden durch die Erklärung der letztern doch nicht die Rechte der Realberechtigten aufgehoben. Die Extradition des Nachlasses kann daher immer nur in so weit erfolgen, als dadurch die Rechte der Letztern nicht verletzt werden. Das Königliche Oberlandesgericht wird dies zu berücksichtigen haben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß den Hypothekengläubigern der Güter S. und R. nicht gewehrt werden kann, auch nach der Erklärung der D'schen Erben, daß sie den Nachlaß für zureichend annehmen, auf Eröffnung des Liquidationsprozesses über jene Kaufgelder anzutragen (§. 3. Tit. 51. Prozeßordnung).

Das Königliche Oberlandesgericht wird angewiesen, hiernach das weitere Erforderliche zu veranlassen.
Berlin, den 13. Dezember 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Raumburg.

I. 4412.

E. No. 24.

16.

Ueber die Dauer des peremptorischen Bietungstermins bei Subhastationen.

(Allg. Ver. Ordn. I. 52. §. 37.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte gereicht auf den, in der Subhastationsfache der Gutsantheile S. unterm 12. d. M. erstatteten Bericht zum Bescheide, daß der Justizminister das Verfahren des Kollegii auch durch die, von demselben vorgetragenen Gründe nicht für gerechtfertigt erachten kann.

Die Prozeßordnung Titel 52., §. 37. verordnet, daß zur Abgabe der Gebote im peremptorischen Termine der ganze, zum letzten Termine angeetzte Tag bestimmt sey, und fügt ausdrücklich hinzu, daß die Lizitation an diesem Tage allenfalls des Nachmittags fortgesetzt werden müsse; zur näheren Erläuterung des Wortes „allenfalls“ aber wird bestimmt, daß die Fortsetzung am Nachmittage erfolgen müsse:

entweder wenn sie am Vormittage, nicht abgeschlossen worden, oder wenn — ungeachtet sie am Vormittage abgeschlossen ist — am Nachmittage sich neue Lizitanten melden, und es schließt dieser §. damit, daß die Lizitation am Nachmittage so lange fortgesetzt

werden müsse, bis nur Ein Meistbietender bleibe, und die Uebrigen absteigen, auch endlich,

daß nach 6 Uhr Abends, und noch mehr nach gänzlichem Ablauf des Termins neue Gebote nicht anders, als mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden mit eingeschlossen, zugelassen werden können.

Hieraus folgt nun,

1) daß ein Meistgebot, welches im peremptorischen Termine am Vormittage und überhaupt vor 6 Uhr Abends abgegeben worden, nur ein vorläufiges ist, d. h. ein Gebot, welches als Meistgebot nur unter der Voraussetzung gilt, daß bis 6 Uhr Abends ein Mehrgebot nicht erfolgt;

2) daß mithin, um das definitive Meistgebot zu konstatiren, der Deputirte das Lizitationsprotokoll nicht vor 6 Uhr Abends abschließen darf; und daß er, falls am Vormittage ein Meistgebot erfolgt ist, nach Ablauf der sechsten Abendstunde durch eine Registratur feststellen muß, daß am Nachmittage Lizitanten sich nicht eingefunden, oder doch dieselben ein Mehrgebot nicht verlaublich haben; endlich

3) daß der Deputirte im peremptorischen Termine entweder von Anfang der Subhastation an bis 6 Uhr Abends fortgesetzt im Gerichtsfokal verbleiben, oder, falls auch nachgegeben wird, daß er bei einem schon früher erfolgten Meistgebot vorläufig den Termin suspendire, am Nachmittage im Fokal sich wieder einfunden, alsdann bis nach 6 Uhr Abends dort verweilen, und nunmehr erst das Protokoll abschließen muß.

Den gesetzlichen Bestimmungen des allegirten §. 37. ist das Reskript vom 14. März 1812 nicht gemäß, und es muß daher bei dem, zur allgemeinen Nachachtung in den Jahrbüchern, Band 41., Seite 478. bekannt gemachten Reskripte vom 29. April dieses Jahres, und der darin enthaltenen Anweisung, verbleiben.

Hiernach sind nun die Vorschriften des §. 37. cit. in der S. eben Subhastationsfache keinesweges beobachtet worden, indem der Deputirte die Lizitationsverhandlungen am Vormittage definitiv abgeschlossen, sich um 4 Uhr Nachmittags zwar im Gerichtsfokal wieder eingefunden, jedoch

— ohne bis zum Ablauf der sechsten Stunde daselbst zu verweilen — sich sofort wieder entfernt, und sich damit begnügt hat, dem Botenmeister aufzutragen, falls keine Kauflustige sich melden, solches zu registriren, und die Akten dem Degenerenten zu überreichen.

Da indeß dies ungesetzmäßige Verfahren zum Theil durch das Reskript vom 14. März 1812 entschuldigt wird, und dasjenige vom 29. April d. J. damals noch nicht zur Kenntniß des Kollegiums gekommen ist, so wird der dem Deputirten ertheilte Verweis zwar zurückgenommen; dagegen muß es im Uebrigen bei der Verfügung vom 6. d. M. lediglich verbleiben.

Denn es ist der peremptorische Lizitationstermin vor Ablauf der gesetzlichen Zeit abgebrochen, mithin unvollständig abgehalten worden.

Es muß daher angenommen werden, daß in der S. schon Subhastationsfache ein peremptorischer Lizitationstermin noch nicht statt gefunden hat, sondern noch anberaumt, also die Subhastation fortgesetzt werden muß.

Aus diesen Gründen ist nach Vorschrift des §. 55, Titel 52., Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren, welcher nach seinen Eingangsworten Bestimmungen „für alle Fälle, wo die Subhastation fortgesetzt werden soll,“

enthält.

Das Königl. Oberlandesgericht wird deshalb angewiesen, hiernach in der S. schon Subhastationsfache schleunigst die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 30. Dezember 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Eßeln.

III. 7196.

S. 40. Vol. 3.

17.

Ueber den Heirathskonsens in Betreff der zur Aufnahme bei der General-Wittwenkasse nicht fähigen Beamten.

(Allg. L. R. Anhang §. 70. All. G. D. vom 27. Februar 1831. Ges. Samml. von 1832 S. 3.)

Der Herr Staatsminister v. Schuckmann hat es gerügt, daß von dem Präsidium des Königl. Oberlandesgerichts dem Referendarius v. D. in dem ihm unterm 9. April d. J. ertheilten Heirathskonsens die Verpflichtung auferlegt worden ist, seiner Ehegattin eine Pension von 200 Rthln. bei der General-Wittwenkasse zu versichern. Das Präsidium wird darauf aufmerksam gemacht, daß den zum Heirathen nicht verpflichteten und daher zur Aufnahme nicht fähigen Beamten in den zu ertheilenden Heirathskonsens ähnliche Bedingungen nicht ferner aufzuerlegen sind.

Berlin, den 17. November 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Präsidium des Königl.
Oberlandesgerichts
zu N. R.

III. 2829.

I. O. 117.

18.

Den Referendarien soll Gelegenheit gegeben werden, sich in mündlichen Vorträgen die erforderliche Fertigkeit zu erwerben.

(Anhang zur Allg. Ger. Ordn. §. 452.)

Die Königl. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat bei mehreren Examinanden gerügt, daß es fast allen, von dem Königl. Oberlandesgerichte zu N. R. zur dritten Prüfung sich stellenden Referendarien an der nach der Allg. Ger. Ordn. Thl. III. Tit. 4. §. 14. nöthigen

Uebung im mündlichen Vortrage fehle. Die Examinanden haben sich hierbei stets damit entschuldigt, daß ihnen bei ihrer praktischen Vorbereitung als Referendarien durchaus keine Gelegenheit zur Uebung im mündlichen Vortrage gegeben worden sey. Dies ist ein Mangel, dem nothwendig für die Folge abgeholfen werden muß.

Das Königliche Oberlandesgericht hat dafür zu sorgen, daß die Referendarien auch im mündlichen Vortrage die erforderliche Fertigkeit zu erwerben angehalten werden.

Berlin, den 14. Oktober 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

Circulare an
sämmliche königliche Oberlandesgerichte, das königliche Kammergericht, das königliche Oberappellationsgericht zu Posen, und das königliche Hofgericht zu Arnberg.

(Durch Insertion in die Jahrbücher.)
Nr. 1967.

O. 17.

19.

Verordnung wegen Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung.

Die nach den bisherigen Anweisungen einzureichenden Berichte, Listen und Tabellen, haben den Zweck einer vollständigen Uebersicht des Zustandes der Justizverwaltung nicht ganz erreicht; auch sind durch die neueren Verordnungen, das Prozeßverfahren betreffend, Veränderungen bei dem Tabellennutzen nothwendig geworden. Der Justizminister hat sich daher veranlaßt gefunden, wegen künftiger Einreichung der von den Untergerichten an die Obergerichte, und von diesen an den Justizminister einzureichenden periodischen Uebersichten und Tabellen, nachstehende Anordnungen zu erlassen.

A. Von den Untergerichten sind an die Obergerichte einzureichen:

I. Eine Hauptübersicht der im abgelaufenen Geschäftsjahre — welches vom 1. Dezember bis zum letzten November des folgenden Jahres gerechnet wird — vorgenommenen Arbeiten, statt der bisherigen General-Prozeß-tabelle, nach dem anliegenden Formular. (Beilage A.)

Sie ist von jedem Untergerichte, welches eine selbstständige Stellung hat, spätestens bis zum 15. Dezember jedes Jahres einzusenden.

Bei den kleineren Patrimonialgerichten sind auf dem Titelblatt die auf dem Formular beigefügten Notizen zu berücksichtigen. Statt derselben ist bei den königlichen und aus Justizfonds unterhaltenen Gerichten, so wie bei den größeren Privatgerichten, welche für sich allein einen besondern Richter haben (z. B. Kreisgerichte), eine besondere Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse in nachstehender Art beizufügen:

1) zum Gerichtsbereich gehören:

A. Städte.

1) N. N. mit Einwohnern.

B. Dorfschaften

1) N. N. "

2) N. N. "

Summa

Gehören zu dem Gerichte auswärtige Gerichtskommissionen, Gerichtssämter u. s. w., so müssen diese Hinsichts ihres Gerichtsprengels aufgeführt werden. Ebenso ist anzugeben, ob und wie oft auswärtige bestimmte Gerichtstage an einzelnen Orten im Bezirk des Gerichts abgehalten sind;

2) das Beamtenspersonal besteht in:

einem Direktor,

Mitgliedern,

Subalternen,

Unterbeamten (Gerichtsdienern, Exekutoren,

Boten, Gefangenwärtern).

Die Depositbeamten sind besonders zu bezeichnen.

Dabei ist zugleich anzugeben, wie oft Depostaltag abgehalten wird.

Außerdem müssen die nicht etatsmäßigen Hülfarbeiter, Referendarien und Auskultatoren, welche sich wenigstens am Schlusse des Jahres bei dem Gerichte befinden, jede Klasse derselben, der Zahl nach, angezeigt werden.

Die Kriminalgerichte und Kreis-Justizrätlichen Behörden, oder Kreis-Justizkommissionen, insofern letztere selbstständig Prozesse und Untersuchungen einzuleiten und zu führen befugt sind — haben dergleichen Hauptübersichten der Jurisdiktionsverhältnisse und der bei ihnen bearbeiteten Geschäfte, insoweit solche in dem Formular berücksichtigt worden sind, ebenfalls einzu-reichen.

Als anhängige Untersuchungen sind bei ihnen auch diejenigen, jedoch besonders aufzuführen, welche zwar von den Untergerichten eingeleitet und geführt, zur Fortsetzung aber an das Kriminalgericht abgegeben worden sind.

Auch ist Hinsichts der von den Kriminalgerichten und Kreis-Justizrätlichen Behörden geführten Prozesse und Untersuchungen zu bemerken, ob und in wie vielen Sachen das Erkenntniß:

- a) von ihnen selbst,
 - b) von dem Obergerichte,
 - c) von einem Königlichen Untergerichte,
- abgefaßt worden ist.

Dieser Hauptübersicht sind beizulegen:

- 1) die Liste der überjährigen Prozesse und Nachlassregulirungen.

In diese sind am Schlusse des Monats November alle diejenigen Prozesse und Nachlassregulirungen (No. I. und IV. des Formulars A.) einzutragen, welche von dem Gerichte schon seit länger als einem Jahre, also vor dem 1. December des vorigen Jahres, eingeleitet worden sind.

Nicht bloß gewöhnliche Civilprozeße, sondern auch Konkurse, Liquidations- und Substitutionsprozeße, so wie Prioritätsverfahren, gehören hierher. Sie sind nach den verschiedenen Setzungen hinter einander aufzuführen, sodann folgen die Nachlasssachen; ihre Gesamt-

samtzahl muß mit den Angaben in den betreffenden Kolonnen der Hauptübersicht übereinstimmen.

Sie muß folgende Rubriken haben:

- 1) Nr.,
- 2) Angabe der Parteien und des Objekts,
- 3) Datum der Klage und Verfügung, durch welche die Sache eingeleitet worden,
- 4) kurze Darstellung der jetzigen Lage der Sache,
- 5) Ursachen der bisherigen Verzögerung.

Die 4te und 5te Kolonne ist vom Dirigenten des Gerichts selbst auszufüllen.

Sie ist — wenn überhaupt am Schlusse des Jahres überjährige Prozesse und Nachlassregulirungen gewesen — von jedem Gerichte einzureichen;

- 2) eine Uebersicht der statt gefundenen Vertheilung der zu bearbeiten gewesenen Geschäfte nach dem anliegenden Formulare (Beilage B.).

Sie wird nur von denjenigen Gerichten eingereicht, a) welche mit mehr als einem Richter besetzt sind, oder b) bei welchen neben dem Richter auch einzelne Subalternen, Referendarien und Auskultatoren richterliche Geschäfte bearbeitet haben.

Die aus Justizfonds unterhaltenen Untergerichte, die Kriminalgerichte und Kreis-Justizrätlichen Behörden haben vorsehend erwähnte Hauptübersicht der Jurisdiktionsverhältnisse, Geschäfte und deren Vertheilung stets in zwei Exemplaren einzusenden, damit eins davon an den Justizminister eingereicht werden kann.

II. Civil- und Kriminal-Referattabellen. Sie sind halbjährig zum 15. Juni und 15. December von den sämtlichen Untergerichten, welche ein Kollegium bilden oder doch zwei Richter haben, einzureichen.

Das für die Obergerichte vorgeschriebene Formular ist auch bei den Untergerichten zu benutzen.

III. Die besondern Geschäftstabellen in Untersuchungssachen und event. die Negativberichte und Akteste, namentlich

- 1) die monatliche Gefangenliste zum 1sten jedes Monats, nach dem der Kriminalordnung beigefügten Formulare,

- 2) die halbjährige Kriminal-Projektabelle bis zum 15. Juni und 15. December, nach dem der Kriminalordnung beigefügten Formulare, sind von jedem, mit der Kriminalgerichtsbarkeit beliebenen Gerichte, insbesondere auch von den Kriminalgerichten und Kreis-Justizräthlichen Behörden einzureichen.

Der Kriminal-Projektabelle des zweiten Semesters ist zugleich

- a) eine Uebersicht der bei dem Gerichte im Laufe des Jahres überhaupt anhängig gewesenenen Untersuchungen — wie solche in die Haupt-übersicht unter No. II. aufzunehmen ist, —
- b) eine Uebersicht der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, und der Gesamtzahl der Verbrecher nach Geschlecht, Alter und Religion, (Beilage F.)

beizufügen.

IV. Die Jahresabschlüsse der Depositorien nebst Beilagen sind nach dem Circular-Reskript vom 2. April 1832 von den sämtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten spätestens im Monat September jedes Jahres einzureichen. Die übrigen Gerichte sind hier von befreit.

Depositralordnung Titel 3. §. 35.

Reskript vom 29. December 1824. (Jahrbücher, Band 24. Seite 302.)

V. Die Jahresabschlüsse und Rechnungsextrakte der Salarienkasse, welche von den mit besondern Kassenetats versehenen Untergerichten nach der Verordnung vom 11. Februar 1828 u. f. w. anzufertigen sind, müssen zwischen dem 1. bis 15. Februar bei dem Obergerichte eingehen.

VI. Die Konduitenlisten nach dem für Obergerichte vorgeschriebenen Formulare.

Sie sind jedoch nur einzureichen:

- 1) von den Dirigenten der sämtlichen königlichen und aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte, Kriminalgerichte, Kreis-Justizkommissionen, über alle etatsmäßige Beamte und die aus Staats-

fonds remunerirten Hilfsarbeiter, über Referendarien und Auskultatoren;

- 2) von den Dirigenten der kollegialisch oder von zwei Richtern verwalteten Privatgerichte, über die richterlichen und auf Lebenszeit angestellten Subalternbeamten;
- und zwar stets an das Präsidium des Obergerichts bis zum 15. December.

VII. Ein Jahresbericht über den Zustand der Justizverwaltung in den Hauptgegenständen derselben, so wie über die etwa notwendigen oder zweckmäßigen Veränderungen in der Geschäftsverwaltung, bei dem Beamtenpersonal, dem Geschäftslokal u. f. w.

Zur Einreichung dieses Berichts — welche bis Ende December erfolgen muß — sind nur die Dirigenten der formirten Untergerichte, der Kriminalgerichte, so wie derjenigen Gerichte, bei welchen zwei Richter angestellt sind, verpflichtet. Es steht jedoch den einzeln stehenden königlichen und nicht königlichen Richtern frei, dergleichen Jahresberichte auch zu erstatten, wenn sie dies in dem einen oder anderen Jahre für zweckmäßig erachten.

Auf die Einreichung vorstehender Geschäftsberichte und Uebersichten ist mit aller Strenge zu halten. Wird die bestimmte Frist überschritten, so ist zu vermuthen, daß sich das Registraturwesen und die gesamte Geschäftsverwaltung bei dem sämmtlichen Gerichten in Unordnung befindet. Dies ist durch angemessene — im Allgemeinen im Voraus androhende — und sogleich einzulebende Ordnungsstrafen sofort zu rügen. Außerdem ist bei diesen Gerichten sobald als möglich eine genaue Geschäfts- und Kassenrevision vorzunehmen.

Die Dirigenten und Richter sind für die Richtigkeit der eingereichten Geschäftstabellen und Uebersichten besonders verantwortlich zu machen, und anzuweisen;

sich von der Richtigkeit der Angaben durch eigene Einsicht und Vergleichung der betreffenden Repertorien, Journale und vorjährigen Listen gehörig zu überzeugen. Die Listen und Uebersichten sind übrigens auf Papier zu schreiben, welches das gewöhnliche Aftenformat hat.

Im Allgemeinen wird gestattet, die Geschäftstabellen und Listen der Kleinern, mit einem größern Gerichte in Ver-

bindung stehenden Untergerichte bei diesem, und nicht unmittelbar bei dem Obergerichte einreichen zu lassen. Dies gilt namentlich von den königlichen Gerichtämtern und Friedensgerichten in dem Herzogthum Sachsen und dem Großherzogthum Posen, deren Listen bei den Landgerichten eingereicht werden können. Das Hauptgericht hat in diesem Falle die Resultate der bei ihm eingereichten Tabellen und Uebersichten in die eignen und bei dem Obergerichte einzureichenden, jedoch abgesondert, aufzunehmen.

Die bei dem Obergerichte zum Vortrag kommenden Untergerichtstabellen, Uebersichten u. s. w. sind von dem Degernenten einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Sie sind daher mit den früher eingereichten zu vergleichen, und zur Kontrollirung der Thätigkeit der Gerichtsbehörden zu benutzen.

Insbesondere erfordern die Speziallisten über die seit längerer Zeit schwebenden Prozesse, Nachschieberegulirungen und Untersuchungen eine sorgfältige Berücksichtigung. Sind die angegebenen Gründe der noch nicht erfolgten Erledigung nicht befriedigend, so sind die Akten zur Einsicht einzufordern, oder die Beschleunigung der einzelnen Sachen durch spezielle Verfügungen zu veranlassen.

Auch wird es zweckmäßig seyn, die unter No. I. erwähnte Hauptübersicht nach deren Gebrauch bei dem Vortrag, den Akten über Einrichtung und Besetzung des betreffenden Gerichts jedesmal vorsetzen zu lassen und erst nach Eingang einer neuen Übersicht zu den Tabellenakten zu nehmen, damit der Degernent bei den Einrichtungssakten den Zustand der Justizverwaltung zu jeder Zeit überschauen kann.

B. Von den Obergerichten sind an den Justizminister einzureichen:

I. Die Quartals-Referattabellen des Kollegiums, nach der Verfügung vom 27. September 1832, und dem dieser beigefügten Formulare (Jahrbücher, Band 40. Seite 192.) am 15. des ersten Monats im neuen Quartal.

Die nach der Verordnung vom 1. Juni d. J. von besonderen Deputationen des Kollegiums in erster und zweiter Instanz entschiedenen summarischen Prozesssachen sind

in die Referattabellen nicht aufzunehmen. Vielmehr ist in den Uebersichtstabelle die Zahl dieser Spruchsfachen, mit Angabe der Mitglieder der Deputationen, aufzunehmen.

II. Eine spezielle Nachweisung der Personals- und Etatsveränderungen bei denjenigen Subalternen- und Unterbeamtenstellen, deren Besetzung durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. December 1827 den Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien übertragen worden ist — nach Anleitung der unterm 20. April 1833 deshalb besonders erlassenen Verfügung, bis Ende Januar jedes Jahres.

III. Die Jahresabschlüsse von den Salarienkassen des Departements, nach den hierüber erlassenen speziellen Anordnungen, bis zum 15. März.

Dem Einsendungsberichte sind beizulegen:

- a) die nach der Cirkularverfügung vom 26. Januar 1830 vorgeschriebene Nachweisung der eingetretenen Erparnisse an Aussterbe-Gehaltsbeträgen;
- b) der Abschluß des Diätenfonds nach der Verordnung vom 7. Mai 1827.

Zugleich ist anzugeben:

wieviel die in Gemäßheit des Cirkular-Nestripts vom 6. August 1830 aus den Regierungen, Hauptkassen an die Obergerichte für das neue Jahr geleisteten Vorschußzahlungen betragen.

IV. Ein Generalbericht des Chef-Präsidenten über den Zustand der Justizverwaltung sowohl bei dem Obergerichte als auch überhaupt in dessen Departement.

Er ist bis zum 15. Februar jedes Jahres einzureichen.

Beizulegen sind demselben:

- 1) eine Übersicht des Gerichtsbezirks, dessen Bevölkerung und der Gerichtsbehörden im Allgemeinen, in folgender Ordnung:
 - a) Umfang des Obergerichts nach Regierungsbezirken, landrätlichen Kreisen und Gesamtbevölkerung.

b) Von der Bevölkerung kommen

- aa) auf Königliche und aus Staatsfonds unterhaltene Untergerichte
bb) auf andere Untergerichte

Summa

Auf eximirte Personen wird dabei keine Rücksicht genommen.

Militärpersonen sind bei der Zahl der Bevölkerung nicht mitzurechnen, oder doch besonders anzugeben.

c) Die bestehenden Gerichtsbehörden sind am Schlusse des Jahres außer dem Obergerichte selbst

- aa) Inquisitoriate zu
bb) Kreis-Justizkommissionen zu
cc) Königliche und aus Justizfonds unterhaltene Untergerichte, und zwar
 α. kollegialisch formirte zu
 β. mit zwei oder einem Richter besetzte zu

dd) Fürstenthums. — Standesherrliche — Kreisgerichte und andere größere Privatgerichte,

- α. kollegialisch formirte als
 β. andere Gerichte zu

ee) gewöhnliche Patrimonialgerichte und zwar
im Kreise

ff) andere nicht gewöhnliche Gerichte, als: Geistliche, Vera., Universitäts-, Steuer-, Untersuchungs-, Zoll-, Fabriken- und andere besondere Gerichte, sind speziell aufzuführen.

- 2) Eine Uebersicht der Königlichen und aus Justizfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, nach dem anliegenden Formular. (Beilage C.)
3) Ein Verzeichniß der Verwalter von Patrimonialgerichten, nebst Angabe der Zahl der von jedem verwalteten Gerichte und der Gesamtzahl der dazu gehörigen Gerichtseingesessenen.

Hierbei sind in zwei Abtheilungen:

- a) Königliche Justizbeamte, welche neben ihren Hauptämtern Patrimonialgerichte verwalten;
b) andere Richter, aufzuführen.

4) Eine Uebersicht des Ab- und Zuges der gesamten Justizbeamten des Departements im beendigten Jahre, nach dem anliegenden Schema. (Beilage D.)

5) Eine Uebersicht des Geschäftsumfanges bei dem Obergerichte selbst, statt der bisherigen General-Projektabelle, nach Maßgabe des Formulars zu der von den Untergerichten einzureichenden Hauptübersicht der Geschäfte. (Beilage A.)

Dabei ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Unter den bei den Obergerichten als anhängig aufgeführten Prozessen sind bisher in den eingereichten Listen auch diejenigen Untergerichtsprozesse aufgeführt worden, welche bei den Obergerichten in zweiter oder dritter Instanz schweben. Da jedoch diese Prozesse schon bei den einleitenden Untergerichten in die Listen eingetragen sind, und als noch anhängig fortgeführt werden müssen, so muß sich bei diesem Verfahren eine unrichtige Zahl der wirklich anhängigen Prozesse ergeben. Um dies zu vermeiden, haben die Obergerichte bei Anlegung der einzureichenden Uebersicht bei den Prozessen unter No. 1. 2 und 3. nur diejenigen aufzuführen, welche bei den Obergerichten und ihren Kommissionen in erster Instanz eingeleitet worden sind.

Dagegen sind alle Untergerichtsprozesse, welche in zweiter und dritter Instanz bei den Obergerichten schweben, und bei diesen in die kurrenten Prozeßrepertorien eingetragen werden, bei der Hauptübersicht der Prozesse unter No. 4., als:

„Untergerichtsprozesse in zweiter und dritter Instanz“ aufzuführen.

- b) Die für Untergerichte vorgeschriebene Rubrik:

„Zahl der kommissarisch vollständig instruirten
Obergerichtspräsidenten“

fällt weg; dagegen ist in besonderen Kolonnen anzugeben, wie viel Instruktionen

aa) bei dem Obergerichte selbst durch dessen Mitglieder, Referendarien etc.,

bb) durch auswärtige Kommissarien, Untergerichte etc., geführt worden sind.

- c) Zu den bei dem Obergerichte anhängigen Untersuchungen gehören nur diejenigen, welche dasselbe selbst einleitet und durch Mitglieder oder spezielle Kommissarien, oder durch einzelne Untergerichte, kommissarisch führen läßt, und durch Abfassung der Erkenntnisse selbst entscheidet.

Die von den Inquisitorien oder Kreis-Justizkommissionen geführten Untersuchungen werden in die von diesen Behörden einzureichenden Uebersichten aufgenommen; ebenso die von den Untergerichten eingeleiteten und vollständig geführten Untersuchungen, in welchen die Akten an das Obergericht unmittelbar zur Abfassung des Erkenntnisses oder zur Bestätigung des bereits abgefaßten eingereicht werden.

Doch ist die Zahl der zur Bestätigung eingereichten Untergerichtserkenntnisse in einer besonderen Kolonne anzugeben, wogegen die beiden letzten Kolonnen des Formulars, die Untersuchungen betreffend, wegfallen.

- d) Unter No. X. der Hauptübersicht ist die Gesamtzahl der distribuirten Spruchfachen mit folgenden Kolonnen anzugeben:

mit einem Referenten,
zwei Referenten,
Gesamtzahl;
davon abgemacht,
bleiben unerledigt.

- e) Eine Hauptübersicht der Geschäfte bei den sämtlichen Gerichten im Departement, nach dem anliegenden Schema. (Beilage E.)

Diese enthält die Resultate aller von dem Obergerichte und sämtlichen ihm untergeordneten Gerichten angefertigten Geschäftsübersichten.

Ihr ist ein Exemplar derjenigen Hauptübersichten beizulegen, welche die aus Justizfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden nach A. I. in zwei Exemplaren einzureichen haben.

- 7) Eine Generalübersicht der Untersuchungen nach Sattungen der Verbrechen und der Gesamtzahl der Verbrechen bei den verurtheilten Untersuchungen, nach Geschlecht, Alter und Religion, dem Inhalt der Beilage F. gemäß.
- 8) Eine Uebersicht der Senate und Abtheilungen des Obergerichts, mit Angabe der von ihnen zu bearbeitenden Geschäftsgegenstände, der Mitglieder und der wöchentlich abzuhaltenden Sitzungen.
- 9) Eine Uebersicht der Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder, Referendarien und Auskultatoren des Obergerichts, nach dem für Untergerichte vorgeschriebenen Formular. (Beilage B.)
- 10) Eine Konduitenliste der im Departement angestellten Justizbeamten mit nachstehenden Rubriken:
 - 1) Nr.;
 - 2) Vor- und Name und Amt;
 - 3) Nebenämter und Einkommen davon;
 - 4) Lebensalter;
 - 5) Dienstzeit überhaupt und frühere Dienstverhältnisse;
 - 6) Dienstzeit im jetzigen Amte nach dem Datum der Bestallung;
 - 7) Qualifikation und Dienstführung;
 - 8) Moralität und Lebenswandel;
 - 9) Bemerkungen.

In dieser Liste sind die Beamten in folgenden Abschnitten aufzuführen:

- a) Mitglieder und Subalternen des Obergerichts;
- b) Referendarien und Auskultatoren;
- c) Justizkommissarien:
 - aa) bei dem Obergerichte,
 - bb) bei den Untergerichten;
- d) Kriminalgerichte (Inquisitoriate) und Kreis-Justizkommissionen;

e) Untergerichte, welche aus Justizfonds unterhalten werden;

f) andere Untergerichte, welche für sich bestehen und ein besonderes Beamtenpersonal haben;

g) diejenigen Richter, welche bloß mit Verwaltung von Patrimonialgerichten beschäftigt sind.

Bei den aus Justizfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden sind sämtliche Beamte, mithin auch die Gerichtsdiener, Exekutoren und Boten, ferner die aus Staatsfonds remunerirten Hilfsarbeiter aufzuführen, bei den übrigen Untergerichten bloß die richterlichen Beamten.

Bei den Referendarien und Auskultatoren ist anzugeben, bei welchem Gerichte sie beschäftigt sind.

Bei den Justizkommissarien ist in den Kolonnen 2. und 3. zu bemerken:

aa) ob sie Notarien sind,

bb) wo sie ihren Wohnsitz haben,

und in der Kolonne: „Bemerkungen“ ist der Sprengel anzugeben, in welchem sie ihre Praxis ausüben haben.

Die Untergerichte sind in alphabetischer Ordnung aufzuführen, und für jedes derselben ist, der bessern Uebersicht wegen, eine neue Seite zu bestimmen, und diese durch besondere Ueberschrift zu bezeichnen.

11) Ein Verzeichniß der Justizbeamten,

a) gegen welche fiskalische oder Kriminaluntersuchungen geschwebt haben, nach folgenden Rubriken:

Nr.,

Name und Amt des Angeeschuldigten,

Gegenstand der Untersuchung,

Datum der Einleitungsverfügung,

Lage oder Ausfall der Untersuchung,

b) welche Gehaltsabzüge erleiden,

c) gegen welche Prozesse angestellt worden sind, nach folgenden Rubriken:

Nr.,

Name des Beklagten,

„ „ Klägers,

Gegenstand.

12) Ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres angeordneten Justizvisitationen und außerordentlichen Geschäfts- und Kassenrevisionen mit folgenden Rubriken:

Nr.,

Bezeichnung des Gerichts,

„ „ Kommissarius,

Datum der Anordnung,

Resultate der Visitation oder Revision.

13) Ein namentliches Verzeichniß der im letzten Jahre bei Justizstellen des Departements versorgten Militärpersonen.

Dasselbe ist mit folgenden Rubriken anzulegen:

Nr.,

Name der Angestellten,

in welcher Qualität und bei welchem Regiment

sie gedient haben,

Datum des Invaliden- (Civil-Versorgungs-)

Scheins,

Bezeichnung des erhaltenen Amtes,

Datum des Anstellungs-Reskripts.

Die Angestellten sind in folgenden Abtheilungen aufzuführen:

1) Militär-Invaliden,

2) Freiwillige aus dem Kriege von 1877,

3) neunjährige Unteroffiziere und gleich berechnete

Militärpersonen,

4) Auditeure.

14) Ein Nachweis über das Rechnungswesen bei den aus Justizfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, mit folgenden Rubriken:

Nr.,

Bezeichnung des Gerichts,

Salarienklasse:

a) bis zu welchem Zeitraume der Rendant

Decharge erhalten hat,

b) in welcher Lage sich das Rechnungswesen

neuerer Zeit befindet,

c) Bemerkungen über die Ursachen der noch

nicht bis zum letzten Jahre erfolgten Regulierung des Rechnungswesens, Depositionskasse, mit gleichen Kolonnen.

Hauptgegenstände des Generalberichts selbst sind:

- 1) statt gefundene Territorialveränderungen,
- 2) Veränderungen in der Organisation,
- 3) besondere Äußerungen über Ausführung der Verordnung,
 - a) wegen des Instituts der Schiedsmänner,
 - b) über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß,
 insoweit solche im Departement bereits zur Ausführung gekommen sind.
- 4) Äußerungen über den Zustand der Justizverwaltung des Departements im Allgemeinen, mit Verweisung auf die in den Geschäftsübersichten u. aufgestellten Resultate, und mit Vergleichung der Resultate des letzten Jahres.
- 5) Bemerkungen über die Geschäftsverwaltung bei dem Obergerichte, sowohl im Allgemeinen, als in den einzelnen Justizverwaltungszweigen; dabei von den Personalveränderungen bei dem Kollegium.
- 6) Bemerkungen über die Justizverwaltung bei den Untergerichten, sowohl Königlich als Patrimonialgerichten.
- 7) Hypothekenwesen und dessen Regulierung.
- 8) Kriminal-Justizverwaltung; dabei ist nicht nur der Geschäftsumfang der einzelnen Kriminalgerichte in Vergleich mit andern und den Arbeitskräften zu berücksichtigen, sondern es sind auch die Veränderungen, welche Hinsichts der Kompetenz einzelner Untergerichte und Kriminalgerichte bei Föhrung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse in denselben eingetreten sind, in einer Uebersicht der jetzt statt findenden Kompetenzverhältnisse darzustellen, und mit gutachtlichen Äußerungen über den Erfolg dieser Veränderungen

gen, namentlich auch Hinsichts einer Verminderung der Geschäfte bei dem Obergerichte, zu begleiten.

- 9) Zustand des Salariens und Depositionskassenwesens bei dem Obergerichte und den Untergerichten.

Dabei ist anzuzeigen, ob die ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen vorschriftsmäßig abgehalten worden sind, und welche Resultate die außerordentlichen Depositionssessionen gehabt haben.

Auch ist eine Abschrift des letzten Revisionsprotokolls und des Abschlusses der Depositionsbücher und der Inventarliste des Obergerichts beizufügen.

Der Bestand des Bibliotheksfonds ist in nachstehender Art anzugeben:

am Schlusse des vorigen Jahres blieb Bestand
Einnahme des laufenden Jahres
Summa

davon ist ausgegeben worden
mithin bleibt Bestand

- 10) Justizkommissarien.
- 11) Referendarien und Auskultatoren.
- 12) Gutachtliche Äußerungen und Vorschläge zur Verbesserung der Justizverwaltung:
 - a) durch Veränderung in der Justizverfassung und Einrichtung einzelner Gerichte,
 - b) durch wünschenswerthe Veränderungen bei der Gesetzgebung.
- 13) Vorschläge wegen Vertheilung der durch Anlegung der Kassenbestände gewonnenen Zinsen.

Hat das Obergericht noch besondere Unterstützungsfonds, so ist eine Uebersicht des Bestandes, der gewonnenen Zinsen und der im letzten Jahre verwendeten Summen beizufügen.
- 14) Erwähnung derjenigen Beamten des Kollegiums und der untergeordneten Gerichtsbehörden, welche sich
 - a) zu Präsidenten der Obergerichte oder des Geheimen Obergerichts oder zu Direktoren formirter Unter-

gerichte eignen, oder sich in letzterer Eigenschaft vorthellhaft auszeichnen; und

b) welche der Auszeichnung durch Beilegung eines höhern Ranges vorzüglich würdig sind.

Endlich bleibt den Chef-Präsidenten überlassen, sich auch über andere Gegenstände der Justizverwaltung auszusprechen.

Hat das Obergericht einen für sich bestehenden Kriminalsenat, so hat der Präsident oder Dirigent desselben den Generalbericht Hinsichts des Kriminalwesens allein zu erstatten, und dabei jedesmal anzuzeigen, welche Inquisitoriate oder Kriminalgerichte er im Laufe des Jahres bereist und revidirt hat.

Alle an den Justizminister einzureichenden Tabellen, Uebersichten und Berichte müssen das gewöhnliche Format der Akten haben, damit sie zu denselben geheftet werden können.

Berlin, den 31. October 1833.

Der Justizminister.

Müller.

An
sämmliche Königl. Justizbehörden.
I. 3885.

G. 47.

Beilage A.

Hauptübersicht

der

G e s c h ä f t e

bei dem

(Land- und Stadtgerichte, Gerichts-Ämte)

zu

N. N.

für das Jahr . . .

Hierunter kommt bei den kleinen Patrimonial-Gerichten:

- 1) Angabe der zum Gerichte gehörigen Dorfschaften, nebst Zahl der Gerichts-Eingesessenen.
- 2) Name des Richters, und Angabe der Verfügung, durch welche sein Vertrag mit der Gerichtsherrschaft beendigt worden ist.
- 3) Name des bei dem Gerichte angestellten oder zugezogenen Prokofsührers in Civil- und Kriminalsachen nebst Angabe wann? und von wem? er als solcher geprüft worden ist.
- 4) Name der verpflichteten Depositäl-Beamten.
- 5) Angabe der jährlich abzuhaltenden und im letzten Jahre wirklich abgehaltenen Gerichtstage.
- 6) Bezeichnung der über die unbändig gebliebenen überjährigen Prozesse und Nachlaß-Regulirungen einzureichenden Special-Tabellen.

Alle diese Angaben sind vom Richter durch Namens-Unterschrift zu vollziehen.

I. Prozesse.

Nr.	Nähere Beschreibung der Prozesse.	waren anhängig:	davon sind beendet:	unbeendet geblieben:	Zahl der kommunikativ vollständig mitgetheilten Dur. Gerichts-Prozesse.	Zahl der erlassenen Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht worden sind.	Bemerkungen.
		überbri- desjäh- Summa.	durch Gutachten od. Contr. nachh. Verfahren.	durch Verjährung.	durch Verjährung.	überbri- desjäh- Summa.	
1.	Gerichtliche Civil- Prozesse. a) nach Ver- schrift der Allg. Ges. richtsord- nung. b) summa- rische Pro- zesse nach der Verord- nung v. 1. Juni 1833. c) Waga- tells-Prozesse desgleichen.	.	.	.	.	.	
2.	Summa Konkurs- Liquidations- Prozesse, Prioritäts- Verfahren.	.	.	.	.	.	
3.	Summa Cubhaus- tationsprozeß.	.	.	.	.	.	
	Summa überhaupt	.	.	.	.	.	
	Hat das Gericht auch in andern als bei ihm anhängigen Prozessen Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.						

II.

II. Untersuchungen

Nr.	Nähere Beschreibung der Untersuchungen.	waren anhängig:	davon sind beendet:	unbeendet geblieben:	Zahl der Obduktionen und Sectionen ohne Untersuchung.	Zahl der an ein qualifizirtes Gutachten abgegebenen, oder im Auftrage des Obergerichts od. eines Justizrathes vollständig geführten Untersuchungen.
		überbri- desjäh- Summa.	durch richterliche Entsch. dng.	durch Zurücknahme der De- nuncianten der Injurien, durch Wiederklagung, Tod des Angeklagten.	überbri- desjäh- Summa.	
1.	Mordliche Kriminal- Untersuchun- gen	.	.	.	.	.
2.	Polizeimäßig aufgeführte Un- tersuchungen	.	.	.	.	.
3.	Fiskalische Untersuchun- gen	.	.	.	.	.
4.	Untersuchun- gen wegen Polzdiebstahl	.	.	.	.	.
5.	Untersuchun- gen weg. an- derer Forst-, Jagd- u. Hüt- tungs-Kon- straventionen	.	.	.	.	.
	Summa überhaupt	.	.	.	.	.
	Hat das Gericht auch in andern als bei ihm anhängigen Untersuchungen die Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.					

1833. S. 34.

3

1833). Die Zahl der übrigen Mandate ist in einer besondern Kolonne anzugeben.

- 4) Bei den summarischen und Bagatellprozessen wird in der Kolonne: „Bemerkungen,“ angegeben, in wie vielen Sachen es zum mündlichen Verfahren gekommen ist.
- 5) In die erste Kolonne der abgemachten Prozesse gehören nicht nur die durch Ignitionsresolut und Kontumazialerkennniß, sondern auch die durch Kontumazialverfahren nach §§. 68. 69. der Verordnung vom 1. Juni 1833 beendigten Prozesse.
- 6) Für die Zahl der vorgekommenen Obduktionen und Sektionen, in sofern sie keine besondere Untersuchung veranlassen, ist eine besondere Kolonne bestimmt.
- 7) Der bei den Vormundschaften gemachte Unterschied bezieht sich auf Vermögensverwaltung überhaupt, ohne Rücksicht, ob solche mit einer Depositverwaltung verbunden ist oder nicht.
- 8) Ist die Zahl der Hypothekenfolien durch Zuschlagung oder Dismembration von Grundstücken u. s. w. vermehrt, oder durch Vereinigung mehrerer Folien, Jurisdiktionsveränderungen u. s. w. vermindert worden, so ist dies in einer Anmerkung besonders anzuzeigen.
- 9) Bei der Zahl der Termine ist auf die Vernehmung von Supplikanten, Beichwerdeführern u. s. w., zu denen vorher kein besonderer Termin anberaumt worden ist, keine Rücksicht zu nehmen.
- 10) Zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören alle dahin gehörige, vor dem Gerichte oder einem Kommissarius desselben vorgenommene Geschäfte. (Allg. Ger. Ordnung, Th. II. Tit. I.)
- 11) Bei der Zahl der Vorträge ist zu bemerken, ob die

Insinuationsdokumente, Reproducenda, Vorträge in Bagatellsachen, und Depositat-Nebenprotokolle darunter begriffen sind. Ob solche in die Vortragsjournale einzutragen sind, bleibt der Beurtheilung der Gerichte überlassen; doch ist überhaupt darauf zu sehen, die Eintragungen in die Vortragsjournale auf das Nothwendige zu beschränken, um dies Geschäft zu vereinfachen.

Beilage B.

Ueber

der Vertheilung der bei dem . . . Gerichte zu . . .

[illegible]

Anmerkungen: 1. Die Geschäfte aller bei dem Gerichte bloß zu ihrer Ausbildung beschäftigt gewesenen Referendarien und Auskultatoren werden unter einer Nummer aufgeführt.

Ebenso die Entscheidungen der aus mehreren Mitgliedern bestehenden Deputationen für summarische Prozesse. Doch sind in der Kolonne: „Bemerkungen“, die dabei beschäftigt gewesen Mitglieder zu nennen.

f i c h t

im Jahre . . . zu bearbeiten gewesenen Geschäfte.

[illegible]

2. Haben auch Einbaltarnen-Plätze richterliche Geschäfte vorgenommen, namentlich Termine abgehalten, so sind sie anzuführen.
3. In der Kolonne: „Bemerkungen“ ist auch anzugeben, welche Mitglieder Depositall- und Salarien-Kassen-Kuratoren sind, auswärtige bestimmte Gerichtstage abzuhalten oder andere bestimmte Geschäfte zu besorgen haben.
4. In der Zahl der zu bearbeitenden Spracharten gebören nicht nur die im laufenden Jahre differirten, sondern auch die am Schlusse des vorigen Jahres in West abgelehnten.

Beilage C.

der Königlichen und aus Justiz-Fonds unterhaltenen
und deren Beamten, am

Ueber

Nr.	Bezeichnung des Gerichts.	Zahl der Ge- richts- Einge- setzten ohne Mili- tair.	Etatsmäßige Ver- amte des Ge- richts:		Nomenklatorische, jedoch außeretatsmäßige Hilfs- arbeiter:	
					rich- terli- che	Subalternen und Unterbe- amte
1.	.	.	Präsidenten.			
2.	.	.	Räthe.			
3.	.	.	Assessoren, Richter.			
4.	.	.	Subalternen.			
5.	.	.	Unterbeamte.			
6.	.	.	Summa.			
7.	.	.	aus etatsmäßigen Dispositionsfonds.			
8.	.	.	aus außeretatsmäßigen Dispositionsfonds.			
9.	.	.	aus etatsmäßigen Dispositionsfonds.			
10.	.	.	aus einer Fünftheile von der Sportel- Rei-Einnahme.			
11.	.	.	aus etatsmäßigen Fonds.			
12.	.	.	aus dem Einkommen anderer Beam- ten.			
13.	.	.	Summa.			

Bemerkungen: 1. In diese Uebersicht ist das Obergericht selbst, die einzelnen Kriminalgerichte (Inquisitionate), Kreis-Justiz-Kommissionen, und die sammtlichen königlichen und aus Justiz-Höfen unterballoren Unter-

ficht

Gerichts-Beörden im Departement des
Schlusse des Jahres

[illegible]

2. Die aus dem allgemeinen Diätenfonds der Haupt-Untergeschichts-Salarien-Kasse remunerirten Hilfsarbeiter werden nicht aufgenommen.
3. Sind für mehrere Gerichte ein und dieselben Beamten angestellt, so ist dies in den Bemerkungen anzudeuten.

Ueber

des Ab- und Zugangs der gesammten Justizbe-

Bezeichnung		Verband am Schlusse des letzten Jahres.
der Beamten.		
No.		
1.	Richterliche Beamte, ohne Rücksicht auf die Etats:	
	a) bei dem Obergerichte nebst Zubehör	.
	b) bei den Königlichen und aus Justiz-Fonds unterhaltenen Untergerichten	.
	c) bei andern Untergerichten	.
2.	Subalternen-Beamte	.
3.	Unterbeamte	.
4.	Referendarien	.
5.	Ausfultatoren	.
6.	Justiz-Kommissarien:	
	a) bei dem Obergerichte	.
	b) bei den Untergerichten	.
	Summa	.

Bemerkungen: 1. Bei den Subalternen und Unterbeamten (No. 2. 3.) sind nur die königlichen und aus Justizfonds unterhaltenen Gerichte zu berücksichtigen. Bei diesen macht es aber keinen Unterschied, ob die Beamten Gehalt oder Diäten erhalten oder umsonst arbeiten.

sicht

amten im Departement des im Jahre . . .

Abgang durch		Bemerkungen.
Verfegung, Weiterbefra- derung.	• • • • •	
Entlassung ohne Pension.	• • • • •	
Entlassung mit Pension	• • • • •	
Tod.	• • • • •	
Entsetzung.	• • • • •	
Summa.	• • • • •	
Zugang.	• • • • •	
Neu eintritt Dienst.	• • • • •	

Haupt=

der Geschäfte bei den Gerichten im Departement

I. Pro

Nr.	Nähere Bezeichnung der Prozesse.	waren abhängig				davon sind				
		bei dem Oberge- richte u. d. Königl. Unterger- ichten:		bei nicht Königl. Unterger- ichten:		bei dem Oberge- richte und den Kö- niglichen Unterger- ichten:				
		überjährig. dießjährige. Summa.	überjährig. dießjährige. Summa.	also überhaupt.	durch Revision oder Kontumacial-Verfahren, durch Enflagung, durch Vergleich, durch Erkenntniß. Summa.					
1.	Gewöhnliche Civilprozesse: a) nach Vorchrift der Allg. Ger.-Ordnung . b) summarische Pro- zesse nach der Verorde- nung vom 1. Juni 1833 c) Bagatell-Prozesse nach derselben Verordnung	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Konturfe, Liquidations- Prozesse, Prioritäts- Verfahren	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Substitutions-Prozesse	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Uebersicht

des Königl. . . . zu . . . für das Jahr . . .

geffe

beendigt		unbeendigt bleiben.	
bei den nicht kö- niglichen Unterger- ichten:	bei dem Oberge- richte u. den königl. Unterger- ichten:	bei den nicht kö- nigl. Un- tergerich- ten:	
durch Ignition oder Kontumaziale Verfahren.			
durch Einschnung.			
durch Vergleich.			
durch Erkenntnngl.			
Summa.			
also überhaupt.			
überjährige.			
dischirirte.			
Summa.			
überjährige.			
dischirirte.			
Summa.			
also überhaupt.			
Zahl der summarischen und Vogatels- fachen, bei welchen es zu einer münd- lichen Verhandlung gekommen ist.		Zahl der Mandate, gegen welche keine Einsendungen gemacht worden sind.	

II. Unter

	waren abhängig						davon sind
Nähere Bezeichnung der Untersuchungen.	bei dem Obergerichte u. den Königl. Untergerichten:		bei den nicht kö-nigl. Untertog-ten:		bei dem Obergerichte und den Königl. Untergerichten:		
	überjährige diesjährig.	Summa.	überjährige diesjährig.	Summa.	auf überbaupflichtiger richterlicher Entscheidung durch Aufnahme der Denuntiationen.	durch Niederschlagung, Tod des Angeklagten.	Summa.
1. wirkliche Kriminal-Untersuchungen . . .	.	.	.	.	.	.	.
2. polizeimäßig geführte Untersuchun-gen . . .	.	.	.	.	.	.	.
3. fiskalische Untersu-chungen . . .	.	.	.	.	.	.	.
4. Untersuchungen we-gen Holz- u. Diebs-tahls . . .	.	.	.	.	.	.	.
5. Untersuchungen we-gen anderer Ver-sündigungen & Kon-traven-tionen . . .	.	.	.	.	.	.	.
Summa	.	.	.	.	.	.	.

Bemerkung. Unter den königlichen Untergerichten sind auch diejenigen nicht königlichen zu verstehen, welche aus königlichen Justizfonds unterhalten werden.

suchungen.

[illegible]

III. Vormundschaften und Kuratelen waren bei dem Obergerichte und den sämmtlichen Untergerichten zusammen

am Schlusse des vorigen Jahres anhängig . . .
im Laufe des Jahres sind neu eingeleitet . . .
Summa . . .

Dagegen sind beendigt . . .
Es bleiben daher noch anhängig . . .

und zwar:

- a) bei dem Obergerichte und den königlichen Untergerichten . . .
- b) bei den nicht königlichen Untergerichten . . .
- c) mit Vermögensverwaltung . . .
- d) ohne Vermögensverwaltung . . .

IV. Nachlassregulirungen, außer den vormundschaftlichen, blieben überhaupt

am Schlusse des letzten Jahres anhängig . . .
neu eingeleitet wurden . . .
Summa . . .

Es wurden dagegen beendigt . . .
Es bleiben mithin noch anhängig . . .

und zwar:

- a) bei dem Obergerichte und den königlichen Untergerichten . . .
- b) bei den nicht königlichen Untergerichten . . .
- c) überjährige . . .
- d) diesjährige . . .

V. An Hypothekenfolien sind im Departement überhaupt anzulegen gewesen . . .

Davon waren am Schlusse des vorigen
Jahres bereits angelegt . . .
es bleiben daher anzulegen . . .

Davon sind im Laufe des Jahres angelegt . . .
mithin sind noch anzulegen . . .

und zwar:

- a) bei dem Obergerichte und den königlichen Untergerichten . . .
- b) bei den nicht königlichen Untergerichten . . .

VI.

VI. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind überhaupt aufgenommen worden . . .

und zwar:

- a) bei dem Obergerichte und den königlichen Untergerichten . . .
- b) bei den nicht königlichen Untergerichten . . .

VII. Vorträge waren überhaupt zu bearbeiten . . .

und zwar

- a) bei dem Obergerichte und den königlichen Untergerichten . . .
- b) bei den nicht königlichen Untergerichten . . .

„Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. Dezember 1833, die Kanzleiverwaltung bei den Obergerichten betreffend.“

Da nach Ihrem Berichte vom 28. vorigen Monats die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die bei Regulirung der Normalrats im Jahre 1825 Hinsichts der Kanzleien der Obergerichte getroffenen Bestimmungen die Vorthelle nicht gewähren, welche man sich davon versprochen hat, so will Ich zur anderweiten Regulirung der Rats in Betreff der Obergerichts-Kanzleien und zur Beseitigung der oft wiederholten Klagen der Kanzleibeamten über unzulängliches und ungewisses Einkommen und über zu große Anstrengungen, folgende Bestimmungen treffen:

1) Die in den Normalrats der Obergerichte aufgestellten Bestimmungen Hinsichts der Kanzlisten kommen vom 1. Januar künftigen Jahres ab nicht weiter zur Anwendung.

2) Die gesammten Kopialien-Einnahmen bei den Obergerichten fließen von dieser Zeit ab zu deren Salarienkassen, indem jeder etatsmäßige Kanzlist, so wie jeder Stellvertreter einer erledigten etatsmäßigen Stelle, ein bestimmtes Gehalt, oder fixirte Diäten aus den Kassen beziehen, und dagegen keinen Anspruch auf Kopialien-Einnahmen und Kopialien-Überschüsse haben, auch die niederge schlagenen Kopialien nicht weiter erstatten soll.

3) Die Zahl der künftig bleibenden etatsmäßigen Kanzlistenstellen bei jedem Obergerichte wird so bestimmt, daß ungefähr $\frac{1}{3}$ der Kanzleiarbeit nach den Resultaten der letzten drei Jahre von den etatsmäßigen Kanzlisten bestritten werden kann. Auf das zweite Drittel der Kanzleiarbeiten werden Kanzleidiatarien gegen eine monatliche Remuneration von 20 Rthlrn. angenommen. Das letzte Drittel der Arbeit wird durch Lohnschreiber gegen bogenweise Bezahlung bestritten, und dazu auf jeden erforderlichen Lohnschreiber 10 Rthlr. monatlich ausgesetzt.

4) Die anliegende, nach diesen Grundsätzen entworfene, und von Mir durch Unterschrift genehmigte Nachweisung

der bei den einzelnen Obergerichten anzunehmenden Kanzleiarbeiter und deren Gehälter und Remunerationssfonds, ist, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, den Rats und den Salarienkassen-Rechnungen zum Grunde zu legen. Doch behalten die bereits früher angestellten Kanzlisten ihr etatsmäßiges Einkommen an Gehalt nebst der Exaktionssumme ihrer Kopialienrate, ohne jedoch Ansprüche auf etwaige Kopialienüberschüsse machen zu können. Ebenso behalten die nach den Bestimmungen der Normalrats früher angenommenen Vertreter vakanter Kanzlistenstellen die ihnen ausgesetzte, mehr als 240 Rthlr. jährlich betragende Remuneration in einer runden Summe so lange fort, als sie nicht anderweit versorgt, oder entlassen werden. Doch wird die Zahl dieser Stellvertreter auf die Zahl der sonst zulässigen Kanzleidiatarien und Lohnschreiber in Abzug gebracht, und bei ihrem Auscheiden bleiben nur die nach den neuern Bestimmungen für Kanzleidiatarien und Lohnschreiber ausgesetzten Summen disponibel.

5) Zu Kanzlisten werden künftig, wenn nicht die Versetzung eines bereits angestellten Beamten eintritt, nur Kanzleidiatarien befördert, zu diesen aber sind nur solche Personen zu nehmen, welche bei guter Qualifikation durch Militärdienste Aufstiegsausprüche erworben haben, oder in Folge Meiner besonderen Genehmigung ausnahmsweise angestellt werden dürfen. Sie werden auf vierwöchentliche Kündigung angenommen, und haben keine Pensionsansprüche.

6) Jeder Kanzlist, so wie jeder Kanzleidiatarius, ist für sein Gehalt und resp. für seine Diäten verpflichtet, an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, acht volle Bogen Kanzleiarbeit, nach näherer Bestimmung des zu erlassenden Kanzleireglements, zu liefern. Den Kanzlisten, welche über 50 Jahre alt sind, oder seit länger als 20 Jahren in der Kanzlei als Diatarien und Kanzlisten arbeiten, kann jedoch eine Ermäßigung in dem Arbeitsmaße um 1—2 Bogen täglich von den Präsidien bewilligt werden.

Kann der Kanzlist oder der Diatar das ihm bestimmte Arbeitsmaße — ohne durch beschleunigte Krankheit oder Militärdienste verhindert zu sein — nicht selbst leisten, so muß

er das Fehlende für eigene Rechnung durch die in der Kanzlei beschäftigten Lohnschreiber fertigen lassen.

Sind dagegen einzelne Kanzlisten und Diätarien im Stande und bereit, mehr als das auf 8 Bogen bestimmte Arbeitsmaaß zu schaffen, so erhalten sie für die mehr geleisteten Bogen die zulässige Remuneration eines Lohnschreibers.

7) Die Anschaffung des Papiers, der Dinte, des Streusandes und der lithographirten und gedruckten Formulare erfolgt aus der Kasse. Für die Anschaffung der übrigen Schreibutensilien haben die Kanzlisten und Diätarien gegen Zahlung des bisherigen Pauschquantums, die Lohnschreiber dagegen aus eigenen Mitteln zu sorgen.

8) Bei bescheinigten Krankheiten und bei vorübergehenden Militärdiensten der Kanzlisten und Diätarien erfolgt ihre Vertretung durch Lohnschreiber für Rechnung der Kasse, bei den Diätarien jedoch in Krankheitsfällen nur auf drei Monate, indem der Diätarius bei längerer Dauer der Krankheit entlassen werden muß.

9) Die Anstellung der Kanzlei-Inspektoren — Hintsicht deren Gehälter es bei den Bestimmungen der Normaltats und resp. der Kassentats bleibt, erfolgt künftig durch den Justizminister.

Da sich diese neuen Einrichtungen ohne eine Mehrausgabe nicht ausführen lassen, diese aber nach Ihrem Verichte nur vorübergehend ist, mit jedem Jahre sich vermindern muß, und dagegen bei Regulirung der Kanzleiverhältnisse der Untergerichte Ersparnisse eintreten werden, so will Ich diese Mehrausgabe genehmigen, zugleich aber auch Sie, den Justizminister, ermächtigen, nicht nur bei den Obergerichten diese Einrichtungen zur Ausführung zu bringen, sondern auch nach gleichen Grundsätzen die Verhältnisse der bei den sämtlichen kollektualisch formirten Untergerichten erforderlichen Kanzleibeamten zu reguliren, darüber mit Ihnen, dem Finanzminister, zu kommunizieren, und demnachst mit diesem gemeinschaftlich Meine Genehmigung zu den eintretenden Veränderungen nachzusuchen.

Auch haben Sie, der Justizminister, auf den Grund dieser Meiner Bestimmungen, ein besonderes Kanzleireglement für die gerichtlichen Kanzleien zu entwerfen, und den

Berichten zur Nachachtung mitzuthun. Zur näheren Uebersicht der Resultate der gegenwärtigen Veränderung soll jedoch für das Jahr 1854 bei den Salarienkassen eine Buchführung über die gesammten Kopialeneinnahmen (2.) und aller für die Kanzleiarbeiten geleisteten Ausgaben eingereicht werden, deren Resultate Sie, der Justizminister, mit dem Schluß des Jahres zusammen zu stellen, und mir anzuzeigen haben.

Berlin, den 8. Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

Am
die Staatsminister Maaßen und
Mähler.

1. 4544.

O. 149.

21.

Kanzlei-Reglement für die Königlich Preussischen
Obergerichte.

Durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. d. M. sind die bei den Kanzleiverwaltungen der Obergerichte vom 1. Januar künftigen Jahres ab eintretenden Veränderungen angeordnet, und der Justizminister zugleich angewiesen worden, auf den Grund der erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen, ein besonderes Kanzleireglement für die gerichtlichen Kanzleiverwaltungen zu entwerfen und den Gerichtsbehörden zur Nachachtung mitzuthun.

Demgemäß sind nachstehende, bei den Kanzleiverwaltungen der Obergerichte vom 1. Januar k. J. ab genau zu befolgende Bestimmungen festgesetzt worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Hauptgrundsätze der künftigen Verwaltung.

Die bisher bestandene Verpfichtung der bei den obergerichtlichen Kanzleiverwaltungen angestellten Kanzlisten und der mit Verwaltung erledigter Stellen beauftragten Assisten-

ten, alle und jede vorkommende Schreibereien gegen den Genuß eines bestimmten Antheils der Kopialeneinnahme zu beschaffen, fällt mit Ende dieses Jahres weg, wogegen vom 1. Januar f. J. ab alle Kopialeneinnahmen bei den Obergerichten zu deren Salarienkassen fließen, und jeder etatsmäßige Kanzlist, so wie jeder Stellvertreter einer erledigten Stelle, ein bestimmtes Gehalt oder fixirte Diäten aus der Salarienkasse bezieht.

Sie haben daher auch von dieser Zeit ab keinen Anspruch auf Kopialeneinnahme und Kopialenüberschüsse, und sind eben so wenig zur Erstattung der vom 1. Januar f. J. ab zur Niederschlagung kommenden Kopialien verpflichtet.

§. 2.

Das Personal bei den Obergerichtskanzleien besteht künftig:

- a) in einem oder mehreren Kanzlei-Inspektoren und deren Gehülfen;
- b) in einer Anzahl Kanzlisten;
- c) in einer Anzahl Kanzleidiätarien;
- d) in einer nach Bedürfniß anzunehmenden Anzahl Lohnschreiber.

§. 3.

Jeder Kanzlist, so wie jeder Kanzleidiätarius, ist für sein Gehalt und resp. für seine Diäten verpflichtet, an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, ein nach vollen Bogen bestimmtes Maaß Kanzleiarbeit zu liefern.

Was bei einer hiernach vorzunehmenden Vertheilung der zu beschaffenden Schreibereien noch übrig bleibt, wird für Rechnung der Salarienkasse durch Lohnschreiber gegen bogenweise Bezahlung beschafft.

§. 4.

Die Anschaffung des Papiers, der Dinte, des Streusandes, und der lithographirten und gedruckten Formulare zu den Kanzleiarbeiten, erfolgt aus der Salarienkasse. Für die Anschaffung der übrigen Schreibutensilien haben die Kanzlisten und Diätarien gegen Zahlung des bisherigen Pauschquantums, die Lohnschreiber dagegen aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Bei Vertheilung der zu liefernden Schreibmaterialien an die einzelnen Kanzleiarbeiter ist das Maaß ihrer Arbeiten zu berücksichtigen.

§. 5.

Allgemeine Pflichten der Kanzleibeamten.

Außer den allgemeinen Pflichten jedes königlichen Beamten, namentlich Hinsichts seiner Amtstreue und Verschwiegenheit, liegt den Kanzleibeamten noch besonders ob:

- a) alle ihnen übertragenen Kanzleiarbeiten gut und prompt zu liefern, und
- b) den nach allgemeinen Vorschriften oder nach der besondern Verfassung und Geschäftseinrichtung des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, bestehenden Verpflichtungen bei Beforgung von Kanzleigeschäften vollständig zu genügen.

§. 6.

Die Arbeiten der Kanzleibeamten müssen in der Regel im Geschäftslokal besorgt werden, daher die Kanzleizimmer bis 8 Uhr Abends geöffnet bleiben, und den anwesenden Kanzleiarbeitern bis dahin die erforderlichen Lichter zu gewähren sind.

Sie haben sich in dem Geschäftslokal Vormittags von 8—1 Uhr, und Nachmittags von 3 Uhr ab so lange aufzuhalten, bis sie mit ihrem täglichen Arbeitsmaaß fertig sind.

§. 7.

Ausnahmen hiervon können nur bei alten und kränklichen Kanzlisten durch die Präsidien gestattet werden.

Auch kann der Kanzlei-Inspektor denjenigen Kanzleiarbeitern, welche sich nach Fertigung ihrer Arbeitsrate durch Mehrarbeit etwas verdienen wollen, das Mitnehmen der Arbeit nach Hause erlauben.

§. 8.

Sind die Arbeitsstunden bei einem oder dem andern Obergerichte anders bestimmt, als im §. 6. angedeutet worden, so kann es zwar dabei verbleiben; doch ist auch dann darauf zu sehen, daß die Kanzleibeamten ihre täglichen Geschäfte im Geschäftslokal besorgen.

Die Kanzlei-Inspektoren bleiben dafür besonders verantwortlich, und haben die bei einzelnen Beamten bemerkten Unordnungen zur weiteren Klärung und Bestrafung den Präsidien anzuzeigen.

§. 9.

Jeder Kanzleiarbeiter hat eine genaue Nachweisung der täglich empfangenen Schreibstücke und deren Seitenzahl, mit Angabe des Empfangs und der Ablieferung, zu führen.

Die Seitenzahl muß stets mit der vom Kanzlei-Inspektor berechneten und auf den Konzepten bei der Abschätzung notirten Zahl der Seite übereinstimmen.

Glaubt der Kanzlei-Beamte, daß hierbei ein ihm nachtheiliger Irrthum des Kanzlei-Inspektors vorgefallen sey, so hat er dies demselben spätestens bei der Ablieferung anzuzeigen. Spätere Einwendungen werden niemals beachtet, frühere aber nur dann, wenn der Kanzlei-Inspektor bei pflichtmäßiger Prüfung eine Abänderung für nöthig erachtet.

§. 10.

Jede Arbeit muß vom Kanzlei-Beamten vor der Ablieferung nochmals durchgesehen werden; bei welchen Arbeiten außerdem durch die Kanzlei-Beamten eine genaue Vergleichung der Abschriften mit den Konzepten oder den Ueberschriften, durch Ablesen vor dem Expedienten oder einem andern Beamten, erfolgen soll, bleibt den näheren Bestimmungen der Präsidien vorbehalten.

II. Von dem Kanzlei-Inspektor.

§. 11.

Anstellung der Kanzleinspektoren.

Die Anstellung der Kanzlei-Inspektoren erfolgt künftig, in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmungen, durch den Justizminister, der bei der Wahl nicht nur auf genaue Kenntniß des gesammten Justiz-Subalternendienstes und namentlich der Kanzleiverwaltung Rücksicht nehmen, sondern auch durch Beförderung der dazu geeigneten Kanzlei-Beamten an ein anderes Obergericht, jeden aus früheren Amtsverhältnissen entstehenden nachtheiligen Einfluß verhindern wird.

§. 12.

Rechte und Pflichten derselben.

Der Kanzlei-Inspektor ist der Vorstand der ganzen Kanzlei. Er führt daher die unmittelbare Aufsicht über alle in der Kanzlei beschäftigten Arbeiter, die sich in allen Dienstangelegenheiten zunächst an ihn zu wenden und seine Bestimmungen abzuwarten haben.

§. 13.

Er hat dafür zu sorgen, daß alle zur Kanzlei gelangenden Arbeiten in möglichst kurzer Zeit gefertigt, und nicht nur richtig, sondern auch in einer deutlichen und guten Schrift geschrieben werden, und bleibt besonders verantwortlich, wenn schlechte Kanzleiarbeiten geliefert werden. Er ist deshalb nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle bei der Ablieferung bemerkten schlechten Arbeiten sofort zu kassiren, und für Rechnung der betreffenden Kanzlei-Beamten durch Lohnschreiber nochmals fertigen zu lassen.

§. 14.

Er muß darauf sehen, daß die zur schnellen Besorgung des Schreibwerks erforderliche Anzahl Lohnschreiber stets vorhanden ist.

§. 15.

Insbefondere hat er jedem Kanzlisten und Diätarius das bestimmte tägliche Arbeitsmaaß pflichtmäßig zuzuteilen, und sich dabei jeder Begünstigung oder Benachtheiligung einzelner Beamten streng zu enthalten.

§. 16.

Die gewöhnliche Distribution der Kanzleiarbeiten und die Ablieferung der fertigen Schreibstücke an den Kanzleinspекtor erfolgt täglich zu einer bestimmten, den sämmtlichen Kanzleiarbeitern bekannt zu machenden Stunde.

Kommen nach der Vertheilung noch Arbeiten mit Beschleunigungs-Vermerken zur Kanzlei, so sind diese an Lohnschreiber, oder an Kanzlisten und Diätarien, welche über ihr bestimmtes Arbeitsmaaß schreiben, auszugeben.

§. 17.

Der Kanzlei-Inspektor hat

- a) eine allgemeine Kontrolle über alle zur Kanzlei gelangten und vertheilten Sachen, und

- b) für jeden Kanzleiarbeiter eine spezielle Nachweisung der ihm zugetheilten Arbeitsstücke zu führen, und in diese täglich die vertheilten Schreibstücke, nach Journal- und Expeditionszeichen, mit Angabe der Gesamt-Seitenzahl und des Tages der Ausgabe, sowie der Rückgabe, zu bemerken.

Ob die allgemeine Kontrolle nach Maßgabe des §. 76. des Allgemeinen Registrator- und Kanzleireglements, oder in anderer Art einzurichten, bleibt den näheren Bestimmungen der Präsidien, mit Rücksicht auf die bei jedem Obergerichte bestehende allgemeine Geschäftseinrichtung und Salarien-Kassenverwaltung, vorbehalten.

§. 18.

Bei Vertheilung der Kanzleiarbeiten ist zwar im Allgemeinen die Fähigkeit und Brauchbarkeit der einzelnen Kanzleiarbeiter zu berücksichtigen; doch ist zugleich darauf zu sehen, daß in der Vertheilung guter und unleserlicher Handschriften, so wie der Reinschriften und bloßen Abschriften, die möglichste Gleichstellung der einzelnen Kanzlisten und Diätarien statt findet.

Auch ist es angemessen, den Lohnschreibern größere Arbeitsstücke, den Kanzlisten und Diätarien dagegen nur die kleineren zuzutheilen, damit das von jedem zu liefernde Arbeitsmaß bei jeder Distribution ohne Ueberschreitung zugetheilt werden kann, und zugleich die größeren Arbeitsstücke befördert werden.

§. 19.

Die vorhandene Kanzleiarbeit ist bei jeder Distribution zuvörderst auf die Kanzlisten und Diätarien, und nur der Ueberrest auf die Lohnschreiber zu vertheilen.

§. 20.

AbSchätzung der Schreibstücke.

Zu den Hauptpflichten des Kanzlei-Inspektors gehört eine richtige AbSchätzung des Umfangs der einzelnen Schreibstücke bei ihrer Vertheilung.

Daß von den Kanzlisten und Diätarien zu liefernde Arbeitsmaß ist nach vollen Bogen bestimmt (§§. 3. 28.)

Auch die Lohnschreiber erhalten ihre Bezahlung nach vollen Bogen (§. 37.)

Ein voller Bogen ist aber derjenige, dessen vier Seiten, jede mit 24 Zeilen, und jede Zeile 12 Sylben enthaltend, beschrieben sind.

Da jedoch sehr viele Schreibstücke, namentlich Verfügungen, Verordnungen, Urtheile u. s. w. für sich allein keinen vollen Bogen ausmachen, und bei andern auf die bei der Arbeit statt findende besondere Schwierigkeit Rücksicht genommen werden muß, so sind bei der AbSchätzung der einzelnen Schreibstücke folgende Grundsätze zu beachten:

- a) die AbSchätzung erfolgt nach ganzen und halben Seiten eines vollen Bogens in der Art, daß in der Regel alle Schreibstücke, welche 12 Zeilen und weniger ausmachen, für eine halbe Seite, bei mehr als 12 jedoch nicht über 24 Zeilen, für eine ganze Seite u. s. w. gerechnet werden.
- b) bei Verordnungen, Anschriften, Berichten u. s. w. sind die Adressen und Couverts, bei Dekretsabschriften die Ueberschriften, und bei Urkunden die gewöhnliche Zeichnung derselben, bei größern Sachen auch das Heften der Arbeitsstücke, und zwar in der Regel mit drei Zeilen zu berücksichtigen.
- c) Bei unleserlichen Handschriften, alten, vielleicht in einer fremden Sprache geschriebenen Urkunden, und bei allen Sachen, welche genau kollationirt werden müssen, namentlich bei Testamenten, Hypothekenscheinen, Erkenntnissen, Bestallungen, Urkunden und Berichten, ist die Mehrarbeit auf 4—8 Zeilen für jede Seite zu berechnen.
- d) die AbSchätzung von Rechnungssachen und tabellarischen Arbeiten, zu welchen keine Formulare benutzt werden können, muß in jedem besondern Falle der pflichtmäßigen Beurtheilung des Kanzlei-Inspektors, mit Berücksichtigung des Formats und der Kolonnen des Arbeitsstücks, überlassen bleiben.
- e) Lithographirte oder gedruckte Formulare werden, insofern nur die gewöhnliche Ausfüllung erfolgt, für eine halbe Seite, sind größere Einschaltungen nöthig, oder beträgt das Formular selbst mehr als eine Seite, für eine ganze Seite gerechnet.

- 1) Bei Insinuationsdokumenten und Kanzleirequisitionen ist in der Regel jedes Stück für eine halbe Seite abzuschätzen; sind sie aber lithographirt oder gedruckt, so werden zwei Stück für eine halbe Seite gerechnet.

Nach diesen Grundsätzen ist die Seitenzahl jedes Schreibstückes zu berechnen und auf dem Konzept unten am Rande zu notiren.

§. 21.

Der Kanzlei-Inspktor hat auch das Interesse der Salarienkasse dadurch wahrzunehmen, daß er genau prüft, ob die auf den Konzepten notirten Gebühren und Auslagen in den Soll-Einnahmehelägen eingetragen sind, und keine vergleihe Piese distribuit, bevor sie nicht gehörigen Orts eingetragen und mit der Eintragungsnnummer versehen ist.

Er hat ferner darauf zu sehen, ob die Schreibgebühren, sowohl für Reinschriften als Beilagen, in sportelspflichtigen Sachen von den Expedienten nach den bestehenden Sporteltaxen richtig angelegt sind.

Die bemerkten unrichtigen Ausfertigungen sind sofort abzuändern.

§. 22.

Zu welcher Zeit und an welchen Beamten vom Kanzlei-Inspktor die fertigen Kanzleiarbeiten weiter befördert werden sollen, bleibt den nähern Bestimmungen der Präsidien, nach Maßgabe der bei jedem Obergerichte bestehenden Geschäftseinrichtung, überlassen.

Dasselbe gilt von der ferneren Beforgung mancher Nebengeschäfte der Kanzlei-Inspktoren, namentlich:

- a) von Führung des Revisions-Journals (§. 76. des Registrator- und Kanzleireglements) und von Beforgung der Termineinrichtung von Seiten der Deputirten;
- b) von Beforgung des Siegelzettels (§. 166. des Registrator- und Kanzleireglements);
- c) von der Stempeldistribution;
- d) von der Schreibmaterialien-Verwaltung und anderen Nebengeschäften.

§. 23.

Vertretung und Unterstützung der Kanzlei-Inspktoren.

Bei den Kleinern Kanzleiverwaltungen, bei welchen

künftig nicht mehr als sechs wirkliche Kanzlisten angestellt werden sollen, muß der Kanzlei-Inspktor die ihm obliegenden Geschäfte allein besorgen, und kann dabei weder die Anstellung eines Schülfen, noch die Vergütung der Ausgaben für einen solchen verlangen.

Nur in Verhinderungsfällen wird derselbe, nach den Bestimmungen des Chef-Präsidenten, durch einen andern Beamten vertreten. Erfolgt die Vertretung durch einen Kanzlisten, so bleibt dieser während der Zeit von Kanzleiarbeiten dispensirt.

Bei größeren Kanzleiverwaltungen, welchen nur ein Kanzlei-Inspktor vorsteht, kommt es darauf an, ob schon etatsmäßige Fonds zur Beforgung der erforderlichen Gehältsen ausgelegt sind.

In diesem Falle haben die angestellten Schülfen den Kanzlei-Inspktor zu unterstützen, und in Verhinderungsfällen zu vertreten; fehlt es an dergleichen etatsmäßigen Gehältsen, und ist der Kanzlei-Inspktor, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidiums, nicht im Stande, seine Geschäfte allein prompt zu besorgen, so ist zuvörderst in Erwägung zu nehmen, ob ihm durch Abnahme von Nebengeschäften geholfen werden kann.

Ist dies nicht zu bewirken, so kann ihm gestattet werden, sich durch einen vom Präsidium zu genehmigenden Kanzleiarbeiter unterstützen zu lassen, und diesem nur die Hälfte des täglichen Arbeitsmaßes zuzuschreiben.

III. Von den Kanzlisten und Kanzleidiätarien.

§. 24.

Anstellungs-berechtigung.

Zu Kanzlisten werden künftig, wenn nicht die Veretzung eines bereits angestellten Beamten eintritt, nur Kanzleidiätarien befördert; zu diesen aber sind nur solche Personen zu nehmen, welche bei guter Qualifikation durch Militäirdienste Anstellungsansprüche erworben haben, oder in Folge besonderer Allerhöchster Genehmigung ausnahmungsweise angestellt werden dürfen. Sie werden auf vierwöchentliche Kündigung angenommen, und haben keine

Pensionsansprüche, welche nur allein den wirklichen Kanzlisten zustehen, daher auch nur diese Pensionsbeiträge von ihrem Gehalt zu entrichten haben.

Unter den durch Militärdienste erworbenen Anstellungsansprüchen sind nicht nur diejenigen, welche den neun Jahre gut gedienten Unteroffizieren des stehenden Heeres und den ihnen gleichgestellten Militärpersonen zustehen, sondern auch diejenigen zu verstehen, welche den mit Civil-Versorgungsscheinen entlassenen Militärpersonen, so wie den Freiwilligen aus den Kriegen gegen Frankreich in den Jahren 1817–18 höchst zugesichert worden sind.

§. 25.

Prüfung.

Jeder Kamleiditator muß vor seiner Annahme wenigstens drei Monate in der Kanzlei als Lohnschreiber gearbeitet, und nicht nur dabei, sondern auch durch eine abzulegende Prüfung seine Befähigung zur Verwaltung eines Kanzlistenpostens nachgewiesen haben.

Diese Prüfung, für welche keine Gebühren zu entrichten sind, ist von einem Mitgliede des Kollegiums, unter Zuziehung eines im Kassen- und Kalkulaturfach erfahrenen Subalternen, vorzunehmen, und auf allgemeine Sach- und Geschäftskenntniß, so wie auf das Amt und die Pflichten eines Kanzlisten zu richten. Außerdem muß der zu Prüfende in Gegenwart der Kommissarien einige Proben seiner Fertigkeit im Abschreiben schlechter Handschriften, im Nachschreiben einiger diktirten Sätze, in Fassung einer kurzen Vorstellung oder amtlichen Anzeige, und im Rechnen ablegen, auch in einem selbst geschriebenen Lebenslauf eine schöne Handschrift nachweisen.

Haben die bereits vorhandenen Diätarien sich noch keiner Prüfung zur Anstellung als Kanzlisten unterworfen, so muß dies nachträglich geschehen.

§. 26.

Wahl und Anstellung.

Bei der Beförderung der Diätarien zu Kanzlisten ist auf vorzügliche Dienstführung und Qualifikation, namentlich auf eine schöne Handschrift, hiernächst aber auf längere Dienstzeit als Diätarius Rücksicht zu nehmen.

§. 27.

§. 27.

Die Anstellung der Kanzlisten und Annahme der Diätarien erfolgt durch die Chef-Präsidenten mittelst schriftlicher Versäugungen, ohne Ausfertigung besonderer Bestallungen.

Bei den Diätarien ist eine einmonatliche Vorausbezahlung der ausgelegten Remuneration zulässig. Hinsichtlich der vorschüssigen Gehaltszahlung an die schon angestellten Kanzlisten bleibt es bei der bisher bestandenen Einrichtung jedes Obergerichts; Hinsichtlich der neuanzustellenden Kanzlisten aber wird es den Präsidien überlassen, eine vierteljährliche oder monatliche Vorausbezahlung des Gehalts bei ihrer Anstellung festzusetzen. (Kab.-Ordre vom 10. Mai 1828, Jahrb. B. 32. S. 96.)

§. 28.

Arbeitsmaß und dessen Beschaffung.

Das Arbeitsmaß, welches nach §. 3. von jedem Kanzlisten, so wie von jedem Diätarius, täglich zu leisten ist, wird auf acht volle Bogen (§. 29.) bestimmt.

Den Kanzlisten, welche über 50 Jahre alt sind, oder seit länger als 20 Jahren in der Kanzlei als Diätarien und Kanzlisten arbeiten, kann jedoch eine Ermäßigung in dem Arbeitsmaß um 1–2 Bogen täglich von den Präsidien bewilligt werden.

§. 29.

Bei bescheinigten Krankheiten und bei vorübergehenden Militärdiensten der Kanzlisten und Diätarien erfolgt ihre Vertretung durch Lohnschreiber für Rechnung der Kasse, bei den Diätarien jedoch in Krankheitsfällen nur auf drei Monate, indem der Diätarius bei längerer Dauer der Krankheit entlassen werden muß. Hiernach ist von der vierwöchentlichen Kündigung Gebrauch zu machen, wenn der Diätar zwei Monate hindurch für Rechnung der Kasse vertreten worden ist.

§. 30.

Kann der Kanzlist oder Diätar, außer dem Falle des §. 29., das ihm bestimmte Arbeitsmaß nicht selbst leisten, so ist das Fehlende für dessen Rechnung durch die in der Kanzlei beschäftigten Lohnschreiber zu beschaffen.

1833. S. 84.

B b

Alle Schreibstücke, welche mit einem Bescheinigungsvermerk versehen sind, und zusammen weniger als eine tägliche Arbeitsrate betragen, müssen in 24 Stunden nach der Verteilung, andere Schreibstücke aber jedenfalls in 48 Stunden nach dem Empfange abgeliefert werden.

Nach Ablauf dieser Fristen muß der Kanzlei-Inspektor, wenn nicht der Umfang der Arbeit oder andere begründete Ursachen die verspätete Ablieferung entschuldigen, die noch nicht bearbeiteten Schreibstücke für Rechnung der säumigen Kanzleibeamten an Lohnschreiber anderweit verteilen.

§. 31.

Den Kanzlisten und Diätarien ist nicht gestattet, das, was sie nicht selbst schreiben können oder wollen, unmittelbar an Lohnschreiber abzugeben, und sich mit diesen wegen der Bezahlung zu vereinigen. Noch weniger können sie sich der Hilfe anderer Privatschreiber bedienen.

Vielmehr sind alle Kanzleiarbeiten, welche die einzelnen Kanzlisten und Diätarien nicht selbst fertigen können oder wollen, an den Kanzlei-Inspektor zurückzugeben, der solche an die Lohnschreiber verteilt, und am Schlusse des Monats für deren Bezahlung aus der Salarienkasse für Rechnung des betreffenden Kanzlisten oder Diätars zu sorgen hat.

Was diese gegen vorstehende Bestimmung durch Privatschülern schreiben lassen, wird ihnen auf ihr Arbeitsmaß nicht angerechnet.

§. 32.

Fehlen die Kanzlisten und Diätarien bei der täglich vorzunehmenden Verteilung der Kanzleiarbeiten (§. 16.), ohne ihr Ausbleiben bei dem Kanzlei-Inspektor vorher angezeigt und genügend entschuldigt zu haben, so sind die auf sie verteilten Schreibstücke sofort an einen Lohnschreiber für ihre Rechnung abzugeben; — nachträgliche Entschuldigungen sind nicht zu beachten.

§. 33.

Kommen die in den §§. 30 — 32, angeordneten Maßregeln bei einem Kanzlisten oder Diätar in einem Monat mehrmals zur Anwendung, so hat dies der Kanzlei-Inspektor dem Präsidium zur weiteren Rüge anzuzeigen.

§. 34.

Verdient durch Mehrarbeit.

Die Kanzlisten und Diätarien, welche im Stande und bereit sind, mehr als das auf 8 Bogen bestimmte Arbeitsmaß zu beschaffen, erhalten für die mehr gelieferten Bogen die zulässige Remuneration eines Lohnschreibers. (§. 37.).

Die Seitenzahl dieser Mehrarbeit ist bei jeder Distribution sowohl von ihnen als von dem Kanzlei-Inspektor in den geführten Nachweisungen der erhaltenen Arbeitsstücke in einer besondern Kolonne zu bemerken, so daß sich zu jeder Zeit übersehen läßt, wie viel an Mehrarbeit geliefert worden ist.

Für die besondere Bezahlung der Mehrarbeit hat der Kanzlei-Inspektor am Schlusse jeden Monats zu sorgen. (§. 38.)

IV. Von den Lohnschreibern.

§. 35.

Annahme und Entlassung der Lohnschreiber.

Die Lohnschreiber wählt und entläßt der Kanzlei-Inspektor nach Bedürfnis mit Zustimmung des Kanzleidirektors, welcher auch die jedesmalige Verpflichtung besorgt.

Anstellungsberechtigte Personen haben bei der Annahme als Lohnschreiber bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor Andern.

§. 36.

Beschäftigung.

Die Lohnschreiber dürfen nur diejenigen Kanzleiarbeiten fertigen, welche ihnen der Kanzlei-Inspektor zuweist, und müssen sich mit der ihnen dafür ausgesetzten Remuneration begnügen.

Sie erhalten in der Regel nur so viel Arbeit, als sie in 24 Stunden abzuliefern vermögen. Haben sie sich in der Ablieferung wiederholt säumig gezeigt, so ist ihre Entfemung aus der Kanzlei zu veranlassen. Dies muß auch dann geschehen, wenn sie ohne Wissen des Kanzlei-Inpektors andere Kanzleiarbeiten von Kanzlisten oder Diätarien übernehmen.

§. 37.

Remuneration und deren Bezahlung.

Die den Lohnschreibern zu bewilligende Remuneration wird vom Kanzlei-Inspektor, mit Rücksicht auf den an jedem Orte gewöhnlichen Schreibgebührensatz, und mit Rücksicht auf die Leistungen der einzelnen Lohnschreiber, auf 1 Egr. bis 1 Egr. 6 pf. für den vollen Bogen (§. 20.) festgesetzt. Eine höhere Remuneration ist unzulässig.

§. 38.

Am Schlusse jeden Monats erhalten sie ihre Bezahlung unmittelbar aus der Salarienkasse.

Der Kanzlei-Inspektor hat zu diesem Behuf am letzten Tage jeden Monats eine Uebersicht der für Rechnung der Salarienkasse von jedem Lohnschreiber, sowie der von einzelnen Kanzlisten und Diätarien über ihr Arbeitsmaß gelieferten Kanzleiarbeit und der dafür festgesetzten Remuneration anzufertigen, und Hinsichts der Lohnschreiber darunter zu attestiren:

daß unter den wirklich gelieferten Arbeiten sich keine befinden, zu deren Bezahlung ein Kanzlist oder Diätarius verpflichtet wäre;

Hinsichts der Kanzlisten und Diätarien dagegen, welche mehr als acht Bogen täglich geliefert haben, zu bescheinigen:

daß die angegebene Mehrarbeit wirklich von ihnen selbst gefertigt worden ist.

Zugleich ist eine zweite Nachweisung der von Lohnschreibern für Rechnung einzelner Kanzlisten und Diätarien gefertigten Kanzleiarbeiten und des Betrages der dafür aus dem zunächstfälligen Einkommen der Schuldner zu zahlenden Remuneration anzufertigen.

Sowohl diese Nachweisung, als die vorerwähnte Uebersicht, ist dem Chef-Präsidenten doppelt, nebst dem Entwurf und der Rückschrift eines Zahlungsbefehls an die Salarienkasse, zur Prüfung und Vollziehung vorzulegen, und sodann zur Kasse zu befördern.

V. Aufsicht über die Kanzleiverwaltung.

§. 39.

Aufsicht durch den Kanzleidirektor.

Die Aufsicht über die Kanzleiverwaltung im Allgemeinen liegt zunächst dem Kanzleidirektor ob.

Er hat daher die Arbeitszimmer der Kanzlei fleißig zu besuchen, und sich von der Anwesenheit der Kanzleibeamten selbst zu überzeugen, die nicht entschuldigte Abwesenheit einzelner Kanzleiarbeiter zu rügen, und namentlich darauf zu halten, daß die Arbeitsstücke der bei der täglichen Vertheilung ohne genügende Entschuldigung abwesenden Kanzlisten und Diätarien für ihre Rechnung sofort an Lohnschreiber ausgegeben werden. (§. 32.)

Der Kanzleidirektor muß ferner wenigstens einmal in jedem Monat, ohne vorherige Benachrichtigung, bei Gelegenheit einer Vertheilung der Kanzleistücke, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Kalkulators, das Verfahren des Kanzlei-Inspektors näher prüfen, und sich durch Einsicht und Vergleichung der von ihm und den einzelnen Kanzleiarbeitern geführten Arbeitsnachweisungen, so wie durch Prüfung einzelner Schreibstücke von der Richtigkeit deren Auszählung und richtigen Distribution, auch durch Einsicht und Vergleichung der Nachweisungen aller für den letzten Monat an Lohnschreiber aus der Salarienkasse gezahlten Summen mit den Arbeitsnachweisungen der Lohnschreiber von der Richtigkeit und Uebereinstimmung beider vollständig überzeugen.

Ueber die Resultate dieser Revisionen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und zum Vortrag zu befördern.

§. 40.

Durch den Kassenturator.

Außerdem hat auch der Kassenturator wenigstens einmal in jedem Jahre eine ähnliche Revision der Kanzleiverwaltung, mit welcher zugleich eine Revision der Schreibmaterialien und Stempelverwaltung zu verbinden ist, vorzunehmen, und die Resultate derselben in einem Protokoll zusammenzufstellen.

Auf den Grund dieses und der monatlichen Revisionsprotokolle des Kanzleidirektors ist vom Obergerichte am

Schlusse jeden Jahres ein Attest über die Resultate der Revisionen eventual. darüber auszustellen:

dass sich bei den vorgenommenen Revisionen etwas Wesentliches nicht zu erinnern gefunden habe.

Dies Attest ist der Jahresrechnung beizufügen.

Vorstehendes Kanzleireglement ist nicht nur zur Kenntniss der sämmtlichen in den Kanzleien bereits beschäftigten Arbeiter zu bringen, sondern auch jedem neuanzustellenden oder anzunehmenden Kanzleiarbeiter zur Durchsicht und genaueren Befolgung vorzulegen.

Berlin, den 19. Dezember 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
sämmtl. Königl. Obergerichte.

C.

Gerichtliches Kassen-, Rechnungs-, Gebühren- und Stempelwesen.

22.

Cirkulare, die Uebereinstimmung der Salarien-Kassen-
Abschlüsse mit den Salarien-Kassen-Rechnungen
betreffend.

Es ist bereits (Anl. a. und b.) durch die Cirkularverfügung vom 31. Januar 1829 den Gerichtsbehörden bekannt gemacht worden,

dass die Nicht-Uebereinstimmungen der nach der Cirkularverordnung vom 11. Februar 1828 (Zahrbücher, Bd. 31., S. 170.) an den Justizminister einzureichenden Jahresabschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen mit den zur Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer gelangenden Jahresrechnungen, ohne Weiteres, durch Ordnungsstrafen geahndet werden sollen.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat demungeachtet bei Revision der Salarienkassen-Rechnungen gefunden, dass die Resultate derselben mit den an den Justizminister eingereichten Jahresabschlüssen oft nicht übereinstimmen; dergleichen Abweichungen können und dürfen nicht stattfinden, und selbst Unrichtigkeiten in den Abschlüssen und Rechnungen

können nur durch die Bücher und Abschlüsse des nächsten Jahres berichtigt werden, um die Uebereinstimmung der Abschlüsse mit den Jahresrechnungen nicht zu stören.

Das Königliche ic. hat daher nicht nur bei seinen Salarienkassen darauf zu sehen, daß diese Uebereinstimmung stets stattfinde, sondern auch die Untergerichte seines Departements, welche dergleichen Jahresabschlüsse einzureichen haben, hiernach mit dem Bemerken anzuweisen, daß künftig jede bemerkte Abweichung der Jahresabschlüsse von den gelegten Rechnungen mit einer den Rendanten treffenden Ordnungsstrafe von 5 Rthlen. ohne Weiteres geahndet werden wird.

Berlin, den 18. November 1833.

Der Justizminister.
Müller.

In
sämmliche Königliche Obergerichte.
I. 3997.

Justiz-Fonds 31. Vol. 6.

a.

Die in Folge der Cirkularverordnung vom 11. Februar v. J. (Jahrbücher, B. 31. S. 170.) an den Chef der Justiz eingerichteten Jahresabschlüsse und Rechnungsextrakte von der Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen, für das Jahr 1827, sind bei der hier erfolgten Revision großentheils mangelhaft befunden worden, und obwohl solches hauptsächlich den Obergerichtskalkulationen, wegen der Bearbeitung dieser wichtigen Rechnungsangelegenheit häufig bemerksamen Mangels an Sorgfalt, zum Vorwurf gereicht, so ist doch auch nicht zu verkennen gewesen, daß die Untergerichte, durch Vorlegung mangelhafter Spezialextrakte und dadurch veranlaßt, unnütze, die Obergerichte über die Massen belästigende Belegungen, gleichfalls einen Theil der Schuld auf sich geladen haben.

Um diese Mängel für die Zukunft zu beseitigen, und insbesondere auch die, aus Unkunde des Rechnungswesens

und tadelnswerther Nichtbeachtung der deshalb bestehenden, die Sache ausführlich erklärenden Vorschriften hervor-
gegangenen Beschwerden einzelner unlesamer Kassenbeamten über die mit dem Rechnungsextraktenswesen vermeintlich verbundenen außerordentlichen Schwierigkeiten gänzlich hinwegzuräumen, hat der Justizminister beschlossen, eine Erleichterung dieser Beamten bei dem in Rede stehenden Geschäftszweige eintreten zu lassen, und dieselben, in Bezug auf die Eingangs gedachte Verordnung, namentlich auch noch von der Anfertigung der darin sub B. I. und II. vorgeschriebenen Rechnungsextrakte zu entbinden, welche dagegen auf den Grund der Jahresrechnungsabschlüsse, litt. A. jener Verordnung, lediglich von den Obergerichtskalkulationen zusammengestellt werden sollen.

Die mit eigenen Etats versehenen Untergerichte haben daher hinführo nur die oben erwähnten Jahresabschlüsse litt. A. der Cirkularverordnung vom 11. Februar v. J., und die in dieser Verordnung sub C. erwähnten Nachweisungen der Etat gefundenen Verminderungen der Ausfertigungsbeträge alljährlich an die Obergerichte einzureichen; da aber die Anlage dieser Rechnungsmaterialien höchst einfach ist, und wenig mehr als eine bloße Abschrift der Resultate der verschiedenen Einnahme- und Ausgabebücher aus den Jahresrechnungen erfordert, eine richtige und durchaus vollständige Rechnungslegung aber zu den ersten Pflichten eines jeden Rendanten gehört, so wird mit Zuversicht erwartet, daß diese Abschlüsse ihrem Zweck überall völlig entsprechend ausgearbeitet, und Erinnerungen dagegen in keinem Betrage aufzustellen seyn werden.

Da es sich auch von selbst versteht, daß die Justiz-Salarienkassen Rechnungen, wenn gleich sie in der Form unter sich abweichen, notwendig darin übereinkommen müssen, daß sie eine klare Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben, nach deren verschiedenen Gattungen, enthalten, d. h. bei jedem Rechnungstitel das wirkliche Ergebnis der dahin gehörigen Einnahmen oder Ausgaben richtig nachweisen, und die dagegen in den eingereichten Extrakten pro 1827 hin und wieder ausgesprochene Ansicht, als ob es bei den Jahresrechnungen eigentlich bloß auf die Richtigkeit des durch die Balance der Gesamteinnahmen und Ausgaben

herausgebrachten Endresultats ankomme, auf einem Irrthume beruht, und, wo sie sich bisher, unerwartet, als leichtendes Prinzip geltend gemacht haben sollte, berichtigt werden muß, so sollen Entschuldigungen, wie sie bisher aus der angeblichen Weitläufigkeit der Arbeit und der schwierigen Behandlung der äußerst verwickelten Rechnungsverhältnisse, bei hergebrachter abweichender Rechnungsführung, entlehnt sind, ferner unter keinen Umständen angenommen werden.

Es ist aber darauf zu sehen, daß die Rechnungen diesen unerläßlichen Erfordernissen vollkommen entsprechen, und, wo sie in ihrer bisherigen Anlage dazu nicht angethan seyn sollten, zweckmäßige Nachhülfe zu veranstalten, und dabei insbesondere auch zu beachten, daß in der Ausgabe, außer den Haupttiteln von Besoldungen, Dispositionsquantis und sächlichen Ausgaben, als nothwendige Folge der neuen Etatseinrichtung, auch die etatsmäßigen Emolumente der bei den resp. Gerichten angestellten Beamten besonders nachgewiesen, und von den übrigen, von durchlaufenden Posten herrührenden Ausgaben getrennt werden, damit den, einem überall richtigen und gehörig übersichtlichen Rechnungsabschlusse von dieser Seite etwa noch entgegen stehenden Hindernissen zweckmäßig und zu gehöriger Zeit vorgebeugt werde.

Die Dirigenten der Gerichte werden dafür verantwortlich gemacht, daß vorsehenden Anordnungen pünktlich Folge geleistet werde, und die Obergerichte sind angewiesen, sie hierin streng zu kontrolliren.

Zur leichtern Uebersicht werden die schon unterm 11. Februar v. J. vorgeschriebenen Schemata zu den Jahresabschlüssen und den Nachweisungen der verminderten Aussterbegehalte, anliegend unter der schließlichen Bestimmung wiederholt mitgetheilt, daß willkürliche Abweichungen von der Form, oder Nichtbeachtung der die Anwendung des Schemas A. erläuternden Marginalbemerkungen desselben, und Nicht-Uebereinstimmung der gelieferten Abschlüsse mit den zur Revision der königlichen Oberrechnungskammer gelangenden Jahresrechnungen, ohne Weiteres, durch Ordnungsstrafen geahndet werden sollen.

Die Einreichung der in Rede stehenden Rechnungsmaterialien an die Obergerichte geschieht, wie bisher, in duplo, und der Termin dazu wird, für das laufende Jahr, auf den 15. April, für die Zukunft aber auf den 15. März des Jahres festgesetzt.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Der Justizminister.
Graf von Dantelman.

Cirkular
an sämtliche Justizbehörden.
A. 1353.

Justiz-Fonds 31. Vol. 3.

Schema A.

Jahres

der Salarienkasse des

Soll Einkommen. Rthlr. sa. vf.		Einnahme.
A. Aus dem vorigen Jahre.		
9,200	1	An Bestand ultimo December (1826) . . .
105	2	An Defecten . . .
—	3	An Zuschuß aus der Kasse zu N. . .
—	4	An Jurisdiktionsbeiträgen . . .
—	5	An Sportelrechten ultimo December (1826) 12,000 Rthlr. (welche unter Abtheilung B. Nr. III. 1. ausgeworfen werden.)
9,305		Summa A. aus dem vorigen Jahre . . .
B. Aus dem laufenden Jahre. (1827.)		
I. Fixirte Einnahme nach dem Etat.		
24,600	1	An Zuschuß aus der Kasse zu N. . .
150	2	An Jurisdiktionsbeiträgen . . .
30	3	An Miete des für die Wohnung im Gerichtsgebäude . . .
	4	anmerkung. Sofern die Etats noch an- dere fixirte Einnahmen enthalten, sind die- selben gleichfalls hier aufzuführen.
24,780		Summa I.
II. Extraordinäre Zuschüsse außer dem Etat.		
2,000	1	Aus der General Staatskasse, laut Restripts vom (A. Nr. . . .)
3,000	2	Aus der Bureaukasse des Justizministeriums, laut Restripts vom (A. Nr. . . .)
	3	Aus der Haupt-Untergerechts-Salarienkasse zu
5,000		Summa II.

abschluß

Gerichts zu N. N. für das Jahr (1827.)

Ist eingefommen. Rthlr. sa. vf.	Ist nie- derge- schlagen. Rthlr. sa. vf.	Ist Rest. Rthlr. sa. vf.	Bemerkungen.
9,200	—	—	Anmerkung. Das Soll-Einkommen ist:
100	5	—	1. ad A. Nr. 1. 3. 4. nach dem vorigen Jahresab- schluß,
—	—	—	2. ad B. Nr. I. 1—4. ic. nach dem Inhalt des Etats,
—	—	—	3. ad B. Nr. II. 1—3. nach den ergangenen einzelnen Bewilligungsrestription u. Verfügungen,
9,300	5	—	4. ad B. Nr. III. 1. 2. nach der vorläufigen Rechnung und den verschiedenen Ein- nahmebeldigen der Kasse, zum Ansatz zu bringen.
24,600	10	10	ad II. ist der Zweck der Verwendung anzugeben.
130	—	—	
30	—	—	
24,760	10	10	
2,000	—	—	
3,000	—	—	
5,000	—	—	740 Rthlr. zur Deckung der Ausgaben des vorigen Jahres, und 4260 = zur Deckung des fortwährenden Be- darfs. 5000 Rthlr.

Schema A. (Fortf.) Jahresabschluss der Kasarien-

Soll		Einnahme.	
Einkommen.			
Rthlr. sa. vf.	Rthlr.		
		III. An Sporteln.	
112,000	—	1 An Sportelrechten ultimo Dezember (1826)	}
82,000	—	2 An Sporteln, incl. der durchlaufenden Posten und incl. der Gebühren-Emolumente der Beamten	
94,000	—	. Summa III.	
5,000	—	. Summa II.	
24,780	—	. Summa I.	
123,780	—	. Summa B, aus dem laufenden Jahre	
9,305	—	Hierzu Summa A, aus dem vorigen Jahre.	
133,085	—	. Summa aller Einnahmen	

Kasse des Gerichts zu N. N. für das Jahr (1827).

Ist eingekommen.	Ist nie- derge- schlagen.	Ist Ref.	Bemerkungen.
Rthlr. sa. vf.	Rthlr. sa. vf.	Rthlr. sa. vf.	
77,000	—	7800	—
77,000	—	7800	—
5,000	—	—	—
24,760	—	10	—
106,760	—	7810	—
9,300	—	5	—
116,060	—	7815	—
133,085 Rthlr.			

Schema A. (Fortf.) (Jahresabschluss der Salarien-

Soll ausgegeben werden.		Ausgabe.
Rthlr. sa. pf.	Nr.	
		A. Aus dem vorigen Jahre.
20	1	An Vorschuss
	2	An Defekten
140	3	An andern rückständigen Ausgaben vlt. De- zember (1826)
	a)	an fixirten Befolgungen
30	b)	an Emolumenten der Beamten
150	c)	zur Disposition des Justizministers
450	d)	zur Disposition des Oberlandesgerichts
4,500	e)	zu sächlichen Ausgaben
	f)	an durchlaufenden Posten
3,290		Summa A, aus dem vorigen Jahre

Jst

Kasse des Gerichts zu N. N. für das Jahr (1827.)

Jst ausgegeben worden.	Jst nie- derge- schlagen, oder fällt weg.	Jst Rest.	Bemerkungen.
Rthlr. sa. pf.	Rthlr. sa. pf.	Rthlr. sa. pf.	
			Anmerkung.
20			Die Soll-Ausgabe ist
			1. ad A. Nr. 1. 3. litt. a -
			f. nach dem vorigen Jah-
140			resabschluss.
			2. ad B. Nr. 1. Titel 1. litt. a.
			und Titel 2 - 4. ic. nach
			dem Inhalte des Etats,
			3. ad B. Nr. 1. Titel 1. litt. b.
			und Nr. II. litt. a. b. nach
			den Ausgabe-Mandaten,
			zum Ansat zu bringen.
			Die Summe der Kolon-
			nen - „Jst ausgegeben“ -
			„Jst niederschlagen“ und
			„Jst Rest“ - muß in der
			Regel mit der Kolonne -
			„Soll ausgegeben werden“
			- übereinstimmen. Wenn
			dies etwa ausnahmsweise des-
			halb nicht der Fall sein sollte,
			weil mehr ausgegeben wor-
			den, als der Etat ausreicht, so
			ist diese Etatsüberschreitung
			speziell anzugeben und zu
			rechtfertigen.
20		10	ad A. Nr. 3. b. und f. und
			ad B. II. litt. a., so wie ad
			B. I. Titel 1. b. und 4. wer-
			den die Ausgabenreste, in der
			Kolonne: „Bemerkungen“
			nach den verschiedenen Gat-
			tungen und deren Beträgen
			ausgeführt.
150			Kommissionsgebühren etats-
450			mäßiger Beamten.
2,500	500	1500	ndmlich:
3,280	500	1510	1200 Rthlr. Kommissionsge-
			bühren,
			300 = Gebühren frem-
			der Gerichte.
			1500 Rthlr.

Schema A. (Fortf.) (Jahresabluß der Salarien-

Soll ausgegeben werden.	Ausgabe.
Rthlr. sa. pf.	Rthlr.
	B. Aus dem laufenden Jahre. (1827.)
	1. Ausgaben nach dem Etat.
	Titel 1. An Befoldungen
46,000	a) an fixirten Befoldungen . . .
20,000	b) an Emolumenten der Beamten
200	Titel 2. Zur Disposition des Justizministers
1,300	= 3. Zur Disposition des Oberlandesge-
	richts
2,000	= 4. Zu sächlichen Ausgaben . . .
	ii. Anmerkung. Sofern die Etats noch
	andere Ausgabe-Titel enthalten, werden
	dieselben hier gleichfalls aufgeführt.
69,500	. Summa I. der etatsmäßigen Ausgaben .

Kasse des Gerichts zu N. N. für das Jahr (1827.)

Ist ausgegeben worden.	Ist nie- derge- schlagen, oder fällt weg.	Ist Ref.	Bemerkungen.
Rthlr. sa. pf.	Rthlr. sa. pf.	Rthlr. sa. pf.	
45,430	500	70	
19,600	300	100	nämlich:
			20 Rthlr. Tantieme d. Sa-
			larienklassen-
			Präsidenten,
			50 = Kopialien,
			30 = Kommissionsge-
			bühren etatsmä-
			ßiger Beamten.
		100 Rthlr.	
150		50	
1,300			
1,520		480	
68,000	800	700	

Schema A. (Fortf.) (Jahresabschluss der Salarien-

Soll ausgegeben werden.		Ausgabe.	
Rthlr. sa. vf.	fl.		
35,000	—	II. Ausgaben außer dem Etat.	
		a) an durchlaufenden Posten, als Stempel, Porto, Insertionsgebühren, Kommissions- gebühren (excl. derjenigen, welche etats- mäßige Beamten beziehen, da solche schon sub Nr. 1. Titel 1. vorkommen), Diäten und Reisekosten der Beamten, fiskalischen Strafen etc.	
		b) an anderen unbestimmten Aus- gaben.	
1,000	—	1 An die Bureaukasse des Justizministeriums, an entbehrlichen Beständen	
2,000	—	2 An Unterfütungen, und zwar:	
		1) an die Salarienkasse des gericht's zu N. 1500 Rthlr.	
		2) an die Salarienkasse des gericht's zu D. 500 =	
38,000	—	Summa II. der außeretatsmäßigen Ausgaben	
69,500	—	Summa I. der etatsmäßigen Ausgaben	
107,500	—	Summa B. aus dem laufenden Jahre	
5,290	—	Hierzu Summa A. aus dem vorigen Jahre	
112,790	—	Summa aller Ausgaben	

Kasse des Gerichts zu N. N. für das Jahr (1827.)

Ist ausgegeben worden.	Ist nie- derge- schlagen, oder fällt weg.	Ist Rest.	Bemerkungen.
Rthlr. sa. vf.	Rthlr. sa. vf.	Rthlr. sa. vf.	
33,000	480	1520	nämlich: 300 Rthlr. Kommissions- gebühren, 700 = Stempel, 20 = Porto, 500 = Gebühren fremder Ge- richte.
			1520 Rthlr.
1,000	—	—	
2,000	—	—	
36,000	480	1520	
68,000	800	700	
104,000	1280	2220	
3,280	500	1510	
107,280	1780	3730	
			112,790 Rthlr.

Schema A. (Fortf.) (Jahresabschluss der Salarien-Kasse des
Gerichts zu N.N. für das Jahr 1827.)

A b s c h l u ß.		Rthlr. sa. pf.
Die Einnahme beträgt	116,060	—
Die Ausgabe beträgt	107,280	—
bleibt Bestand	8,780	—
Dazu die Einnahme-Reste mit Summa	9,210	—
Davon ab die Ausgabe-Reste mit Summa	17,920	—
Bleibt Vermögen der Salarien-Kasse ultimo Dezember (1827)	3,750	—
	14,260	—
Nachweisung des Bestandes.		
Es sind vorhanden:		
1) baar in Golde	450	Rthlr.
2) baar in Courant	5925	—
Summa	6,375	—
3) in Dokumenten, und zwar		
a) in einer Banfobligation	1000	Rthlr.
b) in hypothetischen Forde- rungen	400	—
	1,400	—
4) in Quittungen über eiserne Bestände	600	—
5) in Quittungen über geleihete Vorräthe	705	—
Summa des Bestandes	8,780	—

den ten 1828.

Königl. Preuß. Gericht.
(Unterschrift des Dieganten.)

(Contrasignatur des Rendanten.)

b.

Durch die über das Rechnungs-Extraktentwesen an
sämmliche Justizbehörden, unterm heutigen Dato erlassene
Circular-Verordnung ist bestimmt worden, daß die durch die
desfallsige frühere Circular-Verordnung vom 11. Februar
v. J. eingeführten Jahresrechnungs-Extrakte von den ge-
richtlichen Salarienkassen-Verwaltungen, lit. B. I. und II.,
künftighin nicht mehr von den einzelnen Untergerichten, und
deren weniger qualifizierten Kassenbeamten, sondern von den
Kalkulatoren der Obergerichte aufgestellt, und von den Un-
tergerichten nur die dazu erforderlichen Materialien, durch
die in der gedachten Circular-Verordnung vom 11. Febr. v. J.
sub lit. A. vorgeschriebenen Jahresabschlüsse geliefert wer-
den sollen. Wie aber in jener Separat-Verordnung vom
heutigen Tage, bei der fast durchgängigen Mangelhaftigkeit
der im Laufe des vorigen Jahres eingereichten Verwaltungs-
Extrakte pro 1827, die näheren Vorschriften darüber ent-
halten sind, in welcher Art diese Jahresabschlüsse lit. A.,
bearbeitet werden sollen, so ist es der gegenwärtigen Ver-
ordnung vorbehalten, die Obergerichte, wegen zweckmäßiger
Ausarbeitung der Jahresrechnungs-Extrakte lit. B., mit
Instruktion zu versehen.

Da die dem Chef der Justiz alljährlich vorzulegenden
Kassen-Verwaltungs-Uebersichten die Ausmittelung dessen zum
Zweck haben, was bei einzelnen Gerichten, durch außerordentlich
hohe Sporel-Einnahmen oder eingetretene Ausgabe-Erspar-
nisse, an Ueberschuß gewonnen worden, um damit anderen,
bei denen die etatsmäßigen Einnahmen nicht erreicht, oder
die Ausgaben gesteigert worden, zu Hülfe zu kommen, und
diese Kompensation das einzige Mittel bleibt, die Gerichts-
behörden in der Gesamtheit vor Mangel zu schützen, der
Gegenstand also für die Justizverwaltung von großer Wich-
tigkeit ist, und nichts weniger, als in einer bloßen Rech-
nungs-Förmlichkeit besteht; so nimmt der Justizminister,
zur künftigen besseren Ausübung des Geschäftes, die volle
Wirksamkeit der Obergerichte hierdurch ernstlich in Anspruch,
da denselben keinesweges verhehlt werden kann, daß es im
Allgemeinen nicht weniger ihrer unzureichenden Kontrolle,
als der eigenen Vernachlässigung des Kassenwesens von Sei-
ten der Untergerichte, zugeschrieben werden muß, wenn bei

der Mangelhaftigkeit mehrerer der eingereichten Verwaltungs-Extrakte für das Jahr 1827, der vorangedeutete Zweck derselben nur unvollständig erreicht worden ist.

Für das eben gedachte Jahr hat der Justizminister eine spezielle Revision der eingereichten Rechnungs-Extrakte, auf den Grund der mitvorgeliegten Jahresabschlüsse, in seinem Rechnungsbureau veranstalten lassen, und wenn auch durch diese Maßregel, bei der weiten Entfernung von den meisten der betreffenden Behörden, und den vielfach erforderlich gewordenen Rückfragen, der Erfolg nicht vollständig gesichert, wenigstens dadurch eine unzulässige Verzögerung der Sache herbeigeführt worden ist, so hat sich doch dabei ergeben, daß der Zweck dagegen bei den Obergerichten, wo die entgegenstehenden Hindernisse in bei weitem geringerer Maße vorhanden sind, ganz füglich erreicht werden kann, wenn bei Bearbeitung der Sache nur die rechten Mittel angewendet werden.

In dieser Beziehung ist bei der gedachten Revision besonders bemerkt worden, daß die Obergerichte zum Theil von der ihnen bei dem Geschäfte zu Gebote stehenden Assistenz ihrer Kalkulatoren nicht überall den richtigen Gebrauch gemacht zu haben scheinen, da sich ergeben hat, daß diese Offizianten theils nicht genugsam dazu herangezogen worden sind, indem sie häufig, jede materielle Prüfung der Extrakte bei Seite lassend, sich nur auf die Revision des calculi derselben beschränkt, und in die daraus zu fertigende Zusammenstellung lediglich dasjenige aufgenommen haben, was die Untergerichte in den fehlerhaft angelegten Spezial-Extrakten angegeben hatten, theils aber auch ohne alle Unterstützung gelassen sind, indem bei der Arbeit zwar oft eine zweckmäßige Anlage nicht zu verkennen gewesen, dieselbe aber dagegen in der Ausführung, namentlich durch Schreibfehler und sonstige Kangleinachlässigkeiten entstellt befunden worden ist.

Im Allgemeinen muß, hierunter zweckmäßige Abhülfe zu treffen, zwar den Präsidien überlassen bleiben, der Justizminister bestimmt aber aus den vorangeführten Gründen, daß die hier erfolgende Revision der jährlichen Verwaltungs-Übersichten künftig nur auf allgemeine Gesichtspunkte ausgedehnt, und dagegen für die Richtigkeit der von

den einzelnen Obergerichten einzureichenden Extrakte und Nachweisungen, diese Behörden selbst, resp. die bei dem Geschäfte insbesondere theilnehmenden einzelnen Beamten derselben, verantwortlich gemacht werden sollen, und dieserhalb ergehen, in Bezug auf die früher über den Gegenstand erlassenen Verordnungen, insbesondere die Cirkular-Verordnung vom 11. Februar v. J., folgende nähere Bestimmungen:

1. Die von den Untergerichten einzureichenden Jahresabschlüsse lit. A. der Cirkular-Verordnung vom 11. Februar v. J., so wie die Nachweisungen der verminderten Aussterbegebhalte lit. C. jener Verordnung, sind, in Beziehung auf die für dieselben, insbesondere durch die desfallige Separat-Verordnung vom heutigen Tage vorgeschriebene Form, und auf die Richtigkeit der darin vorkommenden Etatspositionen und der dem Gerichte nach Ausweis der bei den Obergerichten darüber existirenden Verhandlungen, im Laufe des betreffenden Jahres gewöhnlich extraordinären Zuschüsse, oder von denselben eingezogenen Ueberschüsse, so wie in Rückzicht des calculi, einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen. Diese Revision erfolgt von dem Kalkulator, dem die Abschlüsse sofort nach ihrem Eingange, mit den dazu unverzüglich herbeizuschaffenden vollständigen Bedienung- und Kassen-Aufsichts-Acten zuzustellen sind, und demnachst im Kollegio, und wenn die dabei zur Sprache gekommenen Erinnerungen erledigt, und die Abschlüsse danach eventual. rektifizirt worden, werden dieselben, Behufs der Aufstellung der daraus zu extrahirenden Verwaltungs-Übersichten lit. B., resp. der Zusammenstellung der Nachweisungen lit. C., zur Sammlung abgegeben.

Ueber die vorgeschriebenermaßen erfolgte Revision der Abschlüsse aber wird denselben ein von dem Kalkulator zu vollziehender Revisionsvermerk beigefügt.

2. Die Aufstellung der Verwaltungs-Extrakte lit. B. erfolgt nach Maßgabe des anliegenden, auf den Grund des, der mehrgedachten Separat-Verordnung vom heutigen Tage beigefügten, fingirten Jahresabschlusses, beispielsweise ausgefüllten Schema's, und der demselben beigefügten, den Gebrauch aller einzelnen Rubriken erläuternden Erklärungen.

Die Tendenz dieser Rechnungs-Extrakte ist die Vergleichung des wirklichen Ertrages der bei den verschiedenen

Kassen, im Laufe eines Jahres (ohne Rücksicht auf überjährige Kassenbestände und darauf anzuweisende Ausgabe-reste von Befoldungen, Dispositionsquantis oder sächlichen Ausgaben) vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, mit den dafür ersatzmäßig ausgestellten Summen, um zu erfahren, in wie fern die Kassen, entweder durch Mehr-Einnahmen und Minder-Ausgaben gegen die ihnen überwiesenen Etatsfonds, Ueberschüsse gewonnen haben, oder mit diesen Fonds, vermöge eingetretener Minder-Einnahmen und (gehörig justifizirter) Mehr-Ausgaben, zur Deckung aller Bedürfnisse der betreffenden Behörden, nicht auszureichen gewesen ist.

3. Unter den, dem Schema beigefügten Erklärungen ist besonders die auf der letzten Seite desselben befindliche Balange des Extrakts lit. B., gegen den Jahresabschluss lit. A., zu beachten, durch welche die Wichtigkeit dieses Extrakts nachgewiesen wird, indem sie den Nachweis führt, daß die Gerichte, wenn ihnen die durch Rubrik 22. oder 23. ausgemittelten Ueberschüsse oder resp. erforderlichen extraordinären Zuschüsse entzogen oder resp. gewährt worden, hinwiederum auf den Kassenzustand des vorigen Jahres zurückgeführt werden, d. h. z. B. am Schlusse des Jahres 1828 eben so viel disponiblen Kassenbestand behalten oder resp. erhalten, als ihnen ultimo 1827 belassen oder resp. gewährt worden ist.

Diese Balange muß, wie auch das Schema ergibt, als Probe des aufgestellten Extrakts von dem Kalkulator, am Schlusse eines jeden Jahresabschlusses nachzutragen, und zu den bei den Obergerichten zurückbleibenden Duplikaten dieser Abschlüsse eine Abschrift von der Balange gefertigt werden.

4. Die dem Schema beigefügten Erläuterungen erstrecken sich zwar auf alle Rubriken der Verwaltungs-Extrakte lit. B., um damit zugleich die darin aufzunehmenden vorjährigen Resultate, an Sperr-Einnahme-Resten und reservirten Ausgabe-resten, aus den zum Grunde liegenden Jahresabschlüssen, zu erklären; wo aber bereits, wie mit wenigen Ausnahmen geschieht, Verwaltungs-Extrakte im vorigen Jahre gefertigt worden, bedarf es bei den diese vorjährigen Resultate betreffenden Rubriken (Nr. 2. des Schema's B. I. und Nr. 1. des Schema's B. II.) der

näheren Ausmittelung aus den Jahresabschlüssen nicht, sondern es sind diese Rubriken lediglich nach Maßgabe der vorjährigen Verwaltungs-Extrakte, resp. deren Rubriken 12. und 26., auszufüllen, und die Geheim-Kalkulatur des Justizministeriums ist angewiesen worden, bei den hier erfolgten vielfachen Berichtigungen der im vorigen Jahre eingereichten Extrakte, dem einem jeden Obergerichte zugehenden ersten Exemplar der gegenwärtigen Verordnungen, eine Nachweisung dieser in die neuen Extrakte zu übernehmenden Resultaten beizufügen.

5. Auch in Beziehung auf die vorstehend sub 3. gedachten, den Kassen als eigene Bestands-Fonds, zur Bestreitung der kurrenten Pränumerando-Zahlungen verbleibenden Bestände aus der Zeit vor der Einführung der gegenwärtig in Rede stehenden alljährlichen Abrechnung, ist hier eine Zusammenstellung angefertigt, und die Geheim-Kalkulatur angewiesen worden, daraus der gegenwärtigen Verordnung für jedes Obergericht einen Extrakt beizufügen. Die in diesem hier beigefügten Extrakte (Rubrik 8.) aufgeführten Bestands-Summen sind also diejenigen, welche die Gerichte behalten, und als solche bei der vorgedachten Balange der Verwaltungs-Extrakte lit. B. gegen die Jahresabschlüsse lit. A. zum Grunde zu legen sind.

Es hat sich aber bei dieser Zusammenstellung ergeben, daß die danach den Kassen verbleibenden Bestände zu dem angegebenen Zweck der Bestreitung des kurrenten Bedarfs, bei einigen Gerichten sich zu hoch belaufen, und bei anderen nicht ausreichen, weshalb mehrere Obergerichte im Laufe des vorigen Jahres autorisirt worden sind, eine anderweitige Repartition der Bestände vorzunehmen, und in den hierdurch betroffenen Departements werden sich zwar einzelne Abweichungen von der anliegenden Zusammenstellung ergeben; auf das Resultat der gesammten Kassenbestände des Departements dürfen diese Abweichungen aber nicht von Einfluß seyn.

Auch die übrigen Obergerichte, denen eine förmliche Anweisung dieserhalb bisher nicht zugegangen ist, werden hierdurch zugleich autorisirt, die nach der anliegenden Zusammenstellung in den Kassen ihres Departements vorhandenen überjährigen Bestände, nach dem dringendsten Bedarf der resp. Gerichte anderweit zu repartiren, deshalb den bei ein-

zelnen Kassen vorhandenen Ueberfluß zur Haupt-Unterrichts-Salarienkasse einzuziehen, und aus dem hierdurch konstituirten Fonds anderen, zur Vergrößerung ihrer eiserneu Bestands-Fonds, eine Unterfüßung zu gewähren; wo aber die Bestände in der Gesamtheit nicht zureichen sollten, den Bedarf zu den verfassungsmäßigen Pränumerando-Zahlungen und Vorschußleistungen zu decken, ist solches durch eine, gleichzeitig mit den Verwaltungsextrakten pro 1828 einzureichende spezielle Nachweisung des Bedarfs und der dazu nur vorhandenen unzureichenden Mittel zu belegen, und der Justizminister wird darauf Bedacht nehmen, die letzteren, jedoch abgesondert von der Abrechnung über die kurrenten Fonds für das Jahr 1828, durch außerordentliche Bewilligung zu verstärken.

6. Eine besonders vorsichtige Behandlung bei dem Rechnungs-Extraktenwesen erheischen die den Gerichten gewahrten extraordinären Zuschüsse, da dieselben nothwendig unterschieden werden müssen, je nachdem sie zur Bestreitung alter Ausgabereise an Befoldungen, Dispositionsquantis und sächlichen Ausgaben, oder zur Verstärkung der eiserneu Bestands-Fonds, kurz zur Deckung des vorjährigen Bedarfs, oder zur Bestreitung der kurrenten Ausgaben des laufenden Jahres bestimmt waren.

Es wird daher wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es unter keinen Umständen unterlassen werden darf, in den Jahresabschlüssen lit. A., unter der Kolonne „Bemerkungen,“ wie es das Schema vorschreibt, den Zweck der Verwendung der extraordinären Zuschüsse anzuzeigen.

Die vorschend zuerst gedachten, für den vorjährigen Bedarf bewilligten Zuschußbeträge bleiben bei den Verwaltungsextrakten lit. B. gänzlich außer Acht, und werden nur in der sub 3. obig gedachten Bilanz dieser Extrakte gegen den Jahresabschluss lit. A., dem Bestands-Vermögen der Kassen hinzu gerechnet; die für den kurrenten Bedarf bewilligten Beträge aber werden den Gerichten, auf den am Schlusse des Jahres überhaupt festzustellenden Zuschußbedarf, wie das beigehende Schema lit. B. I. bei dem Abschlusse, Kolonne: „Bemerkungen,“ näher darthut, in Anrechnung gebracht, und endlich Zuschußbeträge, welche einigen Gerichten im Laufe des vorigen Jahres ausnahmsweise, ausschließlich zur Tilgung der vorhandenen Stempel- und Portoreise

bewilligt worden, sind von dem Betrage der im Jahre 1828 zu diesem Zwecke überhaupt verwendeten Summen, ehe solche bei der Rubrik 4. des Rechnungs-Extrakts lit. B. I. von der Brutto-Einnahme an Sporteln in Abzug gebracht werden, abzurechnen, dergestalt, daß wenn z. B. die derartige Bewilligung in 500 Rthlr. bestanden hätte, bei dem in dem anliegenden Schema behandelten Beispiele, ad rubr. 4. von der Brutto-Einnahme der 77,400 Rthlr., sub Nr. 1. nicht 35,500 Rthlr., sondern 500 Rthlr. weniger, mithin nur 35,000 Rthlr. in Abzug zu bringen gewesen wären, um die reine Sportel-Einnahme der Kasse richtig zu konstituiren.

7. Von den Haupt-Unterrichts-Salarienkassen sind in den Rechnungs-Extrakten lit. B. I., sub Tit. von Zuschüssen, nur diejenigen Beträge nachzuweisen, welche diese Kassen zur eigenen Verwendung und Berechnung, nicht zur bloßen Weiterzahlung als fixirte Zuschüsse, an die mit Spezial-Erats versehenen Untergerichte, erhalten; da letztere Summen außerdem bei diesen einzelnen Untergerichten in den Verwaltungsextrakten zum Ansatz kommen, so z. B. daß eine Haupt-Unterrichts-Salarienkasse, welche jährlich 12,000 Rthlr. etatsmäßigen Zuschuß erhält, davon aber 8000 Rthlr., etatsmäßig fixirt, an mit Spezial-Erats versehene Untergerichte zu zahlen hat, nur 4000 Rthlr. in Einnahme nachweist, wogegen aber, wie sich von selbst versteht, die gedachten 8000 Rthlr. auch in der Ausgabe nicht zum Ansatz kommen dürfen, und ebenso ist es zu halten mit den bei der Haupt-Unterrichts-Salarienkassen konzentrirten, durch extraordinäre Bewilligungen gebildeten Unterfüßungs-Fonds für die Untergerichte, welche, da sie zur sofortigen Wiederauszahlung bestimmt sind, demnachst bei den kompetenten Untergerichten zur Berechnung kommen, von den gedachten Hauptkassen in den Rechnungs-Extrakten lit. B. weder in Einnahme noch in Ausgabe nachzuweisen, sondern als bloß durchlaufende Gelder unberücksichtigt zu lassen sind.

8. Was vorschend von den Haupt-Unterrichts-Salarienkassen und den Untergerichten verordnet worden, gilt auch für die Salarienkassen der Obergerichte, nur mit der Abweichung, daß die Rechnungs-Extrakte lit. B. und die Nachweisungen lit. C. dieser Kassen, abgesondert von denen der Untergerichts-Salarienkassen aufzustellen, letztere aber,

auss den Jahres-Rechnungen der Haupt-Untergeichts-Salarien-Kasse und der Salarien-Kassen der Untergerichte, in dem Departement des Oberlandesgerichts zu
für das Jahr (1827.)

Soll-Einkommen			Einnahme.	Darauf sind				Gegen das Soll also		Ursachen.
Nach dem Etat.	an Spor- telreue nach dem vorüber- gen Ab- schlusse.	zusammen.		einge- kom- men.	niederge- schlagen.	noch rück- ständig.	Zusammen (die Ru- ten 4. 5. und 6.)	Vergleichung der Ru- briken 3. und 7.)		
								mehr.	weniger.	
Rtbl. fa. vf.	Rtbl. fa. vf.	Rtbl. fa. vf.	Rtbl. fa. vf.	Rtbl. fa. vf.	Rtbl. fa. vf.	Rtbl. fa. vf.	Rtbl. fa. vf.	Rtbl. fa. vf.	Rtbl. fa. vf.	Rtbl. fa. vf.
45700	7470	53170	A. An Sporteln. 1) Bei dem Land- und Stadtgerichte zu ic.	40860	6820	6900	54580	1410		
180		180	B. An überwiesenen eigenthümlichen Einnahmen (als Jurisdiktionsbeiträgen, Beiträgen der Städte zur Unterhaltung der Gefangenwärter, oder anderen etatsmäßig fixirten Einnahmen, welche nicht ad lit. C. mitbegriffen sind.) 1) Bei dem Land- und Stadtgerichte zu ic.	170	10		180			
24600		24600	C. An Zuschüssen aus Staats-Kassen. 1) Bei dem Land- und Stadtgerichte zu ic.	24600			24600			
(Insofern die Etats noch andere Einnahme-Titel enthalten, ist hier mit den durch lit. A. B. C. be- zeichneten Abtheilungen, sub D. fortzufahren.)										

Erläuterungen.

Ad rubr. 1. kommen lediglich die Etats-Positionen zum Ansatz.

Ad rubr. 2. litt. A. kommen auf den Grund des beifolgsweise vorliegenden Jahresabschlusses litt. A. zum Ansatz: 12000 Tblr. Einnahmereihe aus dem vorigen Jahre, nach Abzug sämtlicher, am Schlusse desselben verbliebenen Ausgabe-Reihe von durchlaufenden Posten, incl. der nicht sofort zahlbaren Emolumente etatsmäßiger Beamten, d. h. derjenigen Emolumente, welche nicht eher an die Offizianten ausbezahlt werden dürfen, als bis sie von den Parteien zur Kasse eingezogen sind, s. B. in der Regel die Kommissionsgebühren, — also in Gemäßheit des Jahresabschlusses nach Abzug von resp. 30 Tblr. und 4500 Tblr., wonach verbleiben 7470 Tblr. Wo aber bereits ein vorjähriger Rechnungs-Extrakt, nach dem gegenwärtigen Schema vorliegt, ist in diese Rubrik 2. lediglich die Summe der Rubrik 26. des vorjährigen Extrakts zu übernehmen.

Ad rubr. 3. litt. A. kommen nach dem beifolgsweise vorliegenden Jahresabschlusse, litt. A. zum Ansatz 100 Tblr. eingeommene Defekte, und 77000 Tblr. Sporteln, zusammen nach Abzug 1) der vorausgabten durchlaufenden Posten, egl. der Beamten Emolumente mit resp. 2300 Tblr. und 33000 Tblr., zusammen 35500 Tblr. 77100 Tblr.
2) der vorausgabten Defekte a 20 Tblr.
und 3) der sofort zu deckenden Ausgabe-Reihe von durchlaufenden Posten egl. der Beamten-Emolumente, an Stempeln und Porto, mit resp. 700 Tblr. und 20 Tblr. 720 Tblr.

Ad rubr. 5. litt. A. kommen aus dem Jahresabschlusse zum Ansatz: die niedergeschlagenen Sporteln, zum Betrage von 36240 Tblr.
nach Abzug der dagegen niedergeschlagenen Ausgaben von durchlaufenden Posten egl. Emolumente mit resp. 500 Tblr. und 480 Tblr., zusammen 40860 Tblr.

Ad rubr. 6. litt. A. kommen in Ansatz, die aus dem Jahresabschlusse ersichtlichen Sportel-Einnahme-Reihe, zum Betrage von 6820 Tblr.
nach Abzug der darauf haften gebliebenen Ausgabe-Reihe von durchlaufenden Posten, egl. Emolumente mit resp. 1500 Tblr. und 800 Tblr., zusammen 9200 Tblr.

Ad litt. B. und C. ergeben sich die in den Extrakt aufzunehmenden Summen, aus dem Jahresabschlusse von selbst. Nur ad litt. B. ist noch zu bemerken, daß die nach dem Jahresabschlusse Rest verbliebenen 10 Tblr. Jurisdiktionsbeiträge, vorstehend darum als wirklich eingegangen berechnet sind, weil Einnahmereihe bei diesem Titel durchaus vermieden, eventualiter aus sonstigen Einnahmen der Kasse übertragen werden sollen. 6900 Tblr.

Nach dem Etat soll ausgegeben werden.	Ausgabe.	Darauf ist				Gegen das Soll also		U r s a c h e n.
		ausgegeben	noch zu zahlen.		Zusammen (die Rubri- en 11. 12 und 13.)	(Vergleichung der Ru- briken 10 und 14.)		
			aus den be- reiteten Fonds der Kasse.	aus künfti- gen Ein- nahmen der Spor- teln.		mehr.	weniger.	
10.		11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Rtbl. sa. vf.		Rtbl. ar. vf.	Rtbl. ar. vf.	Rtbl. gr. vf.	Rtbl. ar. vf.	Rtbl. ar. vf.	Rtbl. ar. vf.	
66950	A. an Besoldungen und Emolumenten etatsmäßiger Beamten (excl. Diäten).	65050	140	40	65230		1750	ad A. ist hier besonders zu erläutern, was von dem „mehr oder weniger ausgegeben“ von wirklichen Ausgaben Erhebungen oder Ersparnissen bei den fixirten Besoldungen, oder nur von den, gegen den Etat differirenden Beträgen des wirklichen Verdienstes der Beamten Emolumente der Beamten herrührt.
200	B. Zur Disposition des Justizministers.	150	50		200			
1300	C. Zur Disposition des Oberlandesgerichts.	1300			1300			
2000	D. An sächlichen Ausgaben.	1520	480		2000			
	E. c. (wie bei der Einnahme nach den übrigen Etatsstücken).							
Erläuterungen: ad rubr. 10. ist lediglich der Etat zum Grunde zu legen. — ad rubr. 11. 12 und 13 ergeben sich die darin aufzunehmenden Summen aus dem Jahresabschlusse von selbst. Inzwi- schen wird noch bemerkt, daß die aus dem vorherigen Jahre zu übertragen gemessenen Ausgaben von nicht sofort zahlbaren Emolumenten etatsmäßiger Beamten ad rubr. 11 und 13. zu den kurrenten Ausgaben zu rechnen sind, gleichwie solches, Beispielsweise hier mit den aus dem Jahres-Abschlusse hervorgehenden resp. 20 Rtbl. und 10 Rtbl. Kom- missions-Gebühren geschehen ist.								

Nr.	Abfchluß.	In einge- nommen (Rubrik 4.)		In ausge- nommen (Rubrik 11.)		Danach verbleibt:		Die sofort zu berichtigenden Ausga- benreste betragen (Rubrik 12.)		Nach deren Abzuge verbleibt:		Die Einnah- mereste betra- gen. (Rubrik 6.)		Dagegen die daraus zu ber- ichtigenden Aus- gabenereste. (Rubrik 13.)		Nach deren Abzug ver- bleiben an Einnahme- resten.		und (durch Balance der Rubriken 22 oder 23 mit 26.) an Ver- mögen der Kasse.		Bemerkungen.				
		17. Rtbl. sa. vf.	18. Rtbl. sa. vf.	19. Rtbl. sa. vf.	20. Rtbl. sa. vf.	21. Rtbl. sa. vf.	22. Rtbl. sa. vf.	23. Rtbl. sa. vf.	24. Rtbl. sa. vf.	25. Rtbl. sa. vf.	26. Rtbl. sa. vf.	27. Rtbl. sa. vf.												
1	Bei dem Land- und Stadtgerichte zu	65630	—	68020	—	—	—	2390	—	670	—	—	—	3000	—	6900	—	40	—	6860	—	3800	—	Zu bemerken, daß das Gericht auf den, Rubrik 23 fest- gestellten Zuschuß der 3060 Tblr. bereits 1260 Tblr. erhalten hat, und demselben daher nur noch 1800 Tblr. zu zahlen bleiben. Das Gericht hat nämlich zur Deckung des kurrenten Bedarfs an extraordinärem Zuschuß erhalten 4260 Tblr. und dagegen zurückgezahlt 3000 Tblr. bleiben obige 1260 Tblr.
2c.																								

das Soll also
eichung der Ku-
n 10 und 14.)

or. weniger.

16.
re v. f. Rtbl. ar. v. f.

1750

n selbst. Inzwi-
ad rubr. 11 und
10 Rtbl. Kom-

und (durch
Balance der
Rubriken 22
oder 23 mit
26.) an Ver-
mügen der
Kasse.
27.
f. Rtbl. fa. v. f.

3800

U r s a c h e n.

ad A. ist hier besonders zu erläutern, was von dem „mehr oder weniger ausgehen“ von wirklichen Ausgabe-Erhöhungen oder Ersparnissen bei den fixirten Besoldungen, oder nur von den, gegen den Etat differirenden Beträgen des wirklichen Verdienstes der Gehöhrten Emolumente der Beamten herrührt.

B e m e r k u n g e n.

Zu bemerken, daß das Gericht auf den, Rubrik 23 fest-
gestellten Zuschuß der . . . 3060 Tblr.
bereits . . . 1260 Tblr.
erhalten hat, und demselben daher nur noch 1800 Tblr.
zu zahlen bleiben.
Das Gericht hat nämlich zur Deckung des currenten
Bedarfs an extraordinärem Zuschuß erhalten 4260 Tblr.
und dagegen zurückgezahlt . . . 3000 Tblr.
bleiben obige 1260 Tblr.

II.

Extract

aus der Ausgabe = Rest-Verwaltung bei der Haupt-
Untergerichts-Salarienkasse und den Salarienkassen
der Untergerichte in dem Departement des Oberlandes-
gerichts zu

für die Restperiode von (1826) im Jahre (1827).

(Schemata B. Forts.)

II. Extract

Soll ausarbeiten werden.				Ausgabe.
Nach dem Rechnungs-Extrakt für das Jahr 1826 blieb zu den Ausgaberechten reservirt.	Auf besondere Verfügung des Justizministeriums		Summa des berechtigten Soll.	
1.	treten zu.	gehen ab	4.	
Nit. fa. pf.	Nit. fa. pf.	Nit. fa. pf.	Nit. fa. pf.	
140			140	1) Bei dem Land- und Stadtgerichte zu
150			150	A. an fixen Besoldungen und sofort zahlbaren Emolumenten ersatzmäßiger Beamten
450			450	B. zur Disposition des Oberlandesgerichts
				C. an sächlichen Ausgaben
				2) Bei dem 1c.

Erläuterungen.

Die vorsehend zum Ansatz gekommenen Summen ergeben sich so schon ein vorjähriger Rechnungs-Extrakt nach dem Schema lediglich die aus jenem vorjährigen Extrakte, Rubrik 12. hervor 9. nach Maßgabe des laufenden Jahresabschlusses weiter nachzu

von der Ausgabe-Reserveverwaltung 1c.

Betrag der wirklichen Ausgabe.	An wirklich rückständigen Ausgaben sind noch zu leisten.	Gesamtsumme Ausgabe.	Gegen das Soll ist also		Ursachen des Zu- und Abganges, und des Mehr und Weniger.
			mehr	weniger	
5.	6.	7.	8.	9.	
Nit. fa. pf.	Nit. fa. pf.	Nit. fa. pf.	Nit. fa. pf.	Nit. fa. pf.	
140		140			
150		150			
450		450			

aus dem Jahresabschlusse „Ausgabe.“ lit. A. Nr. 3. a, d und a. B. 1. vorliegt, sind in die Rubrik 1. gegenwärtigen Extrakts, gehenden Summen zu übernehmen, und in den Rubriken 5. bis weisen.

B a l a n z e

der Rechnungs-Extrakte lit. B. gegen die Jahresabschlüsse
lit. A.

(Dieselbe wird von den Obergerichts-Kalkulationen auf den von
den Kassen vorgelegten Jahresabschlüssen
nachgetragen.)

- 1) Der Jahresabschluss weist an überjährigem
Kassen-Bestande nach 9,200 Rtl.
(cf. Einnahme A. Nr. 1.)
Dagegen verblieben zwar aus den bereiteten
Fonds der Kasse an Ausgabe-Resten von Besol-
dungen und sofort zahlbaren Emolumenten,
an Dispositionsquantis und sächlichen Ausga-
ben zu decken. 740 Rtl.
(cf. Ausgabe A. Nr. 3. a bis e.)
Diese Summe ist der Kasse aber extraordinarie
angewiesen.
(cf. Einnahme B. II.)
(Andern Falls käme sie nämlich von dem Be-
stande in Abrechnung.)
- 2) Der diesjährige Kassenbestand beträgt nach dem
Jahresabschlusse 8,780 =
und dazu sind noch zu erwarten:
a) an rückständigen Jurisdiktionsbeiträgen 10 =
b) an extraordinärem Zuschusse, incl. 720 Rtl.
zur Deckung der vorhandenen Stempel und
Portoreise, gemäß Rubrik 23. des Rechnungs-
Extrakts lit. B. I. 3060 Rtl.
nach Abzug der darauf bereits
gezahlten 1260 =
zusammen 10,590 Rtl.

Transport 10,590 Rtl.

- 3) Mit diesem Bestande hat die Kasse zu decken:
a) an sofort zu tilgenden Ausgabe-Resten von
durchlaufenden Posten, excl. der Beamten-
Emolumente, nämlich — cf. Jahresabschluss,
Ausgabe B. Nr. II. und Rechnungs-Extrakt
lit. B. I. rubr. 4. — an Stempel- und Por-
to Resten 720 Rtl.
b) an Ausgabe-Resten von Besoldungen
und Emolumenten, Dispositions-
quantis und sächlichen Ausgaben,
cf. Rechnungs-Extrakt lit. B. I.
Rubrik 12. 670 =
1,390 =
Reichen 9,200 Rtl.
- 4) Nach dem Rechnungs-Extrakte lit. B. II. sind
von den reservirten Ausgabe-Restfonds des vo-
rigen Jahres erspart und abzuführen
Bleibt Vermögensbestand der Kasse 9,200 Rtl.
wie nach Nr. 1. obig, im vorigen Jahre.

gen Auslegung der erteilten Bestallungen völlig vermieden werden.

Berlin, den 19. November 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
die Präsidenten sämtlicher königlichen
Obergerichte.

L. 4116.

Justiz-Minist. Nr. 48.

24.

Eirkular, betreffend die Emolumente der auf Gebühren angewiesenen Beamten.

Durch die in Nr. 16. der Gesetz-Sammlung für dieses Jahr unter Nr. 1460 (S. 109.) abgedruckte Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. d. M. ist Allerhöchst genehmigt worden, daß bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten:

- 1) diejenigen Beamten, deren Einkommen ganz oder zum Theil auf Schreibgebühren angewiesen ist, von den, nach der neuen Gebührentaxe vom 9. d. M. in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozeß bei Objecten bis 50 Rthlr. statt der einzelnen Gebührensätze, zu liquidirenden Pauschquanten einen bestimmten Antheil, und zwar
 - a) von Pauschquanten für das Prozeßverfahren von den ersten 20 Rthlr. des Objectes ein Drittheil, und bei höheren Objecten von dem Mehrbetrage ein Sechstheil,
 - b) von Pauschquanten in der Exekutions-Instanz stets ein Sechstheil erhalten sollen, und
- 2) die Salariensassen-Rendanten und andere gerichtliche Beamte, welchen eine Lantieme von der quotenpflichtigen Sporel-Einnahme zusteht, zur Berechnung dieser Lantieme auch diejenigen Sporel-Einnahmen ziehen können, welche nach den Bestimmungen

der neuen Gebührentaxe liquidirt werden, und bisher quotenpflichtig gewesen sind.

Das Königliche ic. wird hierdurch angewiesen, nicht nur Hinsichts der bei ihm selbst angestellten betreffenden Beamten nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu verfahren, sondern auch die aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergehörte des Departements zu deren Befolgung anzuweisen.

Zur Vereinfachung des Sporel- und Kassenwezens ist andern Beamten, und namentlich auch den Unterbeamten, welche nach ihren Bestallungen oder den Etats mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf Weisengelder, Exekutions- und Insinuationsgebühren angewiesen worden sind, kein Antheil von den bei Objecten bis 50 Rthlr. von den Parteien einzuziehenden Pauschquanten bewilligt worden. Es läßt sich daher erwarten, daß von einzelnen Beamten, namentlich der letztern Klasse, Reklamationen wegen Verkürzung ihres Einkommens werden erhoben werden.

In dergleichen Fällen hat das Königliche ic. nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

- 1) Bei Beamten, welche bereits nach den Bestimmungen der Normalstats angestellt sind, und welchen nur ein Theil ihres Einkommens auf Weisengelder, Exekutions- und Insinuationsgebühren, durch Bewilligung derselben bis auf ein Maximum angewiesen worden, ist am Schlusse des Jahres nach den bisherigen Resultaten näher zu erwägen, ob sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß der Beamte auch späterhin das ihm angewiesene Maximum seines Einkommens aus den Gebühren beziehen wird, oder ob eine Erhöhung des fixirten Gehalts nothwendig ist.

Im letztern Falle ist über die erforderliche Statsveränderung gutachtlich zu berichten.

- 2) diejenigen Beamten aber, welchen ein unbeschränkter Genuß der aufkommenden Weisengelder, Exekutions- und Insinuationsgebühren, oder eine bestimmte Quote derselben zusteht, sind auf ihre Vorstellungen über Verkürzung ihres Dienst Einkommens zu Protokoll zu bedeuten, daß ihnen deshalb kein Entschädigungs-Anspruch zusteht, indem sie sich die durch eine neue

Sporteltaxe herbeigeführte Verringerung ihres Einkommens gefallen lassen müssen, daß aber letzteres vom 1. Januar k. J. ab nach den ihnen bekannt zu machenden Bestimmungen des Normal Etats reguliert werden sollte, wenn sie dies wünschten.

Nach Maßgabe ihrer bestimmt zu erfordernden Erklärungen ist über die erforderliche Abänderung des bestehenden Etats in jedem speziellen Falle zu berichten.

Hat dem Beamten die Verpflichtung obgelegen, die erforderlichen Gehälften aus seinem bisherigen Einkommen zu remuneriren, so fällt diese Verpflichtung bei anderweiter Regulirung seines Einkommens weg, insofern nicht der Normal-Etat eine gleiche Verpflichtung enthält.

Kann aber der Beamte bei eigener pflichtmäßiger Thätigkeit und genügender Qualifikation, nach genauer Prüfung seines Geschäftsumfanges, diesem allein und ohne Gehälften nicht vorstehen, so sind bei der Berichtserstattung zugleich Vorschläge wegen Annahme und Remuneration der erforderlichen Hilfsarbeiter aus dem speziellen oder allgemeinen Dispositionsfonds der Gerichtsbehörden zu machen.

Nach gleichen Grundätzen ist bei andern Justizbeamten zu verfahren, welche bei Anwendung der neuen Gebührentaxe eine Verfürzung ihres auf Gebühren angewiesenen Einkommens behaupten.

Berlin, den 26. October 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
sämmliche königliche Obergerichte.
I. 3671.

Sportul-Sachen 34.

25.

Die Kontrollirung der Gerichtsboten und Exekuto-
ren bei Einziehung und Ablieferung der Sporteln
betreffend.

a.

Es ist dem Justizminister sehr auffallend gewesen, wenn das Land- und Stadtgericht N. N. in dem, die Defekte der Boten B. und B. betreffenden, hiebei zurückschickenden Berichte vom 21. November v. J., welcher von dem königlichen Oberlandesgerichte unterm 27. desselben Monats eingereicht worden, die Ansicht aufstellt,

daß eine Kontrollirung der Gerichtsboten bei Einziehung und richtiger Ablieferung der Sporteln nirgends vorgeschrieben und auch für unnöthig erachtet sey, und wenn das königliche Oberlandesgericht sich mit dem Inhalte dieses Berichts völlig einverstanden erklärt. Der Justizminister kann nur glauben, daß das Kollegium die Ansicht des Land- und Stadtgerichts keiner näheren Prüfung unterworfen hat, und daß es daher nur der Erwähnung dieses Punktes, wovon der Bericht ausgeht, bedarf, um das königliche Oberlandesgericht zu überzeugen, wie unrichtig jene Ansicht selbst und wie wenig das Reskript vom 11. October d. J. genügend erledigt ist.

Die untergeschlagenen Gerichtskosten betragen, dem Erkenntniß nach, bei dem Gerichtsboten B. 304 Rthlr., bei dem c. B. 235 Rthlr. 29 gr. 10 pf.; sie sind, laut den Gründen des Erkenntnisses, während 31 Jahr allmählig erhoben und nicht abgeliefert, und zur Entdeckung der Unterschlagungen hat nicht sowohl die Verlegung der Botenbezirke, welche Nebenache war, als die Anweisung geführt, sich über die Beitreibung der Reste auszuweisen und eine Uebersicht derselben einzureichen. Hierin besteht aber gerade die eigentliche Kontrolle der Gerichtsboten und Exekutoren, und diese scheint früher von dem Land- und Stadtgericht, und namentlich dessen Direktor völlig verabsäumt worden zu seyn, wodurch sich derselbe verantwortlich gemacht hat.

Die Nothwendigkeit einer Kontrollirung der Boten und

Ezekutoren in Befolgung der ihnen aufgetragenen Geschäfte ist so einleuchtend, daß es keiner besondern gesetzlichen Anweisung zu derselben bedarf; sie liegt in der allgemeinen Aufsicht-Verbindlichkeit jedes Dirigenten, der die besondern Instruktionen nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen des ihm anvertrauten Gerichts erlassen muß, und hierzu in dem Reglement für den Ezekutions-Inспектор des Stadgerichts zu Berlin (abgedruckt in den Jahrbüchern, Band 17, Seite 43.) sehr gute Materialien finden, die er nur mit einiger Umsicht auf die besondern Verhältnisse seines Gerichts anzupassen braucht.

Bei der Kontrollirung der Boten und Ezekutoren hinsichtlich der prompten Einziehung und Ablieferung der eingezogenen Sporeln kommt es hauptsächlich darauf an, die Einrichtung zu treffen:

- 1) daß sich aus den von dem Mandanten gefertigten Revisenlisten, oder aus einer besondern Sporeln-Einziehungs-kontrolle zu jeder Zeit genau übersehen lasse, welche Sporelnreste von einem oder dem andern Boten oder Ezekutor einzuziehen sind;
 - 2) daß diese Listen und Kontrollen mit den einziehenden Beamten in jeder Woche wenigstens einmal Post für Post durchgegangen, und von ihnen bei jeder angeblich noch rückständigen Post eine bestimmte Erklärung, ob und warum die Einziehung noch nicht erfolgt sey, erfordert werde;
 - 3) daß nicht nur von Zeit zu Zeit die Bezirke der einziehenden Beamten zu verändern, sondern auch bei bemerkter säumiger Einziehung die angeblich noch nicht erledigten Geschäfte dem Beamten plötzlich abgenommen, und einem andern völlig zuverlässigen Beamten zur Erledigung übertragen werden;
 - 4) daß jede bemerkte Nachlässigkeit streng gerügt werde.
- Das Königliche Oberlandesgericht hat dafür zu sorgen, daß auf diese Art die Einziehung der Sporeln bei allen Untergeordneten seines Departements genau kontrollirt werde.
- Hinsichtlich der Defekte der Boten B. und AB. sind noch folgende Punkte zu ermitteln und resp. zu beantworten:

- 1) Es fragt sich: ob den Boten in den erlassenen Mandaten die Einziehung und Erhebung der Kosten aufgegeben

war, oder ob das Mandat nur auf Vollstreckung der Ezekution in gewöhnlicher Art lautete? Im letztern Falle würden gar keine Kassenbefehle vorhanden seyn, und den Zahlungspflichtigen nur ihr Recht gegen die Gerichtsboten, die ohne Ermächtigung die Gelder erhoben haben, zustehen. Nach einigen Andeutungen in den Gründen der Erkenntnisse scheinen indeß die Boten wirklich zur Erhebung ermächtigt zu seyn. In diesem Falle muß das Land- und Stadtgericht sich darüber rechtfertigen, daß es Beamten, die keine Kautelen bestellt haben, die Erhebung so bedeutender Summen gegen Vorschriften des §. 66. Tit. 24. Zhl. I. der Gerichtsordnung gestattet hat.

2) Eine unerlässliche Kontrolle muß darin bestehen, daß den Boten bestimmte Fristen zur Einziehung gestellt, und sie angehalten werden, sich über die Vortreibung auszuweisen. In wie fern dies geschehen, darüber sagt der Bericht nichts. Aus den Gründen des Erkenntnisses wider den 10. B. dürfte fast zu schließen seyn, daß erst bei Verlegung der Botenbezirke die Boten angehalten wurden, die Vollstreckung der Ezekutionen nachzuweisen. Dann hat sich das Gericht, sowie insbesondere der den Boten zunächst vorgesezte Mandant, dessen erste Pflicht es war, für Einziehung der Reste zu sorgen und die Kassenboten zu beaufsichtigen, wirklich verantwortlich gemacht. cf. §§. 433, 439. Tit. 20. Zhl. II. des Allgemeinen Landrechts.

3) Es ist, wenn sich hiernach eine Nachlässigkeit ergiebt, genauer festzustellen, aus welcher Zeit die Defekte herrühren, was die den Boten ertheilten Mandate, und in Vergleich mit den Quittungen derselben, in den Spezialakten ergehen müssen. Die spätern konnten nicht entstehen, wenn die früheren Reste gehörig kontrollirt, und die Boten gebrängt waren, über die Genügung des Mandats zu berichten.

4) Ist anzuzeigen, was zur Wiedereinziehung der Defekte, nachdem sie entdeckt worden, geschehen ist.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht anderweit vollständig zu berichten und das Land- und Stadtgericht über seine unrichtige Aufsicht zurechtzuweisen, zu

welchem Zweck die eingereichten Akten hierbei zurückers-
folgen.

Berlin, den 10. Februar 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das königliche Oberlandesgericht
zu Paderborn.

A. 47034.

I. O. 143.

b.

Nach den in vorstehendem Restrikt erteilten Anwei-
sungen, betreffend die Kontrollirung der Gerichtsboten und
Exekutoren bei Einziehung und richtiger Ablieferung der
Sporteln, haben sich sämtliche königliche Gerichtsbehör-
den mit Rücksicht auf das Cirkulare vom 18. Januar 1833
(Jahrbücher, Band 41. Seite 237. A. 591) genau zu
achten.

Berlin, den 18. November 1833.

Der Justizminister.
Müller.

II. v. 2793.

26.

Die Gebühren der Gerichtsboten für die Ueberbrin-
gung von Kostenzahlungs-Mandaten, und das Ver-
fahren bei deren Erhebung betreffend.

Auf den Bericht vom 22. v. M.,
betreffend die, den Gerichtsboten für die Ueberbringung
von Kostenzahlungs-Mandaten zu bewilligenden Gebüh-
ren, und das Verfahren bei deren Erhebung,
wird dem königlichen Oberlandesgerichte folgendes eröffnet.
Das Abtragen der gerichtlichen Kostenzahlungs-Mandate
an die, im Gerichtsprengel eines Untergerichts wohnenden

Schuldner der Kasse gehört zu den Geschäften der, bei dem
Gerichte angestellten Boten und Exekutoren; diese können
daher dafür niemals eine besondere Remuneration beziehen,
insoweit ihnen nicht der unbeschränkte Genuß der, bei dem
Gerichte auskommenden Meilengelder zusteht, indem sie für
ihre bestimmtes Dienstentkommen alle Geschäfte eines Boten
und Exekutors verrichten müssen.

Dagegen können allerdings für das Abtragen solcher
Zahlungsmandate, wenn die Kosten sich auf mehr als einen
Thaler belaufen, Meilengelder in Ansatz gebracht und von
den Parteien ersordert werden, und zwar, mit Rücksicht
auf die Verfügung vom 20. Januar d. J. (Jahrbücher,
Band 41. Seite 233.), bei Kostenbeträgen bis 50 Rthlr.
mit 2 Sgr., und bei höheren Sporteln mit 4 Sgr. Diese
Beträge sind aber, gleich anderen gerichtlichen Kosten, zur
Kasse einzuziehen, selbst wenn der Bote auf den unbeschränk-
ten Genuß der Meilengelder angewiesen ist, indem das eigene
Einziehen der Meilengelder durch die Boten zu Mißbräuchen
und Bedrückungen des Publikums führt.

Hiernach hat das königliche Oberlandesgericht sich zu
achten und das Land- und Stadtgerichte in Stendal zu be-
scheiden.

Berlin, den 6. November 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

I. 3827.

Sportul-Sachen 16. Vol. 2.

27.

Für die Aufnahme von Testamenten außerhalb des
Gerichtsvorrs können Diäten und Kommissionsgebüh-
ren nicht gleichzeitig liquidirt werden.

(cf. All. Rab. Verb. vom 30. April 1833. Jahrbücher, Band 41.
S. 509.)

Die Fassung der Bestimmungen unter Nr. 80. Ab-

schnitt V. der Allg. Gebührentaxe für sämtliche Untergerichte und unter Nr. 81. Abschnitt V. der Gebührentaxe für die Untergerichte in großen Städten hat schon früher bei einzelnen Gerichtsbehörden die Meinung veranlaßt:

daß Gerichtspersonen, welche Testamente außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufnehmen, Diäten und Kommissionsgebühren zugleich für sich erheben können.

Diese Ansicht ist jedoch bereits in den Reskripten vom 24. März 1820 (Jahrbücher, Band 15. S. 35.) und vom 4. Oktober 1823 (Jahrbücher, Bd. 20. S. 288.) widerlegt und bestimmt ausgesprochen worden:

daß Gerichtspersonen, wenn sie für die Aufnahme eines Testaments außerhalb des Gerichtsorts Diäten liquidiren, auf Kommissionsgebühren keinen Anspruch machen können.

Demungeachtet haben auch später einzelne Justizbeamten auf dergleichen Kommissionsgebühren, neben den tagmäßigen Diäten, Anspruch gemacht, und diesen hauptsächlich aus der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 9. September 1827 (Jahrbücher, Band 30. Seite 149. 150.) herleiten wollen.

Durch eine deshalb unterm 13. d. M. an den Justizminister erlassene Allerhöchste Verfügung ist jedoch entschieden worden:

daß ein solcher Anspruch weder aus der Sporteltaxe, noch aus der Kabinetts-Ordre vom 9. September 1827 hergeleitet werden könne; denn es leide keinen Zweifel, daß in der Allgemeinen Gebührentaxe sowohl unter Nr. 81. Abschnitt V. für die Untergerichte in großen Städten, als unter Nr. 80. Abschnitt V. für sämtliche Untergerichte, die Kommissionsgebühren und Diäten für Aufnahme von Testamenten außerhalb des Gerichtsorts nur beziehungsweise, ebenso wie unter Nr. 86. Abschnitt V. der Gebührentaxe für Obergerichte, zusammengestellt worden seyen. Die Kabinetts-Ordre vom 9. September 1827 aber habe ebenso wenig, als die Ordre vom 30. April d. J., auf vorliegenden Fall Beziehung, da beide von Kommissionsgebühren bei Verrichtung von Geschäften am Orte

des Gerichts außerhalb des Gerichtsorts sprechen.

Um ähnliche Mißverständnisse der Allgemeinen Gebührentaxe und der Kabinetts-Ordres vom 9. September 1827 und 30. April d. J. zu vermeiden, und das Ueberheben unzulässiger Gebühren zu verhüten, hat das Königliche ic. die Untergerichte seines Departements auf diese Allerhöchste Entscheidung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 18. November 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
sämmll. Königl. Obergerichte.
f. 4090.

Sportul-Sachen 23. Vol. 3.

28.

Den aus der väterlichen Gewalt entlassenen minorrennen Söhnen und Töchtern kommt die den armen Vormundschafssachen zustehende Sportelfreiheit nicht zu Statten.

(Einleitung zur Geb. Taxe §. 2. Nr. 14.)

Der Justizminister kann sich mit den in dem Berichte vom 19. d. M. über die Beschwerde des Justizactuarius D. zu D. entwickelten Ansichten des Kollegiums nicht einverstanden erklären.

Dasselbe nimmt an, daß die Bestimmungen unter Nr. 14. §. 2. der Einleitung zur Allg. Gebührentaxe wegen sportelfreier Bearbeitung armer Vormundschafssachen auch dann zur Anwendung kämen, wenn minorrenne Töchter durch Heirath aus der väterlichen Gewalt treten, und hiernächst bei Nachlassregulirungen konkurriren. Diese Ansicht läßt sich nicht rechtfertigen.

Der Hauptgrundsatz, von dem man bei der Beurtheilung jener Bestimmung ausgehen muß, ist der: daß sich die unter Nr. 14. §. 2. der Einleitung zur

Allg. Gebührentaxe aufgestellte Vorschrift nur auf wirkliche Vormundschaften, niemals aber auf Kuratelen über solche Personen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, beziehen.

Das Reskript v. 7. Oktober 1831 (Jahrbücher, Band 38. Seite 400.), welches von dem Kollegium für seine Meinung angeführt wird, erwähnt zwar auch solcher Vormundschaften, bei welchen dem Vater der Nießbrauch von dem Vermögen seiner Kinder zusteht. Bei Erlaß jenes Reskripts ist jedoch — wie schon bei anderer Gelegenheit ausgesprochen worden ist — nicht die Absicht gewesen, allgemein gesetzliche Bestimmungen aufzuheben.

Das an das Kollegium selbst erlassene Reskript vom 18. April d. J. (Jahrbücher, Band 41. Seite 492.) betrifft dagegen nur wirkliche Vormundschaften. Auch aus dem Circular-Reskript vom 28. Dezember v. J. (Jahrbücher, Band 40. S. 531.) läßt sich für die Ansicht des Kollegiums nichts entnehmen. Denn in diesem ist ausdrücklich bestimmt worden:

daß Väter, welche den Nießbrauch von dem Vermögen ihrer unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder haben, zur Tragung der Kostenrate verpflichtet seyen, welche den Kindern bei Erbauseinandersetzungen mit ihren Vätern, oder bei anderen Nachlaßregulirungen zur Last fällt.

Diese Verpflichtung der Väter fällt allerdings mit der Verheirathung ihrer noch minorennen Töchter und namentlich dann weg, wenn der ihnen bisher zugestandene Nießbrauch von dem Vermögen der Töchter auf deren Ehegatten übergeht.

Daraus folgt aber noch nicht, daß nunmehr dergleichen verheirathete noch minorennen Töchter bei Erbregulirungen auf eine Sportelfreiheit Anspruch machen können, wenn gleich den Vätern nach §. 229. Tit. 2. Thl. II. A. L. R. alle Rechte und Pflichten eines, einer verheiratheten Pflanzbefohlenen bestellenden Vormundes bis zur erlangten Volljährigkeit der Töchter verbleiben sollen. Denn die dergleichen Frauen bei Nachlaßregulirungen zur Last fallenden Kosten müssen entweder von ihnen selbst, oder von ihren Ehemännern oder ihren Vätern getragen werden, je nachdem das

er-

ererbte Vermögen zu dem durch Vertrag vorbehaltenen Vermögen der Frauen gehört, oder dem Ehemanne oder dem Vater der Nießbrauch von dem Vermögen der Frauen zusteht.

§§. 228—231. Tit. 1. Thl. II. A. L. R.

Daß ferner minorennen Söhnen, welche nach §§. 216. 218. Tit. 2. Thl. II. A. L. R. aus der väterlichen Gewalt entlassen sind, mithin auch alle Pflichten anderer Majorennen haben, die bedingte Sportelfreiheit armer Kuranden nicht zusteht, nimmt das Kollegium selbst an. Nach der Vorstellung des Justizaktuars D. will aber das Justizamt S. auch diesen Personen die Sportelfreiheit bei Erbregulirungen zugesprochen. Dies ist unzulässig.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher das gebachte Justizamt anderweit zu belehren, und mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 30. Oktober 1833.

Der Justizminister.

M ü h l e r.

An

das Königl. Oberlandesgericht
zu Coblenz.

k. 3706.

Sportul-Sachen Nr. 49.

29.

Circular, die Anwendung der Gebührentaxe in dem summarischen Prozesse vom 9. Oktober 1833 auf Injurienprozesse betreffend.

Da die Gebührentaxe für die Gerichte und Justizkommisarien in dem Mandats, dem summarischen und dem Vagatellprozesse vom 9. Oktober d. J. der Injurienprozesse nicht besonders erwähnt, so sind bei mehreren Ober- und Untergerichten über die Anwendung dieser Gebührentaxe auf Injurienprozesse, und namentlich unter Personen des Bauern- und gemeinen Bürgerstandes Zweifel entstanden, welche zu Anfragen Veranlassung gegeben haben.

1833. S. 54.

E e

Nach §. 6. der Verordnung vom 1. Juni d. J. findet wegen Injurien — insofern sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen — der summarische Prozeß statt. Es muß daher auch bei allen Injurienprozessen der Anfaß der gerichtlichen Kosten nach den im 2. Abschnitte der Gebührentaxe vom 9. Oktober d. J. getroffenen Bestimmungen erfolgen.

Die Instruktion des Justizministers vom 3. August d. J. und namentlich der §. 16. derselben hat hierin nichts abgeändert. Dieser verordnet nur:

daß die Injurienfachen an allen Orten, wo sie bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruktion und Entscheidung übertragen waren, oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem 2. Abschnitt des 2. Titels der Verordnung vom 1. Juni d. J. zu behandeln sind.

Diese Bestimmung hat nun zur Folge, daß bei der Führung und Entscheidung der Injurienprozesse durch einen bestimmten Deputirten auch bei den Gerichten, welche ein formirtes Kollegium bilden, nicht die vollen Gebührensätze, sondern nur zwei Dritttheile derselben, nach Maßgabe der Allgemeinen Anmerkung I. zum Abschnitt II. der Gebührentaxe, zum Anfaß kommen können.

Hinsichts der Kolonne der Gebührentaxe, nach welcher die Kosten anzusetzen sind, ist mit Rücksicht auf die Schlusssbestimmung der Gebührentaxe vom 9. Oktober d. J. der §. 9. der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 insofern zur Anwendung zu bringen:

daß bei Injurienfachen überhaupt auf den Stand des Verleibigten, welcher als Kläger auftritt, zu sehen, und hiernach,

- 1) wenn derselbe zu den Personen des Bauern- oder gemeinen Bürgerstandes gehört, — die erste Kolonne der Gebührentaxe vom 9. Oktober d. J. wie bei Gegenständen über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich,
- 2) wenn er zu den Honoratioren des Bürgerstandes oder zu den niedern Offizianten des Staats zu rechnen ist, die zweite Kolonne, wie bei Gegenständen über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich,

3) bei Personen von Adel und bei den im gleichen Range stehenden königlichen Beamten, die dritte Kolonne, wie bei Gegenständen über 200 bis 500 Rthlr. einschließlich, und endlich

4) bei Personen von noch höherem Range die vierte Kolonne, wie bei Gegenständen über 500 Rthlr.; bei dem Anfaß der Kosten zum Grunde zu legen ist.

Nach diesen Grundfätzen ist auch Hinsichts derjenigen gerichtlichen Geschäfte zu verfahren, welche in Folge der eingewandten Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse in Injurienprozessfachen vorkommen können.

Doch findet hier stets der volle Gebührensatz statt.

Für die Ausnahme der Milderungs- und Verschärfungsgesuche und deren Beantwortung zum gerichtlichen Protokoll, werden die Gebühren nach Nr. 1. Abschnitt II. der Gebührentaxe, für die auf Verschärfungsgesuche abzufassenden Erkenntnisse aber die gewöhnlichen Gebühren für Erkenntnisse in Anfaß gebracht. Dagegen sind für die bloße Resolutionen auf Milderungsgesuche, und zwar für Abfassung und Ausfertigung zusammen nur die Gebührensätze unter Nr. 1. Abschnitt II. der Gebührentaxe zu liquidiren.

Die Gebühren der Justizkommissarien sind nach gleichen Grundfätzen festzusetzen.

Hinsichts der Stempel in Injurien-Prozessfachen bleibt es bei den bisher darüber erlassenen Verordnungen.

Hiernach hat das königliche r. nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte seines Departements gleichmäßig anzuweisen.

Berlin, den 25. November 1833.

Der Justizminister.

Müller.

An
sämmliche königliche Obergerichte.
I. 4194.

Spotel-Sachen 34.

Bei Ehescheidungsprozessen kommen die Gebühren der Justizkommissarien in der Regel nach der vierten Kolonne, und nur ausnahmsweise nach der dritten oder fünften in Ansatz.

(Einleitung zur Geb. Taxe S. 4.)

Der Justizkommissarius S. beschwert sich in der abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 13. v. M. darüber, daß seine nach der fünften Kolonne liquidirten Mandatariatsgebühren in der Ehescheidungsache des Grafen v. A. von dem Königlichen Oberlandesgerichte nach der vierten Kolonne der Allg. Gebührentaxe ermäßigt worden seyen.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird eröffnet, daß der Justizminister den Ansichten des Kollegiums in dieser Sache nicht beitreten kann.

Schon der §. 4. der Einleitung zur Gebührentaxe für Justizkommissarien bestimmt:

daß bei Gegenständen, welche keiner Schätzung an Gelde fähig sind, die Gebühren in der Regel nach der vierten Kolonne, ausnahmsweise aber bei ganz besonders erheblichen Gegenständen nach der fünften, und bei sehr wenig erheblichen Gegenständen, besonders wenn sie Leute geringen Standes und Vermögens betreffen, nur nach der dritten Kolonne angesetzt werden dürfen.

Diese allgemeinen Bestimmungen müssen auch bei Ehescheidungsprozessen zur Anwendung kommen. Auch bei diesen dürfen daher die Gebühren der Justizkommissarien in der Regel nur nach der vierten Kolonne in Ansatz kommen, ohne daß dabei auf die mit der Ehescheidung verbundene Vermögens-Auseinandersetzung oder Ehescheidungsstrafe besondere Rücksicht genommen wird. Wenn dagegen die Ehescheidung wegen bedeutenden Standes oder Vermögens der Ehegatten, oder der festgesetzten Vermögensabfindung, zu den ganz besonders erheblichen Gegenständen zu rechnen ist, so unterliegt es keinem Bedenken, die fünfte Kolonne der Allg. Gebührentaxe zur Anwendung zu bringen, so wie sich auf der andern Seite die Justizkommissarien die

Festsetzung ihrer Gebühren nach der dritten Kolonne gefallen lassen müssen, wenn die streitenden Ehegatten zu den Leuten besonders geringen Standes und Vermögens gehören.

Nur mit dieser Beschränkung ist künftig die in den Jahrbüchern, Bd. 22. S. 97. abgedruckte Verfügung vom 11. Juli 1823 zur Anwendung zu bringen.

Mit Rücksicht hierauf können auch im vorliegenden Falle, wo bei der Ehescheidung eine jährliche Abfindung von 1000 Rthlrn. eingelagt ist, und die Parteien zu einem besonders hohen Stande gehören, die Gebühren des Justizkommissarius S. nach der fünften Kolonne der Allg. Geb. Taxe festgesetzt werden.

Berlin, den 8. Oktober 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Breslau.

IIa. 2844.

Sportul-Sachen 8. Vol. 6.

31.

a. Justizkommissarien, welche als Vormünder Prozesse führen, können bei vermögenden Kuratelen Kopialien für die durch einen Abschreiber angefertigten Reinschriften fordern.

(cf. Restripte vom 25. und 31. März 1831. Jahrbücher, Band 37. S. 69. und 334.)

b. In eigenen Prozessen haben Justizkommissarien auf Kopialien niemals Anspruch.

Bei abschriftlicher Mitteilung der Beschwerde des Justizkommissarius S. zu J. vom 26. Oktober c. in der besagten Vormundschafssache, wird dem Königlichen Oberlan-

beigeordnete eröffnet, daß der Justizminister den in der Verfügung vom 2. August d. J. entwickelten Ansichten des Kollegiums nicht beitreten kann.

Er ist zwar damit einverstanden, daß ein Justizkommissarius als Vormund in einer von dem Gericht als unvermögend behandelten Vormundschafts Sache, weder für die vormundschaftliche, noch für andere Korrespondenz, namentlich auch nicht für die in Prozessen seines Kuranden geführte Korrespondenz, Schreibgebühren als baare Auslagen aus dem Vermögen des Kuranden verlangen kann, indem die Führung dieser Korrespondenzen zu den Pflichten des Vormundes gehört, und jeder Vormund, der selbst schreiben kann, diese Korrespondenz auch selbst führen kann, hierzu aber namentlich jeder Justizkommissarius verpflichtet ist.

Dagegen ist es billig, bei vermögenden Kuranden nach anderen Grundsätzen zu verfahren. Das Honorar, welches ein Justizkommissarius als Vormund erhält, ist nur statt der Gebühren für seine Bemühungen bestimmt, wenn nicht bei dessen Bewilligung besonders ausgesprochen worden ist, daß es auch als Entschädigung für alle baare Auslagen des Vormundes gelten solle. Fehlt diese Bestimmung, so behält der Vormund einen Anspruch auf Erstattung der baaren Auslagen, und zu diesen sind bei einem Justizkommissarius auch die Kopialien für diejenige Korrespondenz zu rechnen, welche er in der Reinschrift nicht selbst, sondern durch einen Abschreiber hat besorgen lassen. Nach diesen Grundsätzen ist das Reskript vom 31. März 1831 (Jahrbücher, Bd. 37, Seite 334.) erlassen worden.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht den 2c. S. in der B. schen Vormundschafts Sache anderweit zu beschreiben.

So wenig aber in Prozessen eine Partei von dem Gegner die Erstattung der Kopialien als baare Auslagen zu fordern im Allgemeinen berechtigt ist, da die Erstattung der außergerichtlichen Kosten nach §. 27. Tit. 23. B. 1. A. O. D. nur dann geschehen muß, wenn deren Aufwendung nothwendig oder nützlich gewesen ist, — ebenso wenig können einem Justizkommissarius in seinen eigenen

Prozessen Kopialien bewilligt und deren Erstattung dem Gegner auferlegt werden.

Berlin, den 14. November 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

I. 3506.

Sportul-Sachen S. Vol. 6.

32.

Die Diäten der Feldmesser betreffend.

a.

Gnesen, den 26. September 1833.

Beschwerde des Landgerichts Gnesen über das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Posen, die Höhe der den Feldmessern zustehenden Diäten betreffend.

In der Prozesssache des v. B. wider den v. J. hat der Konkurrent A. im Jahre 1824 einem Lokaltermine als Sachverständiger beigezogen, und an Diäten pro Tag 2 Rthlr. liquidirt. Unter dem 24. Mai 1824 wurden dieselben auf 1 Rthlr. 15 Sgr. pro Tag festgesetzt, und A. hatte sich dabei beruhigt. Erst in neuerer Zeit verlangte er, nach Verlauf von 9 Jahren, die Erhöhung der Diäten, und da er mit seinem Gesuche zurückgewiesen wurde, hat er sich bei dem Königl. Ober-Appellationsgerichte über uns beschwert. Das Königliche Ober-Appellationsgericht fand seinen Antrag für begründet, und wies uns an, die Diäten für einen Arbeitstag auf 2 Rthlr. festzusetzen.

Wir berichteten dagegen, erhielten aber den in Abschrift gehorsamt beigelegten Bescheid (b.) vom 24. August d. J.

Wir würden keinen Anstand nehmen, der Anweisung des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu genügen, wenn nicht dieselbe Beschwerde des 2c. A. in mehreren Sachen bereits zur Sprache gebracht worden wäre, und wir voraussetzen dürften, daß mehrfache Beschwerden der Partien

an Ew. Excellenz gelangen werden. Um dieses zu vermeiden, und da unserer unvorgefassenen Ansicht nach wider den 16. N. das klare Gesetz spricht, erlauben wir uns, die Entscheidung Ew. Excellenz ganz gehorsamst uns zu erbitten. Wir sind nämlich der Meinung, daß für Justizbehörden die Allgemeine Sporteltaxe das Gesetz ist, nach welchem die Gebühren und Diäten der Sachverständigen zunächst theilt werden müssen. Diese sagt (Abschnitt IV. Nr. 29.), daß der Maßstab der Diäten sich nach dem Range der Sachverständigen und analogisch nach dem Nr. 26. für die Zeugen aufgestellten Grundsätzen richten soll, wenn nicht etwa der Sachverständige ein königlicher Offiziant ist, für welchen eine besondere Taxe existirt. Konduktoren gehören zu den Offizianten, und die besondere Taxe für sie enthält das Feldmesser-Reglement vom 29. April 1813. Dieses verordnet:

- a) für den Reisetag bekommt der Feldmesser 1 Rthlr. 10 Sgr. Diäten (§. 103.);
- b) für einen Arbeitstag ist der gewöhnliche Diätensatz 1 Rthlr. 15 Sgr. (§. 104.);
- c) bei Stromvermessungen und Aufnahmen von Mühlen, Schleusen und anderen Bauwerken sollen pro Tag 1 Rthlr. 20 Sgr. gezahlt werden (§. 105.); und
- d) bei Gemeinheitsheilungen bekommt der Feldmesser 2 Rthlr. Diäten.

In der vorliegenden Sache ist keiner der Fälle vorhanden, in welchen der Kondukteur mehr als 1 Rthlr. 15 Sgr. Diäten fordern könnte.

Daß in den Annalen der innern Staatsverwaltung Band 5. S. 326 abgedruckte Circular (Anl. c.) des Ministerii des Innern vom 19. Juni 1821 an die königliche Regierungen, hebt auch obige Bestimmungen nicht auf, sondern es wiederholt nur dieselben, wenn es sagt:

die bisher den Feldmessern zugestandenen höheren Gebühren über die Sätze des Feldmesser-Reglements in Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten, können nicht nachgegeben werden, — in Hinsicht des Diätensatzes will jedoch das unterzeichnete Ministerium ge-

nehmen, daß dieser, ohne Unterschied der Fälle, mit 2 Rthlr. pro Tag bezahlt werde.

Das königliche Ober-Appellationsgericht ist der Ansicht, daß dieser letztere Satz mit dem ersten in keiner Verbindung stehe, vielmehr abgesehen von den Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten ganz allgemein und in allen Angelegenheiten der Konduktoren 2 Rthlr. Diäten bewillige, und hierauf gründe sich der an uns erlassene Bescheid. Wir können diese Ansicht nicht theilen. Daß in der quaeest. Circular-Verfügung nur von den Gebühren und Diäten in Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten die Rede ist, lehrt der Eingang der quaeest. Verfügung deutlich. Wenn dies aber auch nicht der Fall seyn sollte, so kann jenes Circular für Justizbehörden nicht angewendet werden. Für diese ist das Feldmesser-Reglement und nächst dem das Diäten-Reglement vom 28. Juni 1825 das Gesetz. Durch das letztere, welches den Konduktoren nur 1 Rthlr. Diäten bewilligt, dürfte unseres Erachtens die Anwendbarkeit des quaeest. Circulars sogar für die königliche Regierungen aufgehoben worden seyn.

Ew. Excellenz bitten wir ganz gehorsamst, uns über die Nichtigkeit unserer Ansicht gnädigst belehren zu wollen. Gießen, den 26. September 1833.

Das Landgericht.
(Unterschriften.)

An
den königl. Preuss. Kgl. Geh.
Staats- und Justizminister, Mit-
ter, Herrn R. h. l. r. Excellenz,
in Berlin.

Nr. 860. 10.
I. 3919.

F. 35.

b.

Dem königlichen Landgerichte wird auf den am 1. d. M. in der Sache des v. W. wider den v. J. erstatteten Bericht eröffnet, daß es bei unserer Verfügung vom 13. Juli c. sein Bemühen behalten muß. Denn der Zusatz im Rescript vom 19. Juni 1821:

„in Hinsicht des Diätensatzes ist jedoch gestattet, daß

hier, ohne Unterschied der Fälle, mit 2 Rthlr. pro Tag bezahlt werde,"

ergiebt, daß keinesweges der §. 106. des Feldmesser-Reglements hat wiederholt werden sollen. Eine solche Wiederholung ist schon in den vorhergehenden Worten jenes Rethrises enthalten, indem verordnet wird, daß der, in dem Feldmesser-Reglement in Separations- und Regulirungssachen bestimmte Gebührensatz künftig nicht überschritten werden soll. Wenn daher mit den Worten „in Hinsicht u. s. w.“ etwas bewilligt wird, was früher nicht erlaubt war, wie der Ausdruck „jedoch gestattet“ giebt, so ist es klar, daß die Worte „ohne Unterschied der Fälle“ nicht bloß auf die verschiedenen Fälle der Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten zu beziehen sind, sondern dem Wortsinne gemäß, auf jeden Fall Anwendung finden, wenn ein Feldmesser-Diäten fordern kann.

Posen, den 24. August 1833.

Königl. Ober-Appellationsgericht.
Fischer.

An
das Königliche Landgericht
zu Gnesen.
Nr. 2624.

c.

Indem ich mich beehre, den Bericht des Landgerichts zu Gnesen vom 26. v. M. nebst Anlage hier wieder beizufügen, welchen Ew. Excellenz mir mittelst Signatur vom 10. d. M. zur Äußerung über die danach streitige Frage wegen der Diäten der Feldmesser, gefälligst haben vorlegen lassen, muß ich die Ansicht des Landgerichts für die richtige bezeichnen, indem die Cirkular-Befugung vom 19. Juni 1821 lediglich die Diäten der Feldmesser in Separations- und Regulirungssachen gemeint hat, sowie sie dann auch

aus der betreffenden Abtheilung meines Ministeriums nur an die General-Kommissionen ergangen ist.

Berlin, den 29. October 1833.

v. Schuckmann.

An
des Königlichen Wirkl. Geheimen
Staats- und Justizministers, Herrn
Müller Excellenz,
Nr. 12572.

d.

Auf den abschriftlich beikommandirten Bericht des Landgerichts zu Gnesen vom 26. September c. hat sich der Justizminister veranlaßt gefunden, über die Auslegung der wegen der Gebühren der Feldmesser erlassenen Verordnung vom 19. Juni 1821 (Annalen Band 5. S. 326.) die Äußerung des Herrn Ministers v. Schuckmann zu erfordern. Da aber nach dieser, wie das ebenfalls abschriftlich beigefügte Antwortschreiben vom 29. v. M. giebt, die Ansicht des Landgerichts zu Gnesen richtig ist, so hat das Königliche Ober-Appellationsgericht künftig in Gemäßheit derselben zu verfahren.

Berlin, den 7. November 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königliche Ober-Appellationsgericht
zu Posen.
I. 3919.

F. Nr. 35.

e.

Die bisher den Feldmessern zugestandenen höheren Gebühren über die Sätze des Feldmesser-Reglements in Separations- und Regulirungssachen, können ferner nicht nachgegeben werden, und wird das Königliche General-Kommissariat hierdurch angewiesen, diese Zulagen für die Zukunft einzustellen.

In Uebereinstimmung damit ist auch von Seiten des Königl. Finanzministerium an die Regierungen die Verfügung ergangen, diese höheren Sätze bei den Domainen- und Forst-Vermessungen nicht mehr stattfinden zu lassen.

In Hinsicht des Didensatzes will jedoch das unterzeichnete Ministerium hierdurch genehmigen, daß dieser auch fernerhin, ohne Unterschied der Fälle, mit 2 Rthln. pro Tag bezahlt werde.

Berlin, den 19. Juni 1821.

Ministerium des Innern.

Zweite Abtheilung.

Graf v. Hardenberg.

33.

Kirkular, über die Berechnung der Stempel im Mandatsprozeß.

Es ist zur Sprache gekommen, in welcher Art die Stempel bei den, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. zum Mandatsprozeß verwiesenen Sachen, insoweit diese überhaupt dem Stempel unterliegen, zu berechnen sind.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister wird dem Königl. zc. darüber Folgendes eröffnet:

- 1) Zu der Klage, dem Zahlungsbefehle und dem Korisfikatorium müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungsstempel verbraucht werden.
- 2) Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Prozeß-Werthstempel ein, und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungsstempel kommen darauf in Anrechnung.
- 3) Würde der Werth- oder Erkenntnißstempel weniger betragen, als die Gesuchs- und Ausfertigungsstempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Rthlr. der Fall sein wird, so werden nur soviel Eingabe- und Ausfertigungsstempel genommen, als zur Erfüllung des Werthstempels erforderlich sind, z. B.

der Erkenntnißstempel bei einem Gegenstande von 50 Rthln. ist 15 Sgr.

Es wird also nur zur Klage 5 Sgr.,

zum Mandat . . . 10 Sgr.

genommen, und ein weiterer Prozeßstempel tritt nicht ein.

Das Königl. zc. hat sich hiernach zu achten, und die demselben untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. Oktober 1833.

Der Justizminister.

Mähler.

In
sämmliche Königl. Obergerichte.
I. 3566.

Steuer-Sachen Nr. 39.

34.

Den Kaufwerthstempel bei Verkäufen von Grundstücken an Descendenden betreffend.

(Allh. Kab. Ordre vom 14. April 1832. Ges. Samml. S. 137.)

Die Beschwerde des Referendariums v. N. vom 23. Januar d. J., betreffend den von ihm geforderten Kaufwerthstempel zu dem mit seinem Vater über das Rittergut W. unterm 17. Oktober 1825, unter dem Namen einer käuflichen Ueberlassung abgeschlossenen Vertrages, worauf sich der Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 16. März d. J. bezieht, hat zu einer Erörterung im Königl. Staatsministerium über die Anwendung der Vorschrift des Stempelgesetzes §. 5. Buchstabe b. auf solche in die Zeit vor Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1832 fallende Geschäfte gegeben, bei denen, wie im vorliegenden Falle, nicht der ganze Kaufpreis nach Abzug der übernommenen Schulden zur Auseinandersetzung erbchaftlicher Verhältnisse zwischen den Partizipanten, oder zwischen dem Uebernehmer und seinen Miterben bestimmt, sondern nur über einen Theil des Kaufgeldes zu Gun-

sien des übernehmenden Deszendenten und seiner Mit-
erben disponirt ist, ein Theil des Kaufgeldes aber
dem Verkäufer selbst vorbehalten bleibt.

Das Königliche Staatsministerium hat sich hierbei über
den Grundsatz vereinigt:

daß in allen jenen Fällen aus der Zeit vor der Aller-
höchsten Kabinetts-Ordre vom 14. April 1832, wo bei
Gutsüberlassungen an Deszendenten der verkaufende
Deszendent sich nicht damit begnügt hat, das Kaufgeld
nach Abrechnung der eingetragenen Schulden unter seine
künftigen Erben zu vertheilen, oder sich selbst nur einen
Anteils auszubedingen, vielmehr einen Theil des be-
stimmten Kaufgeldes für sich erhalten soll,

„das Geschäft als ein gewöhnlicher Verkauf an Des-
zendenten angesehen, und der dazu zu verwendende
„Stempel nach den Bestimmungen der Allerhöchsten
„Kabinetts-Ordre vom 14. April 1832 berechnet
„werden muß.“

In Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden
Fall, stellt sich die zurückerfolgende Beschwerde des r. v. N.
als unbegründet dar, und das Königliche Oberlandesgericht
hat demgemäß das Weitere zu verfügen und den v. N. zu
bescheiden.

Berlin, den 28. December 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Raumburg.

I. 4757.

Steuer-Sachen 27. Vol. 6.

D.

Hypotheken = Recht.

35.

Den Grundakten sollen Hypothekentabellen vorge-
heftet, und dafür von den Grundstücksbesitzern Ko-
pialien entrichtet werden.

(cf. Rescript vom 31. August 1829. Jahrbücher, Bd. 34. S. 125.)

a.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom
20. October d. J., bei Rücksendung der Anlagen, daß ich
mich zur Beseitigung aller Zweifel veranlaßt gefunden habe,
über die getroffene, und namentlich durch das Cirkular-Re-
script vom 13. December v. J. für die Untergerichte ange-
ordnete Einrichtung wegen Anlegung und Anbestellung der
Hypothekentabellen vor die Grundakten, und der dafür von
den einzelnen Grundstücksbesitzern zu erhebenden Kopialien,
an des Königs Majestät zu berichten. Durch die abschrift-
lich beigezeichnete Allerhöchste Ordre (b.) vom 11. d. M.
ist zu der ganz zweckmäßig gefundenen Einrichtung die Al-
lerhöchste Genehmigung ertheilt worden.

Es unterliegt daher jetzt keinem Bedenken weiter, daß
das Cirkular-Rescript vom 13. December v. J. auch bei

dem Königlich Kammergerichte zur Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 14. Dezember 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
den Herren Kammergerichts-Präsidenten,
v. Grolman,
Hochwohlgeboren.

I. 4546.

H. Nr. 6.

b.

Ich finde die nach Ihrem Berichte vom 8. v. M. getroffene Einrichtung, wegen Ansetzung der Hypothekentabellen an die Grundakten und der dafür von den einzelnen Grundstücksbesitzern bei Gelegenheit eines Hypothekengeschäfts mit den übrigen Kosten gleichzeitig zu erhebenden Kopialien, unter den dafür angeführten Gründen ganz zweckmäßig, und ertheile dazu Meine Genehmigung.

Berlin, den 14. Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
Mähler.

c.

Es ist bisher nur ausnahmsweise den größeren Untergerichten gestattet worden, zu den Grundakten besondere Hypothekentabellen anzufertigen und fortzuführen, weil angenommen wurde, daß für die Anlegung dieser Tabellen von den Parteien keine Kopialien erhoben werden dürfen, und daher durch die Anschaffung und Anlegung der Tabellen den Staatskassen zu bedeutende Ausgaben erwachsen würden.

(Rescript vom 31. August 1829. Jahrbücher, Band 34.

S. 125.

Da jedoch die Hypothekentabellen von wesentlichem Nutzen

für die leichtere und sichere Bearbeitung der Hypothekengeschäfte bei sämtlichen Untergerichten sind, und die Besitzer der Grundstücke sich nicht weigern können, für die zur bessern Einrichtung des Hypothekenwesens dienenden Hypothekentabellen, wie bei der Anlegung neuer Hypothekenbücher, nach §. 42. Tit. 4. der Hypothekenordnung, Kopialien zu bezahlen, so will der Justizminister den sämtlichen Untergerichten die Anlegung besonderer Hypothekentabellen gestatten.

Dabei sind jedoch folgende Bestimmungen zu beachten:

- 1) Die Anlegung der Hypothekentabellen ist nicht sofort bei sämtlichen Grundstücken, sondern nur nach und nach, und zwar bei Gelegenheit eines Hypothekengeschäfts bei den betreffenden Grundakten zu veranlassen.
- 2) In die Tabelle ist bei Anlegung derselben aus dem Hypothekenbuche alles dasjenige einzutragen, was in den Hypothekenschein gehört, also mit Beglassung aller bereits gelöschten Posten und mit Weglassung aller früheren Besitzveränderungen. Die früheren Erwerbspreise und die Ab- und Zuschreibungen in der I. Rubrik werden dagegen mit aufgenommen, weil sie auf den Realzustand von Einfluß sind.

In die bereits angelegte Tabelle werden gleichzeitig mit der Eintragung in das Hypothekenbuch alle später vorkommende Veränderungen nachgetragen.

- 3) Für die sonst wörtliche Uebereinstimmung dieser zu dem letzten Bande der Grundakten vorzustellenden Tabelle mit dem Hypothekenbuche ist der Ingeffator, und wo kein besonderer Beamte dies Geschäft besorgt, der Richter verantwortlich, daher sie, sowohl bei der ersten Anlegung, als bei der künftigen Nachtragung, mit dem Hypothekenbuche genau verglichen werden müssen.

Ueberhaupt muß bei den Untergerichten, mit Rücksicht auf die §§. 40. 41. Tit. II. der Hypothekenordnung die Einrichtung getroffen werden, daß sich der Degenent, wenn er die Eintragung in die Hypothekenbücher nicht selbst besorgt, vor Vollziehung jedes Hypothekenscheins, durch wirkliche Einsicht und Vergleichung des Hypothekenbuchs mit der Eintragungs-Verfügung, der Hypothekentabelle und des mündlichen Hypothekenscheins,

die nöthige Ueberzeugung von der richtigen und vorschriftsmäßigen Eintragung und von der Uebereinstimmung der Hypothekenscheine mit dem Hypothekenbuche verschafft.

- 4) Für die Anlegung der Hypothekentabellen können nur Kopialien, für jeden Bogen 2½ Sgr., und zwar von dem Besitzer des Grundstücks eingezogen werden.

Die Kopialien sind nicht nach der Bogenzahl der Tabelle, sondern nur nach dem Umfange der Eintragungen in dieselbe zu berechnen; doch können für jede Tabelle wenigstens 2½ Sgr. Kopialien in Ansatz kommen.

Für die nachträglichen Eintragungen in die bereits angelegten Tabellen können niemals Kopialien von den Parteien erhoben werden, indem dies Nachtragen von demjenigen, welchem die Eintragungen in die Hypothekenbücher obliegen, unentgeltlich geschehen muß.

Wenn dagegen die Tabellen vollgeschrieben sind und deshalb erneuert werden müssen, so dürfen für die neuen Hypothekentabellen wieder Kopialien, wie bei der ersten Anlegung, erhoben werden.

- 5) Der Beamte, welcher die Kopialien für diese Tabelle bezieht, ist verpflichtet, das dazu erforderliche Papier aus eigenen Mitteln anzuschaffen, am zweckmäßigsten ist es, wenn zu den Tabellen gleichförmige, nach dem Schema zu einem zweckmäßig eingerichteten Hypothekenbuche entworfene Formulare gedruckt oder lithographirt werden. Die Kosten dafür muß jedoch auch der Beamte tragen, welcher die Kopialien bezieht.

- 6) Zunächst ist die Kanzlei jedes Gerichts berechtigt, die Anfertigung dieser Hypothekentabellen gegen den Genuß der Kopialien zu übernehmen; wenn jedoch die Kanzleibeamten zur Uebernahme dieses Geschäfts nicht geneigt sind, so bleibt dem Dirigenten des Gerichts überlassen, das Geschäft unter den vorstehenden Bestimmungen dem Ingeproffator oder auch einem andern Beamten des Gerichts zu übertragen.

Jedenfalls ist über das Abkommen mit dem betreffenden Beamten ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Das Königl. rz. hat diese Bestimmungen den sämtlichen Untergerichten seines Departements bekannt zu machen.
Berlin, den 13. December 1832.

Der Justizminister,
Müller.

In
sämmliche königliche Obergerichte.
A. 16,396.

Gen. II. Nr. 6.

36.

Das für ein abgelöstes Realrecht konstituirte Schuldbverhältniß muß ohne Vorbehalt der agnatischen Rechte eingetragen werden.

(All. Kab. Ordre vom 2. Juli 1831. Ges. Samml. S. 155.)

Der von dem Königl. Oberlandesgerichte in dem Besichte vom 29. v. M. aufgestellten Ansicht, daß das für ein abgelöstes Realrecht konstituirte Schuldbverhältniß auf ein Lehngrundstück nur mit Vorbehalt der agnatischen Rechte eingetragen werden dürfe, kann der Justizminister nicht beitreten.

Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. Juli 1831. (Ges. Samml. d. 1831. Seite 155.) steht den Agnaten bei Konstitution einer solchen Hypothek kein Widerspruch zu, und soll die Höhe der Abfindungssumme nur durch das Attest der General-Kommission nachgewiesen werden. Das gedachte Gesetz verordnet wörtlich:

„Die Hypothekenbehörden sind autorisirt und verpflichtet, ohne das Erforderniß der Einwilligung des Lehnsherrn oder der Lehn-, oder Fideikommissfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen.“

Hiernach bedarf es allein des erwähnten Attestes, um die Hypothekenbehörden auch ohne Einwilligung der Agnaten zur Eintragung zu verpflichten; wegen dem Nachweis, daß die abgelöste Last wirklich eine Realast und für die Agnaten verbindlich gewesen, nicht erforderlich ist; einmal weil das Gesetz dieses

Requisits nicht gedenkt, sodann weil ein solcher Nachweis außer durch die übereinstimmende Erklärung der Papiestenten gegen die übrigen Lehninteressenten nur im Wege eines Prozesses geführt werden könnte, dadurch aber die ganze Vorschrift des Gesetzes illusorisch gemacht werden würde, in dem hiernach doch wieder gegen die ausdrückliche Vorschrift der allegirten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. Juli 1831 der Konsens der Aunaten notwendig seyn würde.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher von diesem Erforderniß abgesehen, und da das Attest der General-Kommission bei dem von derselben befristigten Rezepte vom 20. November 1832 vorhanden ist, den Vorbehalt der agnatischen Rechte bei der Post Nr. 13. über 220 Rthlr. in dem Hypothekenbuche über Calbe a. M. zu löschen.

Berlin, den 16. Dezember 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.
III. 6962.

Gutsherliche Verh. Nr. 42.

37.

Zur Löschung eines von Amtswegen eingetragenen Kaufgelder-Rückstandes bedarf es des Konsenses der auf denselben angewiesenen Gläubiger oder eines für die letzteren bestellten Kurators.

(cf. Anhang zur Hypothekenordnung S. 28.)

Der Justizminister ist mit der von dem Königl. Landgerichte in dem Berichte vom 6. d. M. entwickelten Ansicht einverstanden, daß die Löschung der auf das subhastirte adliche Gut K. von Amtswegen eingetragenen rückständigen Kaufgelder von 27,700 Rthlrn. auf den bloßen Konsens des subhastirenden Landgerichtes Gnesen nicht erfolgen kann. Es bedarf hierzu in dem vorliegenden Falle, wo von keinem Konkurse oder sonst einer gerichtlichen Ver-

waltung die Rede ist, außer der Produktion des Hypotheken-Instruments, eines Attestes von Seiten des subhastirenden Gerichts, welche Gläubiger bei der Vertheilung der Kaufgelder auf jenen Kaufgelder-Rückstand angewiesen werden, und eines Löschungskonsenses der letztern. Da jedoch mancher Gläubiger Anstand nehmen könnte, den Löschungskonsens im Voraus zu ertheilen, so wird dem Königl. Landgerichte hierdurch aufgegeben:

- 1) das Landgericht zu Gnesen aufzufordern, jenes Attest, woraus die Uebereignung der Hypothek an die Gläubiger ersichtlich seyn muß, zu ertheilen, und von den letztern einen Löschungskonsens oder doch eine Spezial-Vollmacht für einen der Justizkommissarien des Landgerichtes zu Bromberg aufzunehmen, wodurch derselbe autorisirt wird: in die Löschung gegen Eintragung der landschaftlichen Pfandbriefe und (wenn die Gläubiger es nicht vorziehen, den Geldebetrag der Hypothek von der Landschaft unmittelbar zahlen zu lassen) gegen Verichtigung der Valuta an den Bevollmächtigten oder an das Königl. Landgericht zu Bromberg, als Hypothekenbehörde, S. 774. Tit. 11. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts, zum Zweck der Absendung derselben an das Landgericht zu Gnesen, zu willigen, und
- 2) wenn der Löschungskonsens oder die Spezial-Vollmacht eingeht, das Landgericht, im letztern Falle mit Zuziehung des Bevollmächtigten, vorzunehmen.

Sollten die Kaufgelder-Peripentien zur Zeit noch nicht klar zu ermitteln seyn, und daher der Fall eintreten, daß für dieselben von dem Landgerichte zu Gnesen nach den §§. 49. 1003. Tit. 18. Th. 11. des Allg. Landrechts ein Kurator ernannt werden müßte, so wird der Löschungskonsens von diesem unter Approbation des Landgerichtes zu ertheilen seyn.

Berlin, den 20. Dezember 1833.

Der Justizminister.
Mähler.

An
das Königl. Landgericht
zu Bromberg.
III. 7430.

II. Nr. 10. Vol. 7.

E.

Kriminal-Justiz.

38.

Milderung der gesetzlichen Strafe und Ausschließung
der körperlichen Züchtigung bei freiwilligem
Geständnisse.

(Allg. L. R. II. 20. §. 59.)

a.

Dem Königlichen zc. wird hieneben eine beglaubte
Abschrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre (b.) vom 9. d.
M. zugefertigt,
nach welcher des Königs Majestät zu befehlen geru-
het haben, daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch
ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine
Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also
keine körperliche Züchtigung, und immer nur
der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch
die That an sich, und unter den obwaltenden Umstän-
den verwirkten ordentlichen Strafe erkannt wer-
den soll.

Das Königliche zc. hat sich hiernach zu achten, und die-
sen Königlichen Befehl den Untergerichten des Departements

zur Nachachtung mitzutheilen, auch für Aufnahme desselben
in die Amtsblätter der Provinz zu sorgen.
Berlin, den 21. Oktober 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
sämmliche Königl. Obergerichte.
IV. 4398.

Crim. 4. Vol. IV.

b.

Ich will auf Ihren Bericht vom 30. v. M. dem
Schiffknecht Remus in der Strafanstalt zu Rawicz, des-
sen Bittschrift zurück erfolgt, den Ueberrest der gegen ihn
erkannten Zuchthausstrafe erlassen; auch finde Ich nach der
bei Gelegenheit dieses Falles von Ihnen gemachten Bemerkung,
daß in der Beurtheilung allerdings zwischen dem
Verbrecher, welcher sich durch Bekenntniß der Wahrheit zu-
wendet, und dem Uebeltäter, welcher durch Zeugen seine
Schuld vergrößert, ein Unterschied stattfinden muß. Ich
will daher, daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe
er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung
der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche
Züchtigung, und immer nur der geringste Grad der, nach
Lage der Sache durch die That an sich, und unter den ob-
waltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt
werden soll, und veranlasse Sie, die Gerichtsbehörden auf
die pflichtmäßige Beachtung der Borschriften des §. 59.
Titel 20. Theil 2. des A. L. R. besonders aufmerksam zu
machen.

Berlin, den 9. Oktober 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Müller.

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift
mit dem Originalen bescheinigt hiermit.
Berlin, den 4. November 1833.

Schneider,
Hofseath und geheimer Kanzleidirektor.

Den Kriminal-Erkenntnissen zweiter Instanz sind jedesmal vollständige Entscheidungsgründe beizufügen.

(Krim. Ordnung §. 528.)

Durch die Verfügung vom 31. Oktober 1808.

(Sammlung der Ministerial-Verfügungen Seite 241.) wurde gerügt, daß einem konfirmatorischen Kriminal-Erkenntnis keine Entscheidungsgründe beigelegt worden, ohneachtet Inculpate erhebliche, bis dahin nicht angebrachte, oder nicht berücksichtigte Verteidigungs-Momente angeführt hatte.

Dieses Reskript scheint in Vergessenheit gerathen zu seyn. Bei mehreren Kollegien werden nicht nur in dem bezeichneten Falle, sondern selbst dann, wenn wirkliche Abänderungen erfolgen, den Erkenntnissen zweiter Instanz keine Entscheidungsgründe beigelegt.

Dies Verfahren läßt sich auf keine Weise rechtfertigen. Die Gründe der Entscheidung sollen dem Inculpate und dem Staate die Bürgschaft geben, daß die Sache reiflich erwogen und nichts dabei übersehen worden ist.

Es sind daher künftig jedem Erkenntnis zweiter Instanz, es mag das erste Urtheil bestätigen oder abändern, vollständige Entscheidungsgründe beizufügen, und es wird hierdurch den Präsidenten und Dirigenten der Kollegien zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß kein Urtheil ohne vollständige Entscheidungsgründe zur Unterschrift vorgelegt werde.

Berlin, den 30. Oktober 1833.

Der Justizminister.

Müller.

An
sämmliche Königl. Oberlandesgerichte.

I. 3503.

Crim. 4. Vol. 4.

Die Dauer der nach Monaten bestimmten Gefängnißstrafen ist nach dem Kalender zu berechnen.

Dem Kriminalsenat des Königl. Oberlandesgerichts wird der von dem dortigen Inquisitoriate am 3. d. M. erstattete Bericht, (b)

betreffend die zwischen dem Kollegium und dem genannten Inquisitoriate stattfindende Verschiedenheit der Ansicht über die Dauer der nach Monaten bestimmten Gefängnißstrafen, hiebei in Abschrift, mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister der Ansicht des Inquisitorats beitreten muß, wonach die Dauer der Monate nach dem Kalender zu berechnen ist.

Die entgegengesetzte Ansicht würde nicht nur in dem beispielsweise angeführten Falle, sondern auch bei einer Strafe von 13 Monaten:

welche mit der Dauer eines Jahres und eines Monats, von 18 Monaten:

welche mit der Dauer eines und eines halben Jahres, von 6 Monaten:

welche mit der Dauer eines halben Jahres für gleichbedeutend zu erachten sind,

zu einer Berechnung führen, die dem Sprachgebrauche eben so sehr, als der Absicht der gesetzlichen Bestimmungen bei einer nach Monaten bestimmten Dauer entgegen wäre.

Daß aber bei den strafrechtlichen Zeitbestimmungen des Allgemeinen Landrechts der gewöhnliche Sprachgebrauch in der Regel entscheidet, ergibt sich namentlich auch aus dem Ausdrucke: 8 Tage für eine Woche.

Hienach hat sich daher der Kriminalsenat des Königl. Oberlandesgerichts zu achten und das Inquisitoriat zu scheiden.

Berlin, den 17. December 1833.

Der Justizminister.

Müller.

An
den Kriminalsenat des Königl. Oberlandesgerichts
zu Breslau.

I. 4558.

Criminalia. Nr. 4. Vol. IV

b.

Ew. Excellenz erlauben, daß wir eine zwischen unserm Kollegio und dem hiesigen Königlichen Kriminalsenate stattfindende Verschiedenheit der Ansicht über die Dauer der nach Monaten bestimmten Gefängnißstrafen zur hochgeneigten Prüfung und Vorbeurtheilung ganz gehorsamst vorzutragen uns unterfängen.

Bei Vollstreckung von Gefängnißstrafen, deren Dauer nach Monaten bestimmt ist, haben wir stets die Dauer eines Kalendermonats zum Grunde gelegt, und ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Monat 30 oder 31 Tage hat, den Verhafteten an demjenigen Monatstage wieder entlassen, an welchem er vor einem oder mehreren Monaten seine Strafe angetreten hatte.

Der Königl. Kriminalsenat hieselbst hat aber in mehreren sich kürzlich ereigneten Fällen von den liquidirten Haftkosten so viel Tage gestrichen, als unter den verurtheilten Strafmonaten welche von 31 Tagen gewesen, indem er anführt, ein Strafmonat sey stets nur auf die Dauer von 30 Tagen zu vollstrecken, und ein Verhafteter habe nur je so viel 30 Tage Haft zu erdulden, als er zu Monaten Strafe verurtheilt worden. Der Königliche Kriminalsenat ist sogar in der Untersuchungssache wider die W. fchen Eheleute, in welcher wir nach Kalendermonaten Gefängnißstrafe vollstreckt haben, des Vorfalsaltens, daß die Denunziaten ihre Ansprüche wegen der angeblichen Ueberschreitung des erkannten Strafmaßes gegen uns auszuführen berechtigt seyn würden.

Wie sind jedoch, dies eherebietigst vorausgeschickt, der unvorgreiflichen Meinung, daß unsere Berechnungsart eines Strafmonats die richtige sey, weil nicht nur auf allen Gesetzen und in den Arbeitshäusern ebenso, wie bei uns gerechnet wird, sondern auch bei einer langen Haftdauer ausgenscheinlich Inkonsequenzen entstehen, indem derjenige, bei welchem einjährige Haft erkannt worden, 365 Tage detinirt würde, während, wenn diese Strafe auf 12 Monate ausgedrückt ist, nur 360 Tage vollstreckt werden dürfen. Es erscheint uns namentlich der von dem Königlichen Kriminalsenat zur Begründung seiner Meinung angeführte §. 550. Tit. 9. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts keinesweges passend. Dieser enthält die Berechnungsart der Dauer eines

Monats bei monatlichen Verjährungs-Fristen, ihn aber auf Straf-Fristen analog anzuwenden, dürfte durch nichts unterstügt werden.

Wenn nun aber für diese eine gesetzliche Bestimmung fehlt; so bitten Ew. Excellenz wir hierdurch unterthänigst: gnädigst geruhen zu wollen, uns über die Dauer eines Strafmonats für künftige Fälle höchstgeneigtest vorzu- beschreiben.

Breslau, den 3. Dezember 1833.

Das Königliche Inquisitorat.
(Unterschriften.)

41.

Die zur Forstarbeit verurtheilten Holzdiebe müssen die zu dieser Arbeit erforderlichen Geräthschaften, so fern sie dieselben besitzen, mit zur Stelle bringen.

Die von dem Königlichen Oberlandesgerichte an das Gerichtsamt von S. unterm 14. Mai d. J. erlassene Bescheidung; daß ein zur Forstarbeit verurtheilter Holzdieb nicht verpflichtet sey, die zu dieser Arbeit etwa erforderlichen Geräthschaften und Werkzeuge mit zur Stelle zu bringen, hat den Grafen v. R. auf L. Veranlassung gegeben, hierüber die Bestimmung des Justizministers nachzusuchen.

Nachdem dieserhalb mit dem Herrn Finanzminister Rücksprache genommen, wird dem Königlichen Oberlandesgerichte eröffnet: daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 7. §§. 353. 359. und 471., wonach dienstpflichtige Personen zu der Arbeit, wenn sie von solcher Art ist, wie sie in ihrer eigenen Wirtschaft verfällt, die erforderlichen Geräthschaften dazu in tüchtigem Stande mitbringen müssen, allerdings analogisch auch auf Holzdiebe, die zur Forstarbeit verurtheilt sind, angewendet werden muß.

Daß diese Arbeit eine Strafe ist und auf einem Strafgefeße beruht, kann keinen Grund zur Ausnahme des Ge- gentheils abgeben. Das Gef. vom 7. Juni 1821 hat

im §. 5. über die Forstarbeit, welche nach Wahl des Waldeigenthümers an die Stelle der Gefängnißstrafe tritt, nichts Näheres bestimmt, sondern dies den Bestimmungen der Regulierungen und Landes-Justizkollegien überlassen, die dabei jene analoge Vorschrift des Allgemeinen Landrechts zur Richtschnur nehmen müssen.

Deshalb haben denn auch bisher die Verwaltungsbehörden das Mitbringen der gewöhnlichen Geräthschaften, in deren Besitz sich die Sträflinge befinden, von denselben gefordert, und es unterliegt keinem Bedenken, daß sie dazu auch durch dieselben Zwangsmittel angehalten werden können, welche stattfinden, um sie zur Arbeit selbst heranzuziehen.

Den Sträflingen, welche die nöthigen Werkzeuge selbst nicht besitzen, muß sie der Eigenthümer der Forsten verabreichen, oder auf die Vollstreckung der Strafe durch Forstarbeit verzichten.

Hiernach hat sich das Königliche Oberlandesgericht zu achten und das Gerichtsam von S. anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 16. December 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Glogau.

L. 4293.

F. 52. Vol. 2.

42.

Eine mit ihrem Ehemanne nicht in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau haftet für die Verpflegungs- und Verhaftungskosten ihres Ehemannes nur mit den Einkünften, nicht mit der Substanz ihres eingebrachten Vermögens.

(Krim. Ordn. §. 604. Allg. L. R. II. 1. §§. 257. 262.)

Die Verpflichtung der Ehefrau des Oekonoms F., für ihren Ehemann, mit dem sie nicht in Gütergemeinschaft

lebt, die Verpflegungs- und Verhaftungskosten in der fiskalischen Untersuchungssache wider denselben zu zahlen, kann aus dem §. 604. der Kriminalordnung, auf welchen das Königliche Oberlandesgericht in dem Bescheide vom 3. d. M. sich bezieht, nicht hergeleitet werden. Dieser bestimmt weiter nichts, als daß diejenigen, welche dazu nach den Gesetzen verbunden sind, die vom Richter festzusetzenden Kur-, Verkleidungs- und Verpflegungskosten nebst Sitzgebühren für einen unermügenden Gefangenen bezahlen müssen. Die Gesetze verpflichten aber die Ehefrau nicht unbedingt zur Alimentation des Ehemannes; sondern sie ist nur verbunden, ihm den Nießbrauch ihres eingebrachten Vermögens zu überlassen, und selbst wenn ihr dieser zurückgefallen ist, aus den Einkünften — soweit solche reichen — den nöthigen Unterhalt des Mannes zu besorgen. Niemals kann die Substanz ihres Vermögens deshalb angegriffen werden, und die freie Verfügung, die der Mann selbst über die eingebrachten Mobilien hat, berechtigt nicht andere, sie als einen Gegenstand der Exekution gegen den Mann in Anspruch zu nehmen.

Alles dies ergibt sich aus einer Vergleichung der Vorschriften der §§. 174. 185. 194. 231. 257 und 262 des A. L. R. II. 1. und der §§. 2. 14. sqq. II. 3.

Das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg kann sich hiernach wegen der Verpflegungskosten des Ehemannes der Supplicantin, so wie wegen aller Kosten der Untersuchung gegen denselben nur an den dem Letztern zustehenden Nießbrauch des Vermögens der Ehefrau halten; die Exekution in die Substanz dieses Vermögens dagegen ist mit Unrecht vollstreckt, und der Antrag der verehelichten Oekonomin F. auf Rückgabe der im Wege der Exekution aus ihrem Vermögen eingezogenen Gelder, und Erstattung der Exekutionskosten völlig begründet, wenn nicht jene Revenuen einen Gegenstand der Exekution abgeben.

Das Königliche Oberlandesgericht hat demgemäß das Nöthige zu verfügen, und die Beschwerdeführerin auf die

hiebei zurückerfolgende Vorstellung vom 4. November d. J. zu beschreiben.

Berlin, den 17. Dezember 1833.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

IV. 5544.

Criminalia Nr. 20.

43.

Durch den mittelst Patents vom 25. September 1832 publizierten Bundesbeschluss vom 5. Juli 1832 ist die Vorschrift der Verordnung vom 18. Oktober 1819 ad Nr. XI. — dass alle außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Schriften ohne ausdrücklichen Erlaubniß der Ober-Censurbehörde nicht verkauft werden dürfen, — nicht aufgehoben.

(cf. Ges. Sammlung von 1819. S. 230., von 1832. S. 216.)

Es ist hin und wieder die Ansicht geäußert, dass durch die, mittelst Allerhöchsten Patents vom 25. September v. J. erfolgte Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli v. J., und insbesondere durch die daselbst ad Nr. 1. festgesetzte Bestimmung, die bestehende Gesetzgebung wegen der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen Schriften für einen großen Theil der Monarchie abgeändert worden sey, und die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1819 ad Nr. XI. für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen alle Gültigkeit verloren habe, und ist darüber vom Königlichen Ober-Censurkollegium an die betreffenden Ministerien Bericht erstattet. Bei näherer Erwägung der der Publication vom 25. September v. J. vorausgegangenen und übrigen Verhandlungen hat sich ergeben, dass die obgedachte Ansicht keinesweges gegründet ist.

Schon die Fassung des Allerhöchsten Publikationspatents vom 25. September v. J. bei dem klar am Tage liegenden Zwecke der dadurch bewirkten Bekanntmachung zeigt deutlich, dass eine Abänderung der feststehenden Gesetzgebung nicht beabsichtigt worden ist.

Obwohl durch den Bundesbeschluss vom 20. September 1819 veranlaßt und denselben mit in sich begreifend, ist die Verordnung vom 18. Oktober 1819 keinesweges eine nur für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, sondern vielmehr eine für die gesamte Monarchie gültige neue allgemeine Censur-Vorschrift, indem sie das frühere Censur-Edikt vom 19. Dezember 1788, so wie alle sich darauf beziehende oder dasselbe erklärende Edikte und Restripte, auch eben so in den neuen und wieder erworbenen Provinzen die, das Censurwesen betreffenden früheren Verordnungen ausdrücklich aufhebt.

Zugleich behalten Se. Königliche Majestät sich ausdrücklich darin vor, nach Ablauf von 5 Jahren dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Die Aufhebung und Abänderung der Verordnung vom 18. Oktober 1819 ist aber bei dem Publikationspatent vom 25. September v. J. weder für die gesamte Monarchie, noch für irgend einen Theil derselben irgend beabsichtigt, noch ausgesprochen worden, und insonderheit gilt dies von dem, im Eingange jener Verordnung ausgesprochenen über die Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 hinausgehenden Grundsatz, wonach alle, auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften, so lange diese Verordnung in Kraft bleibt, der Censur, wie bisher, unterworfen bleiben sollen.

Ein so wesentlicher und wichtiger Grundsatz, von welchem nicht abgewichen werden kann, würde, wie von selbst vorliegt, nur durch eine ausdrückliche Bestimmung des Allerhöchsten Gesetzgebers, die aber nirgends vorliegt, außer Kraft gesetzt werden können. In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz, dessen unverändert fortbauende Gültigkeit überall nicht bezweifelt werden kann, setzt der Art. XI. der mehrgedachten Verordnung insbesondere fest:

dass keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne aus-

drückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde in den Königlichen Staaten verkauft werden darf.

Diese Vorschrift involvirt bei ihrer Allgemeinheit schon die weniger umfassende Bestimmung:

Keine, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden.

Indem nun die deutsche Bundesversammlung diese letztere Bestimmung unter Mitwirkung des diesseitigen Königlichen Bundestags-Gesandten in ihren Beschluß vom 5. Juli v. J. aufnahm, und dadurch dasjenige, was seit 1819 in der Preussischen Monarchie gesetzlich feststeht, zur gesetzlichen Norm für sämtliche deutsche Bundesstaaten machte, ändert sich hierbei für Preußen gar nichts als der Umfang seiner Bundesvertragsmäßigen Berechtigung im Verhältnisse zu den übrigen Bundesstaaten. Nachdem die diesseitige Regierung in Beziehung auf die Behandlung der außerhalb des deutschen Bundes erscheinenden Druckschriften bisher gar keine vertragemäßige Ansprüche an die übrigen deutschen Bundes-Regierungen zu machen gehabt hatte, weil das provisorische Bundes-Preßgesetz vom 20. September 1819 keine diesfällige Vorschrift enthält; gewann sie durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli v. J. zuerst die Befugniß, von jedem andern Bundesstaate zu verlangen, daß in demselben ebenso, wie es in der Preussischen Monarchie bisher schon der Fall war, keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts ohne vorgängige Genehmigung der beteiligten Regierung zugelassen oder ausgegeben werde.“ Was bisher nur für die gesamte Preussische Monarchie landesgesetzliche Norm war, ist also eine für sämtliche Bundesstaaten bundesgesetzliche Norm geworden und soll hinführo auch in dieser zweiten und neuen Eigenschaft für die, zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen gelten.

Dieses nicht sowohl vor den Königlichen Behörden und Un-

Untertanen in den eben genannten Provinzen, als vor den übrigen Bundes-Regierungen und vor ganz Deutschland in gesetzlicher Form auszusprechen, war der einzige Zweck des Allerhöchsten Patents vom 25. September v. J., wie auch am Schlusse desselben ausdrücklich gesagt wird, indem es daselbst heißt:

Wiewohl die beklagenswerthen Erscheinungen, wider welche die Bundesgewalt gesetzgebend einzuschreiten sich genöthigt gesehen hat, Unseren Staaten überall fremd geblieben sind; so haben Wir doch in Unserer Eigenschaft als Bundesfürst keinen Anstand genommen, die vorstehenden Beschlüsse der Bundes-Versammlung als gesetzliche, Unsere sämtlichen Untertanen in den Bundesstaaten verpflichtende Verfügungen hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Es ergibt sich hieraus von selbst, daß des Königs Majestät bei Publikation des Patents vom 25. September v. J. überall weder beabsichtigen konnten, noch beabsichtigt haben, dadurch irgend eine Bestimmung der Verordnung vom 18. Oktober 1819 abzuändern, oder aufzuheben, insonderheit aber, daß es nicht in Allerhöchster Willensmeinung gelegen haben kann, zu gestatten, daß man hinführo wider die Vorschrift des Art. XI. jener Verordnung außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schriften, wenn sie nur über 20 Bogen stark sind, in die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie, auch ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde, zulasse und debire, während der Verkauf solcher Schriften in den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde nach wie vor verboten bleiben sollte.

Abgesehen von der durch nichts begründeten Willkürlichkeit einer solchen Verschiedenheit in der Behandlung der zum deutschen Bunde gehörigen und der nicht dazu gehörigen Provinzen der Monarchie, unter welchen in der Verordnung vom 18. Oktober 1819 gar kein Unterschied gemacht worden ist; — wäre es auch unerklärlich, warum

in einem Momente, wo der deutsche Bund sich durch die freche Zügellosigkeit der Presse, und besonders durch die derselben im Auslande zu Theil werdende Begünstigung, bewogen fand, gegen die Zulassung der außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache erscheinenden Schriften neue kräftige und nachdrückliche Maßregeln zu ergreifen, gerade Unser Gouvernement sich hätte bewegen finden können, bei dieser Gelegenheit und ausschließlich für seine zum Bund e gehörenden Provinzen von der Strenge nachzulassen, womit dasselbe diesen Gegenstand auf den Grund bestehender Gesetze bisher behandelte?

Daß dessenungeachtet die Meinung aufkommen oder Raum gewinnen könnte, als ob nach dem Allerhöchsten Publikations-Patente vom 25. September v. J. die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinenden Druckschriften, welche über 20 Bogen stark sind, der gesetzlich angeordneten besonderen Erlaubniß zu ihrem Debit in der Preussischen Monarchie für die Zukunft nicht mehr bedürften, hat das Königl. Staatsministerium, als es den Erlaß jenes Patents bei des Königs Majestät in Auftrag brachte, in Erwägung der oben dargestellten und klar am Tage liegenden Umstände, so wie im Vertrauen auf das gesunde Urtheil der theilhaftigen Behörden und der Unterthanen, nicht annehmen zu dürfen geglaubt und deshalb auch bei Abfassung seines diesfälligen Berichts für überflüssig erachtet, die Hinzufügung einer ausdrücklichen Erklärung, wegen Fortdauer der allgemeinen Bestimmung ad Art. XI. der Verordnung vom 18. October 1819 in Vorschlag zu bringen. Unter ähnlichen Verhältnissen hat es auch die Kaiserlich Oesterreichische Regierung nicht für nöthig erachtet, bei Publikation des Bundesbeschlusses vom 5. Juli v. J. die Fortdauer sämmtlicher Bestimmungen der Oesterreichischen Censur-Gesetzgebung ausdrücklich zu bevorzugen.

Die betreffenden Königl. Ministerien haben das Königl. Ober-Censurkollegium auf dessen Anfrage hier nach bereits unterm 11. Februar d. J. beschieden, und veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren zu verfügen, daß diese

Bestimmung zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichtshöfe und des öffentlichen Ministeriums gebracht werde.

Berlin, den 10. October 1833.

Der Justizminister.
v. K a m p f.

Am
des Königl. General-Procurators,
Herrn Ruppenthal, Hochwohlge-
boren
zu Ebn.

E. 2324.

Crimin. 41.

F.

Provinzial-Rechte.

44.

Ueber die in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise
geltenden Forst- und Jagdgesetze.

Nachdem über die, von dem Königl. Oberlandes-
gerichte in dem Berichte vom 11 März d. J. erhobene An-
frage:

die Forst- und Jagdgesetze in dem Lauenburg-Bütowschen
Kreise betreffend,

mit des Herrn Finanzministers Excellenz kommuniziert, und
von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Marienwerder
und der Königl. Regierung zu Stettin Bericht erfordert
worden, wird dem Königl. Oberlandesgerichte nunmehr
eröffnet, daß in den Herrschaften Lauenburg und Bütow le-
diglich die Pommersche Forstordnung vom 24. Dezember 1777.
und die Verordnung vom 22. Juni 1800. (Hoffmann's
Repertorium, Fortsetzung 3. Anhang 2. Seite 566—583.)
gesetzliche Kraft haben. Denn, wenn auch durch die Ver-
ordnung vom 14. Oktober 1773 §§. 2, 3, und 10, und
durch das Publikandum vom 26. November ejusd. in den
Länden Lauenburg und Bütow die Westpreussischen Gesetze
eingeführt, und diese, ungeachtet der im Jahre 1803 erfolg-
ten Trennung dieser Landestheile von der Provinz Preußen
und ihrer Vereinigung mit Pommern, aufrecht erhalten wor-

den sind; so wird doch der hieraus für die Anwendbarkeit
der Westpreussischen Forst- und Jagdgesetze entnommene Grund
durch folgende, für die Gültigkeit der Pommerschen Forst-
ordnung sprechende Beweise vollständig widerlegt:

1) Die Provinz Westpreußen ward vom Staate 1772,
die Herrschaften Lauenburg und Bütow dagegen als Polni-
sches Lehn schon durch den Belauer und Bromberger Ver-
trag vom ^{19. September}_{5. November} 1657 erworben. Bis zum Jahre
1742 bildeten sie sowohl rücksichtlich der Verwaltung, als
der Justiz, eine besondere Provinz, und standen unter einem
eigenen Oberhauptmann, der nur den Staatsministerien un-
tergeordnet war. Durch das Reskript vom 10. November
1742 wurden jedoch die Accise, Zoll-, Städte-, Polizei-,
Kontributions-, und Aemter-Sachen in Lauenburg und Bü-
tow, und durch das Reskript vom 23. Juni 1743 auch
die Bekanntmachung der Edikte in den Städten und Aem-
tern dieser Herrschaften, der Pommerschen Kriegs-, und Do-
mainenkammer beigelegt. Am 10. März 1747 erging ein
Reskript an die Pommersche Kammer, daß die Jurisdiktion
in forestalibus dem Oberhauptmann gebühre,

(cf. Quickmann's Sammlung der Pommerschen
Edikte, Seite 531. und 700.)

und die Verordnung vom 17. April 1750 unterwarf den
Oberhauptmann in allen Sachen, welche zur Besor-
gung der Pommerschen Domainenkammer ge-
hörten, derselben.

(cf. Brüggemann's Beschreibung von Pommern,
Theil 2. S. 1028.)

Mehrere Vorstellungen der Stände hiegegen waren frucht-
los, insbesondere wurden sie durch die Reskripte vom 28.
März 1752, vom 25. November 1762, vom 23. Januar
1772, vom 6. Februar ej. und 16. Juli ej. abschläglich
beschieden.

Seit dieser Zeit ergingen rücksichtlich der Verwaltung
der Provinz mehrere gemeinschaftliche Verordnungen für
Pommern und die Lände Lauenburg und Bütow, wie das
Haushaltungs- und Wirtschaftsreglement vom 1. Mai
1752 (N. C. C. tom. I. S. 299.) — das Wegreglement
vom 25. Juni ej. — (ibid. Seite 335.) — und andre.

Die Interimsverordnung für die Lauenburgischen Gerichte vom 15. April 1765 (N. C. C. tom. 3. Seite 669.) hob den Oberhauptmannsposten auf, und bestimmte im §. 1.

„Was diejenigen Einrichtungen anlangt, so zum Ressort des General-Direktorii und der Kriegs- und Domainenkammer gehören, verbleibt es bei den durch solche mit Unserer Genehmigung getroffenen oder noch zu treffenden Verfügungen.“

und als durch das Reskript vom 17. April 1771. — (N. C. C. tom. V. a. Seite 131.) der Oberhauptmannsposten wieder hergestellt wurde, ward vorgeschrieben,

„dem Oberhauptmann liegt formehro Alles ob, so zum Ressort Unseres General-, Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorii und zu dem Kameral-Departement gehört.“

Es wurden auch, wie nach der durch den Vertrag vom 18. September 1773 erfolgten Aufhebung des Polnischen Lehns-Nexus durch die obervährte Verordnung vom 14. Oktober ej. — (N. C. C. tom. V. c. Seite 2451.) — die Justizverfassung in Lauenburg und Bülow anders gestaltet und die Westpreussischen Gesetze daselbst eingeführt wurden, diese Distrikte, wie es im §. 2. ausdrücklich heißt, nur:

„in Ansehung der Justizverfassung und alles dessen, was nicht zum Ressort des Finanz-Departements gehört,“

oder nach §. 20.

„in allen, zu der Kriegs- und Domainenkammer und des Finanz-Departements Ressort nicht gehörigen Sachen“ mit Westpreußen vereinigt. „In allem demjenigen, was zum Ressort des General-, Kriegs- und Domainen-Direktorii gehörte, ward,“ wie die Schreiben des Großkanzlers von Fürst vom 11. und 12. Dezember 1773 ausdrücklich besagen, „nicht die geringste Aenderung vorgenommen, vielmehr es dieserhalb lediglich bei der bisherigen Verfassung belassen.“ — So blieben, wenn auch die Herrschaften Lauenburg und Bülow in Betreff der Justiz mit Westpreußen verbunden wurden, dieselben dennoch hinsichtlich der Kameralfachen der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer

untergeordnet, wie denn auch das Reskript vom 25. Februar 1774 (N. C. C. tom. V. d. Seite 95.) woburch das Karten- und Stempelgeld daselbst eingeführt wurde, an die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer erging.

Hieraus ergibt sich, daß Lauenburg und Bülow durch die Verordnung vom 14. Oktober 1773 die Westpreussischen Gesetze nur in Betreff der eigentlichen privatrechtlichen Verhältnisse, nicht aber in Betreff des öffentlichen Rechts und aller zum Ressort der Kriegs- und Domainenkammer, und des General-Direktorii gehörigen Gegenstände, mithin namentlich des Forst- und Jagdwesens — (cf. das oben al. legitirte Reskript vom 10. März 1747) — erhalten haben.

2) Dies wird dadurch bestätigt, daß in Kameralfachen Lauenburg und Bülow nie mit Westpreußen verbunden gewesen sind, vielmehr wie diese Distrikte die Eigenschaft einer besonderen Provinz verloren, stets in dieser Beziehung einen Theil der Provinz Pommern ausgemacht haben. Es wird sogar in dem, zwischen den Hinterpommerschen und Lauenburgischen Landständen am 2. April 1777 geschlossenen, und vom Könige Friedrich II. am 15. Mai ej. bestätigten Commemorations-Rezeß ausdrücklich bestimmt:

§. 1. „Die Herrschaften Lauenburg und Bülow treten von nun an in publicis, Oelonomie- und Polizei-sachen mit der Provinz Hinterpommern in ein corpus zusammen, so wie solches bereits bei der Herzoge von Pommern Zeiten gewesen. — §. 3. Sie werden nach geschедener Commemoration einen eigenen Kreis formiren.“

(cf. Brügemann's Beschreibung von Pommern, Th. 2. S. 1030.)

Diese Verbindung in kameralistischer Beziehung ist seit dieser Zeit nicht verändert worden, und daß sie namentlich zur Zeit der Verordnung vom 25. Oktober 1803, durch welche Lauenburg und Bülow auch hinsichtlich der Justiz mit Pommern vereinigt wurde, statthand, besagen die Worte des §. 2. der anaführten Verordnung ausdrücklich:

„Wir haben ferner, um die lästige Verbindung Unserer Vasallen und Unterthanen des Lauenburg-Bülowischen Kreises mit 2 verschiedenen Provinzen zu trennen, und diesen Kreis in allen Stücken mit Unserer Pro-

„vinz Pommern dergestalt zu vereinigen, wie er schon seit vielen Jahren in den zum Kameral-Resort gehörigen Sachen damit verbunden ist, resoldiret etc.“

Es müssen daher alle in das Kameral-Departement einschlagenden, für die Provinz Pommern, namentlich seit dem Commembrations-Reffesse vom 2. April 1777 gegebenen Gesetze, sofern nicht eine ausdrückliche Beschränkung in denselben ausgesprochen ist, sich auch auf den Lauenburg-Bütow'schen Kreis beziehen, und somit insbesondere die Pommersche Forstordnung vom 24. Dezember 1777 und die erneuerte Verordnung vom 22. Juni 1800 auch auf die Lauenburg-Bütow'schen Lande Anwendung finden.

3) Am Schlusse der Pommerschen Forstordnung vom 24. Dezember 1777 ist sogar nicht bloß der Pommerschen, sondern auch der Westpreussischen Regierung, unter welcher damals Lauenburg und Bütow in Justizsachen standen, die Nachachtung aufgegeben worden. Andere Theile der Provinz Pommern, außer Lauenburg und Bütow, waren aber damals in Justizsachen der Regierung zu Marienwerder nicht subjeet. Zwar ist Seitens des Justiz-Departements, wie die betreffenden Akten ergeben, die Pommersche Forstordnung vom 24. Dezember 1777 nur der Regierung zu Stettin und dem Hofgerichte zu Cöslin, nicht aber der Regierung zu Marienwerder, und die Verordnung vom 22. Juni 1800 keiner Behörde kommunizirt worden; über diesen Mangel kann jedoch hinweggegangen werden, da beide Verordnungen bisher in Lauenburg und Bütow immer befolgt worden, auch nach Ausweis der Akten des Forstdepartements und des Berichts der Königl. Regierung zu Stettin vom 26. v. M. durch die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer dafelbst publizirt worden sind.

4) Hierzu kommt endlich, daß die erneuerte Hinterpommersche Jagd- und Holzordnung von 1681, und die renovirte Pommersche Holz-, Maß-, und Jagdordnung vom 27. Mai 1819, welche letztere durch die Forstordnung vom 24. Dezember 1777, wie die Eingangsworte ausdrücklich anführen, außer Kraft gesetzt worden ist, in der Ueberschrift sich nicht bloß auf das Herzogthum Pommern, sondern auch auf die Lande Lauenburg und Bütow beziehen.

(cf. Brüggemann's Beiträge zur Beschreibung von Pommern, 1800, Band 1. Seite 364.)

Hiernach erleidet es keinen Zweifel, daß in dem Lauenburg-Bütow'schen Kreise gegenwärtig nur die Pommersche Forstordnung vom 24. Dezember 1777 und die erneuerte Verordnung vom 22. Juni 1800 zur Anwendung kommen können, und hat demgemäß das Königl. Oberlandesgericht sowohl den Land- und Stadtrichter L. auf dessen Anfrage vom 15. November v. J. zu befeiden, als die Gerichte des betreffenden Landestheiles mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. Dezember 1833.

Das Justizministerium.

v. Kamps. Müller.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Cöslin.

D. 1130.

45.

Ueber die eheliche Gütergemeinschaft in der Herrschaft
Simborn-Neustadt.

Exzellenz haben durch das gefällige Schreiben vom 22. September d. J. (III. 21,669.), deren Anlagen ich hierbei wieder zurücksende, mir die Frage vorgelegt:

ob nach dem Statutarechte der Herrschaft Simborn-Neustadt der überlebende Ehemann das Vermögen der Ehefrau mit Ausschluß der Kinder, so lange er nicht wieder heirathet, als freies Eigenthum erbe, und das Erbrecht der Kinder in dasjenige, was er übrig gelassen hat, erst mit seiner anderweitigen Verheirathung oder seinem Tode eintrete, so, daß sie bis dahin aus dem Nachlasse des verstorbenen parentis nichts erwerben und folglich auch nichts an ihre Geschwister vererben können?

Obwohl die Stathastikkeit der ehelichen Gütergemeinschaft in der Herrschaft Simborn-Neustadt notorisch ist, und über deren

Natur und Wirkungen begründete Zweifel nicht obwalten, so habe ich darüber doch den Bericht sowohl des ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Eöln, als des General-Prokurators erfordert, welche den Präsidenten und Ober-Prokurator am Landgerichte zu Eöln zur Berichtserstattung gleichfalls veranlaßt haben. Diese drei Berichte stimmen darin überein, daß nach dem Simborn-Neustädtschen Landesrechte zwischen Ehegatten eine eheliche Gütergemeinschaft bestanden, vermöge deren dieselbe zwischen dem überlebenden Ehegatten und den aus der aufgelösten Ehe vorhandenen Kindern bis zum Ableben oder der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten fortgesetzt, und erst dann zur wirklichen Abschichtung geschritten wird, bis dahin aber dem letztern der Besitz und die Verwaltung des Gesamtvermögens so lange verbleibt, als er dasselbe haushalterisch verwaltet. Es ist aber ein durchaus irrthümlicher Schluß, wenn man daraus folgern wollte, daß den Kindern erster Ehe der ihrem verstorbenen parenti zugefallene Theil an dem Gesamtvermögen nicht mit dessen Todesstage, sondern erst mit dem Ableben oder der Wiederverheirathung des überlebenden anfalls und vollends, wenn man noch irrthümlichererweis darauf den Grundsatz des römischen Rechts „*viuentis non datur hereditas*“ anwenden, die Rechte der Kinder an des vorverstorbenen Ehegatten Vermögen nur als eine Hoffnung und dasselbe, wenn es ihnen nach des überlebenden Tode anheingefallen, als die *hereditas* des überlebenden ansehen wollte. Es können, wie von allen gründlichen Rechtsgelehrten längst anerkannt ist, die deutsche eheliche Gütergemeinschaft, die Prerogation derselben, die daraus zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Kindern hervorgehenden Rechtsverhältnisse, überall nicht nach römischem, sondern lediglich nach deutschem Rechte beurtheilt werden. Wollte man dies nach römischen Rechtsbegriffen beurtheilen, eine Spes der Kinder und eine Erbfolge in das Vermögen des lebenden Ehegatten annehmen; so müßte man auch die Grundsätze des Pflichttheils anwenden, und dann würden die Kinder von demselben rückfichtlich des zuerstverstorbenen Aftenden ausgeschlossen, das ganze Institut mithin wenigstens so weit ineffizios seyn und in sich selbst zerfallen. Es kann

daher dies allein deutsche Institut nur allein nach den Grundsätzen des deutschen Rechts beurtheilt werden, und nach diesen ist die Gütergemeinschaft ein gegenseitiges Gesamteigenthum beider Ehegatten an ihrem in die Ehe gebrachten oder in derselben erworbenen beiderseitigen Vermögen, und die prorogirte Gütergemeinschaft die Fortsetzung dieses Gesamteigenthums zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen, bei welchem, wenn auch nicht der Besitz und der Nießbrauch, doch das Eigenthum des Antheils des letzteren, sofort nach dessen Tode an seine Erben verfällt, insofern nicht besondere statutarische Rechte dessen einzelne Vermögensgattungen, z. B. bald die Immobilien, bald die Mobilien ausnehmen. Wird daher die Gütergemeinschaft prorogirt; so sind die Erben ohne Unterschied, zu welcher Kategorie von Erben sie gehören, sofort nach dem Tode des zuerstverstorbenen wirkliche Mitseigentümer, und ist mithin ihr Antheil an dem Mitseigenthume keinesweges eine bloße spes, wie ehemals deutscher Institute unkundige Rechtsgelehrte wohl behauptet haben, sondern vielmehr ein wirklicher und wahrer Anfall des Condominii, wenn gleich dessen quantitativer Umfang oft erst bei der wirklichen Auflösung des Gesamteigenthums bestimmt werden kann.

Diese Grundsätze treten auch in Ansehung der ehemaligen Herrschaft Simborn-Neustadt ein. Dieselbe hat bekanntlich ehemals zur Grafschaft Mark gehört, und ist erst im Jahre 1610 von den damaligen gemeinschaftlichen Landesherren zu einer Unterherrlichkeit erhoben, und demnächst von den Churfürsten von Brandenburg im Jahre 1616 durch einige Kirchspiele, und im Jahre 1630 durch das ganze Amt Neustadt erweitert, und zugleich als freie Reichsherrschaft mit der Landeshoheit, dem damals Gräflichen Hause Schwarzenberg, abgetreten worden.

Büsching, Erbbeschreibung, Ausgabe vom Jahre 1790, Band VI. Seite 454.

Durch diese Veränderung der Landeshoheit über die Herrschaft Simborn-Neustadt sind aber die in derselben unter früherer Landeshoheit geltend gewordenen Privatrechte nach bekann-

ten Grundsätze des Staatsrechts nicht aufgehoben, und würde es zu deren Aufhebung eines Gesetzes des neuen Landesherrn bedurft haben. Ein solches ist aber notorisch nicht allein nicht vorhanden, sondern es haben die neuen Landesherrn die vorgefundenen Rechte bestätigt, und sind daher die Grundsätze der Märkischen ehelichen Gütergemeinschaft geltend geblieben. Daß die Rechtsgültigkeit derselben sich nicht bloß im bürgerlichen Leben erhalten, sondern auch in den Gerichten fortwährend aufrecht erhalten worden, geht aus den Zeugnissen der beiden nachstehend benannten einheimischen Schriftsteller, welche diesen Gegenstand näher bearbeitet haben, hervor, nämlich aus

1. J. M. Weyher commentarius de communione bonorum inter conjuges (Lemgoviae 1739) P. I. S. 8. 9. 242. und P. II. S. 237. 242. 147—200. 261. und
2. Gottlieb Hoestermann dissertatio de praecipuis communionis bonorum effectibus in Dynastia Gimborn-Neustadt inter conjuges obtinentis. Bonnae 1791. 4.

In Dynastia Gimbornensi bemerkt der aus dieser Herrschaft gebürtige Regierungsrath Hoestermann in Coblenz im §. 37. der zuletztgedachten Schrift: — circa communionem bonorum conjugalem eadem fere obtinent principia, quae in comitata Marciano. Si ex priore matrimonio extant liberi, superstitis est, ante transitum ad secunda vota curare, ut his tutor detur et in posterum communio tollatur ut unio prolium celebretur, alioquin aut judicis officio interdicitur matrimonium aut communio prorogetur. Mortuo parente alterutro ad liberos quidem bonorum pars media devolvitur, unde dicuntur *halbbeerbte*, ad superstitem vero pertinet plenior hujus medietatis usus-fructus. Vi ipsius, exigente necessitate, potest bona liberorum alienare; ad separationem, qua su-

perstes unum quadrantem retinet, quod residuum est liberis cedit, pars altera secundum mores nostros alteram compellere nequit.

Die Grundsätze der Märkischen ehelichen Gütergemeinschaft und besonders der Stadt Lüdenscheid sind insbesondere der Stadt Neustadt durch die Privilegien der Märkischen Grafen Adolf, Engelbrecht und ihrer Nachfolger vom Jahre 1350. 1369. 1391 und selbst der späteren Landesherrn vom Jahre 1456. 1522. 1540. 1658. und 1720. ausdrücklich und mit der Bestimmung, daß: „der Mann das Weib, und das Weib den Mann nach der alten Weise beerben soll,“ verliehen und bestätigt.

Daß aber nach der Märkischen ehelichen Gütergemeinschaft den Erben des zuerstverstorbenen Ehegatten dessen Antheil an dem gemeinen Vermögen sofort dominio tenuis auf dessen Erben übergehe, leider notorisch nicht den mindesten Zweifel, und muß daher nach den Preussischen Gesetzen nach der Instruction für die Elbe-Märkischen Untergerichte vom Jahre 1749. §. 34., gleich nach dem Ableben eines Ehegatten über das nachgelassene Gesamtvermögen ein Inventarium aufgenommen werden. Mit diesen Grundsätzen stimmen nicht allein im Wesentlichen die Eingangs gedachten Berichte, sondern auch die tägliche Praxis in den Gerichtshöfen überein, wie die in dem S and'schen Archiv, Band X. Heft IV. Seite 263. und Band XI. Heft III. Seite 217. abgedruckten Erkenntnisse beweisen.

Es kann hiernach überall keinem rechtlichen Zweifel unterliegen, daß nach dem Statutarrechte der Herrschaft Gimborn-Neustadt der Antheil des zuerstverstorbenen Ehegatten mit dessen Ableben an dessen Erben als Eigenthum übergehe, und der mit denselben in prorogirter Gütergemeinschaft bleibende überlebende Ehegatte nur den Besitz, den Nießbrauch, sowie die Verwaltung jenes Antheils unter den darüber bestehenden Voraussetzungen und Bedingungen erhält, das Erb- oder Miteigenthumsrecht der Erben mithin keinesweges erst mit dem Ableben oder der anderweitig-

gen Verheirathung des längstlebenden, sondern sofort mit dem Ableben des zuerstverstorbenen Ehegatten eintritt.

Berlin, den 31. December 1833.

Der Justizminister.
v. Kampff.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen
Staats- und Finanzministers, Herrn
M a a ß e n, Excellenz.

D. 48.

Prov. Ges. C. Nr. 6. Vol. I.

G.

Die Rheinprovinz betreffend.

46.

Ministerial-Reskript an den Königl. Landgerichts-
Präsidenten Herrn Geh. Justizrath Rive, zu Trier,
betreffend die Errichtung von Fideikommissen und
Majoraten in der Rheinprovinz.

Schon im Laufe des vorigen Jahres hat der Graf
Edmund v. Kesselstadt zu Trier Seine Königl. Ma-
jestät um die Erlaubniß gebeten, ein Fideikommiß stiften zu
dürfen, und habe ich die von ihm unter Privat-Unterschrift
errichtete Urkunde mit der abschriftlich beifolgenden Verfü-
gung vom 14. Juni d. J. dem General-Prokurator Kup-
penhal zugestellt. Nach dessen Bericht vom 9. d. M.
hat derselbe die Urkunde mit ihren Beilagen und dem Gut-
achten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln
am 20. August d. J. der Königl. Regierung zu Trier über-
sandt, und ist seitdem darüber an das Justizministerium
nichts gelangt. Da diese Angelegenheit aber nicht länger

auf sich beruhen bleiben kann, sondern vielmehr möglichst befördert werden muß, so erhalten Ew. Hochwohlgeboren hierdurch das dazu erforderliche Spezialkommissorium und werden demgemäß beauftragt, sich der Verichtigung der Fideikommissstiftungsurkunde mit Ihrem bekannten Diensteifer anzunehmen und sie möglichst schnell zu fördern. Ew. Hochwohlgeboren ist bekannt, daß es Seiner Majestät bestimmter Wille ist, daß größere Majorate im Rheinischen Ritterstande möglichst befördert werden sollen, und bemerke ich nur noch, daß dabei die im allgemeinen Landrechte bestimmten Erfordernisse zu Fideikommiss- und Majoratsstiftungen nicht in Betracht kommen, da dieselben nur die von den Oberlandesgerichten ohne königliche Genehmigung zu bestätigenden Fideikommiss- und Majorate betreffen, mithin nicht auf die von dem Landesherren Allerhöchstselbst zu bestätigenden Stiftungen dieser Art anwendbar sind, des Königs Majestät auch für die Fideikommiss- und Majoratsstiftungen in der Rheinprovinz keine allgemeine gesetzliche Vorschrift erlassen, vielmehr zu bestimmen geruhen haben, daß die für jede derselben aufgenommene landesherrlich bestätigte Urkunde das die Rechtsverhältnisse dieser Stiftung normierende Gesetz sein soll, aus welchem Grunde allein schon folgt, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für die Rheinischen Fideikommiss nicht maßgebend sind. Schließlich bemerke ich noch, daß die Urkunde nicht in Form der gewöhnlichen gerichtlichen Verhandlungen und wohl gar als Abschrift aus den Urschriften derselben, sondern als selbstständige im Namen des Fideikommissstifters und als Disposition desselben abgefaßte Urkunde zu redigiren und in Umschrift hier einzureichen ist, unter welcher Ew. Hochwohlgeboren und der Obersekretair durch Ihre Unterschrift und unter dem größeren Landgerichtsinseel bescheinigen, daß diese Urkunde vor Ihnen, als dazu specialiter beauftragten Präsidenten des königlichen Landgerichts, und von dem Obergerichtsschreiber aufgenommen und vollzogen sey.

Berlin, den 20. December 1833.

Der Justizminister.
v. K a m p f.

Ministerial-Reskript, betreffend die Vollstreckung der Exekutionen gegen Militair-Personen, welche in Kasernen und Dienstgebäuden wohnen.

Um allen Irrungen und Weiterungen bei Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. Januar dieses Jahres vorzubeugen, nach welcher exekutive Maßregeln gegen die in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Personen, wenn sie in diesen Gebäuden zur Ausführung kommen müssen, nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisition der Militairgerichte, vollstreckt werden sollen, bestimmt der Justizminister, nach vorgängiger Einigung mit dem königlichen Kriegsministerium, auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 9. vorigen Monats, daß in allen den Fällen, in welchen eine Exekution in einem militairischen Gebäude zur Vollstreckung zu bringen ist, der Gläubiger sich mit seinem Exekutions-Antrage an das öfentliche Ministerium des betreffenden Landgerichts zu wenden, und dieses das Vorhandenseyn eines gültigen Exekutionstitels nach der dortigen Gesetzgebung, sowie überhaupt nach den dafür vorhandenen Bestimmungen die Zulässigkeit des Exekutionsantrags zu prüfen, demnachst aber, wenn es solchen zulässig findet, die nöthige Requisition wegen dessen Erledigung an das betreffende Militairgericht zu erlassen habe, welches dann der Requisition nachzukommen nicht unterlassen wird.

In letzterer Hinsicht wird Ihnen zugleich eröffnet, daß die Militairgerichte zur Ausführung der Exekution selbst nicht nöthig haben, sich der Gerichtsvollzieher zu bedienen, und daß dies nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. Januar dieses Jahres nicht einmal zulässig ist.

Es wird Ihnen ferner eröffnet, daß nach dem §. 155. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. November 1831 (Gesetzsammlung Seite 250.) die Exekution in das Mobilare diensthübender Offiziere, Unteroffiziere und gemeinen Solda-

ten nicht stattfindet, sondern nur aussehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingeleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Tumbelen und Kleinodien, welche ein Offizier, Unteroffizier und gemeiner Soldat besitzt, der Exekution unterworfen sind. Auch gestattet das Gesetz nicht, die Militärperson durch den Exekutor anzuhalten, ihre Verhältnisse aufzuschließen, damit dieser sich überzeugen könne, ob der Schuldner Gegenstände, welche der Exekution unterworfen sind, besitze, sondern der §. 155. a. a. O. bestimmt nur, daß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen, und bei vorhandenem Zweifel, zum Manifestations-Eide verurtheilt werde.

Von einer Exekution gegen Offiziere, Unteroffiziere und gemeine Soldaten in der Kaserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude kann daher überhaupt nur in dem seltenen Falle die Rede seyn, wenn er bei der im §. 155. l. c. vorgeschriebenen Vernehmung oder bei Ableistung des Manifestations-Eides erklärt, daß er einen der Exekution unterworfenen Gegenstand besitze, denselben jedoch nicht herausgibt.

Für dergleichen seltene Fälle kann dem Auditeur die Leitung der Exekution gegen gemeine Soldaten und Unteroffiziere, unter Beordnung eines Feldwebels, und wenn dieselbe gegen einen Offizier gerichtet werden soll, unter Beordnung eines Offiziers höheren Ranges, als der Exekution befehligt, übertragen werden.

Die Militärgerichte werden also die Exekutions-Maßregeln sehr wohl durch ihre eigenen Organe zur Ausführung bringen können.

Würden sich aber bei diesen Exekutions-Vollstreckungen Einsprüche gegen dieselben erheben, oder sonst Rechtsstreite entstehen, über welche gerichtlich zu entscheiden wäre, so werden alsdann die Militärgerichte, als nur requirirte Behörden, die Entscheidung nicht selbst vor sich ziehen, sondern den Parteien überlassen, solche bei den kompetenten Civilgerichten zur Entscheidung zu bringen.

Hienach sind die Militärbehörden von dem Königl. Kriegsministerium angewiesen worden, und werden Civ.

Hochwohlgeboren beauftragt, diese Verfügung durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 29. November 1833.

Der Justizminister.

v. Kämpf.

An
den Königl. General-Prokurator,
Herrn Ruppenthal,
zu Ebln.

E. 2720.

Rhein, Prov. Gen. 102.

48.

Bei Landvermessungen ist das Preussische Maß auch dann zum Grunde zu legen, wenn erstere in Folge eines Privatrechts-Verhältnisses erfolgen.

Das Polizeigericht zu M. M. hatte in der wider den Ackerer M. M., auf Antrag der Königl. Regierung zu Trier eröffneten polizeilichen Untersuchung, um die Beschreibung desselben am Rande des Kassirten zu bewirken, und es zur Kenntniß der Oberprokuratoren und Polizeigerichte zu bringen, den Grundsatz angenommen, daß die vom Denunziant in der Gemeinde M. M. nach dem alten und nicht nach dem Preussischen Maße vorgenommenen Landvermessungen deshalb nicht strafbar seyen, weil sie in Folge eines Privatverhältnisses geschehen und daher als eine reine Privathandlung anzusehen sey, wodurch das Katastermaß nicht angegriffen, noch weniger im mindesten verändert werden solle, und in Folge dieses Grundsatzes den Angeeschuldigten freigesprochen. Nachdem wider dies Erkenntniß im Interesse des Gesetzes Kassation ergriffen, und das Urtheil des Polizeigerichts vom 8. Januar d. J. durch das Erkenntniß des hiesigen Kassations- und Revisionshofes vom 7. d. M.

Sh 2

kassirt worden ist; so übersende ich Ew. Hochwohlgeboren das letztgedachte Urtheil.

Berlin, den 27. December 1833.

Der Justizminister.
v. Kämpf.

An
den königlichen General-Prokurator,
Herrn Ruppenthal,
zu Ebn.

E. 2958.

Rh. Generalia 128.

49.

Ueber die Konkurrenz der Untersuchungen nach
preussischen und nach französischen Gesetzen.

Ew. Hochwohlgeboren wird auf den Bericht vom 6. August d. J. hiermit eröffnet, daß der Justizminister nur die Meinung derjenigen Mitglieder des Kollegiums bestätigen kann, welche in dem Falle, wo dasselbe Individuum zweier Verbrechen oder Vergehen beschuldigt wird, von welchen das eine nach französischen, das andere nach preussischen Gesetzen zu verfolgen und zu bestrafen sey, die Untersuchungen trennen, in besonderen Aktenstücken instruiren und über jedes in besonderen Urtheilen erkennen wollen, wie dies schon in einem ganz ähnlichen Falle in dem Reskripte des Justizministers v. Kirheisen vom 7. August 1821 ausdrücklich vorgeschrieben worden ist. Wo gleichzeitig zwei verschiedene Kriminal-Prozeduren und Gesetze herrschen, sind Kollisionen der angegebenen Art nicht zu vermeiden. Daß die Verurtheilten nicht durch Vollstreckung mehrerer Kriminalstrafen härter behandelt werden, als wenn nur ein Strafgesetzbuch gelte, dafür muß das öffentliche Ministerium bei der Strafvollstreckung sorgen, und wenn der Verurtheilte nicht, wie dies in der Regel geschieht, den Weg der Gnade versucht, so muß der Begnnte des öffentlichen Ministeriums in jedem einzelnen, obgleich selten vorkommenden Falle an den Justizminister wegen Vollstreckung der erkannten meh-

rerer Strafen berichten, wo denn nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts die Reduktion der Strafen obnehin, in Gemäßheit des dem Justizminister erteilten Allerhöchsten Auftrags, erfolgen wird.

Berlin, den 1. November 1833.

Der Justizminister.
v. Kämpf.

An
den königlichen Landgerichts-Präsidenten, Herrn Hoffmann, und
den königlichen Ober-Prokurator,
Herrn Geheimen Justizrath
Biergans,
zu Alchen.

E. 2474.

50.

Das Verfahren bei gerichtlichen Lokal-Untersuchungen
betreffend.

In der, wegen Ersparung der Kriminalkosten, am 31. December 1825 ergangenen Circular-Verfügung ist unter Anderm gesagt, daß Lokal-Untersuchungen in der Regel den Friedensrichtern aufgetragen werden können, es ist aber zugleich gesagt, daß eine Ausnahme hiervon zu machen sey, wenn die Natur und Schwere des Verbrechens die eigene Einschreitung und Mitwirkung des Instruktionsamtes nöthig machen sollte, und es sind namentlich die Fälle eines Mordtödlages, Mordes, einer Brandstiftung genannt.

Diese letztere Bestimmung ist häufig übersehen, und es sind bei sehr wichtigen Fällen die Friedensrichter mit Obduktions-Verhandlungen beauftragt worden, welche später wegen ihrer Unvollständigkeit dem Zwecke nicht entsprachen, auch nicht mehr verbessert werden konnten, und deswegen das Resultat der Untersuchung zweifelhaft lassen.

Ein neuerer Fall hat dies so augenscheinlich bewiesen, daß kein Präsident der Altsen sich veranlaßt gefunden hat, in seinem an des Herrn Justizministers Excellenz erstatteten

Berichte die Mangelhaftigkeit des Obduktions-Verfahrens herauszuheben.

Um das Verfahren bei einer Obduktion so zu leiten und das hierüber aufzunehmende Protokoll so abzufassen, daß alle Verhältnisse aufgeklärt, jeder dabei zu beachtende Umstand gehörig beleuchtet werde, ist eine Gewandtheit erforderlich, die nur durch eine längere Erfahrung erworben werden kann. Den Friedensrichtern fehlt aber die Gelegenheit, um solche Erfahrungen zu machen, weil glücklicherweise die Verbrechen nicht so häufig sind, als sie seyn müßten, um jedem isolirt stehenden Beamten diese Gelegenheit zu verschaffen. Auch mag nicht jedem Arzte eine so vollendete Gewandtheit zugetraut werden, daß man sich auf ihn verlassen dürfte.

Auf ausdrücklichen Befehl des Herrn Justizministers Excellenz muß ich daher die Herren Ober-Prokuratoren und die Herren Instruktionsrichter auf die Bestimmung in der Circular-Verfügung vom 31. December 1825 aufmerksam machen und denselben anempfehlen, bei Obduktionen selbst gegenwärtig zu seyn und das Verfahren zu leiten. Von Seiten des öffentlichen Ministerii werden daher auch die Anträge in diesem Sinne zu machen seyn.

Die Herren Ober-Prokuratoren ersuche ich, diese Verfügung den an ihrem Wohnsitz fungirenden Instruktionsrichtern und den Procuratoren mitzutheilen; an die abgesonderten Instruktionsämter habe ich von hieraus direct verfügt.

Erln, den 13. November 1833.

Der General-Procurator.
Ruppenthal.

An
die Herren Ober-Prokuratoren zu
Trier, Coblenz, Achen, Eln, Düsseldorf
und Alev, und die Instruktions-
ämter zu Saarbrücken, Prüm,
Eimern, Almedy, Bonn.
E. 2734.

(Rh. Crim. 32.

51.

Circular-Rescript, betreffend die ministerielle Bestätigung der Kriminal-Urtheile.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in denjenigen Kriminalsachen, in welchen nach den Preussischen Kriminalgesetzen verfahren und daher in einigen wenigen Fällen die vorgängige ministerielle Bestätigung des Urtheils erforderlich ist, aus Unbekanntschaft mit der Preussischen Kriminal-Verfassung hin und wieder eine schwanfende Praxis stattfindet, und dies Verfahren wohl gar aus Unkunde der Preussischen Gesetze als Schärfung eines gerichtlichen Erkenntnisses angesehen wird. Das Justizministerium findet sich hierdurch zur Vorbeugung jener Inconvenienzen und zur Berichtigung dieser Irrthümer zu nachstehenden Erläuterungen bewogen.

Nach der Preussischen Kriminal-Verfassung bedürfen bekanntlich in den gesetzlich bestimmten Fällen die Erkenntnisse der Untergerichte die vorgängige Bestätigung des ihnen vorgesetzten Oberlandesgerichts, und die der letztern die des Justizministeriums und sind bis zu dieser Bestätigung nicht richterliche Urtheile, sondern dergestalt nur Entwürfe und Gutachten zu denselben, daß, wie Ew. Hochwohlgeboren aus dem in den Jahrbüchern der Preussischen Gesetzgebung Band XXXVI. Seite 339. abgedruckten Ministerial-Circular-Rescript vom 13. December 1830 mit mehreren erschen werden, das aus Versen ohne diese Bestätigung publizierte Urtheil frastlos und als nicht vorhanden angesehen werden muß. Diese zur Bestätigung eingesandten Gutachten werden sowohl in den Provinzial-Gerichtshöfen, als im Justizministerium, nach den Akten und Gesetzen genau geprüft, und, falls sie mit den ersten oder den letztern nicht übereinstimmen sollten, mit denselben in Einklang gesetzt. Von den Oberlandesgerichten geschieht dies von denselben selbst in Rescriptform; im Justizministerium hingegen werden nach fast allgemeiner neuerer Praxis die Akten an ein anderes Obergericht verhandt, und von denselben ein in Urtheilsform abgefaßtes Gutachten erfordert. Nachdem über dasselbe im Justizministerium Vortrag gehalten und Beschluß gefaßt, und es vom Justizministerium bestätigt ist und da-

durch Urtheil geworden ist, wird dasselbe mit den Akten an das Gericht, welches letztere eingesandt hat, zurückgesandt, um das mit der ministeriellen Bestätigung versehen Urtheil in der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordnre vom 18. März 1831 (Jahrbücher, Band XXXVII. Seite 122.) bestimmten Form dem Angeeschuldigten zu publiziren, welchem, wie sich von selbst versteht, dagegen alle in der Sache selbst zulässigen Rechtsmittel in eben dem Maße zusehen, als gegen ein, weder der obgerichtlichen noch der ministeriellen Bestätigung bedürftendes Urtheil. Dies ist der einfache Gang dieses, nach der Preussischen Kriminaljustiz-Verfassung seit deren Begründung bestehenden, sowohl durch die Kriminalordnung §. 536., als durch die obgedachte Allerhöchste Kabinets-Ordnre noch ganz neuerlich bestätigten, und den Mangel eines in Kriminalfachen der Regierung nicht zusehenden Rechtsmittels einigermaßen ergänzenden Verfahrens, in welchem schon deshalb nur Unkunde und Irrthum, wenn das bestätigte zweite Gutachten gelinder als das erste ausfallen sollte, eine ministerielle Milderung, und, sollte es härter ausgefallen sein als das erste, eine ministerielle Schwärzung eines gerichtlichen Urtheils und einer zuerkannten Strafe finden kann, weil nach jenem verfassungsmässigen Verfahren noch gar kein gerichtliches Urtheil, sondern nur ein gerichtliches Gutachten vorliegt und durch letzteres weder überhaupt, noch weit weniger aber eine Strafe erkannt werden kann.

Hieraus ergeben sich daher folgende Resultate:

1. Dies Verfahren findet nach der die Allgemeine Kriminalordnung §. 508 ff. modifizirenden Allerhöchsten Kabinets-Ordnre vom 4. December 1824 Nr. 3. (Gesetzsammlung von 1824 S. 221) nur dann statt, wenn die Untersuchung wegen Hochverraths, Landesverraths, oder beleidigter Majestät eröffnet und jederzeit, wenn auf Todesstrafe oder lebenswichtige Freiheitsentziehung erkannt worden.
2. Es muß in den erkennenden Gerichten nach geschlossener Untersuchung und berichtigtem Defensionspunkte eben so förmlich und vollständig re. und foreverit und überhaupt verfahren werden, als in allen anderen Kriminalfällen schwererer Art.
3. Da das Urtheil aber der höheren Bestätigung bedarf

und vor derselben kein gerichtliches Urtheil, sondern nur ein Gutachten des Kollegiums ist; so wird es zwar in Form eines richterlichen Erkenntnisses und zwar in der nach der Preussischen Verfassung hergebrachten Art, abgefaßt, allein es wird dem Angeeschuldigten nicht publizirt, sondern

4. es mag losprechend oder verurtheilend ausgefallen sein (Allgemeine Kriminalordnung §. 508.) mit den Akten und der Relation und Korrelation, falls das entworfene Urtheil in der einen oder der andern nicht angehängt ist, an das Justizministerium zur Bestätigung eingesandt, und
5. nachdem es von demselben an das Gericht mit der Bestätigung zurückgesandt worden, — früher mit dem Bestätigungs-Reskript (Allgemeine Kriminalordnung §. 515.), nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordnre vom 18. März 1831 und spätere Bestimmungen aber mit der Bemerkung im Eingange des Urtheils, daß von dem Gerichte „auf den Grund des von dem Justizminister bestätigten Gutachtens des Königl. u. „Gerichte“ oder „daß in Gemäßheit des Bestätigungs-Reskripts des Justizministers“ — dem Angeeschuldigten publizirt.
6. Wenn dem Bestätigungs-Reskript das von einem andern Obergerichte abgefaßte und durch die Bestätigung als Urtheil bekräftigte Gutachten beigelegt und letzteres schlechthin bestätigt worden; so ist dasselbe genau nach dessen und eventualiter nach dem im Bestätigungs-Reskript enthaltenen tenor (Allgemeine Kriminalordnung §. 536.) abzufassen und zu publiziren; ist ein solches Gutachten nicht beigelegt, so normirt die im Bestätigungs-Reskript stets ausdrücklich und bezeichnend vorgeschriebene Urtheilsform. (Ministerial-Reskript vom 4. November 1831 in den Jahrbüchern, Band XXXVIII. Seite 436.)
7. In jeder Urtheilsform ist der erfolgten Bestätigung des Justizministers ausdrücklich zu erwähnen.
8. Dem Angeklagten stehen gegen diese bestätigten Urtheile alle ihm nach Preussischen Gesetzen gegen jede Kriminalurtheile bewilligten Rechtsmittel, mithin sowohl die

weitere Vertheidigung, als in den dazu geeigneten Fällen die Restitution in gleichem Maße zu.

9. In den ferneren Instanzen findet eben das Verfahren, wie in der ersten statt.

Durch diese Grundsätze der Preussischen Gesetzgebung werden die bisherigen Abweichungen im Verfahren beseitigt werden, und veranlasse ich daher Ew. Hochwohlgeboren, dies auch zur Kenntniß des Kollegiums zu bringen.

Berlin, den 22. December 1833.

Der Justizminister.

v. K a m p f.

An
die königlichen Herren Landgerichts-
Präsidenten und die königlichen Herren
Ober-Prokuratoren, zu Elbe, Ebn,
Coblenz, Düsseldorf, Achen, Trier,
und

an
den Präsidenten des königlichen
Justizsenats
zu Coblenz.

E. 3007.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-
behörden vom 1. Oktober bis ultimo
Dezember 1833.

I. Bei dem Justizministerium.

Der wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath v. Diederichs ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. November mit Pension in den Ruhestand versetzt.

II. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath und Director des Revisions-Kollegiums zur Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg, Müller ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. November mit Pension in den Ruhestand versetzt.

III. Bei dem Kammergerichte, den Oberlan-
des- und Ober-Appellationsgerichten.

Der Geheime Justiz- und Kammergerichts-Rath Kienig ist unterm 2. December zugleich zum Director des Revisions-Kollegiums für die Provinz Brandenburg ernannt worden.

1. R ä t h e.

- 1) Der Justizrath Weissenborn in Potsdam ist unterm 30. September zum Oberlandesgerichtsrath beim Oberlandesgerichte in Stettin bestellt, unterm 16. November aber als Rath an das Oberlandesgericht in Magdeburg versetzt worden; 2) der Hofgerichts-Assessor Mintelen ist unterm 3. October als Rath beim Hofgericht in Hensberg; 3) der Oberlandesgerichts-Assessor Dellus zum Rath beim Ober-

landesgerichte in Paderborn besetzt worden; sowie 4) unter gleichem Dato der Oberlandesgerichtsrath Belsh in Paderborn in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Naumburg versetzt worden ist; 5) dem Oberlandesgerichtsrath Crellinger in Breslau ist unterm 24. October die nachgelagte Entlassung von seinem Amte ertheilt; und 6) unter demselben Dato der Stadt-Jurist Rath Blumenthal in Breslau zum Rath beim Oberlandesgerichte darselbst ernannt worden; 7) der Oberlandesgerichtsrath v. Voehn in Jüsterburg ist unterm 2. December in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Götting versetzt; 8) der Land- und Stadtgerichts-Director Kister zu Jüsterburg, sowie 9) der Kammergerichts-Assessor Dr. v. Moeller sind unterm 3. December zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden; 10) der Oberlandesgerichtsrath und Director des Land- und Stadtgerichts zu Glogau, v. Salisch tritt vom 1. Januar L. J. ab wiederum als Rath in das dortige Oberlandesgericht; sowie 11) der Oberlandesgerichtsrath Ciala in Glogau unterm 23. December zum Rath bei dem Tribunal in Königsberg ernannt worden ist.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt:

- 1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Neumann unterm 7. September zum Oberlandesgerichts-Assessor beim Oberlandesgerichte in Breslau mit der Anciennität vom 20. August; 2) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schinkel in Preuss. Holland unterm 9. September zum Oberlandesgerichts-Assessor beim Oberlandesgerichte in Marienwerder mit der Anciennität vom 16. April; 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Weninger in Breslau unterm 12. October zum Oberlandesgerichts-Assessor beim Oberlandesgerichte in Breslau mit der Anciennität vom 10. September; 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schade in Frankfurt unterm 14. October zum Oberlandesgerichts-Assessor in Frankfurt mit der Anciennität vom 10. September; 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Escher unterm 18. October zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 10. September; 6) der Kammergerichts-Referendarius Elsholz unterm 21. October zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 10. September; 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius Stelzer in Naumburg unterm 21. October mit der Anciennität vom 15. October; und 8) der Kammergerichts-Referendarius Nohsch unterm 21. October mit der Anciennität vom 10. September zu Kammergerichts-Assessor; 9) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Schöenfeld unterm 21. October zum

Oberlandesgerichts-Assessor in Frankfurt mit der Anciennität vom 10. September; 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Meier unterm 23. October zum Oberlandesgerichts-Assessor in Paderborn mit der Anciennität vom 1. October; 11) der Kammergerichts-Referendarius Erb kam unterm 25. October zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 1. October; 12) der Kammergerichts-Referendarius Schulte unterm 25. October zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 1. October; 13) der Kammergerichts-Referendarius Heder unterm 25. October zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 1. October; 14) der Kammergerichts-Referendarius Dr. Voewenberg unterm 28. October zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 1. October; 15) der Kammergerichts-Referendarius Hell unterm 6. November zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 15. October; 16) der Divisions-Auditeur Schmidt unterm 11. November zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 15. October; 17) der Oberlandesgerichts-Referendarius Eise unterm 11. November zum Oberlandesgerichts-Assessor in Paderborn mit der Anciennität vom 1. October; 18) der Oberlandesgerichts-Referendarius Cleinow unterm 15. November zum Assessor beim Ober-Appellationsgerichte in Posen mit der Anciennität vom 15. October; 19) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hellweg unterm 15. November zum Oberlandesgerichts-Assessor in Münster mit der Anciennität vom 22. October; 20) der Oberlandes-Referendarius Hübenner unterm 15. November zum Oberlandesgerichts-Assessor in Magdeburg mit der Anciennität vom 22. October; 21) der Oberlandesgerichts-Referendarius Wolff unterm 15. November zum Oberlandesgerichts-Assessor in Breslau mit der Anciennität vom 15. October; 22) der Oberlandesgerichts-Referendarius Legelb unterm 15. November zum Oberlandesgerichts-Assessor in Königsberg mit der Anciennität vom 22. October; 23) der Kammergerichts-Referendarius v. Hübner unterm 16. November zum Oberlandesgerichts-Assessor in Magdeburg mit der Anciennität vom 22. October; 24) der Kammergerichts-Referendarius Meiner unterm 16. November zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 15. October; 25) der Kammergerichts-Referendarius Bornemann unterm 16. November zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 15. October; 26) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hoeler unterm 18. November zum Oberlandesgerichts-Assessor in Paderborn mit der Anciennität vom 22. October; 27) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lauchan MacLean unterm 23. November zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 15. October; 28) der Kammergerichts-Referendarius Kibben trop un-

term 29. November zum Kammergerichts-Äffessor mit der Anciennetät vom 22. Oktober; 29) der Kammergerichts-Referendarius Bockhammer unterm 29. November zum Kammergerichts-Äffessor mit der Anciennetät vom 22. Oktober; 30) der Kammergerichts-Referendarius Hauck unterm 29. November zum Kammergerichts-Äffessor mit der Anciennetät vom 22. Oktober; 31) der Oberlandesgerichts-Referendarius Teßloff unterm 9. Dezember zum Oberlandesgerichts-Äffessor in Frankfurt mit der Anciennetät vom 12. November; 32) der Oberlandesgerichts-Referendarius Sanderer unterm 9. Dezember zum Oberlandesgerichts-Äffessor in Naumburg mit der Anciennetät vom 12. November; 33) der Kammergerichts-Referendarius v. Schierstedt unterm 13. Dezember zum Kammergerichts-Äffessor mit der Anciennetät vom 12. November; 34) der Kammergerichts-Referendarius Dr. v. d. Hagen unterm 13. Dezember zum Kammergerichts-Äffessor mit der Anciennetät vom 12. November; 35) der Kammergerichts-Referendarius Reusche unterm 13. Dezember zum Kammergerichts-Äffessor mit der Anciennetät vom 12. November; 36) der Oberlandesgerichts-Referendarius Herzberg unterm 13. Dezember zum Oberlandesgerichts-Äffessor in Halberstadt mit der Anciennetät vom 12. November; 37) der Oberlandesgerichts-Referendarius Willenbücher unterm 20. Dezember zum Oberlandesgerichts-Äffessor in Eslin mit der Anciennetät vom 3. Dezember; 38) der Kammergerichts-Referendarius Schulz unterm 20. Dezember zum Kammergerichts-Äffessor mit der Anciennetät vom 12. November; 39) der Kammergerichts-Referendarius Kuerz unterm 20. Dezember zum Kammergerichts-Äffessor mit der Anciennetät vom 12. November; 40) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Gladis unterm 21. Dezember zum Oberlandesgerichts-Äffessor in Breslau mit der Anciennetät vom 3. Dezember; 41) der Kammergerichts-Referendarius Werloff unterm 21. Dezember zum Kammergerichts-Äffessor mit der Anciennetät vom 3. Dezember; 42) der Kammergerichts-Referendarius Heise unterm 31. Dezember zum Oberlandesgerichts-Äffessor in Breslau mit der Anciennetät vom 3. Dezember; 43) der Stadtgerichts-Äffessor Wachse unterm 21. Dezember zum Kammergerichts-Äffessor mit der Anciennetät vom 29. Oktober.

b. Äffessoren, welche versetzt und abgegangen sind:

- 1) Der bisher in Wittenberg beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Äffessor Goltz unterm 18. Oktober an das Oberlandesgericht in Naumburg zurückversetzt; 2) der beim Landes- und Stadtgericht zu Herford beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Äffessor Harzog unterm 28. Oktober als Äffessor an das Hofgericht in Krensberg versetzt; 3) der Oberlandesgerichts-

gerichts-Äffessor Hülsen in Marienwerder unterm 29. Oktober in gleicher Eigenschaft an das Ober-Appellationsgericht in Posen versetzt; 4) der beim Ober-Appellationsgericht in Posen angestellte Äffessor Willenbücher unterm 7. November in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Eslin versetzt.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

- 1) Der Auskultator Frauhold, 2) der Auskultator Pätzsch, 3) der Auskultator Schmidt III., sämtlich am 11. Oktober; 4) der Auskultator Jacobi am 21. Oktober; 5) der Auskultator Fried, 6) der Auskultator Paedten, 7) der Auskultator Speetken sämtlich am 22. Oktober; 8) der Auskultator Bouneß am 25. November; die Auskultatoren 9) Kachner, 10) Goering am 26. November; die Auskultatoren 11) v. Pape und 12) Reiche am 28. November.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

- 1) Der Auskultator Hahn am 4. Oktober; 2) der Auskultator Gabahar am 15. Oktober; 3) der Auskultator Wulf am 5. November; 4) der Auskultator Gerhardt am 9. November; 5) der Auskultator Kothler am 25. November; 6) der Auskultator Schieferdecker am 29. November; die Auskultatoren 7) Sperlinga, 8) Weis und 9) v. Wegnern sämtlich am 2. Dezember.

3. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder

- 1) Der Auskultator Baumann am 3. Oktober; und 2) der Auskultator Hecker am 7. Oktober.

4. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

- 1) Der Auskultator Strücker am 23. Oktober; 2) der Auskultator v. Wedell am 24. Oktober; 3) der Auskultator Baumann am 30. Oktober; 4) der Auskultator Salzmann am 25. November; 5) der Auskultator v. Bomsdorf ebenfalls am 25. November; die Auskultatoren 6) Waffow, 7) Schrader am 27. November; die Auskultatoren 8) Sechse und 9) Ihmer am 9. Dezember.

5. beim Oberlandesgerichte in Eretlin.

- Die Auskultatoren 1) v. Eichmann, 2) Petri, 3) Meinde sämtlich am 5. November; die Auskultatoren 4) Dohs 1333. S. 84. 31

niges, 5) Clafen, 6) Dieckmann sämmtlich am 6. November; 6) der Auskulturator Klatt am 14. Dezember; und 7) der Auskulturator Zetserling am 24. Dezember.

6. beim Oberlandesgerichte in Eöblin.

Die Auskulturatoren 1) Juh, 2) Rabb am 5. November; und 3) der Auskulturator Dech am 23. November.

7. beim Oberlandesgerichte in Olegau.

1) Der Auskulturator Mandel am 24. Oktober; 2) der Auskulturator v. Pieses am 13. November; und 3) der Auskulturator Kühnast am 27. Dezember.

8. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

1) Der Auskulturator Goldbach am 15. Oktober; 2) der Auskulturator Meridies am 17. Oktober; 3) der Auskulturator Hegert, 4) der Auskulturator Fürst, beide am 23. Oktober; 5) der Auskulturator v. Dammig am 28. Oktober; 6) der Auskulturator Franz am 31. Oktober; 7) der Auskulturator v. Ballenberg am 5. November; 8) der Auskulturator Neumann am 14. November; die Auskulturatoren 9) v. Stoßel, 10) Liege, beide am 18. November; die Auskulturatoren 11) Hoevel, 12) Meus, 13) Glumbrecht und 14) Adamek, sämmtlich am 28. November; 15) der Auskulturator Werber am 17. Dezember; die Auskulturatoren 16) Freib, v. Henneberg und 17) Christiani, beide am 20. Dezember.

9. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

1) Der Auskulturator Dworatschek am 24. Oktober; die Auskulturatoren 2) Lehmann, 3) Dietrich, 4) Sedlaczek, sämmtlich am 20. Dezember; 5) der Auskulturator v. Salmisch am 27. Dezember.

10. beim Ober-Appellationsgerichte in Posen und zwar:

1) Der Auskulturator Pangenmayer am 28. Oktober, und 2) der Auskulturator Müller am 23. Oktober, beide beim Landgericht zu Graustadt.

11. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

Der Auskulturator Hahn II. am 23. November.

12. beim Oberlandesgerichte in Rammburg.

1) Der Auskulturator Pieper am 23. November; die Auskulturatoren 2) Butte, 3) Jacob und 4) Schulze II., sämmtlich am 26. November.

13. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

Die Auskulturatoren 1) Strattmann, 2) Brandis, 3) Didon und 4) Hutterus, sämmtlich am 26. November.

14. beim Oberlandesgerichte in Münster.

1) Der Auskulturator Richters am 10. Oktober; die Auskulturatoren 2) v. Druffel und 3) Hecker, beide am 5. November.

15. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

1) Der Auskulturator v. Bodelschwing am 10. Oktober; 2) der Auskulturator Gerlein am 17. Oktober; 3) der Auskulturator Wächter am 3. Dezember; und 4) der Auskulturator König am 10. Dezember.

b. Referendarien,

welche verstorben und abgegangen sind.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Leopold in Stertin ist unterm 1. November Befußs Uebertritts zur Verwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

4. Subalternen.

1) Der Oberlandesgerichts-Sekretär Schmidt in Magdeburg ist gehoben; 2) der bisherige Kriminal-Aktuar Haase ist unterm 4. Oktober zum Oberlandesgerichts-Sekretäre beim Oberlandesgerichte in Magdeburg ernannt; 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Jordan ist unterm 15. Oktober zum Sekretäre beim Oberlandesgerichte in Jünkerburg bestellt; 4) dem Kammergerichts-Affessor Esfer ist am 7. November die Verwaltung einer Sekretärstelle bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder übertragen; 5) der expedirende Sekretäre Schieferle beim Stadtgerichte in Breslau ist gehoben; 6) der Geheim-Registrator Schauder im Justizministerium ist unterm 27. November zum expedirenden Sekretäre beim Stadtgerichte in Breslau ernannt; 7) der Salarientassen-Affistent Schumann ist unterm 2. Dezember zum Oberlandesgerichts-Salarientassen-Buchhalter in Marienwerder ernannt; 8) der Geheim-Konzei-Sekretäre Schaffner ist unterm 23. Dezember zum Geheimen Registrator im Justizministerium ernannt; 9) der Kammergerichts-Salarientassen-Buchhalter Kühne ist unterm 23. Dezember mit Pension entlassen.

5. Bei den Inquisitoriaten.

1) Der Oberlandesgerichts-Affessor v. Kirchmann ist unterm
31 2

14. Oktober zum Kriminalrichter bei dem Inquisitionariate in Halle bestellt; 2) der Oberlandesgerichtsrath Krieh in Magdeburg ist unterm 1. November zum Kriminal-Direktor beim Inquisitionariate in Magdeburg bestellt; 3) der Kriminal-Direktor Stempel bei dem Kriminalgerichte in Posen ist verstorben; 4) an seine Stelle ist der Ober-Appealationsgerichts-Präsident Dassel unterm 16. November zum Kriminalgerichts-Direktor bestellt worden; 5) der Kriminal-Direktor v. Meinelde zu Jeth ist unterm 16. December mit Pension entlassen; 6) der bisherige Kriminalrichter Merkel ist unterm 16. December zum Kriminal-Direktor beim Inquisitionariate zu Jeth ernannt.

6. Bei den Kreis-Zustiz-Kommissionen.

- 1) Der Landgerichtsrath Wbnsch in Gdellig ist unterm 25. September zugleich zum Kreis-Zustizrath ernannt, und ihm in dieser Eigenschaft der Gdelliger Kreis zugetheilt; 2) der Hofgerichts-Präsident Temme ist unterm 2. Oktober zum Kreis-Zustizrath in Ragnitz ernannt; 3) Vize, Kreis-Zustizrath des Landshuter Kreises ist unterm 7. Oktober die nachgelassene Entlassung von seinem Amte als Kreis-Zustizrath ertheilt; 4) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schroeter ist unterm 7. Oktober zum Kreis-Zustizrath bestellt, und ihm demselben die Geschäfte des Landshuter Kreises übertragen; 5) der Oberlandesgerichtsrath v. Weissenborn in Rumburg ist unterm 8. Oktober zum Kreis-Zustizrath ernannt, und soll derselbe bei der Kreis-Zustiz-Kommission in Erfurt eintreten; 6) der Justizrath Seckler in Diezeln des Fürstenthumsgerichts in Carlsruhe, sowie 7) der Justizrath Gerland, Land- und Stadtrichter in Freilicht, sind beide unterm 18. Oktober zu Kreis-Zustizräthen ernannt, und erhalten der Kreisstadt die Kreis rechts des Ober-Flusses. Weiterem derselbe links des Ober-Flusses zugetheilt; 8) der Oberlandesgerichts-Präsident und Land- und Stadtrichter in Heusatz, v. Hellhorn ist unterm 31. Oktober zum Kreis-Zustizrath ernannt, und ihm demselben die Geschäfte des Gräbernauer Kreises übertragen; 9) dem Kreis-Zustizrath Janisch, Stadtrichter in Günterlag ist unterm 20. November die nachgelassene Entlassung (vom 1. Januar 1834. an) ertheilt; 10) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Lindau, Landgerichtsrath in Goldberg ist unterm 18. December zum Kreis-Zustizrath des Goldberger Kreises ernannt; 11) der Land- und Stadtgerichts-Direktor v. Caprivi zu Mals ist unterm 31. December zugleich zum Kreis-Zustizrath des Glatzer Kreises ernannt.

7. Justiz-Kommissarien und Notarien.

1. beim Kammergerichte.

- 1) Dem Justiz-Kommissionsrath Kunowski ist unterm 10. November die Justiz-Kommissariats-Praxis beim Kammergerichte wieder verpartet, und dagegen an dessen Stelle 2) der Notar v. Broch ein zum Justiz-Kommissarius beim Stadtgerichte in Berlin und dem Justizamt Wühlensberg ernannt worden; 3) der Justiz-Kommissarius Kischbach in Prenzlau ist unterm 13. December zum Notarius publicus im Departement des Kammergerichts ernannt.

2. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

- 1) Der vormalige Stadtrichter Kiser ist unterm 22. Oktober zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Deutsch-Cronekreises, mit Anweisung seines Wohnortes in Deutsch-Crone, und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts Marienwerder bestellt; 2) der Justiz-Kommissarius Reichmeier zu Märlisch-Friedland ist unterm 24. Oktober zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts Marienwerder bestellt; — derselbe ist unterm 2. December in gleicher Eigenschaft nach Culm versetzt, und ihm die Prozeß-Praxis bei den Land- und Stadtgerichten zu Culm und Schwiech und beim Kreisgerichte zu Schwiech getheilt (vom 1. Januar 1834 an).

3. beim Oberlandesgerichte in Eödlin.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gersch ist unterm 25. Oktober zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgerichte zu Goldberg ernannt.

4. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

- 1) Der Justiz-Kommissarius Dietrich in Greifenberg ist am 31. Oktober zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts in Glogau bestellt; 2) der Justiz-Kommissarius Reich in Drebkau ist unterm 26. November in gleicher Eigenschaft in das Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau, mit der Prozeß-Praxis im Rothburger Kreise und Wohnort in Kuslau, versetzt.

5. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

Der Justiz-Kommissarius Richter zu Schwidnig ist zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau unterm 27. December bestellt.

6. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

Der Justiz-Kommissarius Dr. Weidemann in Halle ist am 4. November zum Justiz-Kommissarius beim Oberlandesgerichte in Ratibor und zum Notar im Bezirke desselben ernannt.

7. beim Ober-Appellationsgerichte in Posen.

Dem Notar Taraszkowski ist unterm 20. November die erbetene Entlassung von seinem Amte als Notar im Bezirke des Landgerichts Oleson ertheilt worden.

8. beim Oberlandesgerichte in Raumburg.

1) Der Justiz-Kommissarius Niewand in Weissenfels ist unterm 19. Oktober, und 2) der Justiz-Kommissarius Moritz in Torgau unterm 13. November zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts in Raumburg bestellt; 3) der Bürgermeister und Justiz-Kommissarius Klinkhardt zu Merseburg ist unterm 3. Dezember als Justiz-Kommissarius auf sein Ansuchen entlassen, und 4) seinem Sohne, Justiz-Kommissarius Klinkhardt die Verlegung seines Wohnsitzes von Schweinitz nach Merseburg, und die Praxis bei den Untergerichten des Merseburger Kreises gestattet.

9. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

1) Der Justiz-Kommissarius Schwenger bei dem Land- und Stadtgerichte in Wiedenbrück ist am 23. Oktober zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts Paderborn bestellt; 2) der Justiz-Kommissarius Lebmann zu Wiedenbrück ist am 14. Oktober zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts Paderborn bestellt.

10. beim Oberlandesgerichte in Münster.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Giese ist unterm 11. Juli zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgerichte zu Bielefeld ernannt; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Frey ist unterm 15. Oktober zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgerichte zu Tecklenburg ernannt; 3) dem Justiz-Kommissarius Jungblodt in Dorsten ist unterm 21. November zugleich das Notariat im Bezirke des Oberlandesgerichts Münster verliehen; 4) der Justiz-Kommissarius Müllmann beim Land- und Stadtgerichte zu Bielefeld ist zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Münster am 13. Dezember bestellt.

11. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

1) Der Justiz-Kommissarius Schulenburg beim Gesamtge-

richte zu Hirschfeld ist unterm 6. Dezember zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts Hamm ernannt; 2) dem Justiz-Kommissarius Hasenclaver beim Land- und Stadtgerichte zu Schwelm ist unterm 12. Dezember die nachgesuchte Entlassung als solcher, mit Beibehaltung des Notariats und der Praxis bei dem Berggerichte zu Bochum ertheilt; 3) der Justiz-Kommissarius und Notar v. Dewall zu Emmerich ist unterm 12. Dezember in gleicher Eigenschaft nach Schwelm versetzt; 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Huy ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Emmerich am 12. Dezember ernannt.

12. beim Hofgerichte in Arnberg.

Der Hofgerichts-Referendarius Prinz ist unterm 21. August zum Justiz-Kommissarius bei dem Justizamte in Landspeith mit Anweisung seines Wohnorts daselbst ernannt.

13. beim Ober-Appellationsgerichte in Greifswald.

Dem Hofgerichts-Advokaten und Notar Rühl in Stralsund ist unterm 20. November die Praxis bei dem Ober-Appellationsgerichte in Greifswald gestattet.

IV. Personal-Veränderungen bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Dem Justizrath, Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Thorn, Dieckel ist unterm 9. Dezember die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste mit Pension ertheilt.

2. Rärhe.

1) Dem Stadt-Justizrath Hugo in Prenzlau ward am 5. Oktober die nachgesuchte Entlassung vom Amte als Mitglied des Stadtgerichts ertheilt; 2) der Justizrath bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wesel, Herzig ist wegen seiner Ernennung zum Regierungsrath und Provinzial-Stempel-Rath in Münster unterm 11. Oktober aus dem Justizdienste geschieden; 3) der Oberlandesgerichts-Assessor An-

berson ist unterm 16. Oktober zum Justizrath und Mitglied des Stadtraths in Potsdam bestellt; 4) der Landgerichts-rath Hennig zu Krotoschin ist unterm 26. Oktober in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Mieserich versetzt; 5) der Rürlich Meissische Justizrath Wiedmer zu Mies ist am 5. November zum Landgerichte bei dem Landgerichte in Krotoschin ernannt; 6) der Oberlandesgerichts-Assessor Hübner am 6. November zum Stadt-Justizrath und Mitglied des Stadtraths in Breslau; 7) der Landgerichts-Assessor Graf v. Posadowski unterm 7. November zum Landgerichts-rath in Frankfurt; 8) der Oberlandesgerichts-Assessor Kerlein am 18. November zum Justizrath und Mitglied des Land- und Stadtraths in Bielefeld ernannt; 9) der Landgerichts-rath Soerich in Torgau ist verstorben; 10) der Landgerichts-Assessor v. Roemmelburg ist am 13. Dezember zum Landgerichts-rath in Torgau ernannt.

3. Land- und Stadtrichter.

- 1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Rosoff ist am 9. September zum Land- und Stadtrichter in Lubau bestellt; 2) dem Oberlandesgerichts-Assessor Bodenkorn in Halberstadt ist am 16. Oktober die erledigte Hülfsrichterstelle bei dem Land- und Stadtrichter zu Wittenberg ertheilt; 3) der Land- und Stadtrichter Funk in Teylau ist seines Amtes entsetzt; 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Meuter ist am 28. November zum Land- und Stadtrichter in Teylau ernannt; 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Adamow ist am 29. November zum Land- und Stadtrichter zu Groß-Strehlitz bestellt; 6) der Stadtrichter und Justizrath Stelzer in Greifenberg ist am 2. December auf sein Ansuchen von seinem Amte mit Pension entlassen; 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius Urban in Königsberg ist unterm 5. December zum Stadtrichter bei dem Stadtrichter zu Nordenburg ernannt; 8) der Land- und Stadtrichts-Assessor Müller zu Trebnitz ist am 12. December zum Stadtrichter in Grotkau bestellt; 9) der Land- und gerichts-Assessor Diebke in Kärkenwalde ist am 23. December zum Stadtrichter in Neppen ernannt.

4. Assessoren.

- 1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bierkowatz ist am 4. September zum Friedensgerichts-Assessor bei dem Friedensgerichte in Gern ernannt; 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Cammerer am 1. Oktober zum Assessor bei dem Justizkomitee in Rütben ernannt; 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Stroschardt am 15. October zum

Assessor bei dem Land- und Stadtrichter in Preuss. Holland bestellt; 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Wenziger in Breslau am 22. October zum Assessor bei dem Land- und Stadtrichter in Trebnitz ernannt; 5) der Land- und Stadtrichts-Assessor Stroblmann in Warburg ist am 28. October an das Land- und Stadtrichter in Sersdorf versetzt; 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius und Hülfsrichter Roether in Rande ist am 28. Oktober zum Land- und Stadtrichts-Assessor in Warburg bestellt; 7) der Oberlandesgerichts-Assessor v. Risselein in Hamm ist am 6. November als Assessor an das Land- und Stadtrichter in Essen versetzt; 8) der Land- und Stadtrichts-Assessor Gregor in Kranenfein ist verstorben; 9) der Stadtrichter Wiersch zu Landel ist unterm 27. November als Assessor an das Land- und Stadtrichter zu Kranenfein versetzt worden; 10) der Oberlandesgerichts-Assessor Serke ist am 3. December zum Assessor an das Land- und Stadtrichter Dorsen versetzt; 11) der Ober-Appellationsgerichts-Assessor Ciesnow in Posen ist am 5. December als Assessor an das Landgericht zu Gnesen versetzt; 12) der Assessor Marschner beim Landgerichte zu Gnesen ist unterm 7. December in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Krotoschin versetzt; 13) der Ober-Appellationsgerichts-Assessor Voeltcher ist am 7. December an das Landgericht zu Gnesen versetzt; 14) der Oberlandesgerichts-Assessor Schaele in Steitin ist am 9. December zum Mitvorsitzer beim Stadtrichter zu Breslau ernannt; 15) der Kammergerichts-Assessor Lindenberg ist am 13. December zum Assessor beim Landgerichte zu Torgau ernannt; 16) der Oberlandesgerichts-Assessor Ritzler in Halberstadt ertheilt am 16. December die 2te Assessorstelle beim Land- und Stadtrichter zu Romslau; 17) dem Land- und Stadtrichts-Assessor Meymann zu Spottau ist am 17. December die verlangte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; 18) der Oberlandesgerichts-Assessor Meyer in Haderborn ist am 20. December zum Assessor beim Justizkomitee ernannt; 19) der Oberlandesgerichts-Assessor Helweg in Münster ist am 20. December bei dem Justizkomitee als Assessor bestellt; 20) der Oberlandesgerichts-Assessor Hennig in Halberstadt ist am 20. December zum Assessor bei dem Justizkomitee West ernannt; 21) der Kammergerichts-Assessor Escholtz ist am 20. December zum Assessor bei dem Justizkomitee ernannt; 22) der Oberlandesgerichts-Assessor Lisse in Haderborn ist am 20. December zum Assessor bei dem Justizkomitee West ernannt; 23) der Oberlandesgerichts-Assessor Wedder in Haderborn ist am 20. December zum Assessor bei dem Justizkomitee ernannt; 24) der Land- und Stadtrichts-Assessor v. Schwarzfloss in Gerdau ist am 20. December zum Assessor bei dem Justizkomitee in Arnberg

ernannt; der Kammergerichts-Ässessor Bornemann ist unterm 20. December zum Ässessor bei demselben Justizamt ernannt; 26) der Oberlandesgerichts-Ässessor Schulz II. in Halberstadt ist unterm 23. December zum Ässessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen ernannt.

5. Einzeln stehende Richter.

- 1) Der Stadtrichter Hasselberg in Neumark erhalt am 30. September die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst; 2) der Justizamtmann und Justizrat Ebrlich bei den vereinigten Justizämtern Altenplawow, Derbo, Herchland, nebst Hienrode und Jerichow in Gentbin ist gestorben; 3) der Gerichtsamtmann Blumenau in Herzberg ist am 10. October auf sein Ansuchen von seinem Amte entlassen; 4) der Oberlandesgerichts-Ässessor Roessler in Landsberg a. d. W. ist am 25. October zum Justizamtmann bei den vereinigten Justizämtern Altenplawow, Derbo, Herchland, nebst Hienrode und Jerichow in Gentbin bestellt; 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kauffner ist am 20. November zum Stadtrichter in Guntentog bestellt; 6) der Herzoglich Meiningische Justitiar Ströbner ist am 12. December zum Justizrat ernannt.

6. Subalternen.

- 1) Der Aktuar Richter beim Stadtgerichte zu Regenwalde und Plathe ist unterm 23. September zum dritten Sekretair beim Stadtgerichte zu Greifswald bestellt; 2) der Justiz-Sekretair Nobin zu Wroslau ist unterm 30. September in den Ruhestand versetzt; 3) dem Stadtgerichts-Registratur-Assistenten Demigle in Berlin ist am 30. September die nachgesuchte Entlassung ertheilt; 4) der bish. riac Salarienlasten-Rendant und Kanzlist Komarzik ist am 5. October zum Kanzlist-Invektor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schweidnitz ernannt; 5) dem Supernumerar Penn ist unterm 5. October die interimistische Verwaltung der Salarienlasten-Rendantenstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Schweidnitz übertragen; 6) der Kontrollant der Salarienlasten des Stadtgerichts zu Elbing, Schiller ist am 7. October mit Pension in den Ruhestand versetzt; 7) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Provisorkassen-Rendant Fischer in Groß Salze ist am 1. November zugleich zum Salarienlasten-Rendanten ernannt; 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Mummelow ist am 1. November zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair in Groß Salze bestellt; 9) der Civil-Supernumerar Wiebe ist am 1. November zum Sekretair, Provisorkassen- und Salarienlasten-Rendanten bei dem Land- und

Stadtgerichte in Loebau bestellt; 10) dem Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Provisorkassen-Rendanten Strauch in Wesel ist am 4. November die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt; 11) der Friedensgerichts-Aktuar Prussiewicz zu Posen erhalt am 25. November die nachgesuchte Entlassung (vom 1. Januar 1834. ab); 12) der Land- und Stadtgerichts-Salarienlasten-Assistent zu Nordhausen, Rosenthal ist unterm 7. December zum Land- und Stadtgerichts-Deposit- und Salarienlasten-Rendanten zu Osterwedel ernannt; 13) der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Heming zu Weiden ist am 12. December zum Deposit- und Salarienlasten-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte Stadtlon zu Weiden ernannt; 14) der Gerichts-Aktuar v. d. Mark zu Dinslaken ist zum Land- und Stadtgerichts-Deposit- und Salarienlasten-Rendanten zu Weiel am 13. December ernannt; 15) der Fürstenthumsgerichts-Kalkulator Karbichky zu Meise am 16. December mit Pension entlassen; 16) der Land- und Stadtgerichts-Registratur Hundermarkt zu Duedlinburg unterm 23. December mit Pension entlassen; 17) der Landgerichts-Registratur Vigalke zu Bromberg am 23. December mit Pension entlassen.

II. In den Rheinprovinzen.

I. Bei dem Justizministerium I.

Subalternen.

Die Kammergerichts-Referendarien v. Strampff und Poppe sind beide, unterm 12. December zu Geheimen ereditirenden Secretarien im Justizministerium für die Gesetzgebung und die Justizverwaltung in den Rheinprovinzen bestellt worden.

II. Bei den Landgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Lamberz unterm 20. November bei dem Königl. Landgerichte in Ebln; und der Referendarius Hesse am 27. September bei dem Königl. Landgerichte in Coblenz.

Verst. sind:

der Oberlandesgerichts-Assessor Brand v. Lindau am 4. October als Assessor an das Königl. Landgericht und den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz; und der Kammergerichts-Assessor Hedder am 8. November als Assessor an das Landgericht in Düsseldorf.

2. Referendarien.

Der bei dem Königl. Landgerichte zu Ebln angestellte Referendarius Deltus, ist auf sein Ansuchen unterm 17. October als solcher aus dem Justizdienste entlassen.

Zu Referendarien bei den Königl. Landgerichten sind ernannt worden: a) der Auskultator Buz am 4. November; b) der Auskultator Petersholz am 8. desselben Monats; die Auskultatoren c) Haug und d) Dr. Heimsoeth beide unterm 14. ejusdem; und e) der Auskultator Keller am 15. December.

3. Subalternen.

Der Landgerichtschreiber v. Forget ist am 20. December von dem Untersuchungs-Amt in Malmédy an das Königl. Landgericht in Aachen versetzt, und es ist dagegen der Gerichtschreiber-Kandidat und Lieutenant außer Diensten Buz am nämlichen Tage zum Landgerichtschreiber ernannt, und zur Verwaltung der Gerichtschreiberei beim Untersuchungs-Amt in Malmédy abgeordnet worden.

III. Bei dem Justiz-Senate in Coblenz.

Der Advokat Mann ist durch Besetzung vom 30. Septem-ber zum Justizamts-Secretair bei dem Justizamt zu Altmünster, Landgerichtsbezirks Coblenz, ernannt.

IV. Bei der Advokatur.

Denen Advokat-Anwälten Kramer und Ferdinand Esser in Ebln; Kdnen in Aachen; Speck in Eifel; Meyers in Coblenz; Friedrichs in Düsseldorf; und Friederici in Trier, ist unterm 27. October der Charakter als Justizrath Merckbach verliehen.

V. Bei den Friedensgerichten.

1. Richter.

Der Friedensrichter, Justizrath Hendweiller in Eifel ist am 15. November, auf sein Ansuchen, von dem Amte als Friedensrichter dachselb. unter Vorbehalt des Rücktritts in den Justizdienst, entlassen. Der Friedensrichter Meis in Neuburg, Landgerichtsbezirks Trier, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Zu Friedensrichtern sind ernannt: die Referendarien Dauben am 22. September beim Friedensgerichte in Kanten, Landgerichtsbezirks Eifel; Hardung am 18. October bei dem Friedensgerichte in Ebln; im Landgerichtsbezirks zu Ebln; Wach am 8. November beim Friedensgerichte in Eifel, Landgerichtsbezirks Trier; Inge-nohl am 22. November bei dem Friedensgerichte in Wallerfangen im Landgerichtsbezirks Trier; Cavellmann am 29. ejusd. beim Friedensgerichte in Jülich, Landgerichtsbezirks Aachen; und Meiner Romberg am 29. De-

zember beim Friedensgerichte in Wachtendonck im Landgerichtsbezirke Cleve.

2. Subalternen.

Dem Gerichtschreiber-Kandidaten Schmillen ist am 27. September die Stelle als Friedensgerichtschreiber in Bagweiler, Landgerichtsbezirks Trier, ertheilt.

VI. Im Notariat.

Der Notariats-Kandidat Houben ist am 7. Dezember zum Notarius im Bezirke des Friedensgerichts Helmsberg, Landgerichtsbezirks Achen, mit Anweisung seines Wohnorts in Wassenberg, bestellt worden.

Inhalt

des zwei und vierzigsten Bandes.

Drei und achtzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.	Seite
Uebersicht der Justiz-Verfassung in den Preussischen Staaten von der Publikation der Allgemeinen Gerichtsordnung bis auf die neueste Zeit. Vom Geh. Justiz- und Geh. Finanz-Rath Duesberg.	3 — 80

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung. Jahr 1833.	
Drittes Quartal.	81 — 210

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.	
Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in den Monaten Juli, August und September 1833.	211 — 229

Vier und achtzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Seite

- I. Historische Nachrichten über die neuere Preussische Gesetzgebung, besonders über prozeßualische Gegenstände. 233 — 258
- II. Beiträge zum Provinzial-Recht der Churmark Brandenburg. 1) Auszug aus dem Schöppenbuche der Stadt Treuenbrietzen. Nach dem Originale angefertigt von Dr. Kiedel zu Berlin. 2) Ueber die Berliner Stadtrechte. 259 — 280

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung. Jahr 1833.

Viertes Quartal. 281 — 480

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

- Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in den Monaten Oktober, November und Dezember 1833. 481 — 500

I.

I.

Sach-Register

über den 41sten und 42sten Band der Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

(Die römische Zahl bedeutet den Band, die deutsche die Seite.)

II.

Abgaben. Ueber die Einziehung rückständiger Abgaben an Kirche und Geistlichkeit. Reser. v. 5. Juli 1833. XLII. 115—121.

Ablösungs-Sachen. Verfahren bei Eintragung der Ablösungs-Recess in das Hypothekenbuch. Reser. v. 28. Januar 1833. XLI. 272—273. — Von den in Denkschriftensachen zum gerichtlichen depositario gebildeten Capitalsummen können Depositat-Gebühren erhoben werden. Reser. vom 12. Febr. 1833. XLI. 274. — Verfahren bei Vertheilung der eingezahlten Ablösungsgelder. Reser. v. 26. April 1833. XLI. 421—423. — Ueber die Competenz der General-Commissionen in Ablösungs-Angelegenheiten. Reser. v. 19. April 1828. XLII. 138. 139. — Abgelöste Realrechte von Lebensgrundstücken; s. Ananthen. **A**bschreibungen veräußerter Domänen-Parzellen, s. Domänen. — S. auch Erbpachtsgerechtigkeit. 1833. S. 84. **R f**

Abschriften, viduirierte, f. Schreibgebühren.
Activ-Ordnung, f. Veract.
Actuarien. Refer. v. 29. März 1833, die Abnahme der Eide in Bagatellfachen durch Actuarien betr. XLI. 222. — Deren Befugnisse zur Ausnahme von Handlungen der freim. Gerichtsbarkeit, f. actus volunt. jurisdictionis.
Actus volunt. jurisdictionis. Ueber die Befugnis der Subalternen der Landes-Justizbehörden, act. volunt. jurisd. vorzunehmen. Refer. v. 3. Juni 1833. XLI. 487, 488; besonders über die desfallsige Befugnis der Actuaren. Refer. v. 30. September 1833. XLI. 441, 442. — Wenn bei einem gerichtlichen Akte mehrere sonstige Erklärungen abgegeben werden, so kommen nur die einfachen Gebühren für das Hauptgeschäft in Ansatz. Refer. v. 15. Juni 1833. XLI. 497, 498. — Refer. v. 2. Mai 1833 betr. die Gebühren der Kammergerichts-Sekretäre für Handlungen der freim. Gerichtsbarkeit. XLI. 510—512.
Advokaten (in der Rheinprovinz). Refer. v. 1. März 1833 betr. die Einhebung der außerordentlichen Entschädigung von Seiten der Advokaten. XLI. 308, 309.
Agnaten. Das für ein abgetheiltes Realrecht konstituierte Schuldverhältnis muß ohne Vorbehalt der agnativen Rechte eingetragen werden. Refer. v. 16. Decbr. 1833. XLI. 441, 442.
Alimentation. Refer. v. 10. Mai 1833 betr. die Frage: in wie fern §. 169. Anhg. zur Allg. Ger. Ord. auch rücksichtlich der Alimente unehelicher Kinder eintreffe. XLI. 465, 466. — Ueber die Dauer der während des Ehestandesprozesses festgesetzten Alimentationen der Ehefrau. Refer. v. 2. Septbr. 1833. XLI. 134, 135. — Alimentation der Gefangenen, f. Befängnisse.
Allgem. eines Landrecht. Sonstige amtliche Vorträge bei der Schlussproben des Allgem. Landrechts. XLI. V—XVI; 1—208. — Vergl. auch: **Gesetzgebung.**
Alloctifikation, f. Lehngut, Lehnamtm.
Amtsbeschallungen. Ueber die Form der Abfassung desselben. Refer. v. 29. Juni und 23. Septbr. 1833. XLI. 479—481.
Amtse cautionen, f. Caution.
Appellation. Gegen die mit einem Bevollmächtigten vergebene Partei, welche am Orte des Gerichts wohnt, läuft die Appellationsfrist von dem Tage der Zurechtlegung der Causalschrift des Urteils an den Bevollmächtigten. Refer. v. 24. Januar 1833. XLI. 225, 226.
Armen-Prozesse. Cirk. Refer. v. 30. Aug. 1833 betr. die Tragung der einer armen Partei zur Last fallenden, bahren Auslagen. XLII. 207, 208.
Arrest. Der gegen einen Grundbesitzer gerichtete Arrestschlag ist in der Art zu bewirken, daß für den Gläubiger auf Höhe seiner Forderung ein Arrest im Hypothekenbuche rubr. III,

eingetragen werde. Refer. v. 4. Febr. 1833. XLI. 227, 228.
Arzt, f. Phyfiker.
Assisen. Refer. v. 7. Juni 1833 betr. das Verfahren in den Assisen in der Rheinprovinz. XLI. 577—583.
Assisen-Protokolle (in d. Rheinprovinz). Refer. v. 15. Febr. 1833 die Abfassung und Einreichung derselben betr. XLI. 297—303.
Aufgebot verlornen v. f. w. Urkunden, f. Pfandbriefe.
Auftragsachen, f. Commissionen.
Auscultatoren, f. Introductions-Gebühren. Kommissions-Gebühren.
Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern, f. Curatel. Depostorium.

B.

Bagatellproceffe. Instruction für die Gerichte zur Ausführung der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Proceß; v. 24. Juli 1833. XLI. 437—459; 607, 608. — Refer. v. 3. Aug. 1833, mehrere Remissionen in Bezug auf die Ausführung der gedachten Verordnung vom 1. Juni 1833 enthaltend. XLI. 459—465. — Refer. v. 29. März 1833 die Abnahme der Eide in Bagatellfachen durch Actuaren betr. XLI. 222.
Bannrechte, f. Zwangs- und Bannrechte.
Bauergüter. Die Vorschrift des §. 290. Th. II. Tit. VII. A. L. R. kommt bei allen Realoffenen zur Anwendung, deren Regulierung nicht in Gemäßheit des Edictes vom 14. September 1811 erfolgt ist. Refer. v. 7. October 1833. XLI. 290—292. — Die Vorschrift des §. 29. des Edictes vom 14. September 1811 findet nur auf diejenigen bäuerlichen Stellen Anwendung, die erst in Folge der, nach diesem Edicte statt gefundenen, Regulierung erworben worden sind. Cirk. Refer. v. 15. Novbr. 1833. XLI. 292, 294. — Ueber die Erbfolge in den Bauerngütern der Mark Brandenburg. Abhandlg. XLI. 390—396.
Bauernband, f. Injurienproceffe.
Beamte. Refer. v. 30. März 1833, die Cautionen derselben betr. XLI. 236. — Cirk. Refer. v. 15. April 1833 das Cautionwesen derselben betr. XLI. 488—491. — Cirk. Refer. v. 1. April 1833, die Cautionspflichtigkeit der Beamten betr. XLI. 153, 154. — S. auch **Amtsbeschallungen, Emolumente, Gehalt, Kassenbeamte.**
Beneficialerbe. Dessen Verhältnis zu den Erbschaftsalduziern. Refer. v. 26. April 1833. XLI. 420. — Dessen Verhältnis in Beziehung auf Erbzinsen und andere Geacredünde des Hypothekenbuchs. Refer. v. 29. April 1833. XLI. 545—547.

Herg, Großherzogthum, s. Ehe.

Berlin. Ueber die Berliner Stadtrechte. XLII, 279, 280.

Beistittel. Die Verichtigung des Beistittels auf den Grund der Veräußerung findet nur bei der ersten Regulierung des Hypothekensollums Statt, und ist nicht blos für den letzten Besitzer, sondern auch für den Vorbesitzer des Grundstücks zulässig. Meier. v. 11. Januar 1833. XLI, 271, 272.

Die Abtheilung veräußerter Domänen-Parzellen vom Hauptsteuere und die Verichtigung des Beistittels kann nicht eher erfolgen, als bis die Quittung der Hauptverwaltung der Staatskassen über die erfolgte Zahlung der Kaufgeld- oder beigebracht worden. Meier. v. 5. Juli 1833. XLII, 185—187. — Cab. Ord. v. 21. October und Circl. Meier. v. 4. Novbr. 1833 betr. die Abschaffung der, nach dem Sächsischen Lehnmandate erforderlichen Lehnsträger für inländische Stadtgemeinden, und die Verichtigung des Beistittels für Letztere. XLII, 287, 288. — S. auch: Gläubiger-Käufer.

Bestellung, s. Emolumente. Gehalt.

Bestallungen, s. Amtsbestallungen.

Bidsinnigkeits-Prozesse, s. Wbistiker.

Boten. Meier. v. 20. Januar 1833, deren Weisungsbefehl betr. XLI, 233, 234. — Voreingebühren finden in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen für die Beendigung von Erkenntnissen und Beförderung von Akten nicht Statt. Meier. v. 2. Aug. 1833. XLII, 196, 197. — Controlirung der Gerichtskosten und Exekutoren bei Einschlag und Ablieferung der Sperrten. Meier. v. 10. Febr. und Circl. Meier. v. 18. Novbr. 1833. XLII, 415—418. — Meier. v. 6. Novbr. 1833 betr. die Gebühren der Gerichtsboten für die Ueberbringung von Kosten-Zahlungsmandaten und das Verfahren bei deren Erhebung. XLII, 418, 419.

Brandenburg, Mark. Ueber die Erbfolge in den dortigen Baugewerken. Abhandlung. XLII, 400—406. — Veleräde zum Provinzialrecht der Ehreml. Brandenburg. XLII, 259—280.

Braupfannen, welche gerichtlich verkauft werden Brennererzgeräthschaften, den, find dem Käufer nicht eher zu übergeben, als bis derselbe den Ankauf im Steuer-Akte des Orts angezeigt, und die darüber erhaltene Bescheinigung zu den Akten eingebracht hat. Circl. Meier. v. 22. März 1833. XLI, 277, 278.

Bromberg, dortige Landgerichts-Direktion; s. Wehreuffen. Burg. Competenz des dortigen Königl. Land- und Stadtrichts, hinsichtlich der Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse. Meier. v. 10. März 1833. XLI, 285—287.

Bütow, s. Ranzburg-Bütow.

(Die etwa vermischten Artikel s. unter „R.“)

Casse an der Saale. Competenz des dortigen Königl. Land- und Stadtrichts hinsichtlich der Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse. Meier. v. 10. März 1833. XLI, 285, 287.

Caution der Beamten, s. Meame.

Cautionssolumente, s. Depositorium.

Censur. Durch den mittelst Patents vom 25. September 1832 publicirten Bundesrats-Beschluss vom 5. Juli 1832 ist die Vorrichtung der Beordnung vom 18. October 1819 ad No. XI, — dass alle außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Schriften, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Ober-Censur-Behörde nicht verkauft werden dürfen — nicht aufgehoben. Meier. v. 10. October 1833. XLII, 452—457.

Cession von Pfandbriefkapitalien, s. Pfandbriefe.

Ehremarl Brandenburg, s. Brandenburg.

Confiskationsprozesse. Ueber das Forum derselben in der Rheinprovinz. Meier. v. 1. Juli 1833. XLII, 208, 209.

Conkurs. Das einem Concurscurator bewilligte jährliche Honorar gebührt demselben bis zur Beendigung des Concurses, wenn auch die weiteren Bemühungen des Curators dem Honorar nicht mehr angemessen sind. — Den Concurscuratoren soll aber fernerhin kein ideelles Honorar, sondern ein Pauschquantum für die ganze Bearbeitung des Concurses bewilligt werden. Meier. v. 30. März 1833. XLI, 229—231. — Die im Concurs aufrethenden Gläubiger müssen ihre eigenen Kosten tragen. Für die durch die Liquidation einer Ehreml. im Concurs erwachsenen Kosten ist dieselbe dem Gerichte unmittelbar verpflichtet. Meier. v. 28. Aug. 1833. XLII, 157. — S. auch: Stempel; desgl. Sachsen-Weimar-Eisenach.

Copialen, s. Schreibgelehrten.

Corven, Fürstenthum. Ueber die dortige eheliche Gütergemeinschaft Abhandl. XLI, 365—389.

Criminal-Erkenntnisse. Ueber Publikation der Erkenntnisse in den von der Öffentlichkeit ausgeschlossenen Untersuchungen (Rheinprovinz.) Circl. Meier. v. 28. September 1833. XLII, 209, 210. — Den Criminalerkenntnissen drei Instanz sind vollständige Entscheidungsgründe beizufügen. Meier. v. 30. October 1833. XLII, 446. — Circl. Meier. v. 22. Decbr. 1833 betr. die mündliche Verhandlung der Criminal-Erkenntnisse in der Rheinprovinz. XLII, 477—480. — Kassation der Criminal-Erkenntnisse, s. Strafe.

Criminalgerichte in Neu-Vorpommern. Cab. Ord. v. 26. Januar u. Meier. v. 30. Jan. 1833 betr. die Einführung

der §§. 34—36. der Crim. Ordnung (Besetzung der Crim. Gerichte) in Neu-Vorpommern. XLII. 288, 289.
Criminalkosten. Refer. v. 26. April 1833. betr. die Berücksichtigung für Kostenrechnung in Criminal-Untersuchungen gegen großbürtige, noch unter väterlicher Gewalt stehende, Kinder XLII. 563—565. — S. auch: Votenzgebühren.
Criminal-Untersuchungen. f. v. vorkommenden Anreiß, desgl. Französische Gesetz. Militärpersonen.
Militärpflichtige. Strafe.
Curatel. Ueber den Betrag der Gebühren bei Curatelen zum Zweck der Auseinandersetzung eines Vaters mit seinen Kindern. Refer. v. 23. April 1833. XLII. 494, 495. — S. auch: Procentgelder. Vormund. Vormundschafts-sachen.

D.

Danzig. Gab. Ord. v. 29. Mai u. Refer. v. 3. Juni 1833 die eheliche Gütergemeinschaft daselbst betr. XLII. 569—571.
Denkmünze. f. Kriegs- Denkmünze.
Deposital-Curator und Mandant. Dem gerichtlichen Depositalgelder. }
Depositorium. } Depositarium steht nicht zu. Refer. v. 2. Mai 1833. XLII. 247—249. — Von den in Dienstablösungssachen zum gerichtlichen Deposital gerichteten Capitalsummen können Depositalgebühren erhoben werden. Refer. v. 12. Febr. 1833. XLII. 274. — Refer. v. 16. Januar 1833 betr. die den Deposital-Curatoren zu bewilligenden Deposital-Gebühren. XLII. 275. — Der Patrimonialgerichtsherr, der bei dem Deposital-Curatore seines Gerichts das Amt des Curators oder Mandanten übernimmt, ist mit dem Dienste zu belegen. Refer. v. 16. April 1833. XLII. 429—431. — Die von einem Vater zur Sicherung des Vermögens seiner Kinder ausgestellten Cautions-Dokumente müssen im Depositorium officirer werden. Refer. v. 25. April 1833. XLII. 496, 497. — In wie fern müssen Deposital-Mandanten die Siegelungs-Materialien aus eigenen Mitteln anschaffen? Refer. v. 6. Mai 1833. XLII. 512, 513. — Cirk. Refer. v. 17. Juni 1833 betr. die Einstellung von Transferrungen bei General-Deposital-Capitalien, wenn deren Zinsen binnen 4 Wochen nach dem Verfalltage nicht eingezahlt werden. XLII. 560, 561.
Defensionsprocess (Wehnpöats). Ueber das Forum derselben. Refer. v. 1. Juli 1833. XLII. 208, 209.
Dien. Refer. v. 18. April 1833 betr. die Bestimmung der Diäten und Reisekosten bei kommissarischen Aufträgen, und mit Berücksichtigung der persönlichen Dienst-Verhältnisse. XLII. 520—523. — Diäten dürfen für die Aufnahme von Testamenten außerhalb des Gerichtsorts nicht gleichzeitlich mit Kommissionsgebühren liquidirt werden. Cirk.

Refer. v. 18. Novbr. 1833. XLII. 419—421. — Refer. v. 7. Novbr. 1833 die Diäten der Feldmesser betr. XLII. 429—434.
Diebstahl. Refer. v. 12. Juni 1833 betr. die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können. XLII. 188—190. — S. auch: Holzdiebstahl.
Dienste. Ueber die Dienste und Zinsen, die als Pensionen zu einem, im künftigen Sachverhalte Großherzogthum Mecklenburg belagerten, Lehn- oder Allodial-Gute gebühren. Cirk. Refer. v. 4. Novbr. 1833. XLII. 288—290.
Dienstablösung. f. Ablösungssachen.
Dienst-Einkommen. f. Emolumente. Gehalt. Salarienliste.
Dokument. f. Depositorium.
Dollmetscher-Gebühren. Refer. v. 23. April 1833, deren Erhebung und Liquidation betr. XLII. 518, 519.
Domänen. Bei Domänen-Veräußerungs-Verträgen genügt die Bestätigung eines Extracts des Ministerial-Beschlusses, woraus die Hauptgegenstand der Veräußerung, und die Hauptsumme des Veräußerungspreises erhellt, in sofern kein Widerspruch daraus hervortritt. Refer. v. 21. Juni 1833. XLII. 423—426. — Die Abschreibung veräußerter Domänen-Parzellen vom Hauptgute und die Verichtigung des Besitztitels kann nicht eher erfolgen, als bis die Quittung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über die erfolgte Zahlung der Kaufgelder beigebracht worden. Refer. v. 5. Juli 1833. XLII. 185—187.
Dorfschulze. f. Schulze.
E.
Edictal-Citation. f. Mandatbriefe.
Ehe. Gab. Ord. v. 23. Juni 1833. betr. die Abschließung der Ehen in den, zum ehemaligen Großherzogthum Mecklenburg-Landeshelben. XLII. 583, 584.
Ehefrau. Ehemann. Die Gläubiger des Ehemannes haben auf den, denselben an dem Eingeborenen der Ehefrau zusehenden, Nießbrauch, so weit derselbe zur handhabungsfähigen Unterhaltung der Ehefrau und der, in der Ehe erzeugten, Kinder nöthig ist, keinen Anspruch. Refer. v. 7. Juni 1833. XLII. 131—133. — Ueber die Dauer des Nießbrauchsrechts des Ehemannes an dem Eingeborenen während des Ehelebensprocesses. Refer. v. 2. Septbr. 1833. XLII. 134, 135. Eine mit ihrem Ehemanne nicht in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau besitzt für die Verpflegung- und Verpflegungskosten ihres Ehemannes nur mit den Einkünften, nicht mit der Substanz ihres Eingeborenen. Refer. v. 17. Decbr. 1833. XLII. 450—452.
Ehelebensprocess. Ueber die Dauer der Alimentation

der Ehefrau während des Scheidungsprocesses. Refcr. v. 2. September 1833. XLII. 134, 135.

Eheschiftungen, f. Kommissionsgeschäfte.

Eheverträge. Ueber deren Form, wenn sie zugleich Bestimmungen von Todeswegen enthalten. Refcr. v. 29. Juli 1833. XLII. 139—141.

Eide. Refcr. v. 29. März 1833 die Abnahme der Eide in Bagatellfachen durch Acurarien betr. XLII. 222. — Ueber die Schlussformel bei Eiden der Kartholiken. Refcr. v. 27. September 1833. u. v. 26. October 1842. XLII. 204, 205. — Form der Zeugen-Eide in der Rheinprovinz. Refcr. v. 26. Juli 1833. XLII. 205—207.

Eingebrachtes, f. Ehefrau. Ehemann.

Emolumente. Ciel. Refcr. v. 26. October 1833 betr. die Emolumente der auf Gebühren angewiesenen Beamten. XLII. 413, 414.

Erben, Execution gegen dieselben, f. Execution. — S. auch: Erbschaftlicher Liquidat. Process. Erbtheilungs-Verträge.

Erkenntnisse, f. Erkenntnis-Erkenntnisse.

Erbdachtsgerechtigkeit. Refcr. v. 4. Mai 1833 betr. die Abschreibung der Erbdachtsgerechtigkeit und die dazu erforderlichen Consente der Gläubiger. XLII. 550—552.

Erbschaftlicher Liquidations-Process. Ueber Sequstration im erbschaftl. Liquid. Process wegen Gütern, die in der Verwaltung der Erben geblieben sind. Refcr. v. 19. April 1833. XLII. 477, 478. — Wenn im erbschaftl. Liquid. Process sich die Erben der Administration des Nachlasses nicht ausdrücklich begeben haben, so muß auf ihre Erklärung, daß sie denselben für sufficient annehmen, und die Befriedigung der Gläubiger selbst übernehmen wollen, der Nachlaß vom Gerichte ausantwortet werden, mit Ausnahme derjenigen Sachen und Gelder, auf welche Eigenthums- oder Realrechte angemeldet worden. Refcr. v. 13. Decbr. 1833. XLII. 316—320.

Erbschafts-Capitalien, f. Erbschaft.

Erbschafts-Gläubiger, f. Vencissal-Erbe.

Erbschaftsstempel, f. Stempel.

Erbschiftungs-Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Bollziehung vor dem persönlichen Richter. Refcr. v. 1. Febr. 1833. XLII. 215—217.

Erbverträge, f. Kommissions-Gebühren.

Erfahmannschaft, f. Schiffleute.

Erlebungserbschaft, f. Vormund.

Etats-Veränderungen. Ciel. Refcr. v. 20. April 1833 die ästhetischen Nachweisungen der Etats- und Personal-Veränderungen betr. XLII. 481—486.

Examen, drittes, f. Probe-Arbeiten. Referendarien.

Exclusiv-Rechte, f. Zwangs- und Bannrechte.

Execution. Für Execution-Mandate wegen Einkerbung

rückständiger Gerichtssteuern unter 1 Rthlr. finden weder Gebühren noch Copialen Statt. Refcr. v. 6. März 1833. XLII. 251, 252. — Juden-Gemeinden haben auf Execution-Modalitäten Anspruch. Refcr. v. 22. April 1833. XLII. 467, 468. — Verfahren bei Vollziehung der Execution gegen Erben. Refcr. v. 12. August 1833. XLII. 129, 130. — Execution aus einem, in erster Instanz im Executionproceß erangenen verurtheilenden Erkenntnis, findet nicht ferner Statt, wenn der Revisionsrichter die Exekution eines Urtheils zur ersten Instanz zurück verwiesen, und die Abfassung eines anderweitigen Erkenntnisses erster Instanz angeordnet hat. Refcr. v. 7. Juni 1833. XLII. 131—133. Execution gegen Militärpersonen in der Rheinprovinz, f. Militärapersonen.

Exclusiv-Process, f. Execution.

Execlutoren. Refcr. v. 10. Febr. und Ciel. Refcr. v. 18. Novbr. 1833. betr. die Controllirung derselben bei Einkerbung und Ablieferung von Sporteln. XLII. 415—418.

F.

Familienschlässe. Die im §. 44. Th. II. Tit. IV. Allg. v. R. bestimmte Frist ist nicht vom Tage der gerichtlichen Verlautbarung des Familienschlusses, sondern vom Tage der auch außergerichtlichen Notarzeichnung desselben durch jeden Interessenten, zu berechnen. Refcr. v. 25. Febr. 1833. XLII. 214—215. — S. auch: Lebngut. Lebngamm.

Feldmesser. Refcr. v. 7. Novbr. 1833 deren Wälen betr. XLII. 429—434.

Fideikommiss. Refcr. v. 20. Decbr. 1833 die Errichtung von Fideikommissen und Majoraten in der Rheinprovinz betr. XLII. 469, 470. — S. auch Familienschlässe.

Fideikommissarische Substitution, f. Stempel.

Fiskalische Untersuchungen. Tab. Fed. v. 10. u. Ciel. Refcr. v. 20. April 1833 betreffend die nach der Process-Ordnung I. XXXV. §. 34. Nr. 3. §. 98. bei fisk. Untersuchungen kompetente Dienstbehörde. XLII. 567, 568; desgl. 585, 586. (für die Rheinprovinz). — S. auch: Votengebühren. Zuzumehmgeld.

Forstrevell. Refcr. v. 10. Mai 1833 betr. die in der Rheinprovinz für Forstrevell der Gellösung zu substituierende Gellösungsschlässe. XLII. 573, 576. — S. auch: Holzdiebstahl.

Frankenische Gesetze. Ueber die Confurrenz der Untersuchungen nach Preussischen und nach Frankenischen Gesetzen (Rheinprovinz). Refcr. v. 1. Novbr. 1833. XLII. 474, 475.

Frauenspersonen. Eigen Personen weiblichen Geschlechts, die das zehnte Jahr zurückgelegt haben, soll statt der öffentlichen Züchtigung auf verhältnismäßige Freiheitsstrafe

erkannt werden. *Lab. Ord. v. 29. März 1833. XLI. 276. 277.*

B.

Bardelegen. Competenz des dortigen Königl. Land- und Stadtgerichts zur Führung der Untersuchungen und Aufklärung der Eckensteinische. *Refer. v. 10. März 1833. XLI. 285—287.*

Bebühren: f. die einzelnen hieher gehörigen Artikel, als: Votengebühren. Depositalgebühren. Vollmachtengebühren. Inrolationsgebühren. Kommissionsgebühren. Schreibgebühren. Siegelgebühren. Versteckgebühren; dsgl. actus volunt. jurisd. Curatel. Egelation. Gerichtsvollzieher. Instrumentzeugen. Fußkommissarien. Kammergerichts-Sekretären. Remissionen. Requisitionen. Salarienkasse. Subdation. Vormundschaftsachen.

Gebühren im summarischen Prozesse vom 9. October 1833. *Erl. Refer. v. 25. Novbr. 1833; deren Anwendung auf Injurien-Processe betr. XLII. 423—425.*

Gefangene. Eine mit ihrem Ehemann nicht in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau haftet für die Verpflegungs- und Verhaftungskosten ihres Ehemanns nur mit den Einkünften, nicht mit der Substanz ihres Eingetragenen. *Refer. v. 17. Decbr. 1833. XLII. 450—452.*

Gefangenwärter. *Refer. v. 29. Januar 1833, deren Siegelgebühren betr. XLI. 282—285.*

Gefängnisstrafe. Die Dauer der nach Monaten bestimmten Gefängnisstrafe ist nach dem Kalender zu berechnen. *Refer. v. 17. Decbr. 1833. XLII. 447—449.*

Gehalt. *Refer. v. 10. Mai 1833 betr. die Frage: ob §. 169. des Anhangs zur Allg. Ver. Ordnung (Veschlagnahme von Verbindungen wegen Schulden aus unethischen Handlungen) auch hinsichtlich der Alimentation unethischer Kinder einreißt? XLI. 465. 466. — S. auch: Emolumente; Gehaltszahlungen. f. Salarienkasse.*

Gehalts-Abzug. Verfahren. f. Stempel.

Gehime Verbindungen. Gültigkeit des Edictes vom 20. October 1798 und vom 6. Januar 1816 in der Rheinprovinz. *Lab. Ord. v. 30. Decbr. 1832 und Refer. v. 17. Januar 1833. XLI. 289—291.*

Geistlichkeit. *Lab. Ord. v. 23. April 1833 betr. die Verstrafung derjenigen, die sich geistliche Funktionen anmaßen. XLI. 576. 577. — S. auch: Abgaben.*

Geldstrafe. in Polizei-Contraventionsachen. f. Polizeicontraventionen. — *Refer. v. 23. und 29. März 1833 betr. die Eingehung und Berechnung der Geldstrafen in den Landoberrichten Gebieten in der Rheinprovinz. XLI.*

312—316. — Geldstrafen wegen Forstfrevel in der Rheinprovinz, f. Forstfrevel.

Gemeindebeitrags-Beceffe. Verfahren bei deren Eintragung in das Hypothekenbuch. *Refer. v. 28. Januar 1833. XLI. 272. 273.*

General-Kommissionen. f. Abfassungssachen.

General-Depositum. f. Depositum.

General-Wittven-Casse. f. Heiraths-Consens. Gerichtsbarkeit. f. actus volunt. jurisd. Confessionen- und Desertionsprocesse. Landwehr. Militärpersonen.

Gerechts-Lokalen. *Erl. Refer. v. 21. März 1833 die Bauten und Reparaturen an königlichen Gerechts-Lokalen betr. XLI. 241. 242. — Ueber die Verpflichtung der Stadtgemeinden zu deren Unterhaltung. Refer. v. 4. September 1833. XLII. 142. 143.*

Gerechtschreiber (in der Rheinprovinz). *Refer. v. 23. Novbr. 1832 betr. deren Expeditionsgebühren bei den Polizeigerichten von den Contumacial-Urtheilen. XLI. 309. 310.*

Gerechtschulze. f. Schulze.

Gerechtsstand. f. Interventionsproceß. Landwehr. Militärpersonen. Widerklage; Gerechtsstand der Landschaft in Westpreußen; f. Westpreußen.

Gerechtsvollzieher (in der Rheinprovinz). *Instruction v. 10. Juni 1833, das Amt und die Gebühren derselben betr. XLI. 587—606.*

Gesetzgebung. Historische Nachrichten über die neuere Preussische sociale und transitorische Gesetzgebung, besonders über processualische Gegenstände. *XLII. 233—258. — Aeltere Preussische Gesetzgebung. f. Rheinprovinz; vergl. auch: Französische Geseze.*

Gesinde-Streitigkeiten. Ueber die Competenz der Polizeibehörden hinsichtlich derselben. *Erl. Refer. v. 19. September 1833. XLII. 110—115.*

Gimboren-Neustadt, Herrschaft. Ueber die dortige ekklesiastische Gütergemeinschaft. *XLII. 463—469.*

Gläubiger. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer eines Grundstücks, für welchen weder der Veltitel herkommt, noch ein Votestation eingetragen ist, und einem Gläubiger des Veräußerers, der sich mit einem eintragungsunfähigen Schuldinstrumente meldet, ist nach dem Allg. L. R. Th. I. Tit. XIX, §§. 4—6, zu beurtheilen. *Refer. v. 7. Januar 1833. XLI. 265. 266. — Dessen Rechte aus den maritalischen Abseueren. f. Ehefrau. Ehemann. — Erbchaftsgläubiger. f. Beneficialerbe.*

Großjährigkeitserklärung. Wenn ein Vater dieselbe in einer legitimen Verordnung zu Gunsten seines Sohnes in Antrag bringt, der 20 Jahr alt ist, und von der väterlichen Bestimmung Gebrauch machen will, so findet die Ein-

- leitung einer Vormundschaft nicht Statt. Refcr. v. 22. Juli 1833. XLII. 122—124.
- Groß-Salze. Competenz des dortigen Königl. Land- und Stadtgerichts zur Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse. Refcr. v. 10. März 1833. XLI. 285—287.
- Grundacten. Denselben sollen Hypotheken-Tabellen vorgelegt, und dafür von den Grundbesitzern Copialien entrichtet werden. Cab. Ord. v. 11. Decbr. 1833. Crl. Refcr. v. 14. Decbr. 1833; XLII. 437—441.
- Grundsteuer-Kataster. Ueber die Anführung der Kataster-Nummer bei der Aufnahme von Verträgen. Refcr. v. 29. Juni 1833. XLI. 419.
- Grundstücke, f. Besitztittel. Gläubiger. Hypothekenbuch. Hypotheken-Forderung. Hypotheken-Gläubiger. Käufer. Subhastation.
- Gütergemeinschaft. Die Vorschriften des Allg. Landrechts Tb. II. Tit. VIII. §. 780. finden ohne Rücksicht auf Provinzialgesetze überall Statt, wo die Gütergemeinschaft gesetzlich ist. Refcr. v. 1. März 1833. XLI. 217—218.
- Aussetzung der Gütergemeinschaft, wenn ein Pächterbesitzer während der Minderjährigkeit betriegt, ohne Rücksicht auf den Inhalt von Provinzial-Gesetzen, Statuten oder Wohnordnen. Cab. Ord. v. 5. Aug. 1833. XLII. 124, 125.
- Ueber die eheliche Gütergemeinschaft im Allgemeinen, und insbesondere in Beziehung auf die Fürstenthümer Badern und Coblenz. Abddg. XLI. 365—389. — Beiträge zur Theorie der Minderjährigen ehelichen Gütergemeinschaft. Abddg. XLI. 397—416. — Cab. Ord. v. 29. Mai u. Refcr. v. 3. Juni 1833 die eheliche Gütergemeinschaft in Danzig betr. XLII. 569—571. — Ueber die eheliche Gütergemeinschaft in der Herrschaft Gimborn = Reusstadt. XLII. 463—469.

S.

- Heiraths=Consens. Ueber die Erbteilung desselben in Betreff der, zur Aufnahme bei der General-Wittwen-Kasse nicht fähigen Beamten. Refcr. v. 17. Novbr. 1833. XLII. 323.
- Holiditätsfall. Die zur Fortarbeit verurtheilten Holidiebe müssen die, zu dieser Arbeit erforderlichen, Geräthschaften, sofern sie dieselben besitzen, mitbringen. Refcr. v. 16. Decbr. 1833. XLII. 449, 450.
- Hypothekenbuch. Refcr. v. 24. Mai 1833 betr. die Frage: Ob die Verordnung vom 16. Juni 1820 auf Grundstücke Anwendung findet, deren Hypotheken-Folien einmal requirirt sind? XLI. 552—555. — S. auch die folgenden Artikel, desgl. Grundacten.
- Hypotheken-Eintragungen. S. die hierher gebhörigen Artikel, als: Ablosungssachen. Aqnaten. Wene-

- ficialerba. Besitztittel. Gemeintheitstheilungs-Recesse. Grundacten. Hypotheken-Forderungen. Immissionsdekret. Löschung. Pfandbriefe. Pfandrecht. Realbefugnisse. Rinsen.
- Hypotheken-Forderungen. Das Rechtsverhältnis zwischen Hypotheken-Gläubiger und dem Käufer eines Grundstücks, für welchen weder der Besitztittel verpfändet, noch eine Protestation eingetragen ist, und einem Gläubiger des Verkäufers, welcher sich mit einem eintragungsfähigen Schuldschein meldet, ist nach §. 4—6 Tb. I. Tit. XIX. Allg. R. zu beurtheilen. Refcr. v. 7. Januar 1833. XLI. 265, 266. — Der Eigentümer eines Grundstücks erwirkt durch die Auszahlung der, auf dasselbe hypothekarisch verschriebenen, Geldsumme nicht bloß den locus der eingetragenen Forderung, sondern diese Forderung selbst, ohne Unterschied, ob er der persönliche Schuldner der activen Post ist, oder nicht. Refcr. v. 23. Febr. 1833. XLI. 267—270.
- In wie fern kann der Hypoth. Gläubiger oder der Inhaber einer Recognition auf den Grund eines, gegen den Eigentümer des Grundstücks erstellten, Fudrats die Subhastation des ihm verpfändeten Grundstücks ausüben? Refcr. v. 29. April 1833. XLI. 541, 542. Ueber die Rechte der Hypoth. Gläubiger eines parricidierten Grundstücks. Refcr. v. 19. Juli 1833. XLII. 181—184. — S. auch: Erbvortzugerechtigkeit.
- Hypotheken-Instrument. Form desselben bei Eintragungen aus einem Immissions-Dekrete. Refcr. v. 2. August 1833. XLII. 176, 177.
- Hypotheken = Ordnung von 1783. Ueber deren rückwirkende Kraft auf frühere Rechtsgeschäfte. Bericht des Just. Minist. an des Königs Majestät v. 20. Mai 1833. Cabil. Ord. v. 29. Mai 1833. XLI. 525—540.
- Hypotheken-Tabellen, f. Grundacten.

T.

- Immissions-Dekret. Form des Hypotheken-Instruments bei Eintragung aus einem Immissions-Dekrete. Refcr. v. 2. Aug. 1833. XLII. 176, 177.
- Injurien-Processe. Bei dergleichen Processen unter Personen des Preussensandes kann zwischen einem höheren und gemeinen Vauenslande nicht unterschieden werden. Refcr. v. 6. Mai 1833. XLI. 254, 255. — Crl. Refcr. v. 25. November 1833. Die Anwendung der Gebührensätze im summarischen Proceß auf Injurien-Processe betr. XLII. 423—425.
- Inquiritorkate. Ueber deren Verhältnis zu den Untergerichten. Crl. Refcr. v. 24. Juli 1833. XLII. 197—199.
- Inquisitionsgeldern finden nur Statt, wenn ein

- Schlusstermin notwendig gewesen, und in demselben die Involution der Acten wirklich erfolgt ist. Refcr. v. 22. Januar 1833. XLII. 249, 250.
- Instrumentzeugen. Refcr. v. 9. April 1833, deren Gebühren betr. XLI. 523, 524.
- Interventionsproceß. Der competente Richter des Intervent. Proceßes ist der Richter der Hauptsache. Refcr. v. 1. Novbr. 1833. XLII. 313, 314.
- Introductionsgebühren. Refcr. v. 14. Aug. 1833 deren Erhebung von Auscultatoren und Referendarien betr. XLII. 164, 165.
- Juden. Verhältnis der Rabbiner und Judenbeglaubte. Refcr. v. 6. Mai 1833. XLI. 426, 427. — Juden-Gemeinden haben auf Exekutionsmodalitäten Anspruch. Refcr. v. 22. April 1833. XLI. 467, 468.
- Judicialarius, s. Patrimonialgerichte.
- Justiz-Commissarien. Bei Objecten der I. II. und III. Colonne der Abgem. Gebührenrate kann eine, des Schreibens kundige, Partei die Erklärung der Gebühren und Auslagen eines zweiten, Behufs der Correspondance und der Absicht in Lokalterminen angenommenen Justiz-Commissari nicht fordern; Refcr. v. 5. März 1833. XLI. 255—257. — Refcr. v. 23. Jan. 1833 die Kostenliquidationen der Justiz-Comm. für Geldverwendungen betr. XLI. 257, 258 — Refcr. v. 27. 1833 die, wegen Fälligung und Einziehung der Gebühren der Justizcomm. entstehenden, Kosten betr. XLI. 258—261.
- Just. Refcr. v. 10. April 1833 betr. die Frage: Ob den Justizcomm., welche bei frustrirten Indultterminen vergeblich vor Gericht erscheinen, die in der Gebührenrate bestimmten Gebühren bewilligt werden dürfen? XLI. 516—518. — Ueber die Ansprüche eines Justizcomm. auf Gebühren in den, von Vormundschäften abhängigen, Processen. Refcr. v. 30. Septbr. 1833. XLII. 166—169. — Justizcomm., welche als Vormünder Prozesse führen, können bei vermögenden Curateln Copialien für die, durch einen Abschreiber angefertigten, Abschriften fordern. In solchen Processen haben Justizcomm. auf Copialien niemals Anspruch. Refcr. v. 14. Novbr. 1833. XLII. 427—429. — In Ehescheidungsachen kommen deren Gebühren in der Regel nach der 4. Colonne, und nur ausnahmsweise nach der 3ten u. 5ten in Ansp. Refcr. v. 8. October 1833. XLII. 426, 427.
- Justiz-Officianten = Wittwenkasse; deren Portofreibett. Cirt. Refcr. v. 8. Juli 1833. XLII. 170.
- Justiz-Salarienkasse, s. Salarienklasse.
- Justizverfassung in den Preuss. Staaten. Uebersicht derselben von der Publication der Allg. Ger. Ordnung an bis auf die neuesten Zeiten. Abhandl. XLII. 3—80.
- Justizverwaltung. Cirt. Verordnung vom 31. October

1833 wegen Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung. XLII. 324—340.

R.

- Kammergerichts-Sekretäre. Refcr. v. 2. Mai 1833 die Gebühren derselben für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. XLI. 510—512.
- Kanzellei-Kanzellisten. Kanzelleigebühren. Refcr. v. 29. Juli 1833 die Vertretung der Kanzellisten und Kanzelleigebühren betr. XLII. 150, 151. — Ceb. Ord. v. 8. 8. Decbr. 1833 die Kanzellei-Verwaltung bei den Obergerichten betr. XLII. 362—365. — Kanzellei-Reglement für die Obergerichte v. 19. Decbr. 1833. XLII. 365—380.
- Kassation eines Strafurteils (Reinproving). Refcr. v. 7. Juni 1833 betr. den Anfang der Strafsatz, wenn Kassation eines Urteils nachgesucht ist. XLII. 586, 587.
- Kasse-Kassensachen. Cirt. Refcr. v. 18. Juni 1833 betr. Kassen-Beamte. { das Verfahren bei Niederschlagung von Kassen-Defecten. XLII. 237—239. — Refcr. v. 2. September 1833 betr. die Qualifikation und Prüfung der Kassenbeamten. XLII. 149, 150. — S. auch D. Berechnungskammer. Salarienklasse. Siegelungs-Kassentrollen.
- Kataster-Kammer, s. Grundsteuer-Kataster.
- Käufer. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer eines Grundstücks, für welchen weder der Besitztitel berichtet, noch eine Protestation eingetragen ist, und dem Gläubiger des Verkäufers, der sich mit einem eintragungsfähigen Schuldinstrumente nicht, ist nach dem Aug. v. B. Tb. 1. Tit. XIX. §§. 4—6 zu beurtheilen. Refcr. v. 7. Januar 1833. XLII. 265, 266. S. auch: *Læssa enormis*.
- Kaufgelder, rückständige, s. Fälligung.
- Kirchen-Abgaben, s. Abgaben.
- Kommissionen. Cirt. Refcr. v. 27. März 1833 Kommissionsgebühren. { die Kosten in Requisitionen- und Auftragsachen betr. XLII. 242—246. — Bei Total-kommissionen können neben den Diäten und Kommissionsgebühren des Kommissars keine Gebühren für das Geschäft selbst zur Gerichtsvorteile lautend werden. Refcr. v. 4. März 1833. XLI. 252, 253. — Ceb. Ord. v. 30. April u. Cirt. Refcr. v. 6. Mai 1833 betr. die Kommissionsgebühren bei Auf- und Abnahme von Erbverträgen und Eheschäften. XLI. 508—510. — Refcr. v. 9. Septbr. 1833 die Zulässigkeit der Kommissionsgebühren betr. XLII. 159—161. — Refcr. v. 13. Aug. 1833 die Kommissionsgebühren der Auscultatoren und Referendarien betr. XLII. 161—164. — S. auch: Diäten. Reisefkosten. — Kommissionsgebühren bei Patrimonialgerichten, s. Patrimonialgerichte.

Konflikts-Verfahren (Rheinprov.) Cirk. Refcr. v. 16. Juli 1828, dasselbe betr. XLII. 200, 201.
 Kosten. S. die einzelnen bei: „Gebühren“ allegierten Artikel; desgl. Criminalkosten. Exekution. Requisition. Sportelfreiheit. Urlaub. Vormundschafftssachen.
 Kriegsdienstmänner. Deren Zurückgabe ist mit Wiedererstattung der Nationalkasse verknüpft. Cirk. Refcr. v. 16. Januar 1833. XLII. 276, 312.
 Kriegsgefangene, s. Militärpersonen.
 Kuratel. Ueber den Betrag der Gebühren bei Kuratelen zum Zwecke der Auseinandersetzung eines Vaters mit seinen Kindern. Refcr. v. 25. April 1833. XLI. 494, 495. — S. auch: Procentgelder.

L.

Landrecht, s. Allgemeines Landrecht.
 Landschaft, s. Pfandbriefscapital; in Westpreußen, f. Westpreußen.
 Landwehr. Refcr. v. 21. Januar 1833 die Delegation der Gerichtsbarkeit über die heuratheten Landwehrmänner an die Untergerichte betr. XLI. 319. — Bei Ablieferung der zur Rechnungsabnahme verurtheilten Landwehrmänner ist sofort entweder für die Ueberleitung der Verpflegungsgelder an die Militärverwalter Sorge zu tragen, oder ein Attest über das Uebergeben des Verurtheilten und der zu seiner Verpflegung verpflichteten, Verwandten mit zu übergeben. Cirk. Refcr. v. 5. Febr. 1833. XLII. 251, 252. — S. auch: Transport.
 Landwehroberbeden, f. Schiffsleute.
 Laesio enormis. Von der Verletzung über die Hälfte beim Kaufcontract, nach Römischen Rechte und nach dem Preuss. Landrechte. Abhandl. XLI. 339—364.
 Lasten. Ueber die Verteilung von allgemeinen Lasten findet der Rechtsweg nur dann Statt, wenn dieselbe auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird. Refcr. v. 25. October 1833. XLII. 293, 294.
 Lauenburg-Wälder. Ueber die im Lau. Wäldischen Kreise geltenden Forst- und Jagdgesetze. Refcr. v. 14. Decbr. 1833. XLII. 458—463.
 Legallisation der Urkunden, f. Urkunde.
 Legate. Bei Einsetzung einer, mehreren Personen als Legat hinterlassenen Verlo.-Forderung, findet die Vorschrift des Allg. Landr. I. XVII. §. 151. nicht Anwendung. Refcr. v. 20. Septbr. 1833. XLII. 86—88. — S. auch: Exempel. Testament.
 Lehngut. Lehnstamm. Ueber die Einziehung und anderweitige Unterbringung eines Lehnstammes, insbesondere nach Oberrheinischem Lehnrechte. Refcr. v. 17. Juni 1833. XLII. 89

89—106. — Bei Mobilisation von Lehnsgütern und Lehnstämmen durch Familienschlässe finden die Grundsätze über Aufhebung von Familien-Rechtskommissionen Anwendung. Refcr. v. 16. September 1833. XLII. 107—109. — S. auch: Agnaten.
 Lehnsträger. Cirk. Ord. v. 23. October und Cirk. Refcr. v. 4. Novbr. 1833 betr. die Abschaffung der, nach dem Sächsischen Lehnmandate erforderlichen, Lehnsträger für inländische Stadtgemeinden. XLII. 287, 288.
 Letztwilligkeit der Wunden. Refcr. v. 15. März 1833, die darüber erlassenen Gutachten betr. (Rheinprov.). XLI. 303—308.
 Licitationstermin, f. Subhastation.
 Lokal-Unterfuchungen, gerichtliche. (Rheinprov.) Ueber das dabei zu beobachtende Verfahren. XLII. 475, 476.
 Pfändung. Refcr. v. 13. April 1833 betr. die Pfändung eines, mehreren Erben noch gemeinschaftlichen, Capitals XLI. 555—560. — Zur Pfändung eines von Amtswegen eingetragenen Kaufgelder-Büchbannes bedarf es des Consens der, auf denselben angewiesenen, Gläubiger oder eines, für diese bestellten, Curators nicht. Refcr. v. 20. Decbr. 1833. XLII. 442, 443. — S. auch Beneficial-Erbe. Opportheten-Forderung.

M.

Maaf. Bei Aenderungsverfügungen in der Rheinprov. ist das Preussische Maaf auch dann zum Grunde zu legen, wenn dieselben in Folge eines Privat-Rechtsverhältnisses erfolgen. Refcr. v. 29. Decbr. 1833. XLII. 473, 474.
 Majorat. Refcr. v. 20. Decbr. 1833 deren Errichtung in der Rheinprov. betr. XLII. 469, 470.
 Majorenkinder, f. Großjährigkeits-Erklärung.
 Mandats-Proceß. Instruction für die Gerichte zur Ausführung der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-Proceß, v. 24. Juni 1833. XLI. 437—459; bekräftigt durch die Cirk. Ord. v. 17. October 1833 ibid. 607, 608. — Refcr. v. 3. Aug. 1833 mehrere Bemerkungen in Bezug auf die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni 1833 enthaltend. XLI. 459—465. — S. auch: Stempel.
 Maritalischer Nießbrauch, f. Ehefrau, Ehemann.
 Medicinalpersonen, f. Wundfänger. — Refcr. v. 6. Juni 1833 betr. das Verhältniß der Medic. Personen in der Rheinprov. XLI. 572—574.
 Meilengelder der Woten, f. Woten.
 Meßersche Witttheilungen. Cirk. Refcr. v. 16. April 1833 deren Beförderung durch die Criminalbehörden betr. XLI. 563.
 Milde Stiftungen, f. Testament.

1833. §. 88.

- Militär-Justiz-Departement.** Cirk. Refcr. v. 24. u. 26. Juni 1833 dessen Competenz betr. XLI. 426, 427.
- Militärpersonen.** Die in feindliche Kriegsgefangenschaft geratenen haben in der Regel keinen Anspruch auf Gehalt während der Kriegsgefangenschaft. Cab. Ord. v. 4. März 1833. XLI. 213, 214. — Cirk. Refcr. v. 8. Juli 1833 die Anstellung gewesener Militärpersonen im Civildienst betr. XLII. 152, 153. — Cab. Ord. v. 6. Juli 1833 betr. die Anordnungen von gemischten Kommissionen bei Streitigkeiten zwischen Militär- und Civil-Personen. XLII. 190, 191. — Der ordentliche persönliche Verhältnisse der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten ist das Recht der Garnisonstadt. Cab. Ordre v. 2. November u. Refcr. v. 7. November 1833. XLII. 299–305. — Refcr. v. 29. December 1833 betr. die Vollziehung der Exekution gegen Militärpersonen, die in Kasernen und Dienstgebäuden wohnen (Rheinprovinz). XLII. 471–473. — S. auch: Landwehr, Officier, Schiffsleute, Transport.
- Militär-Verpflichtete.** Die Gerichte sollen dem Kreislandeute von jeder Untersuchung und Sentenz wider Militär-Verpflichtete Nachricht geben. Cirk. Refcr. v. 23. Mai 1833. XLI. 562. — Refcr. v. 21. Juni 1833 betr. die Auszüge aus Civilstands-Registern für ausgetretene Militärs. XLI. 574, 575.
- Ministerium (öfentliches, in der Rheinprov.).** Refcr. v. 7. Juni 1833, das Verhältniß desselben betr. XLI. 577–583.
- Mühlen, f. Wasserbau.**
- Münzer.** Beiträge zur Theorie der dortigen ehelichen Gütergemeinschaft. Abhandl. XLI. 397–416.

N.

- Nationalkassende.** Mit deren Wiederverlebung ist auch die Zurückgabe der Kriegscasemünzen verknüpft. Refcr. v. 16. Januar 1833. XLI. 276, 312.
- Neu-Baldensleben.** Competenz des dortigen königl. Land- und Stadtraths hinsichtlich der Föhrung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse. Refcr. v. 10. März 1833. XLI. 285–287.
- Neu-Borsum.** Cab. Ord. v. 26. Januar u. Refcr. v. 30. Januar 1833 betr. die Einführung der §§. 34–36 der Criminal-Ordnung vom 11. Decbr. 1805 (Beziehung der Crim. Gerichte). XLI. 288, 289.

O.

- Oberrechnungskammer.** Cirk. Refcr. v. 20. März 1833

- die Beantwortung der von derselben aufgestellten Erinnerungen betr. XLI. 239, 240.
- Oeffentliches Verfahren, f. Erkenntnisse.**
- Officiere.** Deren Vernehmung als Zeugen kann vor dem Civilgerichte ihres Wohnortes erfolgen, wenn dasselbst kein Militärgericht vorhanden ist. Cirk. Refcr. v. 15. März 1833. XLI. 278, 279.
- Oekonomie-Commissarien.** Berechnung des abzugsfähigen Theils des Einkommens derselben. — Refcr. v. 6. Mai 1833. XLI. 468–470, desgl. v. 28. Mai 1833. XLI. 471, 472.

P.

- Paderborn, Fürstenth.** Ueber die dortige eheliche Gütergemeinschaft. Abhandl. XLI. 365–389.
- Papiere, ausländische, f. Pupillen- u. Gelder.**
- Patrimonialgerichte.** Refcr. v. 2. Mai 1833 betr. die Frage: Ob bei denselben die Gerichts-Eingesessenen verpflichtet sind, für die auf ihr Ansuchen außerhalb der Gerichtstage, oder an Sonn- und Festtagen in ihren Wohnungen aufgenommenen, Geschäfte dem Richter die Reisekosten zu vergüten? XLI. 431–433. — Refcr. v. 22. April 1833 die Uebernahme von Patrim. Richter-Stellen Seitens der Königl. Justizbeamten betr. XLI. 433, 434. — Den Patrim. Richtern können von ihren Gerichtsbeeren, außer dem fehrten Gehalte auch Kommissions-Gehühren und Kavalien, nicht oder andere Gerichtsportalen bewilligt werden. Refcr. v. 22. April und vom 13. November 1833. XLI. 294–297. — Der Patrim. Richter, der bei dem Desultorio seines Gerichts das Amt des Curators oder Rentanten übernimmt, muß mit dem Dienste belegt werden. Refcr. v. 16. April 1833. XLI. 429–431.
- Pensionen.** Refcr. v. 10. Mai 1833 betr. die Frage: In wie fern §. 169. Anfangs zur Allg. Ger. Ordg. (Widrigkeitsnahme von Gehalt und Pensionen) auch hinsichtlich der Alimentation unehelicher Kinder einreißet? XLI. 465, 466.
- Personal-Veränderungen.** Cirk. Refcr. v. 20. April 1833 die jährlichen Nachweisungen der Etats- und Personal-Veränderungen betr. XLI. 481–486.
- Pfandbriefe.** I. Refcr. v. 5. Juni 1833. betr. das Pfandbriefkapital. f. Verfahren bei Eintragung des Gesellsch. über ein Pfandbriefkapital. XLI. 512–515. — Wenn Aufgebot verlornen und vernichteter Pfandbriefe bedarf es der Auszahlung der Capital-Summe bei den Gerichten des Ortes nicht, wo oder in dessen Nähe sich der Zufall ereignet hat. Refcr. v. 6. Septbr. 1833. XLI. 435–437.
- Pfandrecht.** Die hypothetische Eintragung eines gesellschaftlichen oder verdingmäßigen Titels zum Pfandrechte, findet

nach dem Tode des ursprünglichen Schuldners nur mit Einwilligung sämtlicher Erben, und nur dann statt, wenn der Nachlass für diese reichthig ist. Refcr. v. 12. Juli 1833. XLII. 177—180.

Verfar = Abgaben, f. Abgaben.

Prüfungsbeobacht, f. Pupillen.

Polizei können in Widdminalitäts-Prozessen für die Untersuchung des Gemüthszustandes nach der Tazg für gerichtliche Akte vom 21. Junt 1815 hantiren. Refcr. v. 25. März 1833. XLII. 228. 229.

Polizei (Staats-). Verhältnisse der Verwaltungsbörden in der Rhein-
Polizei Gerichtsbarkeit. Provinz zur Justiz in Beziehung auf Gegenstände der Staats-Polizei. Refcr. v. 26. Januar 1833. XLII. 293—295; desgl. Lab. Ord. v. 21. Aug. u. Refcr. v. 12. September 1819. XLII. 296. 297. — Die Strafgelehrten in Polizei-Conventionen, welche der Cognition der Lokal-Polizeibehörden entzogen sind, gebühren nicht den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit, sondern fließen zur Kasse der Landes-Polizei-Behörde. Cirk. Refcr. v. 29. Juli 1832 und Refcr. v. 12. Aug. 1833. XLII. 192—195. — S. auch Gefindespreizigkeiten. Zwangs- und Mannrechte.

Pommern, f. Neu-Pommern.

Pommersche Bankscheine. Bekanntmachung vom 7. October 1833, die Annahme und Ausgabe derselben bei den Königl. Kassen betr. XLII. 283. 284.

Porto. Cirk. Refcr. v. 8. Juli 1833 betr. die Portofreiheit der Anzeigenblätter der Justizoffizianten - Witwen - Kasse. XLII. 170.

Preßfreiheit, f. Censur.

Preussische Gesetgebung. } f. Gesetgebung.

Preussischer Proceß.

Probe-Arbeiten. Cirk. Refcr. v. 12. August 1833 die Probe-Arbeiten zum 3ten Examen betr. XLII. 146—149.

Procentalcher. Berechnung und Vertheilung derselben in Vormundschafftssachen. Refcr. v. 25. April 1833. XLII. 495. 496.

Provincialrecht der Churmark Brandenburg. Beiträge zu demselben. XLII. 259—260.

Pupillen. Pupillengelder. Das Vermögen der Pupillen soll nicht in ausländischen Wapieren angelegt werden. Refcr. v. 24. April 1833. XLII. 435.

R.

Rabbimer, deren und der Judenbeglaubten Verhältniß. Refcr. v. 6. Mai 1833. XLII. 426. 427.

Realbefugnisse. Realrechte. Refcr. v. 23. April 1833 betr. die Eintragung der Realbefugnisse, die sich der im

Hypothekenbuch vermerkte Befugnisse bei der Veränderung vorbehalten hat, und deren Vorzugrecht. — XLII. 547—550. — S. auch: Hypothekenbuch. Hypotheken-Eintragungen. Hypotheken-Forderungen. Abgetretene Realrechte, f. Quaten.

Reconventio, f. Widerklage.

Referendarien. Refcr. v. 9. Januar 1833 deren Zulassung zur dritten Prüfung betr. XI. 233—236; desgl. v. 8. Juli 1833. XLII. 145. 146. — Ueber die Widschäftigung der, den Criminalarrenden oder Inquiditaren zugeordneten Referend. Cirk. Refcr. v. 30. Septbr. 1833. XLII. 144. 145. — Den Referend. soll Gelegenheit gegeben werden, sich in mündlichen Vorträgen die erforderliche Fertigkeit zu erwerben. Cirk. Refcr. v. 14. October 1833. XLII. 323. 324. — S. auch: Introductiionsgebühren. Kommissionsgebühren. Probearbeiten.

Reisefachen. Ueber deren Bestimmung bei kommissarischen Aufträgen und mit Berücksichtigung der persönlichen Dienst-Verhältnisse. Refcr. v. 18. April 1833. XLII. 520—523. — S. auch: Patrimonialgerichte.

Rekognition, f. Hypotheken-Gläubiger.

Rekursgesuch, f. Exempelsachen.

Remissfortalen. In wie fern sich dieselben anknüpfen?

Refcr. v. 21. Mai 1833. XLII. 503. 504.

Remitant, f. Depositalkredenz. Siegelungs-Materialien.

Requisitionen. Cirk. Refcr. v. 27. März 1833 die Kosten in Requisitionssachen betr. XLII. 242—246.

Revision. Berechnung der Summa reuissibilis. Refcr. v. 19. April 1833. XLII. 472—474.

Revisions-Unterschiedgebühren, f. Unterschiedgebühren.

Reinproving. Lab. Ord. v. 30. Decbr. 1832 u. Refcr. v. 17. Januar 1833 betr. a. die Gültigkeit früherer Preussischer Geleise überhaupt, und b. insonderheit des Edils v. 20. October 1798 u. 6. Januar 1816 wegen geheimer Verbindungen. XLII. 289—291. — Heutigen f. die einzelnen auf die Rheinproving Bezug habenden Artikel, namentlich: Advokaten. Armenproceße. Exzellen-Protokolle.

Confessionsproceße. Criminal-Erkenntnisse. Desertionsproceße. Ehe. Eid. Erkenntnis.

Rideltommiss. Ristalische Untersuchungen. Korpswechsel. Französische Gesetze. Weidlichkeit. Geldstrafe. Gerichtsvollzieher. Gerichtsschreiber. Kassation. Konfliktverfahren.

Kriegsdenkmünze. Verbalisirte. Lokal-Untersuchungen. Waags. Majorat. Medicinalversionen. Militärpflichtige. Ministerium. Rationalso.

larde. Polzei. Verbrechen. Verwaltungsb.

böbde. Winkelsentfaltenen.

Sachsen, Königreich. Ueber die, zu Lehn- oder Adialsgütern im Königreich Sachsen gehörigen, im Preussischen delegierten, Parzellen, und über die von Preussischen Unterthanen dorthin zu leistenden Dienste und Zinsen. *Erl. Ref.* v. 4. Novbr. 1833. XLII. 288—290.

Sächsisches Lehnmandat. s. *Bestititel. Lehnsträger.*

Sachsen-Weimar-Eisenach. Deklaration des Art. 21 der, zwischen Preussen und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen, Convention zur Beförderung der Richterkräfte vom 25. Juni 1824. *Erl. Ref.* v. 9. Septbr. 1833. XLII. 126. 127. — Ueber die, zu Lehn- oder Adialsgütern im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, im Preussischen delegierten, Parzellen, und über die von Preussischen Unterthanen dorthin zu leistenden Dienste und Zinsen. *Erl. Ref.* v. 4. Novbr. 1833. XLII. 288—290.

Salarienklasse. *Erl. Ref.* v. 18. Novbr. 1833 die Ueber-einkommung der Salar-Kassen-Abschlüsse mit den Salar-Kassen Rechnungen betr. XLII. 381. 382; desgl. v. 31. Januar 1839. XLII. 382—385; 397—404. — Bei Zahlungen an neu angestellte Beamte sind den Justizsalarien-Kassen-Rechnungen, statt der Beilagen künftig die, das Dienst-Einkommen bewilligenden, Anstellungs-Verfügungen in beglaubter Abschrift als Belege beizufügen. *Erl. Ref.* v. 19. Novbr. 1833. XLII. 411. 412.

Salze. s. *Proß. Salze.*

Salzwedel. Competenz des dortigen Königl. Land- u. Stadtgerichts hinsichtlich der Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse. *Ref.* v. 10. März 1833. XLI. 285—287.

Schiffslente. Schiffsmannschaften. Die Mittheilung der wider dieselben ergangenen Urtheilssprüche findet in allen, im der Gabin. Ord. v. 18. Novbr. 1832 gedachten, Fällen Statt. *Ref.* v. 9. Januar 1833. XLI. 279—281; *Erl. Ref.* v. 11. Juli 1833. XLII. 197. 192.

Schneidemühl; dortige Landschafts-Direction, s. *Weßpreußen.*

Schreibgebühren. s. *Execution. Justiz-Commissarien. Patrimonialgerichte. Vormund.* — Obbe der Schreibgebühren für vidimirte Abschriften. *Ref.* v. 20. Januar 1833. XLI. 234.

Schuladgaben. s. *Abgaben.*

Schulze. Ein Gerichtsschulze gebet zu den niederen Officianten des Staates. *Ref.* v. 6. März 1833. XLI. 254. 255.

Seebäusen i. d. Wismar. Competenz des dortigen Königl. Land- u. Stadtgerichts hinsichtlich der Führung der Unter-

suchungen und Abfassung der Erkenntnisse. *Ref.* v. 10. März 1833. XLI. 285—287.

Sce = Militär. s. *Schiffslente.*

Squestration im erblichstollen Liquid. Proceß, s. *Erb-schaftlicher Liquidationsproceß.*

Siegelungs-Materialien. In wie fern sind Deposital- und Kassen-Rendanten schuldig, solche aus eigenen Mitteln anzuschaffen? *Ref.* v. 6. Mai 1833. XLI. 512. 513.

Siggebüden der Gefangenwärter. *Ref.* v. 29. Januar 1833 dieselben betr. XLI. 281—285.

Soldaten. s. *Militärpersonen.*

Spottelfreiheit. Dieselbe steht den gerichtlichen Depositorien nicht zu. *Ref.* v. 2. Mai 1833. XLI. 247—249. — Den aus vörläufiger Gewalt entlassenen minorennten Edlen und Edlern kommt die, den Armen-Vormundschafts-sachen zustehende, Spottelfreiheit nicht zu. *Ref.* v. 30. Decbr. 1833. XLII. 421—423.

Staat. *Ref.* v. 19. April 1833 zur Erläuterung des Allg. Landrechts in Betreff der Bestrafung des Mißbrauchs der vom Staat verliehenen Rechte. XLI. 565—567. — *Gab. Ord.* vom 3. u. *Ref.* v. 4. Febr. 1833 die Tendenz der *Gab. Ordre* vom 6. März 1821 wegen Gültigkeit der im Allg. Landr. II. XX. enthaltenen Strafbestimmungen gegen Verbrechen wider den Staat betr. (Rheinprovinz). XLI. 291—293.

Staats-Polizei. s. *Polizei.*

Staats-Verträge. Instructionen für sämtliche Gerichte über das, bei Anwendung der Verordnung vom 25. Januar 1823, wegen freitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen zu beobachtende Verfahren; v. 6. Decbr. 1833. XLII. 305—313.

Stadtgemeinden. s. *Bestititel. Lehnsträger.*

Ständes herliche Gerichte (Rheinprovinz). *Ref.* v. 23. u. 29. März 1833 betr. die Einziehung und Verrechnung der Geldstrafen in den Ständes herlichen Gerichten. XLI. 312—316.

Stempel. Stempelsachen. In Stempelpflichtigen Vormundschafts-sachen sind auch die Verhaangen an die Vormünder, so wie deren Gerichte und Anzeigen dem Stempel unterworfen. Die Stempelpflichtigkeit der Vormundschafts-sachen wird mit Rücksicht auf die Grundzüge der Einleitung zur Allgem. Gebührentaxe §. 2. Nr. 4. nach dem Abschluß der Jahres-Rechnungen für jedes Jahr bestimmt. *Ref.* v. 30. März 1833. XLI. 263. 264. — Ueber die sofortige Beibringung der Stempel. *Ref.* v. 10. April u. *Erl. Ref.* v. 17. Mai 1833. XLI. 505—507. — *Ref.* v. 27. April 1833 betr. den Stempel für die gerichtliche Aufnahme von Vollmachten. XLI. 519. 520. — *Erl. Ref.* v. 29. Juni 1833 die Entscheidungen über Recurse gegen Strafresolutive in Stempelsachen betr. XLII. 171.

— Wel Gehalt = Abzugsvorfahren sind in Betreff der Stempel die Vorschriften über Confors- und Liquidationsproceße anzuwenden. Refcr. v. 8. Septbr. 1833. XLII. 174. — Ein im Confors in erster Instanz zurückgewiesenes Liquidat unterliegt dem Proceßstempel nicht. Refcr. v. 30. Septbr. 1833. XLII. 174. 175. — Cirk. Refcr. v. 18. October 1833 die Berechnung der Stempel im Mandatsproceß betr. XLII. 434. 435. — Refcr. v. 28. Decbr. 1833 den Kaufversteigerung bei Verläufen von Grundstücken an Descendenten betr. XLII. 435. 436. — Während der Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Kindern findet die Erhebung des Erbschaftsstempels nicht Statt. Cab. Drb. v. 20. Febr. 1833. XLII. 261. 262. — Ueber die Frage: Ob bei einer fideicommissarischen Substitution der substituirte Erbe den Erbschaftsstempel nach dem Grade seiner Verwandtschaft in dem instituirten Erben, oder nach dem Grade seiner Verwandtschaft zum Testator zu entrichten habe? Refcr. v. 5. Juni 1833. XLII. 499–503. — Ueber die Verbindlichkeit des Erben, den Erbschaftsstempel für die Legatarien vorzuschießen. Refcr. v. 3. Aug. 1833. XLII. 172. 173.

Stiftungen, milde s. Testament.

Strafe. Cab. Drb. vom 9. October u. Cirk. Refcr. v. 21. Oct. 1833. betr. die Milderung der gesetzlichen Strafe und die Ausschließung der überflüssigen Züchtigung bei freiwilligem Gehändnisse XLII. 443. 445. — Refcr. v. 17. Juni 1833 betr. den Anfang der Strafsitz, wenn Kassation eines Urtheils nachgeschickt ist. XL. 556. 557.

Strafgelehrd, s. Geldstrafe. Policeicontrapventosionen.

Summe, ein biographisches Fragment. XLI. 3a–76a. — Amtliche Vorträge bei der Schlusskonferenz des Allgem. Landrechts. XLI. V–XVI. 1–208.

Subalternen der Obergerichte, f. actus volunt. jurisd.

Substitution. Der §. 37. Tit. 52. der Proc. Ordnung ist dahin zu deuten, daß nach 6 Uhr Abends ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten kein neuer Richter zugelassen werden soll. Refcr. vom 31. März 1833. XLII. 241. — Refcr. v. 20. Januar 1833 betr. die dem Gläubiger, dem Substitutor und dem Schuldner Bewußt der Veteilung der Kaufgelder zu stellenden Warnungen. XLII. 252. 253. — Ueber die Dauer des Exccutionstermins. Refcr. v. 29. April 1833. XLII. 478. 479; desgl. Refcr. v. 30. Decbr. 1833. XLII. 320–322. — Maßstab für die Gebühren der Substitutionspatente. Refcr. v. 24. April 1833. XLII. 513–515. — S. auch Hypotheken = Gläubiger.

Successionsgeld der finden Statt, wenn über die zur dritten Instanz gekommenen Punkte gleichzeitige Erkenntnisse herbeigeführt werden. Refcr. v. 13. Mai 1833. XLII. 475.

476. — Sie finden nicht Statt, wenn der Kläger in erster Instanz abgewiesen, und seine Abweisung in 2ter Instanz von der Ableitung eines Eides abhängig gemacht wird. In fiskalischen Untersuchungen sind sie ganz unzulässig. Refcr. v. 23. Septbr. 1833. XLII. 155. 156.

Summarischer Proceß. Instruction für die Gerichte zur Ausführung der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mand., summar. und Bagat. Proceß, vom 24. Juli 1833; Cab. Drb. v. 17. October 1833. XLII. 437–459; 607. 608. — Refcr. v. 3. Aug. 1833 mehrere Bemerkungen in Bezug auf die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni 1833 enthaltend XLII. 459–465. — Ueber die Anwendung der Gebührenfrage im summarischen Proceße vom 9. October 1833 auf Injurien-Proceße. Cirk. Refcr. v. 25. Novbr. 1833. XLII. 423–425.

Z.

Tabellen. Cirk. Verordg. v. 31. October 1833 wegen Einrichtung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung. XLII. 324–340.

Testament. Refcr. v. 10. Juli 1833 betr. die Abgabe der, von den Magistraten aufgenommenen, Testamente an das kompetente Gericht. XLII. 427–429. — Der Einsendung von Testamenten, welche Legate für milde Stiftungen enthalten, Seitens der Untergerichte an die Landes-Justiz-Collegien bedarf es ferner nicht. Refcr. v. 26. Aug. 1833. XLII. 84–87. — Cirk. Refcr. v. 11. Novbr. 1833, die Publikation der Testamente betr. XLII. 284–286. — Ueber die Aufbewahrung und Ausfertigung der von Ausländern im Inlande errichteten Testamente. Refcr. v. 28. October 1833. XLII. 286. 287. — S. auch: Diäten. Kommissionsgebühren.

Transferrationen, f. Depositorium.

Transport. Für den Transport der Verurtheilten zur militärischen Strafvollstreckung sind die Civilgerichte zu sorgen verpflichtet. Refcr. v. 12. Aug. 1833. XLII. 195. 196.

Trennbrieven. Auszug aus dem dortigen Schppenduch. XLII. 259–278.

II.

Uebersichten der Justizverwaltung, f. Tabellen.

Untergерichte. Cirk. Refcr. v. 24. Juli 1833. Deren Verhältnis zu den Inquisitionen betr. XLII. 197–199. — S. auch: Tabellen. Testament.

Untersuchungen, f. die einzelnen dierher gehörrigen Artikel.

als: Criminal-Erkenntnisse. Crimin.-Kosten. Crimin. Untersuchungen. Fiskalische Untersuchungen. Französische Gesetze. Kassation. Lokaluntersuchungen. Militärpersonen. Militärpflichtige. Strafe. Züchtigung.

Urkunde. Instruktion der Königl. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff des Verfahrens bei Legalisation von Urkunden, v. 22 März 1833. XLI. 220—223.

Urlaub. Bewilligungen desselben sind kostenfrei. Refer. v. 27. Juli 1833. XLII. 158. 159.

Urteilsgebühren. Cab. Ord. v. 2. Mai 1833 betr. die Urteilsgebühren, besonders in der Revisions-Instanz. XLI. 609. 610.

B.

Verbrechen wider den Staat (Rheinprovinz). Cablin. Ord. v. 3. und Refer. vom 4. Februar 1833 die Tendenz der Cab. Ord. v. 6. März 1821 wegen Gültigkeit der im Allgemeinen Landrecht II. XX. enthaltenen Strafbestimmungen gegen Verbrechen wider den Staat betr. XLI. 291—293.

Verhaftungskosten, s. Gefangene.

Verjährung, s. Verjährung.

Verletzungen, Körperliche, s. Verletzlichkeit. — Verletzung über die Hälfte, s. *Laesio enormis*.

Vermessungen, s. Maß.

Verspflückungskosten, s. Alimentation. Gefangene.

Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz. Deren Verhältnisse zur Justiz in Bezug auf Gegenstände der Staatspolizei. Refer. vom 26. Januar 1833. XLI. 293—295.

Verwundungen, s. Verletzlichkeit.

Vollmacht, s. Stempel.

Vorluth. Cirl. Refer. vom 28. Juni 1833 betr. den §. 10. des Gesetzes vom 15. November 1811 wegen des Wasserhauses bei Mühlen und Verschaffung von Vorluth. XLII. 83. 84.

Vormund. Vormundschafsfachen. Für die erste Aufforderung des Vormundes, den üblichen Erhebungsbericht einzureichen, finden weder Gebühren noch Copialien Statt. Refer. vom 6. März 1833. XLI. 251. 252. — Refer. vom 18. April 1833 die in Vormundschafsfachen anzusehenden Kosten betr. XLI. 492—494. — S. auch: Depositorium. Großjährigkeitsverklärung. Gütergemeinschaft. Justizcommissarien. Kuratel. Procentgelder. Stempel.

B.

Bangleben. Competenz des dortigen Land- und Stadgerichts zur Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse. Refer. vom 10. März 1833. XLI. 285—287.

Wasserbau. Cirl. Refer. vom 28. Juni 1833 betr. den §. 10. des Gesetzes vom 15. November 1811 wegen des Wasserhauses bei Mühlen und Verschaffung von Vorluth. XLII. 83. 84.

Weimar, s. Sachsen-Weimar-Eisenach.

Westpreußen. Das Forum ordinarium für die Landschafts-Directionen zu Bromberg und Schneidemühl, als Stellvertreter der Landschaft von Westpreußen, ist das königliche Oberlandesgericht zu Marienwerder. Refer. v. 10. März 1828 und 28. October 1832. XLII. 298. 299.

Widerklage. Das Forum reconventionis ist nicht begründet, wenn der Widersäger den anfänglich erhobenen Rekonsentions-Anspruch nicht verfolgt hat, und denselben nach abgurtelter Conventio wieder aufnimmt. Refer. vom 26. November 1833. XLII. 314—316.

Winkelconsulenten in der Rheinprovinz. Cirl. Refer. vom 7. August 1833 deren Verfassung betr. XLII. 201—203.

Witzern-Kasse (Justiz-Offizianten-); deren Verordnungsrecht. Cirl. Refer. v. 8. Juli 1833. XLII. 170.

Wollmühlstadt. Competenz des dortigen Land- und Stadgerichts zur Führung von Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse. Refer. vom 10. März 1833. XLI. 285—287.

Wunden, deren Verletzlichkeit, s. Verletzlichkeit.

B.

Zeugen-Eid, s. Eid.

Zeugen-Vernehmung der Officiere, s. Offizier.

Zinsen, welche den Zeh von 5 Rthlen. übersteigen, dürfen nicht im Hypothekennote eingetragen werden. Refer. vom 2. August 1833. XLII. 176. 177. — Ueber die Dienste und Zinsen, die als Pensionen zu den, im Königreich Sachsen oder im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach belagerten, Lebn- oder Adodial-Gütern gehören. Cirl. Refer. vom 4. November 1833. XLII. 288—290.

Züchtigung, Körperliche. Gegen Personen weiblichen Geschlechts, die das tote Jahr durchgelegt haben, soll statt der körperlichen Züchtigung auf verhältnismäßige Freiheitsstrafe erkannt werden. Cab. Ord. vom 29. März 1833.

XLII. 276. 277. — Ausschließung der körperlichen Züchtigung bei freiwilligem Geständnisse. Cab. Ordre vom 9. October und Cirk. Rescr. vom 21. October 1833. XLII. 444. 445.

Zwangs- und Bannrechte. Die Entscheidung über Con-
traventionen gegen dieselben steht den Gerichten, nicht den
Polizeibehörden, zu. Rescr. vom 12. und 26. August 1833.
XLII. 127 — 129.

II.

Chronologisches Register

der im 41sten und 42sten Bande der Jahrbücher
für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft
und Rechtsverwaltung enthaltenen Königl. Cabinets-
Ordres (C. O.), Cirkular-Rescripte (C. R.) und
Rescripte (R.) des Königl. Justiz-Ministerii.

(Die römische Zahl bedeutet den Band, die deutsche die
Seite.)

Vor 1833.

- | | |
|-------------------|--|
| 17. April 1812. | R. Competenz der Polizeibehörden in Gefin-
desachen. XLII. 113. 114. |
| 21. August 1819. | C. O. } Verhältnisse der Verwaltungsbehör- |
| 21. Sept. 1819. | R. } den in der Rheinprovinz zur Justiz.
XLII. 296. 297. |
| 10. März 1828. | R. Gerichtsstand der Landschafts-Directio-
nen zu Bromberg und Schneidemühl.
XLII. 298. 299. |
| 19. April 1828. | R. Competenz der General-Commissionen in
Abfassungs-Angelegenheiten. XLII. 138.
139. |
| 16. Juli 1828. | C. R. Konfliktverfahren in der Rheinpro-
vinz. XLII. 200. 201. |
| 31. Januar 1829. | C. R. Salarien-Kassen-Rechnungen. XLII.
382—385; 397—404. |
| 29. October 1832. | R. Schlussformel bei Eiden der Katholiken.
XLII. 204. 205. |
| 23. Novbr. 1832. | R. Gebühren der Gerichtsschreiber. XLI.
309. 310. |

Vor 1833.

30. Decbr. 1832. C. D. Gültigkeit früherer Preuß. Gesetze, insbesondere wegen geheimer Verbindungen in der Rheinprovinz. XLI. 289. 290.

1833.

Januar.

7. R. Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer eines Grundstücks und einem noch nicht eingetragenen Gläubiger. XLI. 265. 266.
9. R. Beschäftigung der Referendarien nach Zulassung zur 1ten Prüfung. XLI. 234—236.
11. R. Verdringung des Besitztitels. XLI. 271. 272.
16. R. Depositalgebühren. XLI. 275.
16. C. R. Wiedereverleibung der Nationallokarde und Kriegsdenkmünze. XLI. 276. 312.
17. R. Gültigkeit älterer Preuß. Gesetze, insbesondere wegen geheimer Verbindungen, in der Rheinprovinz. XLI. 290. 291.
18. C. R. Niederschlagung der Kassen-Defecte. XLI. 237. 238.
20. R. a. Warnung bei Vorladung zum Kaufgelde-Belegungs-Termin.
b. Weisungsbefehl der Boten.
c. Schreibgebühren. XLI. 232—234.
21. R. Forum der beurlaubten Landwehrofficiere. XLI. 219.
23. R. Gebühren der Justiz-Comm. für Geldversendungen. XLI. 257. 258.
24. R. Ablauf der Appellationsfrist. XLI. 225. 226.
26. C. D. I. Weichung der Criminalgerichte in Neu-Vor-
R. I. kommen. XLI. 287. 288.
26. R. Verhältnisse der Verwaltungsbeförden in der Rheinprovinz zur Justiz. XLI. 293—296.
28. R. Eintragung von Gemeinbeis, Theilungs- und Abtheilungs-Recessen. XLI. 272. 273.
28. R. Untersuchungen wider Schiffsleute. XLI. 279—281.
29. R. Sitzgebühren der Gefangenwächter. XLI. 282—285.

Februar.

1. R. Gerichtliche Vollziehung der Erbtheilungs-Verträge. XLI. 215—217.
3. C. D. I. Strafbestimmungen gegen Verbrechen wider den Staat für die Rheinprovinz. XLI. 291—293.
4. R. Anrechnung gegen Grundbesitzer. XLI. 227. 228.

1833.

Februar.

5. C. R. Alimentation der Festungsgefangenen Landwehrmänner. XLI. 281. 282.
10. C. R. Controlirung der Boten und Exekutoren. XLI. 415—418.
12. R. Depositalgebühren in Dienstabfertigungssachen. XLI. 274.
15. R. Älteren Protokolle. XLI. 297—298.
20. C. D. Erbtheilungsstempel bei Gütergemeinschaft. XLI. 261. 262.
25. R. Verlautbarung der Familienbeschlüsse. XLI. 211—213.
25. R. Erwerbung von Hypothekenforderungen durch den Eigentümer des Grundstücks. XLI. 267—270.
28. C. R. Erbtheilungsstempel bei Gütergemeinschaft. XLI. 261. 262.

März.

1. R. Gütergemeinschaft bei Pflegebefohlenen. XLI. 217. 218.
1. R. Eidleistung der Advokaten in der Rheinprovinz. XLI. 308. 309.
2. R. Inzurationsgebühren. XLI. 249. 250.
2. R. Rehen in Vormundschaftssachen und wegen rüßständiger Gerichtskosten. XLI. 251. 252.
4. R. Gebühren der Justiz-Commissionen. XLI. 252. 253.
4. C. D. Gehalt der Kriegsgefangenen. XLI. 213. 214.
5. R. Gebühren der Justiz-Comm. als Assistenten in Lokalturminen. XLI. 255—257.
6. R. a. Bauernrecht bei Injurien-Prozessen.
b. Rang der Gerichtsschulzen. XLI. 254. 255.
10. C. R. Competenz der Land- und Stadgerichte zu Schwelmer, Neubaldensleben, u. f. w. in Untersuchungssachen. XLI. 285—287.
13. R. Gutachten über Verhältnisse der Wunden. XLI. 303—308.
15. C. R. Vernehmung der Officiere als Zeugen. XLI. 278. 279.
15. R. Verfahren wider Winkel-Consulanten. XLI. 310. 311.
20. C. R. Monita der Oberrechnungskammer. XLI. 239. 240.
21. C. R. Bauten u. f. w. an Gerichts-Lokalitäten. XLI. 241. 224.
22. C. R. Egalisation der Urkunden. XLI. 220—223.
22. C. R. Öffentlicher Verkauf von Brauspannen und Brennerci-Geräthschaften. XLI. 277. 278.
22. C. R. Caution der Beamten. XLI. 489. 490.

1833.
April.

23. R. Geldstrafen bei landesherrlichen Gerichten. XLI.
312—316.
29. R. Gebühren der Physiker in Bildsinnigkeits-Pro-
cessen. XLI. 228, 229.
25. C. R. Kosten in Requisitions- und Auftragsachen.
XLI. 242—246.
27. R. Kosten wegen Festsetzung der Gebühren der Ju-
sty-Commis. XLI. 258—261.
29. R. Eidesabnahme in Bagatellsachen. XLI. 224.
29. C. D. Körperliche Züchtigung der Frauenspersonen.
XLI. 276, 277.
30. R. Honorar der Confessur-Curatoren. XLI. 229—231.
30. R. Amts-Cautionen. XLI. 263, 264.
30. R. Stempelspflichtigkeit in Vormundschaftsachen. XLI.
263, 264.
31. R. Verleugungstermine an Substitutionsachen. XLI. 231.
- April.
1. C. R. Cautionspflichtigkeit der Beamten. XLII. 153,
154.
9. R. Gebühren der Instrumentenzuge. XLI. 523, 524.
10. R. Sofortige Weibringung der Stempel. XLI. 503—
507.
10. C. D. Competenz in fiscal. Untersuchungsachen. XLI.
567, 568; 585, 586.
10. R. Gebühren der Justiz-Commis. für freisirte Ter-
mine. XLI. 516—518.
13. C. R. Gehalt der Kriegsgefangenen. XLI. 214.
13. R. Berechnung der Revisionssumme. XLI. 472—474.
13. R. Erbschaft eines gemeinschaftlichen Erbschafts-activi.
XLI. 555—560.
15. C. R. Amts-Cautionen. XLI. 488—490.
16. R. Deposital-Rendant und Curator bei Patrim. Ge-
richtern. XLI. 429—431.
16. R. Beförderung der Werkerischen Mittheilun-
gen. XLI. 569.
18. R. Kosten in Vormundschaftsachen. XLI. 492—494.
18. R. Diäten und Reisetkosten. XLI. 520—523.
19. R. Sequestration in erbschaftl. Liquidations-Proceß.
XLI. 477, 478.
19. R. Mißbrauch der vom Staate verliehenen Rechte.
XLI. 565—567.
20. C. R. Competenz in fiscalischen Untersuchungsachen.
XLI. 567, 568; 585, 586.
20. C. R. Etats- und Personal-Veränderungen. XLI.
481—486.
22. R. Execlutions-Modalitäten für Judengemeinden. XLI.
467, 368.

22,

1833.
April.

22. R. Kommissionsgebühren und Copialien der Patrim.
Richter. XLII. 294, 295.
23. R. Qualifikation der Patrim. Richter. XLI. 433, 434.
23. R. Eintragung der Priorität vorbestaltener Realbesug-
nisse. XLI. 547—550.
23. C. R. Verurteilung der Annahme geistlicher Funktionen.
XLI. 576, 577.
24. R. Unterbringung der Pupillengelder. XLI. 435.
24. R. Gebühren für Substitutionspatente und Vici-
tationstermine. XLI. 513—515.
25. R. Curatel-Gebühren. Procent-Gelder. Dokumenten-
Affervation. XLI. 494—497.
26. R. Verhältnisse der Beneficial-Erben. XLI. 420.
26. R. Verteilung eingezahlter Abfindungsgelder. XLI.
421—423.
26. R. Criminalkosten. XLI. 563—565.
27. R. Dollmetscher-Gebühren. XLI. 518, 519.
27. R. Vollmachtsstempel. XLI. 519, 520.
29. R. Dauer des Vicitations-Termins. XLI. 478, 479.
29. R. Substitution auf den Grund von Juditoren.
XLI. 541, 542.
29. R. Verhältnisse der Benef. Erben in Bezug auf
Erbzungen etc. XLI. 545—547.
30. C. D. Kommissionsgebühren bei Erbverträgen und
Erbzungen. XLI. 509, 510.

Mai.

2. R. Exortelsfreiheit. XLI. 247—249.
2. R. Reisetkosten der Patrimon. Richter. XLI. 431—433.
2. R. Gebühren der Kammergerichts-Sekretarien. XLI.
510—512.
2. C. R. Anreizegebühren. XLI. 609, 610.
4. R. Abfchreibung der Erbpachtsgerechtigkeit. XLI. 550
—552.
6. R. Rabbiner und Judenbeglaubte. XLI. 426, 427.
6. R. Abzugsfähiges Einkommen der Oekonomie-Kom-
missarien. XLI. 468—472.
6. C. R. Kommissionsgebühren bei Erbverträgen und
Erbzungen. XLI. 508.
6. R. Einlegung = Materialien für Rendanten. XLI.
512, 513.
10. R. Alimentation unehelicher Kinder. XLI. 465, 466.
10. C. R. Gefängnisstrafe für Forstfrevel. XLI. 575, 576.
13. R. Succumbenzgelder. XLI. 475, 476.
17. R. Sofortige Weibringung der Stempel. XLI. 507.
508.
23. R. Taxopflichtigkeit der Remissorallen. XLI. 503—
505.

1833. p. 54.

M m

24. R. Verordnung vom 16. Juli 1820. (Hypotheken-Einrichtung.) XLI. 552—555.
24. E. R. Untersuchung wider Militärliebsknechte. XLI. 562.
28. R. Abzugsfähiges Einkommen der Dekonomie-Commissarien. XLI. 468—472.
29. E. D. Rückwirkende Kraft der Hypotheken-Ordnung XLI. 520—540.
29. E. D. Eheliche Gütergemeinschaft in Danzig. XLI. 569, 570.
- Juni.
3. R. Aufnahme von actib. volunt. jurisd. durch Subalternen. XLI. 487, 488.
3. R. Eintragung einer Cession eines Pfandbriefkapitals. XLI. 543—545.
3. R. Eheliche Gütergemeinschaft in Danzig. XLI. 570, 571.
5. R. Erbschaftskempel bei fideikommissar. Substitutionen. XLI. 498—503.
6. E. R. Verhältnis der Medicinal-Personen in der Rheinprovinz. XLI. 572—574.
7. E. R. Verfahren in den Witten. Verhältnis des öffentlichen Ministerii in der Rheinprovinz. XLI. 577—583.
7. E. R. Anfang der Strafzeit bei nachgesuchter Cassation des Urteils (Rheinprovinz). XLI. 586, 587.
7. R. Exécution aus dem Erkenntnis erster Instanz im Executiv-Proceß. — Rechte der Gläubiger des Ehemannes auf den maritalischen Nießbrauch. XLII. 131—133.
9. E. D. I. Instruktion für die Gerichtsvollzieher (Rheinprovinz). XLI. 587—606.
10. R. Beförderung der von Magistraten aufgenommenen Lehramte an das Gericht. XLI. 427—429.
15. R. Gebühren für actus volunt. jurisd. XLI. 497, 498.
17. E. R. Transfessionen bei Generaldepositionen. XLI. 560, 561.
17. R. Einziehung und Transfession eines Ehemännlichen Lehnkammes. XLII. 89—109.
21. R. Ministerial-Genehmigung bei Domänen-Veräußerungen. XLI. 423—426.
21. E. R. Verhältnis des Militär-Justiz-Departements. XLI. 436, 437.
21. E. R. Auszüge aus Civilhandregistern für ausgetretene Militärliebsknechte (Rheinprovinz). XLI. 574, 575.
23. E. D. Abkösligung der Ehen im ehemaligen Großherzogtum Berg. XLI. 583, 584.

27. E. R. Witten. Deffentliches Ministerium. (Rheinprovinz). XLI. 572—574.
28. E. R. Wasserbau. Vorwurf. XLII. 83, 84.
29. R. Ausführung der Kataster-Zimmer bei Verträgen über Grundstücke. XLI. 419.
29. E. R. Form der Abfassung von Amtsbestellungen. XLI. 479, 480.
29. E. R. Rekurs gegen Strafresolutive in Exempelsachen. XLII. 171, 172.
- Juli.
1. E. R. Confessions- und Defensionsproceße (Rheinprovinz). XLII. 208, 209.
2. R. Alimentation während des Scheidungsproceßes; maritalischer Nießbrauch. XLII. 134, 135.
4. R. Beschreibung veräußerter Domänen = Parzellen. XLII. 185—187.
5. R. Einziehung rückständiger Abgaben an Kirche und Weltlichkeit. XLII. 115—121.
6. R. Aufseher verlorner oder vernichteter Pfandbriefe. XLII. 135—137.
6. E. D. Gemischte Commissionen der Exzellen zwischen Militär- und Civil-Personen. XLII. 190, 191.
8. R. Dritte Prüfung der Referendarien. XLII. 145, 146.
8. R. Vortrefflichkeit für die Justizoffizianten = Wittwenkasse. XLII. 170.
8. E. R. Anstellung gewesener Militärpersonen im Civildienst. XLII. 152, 153.
11. E. R. Mittheilung der Criminal-Urteil an Ersatz- und Landbrechebörden. XLII. 191, 192.
12. R. Diebstahl an Sachen, die nicht genau beaufsichtigt werden können. XLII. 188—190.
12. R. Eintragung eines Pfandrechts nach dem Tode des unregelmäßigen Schuldners. XLII. 177—180.
15. E. R. Wasserbau. Vorwurf. XLII. 83, 84.
19. R. Rechte der Realgläubiger auf parcellirte Grundstücke. XLII. 181—184.
22. R. Großjährigkeitserklärung per testamentum. XLII. 122—124.
24. V. Instruktion für die Gerichte zur Ausführung der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats- u. Proceß. XLII. 437—459.
24. E. R. Verhältnis der Inquisitorate zu Untergerichten. XLII. 197—199.
26. R. Form der Zeugen-Eide in der Rheinprovinz. XLII. 205—207.
27. R. Kostenfreiheit der Urlaubsbewilligungen. XLII. 153, 159.

1833.

Guilt.

- Juli.
 29. R. Form von Eheverträgen, die zugleich Bestimmungen von Todeswegen enthalten. XLII. 139–141.
 29. R. Vertretung der Kanzleisten. XLII. 450, 451.
 29. E. R. Strafgesetze in Police-Contraventionsachen. XLII. 192–194.

ឧបនុបតិ.

- | | | | |
|------|-----|-------|---|
| Agg. | 2. | R. | Eintretung von Zinsen über 5. P. C. } XLII. |
| | | | Eintretung aus Fimissordelicten. } 176, 177. |
| | 2. | R. | Votengeldern in Untersuchungssachen. XLII. |
| | | | 196, 197. |
| | 3. | R. | Verfahren im Mandats-, summarischen und B- |
| | | | gatal-Process. XLII. 459-465. |
| | 5. | C. D. | Untergemeinschaft bei Verbeirathung Pfleges- |
| | | | öhnlner. XLII. 124, 125. |
| | 7. | C. R. | Winkel-Consulenten in der Rheinprovinz. XLII. |
| | | | 201-203. |
| | 9. | R. | Erbschaftsstempel für Legate. XLII. 172, 173. |
| 12. | 26. | R. | Competenz bei Entscheidungen über Contravention- |
| | | | en gegen Zwangs- und Bannrechte. XLII. 127- |
| | | | 129. |
| | 12. | R. | Ezekution gegen Erben. XLII. 129, 130. |
| | 12. | R. | Proceßarbeiten zum dritten Egame. XLII. 146 |
| | | | -149. |
| | 12. | C. R. | Strafgelder in Polizei = Contraventionsfachen. |
| | | | XLII. 194, 195. |
| | 12. | R. | Transport zur militärischen Strafvollstreckung. |
| | | | XLII. 195, 196. |
| | 13. | R. | Kommissionsgebühren der Auseultatoren und Re- |
| | | | ferendarien. XLII. 161-164. |
| | 14. | R. | Introductions-Gebühren. XLII. 164, 165. |
| 26. | 26. | R. | Zwangs- und Bannrechte. XLII. 127-129. |
| | 26. | R. | Einfindung von Testamenten wegen der Legate |
| | | | für milde Stiftungen. XLII. 84-86. |
| | 28. | R. | Kosten bei Reindifikationen im Confusio. XLII. 157. |
| 30. | | C. R. | Waare Auslagen in Armen-Processfachen. XLII. |
| | | | 207, 208. |

September.

- September.
- | | |
|----|---|
| 2. | R. Qualifikation und Prüfung der Rassenbeamten. XLII. 149, 150. |
| 4. | R. Gerichts-Polizei. XLII. 142, 143. |
| 5. | R. Stempel im Gefalts-Abzugs-Verfahren. XLII. 174. |
| 9. | C. R. Convention mit Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Förderung der Rechtspflege. XLII. 126. |
| 9. | R. Kommissionsgebühren. XLII. 159-161. |

1833.

September.

- September.
- | | |
|-----|--|
| 16. | R. Modification durch Familienslässe. XLII. 107-109. |
| 19. | R. Competenz bei Geseindlichkeitsfällen. XLII. 110-113. |
| 20. | R. Eintragung einer, Mehreren als Legat hinterlassenen, Selbst-Forderung. XLII. 86-88. |
| 23. | E. R. Form der Amtsbezeichnungen. XLII. 480. 481. |
| 27. | R. Eide der Katholiken. XLII. 204. 205. |
| 28. | E. R. Competenz in fiscal. Untersuchungs-fällen. XLI. 585. |
| 28. | E. R. Publication der Erkenntnisse bei den von der Öffentlichkeit ausgeschlossenen Untersuchungen. XLII. 209. 210. |
| 29. | R. Sakkumengelder. XLII. 156. 157. |
| 30. | R. Aufnahme von activ. volunt. jurid. durch Notarien. XLII. 141. 142. |
| 30. | R. Beschäftigung der Referendarien bei Criminal-gerichten. XLII. 144. 145. |
| 30. | R. Gebühren der Justiz-Commissarien in Processen von Vormundschaften. XLII. 166-169. |
| 30. | R. Proceßvertheilung bei Confurte. X.LII. 174. 175. |

October.

7. *R. Vermehrte Waisenscheine.* XLII. 283. 284.
 7. *R. Werth der Bauergüter.* XLII. 290-292.
 8. *Gebühren in Ehegerichtsproceßen.* XLII. 426. 427.
 9. *E. D. Milderung der Strafe bei freiwilligem Ge-
 ständnisse.* XLII. 444. 445.
 10. *R. Genue der im Auslande erscheinenden Schrif-
 ten.* XLII. 452-457.
 14. *E. R. Mündliche Vorträge der Referendarien.*
 XLII. 323-324.
 17. *E. D. Instruction wegen Ausführung der Verord-
 nung vom 1. Juni 1833 über den Mandats- u. e.
 Proceß.* XLII. 607. 608.
 18. *E. R. Stempel im Mandatsproceße.* XLII. 434. 435.
 21. *E. R. Milderung der Strafe bei freiwilligem Ge-
 ständnisse.* XLII. 444. 445.
 23. *E. D. Abschaffung der Fechtsträger und Berich-
 tigung des Beschlusses für Stadtgemeinden.* XLII.
 288.
 25. *R. Gehauptete Befreiung von allgemeinen Lasten.*
 XLII. 293. 294.
 26. *E. R. Emolumente der Beamten.* XLII. 412-414.
 28. *R. Im Einlande aufgenommene Testamente der
 Ausländer.* XLII. 286. 287.
 28. *R. Gerichtshand der Landchaftsdirectionen zu Wrom-
 bera und Schneidemühl.* XLII. 298. 299.

1833.

October.

30. R. Sportelfreiheit Minorerren. XLII. 421—423.
 30. E. R. Entscheidungsgewinde der Criminal-Erkenntnisze 2ter Instanz. XLII. 446.
 31. E. R. Uebersichten und Tabellen der Justizverwaltung. XLII. 324—340.

November.

1. R. Competenz im Interventionsproceß. XLII. 313, 314.
 1. R. Conferenz der Untersuchungen nach Preuß. und nach Französl. Gesetzen. XLII. 474, 475.
 2. E. D. Gerichtsstand minderjähriger Soldaten. XLII. 299—305.
 4. E. R. Abschaffung der Lehnsträger und Verklöstigung des Besitztums für Stadtgemeinden. XLII. 287, 288.
 4. E. R. Zinsen und Dienste disziplinärer Unterthanen an Sächsische Grundstücke. XLII. 288—290.
 6. R. Votengebühren. XLII. 418, 419.
 7. R. Gerichtsstand minderjähriger Soldaten. XLII. 299—305.
 7. R. Diäten der Feldmesser. XLII. 429—434.
 11. E. R. Publikation der Testamente. XLII. 284—286.
 13. R. Kommissionsgebühren und Copialien der Patrimon. Richter. XLII. 296, 297.
 13. R. Verfahren bei gerichtlichen Sozial-Untersuchungen. XLII. 475, 476.
 14. R. Abschriftsgebühren der JustizCommiss. XLII. 427—429.
 15. R. Verschuldung bäuerlicher Besitzungen. XLII. 292, 293.
 17. R. Heiraths-Consens. XLII. 323.
 18. E. R. Justiz-Salarien-Kassen-Rechnungen. XLII. 381, 382.
 18. E. R. Controlirung der Voten und Executoren. XLII. 418.
 18. E. R. Diäten und Kommissionsgebühren bei Testaments-Aufnahmen. XLII. 419—421.
 19. E. R. Justiz-Salar.-Kassen-Rechnungen-Beläge hinsichtlich gebührter Gehalte. XLII. 411, 412.
 25. E. R. Gebührentage im summarischen Proceß. XLII. 423—425.
 26. R. Forum reconventionis. XLII. 314—316.
 29. R. Execution gegen Militärpersonen. XLII. 471—473.

December.

6. E. R. Auslegung von Staatsverträgen. XLII. 305—313.

1833.

December.

8. E. E. Kanzlei-Verwaltung bei den Obergerichten. XLII. 362—365.
 11. E. D. Hypothekentabellen bei Grundacten. XLII.
 13. E. R. f. 437—441.
 13. R. Administration im erblichkeitslichen Liquidat. Proceß. XLII. 316—320.
 14. R. Hypothekentabellen bei Grundacten. XLII. 437—441.
 14. R. Forst- und Jagdgesetze im Leuenburg-Bürovischen Kreise. XLII. 458—463.
 16. R. R. Abfassung der Realrechte bei Lehnen. XLII. 441, 442.
 16. R. Zur Forstarbeit verurtheilte Holzdiebe. XLII. 449, 450.
 17. R. Dauer der monatlichen Gefängnisstrafen. XLII. 447—449.
 17. R. Haftung des Eingebachten. XLII. 450—452.
 19. E. R. Kanzleireglement für die Obergerichte. XLII. 365—380.
 20. R. Abführung von Kaufgelde-Rückständen. XLII. 442, 443.
 20. R. Errichtung von Fideikommissen und Majoraten in der Rheinprovinz. XLII. 469, 470.
 22. R. Ministerielle Bestätigung der Criminal. Hetel. XLII. 477—480.
 28. R. Kaufvertragsstempel bei Immobilien. XLII. 435, 436.
 29. R. Preussisches Maas bei Landvermessungen. XLII. 473, 474.
 30. R. Dauer des pemptorischen Bietungstermins bei Subhastationen. XLII. 320—322.
 31. R. Ebeliche Gütergemeinschaft in der Herrschaft Gimborn-Neustadt. XLII. 463—468.

III.

Register

über die Stellen der allgemeinen Gesetze, von denen
im 41sten und 42sten Bande der Jahrbücher für
die Preussische Gesetzgebung u. Abänderungen oder
Erklärungen befindlich sind.

In Bezug auf das Allgem. Landrecht wird hier zugleich auf das
im 41sten Bande S. IX—XVI. befindliche Inhaltsverzeichnis zu
den, daselbst S. 1—208 abgedruckten, Sarsenischen Amlichen
Vorträgen bei der Schlußrevision des Allgem. L. Rechts,
verwiesen.

Allgemeines Landrecht.		Jahrbücher.	
Publik. Patent S. X. XI. XII.	Band.	Seite.	
Einleitung. S. 14. 16. 17.	XLI.	530—540.	
I. Theil.			
Titel.	S.		
II.	18. 23. 24.	—	564.
III.	37.	—	465.
VII.	18 ff.	—	533. 534.
VIII.	102 ff.	XLII.	83. 84.
IX.	511.	XLI.	271. 272. 527.
—	550.	XLII.	448.
—	576.	XLI.	546.
XI.	59.	—	339 ff.
—	395.	—	533. 534.
—	454 ff.	—	559.
—	804. 808.	XLII.	176. 177.
XII.	53.	XLI.	498—503.

Allgem. Landrecht.		Jahrbücher.	
Theil I.			
Titel.	S.	Band.	Seite.
XII.	93. 95. 99.	XLI.	427—429.
—	216.	—	—
Anhang	39.	XLI.	284—286.
—	237.	—	286. 287.
—	239.	—	84—86.
XVI.	46. 47.	XLII.	465. 466.
—	484.	—	—
Anhang	52.	—	267—270.
XVII.	60. 63. 64. 71.	—	557—560.
—	111—113. 121.	—	215—217.
—	151.	XLII.	86—88.
XVIII.	502.	—	89—106.
XIX.	3.	—	177—180.
—	4—6.	XLI.	265. 266.
XX.	6—10.	—	265. 266.
—	—	XLII.	177—180.
—	405. 413. 416.	—	177—180.
—	408.	XLI.	547—550.
—	422 ff.	—	549.
—	423. 468. 496.	—	551.
—	460.	—	421.
—	466. 472.	—	498—503.
—	467. 468.	XLII.	181—184.
—	526 ff.	XLI.	560.
II. Theil.			
I.			
Anhang	146.	XLII.	323.
—	70.	—	—
—	187.	—	157.
—	256—258.	—	131—133.
—	257. 262.	—	450—462.
—	386. 387.	XLI.	420.
—	414. ff.	—	571.
—	731. 769. ff.	XLII.	134.
—	1027.	—	—
Anhang	83.	XLI.	465. 466.
—	216. 217.	XLII.	122—124.
IV.	42—46. 64—68.	XLI.	211. 212.
—	23. 51. 59. 72.	XLII.	107—109.
—	73. 76. ff. 139.	—	—
—	141. 148.	XLI.	498—502.
VI.	11. ff. 97.	—	426 ff. 467.
VII.	280.	XLII.	290—292.
—	358. 359. 471.	—	449.
VIII.	1606—1616.	XLI.	279—281.
X.	16.	XLII.	191. 192.
—	—	XLI.	219.

Allgem. Landrecht.		Jahrbücher.	
II. Theil.			
Titel.	S.	Band.	Seite.
XI.	20.	XLI.	426, 427.
		—	465.
XIV.	52, 54, 55.	—	548.
—	78, 79.	XLII.	115—121.
		—	293, 294.
		—	293, 294.
XV.	13—16.	XLI.	566.
	88, 90, 94, 98.	XLII.	127—229.
XVII.	10, 11.	XLI.	215—217.
—	55, 56.	XLII.	192—195.
—	61, 115, ff.	XLI.	429—434.
—	74 ff., 111, 112.	XLII.	294—297.
—	103.	XLI.	312—316.
—	115, 119.	—	435.
XVIII.	455, ff.	XLII.	122—124.
—	717.	XLI.	217, 218.
—	780 ff.	XLII.	124, 125.
		XLI.	571.
—	791.	XLII.	444, 445.
XX.	59.	XLI.	289—293.
—	91—213, 207—209	—	565—567.
—	238.	XLII.	188—190.
—	1141—1144.		

Allgem. Gerichtsordnung.		Jahrbücher.	
I. Theil.			
Einleitung.	S. 57.	Band.	Seite.
Titel.	48, ff. }	XLII.	225.
II.	Anhang 13. }	—	299—305.
X.	123, ff. }	XLI.	220—223.
—	372. }	—	224.
—	Anhang 92. }	—	225, 226.
XIV.	17, 21—25, 30, 31.	—	472—474.
XV.	2. }	XLII.	131—133.
—	Anhang 129. }	—	313, 314.
—	8.	—	314—316.
XVIII.	1, 4, 6.	XLI.	516—518.
XIX.	16.	—	166—169.
XXIII.	23, No. 2.	XLI.	249.
—	25, No. 9, 10. }	XLII.	207, 208.
—	Anhang 137.	—	166—169.
—	29, 35.		
—	36.		
—	36, No. 6.		

Allgem. Gerichtsordnung.		Jahrbücher.	
I. Theil.			
Titel.	S.	Band.	Seite.
XXIII.	49.	XLI.	475, 476.
XXIV.	17, ff.	XLII.	129, 130.
—	45.	XLI.	467, 468.
—	66.	XLII.	415—418.
—	70. }	—	471—473.
—	Anhang 155. }	—	—
—	100—108. }	—	—
—	Anhang 169. }	XLI.	465, 466.
XXVIII.	4.	—	607.
—	5. }	—	—
—	Anhang 186. }	XLII.	131—133.
XXIX.	10.	XLI.	227, 228.
XXXIV.	1.	—	254.
XXXV.	34, No. 3, 5. }	—	567, 568.
—	98.	—	585, 586.
XXXVIII.	6, 7.	—	228, 229.
XL.	56. }	XLII.	134.
—	Anhang 294. }	—	—
XLVI.	8.	XLI.	215—217.
L.	92.	—	229—231.
—	169, ff.	—	303—308.
—	280, }	—	545—547.
—	393.	—	248.
—	394.	—	553.
—	429, }	—	248.
—	531, 535.	—	248.
XLI.	61.	XLII.	129, 130.
—	61, 70, ff. 76.	XLI.	477, 478.
—	69, 70, 73, 78. }	XLII.	316—320.
—	90, 94.	—	537—540.
—	110, 111, 115.	XLI.	135.
—	127. }	XLII.	537.
—	Anhang 59. }	—	541.
—	99.	—	537—540.
—	155.	—	231, 478, 479.
LII.	37.	XLII.	320—322.
—	62.	XLI.	232, 233.
II. Theil.			
Titel.	S.		
I.	10.	XLII.	139—141.
II.	15.	—	141, 142.
III.	20.	XLI.	419.
IV.	20.	XLII.	323, 324.
—	Anhang 452. }	—	—
—	15. }	—	139—141.
—	Anhang 431. }		

IV.

Namen-Register.

	Band.	Seite.		Band.	Seite.
Adameget	42	494	Baldon	41	616
Adameh	—	488	Barre	—	323
Adamski	41	320	v. Batocki (Tart.	—	325
Adlerskren	42	214	lowig)	—	624
Alder	41	617	Bauer	—	329
Alaunen	42	218	Baud	42	486
Alldreden	—	227	Baumann	—	487
Amcke	41	614	Bech	41	323
	42	215	v. Beeren	—	217
	—	224	v. Beerenfels	—	326
Amelang	41	326	Behrend	—	322
Anders	—	615	Beck	—	216
Anderson	42	493, 494	Bedder	41	627
Andert	—	220	Beders	—	626
Artois	41	625	Bedheren	—	618
Aschenborn	42	223	Belit	42	484
Ascher	41	322	Bene	—	225
Aschmann	42	489	Benede	41	624
Asmann	41	618	Berger	—	323
	42	499	Bergmann	—	625
Augustin	41	619	Bernard	—	321
Autische	—	321	Berndes	—	331
				42	225
			Berndt	41	616
Bach	42	216	Bernhardt	42	216
	—	499	Becherer	41	614
Bachem	—	214	Beßhorn	—	623
	—	227		—	624

	Band.	Seite.		Band.	Seite.
Beudel	41	331	Brbde	41	322
Beurmann	42	222	Broicher	42	227
Beyne	—	225	Brose	41	615
Biermann	—	218	Broulet	—	334
Bjgalle	—	497	Brüning	42	228
Bindewald	—	221	Brünnigshausen	—	229
Bischof	41	332	Brunnwidder	41	624
v. Blankensee	—	330	Büchtemann	—	321
	—	616	Busch	42	229
Bömer	—	626	Büsching	41	621
Bühm	—	618	Buß	42	499
Bium	42	228	Butte	—	488
Biumenau	—	496	Buß	—	493
Biumenthal	—	484	v. Byla	—	215
Bibbel	—	488			
Bobrid	41	319			
v. Bodelschwing	42	489			
Bodenstein	—	494			
v. Böhn	—	384			
Böck	41	322			
Bodum (genannt	—	618			
v. Dolfs)	—	321			
Böle	—	324			
Böhling	42	217			
Bölge	—	494			
v. Bömelburg	—	487			
v. Bomsdorf	—	490			
Bönisch	41	320			
Bros	42	224			
Borges	—	485			
Bornemann	—	496			
Börner	41	331			
Böttcher	—	614			
	42	495			
Boung	—	487			
Brand	—	215			
	—	221			
Brand v. Endau	—	498			
Brandes	—	489			
v. Brandt	41	329			
Bredereß	—	321			
	—	322			
Breithaupt	—	617			
Brenken	—	619			
Bremer v. Färth	—	625			
Bridmedde	42	224			
Brimlinger	41	619			
v. Bripke	—	323			

E.

Cababar	42	487
Cadenbach	—	228
Callenberg	—	225
Cammerer	—	215
	—	494
Capellmann	—	499
v. Caprivi	—	490
Caspar	—	217
Caspari	41	622
Christiant	42	488
Ciala	—	484
Closen	—	488
Cleinow	—	485
Clemen	41	324
Clemens	42	323
Cdler	41	614
Commer	42	227
Credit	41	322
Le Coq	—	329
Coqui	—	617
Cdler	42	213
v. Cohausen	41	324
Crelinger	42	484
Cremer	41	616
	42	228
Crone	—	215
Cyfal	41	331

D.

Dahlmann	41	332
Dabmen	42	227
v. Dalwitz	41	616
Dallquen	42	218

	Band.	Seite.
Dambach	42	219
Damte	41	617
v. Damnitz	42	488
Dassel	—	490
Dauben	—	499
Daubert	—	217
v. Daum	41	321
Davidis	—	328
Debesind	—	332
Dech	42	488
Dehls	41	320
	—	624
	42	227
	—	483
	—	498
v. Dewall	—	493
Dewib	41	620
Didon	42	489
v. Diederichs	—	483
Diedmann	—	488
Diersche	—	217
Diesel	—	493
Dieternweg	41	330
Dieterici	—	322
Dieterich	—	618
Dieterich	—	621
Dieterich	—	332
Dittmar	42	488
Dittrich	—	493
	41	618
v. Dolfs (genannt v. Bodum)	42	487, 488
Dönniges	41	619
Dört	42	228
Dört	—	227
v. Dorfien	41	331
Drumburg	42	489
v. Druffel	41	613
Druggaleky	—	330
Dubring	—	620
v. Duisburg	42	488
Dworatzsch	—	—
	E.	—
Ebell	41	616
Ebers	—	618
Edmeyer	42	221
v. Esloffen	—	214
Ehrenreich	41	617
Ehrhardt	42	226

	Band.	Seite.
Ehrlich	41	624
	42	496
Eichhorn	41	615
v. Eichmann	42	487
Eidholt	41	625
v. Eickstädt	42	219
Eck	41	618
Eckenbrecher	42	215
Eckert	—	224
Eisholz	—	484
	—	495
Elmer	41	331
Engel	—	332
Engelking	—	617
Engelmann	42	217
Erbsam	—	485
Esch	—	222
Eischerhaus	41	330
Eiser	42	499
Eymann	—	220
Eyser	—	484
	—	485
Egendorf	41	622
	F.	—
Faethen	42	487
Feger	41	319
Feichtmeyer	42	491
Feige	41	621
Filser	42	214
	—	495
	—	491
Fischbach	41	319
Fischer	—	323
	—	330
	—	331
	42	225
	—	496
	—	227
v. Fissenne	41	320
Fischau	—	332
Fitzel	42	216
Florian	41	320
v. Fordenbeck	42	499
v. Forget	41	616
Förster	—	622
	42	221
	—	495
	—	228
Franz	—	—
	Franz	—

	Band.	Seite.
Franz	42	488
Franke	41	320
Fraustadt	42	487
Frede	41	332
Freusberg	—	330
	—	618
Freitag	—	615
Friedrich	42	499
Friedrich	41	322
Friedrichs	42	499
Friele	—	486
Frigge	41	330
Fried	42	487
Fritsch	—	225
Fritze	41	614
	42	490
Friedrich	—	225
Freun	41	619
Frey	42	492
Fuchs	41	327
	—	627
	42	221
	41	324
Füllhorn	—	613
Füllner	—	621
Funk	42	494
Fürst	—	488
v. Fürth (Brewer)	41	625
	G.	—
Gall	41	328
Gallier	—	332
Garmatter	42	219
Gärtner	41	331
Gehrke	—	615
Geisberg	42	218
v. Geilhorn	—	224
	—	490
Gembigh	—	217
Geyert	41	325
	—	620
Gerber	42	488
Gerhar	—	487
Gerke	—	216
	—	226
Gerken	—	222
Gerling	—	228
Gerlein	—	489
Geyert	41	617

	Band.	Seite.
Giebe	42	496
Giesberg	41	626
Giese	42	492
Giesecke	—	215
	—	227
v. Gindfi	41	618
v. Gladis	42	486
Glabrecht	—	488
Gibbe	41	330
Gocker	42	485
	—	495
Goldbach	—	488
Goldbeck	—	214
Golz	—	486
Gödelser	41	323
Gorekky	42	216
Göring	—	487
Götsch	41	322
	42	491
Grabs	41	617
Grag	—	324
Graghoff	42	223
Gräß	41	614
	42	225
	—	485
Gremmer	—	225
Greve	—	222
v. Griesheim	41	321
v. d. Gröben	42	215
Große	41	624
Grögor	42	495
v. Grömann	41	319
Grönweg	42	213
Gröning	41	327
	—	327
	42	221
v. Gruben	41	319
Grubig	—	614
Grühmayer	—	623
Grühner	—	617
Günther	—	622
v. Günther	—	617
Gutbier	42	215
Gutmann	—	316

	Vand.	Seite.		Vand.	Seite.
v. Hagen	42	217	Hellwig	42	485
v. d. Hagen	—	486	Henkel	41	620
Hagens	41	321	v. Hennenberg	42	488
Habmann	—	617	Hennig	—	494
Hahn	—	621	Hennig	—	214
	42	487	Hering	—	493
	—	488	Herrmann	41	616
Hallmann	—	226		42	216
v. Hamm	—	221		—	217
Hammer	41	334	Herodes	41	617
	42	228	Herbruch	42	214
Hanß	41	322	Herberg	41	332
Hanse	—	617	Herbig	—	622
	42	220	Hesse	42	216
Hanow	41	322		—	221
Hardung	42	228		—	498
	—	499	Heufelder	—	624
Harlan	41	229	Heusner	—	334
Hartmann	42	226		42	228
Hartog	—	486	v. Heyden	41	616
Hartung	41	322	Hendweiller	42	499
Harz	42	226	Henne	41	320
Harsenelever	—	493		42	495
Hasper	—	226	Hibsch	41	616
Hasse	41	621	Hildebrand	—	623
Hasselberg	42	496	Hinje	42	218
Haucuschild	—	225	Hirschberg	41	621
v. Hauer	41	618	Hirschfeld	—	623
Haugß	42	498	v. Hisseler	42	485
v. Hausen	—	223	Hochbuth	—	217
Heddmann	41	623	Hoffmann	—	217
Hedencreich	—	327	Hoffmann-Scholz	—	219
Heidfeld	42	224	Hoffmann	41	617
Helm	41	320	Höpfle	42	218
Helmseth	—	498	Horn	41	332
Heinert	—	322	zur Hofen	—	618
Heining	42	497	Höfnermann	—	323
Heinrich	41	331	Houben	42	500
Heinrichs	—	322	Höwell	41	325
Heiser	—	334	Hoyer	—	330
Hesler	42	485	Hübener	42	485
	—	487	Hübner	—	219
	—	489	Hübner	41	322
	—	498		42	218
zur Hellen	41	614		—	494
Hellfeld	42	217	Hüfer	—	222
Hellhof	41	325	Hugo	—	493
Hellweg	42	495	Hühne	41	324
Hellwig	41	625			

	Vand.	Seite.		Vand.	Seite.
Hülßen	42	215	Reber	41	616
	—	487	Keller	42	498
Hundertmark	—	497	Kellermann	41	322
Hüser	—	226		—	335
Hutterus	—	489	v. Kempsti	—	616
	3.		Kerlein	42	494
Jachnid	41	617	Kerßen	41	617
Jacob	42	488		42	216
Jacobi	—	223	Keus	41	622
	—	487	Kienitz	42	483
Jacquet	41	620	Kipp	41	329
Jakob	—	624	v. Kirchmann	42	489
Jädel	—	328	Kirch	—	217
Jänichen	42	217	Kirßen	41	321
Janisch	—	490	Klefer	42	223
Janisch	41	616		—	484
Jaroscecki	42	492	Kist	41	624
v. Jasinski	41	323	Klotte	42	488
Jäutner	42	226	Kleinorgen	41	323
Jedel	41	323	Kleinodschier	—	322
Jede	—	613	Klingsohr	42	226
Jelliger	—	321	Klinckhardt	—	492
Jengenobl	42	499	Kloer	—	491
Jocnvahrs	41	334	Klose	41	617
Johanning	—	624	Kloßsch	42	484
John	42	220	Kluge	41	322
Jonas	—	216	Klüver	42	224
Jordan	41	320	Kniefe	41	329
	42	489	Knoor	42	219
Jöhner	—	229	Koch	41	321
Jömer	—	487		42	215
v. Jüßlein	—	495	Kock	—	214
Jülich	41	614	Kolligs	—	217
Jung	—	323	Kollisch	41	615
Jungeblodt	42	492		42	225
Juß	—	488	Können	—	499
Jüttner	41	619	König	—	489
			Korb	41	623
	R.		Körner	—	322
Kablett	41	617	Köster v. Kösterig	—	616
Käbue	43	487		—	626
Gr. v. Kaldreuth	41	322	Kowatzki	42	496
Kalt	—	428	Krafft	—	214
Kaminiski	—	216	Krahn	—	228
Kardigky	—	497	Kramet	—	217
Kardiedt	—	214		—	499
Kaußer	—	496	Kräner	—	216
Kaulfuß	41	616	Krause	41	623
				—	625

	Band.	Seite.
Krause	42	215
v. Krawinkel	41	330
Kray	—	334
Kreich	—	330
Kreis	—	321
Kroll	42	217
Kromayer	41	321
—	—	624
Krüger	—	322
—	42	216
Kuers	—	486
Kühl	—	493
Kuhlmeyer	41	613
—	42	215
Kühn	41	319
—	—	322
Kühnast	42	488
Kühne	41	324
—	—	621
Kunowski	42	491
Kunze	—	216
Kupke	—	217
Kursch	41	322
Küttner	—	329
—	42	217
Kußner	41	332
—	—	617

B.

Laar	41	328
Laves	42	216
Lademann	41	329
Lamberg	42	498
Lampe	41	332
—	42	224
Landel	—	495
Lange	41	324
—	—	617
Langenmeyer	42	488
Langerhans	41	615
Langerhannig	—	617
Laschwitz	—	322
Latte	42	217
Laube	41	319
Lauchlan Mac-Lean	42	485
Lauprecht	—	217
Lebrun	—	216
Lezog	41	329

Band.	Seite.
—	485
42	488
—	492
41	623
—	614
42	225
41	614
—	615
42	223
41	615
42	489
41	614
—	619
—	331
42	226
41	617
42	216
—	488
41	627
42	223
—	490
—	498
41	330
—	616
42	495
41	324
42	485
—	495
41	320
42	225
—	216
—	490
—	226
41	331
42	323
41	618
—	326
42	617
41	485
—	335
—	616
—	617
—	323
—	614
—	320
—	333
42	216

Linder	
Lipfel	
Maehula	
Maedraum	
Maier	
v. Malbabin	
Mandel	
Mandel	
Montell	
v. d. Mark	
v. Marli	
Marichner	
Mason	
Mathias	
Matthias	
Matthias	
Maurach	
Mauß	
Mayer	
Meerem	
Meincke	
v. Meinertke	
Meißner	
Meißner	
Meißner	
Meißner	
Meißner	
Meißner	
Mens	
Meridies	
Merkel	
v. Merckel	
Murders	
Meyer	
Michel	
Michels	
v. Michels	
v. Michels	
Mobius	

M.

Band.	Seite.
42	214
41	334
41	617
—	329
—	620
—	328
42	216
—	488
41	624
—	323
42	497
41	618
42	495
—	487
41	615
—	620
42	326
41	216
42	320
—	216
41	625
42	487
—	490
—	219
41	218
—	322
42	622
—	220
—	488
—	488
—	490
41	615
42	499
41	614
—	617
42	218
—	224
—	226
—	485
—	495
41	617
—	622
42	325
—	320
—	623
42	217

Möbendorff v. Möller Mörmann	Moritz Mörs Möves v. u. zur Möde Müller
Mummert Mundt v. Münster Muschach	Mummert Mundt v. Münster Muschach
Nagel Nasse Nauen Neumann	Nagel Nasse Nauen Neumann
Naufesser v. Neibsch Nelius Nemitz Neumann	Naufesser v. Neibsch Nelius Nemitz Neumann
Niebardt	Niebardt
Niemann Nierwand Nischke Nisse Nolte Nordmann Nöner	Niemann Nierwand Nischke Nisse Nolte Nordmann Nöner
Nedme Nedrich	Nedme Nedrich

N.

N.

	Band.	Seite.
Delrichs	41	613
Delke	—	621
Demigle	42	496
v. Dypel	41	617
Dyrenhoff	42	228
Eitmann	41	325
Eitrow	—	323
Ewerweg	—	328

P.	41	624
Panlow	—	616
Pasch	42	487
v. Pape	—	229
Pascal	41	614
Pasche	42	223
Paul	41	329
—	42	217
v. Paula	—	229
Pauls	41	627
Pauly	—	616
Peligijs	—	625
Peters	—	617
Peterscholz	42	228
Petri	—	498
Petric	—	487
Petrich	—	491
Peuß	41	324
Pfotenhaure	42	217
Pieper	—	488
Piesker	—	228
v. Piefelsheim	—	—
(Spiegel)	41	617
v. Piser	—	321
Plesner	—	625
Pliker	—	614
v. Pliß	—	322
Pochhammer	42	486
Pohl	41	322
Pohmann	—	616
Poye	42	498
Prieße	41	324
v. Pofadowski	42	494
Poltboß	41	332
Prabmer	42	215
Prin	—	493
v. Prittmitz	—	217
v. Proß	41	626
Proße	42	216

	Band.	Seite.
Prussienitz	42	215
Püchler	—	215
Pütsch	—	487
Püttner	41	332
Pütz	42	498

R.

Rab	42	488
v. Radow	—	225
Rauchfuß	41	624
Rechner	—	322
Reiche	42	487
Reichel	41	616
Reichenau	42	216
Reichert	41	329
Reimer	—	329
Reimer Romberg	42	499
Reinhard	41	333
—	—	620
—	42	217
—	—	222
Reinhold	—	226
Reinmann	41	323
Reinisch	—	324
Reisig	—	323
Reisig	—	330
Remig	—	334
Reusche	42	486
Reuter	41	323
—	—	334
—	42	494
Reymann	41	626
v. Rhaden	—	321
Rhode	—	328
—	—	623
Ribbentrop	—	327
—	42	485, 486
Richter	41	329
—	—	331
—	42	218
—	—	491
—	—	496
—	—	489
Richters	—	617
v. Richthofen	41	617
Richthofen	—	616
Richtig	42	226
Richmann	—	223
Riemer	41	622

	Band.	Seite.
Riepe	41	330
Ring	—	616
Rintleben	—	622
Rintelen	—	323
—	—	617
—	42	222
—	—	483
Roch	41	332
v. Röder	42	218
Röbden	41	321
—	—	330
Rodstroß	42	218
Roloff	—	224
—	—	494
Rombey (Nelner)	—	499
Rosa	41	618
Röfeler	42	496
Roseno	—	225
Rosenthal	—	497
Rosentreter	—	223
Rotering	41	618
Roth	—	331
Rother	42	487
v. Rong	—	215
Rudolph	—	226
Ruprecht	—	221
Ruvrecht	41	616
Rütgers	42	227
Rüße	—	489

S.

Saenburg	41	335
Sabarth	—	616
Sache	—	330
—	42	487
Sack	—	213
v. Salisch	—	484
Salzmann	—	488
v. Sanden	42	487
Sander	41	331
Sattig	42	226
Schade	41	620
Schäfer	42	484
Schäfer	41	627
Schäfer	42	223
Schäfer	—	489
v. Schalscha	—	225
Schander	—	489
Schantweiller	41	333

	Band.	Seite.
Schartmann	—	615
Schaubert	—	615
Schäde	—	320
—	42	495
v. Schenk	41	329
Schenk	—	329
—	—	622
—	42	484
Schepers	41	618
Schennemann	—	623
Scherrich	—	619
Schierfedecker	42	487
Schierfede	—	489
v. Schierfede	—	486
v. Schilgen	41	624
Schiller	42	496
Schilling	41	618
v. Schlichtendahl	42	224
Schlemm	41	327
Schlesel	—	615
v. Schlessen	—	321
Schmeer	42	217
Schmidt	41	323
—	—	331
—	—	332
—	—	616
—	42	217
—	—	218
—	—	221
—	—	222
—	—	225
—	—	485
—	—	487
—	—	489
Schmiedede	41	320
Schmieding	—	328
Schmiedel	—	330
Schmiller	42	228
—	—	500
Schmitt	41	626
Schmitthammer	42	228
Schmitz	—	228
v. Schmitz	41	626
Schnabel	42	221
Schnider	41	624
Schneider	42	227
Schoder	41	616
Scholl	—	626

Band.	Seite.	Band.	Seite.
Weisse	41 616	Wilberg	41 311
Weissenborn	42 218	Wilde	— 323
v. Weissenborn	— 483	Wilhelmi	— 323
Welter	41 627	Willenbacher	42 215
Wendroth	42 218	—	— 486
Weniger	— 484	Willert	42 487
—	— 495	Wilmanns	41 328
Wenzel	41 334	Windhorst	— 320
Wenzel	— 615	—	42 224
v. Wenzky	42 217	Windmüller	— 218
Werner	41 323	Wittmer	41 326
—	— 326	v. Wobbelein	— 615
—	— 624	Wolff	— 333
—	42 217	—	42 485
—	— 218	v. Wollenberg	— 488
Werther	41 614	v. Wrochem	— 491
Wesemann	42 221		
v. Westphalen	41 321		
—	— 333		
Weg	— 623		
Wichert	— 615		
Wichmann	— 616		
Wichura	— 617		
Wichner	42 494		
Wiedemann	— 216		
Wierzbowski	— 494		
Wiese	— 618		
Wiethaus	— 618		
Wigand	— 626		

3.	41 616
Wibel	— 320
Wider	42 488
Wierling	— 216
Weyn	— 217
Wiegert	— 488
Wies	41 618
Wimmermann	— 619
Wimloh	42 221
Wunderer	— 486
Wuriger	41 322

KSIEGA
ANTYKWARIAT



5001

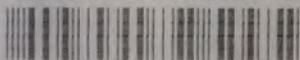
E



113676

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

5736/XLII S



001-005737-42-0